



<36625269430019

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg

vom Jahr 1848.

Stuttgart.
Gedruckt bei Gottlieb Hasselbrink.

19.453

№ 1.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Mittwoch den 5. Januar 1848.

Inhalt.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Ordens-Verleihungen.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 31. v. M.
Höchst-Ihrem Kammerherrn, Regierungsrath, Grafen v. Seckendorff,
dem Ober-Steuerrathe Löchner,
dem Hofdomänen- und Justizrathe Dr. Riecke, und
dem Ober-Kirchenrathe Schmidt
das Ritterkreuz des Ordens der württembergischen Krone zu verleihen geruht.

B) Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchsten Dekrets vom 28. v. M. die bisherigen außerordentlichen Mitglieder des Geheimenrathes, Hofkammer-Direktor v. Ergenzinger, und

Ober-Finanzrath v. Schmidlin, zu solchen auch für das Jahr 1848 gnädigst zu bestimmen geruht.

Nach höchster Entschließung vom 18. v. M. haben Seine Königliche Majestät den Bau-Controleur Oertle bei der K. Bau- und Garten-Direktion zum Bau-Inspektor zu ernennen,

durch höchste Entschließung vom 22. v. M. die erledigte katholische Pfarrei Bühlerthann, Dekanats Ellwangen, dem Kaplan Uß in Ehingen zu übertragen, wie auch

den auf die Pfarrei Eggartskirch ernannten Pfarrer Rieger, unter Belassung seines Titels, seiner Bitte gemäß, auf die Kaplanei Ebenweiler, Dekanats Saulgau, zu versetzen geruht.

Durch höchste Entschließung vom 29. v. M. haben Seine Königliche Majestät dem Ministerial-Sekretär Römer den Titel und Rang eines Collegial-Assessors zu verleihen,

ferner die erledigte Assessorsstelle bei dem evangelischen Consistorium und dem Studienrathe, dem bisherigen Verweser derselben, Kanzlei-Assistenten Kolb,

die erledigte evangelische Pfarrei Wippingen, Dekanats Blaubeuren, dem Pfarrer Mörike in Obersischach, Dekanats Gaildorf, und

vermöge höchsten Dekrets vom 30. v. M. die erledigte Aktuarsstelle bei dem Oberamtsgerichte Wangen dem Referendär erster Classe, Speidel von Ulm, zu übertragen gnädigst geruht.

Der von dem Fürsten v. Waldburg-Wurzach auf die Kaplanei in Bärenweiler patronatisch ernannte Pfarrverweser Carl Otto Hankh ist unter dem 21. v. M. landesherrlich bestätigt worden.

Vermöge höchster Entschließung vom 29. v. M. haben Seine Königliche Majestät der von dem Fürsten, Erblandpostmeister vorgeschlagenen Uebertragung der Posterpeditionsstelle in Bönnigheim, Oberamts Besigheim, an den Kronenwirth Carl Heck daselbst, mit dem Prädikate eines Posterpeditors, die landesherrliche Bestätigung gnädigst ertheilt.

Durch höchste Entschließung vom 15. v. M. haben Seine Königliche Majestät den katholischen Pfarrer Schreivogel in Grünmettstetten, Dekanats Horb, auf die Pfarrei Sechtenhausen, Dekanats Ellwangen, versetzt.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Departements des Innern.

1. Des Ministerium des Innern.

Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Posterpedition in Bönnigheim, O.A. Besigheim.

Vermöge höchster Entschließung vom 29. d. M. haben Seine Königliche Majestät der Errichtung einer Posterpedition in Bönnigheim, O.A. Besigheim, die landesherrliche Bestätigung zu ertheilen gnädigst geruht; was anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart den 31. December 1847. Schlayer.

2. Des K. Studienraths.

Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß einer Dienstprüfung für Lehrstellen an philologischen Lehranstalten.

In Folge der am 16—18. November vorgenommenen Dienstprüfung sind für befähigt zu Lehrstellen an niederen lateinischen Lehranstalten erklärt worden:

Simon Göser, Präceporats-Caplanei-Verweser zu Friedrichshafen, von Wiesensteig, Oberamts Geißlingen.

Joseph Kolb, Präceptorats-Caplanei-Verweser zu Scheer, von Rhein, Oberamts Tettnang.

Albert Liebermeister, Pfarrgehülfe zu Rielingshausen, von Jagstheim, Oberamts Crailsheim.

Johannes Ost, Collaborator zu Göppingen, von Oberboihingen, Oberamts Nürtingen.

Gustav Albert Palm, Predigtamts-Candidat und Privatlehrer zu Stetten, von Aalen.

Franz Schwarz, Domkaplanei- und Präceptorats-Verweser zu Rottenburg, von Donzdorf, Oberamts Geißlingen.

Stuttgart den 11. December 1847. Für den Vorstand: Schedler.

B) Des Finanz-Departements.

Des Finanz-Ministerium.

Bekanntmachung des Ergebnisses einer zweiten höheren Finanzdienstprüfung.

Bei der vom 6. bis 13. December d. J. vorgenommenen zweiten höheren Dienstprüfung im Finanzfache sind, nachdem die nach der Bekanntmachung vom 5. November 1847

(Reg.Blatt S. 465) zugelassenen 13 Candidaten sämmtlich erschienen, nachstehende zur Bewerbung um die in §. 3 der K. Verordnung vom 10. Februar 1837 bezeichneten Aemter des Finanz-Departements als befähigt erkannt worden:

Andler, Christoph Wilhelm Friedrich, von Stuttgart.

Colb, Carl Albert Gottlob, von Wolfenhausen, Oberamts Rottenburg.

Eberspächer, Christian Friedrich, von Obereßlingen, Oberamts Eßlingen.

Franck, Ernst, von Langenburg.

Herdegen, Friedrich Joseph, von Stuttgart.

Jordan, Carl Gottlieb, von Crailsheim.

Köber, Ferdinand Christian, von Gmünd.

Lehner, Christian Friedrich, von Zaiserswеiher, Oberamts Maulbronn.

Sailer, Friedrich, von Dornstetten, Oberamts Freudenstadt.

Zeeb, Ludwig Friedrich, von Herrenberg.

Stuttgart den 14. December 1847. Gärttner.

Dienst-Erledigungen.

1) Die Bewerber um die erledigte Pfarrei Obertürkheim, Dekanats Cannstatt, welche 858 Kirchengenossen zählt, haben sich binnen vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden. Das im Jahr 1844 verwandelte Einkommen der Stelle beträgt nach Preisen des Sportelgesetzes 799 fl. 46 kr.

2) Es wird wieder besetzt werden die katholische Pfarrstelle Eggartskirch, Oberamts und Dekanats Ravensburg, mit 118 Pfarrgenossen am Pfarrsitze und einigen Filialien, welche Zahl jedoch mit der Zeit durch etwaige Zutheilung weiterer Parcellen vermehrt werden kann, und einem ständigen Einkommen von 744 fl. Die Bewerber haben sich binnen vier Wochen bei dem katholischen Kirchenrathe vorschriftmäßig zu melden.

3) Die Bewerber um die erledigte Stelle eines Oberamtsarztes in Blaubeuren, mit welcher neben der Pferdsration und dem doppolten Schreibmaterialien-Aversum ein Gehalt von 300 fl. aus der Staatskasse und von 150 fl. aus Corporationskassen verbunden ist, werden aufgefordert, sich binnen drei Wochen bei der Regierung des Donaukreises vorschriftmäßig zu melden.

4) An der Elementarschule zu Stuttgart sind zwei Lehrstellen, an Classe I. mit einem Gehalt von 500 fl., an Classe II. von 600 fl. zu besetzen. Die befähigten Bewerber haben sich innerhalb vierzehen Tagen bei dem K. Studienrathe vorschriftmäßig zu melden.

5) Die Bewerber um die erledigte Stelle des Aktuars des Universitäts-Amtmanns, mit welcher ein Gehalt von 500 fl. und eine Hausmiethe-Vergütung von 75 fl. verbunden ist, werden aufgefordert, binnen drei Wochen bei dem akademischen Senate sich vorschriftmäßig zu melden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

№ 2.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Freitag den 14. Januar 1848.

Inhalt.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Vermöge allerhöchsten Dekrets vom 7. September 1847 haben Seine Königliche Majestät gnädigst geruht, den Kaufmann Carl Friedrich Adä, Associé des Hauses Labrot und Adä zu Cincinnati zu Höchst-Ihrem Consul daselbst zu ernennen.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 3. d. M. den Finanzrath v. Uhl in Ulm, seinem Ansuchen gemäß, wegen vorgerückten Alters in den Ruhestand gnädigst versetzt,

die erledigte Rathsstelle bei der Ober-Rechnungskammer dem Assessor des Finanz-Ministeriums, Finanzrath Stohrer, gnädigst übertragen,

den Ober-Revisor beim Bergrath, Kanzleirath Bertrand, auf sein Ansuchen, wegen andauernder Krankheit, unter Vorbehalt der Wiederanstellung im Falle seiner Genesung, in den Ruhestand gnädigst versetzt, und

den Staatskasse-Controleur Mohl auf die Stelle eines Expeditors bei dem Bergrathe versetzt, ferner

die erledigte Kanzlei-Assistentenstelle bei der Ober-Rechnungskammer dem Cameralamts-Buchhalter Sulzer von Ochsenhausen,

die erledigte Kanzlei-Assistentenstelle bei der Staats-Cassen-Verwaltung dem Cameralamts-Buchhalter Pahl von Reutlingen, und

die erledigte Revierförstersstelle zu Ensingen, Forstamts Stromberg, dem Forstamts-Assistenten v. Gültlingen zu Bönnigheim in Gnaden übertragen.

Durch höchste Entschließung vom 5. d. M. ist die bei der Regierung des Donaukreises erledigte Kanzlei-Assistentenstelle dem Oberamts-Aktuar Bregenzer in Saulgau gnädigst übertragen worden.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchsten Dekrets vom 6. d. M. den Referendär erster Classe, Vogel von Ulm, seinem Ansuchen gemäß, unter die Zahl der Rechts-Consulenten aufzunehmen gnädigst geruht. Derselbe hat Ulm zu seinem Wohnsitze gewählt.

Sodann haben Höchstdieselben vermöge höchsten Dekrets von demselben Tage den Amtsnotar Häberlen in Giengen, Oberamts Heidenheim, die nachgesuchte Entlassung von seiner Stelle zu ertheilen geruht.

Die von dem Fürsten v. Waldburg-Zeil dem Kaplanei-Verweser Jakob Wendelstein in Zeil auf die dortige Kaplanei ertheilte Präsentation ist unter dem 31. December v. J. landesherrlich bestätigt worden.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements des Innern.

1. Des Ministerium des Innern.

a) Bekanntmachung, betreffend den Besuch der Landes-Universität.

Zu Anfang des gegenwärtigen Winterhalbjahrs befanden sich auf der Universität Tübingen Studirende:

1) der evangelischen Theologie . . . . 150.
   wovon im Seminar-Verbande 57.
2) der katholischen Theologie . . . . 111.
   und zwar im Wilhelmsstifte 82.
3) der Rechtswissenschaft. . . . . 170.

4) der Medicin, Chirurgie und Pharmacie . . . . 114.
5) des Regierungsfachs . . . . 56.
6) des Cameralfachs und der Forstwissenschaft . . . . . 69.
7) der Philosophie und anderer allgemeiner Vorbereitungs-Wissenschaften . . . . 182.
worunter evangelische Seminaristen 60.
Zöglinge des Wilhelmsstifts 99.

Zusammen — . 852.

Stuttgart den 30. December 1847. Schlayer.

b) Verfügung, betreffend das Ausbieten von Anlehens-Loosen der Privaten und Privatgesellschaften.

Nicht selten werden von in- und ausländischen Commissionären durch die württembergischen Tagblätter sog. Anlehens-Loose von Ausländern und ausländischen Gesellschaften, z. B. die sog. Texas-Loose und die Mailand-Comer-Rentenscheine ausgeboten, mit welchen zwar kein Verlust an dem Nennwerth des Looses, wohl aber der Verlust der Zinse aus dem Kapital ganz oder doch großentheils verbunden ist.

Da das Collektiren für solche Lotterieen den Strafbestimmungen des Polizeistrafgesetzes Art. 82 Absatz 4 unterliegt, so wird vor der Annahme von Aufträgen hiezu hiemit öffentlich verwarnt, und insbesondere werden die Herausgeber der Zeitungen und Intelligenz-Blätter darauf aufmerksam gemacht, daß sie durch die Veröffentlichung der Ankündigungen der Collektanten einer strafbaren Handlung Vorschub leisten, und daher nach Umständen als Gehülfen der Collektanten in Untersuchung gezogen werden können.

Die Bezirks-Polizei-Aemter haben die diesfälligen Vorschriften genau zu handhaben und gegen Uebertretungen sogleich einzuschreiten.

Stuttgart den 3. Januar 1848. Schlayer.

2. Israelitische Ober-Kirchenbehörde.

Bekanntmachung, das Resultat der zweiten Dienstprüfung eines Rabbinats-Candidaten betreffend.

Bei der vom 29. November bis 2. December 1847 vorgenommenen zweiten Dienstprüfung wurde Adolph Schwarz, von Reringen, Oberamts Horb, für befähigt zur Anstellung als Rabbine erklärt.

Stuttgart den 2. December 1847. Steinhardt.

Dienst-Erledigungen.

1) Die Bewerber um eine bei der Finanzkammer des Donaukreises erledigte Rathsstelle mit 1500 fl. Gehalt haben sich binnen drei Wochen bei der genannten Finanzkammer vorschriftmäßig zu melden.

2) Bei der Staatshauptkasse ist die Stelle eines Controleurs mit 1200 fl. Gehalt erledigt. Die Bewerber um solche haben sich binnen vierzehen Tagen bei der Staats-Cassenverwaltung vorschriftmäßig zu melden.

3) Die Bewerber um die erledigte Pfarrei Roßfeld, Dekanats Crailsheim, welche im Mutterorte 241 und in den Filialien, die weder Kirche noch Schule haben, 305 Kirchengenossen zählt, haben sich binnen vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden. Das Einkommen, dessen Verwandlung der Oberkirchenbehörde gegenüber von dem künftigen Geistlichen vorbehalten bleibt, berechnet sich nach Abzug von 30 fl. für den Besoldungs-Verbesserungsfonds, in Preisen des Sportelgesetzes auf etwa 1294 fl.

4) Die Bewerber um die erledigte katholische Pfarrei Gößlingen, Dekanats Rottweil, welche aus eigenen Gütern, Zehenten, Capitalien, Besoldungen und Gebühren ein ständiges Einkommen von 695 fl. gewährt, haben ihre Gesuche binnen vier Wochen bei dem katholischen Kirchenrath einzureichen.

5) Die Bewerber um die erledigte katholische Pfarrei Muthlangen, Dekanats Gmünd, welche aus eigenen Gütern, Zehenten, Grundgefällen, Capitalien, Besoldungen und Gebühren ein ständiges Einkommen von 646 fl. gewährt, haben ihre Gesuche binnen vier Wochen bei dem katholischen Kirchenrath einzureichen.

6) Die Bewerber um die in der ersten Gehaltsklasse stehende Amtsnotarsstelle in Giengen, Oberamts Heidenheim, haben sich innerhalb drei Wochen bei dem K. Gerichtshofe in Ellwangen zu melden.

7) Die Bewerber um die erledigte Oberamts-Aktuarsstelle in Saulgau werden aufgefordert, sich binnen drei Wochen bei der Regierung des Donaukreises vorschriftmäßig zu melden.

8) Bei den Cameralämtern Reutlingen und Ochsenhausen sind die Buchhaltersstellen erledigt; die Bewerber um solche haben sich innerhalb drei Wochen bei dem betreffenden Cameralverwalter zu melden.

9) Innerhalb der gleichen Frist haben sich die Bewerber um die erledigte Assistentenstelle bei dem Forstamt Stromberg bei dem dortigen Oberförster zu melden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

№ 3.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Donnerstag den 20. Januar 1848.

Inhalt.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Ordens-Verleihung.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 13. d. M. dem Obertribunal-Direktor v. Harppecht, bisherigen Ritter des Ordens der Württembergischen Krone, das Commenthurkreuz dieses Ordens zu verleihen geruht.

B) Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 10. d. M. die bei der Finanzkammer des Schwarzwaldkreises erledigte Revisorsstelle dem Kanzlei-Assistenten Gauß bei der Finanzkammer in Ulm gnädigst übertragen, und

dem Kanzlei-Direktor des Finanz-Ministeriums, Finanzrath Zeller, zugleich Sitz und Stimme im Oberfinanz-Collegium gnädigst ertheilt, ferner

durch höchste Entschließung vom 12. d. M. dem Ober-Reallehrer Großmann an der oberen Abtheilung der Realschule zu Stuttgart den Titel eines Professors mit dem Range in der achten Stufe gnädigst verliehen,

die erledigte Fachlehrstelle für englische Sprache an der polytechnischen Schule und dem oberen Gymnasium zu Stuttgart dem Candidaten Ludwig Gantter von Stuttgart,

die erledigte Aktuarsstelle bei dem Oberamt Aalen dem Regierungs-Referendär erster Classe, Klumpp von Stuttgart, und

durch höchstes Dekret vom 13. d. M. die erledigte Aktuarsstelle bei dem Oberamtsgericht Oehringen dem Referendär erster Classe, Bazing von Stuttgart, gnädigst übertragen.

Vermöge höchster Entschließung vom 17. d. M. haben Seine Königliche Majestät den Oberlieutenant v. Gaisberg im zweiten Reiter-Regiment der Funktionen eines Schützenoffiziers enthoben, und an dessen Stelle den charakterisirten Rittmeister, Oberlieutenant Grafen v. Arpeau, zum Schützen-Offizier im zweiten Reiter-Regiment ernannt.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Justiz-Departements.

Des Justiz-Ministerium.

a) Das Ergebniß der Concursprüfung der Rechts-Candidaten im December 1847 betreffend.

In Folge der kürzlich vorgenommenen ersten höheren Dienstprüfung im Justiz-Departement sind nachstehende zehen, in alphabetischer Ordnung aufgeführte Candidaten für befähigt erkannt worden, die praktische Laufbahn als Referendäre zweiter Classe anzutreten.

1) Moses Raphael Bernheim, von Kappel, O.A. Riedlingen.
2) Eduard Elben, von Stuttgart.
3) Emil Elben, von Heimsheim, O.A. Leonberg.
4) Theodor Georgii, von Eßlingen.
5) Julius Gleich, von Hoheneck, O.A. Ludwigsburg.
6) Leopold Heiden, von Eßlingen.
7) Jakob Kehle, von Mengen, O.A. Saulgau.
8) Wilhelm Palm, von Alpirsbach, O.A. Oberndorf.
9) Christoph Roth, von Schönthal, O.A. Künzelsau.
10) Heinrich Stahl, von Oberkessach, O.A. Künzelsau.

Stuttgart den 8. Januar 1848. Prieser.

b) Die Bestellung von zehen geprüften Rechts-Candidaten zu Referendären zweiter Classe betreffend.

Diejenigen zehen Rechts-Candidaten, welche nach der vorstehenden Bekanntmachung die erste Dienstprüfung genügend erstanden haben, sind ihrem Ansuchen gemäß zu Referendären zweiter Classe bestellt und für die erste Hälfte ihres Dienst-Probejahrs den K. Gerichtshöfen folgender Maaßen zugetheilt worden:

I. Dem Gerichtshofe in Eßlingen:
Eduard Elben,
Georgii,
Heiden;

II. dem Gerichtshofe in Tübingen:
Gleich,
Roth,
Stahl;

III. dem Gerichtshof in Ellwangen:
Kehle,
Palm;

IV. dem Gerichtshof in Ulm:
Bernheim,
Emil Elben.

Die vorbenannten Referendäre haben sich nun bei den Gerichtshöfen, denen sie zugetheilt sind, unverzüglich zur Dienstleistung anzumelden, und von den letzteren wird die gewöhnliche Anzeige über die vorgenommene Beeidigung gewärtigt.

Stuttgart den 8. Januar 1848. Prieser.

B) Des Departements des Innern.

Des Ministerium des Innern.

a) Auszeichnung mehrerer Landjäger.

Unter Hinweisung auf den §. 49 und 50 der K. Verordnung vom 5. Juni 1823 über die Organisation des Landjäger-Corps werden die mehreren Unteroffizieren und Landjägern wegen Auszeichnung im Dienste verwilligten Belohnungen öffentlich bekannt gemacht:

1) Vermöge höchster Entschließung vom 5. l. M. haben Seine Königliche Majestät dem Stations-Commandanten dritter Classe Johann Michael Staiger in Nagold, dem Landjäger erster Classe Sebastian Reich in Aulendorf, Oberamts Waldsee, und
— — — — Conrad Gretzel in Giengen, Oberamts Heidenheim,
die silberne Civilverdienstmedaille gnädigst zu verleihen geruht.

2) Geldprämien haben erhalten:
Stations-Commandant zweiter Classe Schreiweiß in Backnang,
Landjäger erster Classe Bosch in Plochingen,
— — — Beck in Widdern,
— — — Staudenmaier in Winnenden,
— zweiter Classe Bauderer in Böblingen,

Stations-Commandant zweiter Classe Schefbuch in Nürtingen,
— — — Ruoß in Urach,
— dritter Classe Fritz in Horb,
— — — Dangel in Freudenstadt,
— — — Flinspach in Spaichingen,
— — — Hengstler in Oberndorf,
— zweiter Classe Grohe in Mergentheim,
— — — Mühleisen in Oehringen,
— dritter Classe Kehrer in Gerabronn,
— — — Wieland in Neresheim,

Landjäger erster Classe Nestele in Gschwend,
— — — Vollmer in Niederstetten,
— — — Denz in Creglingen,
— zweiter Classe Schmidt in Bartenstein,

Stations-Commandant zweiter Classe Spiegel in Ehingen,
— dritter Classe Mößner in Münsingen,
— — — Schmidberger in Tettnang,
— — — Metzger in Biberach,
— — — Weiß in Wangen,

Landjäger erster Classe Fix in Untertheuringen,
— — — Schelling in Langenargen,
— — — Bühler in Friedrichshafen,
— — — Eisele in Donzdorf,
— zweiter Classe Haag in Friedrichshafen.

3) Oeffentlich belobt wurden:

Stations-Commandant zweiter Classe Zimmermann in Vaihingen,
— dritter Classe Jocher in Cannstatt,
— — — Reinhardt in Besigheim,

Landjäger erster Classe Kurz in Fürfeld,
— — — Schäfle in Wiernsheim,
— — — Zürn in Großsachsenheim,
— — — Neher in Möckmühl,
— — — Dinkelacker in Schwieberdingen,
— — — Jäger in Lauffen,
— — — Kaiser in Backnang,
— — — Schwarz in Heilbronn,

Stations-Commandant dritter Classe Sautter in Nürtingen,
Landjäger erster Classe Krumm in Alpirsbach,
— — — Müller in Ergenzingen,
— zweiter Classe Eppler in Pfalzgrafenweiler,
— — — Wallrauch in Nürtingen,

Stations-Commandant zweiter Classe Hettinger in Ellwangen,
Landjäger erster Classe Schmidt in Lorch,
— — — Krieg in Unterdeufstetten,
— zweiter Classe Koch in Ilzhofen,
— — — Eisele in Ellenberg,
— — — Stegmaier in Mergentheim,
— — — Denneler in Westernach,
— — — Wahl in Ellwangen,
— — — Kübler in Schorndorf,

Stations-Commandant zweiter Classe Dobler in Laupheim,
Landjäger zweiter Classe Fuchsschwanz in Ehingen.

Stuttgart den 7. Januar 1848.

Schlayer.

b) Bekanntmachung, betreffend die Stationsentfernung zwischen der Eisenbahnstation Süssen und der Poststation Geislingen.

Da die Stationsentfernung zwischen der Eisenbahnstation Süssen und der Poststation Geislingen, Behufs der Berechnung der Extra-Posttaxe auf ⅞ Station festgesetzt worden ist; so wird dieß zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 8. Januar 1848.

Schlayer.

C) Der Departements des Innern und des Kriegswesens.

Des Ober-Rekrutirungs-Raths.

Vorladung der Militärpflichtigen zu der Ziehung des Looses und der Musterung von 1848.

Den 1. März 1848 wird in sämmtlichen Oberamts-Bezirken, Behufs der Rekruten-Aushebung vom Jahr 1848, das Loos gezogen.

Sodann wird in den verschiedenen Oberamts-Bezirken die Musterung an nachbemerkten Tagen vorgenommen:

Den 6. März:

Böblingen, Eßlingen, Ludwigsburg, Horb, Urach, Hall, Heidenheim, Biberach.

Den 8. März:

Besigheim, Balingen, Herrenberg, Gaildorf, Neresheim, Blaubeuren, Kirchheim, Waldsee.

Den 10. März:

Maulbronn, Nürtingen, Rottenburg, Spaichingen, Aalen, Ellwangen, Leutkirch, Ulm.

Den 13. März:

Brackenheim, Stuttgart Amt, Nagold, Tuttlingen, Crailsheim, Gmünd, Laupheim, Wangen.

Den 15. März:

Heilbronn, Stuttgart Stadt, Calw, Rottweil, Gerabronn, Welzheim, Ehingen, Ravensburg.

Den 17. März:

Cannstatt, Neckarsulm, Neuenbürg, Oberndorf, Mergentheim, Schorndorf, Münsingen, Tettnang.

Den 20. März:

Backnang, Vaihingen, Weinsberg, Reutlingen, Sulz, Künzelsau, Göppingen, Saulgau.

Den 22. März:

in Tübingen die Musterung der auf der Landes-Universität Studirenden und der Oberamtsbezirke:

Leonberg, Marbach, Waiblingen, Freudenstadt, Oehringen, Geißlingen, Riedlingen, und

den 23. März:

die Musterung in dem Oberamtsbezirke Tübingen.

Zu den genannten beiden Verhandlungen werden nun die Militärpflichtigen, an deren Altersklasse im Jahr 1848 die Reihe der Aushebung ist, nämlich sämmtliche im Jahr 1827 geborenen Jünglinge, zur Musterungs-Verhandlung aber insbesondere auch diejenigen Militärpflichtigen von der Altersklasse 18$\frac{2}{4}\frac{6}{7}$, welche bei der vorjährigen Musterung als zeitlich untauglich zu der in diesem Jahre Statt findenden Musterung verwiesen worden sind, unter den in dem Gesetz über die Verpflichtung zum Kriegsdienste vom 22. Mai 1843 angedrohten Rechts-Nachtheilen hierdurch mit der Bemerkung vorgeladen, daß die erforderliche weitere Belehrung in dem Landes-Intelligenz-Blatt und im schwäbischen Merkur enthalten ist.

Stuttgart den 17. Januar 1848.

Göriz.

Dienst-Erledigungen.

1) Die erledigte St. Leonhards-Caplanei in Gmünd, welche aus eigenen Gütern und Besoldungen ein ständiges Einkommen von 622 fl. gewährt, wird wiederholt zur Bewerbung ausgeschrieben. Die dießfälligen Gesuche sind binnen vier Wochen bei dem katholischen Kirchenrathe vorschriftmäßig einzureichen.

2) Bei der Finanzkammer des Donaukreises ist eine Kanzlei-Assistentenstelle erledigt. Die Bewerber um solche haben sich bei der genannten Finanzkammer innerhalb drei Wochen vorschriftmäßig zu melden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

№ 4.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Mittwoch den 26. Januar 1848.

Inhalt.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Durch höchstes Dekret vom 14. September 1847 haben Seine Königliche Majestät gnädigst geruht, den Kaufmann Friedrich Wächter, Associé des Hauses Collet und Wächter in Brüssel, zu Höchst-Ihrem Consul daselbst zu ernennen.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 17. d. M. die erledigte Forstwartsstelle zu Apfelhof im Revier Wachbach, Forsts Mergentheim, dem Forstpraktikanten Anton Fischer in Ellwangen, und

durch höchste Entschließung vom 19. d. M. die erledigte dritte Stadtpfarrstelle in Heilbronn dem Helfer Reiff in Bietigheim, Dekanats Besigheim, gnädigst übertragen.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Justiz-Departements.

Des Justiz-Ministerium.

Bekanntmachung, den Uebertritt der Referendäre zweiter Classe von den Gerichtshöfen zu den Oberamtsgerichten betreffend.

Die nachbenannten Referendäre zweiter Classe, welche durch die Ministerial-Verfügung vom 9. Juli v. J. (Reg.Blatt S. 289) den K. Gerichtshöfen zugetheilt worden sind, werden hiemit für die zweite Hälfte ihrer Probezeit den hiernach erwähnten Bezirksgerichten beigegeben:

1) der Referendär Bärlin dem O.A.Gerichte Tübingen,
2) — — Bonhöfer dem O.A.Gericht Oehringen,
3) — — Buob dem O.A.Gerichte Stuttgart,
4) — — Gaspar dem Criminal-Amte Stuttgart,
5) — — Gmelin dem O.A.Gerichte Balingen,
6) — — Gulden dem O.A.Gerichte Freudenstadt,
7) — — Honold dem O.A.Gerichte Ludwigsburg,
8) — — Kleinknecht dem O.A.Gerichte Göppingen,
9) — — Mörike dem O.A.Gerichte Marbach,
10) — — Reicherter dem O.A.Gerichte Biberach,
11) — — Reuß dem O.A.Gerichte Hall,
12) — — Römer dem O.A.Gericht Eßlingen,
13) — — Roth dem O.A.Gerichte Kirchheim,
14) — — Sarwey dem O.A.Gerichte Tübingen,
15) — — Schnurrer dem O.A.Gerichte Cannstatt,
16) — — Umfried dem O.A.Gerichte Leonberg,
17) — — Wächter dem Stadtgerichte Stuttgart,
18) — — Widenmann dem O.A.Gerichte Calw,
19) — — Wolbach dem O.A.Gericht Ulm.

Diese Referendäre haben bei den bezeichneten Bezirks-Gerichten spätestens acht Tage nach dem Austritte von den Gerichtshöfen ihre Dienstleistungen anzutreten, und von den gedachten Gerichten wird die vorschriftmäßige Anzeige über diesen Eintritt gewärtigt.

Stuttgart den 21. Januar 1848. Prieser.

B) Des Departements des Innern.

1. Des Ministerium des Innern.

Bekanntmachung, betreffend die Abtheilung des Ritterguts Warthausen in zwei Rittergüter.

Da Seine Königliche Majestät durch höchste Entschließung vom 19. d. M. auf das Gesuch der Freiherren Wilhelm und Friedrich v. König die Abtheilung des Ritterguts Warthausen in zwei für sich bestehende Rittergüter, Warthausen und Königshofen, gnädigst genehmigt haben; so wird dieses zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 20. Januar 1848. Schlayer.

2. General-Direction der K. Württembergischen Posten.

Bekanntmachung, betreffend die Passagierstaxe auf den combinirten Württembergisch-Bayer'schen Coursen.

In den Passagierstaxen der kombinirten Württembergisch-Bayer'schen Routen treten mit höchster landesherrlicher Genehmigung von dem 15. d. M. an folgende Veränderungen ein:

1) das Personengeld wird sowohl für die Württembergischen, als Bayer'schen Beförderungsstrecken nach dem ermäßigten Satze von 24 kr. pr. Meile erhoben.

2) Das bisherige Freigepäck von 40 Pfund bleibt für die Reisenden, welche die Post auf den fraglichen Coursen nur innerhalb des Württembergischen Postgebiets benützen, auch ferner bestehen. Dagegen wird

3) den Reisenden nach und aus dem Königreich Bayern außer dem kleinen Handgepäck, welches dieselben ohne Belästigung der Mitreisenden bei sich im Wagen haben können, ein weiteres Freigepäck für die beiderseitigen Beförderungsstrecken nicht mehr gestattet.

4) Für das übrige, resp. eingeschriebene Reisegepäck ist eine reducirte Taxe von $\frac{1}{2}$ Kreuzer pr. Pfund auf die Meile zu entrichten, und hinsichtlich deren Einhebung festgesetzt:

a) daß die geringste Gebühr mit 6 kr. zu erheben,

b) die bei Berechnung für das Gesammtgepäck eines Reisenden sich ergebende Gebühr stets auf Groschen (zu 3 kr.) festzustellen, und demnach jene Beträge, welche in in ganzen oder Bruchtheilen von Kreuzern sich entziffern, auf einen Groschen zu ergänzen sind;

c) bei dieser Berechnung, wie bei den übrigen Postsendungen, der allgemeine Meilenzeiger zu Grunde zu legen ist.

4) Für die Königlich Württembergischen Beförderungsstrecken bleiben dabei die landesgesetzlichen Bestimmungen über Werthsangabe des Passagiersgepäcks und Ersatzverpflichtung der Postanstalt unverändert fortbestehen; hingegen finden

5) für die Königlich Bayer'schen Beförderungsstrecken folgende Bestimmungen Anwendung:

a) eine Werthsangabe für das Reisegepäck wird nicht mehr verlangt, dagegen bei eintretender Ersatzverbindlichkeit der nachzuweisende Werth bis zum Maximalbetrag, von 1 fl. 30 kr. pr. Pfund vergütet,

b) steht es übrigens jedem Reisenden frei, sein Gepäck zu einem höheren Werth als die obige Vergütungs-Norm zu versichern, in welchem Falle, ohne Rücksicht auf die Entfernung, als Garantietaxe 6 kr. für jedes Hundert Gulden Werth in Berechnung kommt.

c) Zur genauen Bezeichnung dieses mit Werthsangabe versehenen Reisegepäcks ist letzterer „versichert“ beizufügen.

Frankfurt a. M. den 14. Januar 1848. Freiherr v. Dörnberg.

3. Des K. katholischen Kirchenraths.

Den Stand des Interkalarfonds der katholischen Kirchenstellen des Königreichs am 31. März 1847 betreffend.

In dem Regierungsblatt von 1821, S. 818 wurde die Entstehungsweise, die Natur und Verwaltungsform des Interkalarfonds der katholischen Kirchenstellen des Königreichs bekannt gemacht.

Nachdem die Rechnung für 18$\frac{46}{47}$ geprüft und abgehört ist, so werden die Ergebnisse derselben hiemit öffentlich dargelegt, unter Beziehung auf die nächst vorhergehende Bekanntmachung im Regierungsblatt vom Jahr 1847, S. 120.

Voraus ist zu bemerken, daß auch in dem besagten Jahre wieder den hienach verzeichneten, zu gering begabten oder mit außerordentlichen Ausgaben zeitweise belasteten Kirchenstellen ihre Interkalargefälle überlassen oder beziehungsweise andern Stellen zugewiesen wurden, ohne daß sie zum Interkalarfonds floßen.

Die Interkalarfonds-Rechnung für 18$\frac{46}{47}$ liefert folgendes Resultat:

I. Grundstock.

Derselbe hatte folgende Einnahmen:

1) am 31. März 1846 waren vorhanden:

a) Kassenvorrath			235 fl. 8 kr.
b) Rückstände		1,197 fl. 20 kr.	
Hieran giengen ein			595 fl. —
und wurden nachgelassen		120 fl. —	
Zusammen —:·		715 fl. —	
so daß im Rest verblieben		482 fl. 20 kr.	
c) Ersatzposten:			
α) Tischtitel-Guthaben		3,054 fl. 42 kr.	
dazu aus den Vorschüssen 18$\frac{46}{47}$ . .		731 fl. 14 kr.	
Zusammen —:·		3,785 fl. 56 kr.	
woran eingiengen			25 fl. —
und nachzulassen waren .	341 fl. 30 kr.		
im Ganzen demnach abzurechnen sind .		366 fl. 30 kr.	
Rest —:·		3419 fl. 26 kr.	
β) andere		3,125 fl. 16 kr.	
dazu aus den Vorschüssen 18$\frac{46}{47}$ —:·	493 fl. 20 kr.		
und			
neu angefallene Posten . .	31 fl. 52 kr.		
		525 fl. 12 kr.	
Summa —:·		3,650 fl. 28 kr.	
Hieran giengen ein			5 fl. 1 kr.
und waren nachzulassen . .	193 fl. 58 kr.		
so daß im Ganzen hier abgehen		198 fl. 59 kr.	
Rest —:·		3,451 fl. 29 kr.	

2) Neue Gefälle im Laufe der Rechnungszeit 18$\frac{46}{47}$

a) Interkalargefälle, welche zum Interkalarfonds floßen, vom Jahr 18$\frac{45}{48}$ . . . . 64,577 fl. 26 kr.
wovon an verschiedene Kirchenstellen zurückfielen 5,632 fl. 33 kr.

dem Interkalarfonds demnach effective verblieben . . 58,044 fl. 53 kr.
worunter an außerordentlichen Interkalargefällen wegen Termin-Regulirung begriffen sind 2,296 fl. 26 kr.

b) abgelöste Kapitalien . . . . 59,439 fl. 24 kr.
woneben einer Kirchenstelle nachgelassen wurden 7 fl. 29 kr.

so daß im Ganzen als abgelöst erscheinen . 59,446 fl. 53 kr.

c) für einige Kirchenstellen wurden deponirt . . . . 2,300 fl. 28 kr.

d) laut der Darlegung für 18$\frac{45}{48}$ hatte der Interkalarfonds zu fordern in Beziehung auf die Erbauung einer Kirche und eines Pfarrhauses in Oppenweiler:

α) an Kaufschilling für wieder verwerthete Güterstücke 1,880 fl. —
Hiezu kamen an Zins für 18$\frac{46}{47}$ . . . . 33 fl. 33 kr.

Zusammen —:· 1,913 fl. 33 kr.

woran zu bezahlen waren . . . . 303 fl. 33 kr.
und im Rest verblieben . . . . . . 1,610 fl. —

β) an Beiträgen . . . . 1,105 fl. 42 kr.
Hiezu die Interessen für 18$\frac{46}{47}$ . . . . 11 fl. 57 kr.

Zusammen die eingegangenen 1,117 fl. 39 kr.
so daß diesfalls in Rest verblieb 0

Summe —:· 122,966 fl. 6 kr.

Hievon sind bestritten worden:

1) neu angelehnte Kapitalien:

a) an Privaten . . . . 77,137 fl. 24 kr.
nebst diesfälligen Vorauslagen für Zinsraten 78 fl. 35 kr.
und

b) an Kirchenstellen . . . . . . 25,988 fl. 19 kr.

Zusammen —:· 103,204 fl. 18 kr.

2) Vorschüsse auf Wiederersatz:
a) Tischtitel . . . . 731 fl. 14 kr.
wovon sogleich nachgelassen wurden 341 fl. 30 kr.
und daher zum Ersatz nur bevorblieben 389 fl. 44 kr.
b) andere . . . . 493 fl. 20 kr.
Zusammen —:· 104,428 fl. 52 kr.

Es sind mithin von den Einnahmen noch übrig geblieben
18,537 fl. 14 kr.
wovon
1) zur Deckung der laufenden Ausgaben für 18$\frac{46}{47}$
nothwendig waren . . . . . . 17,976 fl. 37 kr.
und
2) baar in der Kasse blieben . . . . . 560 fl. 37 kr.

Der Grundstock bestand also am 31. März 1847 in:
1) Rückständen, älteren . . . . 482 fl. 20 kr.
2) Kapitalien. . . . . 439,213 fl. 6 kr.
über Abzug der hierunter für ein deponirtes
Kapital begriffenen . . . . 68 fl. 45 kr.
——— 439,144 fl. 21 kr.
3) Ersatzposten:
a) Tischtitel:
α) ältere . . . . 3,029 fl. 42 kr.
β) neuere . . . . 389 fl. 44 kr.
——— 3,419 fl. 26 kr.
b) andere . . . . 3,451 fl. 29 kr.
worunter
α) ältere . . . . 2,931 fl. 18 kr.
β) neuere . . . . 520 fl. 11 kr.
4) Kassenvorrath . . . . 560 fl. 37 kr.
5) Guthaben der Casse:
a) an Abträgen von unbesetzt gewesenen ständigen Vikariaten, nach der hienach ersichtlichen Ausführung . . . . . . 122 fl. 33 kr.

und

b) in Beziehung auf den Bau einer Kirche und eines Pfarrhauses in Oppenweiler nach der obigen Darstellung . . . . . 1,610 fl. —

1,732 fl. 33 kr.

Summe —:· 448,790 fl. 46 kr.

worauf an Passiven haften:

a) an Kapitalsteuer	12 fl. 4 kr.	
b) an Baubeiträgen zu kirchlichen Gebäuden die hienach ersichtlichen	6,400 fl. —	
c) Zins aus dem obenerwähnten deponirten Kapital	5 fl. 45 kr.	
und		
d) Depositum einer Kirchenstelle . . .	1,644 fl. 45 kr.	
		8,062 fl. 34 kr.
	Rest effective —:·	440,728 fl. 12 kr.

Am 31. März 1846 betrugen die Grundstockmittel —:· 400,190 fl. 36 kr.

Im Vergleich hiemit hat demnach der Grundstock zugenommen um . . . . 40,537 fl. 36 kr.

II. Einkünfte aus dem Grundstock vom 1. April 1846—47.

Einnahmen.

Kapitalzinse	15,798 fl. 50 kr.	
Hievon ab die zurückbezahlten Zinse . .	37 fl. 58 kr.	
	Rest —:·	15,760 fl. 52 kr.

Ausgaben.

1) Elementar-Ausgaben:

Kapitalsteuer . . . . 383 fl. 45 kr.

2) Central-Verwaltungskosten 2c.

Besoldung des Kassiers (einschließlich 30 fl. für Schreibmaterialien) . . . . . . 630 fl. —

an Kassenabgang . . . . — 54 kr.

Registraturkosten	100 fl. —	
Aufwärter	73 fl. —	
Postscheine und Briefträger	70 fl. 13 kr.	
Einheizer	14 fl. —	
Für Geldfäßchen	14 fl. 24 kr.	
Lichter, Zimmerreinigen und Räucherholz .	7 fl. 10 kr.	
Für Druckschriften, Copialien, Cessionskosten bei Kapitalien und Inventarstücke, worunter die Anschaffung einer Casse, Buchbinder-Arbeiten	105 fl. 58 kr.	
		1,015 fl. 39 kr.

3) Für den Hauptzweck der Anstalt:

a) Beiträge zu Ergänzung der Pfarrgehalte u. s. w.:

aa) Aversal-Beiträge:

Zur Erbauung einer Pfarrkirche in Oppenweiler	3,992 fl. 56 kr.	
Der neu errichteten Präceptorats-Kaplanei in Wangen zu Herstellung ihrer Congrua .	7,731 fl. 47 kr.	
Der neuerrichteten Pfarrstelle in Deubach zu Herstellung der Pfarrbesoldung . .	5,343 fl. 14 kr.	
		17,067 fl. 57 kr.
bb) Jährliche Besoldungsbeiträge		500 fl. —
cc) Provisorische Zulagen, Remunerationen und beziehungsweise Sustentationsgelder		5,307 fl. 40 kr.

worunter neu:

63 fl an den Pfarrer Köhle in Wurmlingen, Land-Dek. Rottenburg.

64 fl. an den Pfarrer Schneider in Burgberg.

388 fl. 45 kr. an den Pfarrer, Dekan Bekler in Hofs.

97 fl. 4 kr. an den Pfarrer Gronmaier in Willerazhofen.

11 fl. 30 kr. für ein ärztliches Gutachten.

3 fl. für Bau-Visitationen.

b) Beiträge an unbemittelte Gemeinden, welchen die Baulast von kirchlichen Gebäuden obliegt, an jährl. 6000 fl. . . . 3,600 fl. —

so daß zur künftigen Verwendung vorbehalten erscheinen . . . . 2,400 fl. —

Hierzu die für 18$\frac{45}{46}$ unverwendet gebliebenen 4,000 fl. —

Zusammen die oben bezeichneten —: 6,400 fl. —

c) Beiträge für Verweser erledigter Kirchenstellen, deren Einkommen im Jahr der Erledigung die Verweserei-Gebühren nicht abwarf . . . . 117 fl. 41 kr.

d) Beiträge für andere Hülfspriester . . . 3,584 fl. 7 kr.

Für die Jahre 18$\frac{45}{46}$ und theilweise von vorangegangenen Jahren hat der Interkalarfonds an Abträgen von zeitweise unbesetzt gewesenen ständigen Vikariaten zu empfangen:

α) die für die Jahre bis 18$\frac{44}{45}$ rückständig verbliebenen . . . 1,527 fl. 21 kr.

β) für das Jahr 18$\frac{45}{46}$. 795 fl. 52 kr.

Zusammen —: 2,323 fl. 13 kr.

Hieran giengen ein (mit Beirechnung eines zu viel bezahlten 1 kr.) . . . 2,182 fl. 41 kr.

und wurden nachgelassen . 18 fl. —

Zusammen —: 2,200 fl. 41 kr.

so daß für den Interkalarfonds im Rest verblieben die obenbemerkten . . 122 fl. 33 kr.

Zurückerstattet wurden von dem Interkalarfonds 135 fl. 25 kr.

von demselben demnach effective eingenommen 2,047 fl. 16 kr.

über deren Abzug die Ausgaben für Hülfspriester im Jahr 18$\frac{45}{46}$ sich noch beliefen auf . . . . 1,536 fl. 51 kr.

e) Cultkosten in Oppenweiler . . . . 72 fl. 19 kr.

f) Für Religions-Unterricht, so wie beziehungsweise Entschädigung wegen Communikanten-Unterrichts . . . . . . 430 fl. 59 kr.

g) für Pastoration armer Katholiken in entfernt liegenden evangelischen Orten . . . . 101 fl. 40 kr.

h) die auf den Interkalarfonds übernommenen Beiträge zu den Umzugskosten der Vikarien, Repetenten, Pfarrei- und Caplanei-Verweser für 18 46/47 . . . . . . 1,048 fl. 20 kr.
über Abzug der aus der K. Staatskasse auf den 30. Juni 1846 etatsmäßig ersetzten . . . . 450 fl. —

598 fl. 20 kr.

i) an den für 18 45/46 und 18 46/47 deponirten Geldern wurden zurückgegeben . . . . 2,944 fl. 38 kr.

Summe —:· 33,737 fl. 29 kr.

welche die oben erwähnten Einkünfte aus dem Grundstock mit 15,760 fl. 52 kr.

um den Betrag übersteigt von . . . 17,976 fl. 37 kr.

welche Summe, nach der obigen Ausführung, von den Gefällen bestritten worden ist, die dem Fonds angehörten und für diesen anzulegen gewesen wären, wenn nicht die laufenden Ausgaben dieselbe in Anspruch genommen hätten.

Stuttgart den 31. December 1847. Linden.

Verzeichniß

der katholischen Kirchenstellen, welchen in dem Rechnungsjahre des Interkalarfonds vom 1. April 18 46/47 ihre Interkalar-Gefälle für 18 45/46 zur Ergänzung des Pfründfonds oder zu Bestreitung außerordentlicher Ausgaben überlassen oder beziehungsweise andern Stellen zugewiesen worden sind.

Dekanat Amrichshausen.

Pfarrstelle in Amrichshausen	439 fl. 46 kr.
— — Oberginsbach	821 fl. 49 kr.
— — Meßbach	271 fl. 20 kr.
— — Aschhausen	133 fl. 17 kr.

Dekanat Biberach.

Kaplanei zum heil. Geist in Biberach	169 fl. 2 kr.

Dekanat Deggingen.

Pfarrstelle in Rechberghausen	290 fl.	53 kr.
— — Kleinsüßen	63 fl.	23 kr.
— — Böhmenkirch	625 fl.	—

Dekanat Ehingen.

Kaplanei in Gamerschwang	644 fl.	58 kr.
— — Oggelsbeuren	607 fl.	43 kr.

Dekanat Ellwangen.

Pfarrstelle in Beersbach	198 fl.	1 kr.
— — Sechtenhausen	221 fl.	31 kr.
— — Großallmerspann	278 fl.	53 kr.
— — Wessingen	281 fl.	32 kr.
— — Marktlustenau	71 fl.	13 kr.
— — Lippach	30 fl.	35 kr.

Dekanat Gmünd.

Pfarrstelle in Muthlangen	147 fl.	54 kr.
— — Wäschenbeuren	877 fl.	43 kr.
— — Winzingen	430 fl.	50 kr.

Dekanat Hofen.

Kaplanei in Unterkochen	382 fl.	45 kr.
— — Hohenstadt	242 fl.	13 kr.

Dekanat Horb.

Pfarrstelle in Unterthalheim	737 fl.	30 kr.
— — Salzstetten	911 fl.	20 kr.
Kreuz-Kaplanei in Horb	29 fl.	21 kr.
Pfarrstelle in Vollmaringen	1301 fl.	38 kr.

Dekanat Leutkirch.

Pfarrstelle in Diepoltshofen	1142 fl.	6 kr.
Joh. Baptist-Kaplanei in Leutkirch	161 fl.	17 kr.

Dekanat Neckarsulm.

Kaplanei in Oedheim	419 fl.	13 kr.

Dekanat Neresheim.

Pfarrstelle in Waldhausen	222 fl.	17 kr.
— — Trugenhofen	156 fl.	58 kr.

Dekanat Oberndorf.

Pfarrstelle in Oberndorf	908 fl.	20 kr.
— — Aichhalden	121 fl.	2 kr.
— — Lauterbach	22 fl.	17 kr.

Dekanat Ravensburg.

Pfarrstelle in Wilhelmskirch	213 fl.	52 kr.
Martins-Kaplanei in Ravensburg	162 fl.	59 kr.
Pfarrstelle in Bodnegg	137 fl.	36 kr.
— — Kappel	1598 fl.	37 kr.

Dekanat Riedlingen.

Nikolaus-Kaplanei in Riedlingen	73 fl.	4 kr.

Dekanat Rottenburg.

Pfarrstelle in Wurmlingen	128 fl.	28 kr.
Kaplanei in Hirrlingen	218 fl.	—
Pfarrstelle in Obernau	259 fl.	20 kr.
— — Hirschau	40 fl.	4 kr.

Dekanat Saulgau.

Martins-Kaplanei in Mengen	26 fl.	40 kr.
Pfarrstelle in Fulgenstadt	1559 fl.	29 kr.
Ottilien-Kaplanei in Ennentach	741 fl.	27 kr.
Andreas-Kaplanei in Scheer für die Katharina-Kaplanei zu Hohentengen	714 fl.	1 kr.
Kaplanei in Ebenweiler	498 fl.	53 kr.
Pfarrstelle in Unterwaldhausen	116 fl.	53 kr.

Dekanat Spaichingen.

Kaplanei in Schörzingen	1056 fl.	31 kr.
Pfarrstelle in Reichenbach	58 fl.	25 kr.

Dekanat Stuttgart.

Margaretha-Kaplanei in Neuhausen für die Johann und Lorenz-Kaplanei daselbst	823 fl.	47 kr.

Dekanat Tettnang.

Kaplanei in Haslach	357 fl.	24 kr.
— — Unterailingen	257 fl.	35 kr.
— — Neukirch	311 fl.	37 kr.
— — Thunau	347 fl.	45 kr.
Pfarrstelle in Krumbach	815 fl.	10 kr.
Präceptorats-Kaplanei in Friedrichshafen	33 fl.	26 kr.
Kaplanei in Gattnau	10 fl.	16 kr.
— — Schleinsee	11 fl.	43 kr.

Dekanat Ulm.

Andreas-Kaplanei in Herrlingen	182 fl.	30 kr.
Pfarrstelle in Einsingen	264 fl.	8 kr.
Kaplanei in Niederstotzingen	483 fl.	57 kr.

Dekanat Waldsee.

Präceptorats-Kaplanei in Waldsee	105 fl.	20 kr.
Pfarrstelle in Röthenbach	206 fl.	31 kr.
Kaplanei in Bergatreute	91 fl.	12 kr.

Dekanat Wangen.

Kaplanei in Ratzenried	329 fl.	50 kr.
— — Pfärrich	399 fl.	52 kr.
— — Amtzell	510 fl.	29 kr.
— — Neutrauchburg	34 fl.	33 kr.
— — Röthsee	296 fl.	8 kr.
— — Eglofs	293 fl.	47 kr.

Dekanat Wiblingen.

Pfarrstelle in Reggliswciler	1036 fl.	37 kr.
Kaplanei in Dellmensingen	120 fl.	15 kr.
— — Dietenheim	239 fl.	18 kr.
Pfarrstelle in Schnürpflingen	81 fl.	52 kr.

Dekanat Wurmlingen.

Kaplanei in Wurmlingen	386 fl.	15 kr.
Pfarrstelle in Irrendorf	161 fl.	4 kr.

Kaplanei in Friedingen . . . . 233 fl. 20 kr.
Pfarrstelle in Mühlheim . . . . 25 fl. 13 kr.

Dekanat Zwiefalten.

Pfarrstelle in Gundershofen . . . . 174 fl. 7 kr.
— — Zwiefalten . . . . 6 fl. 46 kr.

Zusammen —:· 29,599 fl. 46 kr.

Für die Richtigkeit:
Kirchenraths-Revisor
Kauffmann.

4. Des K. Studienraths.

Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß einer Dienstprüfung im Real- und Elementarlehrfache.

In Folge der am 23. November 1847 und den folgenden Tagen vorgenommenen Dienstprüfung im Real- und Elementarlehrfache sind für befähigt erklärt worden:

A. zu Oberreallehrstellen:

Otto Böcklen, von Weinsberg;
Anton Germann, von Weil der Stadt;
Ferdinand Kommerell, von Tübingen;
Otto Zeller, von Heilbronn;

B. zu Reallehrstellen:

Georg Diller, von Crailsheim;
Ludwig Friedrich Klemm, von Bolheim;
Johann Gottlieb Munz, von Plüderhausen;

C. zu Elementarlehrstellen:

Georg Friedrich Gorgus, von Gräfenhausen;
Johann Christian Ott, von Bolheim;
Christian Jakob Rösler, von Schorndorf;

D. zu Fachlehrstellen:

a) im Fache der französischen Sprache:

Ferdinand Raff, von Stuttgart;

b) im Fache der englischen und italienischen Sprache:

Ludwig Gantter, von Stuttgart;

c) im Fache der englischen Sprache:
Friedrich Ludwig Kölle, von Stuttgart;

d) im Fache der Naturwissenschaften:
Friedrich Heinrich Ferdinand Orthmann, von Tübingen.

Stuttgart den 15. Januar 1848.

Für den Vorstand:
Schedler.

Dienst-Erledigungen.

1) Die Bewerber um die erledigte Stadtpfarrei an der Dreifaltigkeitskirche in Ulm haben sich binnen vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden. Das Einkommen dieser Stelle berechnet sich auf ungefähr 994 fl.

2) Die Bewerber um die erledigte Stelle eines Helfers in Münsingen, dessen Geschäfte in dem Regierungsblatt von 1839, S. 601 angegeben sind, haben sich binnen vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden. Das Einkommen der Stelle berechnet sich, einschließlich einer Zulage aus dem geistlichen Besoldungs-Verbesserungsfonds von 53 fl., zu 700 fl. Die Zahl der Kirchengenossen in Münsingen ist 1521 und in dem Filial Auingen 624.

3) Die Bewerber um die erledigte Pfarrei Bronnweiler, Dekanats Reutlingen, werden aufgefordert, sich binnen vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden. Die Gemeinde zählt 193 Einwohner und das Einkommen der Stelle berechnet sich zu 944 fl. 9 kr.

4) Die Bewerber um die erledigte Pfarrei Nordhausen, Dekanats Brackenheim, welche 368 Kirchengenossen zählt, haben sich binnen vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden. Das Einkommen der Stelle ist durch eine Zulage von 10 fl. aus dem Besoldungs-Verbesserungsfonds auf 700 fl. erhöht worden.

5) Die befähigten Bewerber um die erledigte Stelle eines Caplans und Präceptors in Friedrichshafen, welche aus eigenen Gütern, Kapitalien, Besoldungen, Gebühren und eigentlichem Präceptoratsgehalt, mit Ausschluß des Schulgelds ein ständiges Einkommen von 712 fl. gewährt, haben ihre Gesuche binnen vier Wochen bei dem katholischen Kirchenrath einzureichen.

6) Die Bewerber um die erledigte mit einem Einkommen von 600 fl. nebst 60 fl. Hausmiethe-Entschädigung verbundene Stelle des ersten Reallehrers in Kirchheim haben sich binnen drei Wochen bei dem K. Studienrathe vorschriftmäßig zu melden.

7) Die Bewerber um die bei dem Oberamte Rottenburg erledigte Aktuarsstelle werden aufgefordert, sich binnen drei Wochen bei der Regierung des Schwarzwaldkreises vorschriftmäßig zu melden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

№ 5.

Regierungs-Blatt
für das
Königreich Württemberg.

Samstag den 12. Februar 1848.

Inhalt.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben gnädigst geruht, dem K. Consul in Neu-Orleans, Fink, auf sein Ansuchen die Entlassung von dieser Stelle, unter Dankbezeugung für die bisher von demselben geleisteten Dienste, zu ertheilen, und an dessen Statt vermöge allerhöchster Entschließung vom 19. Oktober v. J. den Kaufmann Friedrich Honold, aus Königsbronnn, zum K. Consul in Neu-Orleans zu ernennen.

Sodann haben Höchstdieselben durch höchste Entschließung vom 17. v. M. die Stelle eines Maschinenmeisters für die wegen des Eisenbahnbetriebs errichtete Reparatur-Werkstätte in Eßlingen und für den Locomotiven-Dienst dem Maschinen-Meister Trute in Karlsruhe gnädigst übertragen, ferner

vermöge höchster Entschließungen vom 24. v. M. den Justitiar der Zolldirektion und des Bergraths, Finanzrath Schwab, zugleich zum Justitiar der Ober-Rechnungs-Kammer und der Staatskassen-Verwaltung gnädigst ernannt,

die erledigte Verwalters-Stelle bei der Gewehrfabrik zu Oberndorf dem Hütten-Verwaltungs-Assistenten Kloß zu Unterkochen, und

die erledigte Stelle eines Münz-Kassiers dem Bergraths-Revisor Rieder, als widerrufliches Nebenamt, gnädigst übertragen, wie auch

den aggregirten Oberlieutenant Pflüger des zweiten Infanterie-Regiments wegen körperlicher Leiden gnädigst in den Ruhestand versetzt.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 31. v. M. die erledigte Controleursstelle bei der Staatshauptkasse dem Hauptbuchhalter Schickhardt bei derselben,

die bei dem Steuercollegium erledigte Kanzlei-Assistentenstelle dem Buchhalter Hochstetter bei dem Stadt-Cameralamte Stuttgart,

die erledigte Buchhaltersstelle bei dem Cameralamte Neuenbürg dem Finanzreferendär Sailer, von Dornstetten, gnädigst übertragen, und

durch höchstes Dekret vom gleichen Tage den quiescirten Oberzoller Vollmer, von Sulz, wegen vorgerückten Lebensalters in den Ruhestand gnädigst versetzt, ferner

vermöge höchster Entschließung vom 2. d. M. die Privatdocenten Dr. Meier und Dr. Roth zu außerordentlichen Professoren an der philosophischen Fakultät gnädigst ernannt,

die erledigte ordentliche Lehrstelle der deutschen Sprache und Literatur an dem oberen Gymnasium zu Stuttgart dem Dr. Mönnich, seitherigem Direktor der höheren Bildungsanstalt in Hofwyl, Cantons Bern, und

die neu errichtete Lehrstelle an der ersten Classe der Elementarschule zu Stuttgart dem Verweser derselben, Kolb, und die neu gegründete Lehrstelle an der zweiten Classe derselben Anstalt dem Reallehramts-Candidaten Fischer, von Großsüssen, gnädigst übertragen,

der Bitte des auf die evangelische Pfarrei Urspring, Dekanats Ulm beförderten Pfarrers Schmoller in Weidenstetten, desselben Dekanats, um Enthebung von ersterer Stelle und um Belassung auf seinem gegenwärtigen Dienst gnädigst entsprochen, und die Pfarrei Urspring dem Pfarrer Hochstetter in Hohengehren, Dekanats Schorndorf, gnädigst übertragen, wie auch

den evangelischen Pfarrer Andreä in Kilchberg, Dekanats Tübingen, und den Sekretär Schnell bei der Kreis-Regierung in Ulm, beide ihrem Ansuchen gemäß, wegen vorgerückten Alters, in den Ruhestand gnädigst versetzt.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 7. d. M. die erledigte Forstwartsstelle zu Herrenalb, Forstamts Neuenbürg, dem Waldschützen Leute in Winzenweiler, Forstamts Comburg, gnädigst übertragen.

Den 5. d. M. wurde die stiftungsräthliche Nomination des bisherigen Präceptorats-verwesers Jakob Müller, in Pfullingen, zum wirklichen Präceptor daselbst bestätigt.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Departements des Innern.

1. Des Ministerium des Innern.

a) Verzicht des Eisenhändlers J. J. Müller auf das ihm ertheilte Erfindungs-Patent für eine Maschine zum Durchlochen von Malzblechen.

Da der Eisenhändler J. J. Müller in Biberach auf das ihm unter dem 27. Juli 1842 auf die Dauer von zehn Jahren ertheilte Erfindungs-Patent für eine Maschine zum Durchlochen von Malzblechen Verzicht geleistet hat; so wird dieß hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 25. Januar 1848. Schlayer.

b) Verleihung eines Erfindungspatents an den Graveur A. C. Paquet auf eine Verfertigungsart von Petschaft- und Visiten-Karten-Stöcken.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 26. l. M. dem Graveur und Schriftschneider A. C. Paquet in Stuttgart auf die von ihm dargelegte Verfertigungsart von Petschaft- und Visitenkarten-Stöcken das nachgesuchte Erfindungs-Patent auf die Dauer von fünf Jahren gnädigst verliehen; was hiemit, unter Beziehung auf den siebenten Abschnitt der revidirten allgemeinen Gewerbeordnung und das Gesetz vom 29. Juni 1842, zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart den 28. Januar 1848. Schlayer.

c) Bekanntmachung, betreffend die Verzichtleistung des Glasers Simon auf das ihm verliehene Erfindungspatent zur Fabrikation marmorirter Glasplatten und Glasrahmen.

Nachdem der Glasermeister Christian Simon in Göppingen auf das ihm unter dem 22. Januar 1845 für die Dauer von sechs Jahren verliehene Erfindungspatent zur Fabrikation marmorirter Glasplatten und Glasrahmen rechtsgültig Verzicht geleistet hat; so wird dieß hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 1. Februar 1848. Schlayer.

d) Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer katholischen Pfarrei in Oppenweiler, Oberamts Backnang.

Für die katholischen Einwohner in Oppenweiler, Oberamts Backnang, und der Umgegend ist mit höchster Genehmigung Seiner Königlichen Majestät vom 27. Oktober v. J. eine eigene Pfarrei errichtet worden; was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart den 9. Februar 1848. Schlayer.

2. Des K. Studienraths.

Termin für die Prüfung der Universitäts-Candidaten.

Die nächste Prüfung der Universitäts-Candidaten wird am 11. April d. J. und den folgenden Tagen vorgenommen werden. Die Gesuche um Zulassung zu derselben müssen mit den durch die Verordnung vom Jahre 1820 (Reg.Blatt S. 19) vorgeschriebenen Angaben und Zeugnissen versehen und vor dem ersten März eingelaufen seyn. Zu der Prüfung sind, wie bisher, Livius, Xenophons Memorabilien und Jakobs Attika mitzubringen.

Stuttgart den 22. Januar 1848. Für den Vorstand:
Schedler.

B) Des Finanz-Departements.

Des Finanz-Ministerium.

Bekanntmachung, betreffend die Rechnungs-Ergebnisse der Pensions- und der Wittwenkasse der Lehrer bei den niederen lateinischen und den Real-Unterrichts-Anstalten vom 1. Juli 1846—47.

Nach erfolgter Prüfung und Abhör der Rechnungen vom 1. Juli 1846—47 über die durch das Gesetz vom 6. Juli 1842 gegründeten Pensions- und Wittwenkassen der Lehrer bei den niederen lateinischen und den Real-Unterrichts-Anstalten werden die Ergebnisse dieser Rechnungen, gemäß der Verfügung vom 26. August 1843, §§. 12 und 24, in den nachfolgenden Rechnungsauszügen A. und B. zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 27. Januar 1848. Gärttner.

A) Auszug

aus der Rechnung der Lehrer-Pensionskasse vom 1. Juli 1846—47.

I. Einnahmen und Ausgaben.

Einnahmen.

A. Reste:		
1) Cassenbestand auf 30. Juni 1846	0	
2) Aktivausstände	0	
3) Ersatzposten	0	
		0
B. Für den Grundstock:		
zurückerhaltene Anlehen		0
C. Laufendes:		
1) Zuschüsse der Staats-Hauptkasse: die im Verwaltungsetat pro $18\frac{46}{47}$ angenommene Bedarfssumme von	4000 fl. —	
2) Zinse aus verzinslich angelegten Einnahme-Ueberschüssen (Gesetz vom 6. Juli 1842, Art. 27) .	400 fl. —	
3) Abzüge an den Ruhegehalten:		
a) wegen bleibenden Aufenthalts im Auslande (Gesetz, Art. 23)	0	
b) wegen Versehung eines mit einem Einkommen verbundenen öffentlichen Amtes (Gesetz, Art. 25)	0	
4) Außerordentliche Einnahmen	0	
		4,400 fl. —
Summe der Einnahmen — :		4,400 fl. —

Ausgaben.

A. Reste:		
1) Mehrausgabe der Kasse pro 30. Juni 1846 . .	620 fl. 7 kr.	
2) Passivrückstände vom vorigen Jahr	0	
3) erst in diesem Jahr ihrem Betrag nach bekannt gewordene Schuldigkeiten vom vorigen Jahr .	0	
4) Ersatzposten	30 fl. 49 kr.	
		650 fl. 56 kr.

B. Auf den Grundstock:
hingeliehene Gelder von Einnahme-Ueberschüssen (Gesetz, Art. 27) 0

C. Laufendes:

1) Reisekosten bei Versendungen der Lehramts-Candidaten zu Stellvertretungen	0	
2) Beiträge zu den Gehalten einzelner Hülfslehrer (Gesetz, Art. 17)	404 fl. 36 kr.	
3) Ruhegehalte an — des Dienstes enthobene Lehrer (Gesetz, Art. 18)	3002 fl. 20 kr.	
4) Gratialien und Unterstützungen	0	
5) Verwaltungskosten	0	
6) Außerordentliche Ausgaben	0	
		3406 fl. 56 kr.
Summe der Ausgaben —:·		4057 fl. 52 kr.

Es ergibt sich somit auf 30. Juni 1847 ein Kassenbestand von —:· 342 fl. 8 kr.

II. Vermögens-Berechnung auf 30. Juni 1847.

A. Capitalien:
bei der Staatsschulden-Zahlungskasse verzinslich angelegt à 4 Proc. . 10,000 fl. —

B. Kassenbestand auf 30. Juni 1847, wie oben. . . . . 342 fl. 8 kr.

Zusammen Vermögen auf 30. Juni 1847 —:· 10,342 fl. 8 kr.

worauf keine Passiva haften.

In Vergleichung mit dessen Stand am 30. Juni 1846 à 9379 fl. 53 kr. erscheint ein Zuwachs von —:· 962 fl. 15 kr.

III. Unterstützungs-Genossen auf 30. Juni 1847.

A. Ständige Beiträge zu Hülfslehrer-Gehalten:
an einen Lehrer . . . . 365 fl. —

B. Jährliche Ruhegehalte:
an sieben Lehrer . . . . 2983 fl. 20 kr.

B) Auszug
aus der Rechnung der Lehrer-Wittwen-Pensionskasse vom 1. Juli 1846—47.

I. Einnahmen und Ausgaben.

Einnahmen.

A. Reste:			
1) Kassenbestand auf 30. Juni 1846		400 fl. 34 kr.	
2) Aktivausstände: angeborgte Eintrittsgelder von früheren Jahren und unverfallen gewesene Eintrittsgelder vom Etatsjahr 18$\frac{45}{46}$, so wie nachgeholte Jahres-Beiträge		830 fl. 56 kr.	
3) Ersatzposten		0	1231 fl. 30 kr.
B. Für den Grundstock: zurückerhaltenes Anlehen zur Bestreitung der laufenden Ausgaben .			4300 fl. —
C. Laufendes:			
1) Eintrittsgelder von neuen Anstellungen, Beförderungen oder Gehalts-Aufbesserungen (Gesetz, Art. 28)		1882 fl. 59 kr.	
2) Jährliche Beiträge auf 31. December 1846 (Gesetz, Art. 28):			
a) aus Diensgehalten	2076 fl. 20 kr.		
b) aus Ruhegehalten	37 fl. 46 kr.	2114 fl. 6 kr.	
3) Sporteln von Prüfung der Dienst-Candidaten (Gesetz, Art. 28)		63 fl. —	
4) Zuschüsse der Staatshauptkasse (Gesetz, Art. 28)		0	
5) Zinse aus verzinslich angelegten Einnahme-Ueberschüssen		1754 fl. 30 kr.	
6) Ersatzposten des laufenden Jahres		0	
7) Außerordentliche Einnahmen		0	5814 fl. 35 kr.
Summe der Einnahmen . .			11,346 fl. 5 kr.

Ausgaben.

A. Reste:			
1) Passivrückstände	0		
2) erst in diesem Jahr ihrem Betrage nach bekannt gewordene Schuldigkeiten vom vorigen Jahr	0		
3) Rückersätze: der Staats-Hauptkasse zurückvergüteter Zuschuß vom Etatsjahr $18\frac{45}{46}$	2036 fl.	—	
4) Abgang und Nachlaß	0		
			2036 fl. —
B. Auf den Grundstock: hingeliehene Gelder von Einnahme-Ueberschüssen			8000 fl. —
C. Laufendes:			
1) Sterbnachgehalte an Hinterbliebene von Lehrern (Gesetz, Art. 29)	205 fl.	54 kr.	
2) Jährliche Pensionen an Hinterbliebene von Lehrern (Gesetz, Art. 29)	594 fl.	50 kr.	
3) Gratialien und Unterstützungen	0		
4) Verwaltungskosten	3 fl.	31 kr.	
5) Rückersätze des laufenden Jahres: von einem Lehrer indebite erhobener Jahresbeitrag auf 31. December 1846	6 fl.	1 kr.	
6) Abgang und Nachlaß	0		
7) außerordentliche Ausgaben	0		
			810 fl. 16 kr.
Summe der Ausgaben —:·			10,846 fl. 16 kr.

Somit erscheint auf 30. Juni 1847 ein Kassenbestand von —:· 499 fl. 49 kr.

II. Vermögens-Berechnung auf 30. Juni 1847.

A. Capitalien:

bei der Staatsschulden-Zahlungskasse à 4 Proc. verzinslich angelegt . 44,700 fl. —

(darunter von 18 4/7 neu angelegt an 8000 fl. nach
Abzug zurückerhaltener 4300 fl. noch 3700 fl.)

B. Kassenbestand auf 30. Juni 1847 . . . . : . 499 fl. 49 kr.

a) unverzinsliche Aktivausstände:
angeborgte Schuldigkeiten der Lehrer an Eintrittsgeldern aus früheren Jahren . . . . 165 fl. —

b) unverfallene Eintrittsgelder des laufenden Jahrs 1055 fl. 47 kr.

1220 fl. 47 kr.

Zusammen —:· 46,420 fl. 36 kr.

Hievon Passiva:

von einem Lehrer zuviel erhobener Jahresbeitrag . . . . 4 fl. —

Rest-Vermögen auf 30. Juni 1847
—:· 46,416 fl. 36 kr.

Zuwachs in Vergleichung mit dessen Stand am 30. Juni 1846 à 42,377 fl. 1 kr.
—:· 4039 fl. 35 kr.

III. Personal-Bestand am 30. Juni 1847.

A. Beitragspflichtige

nach dem Stande an dem Normaltag 31. December 1846:

a) im aktiven Dienst . . . . 172.
b) im Ruhestand . . . . 5.

177.

B. Im Pensionsgenuß stehende Wittwen und Waisen:

3 Portionen an 3 Wittwen ohne Kinder,
3 — — 3 Wittwen mit 6 Kindern,
0 — — 0 Kinder (ohne Wittwen.)

6 Portionen,

nämlich: für 6 Wittwen à 90 fl. —
— 6 Kinder à 18 fl. —

C. Im Genuß von Gratialien und Unterstützungen stand Niemand.

Dienst-Erledigungen.

1) Die Bewerber um die Pfarrei Dußlingen, Dekanats Tübingen, deren verwandeltes Einkommen sich zu 1335 fl. berechnet, haben sich innerhalb vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden. Der Pfarrort Dußlingen zählt 2385 und das dreiviertel Stunden davon entfernte Filial Stockach, welches eine eigene Schule, aber keine Kirche hat, 227 Kirchengenossen.

2) Die Bewerber um die erledigte Pfarrei Beutelsbach, Dekanats Schorndorf, mit 1863 Kirchengenossen, haben sich binnen vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden. Das Einkommen der Stelle, dessen Verwandlung sich die Oberkirchenbehörde vorbehält, belauft sich auf ungefähr 1168 fl.

3) Die Bewerber um die erledigte Pfarrei Grömbach, Dekanats Freudenstadt, welche mit Einschluß von vier Filialien, von denen zwei besondere Kirchen, alle aber eigene Schulen haben, 1350 Kirchengenossen zählt, haben sich innerhalb vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden. Die auf den Filialien zu haltenden Gottesdienste 2c. sind in dem Reg.Blatt von 1824, S. 16 angegeben. Das verwandelte Einkommen der Stelle berechnet sich, nach Abzug von 50 fl. für den Filialaufwand, zu 901 fl. 30 kr.

4) Bei der Regierung des Donaukreises ist eine Sekretärsstelle mit dem Gehalt von 800 fl. erledigt. Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen drei Wochen bei der gedachten Regierung zu melden.

5) Bei der Ober-Einnehmerei der Staatshauptkasse ist die Hauptbuchhaltersstelle mit einem Gehalt von 800 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um solche haben sich binnen drei Wochen bei der Staatskassenverwaltung vorschriftmäßig zu melden.

6) Die Bewerber um die bei dem Stadt-Cameralamt Stuttgart erledigte Buchhaltersstelle haben sich bei dem genannten Cameralamt innerhalb drei Wochen vorschriftmäßig zu melden.

7) Die Bewerber um die erledigte Stelle eines Hüttenamts-Assistenten zu Unterkochen haben sich binnen drei Wochen bei dem Bergrathe vorschriftmäßig zu melden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

№ 6.

Regierungs=Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Sonntag den 20. Februar 1848.

Inhalt.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Königliche Verordnung,

betreffend die Bekanntmachung der Rayons=Bestimmungen für die Bundesfestung Ulm.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Da der Rayon der Festung Ulm in der vorgeschriebenen Weise nunmehr abgesteckt und die Ausdehnung desselben von der Militär=Commission der deutschen Bundesversammlung genehmigt worden ist, so machen Wir unter Beziehung auf Unsere Verordnung vom 24. März 1842 und nach Anhörung Unseres Geheimen=Raths den Inhalt des fünften Abschnitts des von der Bundesversammlung unter dem 21. Juli 1842 bestätigten Reglements für den Geschäftsgang und die Ausführungen bei dem Bau der Bundesfestungen Ulm und Rastatt, vorläufig und bis zum Erscheinen des Festungs=Reglements für Ulm zur allgemeinen Nachachtung hiemit öffentlich bekannt.

V. Abschnitt.

Rayons-Reglement.

§. 45.

Der Rayon der Festung wird von den Feuerlinien des bedeckten Weges an gerechnet auf eine Entfernung von 600 rheinländischen Klaftern (1500 Schritte) bei den Hauptbefestigungen und von 320 rheinländischen Klaftern (800 Schritte) bei den äußersten Vorwerken bestimmt und bei Gelegenheit des Baues mit Gränzsteinen bezeichnet.

Wo kein bedeckter Weg ist, wird von dem äußersten Rande des Grabens an gerechnet.

§. 46.

Sobald die in §. 45 gedachten Rayons abgesteckt worden, sind sie in einem eigens anzulegenden Rayonsplane einzutragen und außerdem ist ein Rayons-Kataster anzulegen. Aus beiden muß durch Zeichnung und Beschreibung der jetzige Statusquo von sämmtlichem innerhalb des Rayons befindlichen Besitzthume an Häusern, Gärten, Hecken, Zäunen, Dämmen, Gräben, Gruben und dergleichen ersichtlich seyn.

Von beiden wird der Militär-Commission ein Exemplar eingereicht.

§. 47.

Sobald die Ausdehnung der abgesteckten Rayons durch die Militär-Commission genehmigt worden, darf innerhalb derselben überhaupt keine Mauer und kein massives Gebäude mehr aufgeführt werden.

Wird die Anlage von Fachwerks- oder hölzernen Gebäuden, von Hecken, Zäunen, Dämmen, Gräben, Gruben und dergleichen beabsichtigt, so muß durch die, dem Unternehmer vorgesetzte Ortsbehörde deren Genehmigung bei der betreffenden Festungs-Baudirektion, unter Beifügung einer Beschreibung und nöthigenfalls einer Zeichnung, nachgesucht werden.

Unsere Ministerien des Innern und des Kriegswesens sind mit der Vollziehung dieser Bestimmungen beauftragt.

Stuttgart den 12. Februar 1848.

Wilhelm.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten:
Beroldingen.

Der Minister des Innern:
Schlayer.

Der Kriegsminister:
Graf v. Sontheim.

Auf Befehl des Königs,
für den Staats-Secretär, der Geheime-Legationsrath:
Maucler.

B) Königliche Verordnung,

betreffend die Aufhebung des Ausgangszolls von Getreide, Hülsenfrüchten u. s. w.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nachdem die dringenden Umstände, unter welchen durch Unsere Verordnung vom 22. Oktober 1846 (Reg.Blatt S. 463), im Einvernehmen mit den Regierungen der Nachbarstaaten Bayern und Baden, ein Ausgangszoll auf Getreide, Hülsenfrüchte, Mais, Mühlenfabrikate und Brod angelegt worden, vorübergegangen sind; so verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen-Raths: daß jene Verordnung, nebst der das Maas des bisher noch erhobenen Zolles betreffenden Verfügung Unseres Finanz-Ministeriums vom 20. September 1847 (Reg.Blatt S. 360) sofort außer Wirksamkeit treten sollen.

Unser Finanz-Ministerium ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 19. Februar 1848.

Wilhelm.

Der Finanz-Minister:
Gärttner.

Auf Befehl des Königs,
für den Staats-Sekretär, der Geheime-Legationsrath:
Maucler.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements des Innern.

1. Des Ministerium des Innern.

Verfügung, betreffend die Festsetzung der Extrapost-Taxe.

Durch höchste Entschließung vom 9. d. M. ist die Extrapost-Taxe für den Zeitraum vom 1. März 1848 bis letzten Februar 1849 auf 1 fl. 36 kr. für ein Pferd und eine Station festgesetzt worden; was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart den 10. Februar 1848. Schlayer.

2. Des K. katholischen Kirchenraths.

a) Bekanntmachung in Betreff derjenigen katholischen Jünglinge, welche sich dem Schulstande widmen wollen.

Diejenigen Jünglinge, welche sich dem Schullehrerstande widmen wollen, werden unter Beziehung auf die unter dem 21. März 1845 (Reg.Blatt S. 120) und 13. Februar 1846 (Reg.Blatt S. 95) bekannt gemachten Erfordernisse angewiesen, ihre Meldungen spätestens bis zum 15. März bei dem K. katholischen Kirchenrath einzureichen.

Stuttgart den 8. Februar 1848. Für den Vorstand:
Schedler.

b) Bekanntmachung des Termins zur Anmeldung derjenigen katholischen Schulpräparanden, welche in ein Schullehrer-Seminar aufgenommen werden wollen.

Diejenigen Schulamtszöglinge, welche im Mai d. J. den zweijährigen Vorbereitungskurs vollenden und in das Schullehrer-Seminar zu Gmünd oder in eines der vier Privat-Schullehrer-Seminarien aufgenommen zu werden wünschen, haben ihre Meldungen, welche der Verordnung vom 15. Februar 1846 (Reg.Blatt S. 95) entsprechen müssen, bis zum 15. März bei dem K. katholischen Kirchenrath einzureichen.

Stuttgart den 8. Februar 1848. Für den Vorstand:
Schedler.

c) Bekanntmachung in Betreff der Schulamtszöglinge, welche zur ersten Dienstprüfung (Lehrgehülfen-Prüfung) sich melden wollen.

Diejenigen Schulamtszöglinge, welche ihre vierjährige Bildungszeit außerhalb des Schullehrer-Seminars in Gmünd vollendet haben, und die erste Dienstprüfung erstehen wollen, ferner diejenigen, welche die Prüfung zu wiederholen haben, werden angewiesen, ihre Meldungen bis zum 15. März bei dem K. katholischen Kirchenrath vorzubringen.

Die Erfordernisse sind in der Verordnung vom 21. März 1845 (Reg.Blatt S. 122) enthalten.

Stuttgart den 8. Februar 1848. Für den Vorstand:
Schedler.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

№ 7.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Samstag den 26. Februar 1848.

Inhalt.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Ordens-Verleihung.

Seine Königliche Majestät haben unter dem 19. d. M. Höchst-Ihrem Consul v. Kolb in Rom, bisherigen Ritter des Ordens der württembergischen Krone, das Commenthurkreuz dieses Ordens zu verleihen geruht.

B) Dienst-Nachrichten.

Durch höchste Entschießung vom 9. d. M. ist der Kanzleirath Wagner, Vorstand des Archivs des Innern und geschäftsführendes Mitglied der Direktion der Kunstschule, auf sein Ansuchen wegen vorgerückten Alters, unter Anerkennung seiner vieljährigen treu geleisteten Dienste, in den Ruhestand gnädigst versetzt, ferner

die erledigte evangelische Pfarrei Unter-Sielmingen, Amts-Dekanats Stuttgart, dem Pfarrer Seeger in Strümpfelbach, Dekanats Waiblingen,

die erledigte Stelle des Aktuars des Universitätsamtmanns dem Oberamts-Aktuar Franck in Urach gnädigst übertragen, und

der Oberamts-Aktuar Hauffe in Nürtingen, auf sein Ansuchen, von seiner Stelle entlassen worden.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließungen vom 14. d. M. den Hauptmann v. Güntner im sechsten Infanterie-Regiment, auf sein Ansuchen wegen Dienstuntüchtigkeit, unter Verleihung des Charakters als Major, in das Ehren-Invalidencorps versetzt, und

den Sekretär Frasch bei der Oberrechnungs-Kammer und den Expeditor Mohl bei dem Bergrath, gegenseitig versetzt, auch

durch höchste Entschließung vom 16. d. M. dem Oberamts-Aktuar Pantleon in Waldsee die nachgesuchte Dienstentlassung gnädigst zu bewilligen geruht.

Vermöge höchsten Dekrets vom 17. d. M. haben seine Königliche Majestät die erledigte Stelle des evangelischen Hausgeistlichen an dem Kreisgefängnisse und der damit verbundenen Strafanstalt für jugendliche Verbrecher zu Hall, dem Pfarrverweser Beck, von Vaihingen, gnädigst zu übertragen geruht.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements des Innern.

1. Des Ministerium des Innern.

a) Verfügung, betreffend die Pensionirung des Bezirks-Amtmanns Bolter in Wurzach.

Da der K. Fürstliche Bezirks-Amtmann Bolter zu Wurzach durch den Fürsten von Waldburg-Zeil-Wurzach wegen vorgerückten Alters in den Ruhestand versetzt worden ist; so wird diese Dienstenthebung, gegen welche nichts zu erinnern gefunden worden ist, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 10. Februar 1848. Schlayer.

b) Bekanntmachung, betreffend die Auszeichnung eines Ortsvorstehers.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 17. d. M. dem Schultheißen Rathgeb in Dalkingen, O.A. Ellwangen, in Anerkennung seiner fünfzigjährigen geordneten Amtsführung, die silberne Civil-Verdienstmedaille gnädigst zu verleihen geruht; was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart den 18. Februar 1848. Schlayer.

c) Bekanntmachung, betreffend die Errichtung eines Postamts in Weil der Stadt, Oberamts Leonberg.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 17. d. M. der von dem Fürsten Erblandpostmeister beabsichtigten Errichtung eines Postamts in Weil der Stadt, Oberamts Leonberg, so wie der Uebertragung desselben an den Kronenwirth Friedrich Stotz daselbst, mit dem Prädikate eines Posthalters, die landesherrliche Bestätigung gnädigst ertheilt.

Stuttgart den 19. Februar 1848. Schlayer.

d) Bekanntmachung, betreffend die Versicherung des beweglichen Vermögens gegen Brandschaden durch die Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Borussia in Königsberg.

Der zu Königsberg bestehenden Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Borussia ist nach Vorlegung ihrer Statuten die Ermächtigung zur Versicherung beweglichen Vermögens gegen Brandschaden im Königreich ertheilt, auch dem als Hauptagenten aufgestellten Kaufmann G. Lang zu Stuttgart der Stadtdirektor daselbst als Regierungs-Commissär beigegeben worden; was unter Beziehung auf die Art. 9 und 10 des Gesetzes vom 25. Mai 1830, (Reg.Blatt S. 209—210) und auf die Instruktion vom 26. desselben Monats und Jahrs zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart den 21. Februar 1848. Schlayer.

2. Commission für die Erziehungshäuser.

Bekanntmachung, betreffend die Festsetzung des für die Zöglinge des Taubstummen- und Blinden-Instituts zu Gmünd zu entrichtenden Kostgelds.

In Gemäßheit des Art. 9 der Bekanntmachung vom 28. Januar 1823, die Einrichtung der Taubstummen- und Blinden-Anstalt in Gmünd betreffend (Reg.Blatt S. 195), wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die jährliche Entschädigung für einen jeden in die Anstalt selbst aufgenommenen Zögling vom 1. Mai 18$\frac{48}{49}$ wieder auf 100 fl. festgesetzt worden, welche in vierteljährigen Raten an das Kassieramt des Instituts zu entrichten ist. Der Zögling erhält hiefür die angeordnete Kost nebst Wohnung und Bett, den Unterricht, freie Wäsche, so wie Ausbesserung des Weißzeugs und der übrigen Kleidung. Die vorschriftmäßige Ausstattung mit Kleidern und Leibweißzeug haben die auf eigene Kosten in der Anstalt befindlichen Zöglinge selbst sich anzuschaffen und zu ergänzen, oder im Fall dieß von der Anstalt geschieht, dieser die Auslagen hiefür zu ersetzen.

Bei denjenigen Zöglingen aber, welche ganz oder zum Theil auf Kosten des Staats unterhalten werden, übernimmt die Anstalt die Bestreitung dieses Aufwandes gegen ein bei dem Eintritte der Zöglinge ein für allemal zu entrichtendes Kleidergeld von 15 fl.

Diejenigen Zöglinge, welche bloß den Unterricht in der Anstalt genießen, Kost und Wohnung 2c. aber außer derselben nehmen, haben für jenen jährlich 12 fl. zu bezahlen.

Die Bittschriften um die Aufnahme für den am 1. Mai d. J. beginnenden Lehrkursus müssen mit den Berichten der betreffenden gemeinschaftlichen Oberämter und den übrigen vorgeschriebenen Beilagen versehen, längstens bis 30. März bei der K. Commission für die Erziehungshäuser eingereicht werden, und es wird hiebei noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß die jährlich einkommenden tabellarischen Notizen über die vorhandenen blinden und taubstummen Kinder die Stelle der Meldung nicht vertreten können.

Stuttgart den 3. Februar 1848. Schedler.

3. Der Centralstelle des landwirthschaftlichen Vereins.

Bekanntmachung, betreffend die Jahres- (sog. September-) Preise für technische und landwirthschaftliche Erfindungen und Leistungen.

Zu Belebung der vaterländischen Landwirthschaft und Industrie sind von Seiner Majestät dem Könige nachstehende Jahres-Preise aus der Oberhofkasse gnädigst ausgesetzt, deren Vertheilung für das Jahr 1848 am 27. September d. J. erfolgen wird; und zwar:

1) dreißig Dukaten und eine silberne Medaille für die beste, von einem Württemberger erfundene und zur Ausführung gekommene Maschine oder Vorrichtung zu einem gemeinnützigen, besonders landwirthschaftlichen oder technischen Gebrauche;
2) dreißig Dukaten und eine silberne Medaille für die nützlichste, von einem Württemberger gemachte chemische Entdeckung oder neue Anwendung bekannter chemischer Mittel und Grundsätze zu irgend einem gemeinnützigen Zwecke, insbesondere zur Erleichterung oder Vervollkommnung der wirthschaftlichen oder technischen Gewerbe;
3) dreißig Dukaten und eine silberne Medaille für die Einführung und Verbreitung neuer nützlicher Culturen oder für wesentliche Verbesserungen in dem Betriebe der Landwirthschaft überhaupt, oder ihrer einzelnen Zweige, namentlich des Ackerbaues, des Futterbaues, des Weinbaues, des Obstbaues, des Waldbaues, der Torfgewinnung, der Seidezucht und der Viehzucht.

Die Bewerbungen um vorstehende Preise sind bei der Central-Stelle des landwirthschaftlichen Vereins, welcher die Prüfung und Begutachtung der betreffenden Gegenstände aufgetragen ist, spätestens bis zum 15. August 1848, und zwar mit oberamtlichen Berichten begleitet, einzureichen. Eingaben ohne oberamtliche Berichte werden nicht berücksichtigt.

Bei mechanischen Erfindungen müssen entweder die Maschinen selbst, oder genaue Modelle mit eingesendet, bei chemischen Gegenständen deutliche Beschreibungen nebst den Präparaten mit vorgelegt werden.

Sind zu Darstellung der chemischen Gegenstände neue oder verbesserte Apparate nöthig, so sind dieselben genau anzugeben oder durch Zeichnungen deutlich zu machen.

Die Bewerber um den landwirthschaftlichen Preis haben ihre Angaben, geeigneten Falls mit glaubwürdigen Zeugnissen zu belegen. Sollen Pflüge und andere Ackerwerkzeuge zur Bewerbung kommen, so müssen, während die Bewerbungs-Eingabe selbst längstens in der obigen Frist an die Centralstelle einzureichen ist, die Werkzeuge, mit den nöthigen Zeugnissen des Gemeinderaths und Oberamts, spätestens bis zum 1. August an die Direktion des landwirthschaftlichen Instituts zu Hohenheim eingeliefert werden, um mit denselben die geeigneten Versuche anzustellen.

Stuttgart den 15 Februar 1848. Sautter.

Dienst-Erledigungen.

1) Die Bewerber um die erledigte Stelle des Vorstands des Archivs des Innern, mit welcher der Normal-Gehalt von 1200 fl. verbunden ist, werden aufgefordert, sich binnen drei Wochen bei dem Ministerium des Innern vorschriftmäßig zu melden.

2) An dem obern Gymnasium in Ulm ist die mit einem Gehalte von 1200 bis 1400 fl. verbundene Stelle eines ordentlichen Professors, welcher in den klassischen Sprachen und deren Hülfswissenschaften, auch wo möglich im Französischen zu unterrichten hat, zu besetzen. Die Bewerber haben sich binnen drei Wochen bei dem K. Studienrathe vorschriftmäßig zu melden.

3) Die Bewerber um die erledigte Helfersstelle in Bietigheim, Dekanats Besigheim, haben sich binnen drei Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden. Das verwandelte Einkommen berechnet sich, einschließlich einer Zulage von 42 fl. aus dem Besoldungs-Verbesserungsfonds, auf 700 fl.

4) Die erledigte evangelische Pfarrei Kirchenkirnberg, Dekanats Welzheim, zählt im Mutterorte 307 und in den 30 eine Viertel bis zwei Stunden entfernten Filialien, die keine Kirche und nur eine einzige Schule haben, 1577 Kirchengenossen. Das Einkommen, dessen Verwandlung der Oberkirchenbehörde vorbehalten bleibt, belauft sich auf 1120 fl. 24 kr. in Preisen des Sportelgesetzes. Die Bewerber haben sich binnen vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden.

5) Die Bewerber um die erledigte Pfarrei Hohengehren, Dekanats Schorndorf, welche 708 Kirchengenossen zählt, und mit einem im Jahre 1837 berechneten, verwandelten Einkommen von 1093 fl. in Preisen des Sportelgesetzes verbunden ist, haben sich binnen vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden.

6) Die Bewerber um die erledigte Pfarrei Zwerenberg, Dekanats Calw, welche im Mutterorte 344, in den Filialien Hornberg, Aichhalden, Martinsmoos, Gaugenwald, Aichelberg und Oberweiler, wovon die vier ersteren eigene Kirchen haben, in welchen abwechselnd Gottesdienste zu halten sind, 1251 Kirchengenossen zählt, haben sich binnen vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden. Das Einkommen, dessen Verwandlung sich die Oberkirchenbehörde vorbehält, berechnet sich zu 953 fl.

7) Die befähigten Bewerber um die mit einem Einkommen von 600 fl. nebst 80 fl. Hausmiethe-Entschädigung verbundene Reallehrstelle in Freudenstadt haben sich binnen drei Wochen bei dem K. Studienrathe vorschriftmäßig zu melden.

8) Die Bewerber um die erledigte Aktuarsstelle bei dem Oberamte Nürtingen werden aufgefordert, sich binnen drei Wochen bei der Regierung des Schwarzwaldkreises vorschriftmäßig zu melden.

9) Die Bewerber um die erledigte Aktuarsstelle bei dem Oberamte Urach werden aufgefordert, sich binnen vierzehn Tagen bei der Regierung des Schwarzwaldkreises vorschriftmäßig zu melden.

10) Die Bewerber um die erledigte Aktuarsstelle bei dem Oberamte Waldsee haben sich binnen vierzehn Tagen bei der Regierung des Donaukreises vorschriftmäßig zu melden.

11) Die Bewerber um die Buchhaltersstellen bei den Cameralämtern Oberndorf und Creglingen haben sich binnen drei Wochen bei den betreffenden Cameralverwaltern vorschriftmäßig zu melden.

Am 16. d. M. ist das Register des Regierungs-Blatt von 1847, so wie am 21. d. M. die Rechts-Erkenntnisse vom Monat December v. J. ausgegeben worden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

№ 8.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Donnerstag den 2. März 1848.

Inhalt.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Königliche Verordnung,

betreffend die Aufhebung der Censur.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Wir haben in Betreff der Verhältnisse der Presse nach Vernehmung Unseres Geheimen-Raths beschlossen, und verordnen hiemit:

§. 1.

Die durch die Verordnung vom 1. Oktober 1819 eingeführte Censur ist aufgehoben.

§. 2.

In Folge hievon treten, bis ein die Verhältnisse der Presse regelnder Beschluß der deutschen Bundesversammlung erfolgt, sämmtliche Bestimmungen des Gesetzes über die Preßfreiheit vom 30. Januar 1817 wieder in Wirksamkeit.

§. 3.

Ueber einstweilige Einführung eines abgekürzten, öffentlichen und mündlichen Verfahrens in Preßsachen soll den Ständen demnächst eine Vorlage gemacht werden.

Unsere Ministerien der Justiz, der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern sind mit der Vollziehung der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Gegeben Stuttgart den 1. März 1848.

Wilhelm.

Der Chef des Justiz-Departements:
Prieser.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten:
Beroldingen.

Der Minister des Innern:
Schlayer.

Auf Befehl des Königs,
für den Staats-Sekretär, der Geheime-Legationsrath:
Maucler.

II. Verfügungen der Departements.

Des Finanz-Departements.

Des Finanz-Ministerium.

a) Verfügung, betreffend die Anstellung eines K. Freiherrlich v. Palm'schen Forstgerichtsbarkeits-Beamten.

Von der Freiherrlich v. Palm'schen Gutsherrschaft zu Mühlhausen, Oberamts Cannstatt, ist an die Stelle des pensionirten Forstgerichtsbarkeits-Beamten Zeller, der Spitalpfleger Harrsch in Cannstatt als K. Freiherrlicher Forstgerichtsbarkeits-Beamter angestellt und von Seite der Staatsbehörde dieser Diener als befähigt erkannt worden; was unter Beziehung auf die Verfügung vom 3. Februar 1829 (Reg.Blatt S. 59—62) bekannt gemacht wird.

Stuttgart den 11. Februar 1848. Gärttner.

b) Verfügung, betreffend die Anstellung eines fürstlich Waldburg-Wurzach'schen Forstdieners.

Unter Beziehung auf die K. Verordnung vom 22. September 1845 (Reg.Blatt S. 413), betreffend die Einsetzung des Fürsten von Waldburg-Wurzach in die Forstgerichtsbarkeit, Forst- und Jagdpolizei, und auf die diesseitige Verfügung vom 29. desselben Monats (Reg-Blatt S. 419) wird bekannt gemacht, daß als Revierförster in Kißlegg der bisherige Verweser dieser Stelle, Forstpraktikant Franz Joseph Imhof, von Birkenhardt, in der Eigenschaft eines Fürstlich Wurzach'schen Privatdieners, doch mit der Befugniß zu Beaufsichtigung der in den fürstlichen Besitzungen liegenden Gemeinde-, Stiftungs- und Privat-Waldungen in forst- und jagdpolizeilicher Beziehung, angestellt und für befähigt erkannt worden ist.

Stuttgart den 15. Februar 1848. Gärttner.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

№ 9.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Samstag den 4. März 1848.

Inhalt.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Durch höchste Entschließung vom 20. v. M. ist dem Kanzlei-Assistenten Gauß in Reutlingen die nachgesuchte Dienst-Entlassung gnädigst ertheilt worden.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 21. v. M. die bei dem Cameralamt Ochsenhausen erledigte Buchhaltersstelle dem Finanz-Referendär Zeeb, von Herrenberg, und

die erledigte Assistentenstelle bei dem Forstamt Stromberg dem Forstpraktikanten Geyer in Süssen, ferner

durch höchste Entschließung vom 23. v. M. die erledigte evangelische Pfarrei Obertürkheim, Dekanats Cannstatt, dem Helfer Baur in Bopfingen, Dekanats Aalen, zu übertragen,

dem Präzeptor Volz an der Realschule zu Stuttgart den Titel eines Ober-Reallehrers zu verleihen,

die erledigte Stelle eines ersten Reallehrers in Kirchheim dem Verweser derselben, Günzler, zu übertragen, und

vermöge höchsten Dekrets vom 24. v. M. den Amtsnotar Riedinger in Markgröningen, Oberamts Ludwigsburg, seinem Ansuchen gemäß, auf die erledigte Amts-Notarsstelle in Giengen, Oberamts Heidenheim, zu versetzen gnädigst geruht.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 28. v. M. den Hauptmann v. Glaser des vierten Infanterie-Regiments, auf sein Ansuchen, wegen Krankheit, auf ein Jahr aggregirt,

den Hauptmann v. Fischer des achten zum sechsten, und

den Oberlieutenant Schäffer des fünften zum siebenten Infanterie-Regimente versetzt, sodann

den Oberlieutenant Schmid des siebenten zum Hauptmann im vierten Infanterie-Regiment,

den Oberlieutenant August v. Hügel des achten zum Hauptmann in diesem,

den Lieutenant v. Arand des zweiten zum Oberlieutenant im achten, und

den Lieutenant v. Gaisberg des vierten zum Oberlieutenant im fünften Infanterie-Regimente gnädigst befördert.

Die von dem Freiherrn v. Raßler dem Pfarrer Moninger in Börstingen ertheilte Nomination auf die Pfarrstelle Unterthalheim, Oberamts Nagold und Dekanats Horb, erhielt am 22. v. M. die landesherrliche Bestätigung.

Vermöge höchster Entschließung vom 23. v. M. haben Seine Königliche Majestät der wegen Alters und Kränklichkeit nachgesuchten Dienstentlassung des Posthalters Linder zu Ehingen, so wie der von dem Fürsten Erblandpostmeister vorgeschlagenen Uebertragung des hiedurch erledigten Postdienstes an den Kronprinzwirth Linder daselbst, mit dem Titel eines Postverwalters, die landesherrliche Bestätigung gnädigst ertheilt.

II. Verfügungen der Departements.

A) Der Departements der Justiz, der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern, des Kriegswesens und der Finanzen.

Der Ministerien der Justiz, der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern, des Kriegswesens und der Finanzen.

Verfügung, betreffend eine Kanzleifeuer-Ordnung.

Zu Verhütung von Brandfällen in den Kanzleien und zu Sicherung augenblicklicher

zweckmäßiger Vorkehrungen in solchen Fällen, wird mit höchster Genehmigung Seiner Königlichen Majestät verfügt, wie folgt:

Erster Abschnitt.

Maaßregeln zu Verhütung eines Brandes.

§. 1.

Den Bewohnern der Kanzlei-Gebäude, so wie den höheren und niederen Kanzlei-Beamten, Dienern und Einheizern wird die genaueste Beobachtung der polizeilichen Vorschriften in Beziehung auf die Behandlung des Feuers und Lichts, der Asche und Kohlen und anderer leicht Feuer fangender Gegenstände und der Reib- oder Streich-Feuerzeuge unter Beziehung auf die Feuerpolizei-Verordnung vom 13. April 1808, Abthl. B. §§. I. III. und V., Abthl. C. §§. I. und IX. (Reg.Blatt von 1808, S. 205, 206) und auf die Ministerial-Verfügung vom 8. Januar 1843 (Reg.Blatt S. 36, 37) zur strengsten Obliegenheit gemacht.

Das Tabackrauchen in den Amts-Lokalen ist durchaus verboten.

§. 2.

Die Hausmeister oder die mit deren Verrichtungen beauftragten Kanzleidiener sind schuldig, des Abends — und während geheizt wird auch des Mittags — nach Ablauf der Kanzleistunden, und außerdem noch des Nachts vor Schlafengehen, zu letzter Zeit mit einer wohl verwahrten Laterne versehen, die sämmtlichen Kanzleilokale, die Feuerstellen (Oefen und Vorkamine) und die Aschenbehälter, die Abtritte 2c. 2c. zu visitiren, um sich zu überzeugen, ob alle Lichter gelöscht, keine brennbaren Gegenstände an und auf den Oefen, in den Ofenlöchern und Vorkaminen befindlich, ob die Feuerstellen aufgeräumt und Kohlen und Asche gehörig verwahrt sind.

Hiebei haben dieselben etwaige Ordnungswidrigkeiten sogleich zu beseitigen, und was zu Verhütung von Feuersgefahr nothwendig ist, vorzukehren.

Von jeder wahrgenommenen Verfehlung haben sie dem Vorstande oder dessen gesetzlichem Stellvertreter, sobald derselbe in der Kanzlei eintrifft, Anzeige zu machen.

Soweit einzelne der vorstehenden Dienstobliegenheiten dazu aufgestellten besonderen Personen übertragen sind, sind zunächst diese für deren Erfüllung verantwortlich; die Hausmeister oder Kanzleidiener haben jedoch deren Thätigkeit zu überwachen, und alle Versäumnisse derselben, so wie alle ihnen selbst aufstoßenden Unordnungen und Verfehlungen zur Anzeige zu bringen.

§. 3.

Den Hausmeistern oder den deren Stelle vertretenden Kanzleidienern liegt ferner ob, darüber zu wachen, daß die Reinigung der Oefen und Kamine nach Vorschrift der allegirten Feuerpolizei-Verordnung vom 13. April 1808, Abthl. D. §§. IV. V. und VI. und des ungedruckten Cirkularerlasses des Ministeriums des Innern vom 16. Januar 1840, ferner der Verfügung vom 16. Oktober 1843, §. 19 ff. (Reg.Blatt S. 781 ff.) regelmäßig geschehe.

Zweiter Abschnitt.

Bereithaltung von Löschwerkzeugen und Flüchtungsmitteln.

§. 4.

An Löschwerkzeugen und Flüchtungs-Geräthen sind in jeder Kanzlei bereit zu halten:

1) je nach der Ausdehnung der Localität eine oder mehrere, je mit einem hänfenen Schlauche versehene Handfeuerspritzen;

2) auf den Dachböden und in den oberen Stockwerken an schicklichen Plätzen aufzustellende, in Eisen gebundene Wasserkufen, welche mit Ausnahme der kalten Jahreszeit, während welcher wenigstens Eine Kufe in eingeheiztem Raume aufzustellen ist, stets gefüllt seyn müssen;

3) eine entsprechende Anzahl Feuereimer;

4) eine Anzahl mit Draht umstrickter, inwendig mit Sturzblech verwahrter Laternen;

5) ein zureichender Vorrath von Flüchtungssäcken.

Wegen der nach der Oertlichkeit und sonstigen Verhältnissen etwa erforderlichen Anschaffung und Unterhaltung weiterer Flüchtungs-Geräthe werden die Vorstände der betreffenden Behörden bei den ihnen vorgesetzten Ministerien die geeigneten Anträge stellen.

Die Lösch- und Flüchtungsgeräthschaften sind alljährlich zweimal zu stürzen und zu untersuchen, wobei für Ausbesserung des Schadhaften und neue Anschaffung des Abgängigen Sorge zu tragen ist.

§. 5.

Die Vorstände der betheiligten Behörden haben die Einleitung zu treffen, daß — wo es durch die Lokal-Feuerlöschordnung noch nicht geschehen seyn sollte — von der Ortspolizeibehörde in Brandfällen stets

1) eine hinreichende Anzahl achtbarer Bürger, durch in die Augen fallende Armbinden ausgezeichnet, zu Flüchtung der Gelder, Akten und sonstigen Effekten der Kanzlei bestellt,

2) eine zum Transport der Akten nöthige Zahl von bespannten Wagen vor das Kanzleilokal bestimmt, und

3) in verschiedenen Theilen des Orts je nach dem Ort des Brandes zu benützende Flüchtungslokale bezeichnet und im Falle des Bedarfs zur Nachtzeit beleuchtet seyen.

Von der zu 1—3 getroffenen Anordnung, zu 1 und 2 unter Mittheilung der Namen der aufgestellten Flüchtungsmänner und Fuhrleute und der alljährlichen Ergänzung der Abgegangenen, haben sich die genannten Vorstände Anzeige erstatten zu lassen.

Dritter Abschnitt.

Vorschriften für Brandfälle.

§. 6.

Bei jedem außerhalb des Kanzleigebäudes im Orte ausbrechenden Brande hat der Hausmeister oder der dessen Stelle vertretende Kanzleidiener sogleich alle Fenster des Kanzleigebäudes oder der seiner Obhut anvertrauten Gebäude-Abtheilung und die Dachfenster und Dachläden sorgfältig zu schließen.

Auch haben sich der Kanzlei-Vorstand und das Kanzlei-Personal nebst den Dienern in die Kanzlei zu begeben, und daselbst bis zu Löschung des Brandes, bei längerer Dauer desselben abwechselnd zu verweilen.

§. 7.

Brennt es aber in dem Kanzlei-Gebäude selbst oder in dessen Nähe, so haben sich die Vorstände und die zwei jüngsten Collegial-Mitglieder, so wie sämmtliche Kanzlei-Angehörige und Diener der Stellen, welche darin ihren Sitz haben, daselbst einzufinden.

Von dieser Verpflichtung sind, sonstige legale Verhinderungsfälle ausgenommen, nur diejenigen entbunden, deren eigene oder ihrer nächsten Angehörigen Wohnungen in Gefahr stehen.

§. 8.

Wenn ein Angehöriger oder Diener einer Kanzlei in einem Kanzlei-Gebäude oder in dessen Nähe einen Brand, oder Spuren eines solchen entdeckt; so hat er sogleich Lärm zu machen, und sich alles Fleißes zu bemühen, mit den zu Hülfe Eilenden die Gefahr abzuwenden.

Obliegenheit des gerade in der Kanzlei anwesenden Vorstandes oder Kanzlei-Direktors oder sonstigen Kanzlei-Personals ist es überdieß, für die vorschriftmäßige Anzeige bei der Polizeibehörde (Feuerlösch-Ordnung §§. 31, 32) zu sorgen.

In Abwesenheit derselben ist hiezu, so wie zur Meldung an den Vorstand und an den Kanzlei-Direktor der Hausmeister oder der Kanzleidiener verpflichtet.

§. 9.

Bei einer im Kanzleigebäude drohenden Feuersgefahr sind die Thüren der Kanzleizimmer und der darin befindlichen Kästen und Behälter schleunig aufzuschließen; es ist jedoch gleichzeitig für die gehörige Bewachung der betreffenden Lokale zu sorgen.

Insbesondere darf die Oeffnung der Kassenlokale nicht ohne sichere Bewachung derselben geschehen.

§. 10.

Die Leitung der Löschanstalten in den Kanzleigebäuden steht dem Bezirks-Polizei-Beamten oder dessen gesetzlichem Stellvertreter, die Leitung der Flüchtungs-Anstalten dem Vorstande der Stelle, deren Kanzlei durch das Feuer bedroht ist, oder in dessen Verhinderung dem unter den anwesenden Mitgliedern der betreffenden Behörde dem Dienstalter nach Vorgehenden, und zwar so weit es die Dringlichkeit der Umstände zuläßt, unter Rücksprache mit dem Polizeibeamten, zu.

Es haben jedoch der Vorstand und die Angehörigen und Diener der Stelle, deren Kanzlei in Gefahr steht, so lange noch nicht polizeiliche Hülfe eingetreten ist, alle ihnen zu Gebot stehenden Mittel zu Dämpfung des Brandes anzuwenden, und auch nachher, so weit es die Sorge für die Rettung des öffentlichen Eigenthums zuläßt, nach der Anleitung des die Löschanstalten leitenden Polizeibeamten nach ihren Kräften zu Erreichung dieses Zweckes mitzuwirken.

Brennt es in einem Gebäude, in welchem verschiedene Kanzleien sich befinden, so ist zunächst da zu wirken, wo die Gefahr am dringendsten ist. Es haben daher, insbesondere so lange der Vorstand oder die Mitglieder der Behörde, deren Kanzlei zunächst bedroht ist, noch nicht zur Stelle sind, die Vorstände und Mitglieder der übrigen daselbst stationirten Behörden dieser Kanzlei schleunige Hülfe zu leisten.

§. 11.

In die Aufsicht über das Einpacken, den Transport, die Niederlegung und Bewachung der zu flüchtenden Gegenstände in dem Flüchtungslokal haben sich die Mitglieder und Angehörigen der betreffenden Behörde nach den Anordnungen ihres Vorstandes oder dessen Stellvertreters zu theilen.

Sie haben dabei, so viel nur die Dringlichkeit der Umstände gestattet, dafür zu sorgen, daß die zu flüchtenden Gegenstände nicht beschädigt werden.

§. 12.

Wegen der erforderlichen Sicherheitswache zu dem Kanzleigebäude und zu dem Flüchtungslokale ist da, wo sich eine Garnison befindet, die Militärbehörde, wo dieß nicht der Fall ist, die Polizeibehörde anzugehen.

§. 13.

Zunächst sind immer die wichtigsten Gegenstände, z. B. Gelder, Creditpapiere, öffentliche Bücher, Rechnungsakten, werthvolle Plane u. s. w. zu flüchten.

Vierter Abschnitt.

Verfahren nach gelöschtem Brande.

§. 14.

Nach Löschung des Brandes hat der Vorstand der Behörde, welcher die geflüchteten Gegenstände angehören, für deren Zurückbringung in das Kanzleigebäude, falls dessen Zustand solche thunlich macht, außerdem bis auf Weiteres für anderweitige Aufbewahrung zu sorgen.

Ferner sind diejenigen Gegenstände, insbesondere auch Urkunden und Akten, deren Flüchtung nicht mehr möglich war, oder deren vorhandene Reste zusammen zu suchen, wenn sie durchnäßt sind, zu trocknen und besonders aufzubewahren.

Fünfter Abschnitt.

Verkündung dieser Feuerordnung.

§. 15.

Gegenwärtige Feuerordnung ist sogleich nach ihrem Erscheinen den Kanzlei-Angehörigen, Kanzleidienern und Aufwärtern bei den Ministerien und den Central- und Kreisstellen durch Vorlesen besonders zu verkünden, und diese Verkündigung ist alljährlich auf den 1. Oktober zu wiederholen.

Ueber den Verkündigungsakt ist jedesmal ein Protokoll aufzunehmen.

Gegeben Stuttgart den 10. Februar 1848.

Prieser. Beroldingen. Schlayer. Graf v. Sontheim. Gärttner.

B) Des Departements des Innern.

Des Ministerium des Innern.

Verleihung der goldenen Verdienst-Medaille an den Präzeptorats-Caplan Kolb.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 23. d. M. dem Präzeptorats-Caplan Kolb in Leutkirch aus Anlaß seiner fünfzigjährigen Priesterjubelfeier die goldene Civil-Verdienstmedaille gnädigst verliehen.

Stuttgart den 24. Februar 1848. Schlayer.

Dienst-Erledigungen.

1) Die Stelle eines weltlichen Syndicus und Kanzlei-Vorstandes bei dem bischöflichen Ordinariat ist erledigt. Mit derselben ist ein Gehalt von 1500 fl. und der Titel „Syndicus" mit dem Rang in der siebenten Stufe verbunden. Die Bewerber um dieselbe haben sich innerhalb vier Wochen an das Domkapitel zu wenden.

2) Die Bewerber um die erledigte Oberhelferstelle in Reutlingen, mit welcher ein jährliches Einkommen von 770 fl. verbunden ist, haben sich binnen vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden. Auf Verlangen hat der Oberhelfer in den dortigen Lycealklassen wöchentlich zwei Religionsstunden gegen eine besondere Belohnung von 60 fl. zu geben.

3) Die Bewerber um die bei der Regierung des Schwarzwaldkreises erledigte Kanzlei-Assistentenstelle werden aufgefordert, sich binnen drei Wochen bei dieser Regierung vorschriftmäßig zu melden.

4) Die Bewerber um die erledigte, in der ersten Gehaltsklasse stehende Amts-Notarsstelle in Markgröningen, Oberamts Ludwigsburg, haben sich innerhalb drei Wochen bei dem K. Gerichtshof in Eßlingen zu melden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

№ 10.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Montag den 6. März 1848.

Inhalt.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 23. v. M. die katholische Pfarrei Reuthe, Dekanats Waldsee, dem Pfarrer Bleßger in Hausen an der Roth, und

die katholische Pfarrei Muthlangen, Dekanats Gmünd, dem Repetenten Rimmler in Rottweil gnädigst übertragen.

Vermöge höchster Entschließung vom 28. v. M. haben Seine Königliche Majestät die bei der Finanzkammer des Donaukreises erledigte Rathsstelle dem Cameralverwalter Neuschler in Cannstatt, und

das erledigte Cameralamt Cannstatt dem Assessor Diezel bei der Zolldirektion, beiden auf ihr Ansuchen, gnädigst übertragen, auch

nach höchstem Dekrete vom gleichen Tage auf die bei der Finanzkammer des Donaukreises erledigte Canzlei-Assistentenstelle den Cameralamts-Buchhalter Schickhardt in Ulm gnädigst befördert.

II. Verfügungen der Departements.

Der Departements des Innern und des Kriegswesens.

Des Ober-Rekrutirungs-Raths.

Repartition der Contingente von der Rekruten-Aushebung von 1848.

Die nach dem Gesetze vom 20. April 1845 im Jahr 1848 auszuhebenden 3800 Rekruten sind unter die Oberamts-Bezirke nach Verhältniß der in den Rekrutirungslisten verzeichneten Anzahl von Militärpflichtigen folgendermaßen vertheilt worden:

I. Neckar-Kreis.

Oberamt.	Zahl der Militärpflichtigen.	Zahl der Rekruten.
Backnang	303.	75.
Besigheim	251.	62.
Böblingen	240.	59.
Brackenheim	249.	61.
Cannstatt	193.	48.
Eßlingen	217.	54.
Heilbronn	257.	63.
Leonberg	245.	60.
Ludwigsburg	252.	62.
Marbach	292.	72.
Maulbronn	229.	57.
Neckarsulm	237.	59.
Stuttgart, Stadt	290.	72.
Stuttgart, Amt	283.	70.
Vaihingen	197.	49.
Waiblingen	259.	64.
Weinsberg	267.	66.
Summe	4261.	1053.

II. Schwarzwald-Kreis.

Oberamt.	Zahl der Militärpflichtigen.	Zahl der Rekruten.
Balingen	295.	73.
Calw	234.	58.
Freudenstadt	278.	69.
Herrenberg	226.	56.
Horb	215.	53.
Nagold	252.	62.
Neuenbürg	248.	61.
Nürtingen	250.	62.
Oberndorf	222.	55.
Reutlingen	326.	80.
Rottenburg	277.	68.
Rottweil	297.	73.
Spaichingen	183.	45.
Sulz	175.	43.
Tübingen	293.	72.
Tuttlingen	226.	56.
Urach	239.	59.
Summe	4236.	1045.

III. Jaxt-Kreis.

Oberamt.	Zahl der Militärpflichtigen.	Zahl der Rekruten.
Aalen	181.	45.
Crailsheim. . . .	238.	59.
Ellwangen	266.	66.
Gaildorf	254.	63.
Gerabronn	264.	65.
Gmünd.	225.	56.
Hall.	229.	57.
Heidenheim . . .	273.	67.
Künzelsau	270.	67.
Mergentheim . . .	232.	57.
Neresheim	256.	63.
Oehringen : . . .	299.	74.
Schorndorf . . .	249.	61.
Welzheim	208.	51.
Summe .	3444.	851.

IV. Donau-Kreis.

Oberamt.	Zahl der Militärpflichtigen.	Zahl der Rekruten.
Biberach	249.	61.
Blaubeuren . . .	178.	44.
Ehingen	218.	54.
Geislingen. . . .	229.	57.
Göppingen. . . .	280.	69.
Kirchheim	256.	63.
Laupheim	206.	51.
Leutkirch	183.	45.
Münsingen. . . .	198.	49.
Ravensburg . . .	205.	51.
Riedlingen. . . .	248.	61.
Saulgau	177.	44.
Tettnang	171.	42.
Ulm.	316.	78.
Waldsee	173.	43.
Wangen	157.	39.
Summe .	3444.	851.

Recapitulation.

		Militärpflichtige	Rekruten
I.	Neckarkreis	4261.	1053.
II.	Schwarzwaldkreis	4236.	1045.
III.	Jaxtkreis	3444.	851.
IV.	Donaukreis	3444.	851.
	Gesammtsumme aller vier Kreise .	15,385.	3800.

Stuttgart den 4. März 1848.

Göriz.

Dienst-Erledigungen.

1) Bei der Zolldirektion ist eine Rathsstelle mit dem Gehalt von 1500 fl. zu besetzen. Die Bewerber um solche haben sich bei der Zolldirektion innerhalb drei Wochen vorschriftmäßig zu melden.

2) Die Bewerber um die erledigte Buchhaltersstelle bei dem Cameralamt Ulm haben sich binnen drei Wochen bei dem Cameralverwalter daselbst vorschriftmäßig zu melden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

№ 11.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Dienstag den 7. März 1848.

Inhalt.

Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Königliche Verordnung,

die Wiederversammlung der Stände betreffend.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

In Erwägung der neuesten Ereignisse finden Wir Uns veranlaßt, die Wiederversammlung der Stände auf

Montag den 13ten dieses Monats

hiemit anzuordnen. Wir befehlen daher, daß die Mitglieder beider Kammern zu dem gedachten Zeitpunkt sich wieder in Stuttgart einfinden, um ihre Arbeiten fortzusetzen.

Gegeben, Stuttgart den 5. März 1848.

Wilhelm.

Der Minister des Innern:
Schlayer.

Auf Befehl des Königs,
für den Staats-Secretär, der Geheime-Legationsrath:
Maucler.

B) Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 1. d. M. die erledigte Stadtpfarrstelle an der Dreifaltigkeitskirche in Ulm dem Helfer Knapp daselbst,

die erledigte Helfersstelle in Münsingen dem Stadt-Vikar, Repetenten Steudel in Stuttgart, und

die bei dem Oberamt Saulgau erledigte Aktuarsstelle dem Regierungs-Referendär erster Classe, Moser von Ulm, gnädigst übertragen, wie auch

dem in Stuttgart sich aufhaltenden englischen Sprachlehrer Whitelocke, aus Winchester, den Titel eines Professors gnädigst verliehen.

Dienst-Erledigungen.

1) Die Bewerber um die erledigte katholische Pfarrei Seedorf, Dekanats Oberndorf, welche aus eigenen Gütern, Zehenten, Besoldungen und Gebühren ein ständiges Einkommen von 860 fl. gewährt, werden zu Einreichung ihrer Gesuche binnen vier Wochen bei dem katholischen Kirchenrath mit dem Bemerken aufgefordert, daß der künftige Pfarrer sich bis zur Ausführung des bereits beschlossenen Neubaues mit der seitherigen Pfarrwohnung zu begnügen hat.

2) Die Bewerber um die erledigte Katharina-Caplanei in Ehingen, welche aus eigenen Gütern, Grundgefällen, Kapitalien, Besoldungen und Gebühren ein Einkommen von 538 fl. gewährt, haben ihre Gesuche binnen vier Wochen bei dem katholischen Kirchenrath einzureichen.

3) Die Bewerber um die bei dem Oberamte Welzheim erledigte Aktuarsstelle haben sich binnen drei Wochen bei der Regierung des Jaxtkreises vorschriftmäßig zu melden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

№ 12.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Freitag den 10. März 1848.

Inhalt.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Durch höchste Entschließung vom 23. v. M. haben Seine Königliche Majestät die mit einem Lehramt am Lyceum verbundene Martins-Kaplanei in Ravensburg dem Präzeptorats-Kaplaneiverweser Beyerle in Horb,

die erledigte Kaplanei Altshausen, Dekanats Saulgau, dem Verweser derselben, Hummel, und

die erledigte Kaplanei Neukirch, Dekanats Tettnang, dem Kaplanei-Verweser Epple in Unterailingen, desselben Dekanats, gnädigst übertragen.

Durch höchste Entschließung vom 1. d. M. ist die erledigte Aktuarsstelle bei dem Oberamte Rottenburg dem Regierungs-Referendär erster Classe, Bätzner von Calw, gnädigst übertragen worden:

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 6. d. M. den Obersten à la Suite der Reiterei, Fürsten Friedrich v. Hohenlohe-Oehringen zu Höchst-Ihrem Adjutanten gnädigst ernannt.

Durch höchste Verfügung vom 9. d. M. haben Seine Königliche Majestät, auf ihr unterthänigstes Ansuchen, den Minister des Innern und des Kirchen- und Schulwesens v. Schlayer,

den Minister der Finanzen, v. Gärttner, und

den Chef des Justiz-Departements, Geheimen-Rath v. Prieser,

der Verwaltung der ihnen übertragenen Departements gnädigst enthoben; dagegen

den Abgeordneten Römer zum Staatsrath und Chef des Justiz-Departements,

den Abgeordneten Dr. Duvernoy zum Staatsrath und Chef des Departements des Innern,

den Dr. Paul Pfizer zum Staatsrath und Chef des Departements des Kirchen- und Schulwesens, und

den Abgeordneten Goppelt zum Staatsrath und Chef des Finanz-Departements gnädigst ernannt.

Die patronatische Ernennung des Pfarrverwesers Ama in Eggartskirch auf die Präzeptorats-Kaplanei in Scheer durch den Fürsten v. Thurn und Taxis ist unter dem 29. v. M. landesherrlich bestätigt worden.

II. Verfügungen der Departements.

A) Der Departements der Justiz, des Innern und der Finanzen.

Der Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen.

Verfügung, betreffend die Herabsetzung des Preises der Kost für die Gefangenen bei den Bezirksstellen.

Da man den durch die Ministerial-Verfügung vom 22. November v. J. (Reg.Blatt S. 489) auf tägliche sechszehen Kreuzer bestimmten Preis der Kost für die Gefangenen bei den Bezirksstellen nach dem gegenwärtigen Stande der Viktualienpreise vom 1. März d. J. an auf tägliche vierzehen Kreuzer herabgesetzt haben will; so wird solches hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 26. Februar 1848.

Prieser. Schlayer. Gärttner.

B) Des Departements des Innern.

1. Des Ministerium des Innern.

Verfügung, betreffend die Herabsetzung des Kostpreises bei den auf dem Transport befindlichen Gefangenen.

In Berücksichtigung der gegenwärtigen Preise der Lebensmittel wird das Kostgeld der auf dem Transport befindlichen Gefangenen hiemit auf sechszehen Kreuzer für den Tag in der Art herabgesetzt, daß für Frühstück und Mittagessen je vier und ein halber Kreuzer, und für das Nachtessen sieben Kreuzer angerechnet werden dürfen.

Die Herabsetzung tritt mit dem 1. d. M. in Wirksamkeit.

Stuttgart den 4. März 1848. Schlayer.

2. Des evangelischen Consistorium.

a) Termin zur Prüfung für die Aufnahme in das Schullehrer-Seminar zu Eßlingen.

Da von den beiden evangelischen Schullehrer-Seminarien das zu Eßlingen in diesem Frühjahr neue Zöglinge aufnimmt; so haben sich diejenigen evangelischen und israelitischen Schul-Präparanden, welche um Aufnahme in ein Staats-Seminar gebeten haben und nicht durch besondere Erlasse zurückgewiesen worden sind, zur Aufnahmeprüfung, und zwar:

a) aus den Generalaten Tübingen, Ulm und Heilbronn

Dienstag den 21. März,

b) aus den übrigen Generalaten

Donnerstag den 23. März

Morgens vor 7 Uhr, im Seminar zu Eßlingen einzufinden.

Stuttgart den 3. März 1848.

Für den Vorstand:
Seeger.

b) Termin zur Vorprüfung der Candidaten für den Schulstand.

Diejenigen evangelischen und israelitischen Jünglinge, welche in Gemäßheit der Ministerial-Verfügung vom 21. März 1845 (Reg.Blatt Nr. 14) um Erlaubniß zur Bildung für den Schulstand und um Zulassung zur Vorprüfung gebeten haben, und nicht durch besondere Erlasse zurückgewiesen worden sind, haben sich Behufs dieser Vorprüfung

Dienstag den 21. März, Morgens 7 Uhr,

an nachbezeichneten Orten einzufinden:

a) aus dem Generalat Tübingen, in Nagold,
b) — — — Reutlingen, in Reutlingen,
c) — — — Ludwigsburg, in Ludwigsburg,
d) — — — Heilbronn, in Heilbronn,
e) — — — Ulm, in Geißlingen,
f) aus den Dekanatämtern Hall, Blaufelden, Crailsheim, Künzelsau, Langenburg, Oehringen, Weikersheim, in Hall,
g) aus den Dekanatämtern Aalen, Heidenheim, Schorndorf, Welzheim, Gaildorf, in Aalen,

Stuttgart den 3. März 1848.

Für den Vorstand:
Seeger.

3. Des K. katholischen Kirchenraths.

Bekanntmachung, die Anstellungsprüfung der katholischen Geistlichen für Kirchendienste betreffend.

Zu den im Laufe dieses Jahrs abzuhaltenden Dienstprüfungen der katholischen Geistlichen für Anstellung auf Kirchenstellen können diejenigen erscheinen, welche im Jahr 1845 und früher die Priesterweihe erhielten. Die erste dieser Prüfungen wird am 2. Mai und den folgenden Tagen gehalten; für die Herbstprüfung werden die Tage später bekannt gemacht werden.

Diejenigen Candidaten, welche zu einer dieser Prüfungen zugelassen zu werden wünschen, haben sich spätestens bis zum 23. März schriftlich zu melden, und jedenfalls noch vor dem 2. Mai sich über den Besitz eines Bürger- oder Beisitzrechts durch oberamtlich beglaubigte Urkunden auszuweisen. Wer es vorzieht, bei der Herbstprüfung zu erscheinen, hat dieses in seiner Meldung anzugeben. Uebrigens bezieht man sich auf die im Regierungs-Blatt 1819 und in den besondern Erlassen an die Dekanatämter vom 1. Juli 1820 und 6. August 1822 bekannt gemachten Vorschriften.

Stuttgart den 25. Februar 1848.

Linden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

№ 13.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Mittwoch den 15. März 1848.

Inhalt.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Ordens-Verleihung.

Seine Königliche Majestät haben durch höchstes Dekret vom 5. v. M. dem K. K. Oesterreichischen Rath und Inspektor der Staats-Eisenbahnen, Negrelli, das Ritterkreuz des Ordens der württembergischen Krone zu verleihen geruht.

B) Dienst-Nachrichten.

Durch höchste Entschließung vom 6. d. M. ist der Regierungs-Direktor v. Mosthaf in Ellwangen gnädigst in den Ruhestand, und auf die dadurch erledigte Stelle eines Regierungs-Direktors in Ellwangen der Regierungs-Direktor v. Schumm in Reutlingen in Gnaden versetzt worden.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 8. d. M. den Geheimen-Rath v. Pistorius, seiner Bitte gemäß, wegen Augenleidens, unter Bezeugung Höchst-Ihrer vollkommenen Zufriedenheit und Höchst-Ihren gnädigsten Dankes für seine durch eine lange Reihe von Jahren geleisteten vorzüglichen Dienste und unter Ernennung desselben zum Ehren-Mitgliede des Geheimen-Rathes, in den Ruhestand zu versetzen gnädigst geruht.

Sodann haben Höchstdieselben vermöge höchster Entschließung von demselben Tage den Prosector und außerordentlichen Professor der Universität, Baur, seinem Ansuchen gemäß, in den Ruhestand gnädigst versetzt, ferner

die erledigte evangelische Pfarrei Roßfeld, Dekanats Crailsheim, dem Pfarrer Cunradi in Billingsbach, Dekanats Langenburg, und

die erledigte zweite Bibliothekarstelle an der öffentlichen Bibliothek, mit dem Titel und Rang eines Gymnasial-Professors, dem Privatgelehrten Dr. Herrmann Hauff zu Stuttgart gnädigst übertragen.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Departements des Innern.

1. Des Ministerium des Innern.

a) Bekanntmachung, betreffend die Auszeichnung eines Ortsvorstehers.

Durch höchste Entschließung vom 1. d. M. haben Seine Königliche Majestät den Schultheißen und Rathsschreiber Mezler in Marbach, K. Fürstlichen Bezirksamts Buchau, in Anerkennung seiner fünf und dreißigjährigen musterhaften Amtsführung und seiner Verdienste um das Wohl der Gemeinde Marbach die goldene Civil-Verdienst-Medaille in Gnaden verliehen; was hiemit bekannt gemacht wird.

Stuttgart den 3. März 1848. Schlayer.

b) Bekanntmachung, betreffend die Vertheilung von Preisen für musterhafte Flachs-Röstegruben.

Um die durch die Bekanntmachung vom 8. April 1847 (Reg.Blatt S. 154) ausge-

setzten Preise für musterhaft angelegte Flachs-Röstegruben ist nur eine Bewerbung eingekommen, nämlich von

dem Schultheißen Rinz in Unterbalzheim, Oberamts Laupheim,

welchem sofort auf den Grund des von Sachverständigen eingezogenen Gutachtens ein Preis von dreißig Gulden zuerkannt worden ist.

Die Aussetzung neuer Preise für das laufende Jahr wird nach dem Antrage der Centralstelle des landwirthschaftlichen Vereins unterlassen, da dieselbe vorerst über das neuere belgische Röste-Verfahren, für welches von einem aus Belgien berufenen Flachszüchter an einigen Orten des Landes Röstegruben angelegt worden sind, weitere Erfahrungen sammeln will.

Stuttgart den 3. März 1848. Schlayer.

c) Bekanntmachung, betreffend die in den Personen der Aachen-Münchner-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft eingetretene Veränderung.

Da der Kaufmann Carl Finckh in Reutlingen die Führung der Hauptagentur der Aachen-Münchner-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für das Königreich Württemberg niedergelegt, und in Folge dieses Rücktritts von der genannten Gesellschaft den Kaufleuten und Handlungs-Gesellschaftern Hedinger und Burckhardt zu Stuttgart die Hauptagentur übertragen und denselben der Stadtdirektor zu Stuttgart als Regierungs-Commissär beigegeben worden ist; so wird solches, unter Beziehung auf die diesseitige Bekanntmachung vom 19. März 1846 (Reg.Blatt S. 155), zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 4. März 1848. Schlayer.

d) Verzicht des Werkmeisters Kolb auf das ihm verliehene Erfindungs-Patent für die Anlegung von Wasserleitungen aus Cement.

Da das dem Werkmeister Andreas Kolb zu Hall unter dem 5. Juli 1844 verliehene zehenjährige Erfindungs-Patent auf das von ihm angegebene Verfahren in Anlegung von Wasserleitungen mittelst Anwendung eines Wasserschlauchs, zu Bildung der aus Cement zu gießenden Röhren (Reg.Blatt von 1844, S. 324) durch Verzichtleistung des Berechtigten erloschen ist; so wird dieses zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 8. März 1848. Schlayer.

2. Des K. katholischen Kirchenraths.

Bekanntmachung, die Ernennung von Bezirks-Schulaufsehern betreffend.

Das Amt eines Bezirks-Schulaufsehers ist nachbenannten bisherigen Verwesern definitiv übertragen worden:

1) dem Pfarrer Metzger in Erolzheim, für den Bezirk Ochsenhausen.
2) dem Stadtpfarrer Kaufmann in Eßlingen, für den Bezirk Stuttgart.
3) dem Pfarrer Steck in Harthausen, für den Bezirk Ulm.
4) dem Pfarrer Haßler in Berlichingen, für den Bezirk Amrichshausen.

Stuttgart den 22. Februar 1848.

Linden.

B) Des Finanz-Departements.

Des Finanz-Ministerium.

Bekanntmachung, betreffend den Stand der Pensions-Anstalt für die Hinterbliebenen der Civil-Staatsdiener.

Dem Gesetze über die Verhältnisse der Civil-Staatsdiener vom 28. Juni 1821, §§. 41 bis 43 gemäß, werden die Ergebnisse der Rechnung über die Pensions-Anstalt für die Hinterbliebenen jener Diener von dem Etatsjahre 18$\frac{46}{47}$ durch den nachstehenden Auszug bekannt gemacht.

Stuttgart den 18. Februar 1848.

Gärttner.

Auszug

aus der justificirten Rechnung über die Pensions-Anstalt für Hinterbliebene von Civil-Staatsdienern von dem Etatsjahr 1846—47.

Abtheilung I.

Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben.

Soll. fl.	Soll. kr.	A. Einnahme.	Hat. fl.	Hat. kr.	Rest. fl.	Rest. kr.
		I. Reste:				
3738	43	1) Cassenbestand am 30. Juni 1846 . .	3738	43	—	—
11,844	20	2) Aktivausstände an Eintrittsgeldern und Jahres-Beiträgen:				
		a) nach der vorgehenden Rechnung 9652 fl. 27 kr.				
		b) im Etatsjahr 18$\frac{46}{47}$. 3032 fl. 6 kr.				
		—:· 12,684 fl. 33 kr.				
		Hievon wurden in Abgang erkannt . . . . . . 840 fl. 13 kr.				
		Rest	10,276	56	1567	24
—	—	3) Ersatzposten	—	—	—	—
15,583	3	. . . . . Summe I.	14,015	39	1567	24
		II. Vom Grundstock:				
1,600,000	—	1) Capitalienstand am 30. Juni 1846 .	—	—	1,616,300	—
16,300	—	2) neu angeliehen im Etatsjahr 18$\frac{46}{47}$.				
1,616,300	—	. . . . . . Summe II.	—		1,616,300	—
		III. Laufendes:				
		1) Gesetzliche Einnahmen:				
19,837	27	a) Eintrittsgelder	12,841	13	6996	14
37,771	51	b) Jahres-Beiträge	37,759	31	12	20
4,100	27	c) Abzüge an Pensionen:				
		α) wegen Altersungleichheit 3887 fl. 10 kr.				
		β) wegen Verzehrung der Pension im Auslande . 213 fl. 17 kr.				
			4100	27	—	—
63,000	—	2) Zinse aus den zum Fonds angelegten Capitalien à 4 Proc.	63,000	—	—	—
178	—	3) aus Stiftungen	178	—	—	—
—	—	4) Zuschüsse aus der Staatshauptkasse .	—	—	—	—
3770	6	5) fremde Gelder: für den Pensionsfonds der bei der Mili-				

Soll fl.	kr.	A. Einnahme.	Hat fl.	kr.	Rest fl.	kr.
		tärverwaltung angestellten Civil-Staatsdiener (bisher bei der Restverwaltung der Staatskasse als besonderer Fonds verwaltet)	3770	6	—	—
		Capitalienstand bei diesem Fonds: am 30. Juni 1846 . 22,500 fl. — neu angeliehen pro 18 46/47 4,200 fl. — —:· 26,700 fl. —				
128,657	51	. . . . . . Summe III.	121,649	17	7,008	34
1,760,540	54	Hauptsumme der Einnahme .	135,664	56	1,624,875	58
		B. Ausgabe.				
		I. Reste:				
—	—	1) Passiv-Remanet am 30. Juni 1846 .	—	—	—	—
—	—	2) Zahlungsrückstände	—	—	—	—
437	30	3) Ersatzposten	437	30	—	—
—	—	4) Zuschüsse auf Wiederersatz zurückbezahlt	—	—	—	—
437	30	. . . . . . Summe I.	437	30	—	—
		II. Auf den Grundstock:				
16,300	—	Neu angeliehene Capitalien von den Ueberschüssen des laufenden Etatsjahrs . . .	16,300	—	—	—
16,300	—	. . . . . . Summe II.	16,300	—	—	—
		III. Laufendes:				
		1) an Wittwen und Waisen:				
3496	23	a) Sterbnachgehalte	3496	23	—	—
109,640	10	b) jährliche Pensionen	109,640	10	—	—
114	30	2) Rückzahlungen	114	30	—	—
3770	6	3) fremde Gelder: von den Einnahmen für den Pensionsfonds der bei der Militärverwaltung angestellten Civilstaatsdiener zum Ankauf 3½ procentiger Staatsobligationen . . .	3701	33	68	33
117,021	9	. . . . . . Summe III.	116,952	36	68	33
133,758	39	Hauptsumme der Ausgabe .	133,690	6	68	33
		Von der wirklichen Einnahme (dem Hat) die wirkliche Ausgabe abgezogen, bleibt Cassenbestand auf 30. Juni 1847 —:· 1974 fl. 50 kr.				

Abtheilung II.

Darstellung des Fonds.

Nach der Abtheilung I. berechnen sich auf den 30. Juni 1847:

A. die Aktiv-Capitalien einschließlich der neu angelegten 16,300 fl. 1,616,300 fl. —
welche sämmtlich gegen 4 Proc. bei der Staatsschulden-Zahlungskasse verzinslich angelegt sind.

Die Capitalien für den Militär-Pensionsfonds mit 26,700 fl. werden bis zur Einverleibung desselben einstweilen innerhalb Falzes vorgemerkt.

B. Die Ausstände:

zu I. von Resten	1567 fl. 24 kr.	
zu II. vom Laufenden	7008 fl. 34 kr.	
—:·	8575 fl. 58 kr.	
Davon Passivreste	68 fl. 33 kr.	
bleiben		8507 fl. 25 kr.
C. Cassenbestand am 30. Juni 1847		1974 fl. 50 kr.
Gesammtbetrag des Fonds		1,626,782 fl. 15 kr.
Auf den 30. Juni 1846 hat der Fonds betragen (Reg.Blatt von 1847, S. 43)		1,613,391 fl. 10 kr.

Derselbe hat somit pro 18$\frac{46}{47}$ zugenommen um

—:· 13,391 fl. 5 kr.

Diese Summe besteht nach der Abtheilung I. aus

a) nachgeholten Aktivresten und Ersatzposten .		3032 fl. 6 kr.	
abzüglich der an den älteren Resten in Abgang dekretirten	840 fl. 13 kr.		
und rückvergüteten . . .	437 fl. 30 kr.		
		1277 fl. 43 kr.	
noch aus			1754 fl. 23 kr.
und			
b) dem Ueberschuß des Soll der laufenden Einnahme gegen das Soll der laufenden Ausgabe			11,636 fl. 42 kr.
		—:·	13,391 fl. 5 kr.

Abtheilung III.

Personalstand der Anstalt.

a) Zahl der beitragspflichtigen Mitglieder, und zwar:

1) normalmäßig Angestellte	1330.
2) nur für ihre Person als Staatsdiener berechtigt (Dienst-Pragmatik §. 5)	32.
3) Quiescenten und Pensionäre	293.
	1655.

b) im Pensionsgenuß standen im Jahr 18¼⁄₇:

Wittwen	575.
Waisen	306.

Dienst-Erledigungen.

1) Die Stelle des Stadtdirektors in der Residenzstadt Stuttgart, mit welcher der Titel und Rang eines wirklichen Ober-Regierungsraths und der Normalgehalt von 2100 fl. neben freier Wohnung und einem widerruflichen Standesgehalte von 300 fl. verbunden ist, ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber werden aufgefordert, sich binnen zehen Tagen bei der Regierung des Neckarkreises vorschriftmäßig zu melden.

2) Die Bewerber um die in Erledigung gekommene Stelle eines Verwalters und zumaligen Justitiars an dem Arbeitshause in Markgröningen, mit welcher ein Gehalt von 1100 fl. verbunden ist, werden aufgefordert, sich innerhalb vierzehen Tagen bei dem K. Straf-Anstalten-Collegium zu melden.

3) Für die Stadt Stuttgart wird ein weiterer immatrikulirter Notar bestellt werden. Die Bewerber haben ihre Gesuche binnen drei Wochen dem hiesigen Stadtgerichte zu übergeben.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

№ 14.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Dienstag den 21. März 1848.

Inhalt.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Vermöge höchster Entschließung vom 1. d. M. wurde die katholische Pfarrei Eggartskirch, Dekanats Ravensburg, dem Pfarrer Hornung in Neringen, und

die katholische Pfarrei Gößlingen, Dekanats Rottweil, dem Pfarrverweser Holl in Leinstetten gnädigst übertragen.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 6. d. M. dem Direktor der Oberrechnungskammer und der Staatskassenverwaltung v. Jäger die von ihm gewünschte Versetzung in den Ruhestand wegen seines vorgerückten Alters und seiner geschwächten Gesundheit in Gnaden ertheilt, und ihm dabei Höchst Ihre vollkommene Zufriedenheit und Ihren gnädigen Dank für seine vieljährigen treuen und nützlichen Dienste zu erkennen geben lassen, und

zum Direktor der Oberrechnungskammer und der Staatskassenverwaltung den bisherigen Stadtdirektor von Stuttgart, Ober-Regierungsrath v. Gärttner, gnädigst ernannt, wie auch

vermöge höchster Entschließung vom 13. d. M. dem Offiziers-Uniformirungsverwalter Kotzel für seine Person den Rang in der achten Stufe der Rangordnung gnädigst verliehen.

Die von dem Freiherrn v. Ulm dem Pfarrer Weiger in Unterdigisheim ertheilte Nomination auf die Pfarrstelle Renquishausen erhielt am 3. d. M., und

die von dem Fürsten zu Löwenstein dem Pfarrgehülfen Mezger, von Erdmannhausen, ertheilte patronatische Nomination auf die evangelische Pfarrei Oberfischach, Dekanats Gaildorf, am 10. d. M. die landesherrliche Bestätigung.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements des Innern.

1. Des Ministerium des Innern.

Bekanntmachung, betreffend die Ermächtigung des Kreuzwirths Bernhardt Mager in Rottweil zur Transportvermittlung von Auswanderern nach Amerika.

Dem Kreuzwirth Bernhardt Mager in Rottweil ist die Ermächtigung zur Transportvermittlung von Auswanderern nach Amerika auf eigenen Namen und für eigene Rechnung in Gemäßheit der Ministerial-Verfügung vom 11. Januar 1847 ertheilt worden.

Stuttgart den 12. März 1848. Duvernoy.

2. Des K. katholischen Kirchenraths.

Bekanntmachung des Ergebnisses der im Monat Oktober 1847 in zwei Abtheilungen stattgehabten Dienstprüfung der Candidaten des katholischen Kirchendienstes zur Anstellung auf Kirchenstellen.

Im Laufe des Monats Oktober 1847 wurden in zwei Abtheilungen für die Candidaten des katholischen Kirchendienstes die zweite Dienst- und Anstellungs-Prüfung in Stuttgart vorgenommen, wobei

A. von den eilf am 12. Oktober 1847 und den folgenden Tagen geprüften Geistlichen die nachstehenden zehen Priester zu Pfarrstellen fähig erkannt wurden:

Ama, Anton, von Rottweil.
Balle, Joseph, von Schechingen.
Fiederer, Joseph, von Obermarchthal.
Kreuzer, Gratus, von Aichstetten.
Mast, Franz, von Weingarten.

Piskalar, Johann Baptist, von Stimpfach.
Ruckgaber, Gustav, von Stuttgart.
Schuh, Carl, von Rottenburg.
Wilhelm, Xaver, von Aepfingen.
Zink, Albert, von Weißenstein.

B. Von den sechzehen am 19. Oktober 1847 und den folgenden Tagen geprüften Candidaten erhielten die nachstehenden dreizehen Geistlichen das Zeugniß der Befähigung für Pfarrstellen:

Auer, Max, von Gmünd.
Breitenbach, Franz, von Höchstberg.
Gnant, Gottlieb, von Buchau.
Köhler, Anton, von Bargau.
Lang, Joseph, von Oberweiler.
Rauch, Joseph, von Saulgau.
Rueß, Joseph Anton, von Altdorf-Weingarten.
Schmid, Joseph Anton, von Unterböbingen.
Schwelle, Joseph, von Wolfartsweiler.
Steinhardt, Bernhard, von Steinbach.
Stemmer, Ernst, von Dahenfeld.
Straub, Constantin, von Kolbingen.
Wolff, August, von Gmünd.

Stuttgart den 25. Februar 1848. Linden.

3. Des Rektoramts der Universität Tübingen.

Verzeichniß der Vorlesungen, welche auf der Universität Tübingen im Sommerhalbjahr 1848 gehalten werden.

Philosophie.

Encyclopädie der philosophischen Wissenschaften: zweimal wöchentlich, Privatdocent Dr. Schwegler.

Logik: zweimal wöchentlich, Prof. Dr. Reiff.

Grundzüge der Naturphilosophie: zweimal wöchentlich, Privatdocent Dr. Fischer.

Psychologie: viermal wöchentlich, Prof. Dr. Fichte.

Rechts- und Staatsphilosophie: (S. Rechtswissenschaft).

Methaphysik und Religionsphilosophie, mit Beziehung auf sein Werk, die speculative Theologie oder allgememeine Religionslehre. Heidelberg 1846, viermal wöchentlich, Derselbe.

Die Lehre von der Idee Gottes: dreimal wöchentlich, Prof. Dr. Zuckrigl.

Kritische Charakteristik der Religionen: dreimal wöchentlich, Repetent Päret.

Geschichte der Religionen und der philosophischen Systeme des Morgenlandes: drei bis viermal wöchentlich, Prof. Dr. Roth.

Geschichte der Philosophie von Cartesius bis auf die neueste Zeit: fünfmal wöchentlich, Prof. Dr. Reiff.

Geschichte der Philosophie von Cartesius bis auf die neueste Zeit: viermal wöchentlich, Privatdocent Dr. Fischer.

Vorlesungen über die Schellingische Philosophie: zwei bis dreimal wöchentlich, Repetent A. Plank.

Kunst.

Vorlesungen über antike und moderne Poesie: (S. Philologie).

Redeübungen: vier bis fünfmal wöchentlich, Prof. Dr. Vischer.

Geschichte der alten Kunst: zwei bis dreimal wöchentlich, Prof. Dr. Walz.

Vorträge über bürgerliche Baukunst in Verbindung mit Demonstrationen an Zeichnungen: zweimal wöchentlich, Maler Leibnitz.

Leitung der Uebungen des Zeichnungsinstituts: Donnerstags von 8—12 Uhr und in zwei weiteren Stunden, Derselbe.

Zeichnen: Derselbe.

Malen: Derselbe.

Harmonielehre und Tonsatz: auf Verlangen, Musikdirektor Silcher.

Leitung der Gesang- und Instrumental-Musik: Derselbe.

Geschichte.

Zweiter Theil der Universal-Geschichte: fünf bis sechsmal wöchentlich, von 10—11 Uhr, Prof. Dr. Haug.

Deutsche Verfassungsgeschichte vom Ende des fünfzehenten Jahrhunderts an: viermal wöchentlich, Bibliothekar Dr. Klüpfel.

Politische Geschichte der neuesten Zeit seit dem letzten Drittheil des 18ten Jahrhunderts: (S. Staatswissenschaften).

Geschichte Napoleons: zweimal wöchentlich, Prof. Dr. Haug.

Politische Statistik: (S. Staatswissenschaften).

Philologie.

Geschichte der hebräischen National-Literatur, d. i. Einleitung in das alte Testament: vier bis fünfmal wöchentlich, Prof. Dr. E. Meier.

Erklärung des alten Testaments: (S. Theologie).

Praktische Uebungen im Erklären der wichtigsten Stellen des alten Testaments: zweimal wöchentlich, Prof. Dr. E. Meier.

Aramäische Sprache: zweimal wöchentlich öffentlich, Prof. Dr. v. Ewald.

Arabische oder armenische Sprache: zweimal wöchentlich, Prof. Dr. Welte.

Arabisch, zweiter Curs: zweimal wöchentlich, Prof. Dr. E. Meier.

Erklärung des Corans: dreimal wöchentlich öffentlich, Prof. Dr. v. Ewald.

Sanskrit, zweiter Curs: dreimal wöchentlich, Prof. Dr. Roth.

Die Elemente des Persischen: zweimal wöchentlich, Derselbe.

Vergleichende europäische Grammatik: Prof. Dr. M. Rapp.

Leitung der griechischen Styl-Uebungen im philologischen Seminar, Prof. Dr. Walz.

Die Antigone des Sophokles: zweimal wöchentlich, Derselbe.

Erklärung des Thukydides: im philologischen Seminar, Derselbe.

Erklärung griechischer Mathematiker: (S. Mathematik).

Vorlesungen über das neue Testament: (S. Theologie).

Historische Entwicklung der lateinischen Sprache in Verbindung mit Erklärung der ältesten Monumente: zweimal wöchentlich, Prof. Dr. Walz.

Exegetisches Collegium über römisches Recht mit Interpretations-Uebungen: (S. Rechtswissenschaft.)

Ueber Dantes Hölle: einmal wöchentlich, Prof. Dr. Keller.

Französische Grammatik: viermal wöchentlich, Prof. Dr. Peschier.

Französische Conversations-Uebungen: dreimal wöchentlich, Derselbe.

Erklärung einiger Komödien des Moliere: auf Verlangen, Derselbe.

Gothische und althochdeutsche Sprache und Literatur in Verbindung mit Lektüre ausgewählter Stücke, viermal wöchentlich, Privatdocent Dr. Frauer.

Englische Sprache und Literatur: Prof. Dr. Peschier.

Englisch, in zwei Cursen, im zweiten zugleich Lektüre von Shakespeare's Kaufmann von Venedig: Repetent Paret.

Fortsetzung der Vorlesungen über Shakespeare: auf Verlangen zweimal wöchentlich, Prof. Dr. Vischer.

Ueber Shakespeare's Macbeth: Prof. Dr. M. Rapp.

Erklärung der schönsten Eddalieder: auf Verlangen, Privatdocent Dr. Frauer.

Altdeutsche Uebungen nach Wilh. Wackernagels altdeutschem Lesebuch: einmal wöchentlich, für seine sonstigen Zuhörer unentgeltlich, Prof. Dr. Keller.

Ueber Otfrieds althochdeutsches Evangelienbuch: viermal wöchentlich, Derselbe.

Geschichte der deutschen Literatur im staufischen Zeitalter mit Erklärung von Probestücken nach W. Wackernagels altdeutschem Lesebuch: viermal wöchentlich, Derselbe.

Erklärung des mittelhochdeutschen Gedichtes von Gudrun, zweimal wöchentlich, Privatdocent Dr. Holland.

Ueber Göthes Dramen, insbesondere über den Faust: zweimal wöchentlich, Prof. Dr. Vischer.

Russische oder böhmische Sprache: Prof. Dr. M. Rapp.

Mathematik und Naturwissenschaften.

Politische Arithmetik: zweimal wöchentlich, Privatdocent Dr. Zech.

Elemente der niederen und höheren Analysis: fünfmal wöchentlich von 6—7 Uhr, Prof. Dr. Hohl.

Vorlesung über höhere Mathematik oder Erklärung einiger griechischer Mathematiker: fünf bis sechsmal wöchentlich, auf Verlangen, Privatdocent Dr. Osterdinger.

Ueber das Größte und Kleinste der Differential- und Integral-Funktionen: einmal wöchentlich in zwei Stunden, Prof. Dr. Hohl.

Differential- und Integral-Rechnung in Verbindung mit analytischer Geometrie: fünfmal wöchentlich, Privatdocent Dr. Zech.

Praktische geometrische Uebungen: zweimal wöchentlich, Prof. Dr. Hohl.

Analytische Stereometrie: zweimal wöchentlich, Derselbe.

Allgemeine Naturlehre: dreimal wöchentlich von 3—4 Uhr, Privatdocent Dr. Osterdinger.

Experimentalphysik: fünfmal wöchentlich von 5—6 Uhr, Prof. Dr. v. Nörrenberg.

Mechanik: viermal wöchentlich, Privatdocent Dr. Zech.

Unorganische Chemie mit besonderer Rücksicht auf Pharmacie und Analyse: zwei bis dreimal wöchentlich, Prof. Dr. Schloßberger.

Organische Chemie mit specieller Berücksichtigung der Thierchemie und in Verbindung mit Analyse der Thierstoffe: von 7—8 Uhr, fünfmal wöchentlich, Prof. Dr. C. G. Gmelin.

Pharmaceutische Chemie mit Darstellung der Präparate und Analyse der Mineralwasser: Prof. Dr. Sigwart.

Landwirthschaftliche Chemie: zwei bis dreimal wöchentlich, Prof. Dr. Schloßberger.

Uebungen in der chemischen Analyse: fünfmal wöchentlich von 8—10 Uhr, Prof. Dr. C. G. Gmelin.

Praktische Uebungen in der Chemie: in zwei Cursen, der eine zu zehen, der andere zu sechs wöchentlichen Stunden, Prof. Dr. Schloßberger.

Geognosie in Verbindung mit Excursionen: viermal wöchentlich, Prof. Dr. Quenstedt.

Petrefaktenkunde: zweimal wöchentlich, Derselbe.

Mineralogische Uebungen: zweimal wöchentlich, Derselbe.

Botanik: Prof. Dr. v. Mohl.

Specielle Botanik mit besonderer Rücksicht auf die officinellen Gewächse und in Verbindung mit Demonstrationen der Pflanzen des botanischen Gartens: von 8—9 Uhr, Prof. Dr. Märklin.

Medicinische Botanik: Prof. Dr. Sigwart.

Botanische Excursionen in die Umgegend: Prof. Dr. Märklin.

Zoologie: von 2—3 Uhr, Prof. Dr. W. v. Rapp.

Zoologisch-anatomische Uebungen: Derselbe.

Theologie.

1) Evangelisch-theologische Fakultät.

Theologie des alten Testaments mit den Hauptstücken der Archäologie der Bibel: fünfmal wöchentlich um 9 Uhr, von Prof. Dr. v. Ewald.

Erklärung der Stellen des alten Testaments über die biblische Thelogie und Moral: zwei bis dreimal wöchentlich um 2 Uhr, Derselbe.

Die Lehre der Apostel, hauptsächlich nach den neutestamentlichen Briefen: fünfmal wöchentlich um 10 Uhr, Prof. Dr. v. Schmid.

Erklärung des Briefes an die Galater und des Briefes Jakobi: zweimal wöchentlich, Freitag und Samstag um 4 Uhr, Prof. Dr. F. C. v. Bauer.

Erklärung der beiden Briefe Pauli an die Corinthier: in 3—4 Stunden, Privatdocent Dr. Weizsäcker.

Erklärung der Petrinischen Briefe oder statt dessen praktische Dogmatik: drei bis viermal wöchentlich um 5 Uhr, Prof. Dr. Beck.

Erster Theil der christlichen Glaubenslehre mit Einschluß der Apologetik: in 5—6 Stunden um 7 Uhr, Prof. Dr. Landerer.

Zweiter Theil der christlichen Dogmengeschichte: sechsmal wöchentlich, in noch zu bestimmenden Stunden, Derselbe.

Besprechungen über die Hauptpunkte der Symbolik und confessionellen Dogmatik: auf Verlangen in drei Stunden, Privatdocent Repetent Dr. Weizsäcker.

Erster Theil der christlichen Sittenlehre: fünfmal wöchentlich um 11 Uhr, Prof. Dr. Beck.

Zweiter Theil der Kirchengeschichte: fünfmal wöchentlich um 8 Uhr, Prof. Dr. F. C. v. Baur.

Grundsätze des protestantischen Kirchenrechts: zweimal wöchentlich Dienstag und Mittwoch um 4 Uhr, Prof. Dr. F. C. v. Baur.

Anleitung zu praktischer Behandlung der Perikopen nach einer Auswahl aus den evangelischen Perikopen beider Jahrgänge: viermal wöchentlich um 3 Uhr, Prof. Dr. v. Schmid.

Leitung der homiletischen und katechetischen Uebungen der Predigeranstalt: Derselbe.

Pädagogik und Volksschulkunde: öffentlich in 2—3 Stunden, Helfer Palmer.

2) Katholisch-theologische Fakultät.

Alttestamentliche Einleitung: am Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag um 8 Uhr, Prof. Dr. Welte.

Erklärung des Jesaja: am Montag, Mittwoch und Freitag um 2 Uhr, Samstag um 8 Uhr, Derselbe.

Zweite Hälfte der synoptischen Erklärung der vier Evangelien: fünfmal wöchentlich um 9 Uhr, Prof. Gehringer.

Erklärung der johanneischen Briefe: dreimal wöchentlich um 4 Uhr, Prof. Dr. Kuhn.

Erklärung des Briefes an die Galater: am Montag, Dienstag und Mittwoch um 11 Uhr, Prof. Schimele.

Erklärung der Offenbarung des heil. Johannes: am Dienstag um 4 Uhr, am Freitag und Samstag um 11 Uhr, Derselbe.

Disputationen über die vier Evangelien: am Samstag um 2 Uhr, Prof. Gehringer.

Zweiter Theil der christlichen Kirchengeschichte: in sieben wöchentlichen Stunden, fünfmal um 10 Uhr und am Dienstag und Samstag um 3 Uhr, Prof. Dr. Hefele.

Christliche Archäologie: am Montag, Mittwoch und Freitag um 3 Uhr, Derselbe.

Christliche Apologetik: fünfmal wöchentlich, Prof. Dr. Zukrigl.

Zweite Hälfte der Dogmatik: siebenmal wöchentlich um 9 und 4 Uhr, Prof. Dr. Kuhn.

Zweiter Theil der christlichen Moral: täglich um 10 Uhr, Prof. Schimele.

Zweite Hälfte der Pastoral-Theologie: fünfmal wöchentlich um 3 Uhr, Prof. Gehringer.

Pädagogik und Didaktik: dreimal wöchentlich, Oberkirchenrath Schott.

Erläuterung der vaterländischen Elementarschul-Gesetze: Derselbe.

Rechtswissenschaft.

Juristische Encyclopädie, mit Rücksicht auf Falks Lehrbuch: Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag um 8 Uhr, Prof. Dr. Warnkönig.

Rechts- und Staatsphilosophie: viermal wöchentlich um 7 Uhr, Prof. Dr. Köstlin.

Institutionen des römischen Rechts: sechsmal wöchentlich um 11 Uhr, Prof. Dr. S. Mayer.

Pandekten erster Theil, mit Rücksicht auf Mühlenbruchs Lehrbuch: täglich um 9 und 11 Uhr, Prof. Dr. G. Bruns.

Römisches Familien- und Erbrecht, nach Mühlenbruchs doctrina Pandectarum tom. III.: täglich um 11 Uhr und zweimal wöchentlich um 5 Uhr, Prof. Dr. v. Schrader.

Dasselbe mit fortlaufender Rücksicht auf die Lehrbücher von Mühlenbruch und von Vangerow: täglich um 11 Uhr, Prof. Dr. Warnkönig.

Innere Geschichte des römischen Rechts: fünfmal wöchentlich um 4 Uhr, Prof. Dr. S. Mayer.

Exegetisches Collegium über römisches Recht, mit Interpretations-Uebungen: täglich um 3 Uhr, Prof. Dr. v. Schrader.

Disputatorium über Civilrechtsfälle, zum Behuf der Uebung im mündlichen Vortrage: Donnerstag Nachmittags, je alle vierzehen Tage öffentlich, Prof. Dr. S. Mayer.

Gemeines deutsches Privatrecht, mit Einschluß des Lehenrechts &c.: fünfmal wöchentlich um 8, dreimal um 10 Uhr, Prof. Dr. Reyscher.

Gemeines und württembergisches Handels- und Wechselrecht nebst Gewerberecht, unter Berücksichtigung des Entwurfs einer deutschen Wechselordnung: zweimal wöchentlich um 10 Uhr, Derselbe.

Das württembergische Privatrecht, nach seinem Grundriß, unter Zuziehung von Wächters Handbuch des im Königreich Württemberg geltenden Privatrechts: fünfmal wöchentlich um 4 Uhr, und in einer weiteren noch zu bestimmenden Stunde, Prof. Dr. Michaelis.

Das württembergische Staatsrecht, in Verbindung mit dem deutschen Bundesrecht, und den gemeinrechtlichen Grundsätzen des deutschen öffentlichen Rechts: sechsmal wöchentlich um 10 Uhr, Derselbe.

Deutsche Rechtsgeschichte: fünf bis sechsmal wöchentlich um 5 Uhr, Privatdocent Dr. Göhrum.

Katholisches und protestantisches Kirchenrecht, mit Rücksicht auf Richters Lehrbuch: fünfmal wöchentlich um 5 Uhr, Prof. Dr. Warnkönig.

Gemeinen deutschen und württembergischen Civilprozeß nach seinem Grundriß, unter Zuziehung von Lindes Lehrbuch: sechsmal wöchentlich um 8 Uhr, Prof. Dr. Michaelis.

Das summarische- und Concursverfahren, nach gemeinem deutschen und württembergischem Prozeßrechte: in zwei bis drei wöchentlichen Stunden, Privatdocent Dr. Pfeiffer.

Gemeines deutsches und württembergisches Strafrecht und Polizeistrafrecht, erster Theil, nach Feuerbach: sechsmal wöchentlich um 7 Uhr, Prof. Dr. Hepp.

Gemeiner deutscher und württembergischer Strafprozeß: fünfmal wöchentlich um 8 Uhr, Prof. Dr. Köstlin.

Geschichte des Strafprozesses und Darstellung des englischen und französischen Strafverfahrens: dreimal wöchentlich, in noch zu bestimmenden Stunden, auf Verlangen, Derselbe.

Praktikum über Strafrecht und Strafprozeß, abwechselnd mit Disputationen, namentlich zu Uebung in freiem öffentlichem Auftreten: Donnerstag Nachmittags, in 3—4 Stunden, öffentlich, Prof. Dr. Hepp.

Ueber die Garantieen der Verfassungs-Urkunde hinsichtlich der Strafrechtspflege, vom Standtpunkte des Inquisitionsprozesses betrachtet: einmal wöchentlich in noch zu bestimmender Stunde, öffentlich, Derselbe.

Staatswissenschaften und ihre Hülfsfächer.

Politische Geschichte der neuesten Zeit seit dem letzten Drittheil des 18ten Jahrhunderts, in fünf wöchentlichen Stunden von 10—11 Uhr, Prof. Dr. Fallati.

Politische Statistik: (übersichtliche Darstellung der Verfassung und des Verwaltungs-Organismus der europäischen Staaten und der vereinigten Staaten von Nord-Amerika), dreimal wöchentlich, von 5—6 Uhr, Derselbe.

Landwirthschaftliche Betriebs- und Taxationslehre in Verbindung mit Excursionen, fünfmal wöchentlich von 8—9 Uhr, Prof. Dr. Göritz.

Analytische Chemie in ihrer Anwendung auf Land- und Forstwirthschaft: (S. Naturwissenschaften).

Landwirthschaftliche Chemie: (S. Naturwissenschaften).

Allgemeine Maschinenlehre mit Maschinenbau: fünfmal wöchentlich, in der Morgenstunde von 7—8 Uhr, Prof. Dr. Volz.

Specielle Technologie in Verbindung mit Demonstrationen und Excursionen: fünfmal wöchentlich von 9—10 Uhr, Derselbe.

National-Oeconomie: fünfmal wöchentlich, von 10—11 Uhr, Prof. Dr. Schütz.

Ueber die national-öconomischen Zustände Deutschlands: dreimal wöchentlich, Derselbe.

Des württembergischen Finanzrechts zweiter Theil, (Steuer- und Rechnungswesen): fünfmal wöchentlich von 11—12 Uhr, Prof. Dr. Hoffmann.

Württembergisches Gemeinderecht: drei bis viermal wöchentlich von 3—4 Uhr, Derselbe.

Medicin.

Osteologie und Syndesmologie: zweimal wöchentlich, Assistent Betz.

Anatomie des Menschen, zweiter Theil (Nervensysteme, Sinnesorgane und allgemeine Anatomie): sechsmal wöchentlich von 7–8 Uhr, Prof. Dr. Arnold.

Angewandte Anatomie: fünfmal wöchentlich, Assistent Betz.

Physiologie des Menschen, mit Experimenten und Demonstrationen: sechsmal wöchentlich von 9—10 Uhr, Prof. Dr. Arnold.

Uebungen in physiologischen und mikroscopischen Untersuchungen: Derselbe.

Specielle Pathologie und Therapie erster Theil, nach seinem Handbuch: von 7—8 Uhr, Prof. Dr. Wunderlich.

Kinderkrankheiten: zweimal wöchentlich, Assistenzarzt Dr. Gärtner.

Auscultation und Percussion: zwei bis dreimal wöchentlich, Derselbe.

Arzneimittellehre: von 4—5 Uhr, Prof. Dr. Autenrieth.

Arzneimittellehre: fünfmal wöchentlich von 11—12 Uhr, Prof. Dr. Griesinger.

Klinische Propädeutik: Assistenzarzt Dr. Binswanger.

Medicinische Klinik: von 9—10 Uhr, Prof. Dr. Wunderlich.

Ambulantenklinik: täglich um 11½ Uhr, Derselbe.

Poliklinik: von 2—3 Uhr, Prof. Dr. Autenrieth.

Allgemeine Chirurgie: um 8 Uhr, Prof. Dr. V. Bruns.

Augen- und Ohrenheilkunde: wöchentlich fünfmal, Prof. Dr. v. Rieke.

Chirurgische Verbandlehre mit praktischen Uebungen: auf Verlangen, Oberamtswundarzt Dr. Frank.

Chirurgische Verbandlehre: drei Stunden, Assistenzarzt Dr. Kreuser.

Chirurgische Arzneimittellehre: drei Stunden, Derselbe.

Examinatorium über Chirurgie: Derselbe.

Chirurgische Klinik: um 10 Uhr, Prof. Dr. V. Bruns.

Operationscursus am Leichnam: Abends um 6 Uhr, Derselbe.

Geburtshülfliche Klinik: um 4 Uhr, Prof. Dr. Breit.

Geburtshülflicher Operationscurs am Phantom: Prof. Dr. v. Rieke.

Geburtshülfliche Demonstrationen und Uebungen an der Leiche: Prof. Dr. Breit.

Staatsarzneikunde: fünfmal wöchentlich von 8—9 Uhr, Prof. Dr. Griesinger.

Stallmeister, Rittmeister Freiherr v. Falkenstein: Reiten.

Musikdirektor Silcher: Harmonielehre und Tonsatz. Leitung der Gesang- und Instrumental-Musik.

Zeichnungslehrer Leibnitz: Ueber bürgerliche Baukunst in Verbindung mit Demonstrationen an Zeichnungen, zwei Stunden. Leitung der Uebungen des Zeichnungs-Instituts, sechs Stunden. Zeichnen. Malen.

Fechtmeister Kastropp: Leitung der öffentlichen Fechtübungen. Fechten.

Tanzmeister Beck: Tanzen.

Turnlehrer Wüst: Turnen.

Das Ende der Osterferien ist auf den 3. Mai festgesetzt. Am 4. Mai wird die Eröffnung der Vorlesungen an der schwarzen Tafel bekannt gemacht werden, und die Haupt-Vorlesungen werden am 5. Mai ihren Anfang nehmen. Acht Tage später darf nach der K. Verordnung vom 26. December 1834 (Reg.Blatt 1835, S. 17) ohne besondern Grund keine Immatrikulation mehr stattfinden. Zum Zweck für diese hat sich jeder neu ankommende

Studirende innerhalb zwei Tagen nach seiner Ankunft bei der K. Immatrikulations-Commission zu melden und die nöthigen Urkunden vorzulegen.

Tübingen den 26. Februar 1848. Gehringer.

Dienst-Erledigungen.

1) Durch das Ableben des Oekonomie-Verwalters am Waisenhause zu Stuttgart, Hofraths v. Ludwig, ist die Stelle eines Oekonomie-Verwalters an diesem Waisenhause, womit ein Gehalt von 1000 fl. neben freier Wohnung und einem Schreibmaterialien-Aversum von 50 fl. verbunden ist, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen vierzehen Tagen bei der Commission für die Erziehungshäuser vorschriftmäßig zu melden.

2) Die Bewerber um die erledigte, mit einem jährlichen Einkommen von 840 fl. neben Amtswohnung verbundene Helferstelle an der Dreifaltigkeitskirche in Ulm haben sich innerhalb vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

№ 15.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Mittwoch den 22. März 1848.

Inhalt.

Unmittelbare Königliche Dekrete.

Königliche Verordnung,

ein Verbot der Ausfuhr von Pferden über die Zollvereins-Grenze betreffend.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Im Einverständnisse mit anderen Staaten des Zollvereins haben Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen-Rathes, beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Auf den Grund des Art. 3 des Zollgesetzes vom 15. Mai 1838 wird die Ausfuhr von Pferden über die Zollvereins-Grenze auf sechs Monate verboten.

§. 2.

Uebertretungen dieses Verbotes werden als Contrebande in Gemäßheit des Zollstrafgesetzes vom 15. Mai 1838 geahndet.

Mit dem Vollzuge dieser Verordnung, welche mit dem Tage ihrer Verkündigung in Wirksamkeit tritt, ist Unser Finanz-Ministerium beauftragt.

Stuttgart den 17. März 1848.

Wilhelm.

Der Chef des Finanz-Departements:
Staatsrath Goppelt.

Auf Befehl des Königs,
für den Staats-Secretär, der Geheime-Legationsrath:
Maucler.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

№ 16.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Mittwoch den 29. März 1848.

Inhalt.

Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Ordens-Verleihungen.

Seine Königliche Majestät haben durch höchstes Dekret vom 23. v. M. dem Erzbischof v. Vicari in Freiburg den Friedrichsorden, und dem Domcapitular Dr. Buchegger daselbst das Ritterkreuz des Ordens der württembergischen Krone, wie auch durch höchstes Dekret vom 16. d. M. dem Landesbischof v. Lipp, so wie dem Domcapitular v. Ströbele, bisherigem Ritter des Ordens der württembergischen Krone, das Commenthurkreuz dieses Ordens zu verleihen geruht.

B) Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 20. d. M. den Oberrechnungsrath v. Roth bei der Finanzkammer in Ellwangen, seinem Ansuchen gemäß, so wie den Oberförster Buchholz in Söflingen, beide wegen vorgerückten Alters, in den Ruhestand gnädigst versetzt, sodann



die bei der Obereinnehmerei der Staatshauptkasse erledigte Hauptbuchhaltersstelle dem Kanzlei-Assistenten Dürr bei der Oberrechnungskammer, ferner

durch höchste Entschließung vom 22. d. M. das Rektoramt der Landes-Universität für das Studienjahr 1848—49 dem Professor Dr. Volz an der staatswirthschaftlichen Fakultät in Tübingen,

die evangelische Pfarrei Bronnweiler, Dekanats Reutlingen, dem Pfarrer Frisoni in Ganslosen, Dekanats Göppingen, und

die erledigte Oberamtsarztstelle in Blaubeuren dem derzeitigen Verweser derselben, Dr. Baur daselbst, gnädigst übertragen, wie auch

vermöge höchsten Dekrets vom 24. d. M. den vortragenden Rath bei dem Justiz-Ministerium, Ober-Tribunalrath v. Plessen, seinem Ansuchen gemäß, zu dem K. Ober-Tribunal gnädigst versetzt.

C) K. Oberstkammerherrn-Amt und Hofdomänenkammer.

Verordnung, betreffend die Ueberlassung der Hof- und hofkammerlichen Jagden an die Gemeinden.

Seine Königliche Majestät haben unter dem 26. d. M. in Beziehung auf die Höchstdenselben, als Nutznießer des Hofkammer-Guts und der Kron-Dotation, auf die Dauer Höchst Ihrer Regierungs-Zeit, zustehenden Jagdrechte außerhalb der K. Parke, Folgendes gnädigst zu verfügen geruht:

1) Die Hofdomänen-Kammer leistet auf die Ausübung und Benützung desjenigen Jagdrechts, welches derselben auf Privat- und auf Gemeindeeigenthum zusteht, Verzicht zu Gunsten derjenigen Gemeinden, deren Bezirken das gedachte Privat- oder Gemeinde-Eigenthum angehört. Wo dieses Jagdrecht bisher verpachtet war, treten die genannten Gemeinden, mit dem Anfange je des nächsten Pachtjahrs, anstatt der Hofdomänen-Kammer in die bestehenden Pachtverträge ein; sie beziehen demgemäß die bedungenen Pachtgelder, und es geht namentlich das gegen die Pächter vorbehaltene Kündigungsrecht auf die Gemeinden über. Wenn bei einem Jagdbezirk mehrere Gemeinden betheiligt sind, so haben sie sich über die Vertheilung des Pachtgelds in der Regel nach Verhältniß der Markungsgröße mit einander zu verständigen; wenn eine gütliche Vereinigung nicht zu Stande kommt, hat das betreffende Hofcameral-Amt zu entscheiden.

2) Das Jagdrecht in den eigenen Waldungen und auf den eigenen Feldgütern der Hofdomänen-Kammer bleibt an diejenigen Gemeinden oder einzelnen Perso-

nen, welche es bereits gepachtet haben, auf die Dauer der bestehenden Verträge und nach Maaßgabe dieser Verträge pachtweise überlassen; vorbehältlich der durch veränderte Größe und Eintheilung des Jagdbezirks etwa nothwendig werdenden neuen Regulirung des Pachtgelds.

3) Das als Bestandtheil der Krondotation bisher an die Civilliste überlassene Jagdrecht (der Hofjagdbezirk) wird mit Ausnahme K. Parke und sonstiger K. Besitzungen, an die Staats-Finanzverwaltung am 1. Juli 1848 zurückgegeben; damit dieselbe anderwärtige angemessene Verfügung darüber, und zwar so weit es sich um Privat- oder Gemeinde-Grundeigenthum handelt, zu Gunsten der im Hofjagdbezirk gelegenen Gemeinden treffen möge.

Ueber einzelne, von Seite des Hofjägermeister-Amts bis daher verpachtete Bezirke der Hofjagd bleiben die Pachtverträge bis zur vertragsmäßigen Kündigungszeit bestehen, wobei diejenigen Gemeinden, deren Grundeigenthum innerhalb solcher Jagdbezirke liegt, nach Maaßgabe des Flächengehalts desselben am Pachtschilling Theil nehmen.

Ueber die Vollziehung dieser königlichen Verordnung werden die betreffenden Behörden die nöthigen Weisungen ungesäumt erhalten.

Stuttgart den 27. März 1848. Spitzemberg. Ergenzinger.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements des Innern.

1. Des Ministerium des Innern.

a) Bekanntmachung, betreffend die Anerkennung der Thätigkeit einiger Gemeinde-Beamten in Bewirthschaftung von Gemeindewaldungen.

Seine Königliche Majestät haben aus Veranlassung der Visitation des Forstbezirks Sulz, vermöge höchsten Dekrets vom 8. d. M. gnädigst zu genehmigen geruht, daß die fünf Gemeindevorsteher

Schultheiß Maier in Irslingen,
Schultheiß Bantle in Herrenthierbach,
der resignirte Schultheiß Schweikert in Winzeln,
Stadtschultheiß Frueth in Oberndorf und
Stadtschultheiß Pfäfflin in Sulz,

wegen ihrer Verdienste in Bewirthschaftung von Gemeindewaldungen, wie andurch geschieht, öffentlich belobt werden.

Stuttgart den 16. März 1848. Duvernoy.

b) Belobung mehrerer Beamten des Forstbezirks Urach.

Aus Anlaß der Visitation des Forstbezirks Urach werden mit höchster Ermächtigung vom 8. l. M.

der Stadtrath und
der Stadtförster Trost in Reutlingen,
das Stadtraths-Collegium in Urach und
der Schultheiß Brändle in Würtingen, O.A. Urach,

wegen ihrer Verdienste um die Waldwirthschaft ihrer Gemeinden hiemit öffentlich belobt.

Stuttgart den 18. März 1848. Duvernoy.

2. Der Regierung des Neckarkreises.

Bekanntmachung in Betreff des gerichtlichen Verbots einer Druckschrift.

Da der Criminalsenat des Gerichtshofs für den Neckarkreis durch Beschluß vom 29. v. M. die polizeilich verfügte Beschlagnahme der Druckschrift:

„Deutsche Revolution, gesammelte Flugschriften von Carl Heinzen." Bern. Druck und Verlag von Jenny Sohn 1847.

wegen ihres den bestehenden Gesetzen, insbesondere den Art. 142, 156, 167 und 284 Ziffer 2 des Strafgesetzbuchs zuwiderlaufenden Inhalts für begründet erklärt, und deren Verbreitung im Inlande hiemit verboten hat; so wird dieß unter Bezugnahme auf den §. 26 des Preßfreiheits-Gesetzes vom 30. Jan. 1817 mit dem Anhange zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß von nun an der Verkauf eines jeden Exemplars der fraglichen Schrift in das In- und Ausland mit der Geldbuße von 75 fl. und im Wiederholungsfall noch härter geahndet wird.

Ludwigsburg den 10. März 1848. Für den Vorstand:
Klett.

Dienst-Erledigungen.

1) Die Bewerber um eine bei der Finanzkammer des Jaxtkreises erledigte Rathsstelle, mit 1500 fl. Gehalt, haben sich bei dieser Finanzkammer,

2) die Bewerber um die, in der zweiten Besoldungsklasse stehende Oberförstersstelle zu Söflingen bei der Finanzkammer in Ulm, und

3) die Bewerber um eine bei der Oberrechnungskammer erledigte Kanzlei-Assistentenstelle bei der Oberrechnungskammer, je binnen drei Wochen zu melden.

4) Die Bewerber um die erledigte Kaplanei in Oedheim, Dekanats Neckarsulm, welche aus eigenen Gütern, Grundgefällen, Kapitalien, Besoldungen und Gebühren ein ständiges Einkommen von 522 fl. gewährt, mit der Verpflichtung für den Kaplan, sich außer seinen stiftungsmäßigen Obliegenheiten mit dem Pfarrer in die Pastoration und den Schulbesuch im Pfarrsprengel zu theilen, haben ihre Gesuche binnen vier Wochen beim katholischen Kirchenrath einzureichen.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

№ 17.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Sonntag den 2. April 1848.

Inhalt.

Unmittelbare Königliche Dekrete.

Gesetz,

die Volksbewaffnung betreffend.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Zu Erfüllung der in den §§. 23 und 100 der Verfassungs-Urkunde ertheilten Zusicherung gesetzlicher Bestimmungen über das Recht, Waffen zu tragen, verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen-Raths und mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen über den Besitz und Gebrauch von Schießwaffen.

Art. 1.

Der Besitz von Schießwaffen unterliegt keiner Beschränkung. Ausgenommen sind gemeingefährliche Gewehre (Art. 43 des Polizeistrafgesetzes vom 2. October 1839) und das größere Geschütz, welches allein von Unserem Militär und außerdem nur mit Unserer

besonderer Ermächtigung erworben und besessen werden kann. Ein Geschütz, welches dieser Bestimmung zuwider von einem Andern als dem Fabrikanten besessen, oder von dem Fabrikanten zu einem andern Zweck als den nöthigen Versuchen gebraucht oder zum Gebrauche hergegeben wird, unterliegt der Confiscation.

Art. 2.

Das Tragen von Schießwaffen ist untersagt:

1) allen denjenigen Personen, welche der bürgerlichen Ehrenrechte für immer oder für eine gewisse Zeitdauer verlustig sind;
2) den wegen Wilderei und strafbarer Verletzung des Jagdrechts, wegen gewerbsmäßiger Verübung von Jagd-Excessen, wegen Landstreicherei, wegen wiederholten Bettelns gerichtlich oder polizeilich verurtheilten Personen während der Dauer der Verjährungszeit der erkannten Strafe;
3) solchen Personen, welche Feuerwaffen zu Verbrechen oder Vergehen mißbraucht haben und aus diesem Grunde durch gerichtliches Erkenntniß des Rechts, Waffen zu tragen, für eine gewisse Zeit verlustig erklärt worden sind.

Art. 3.

Die Strafe des Verlusts des Rechts, Schießwaffen zu tragen, kann von den Gerichten bei allen Verbrechen und Vergehen, welche mit Mißbrauch solcher Waffen verübt worden sind, auf die Zeit von drei bis fünfzehn Jahren erkannt werden, sofern dieser Verlust nicht schon aus andern Gründen für dieselbe Zeitdauer eintritt.

Art. 4.

Kinder unter sechszehen Jahren dürfen ohne Erlaubniß und Aufsicht der Eltern und Vormünder, welche hiefür verantwortlich sind, oder der von diesen beauftragten Personen keine Schießwaffen tragen oder benützen.

Art. 5.

Das Mitführen von Schießwaffen in öffentliche Versammlungen ist mit Ausnahme obrigkeitlich gestatteter Aufzüge untersagt. Ebenso ist es verboten, Schießwaffen in Wirthshäuser mitzuführen, wofern nicht der Zweck der Sicherung der Person und des Eigenthums auf Reisen oder die Ausübung der Jagd oder die Theilnahme an öffentlichen Schießübungen oder an Waffenübungen der Bürgerwachen dieses bedingt. In diesen Fällen haben die Besitzer der Waffen oder die Führer der Bürgerwachen für gefahrlose Aufbewahrung der Waffen besorgt zu seyn.

Art. 6.

Das Herumschweifen in Feldern und Waldungen mit Feuergewehren außerhalb des Bezirks, in welchem dem Betheiligten die Ausübung der Jagd gestattet ist, ist verboten.

Art. 7.

Das Schießen aus Feuergewehren und das Abbrennen von Feuerwerk ist untersagt:

1) innerhalb der Orte und in der unmittelbaren Nähe derselben;

2) auf Staats- und Nachbarschafts-Straßen und in der unmittelbaren Nähe derselben;

3) an Sonn- und Festtagen während des Gottesdienstes.

Von diesem Verbote treten Ausnahmen ein in Nothfällen, oder wenn die Orts-Polizei-Behörde in einzelnen Fällen Auftrag oder Erlaubniß ertheilt. Dieses kann namentlich stattfinden bei Aufzügen öffentlicher Schützengesellschaften und Bürgerwachen, wobei jedoch die eintretenden sicherheits- und feuerpolizeilichen Rücksichten durch besondere Vorschriften zu wahren sind.

Art. 8.

Bei Behandlung und Aufbewahrung von Feuergewehren, sowie bei Bereitung und Aufbewahrung von Schießpulver, Schießwolle und ähnlichen Stoffen und bei dem Verkehr mit denselben ist die größte Sorgfalt anzuwenden, und sind die in dieser Beziehung erlassenen oder künftig ergehenden allgemeinen polizeilichen Verfügungen genau zu beachten.

Art. 9.

Auf das active Militär, das Landjäger-Corps und die Zollschutzwache finden die in Art. 2—8 enthaltenen Vorschriften hinsichtlich derjenigen Waffen, welche zu ihrer Ausrüstung gehören, unmittelbar keine Anwendung; es gelten für diese die besondern Gesetze und Instructionen.

Auf die von der Obrigkeit zu gewissen Dienstleistungen mit Waffen berufenen Personen, wozu in Nothfällen auch solche gewählt werden können, welche im Allgemeinen nicht berechtigt zum Waffentragen sind, finden die Art. 5 — 7 insoweit keine Anwendung, als der erhaltene Auftrag dieses erheischt.

Art. 10.

Die Uebertretung der vorstehenden Bestimmungen wird durch die Bezirks-Polizei-Aemter und die Kreis-Regierungen, unter Anwendung der allgemeinen Bestimmungen des Polizei-Strafgesetzes, abgerügt, und zwar:

a) das unberechtigte Tragen von Schieß-Waffen (Art. 2) mit Gefängniß bis zu acht Tagen oder Geldstrafe bis zu zwanzig Gulden neben Confiscation der unberechtigt getragenen Waffe; bei Rückfällen oder bei dem Zusammenflusse mit Uebertretungen der Art. 5—8 kann die Strafe auf vierzehen Tage Gefängniß steigen;

b) Verfehlungen gegen die Art. 4—8 mit Geldbuße bis zu fünfzehen Gulden oder Gefängnißstrafe bis zu vier Tagen; bei Rückfällen ist zugleich auf Confiscation der gebrauchten Waffen zu erkennen.

Art. 11.

Die in den Art. 4 — 8 enthaltenen Vorschriften finden auf Ausländer, welche sich in Württemberg aufhalten, unbedingte Anwendung. Das Tragen von Schießwaffen unter Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen wird einem Ausländer so lange nicht verwehrt, als ihm die Befugniß hiezu nicht durch das Erkenntniß einer Württembergischen Behörde in den Fällen des Art. 2 abgesprochen oder das Tragen der Waffen durch eine Polizei-Behörde niedergelegt worden ist. Dieses Verbot ist in dem Paß, Ausweis, Heimathschein oder Wanderbuch des Ausländers einzutragen, und eine Uebertretung desselben nach Maaßgabe des Art. 10 a) zu bestrafen.

Zweiter Abschnitt.

Schieß-Uebungen und Schützen-Gesellschaften.

Art. 12.

Die Schieß-Uebungen von Einzelnen und von Gesellschaften stehen unter der Aufsicht der Orts-Behörden, welche dafür zu sorgen haben, daß die nöthige Vorsicht angewendet wird. Insbesondere muß der Ort der Schieß-Uebungen so gelegen und eingerichtet seyn, daß für andere Personen keine Gefahr entsteht.

Das Schießen nach der Scheibe bei Nacht ist verboten.

Art. 13.

Die Gemeinde-Behörden sind ermächtigt, die Uebungen im Scheibenschießen, so weit sie den Charakter einer Communal-Angelegenheit annehmen, zu unterstützen und die Anstalten hiezu ganz oder theilweise aus Gemeindemitteln herzustellen und zu erhalten, auch durch Aussetzung von Prämien das Schießen aus freier Hand zu befördern und zu ermuntern.

Zu gleichem Zwecke behalten Wir Uns vor, für größere Schieß-Uebungen Preise aus der Staats-Kasse auszusetzen.

Art. 14.

Wenn zehn oder mehr zum Waffentragen berechtigte Einwohner einer Gemeinde eine Gesellschaft zu gemeinschaftlichen Schieß-Uebungen bilden, so sind sie gehalten, eine bestimmte Ordnung festzusetzen, durch welche insbesondere Unglücksfällen und Streitigkeiten vorgebeugt wird, und dem Ortsvorsteher davon Anzeige zu machen.

Die Kreis-Regierungen sind ermächtigt, solchen Schützen-Gesellschaften die juristische Persönlichkeit zu verleihen.

Dritter Abschnitt.

Bürgerwehr.

Art. 15.

Die Bürgerwehr hat die Bestimmung, die Wehrhaftigkeit der Staatsbürger zu befördern, Verfassung und Gesetze zu beschützen, und die öffentliche Ordnung und Ruhe aufrecht zu erhalten.

Art. 16.

In sämmtlichen Gemeinden des Landes sind Bürgerwachen zu errichten.

Wenn die Zahl der in einer Gemeinde wohnhaften Einwohner, welche nach Art. 17 zum Dienst in der Bürgerwache verpflichtet sind, weniger als vierzig Mann beträgt, so hat sich eine solche Gemeinde mit einer oder mehreren Nachbar-Gemeinden zu Bildung einer gemeinschaftlichen Bürgerwache zu vereinigen. Auch außer dem obengenannten Falle ist benachbarten Gemeinden die Bildung einer gemeinschaftlichen Bürgerwache gestattet, wenn die bürgerlichen Collegien sämmtlicher betheiligten Gemeinden damit einverstanden sind.

Art. 17.

Zum Dienste in den Bürgerwachen verpflichtet sind im Allgemeinen alle diejenigen volljährigen, in dem Gemeinde-Bezirke wohnhaften Staatsbürger bis zu erfülltem fünfzigsten Lebensjahre, welche selbstständig auf eigene Rechnung leben und im Stande sind, den mit diesem Dienste verbundenen Aufwand ohne erheblichen Nachtheil für ihre ökonomischen Verhältnisse aus eigenen Mitteln zu bestreiten. Unselbstständige Söhne solcher Staatsbürger vom erfüllten zwanzigsten Lebensjahre an dürfen die Stelle der Väter vertreten.

Wenn die Entscheidung des Verwaltungsraths über die Frage, ob Jemand nach seinen ökonomischen Verhältnissen zur Theilnahme an der Bürgerwache berufen ist, angefochten wird, so entscheidet endgültig ein von dem Ortsvorsteher zu berufendes Gericht von dreizehen Geschworenen, welche durch das Loos zur Hälfte aus den Mitgliedern des Gemeinderaths und

Bürger-Ausschusses, zur Hälfte aus den Offizieren und Unteroffizieren der Bürgerwachen genommen werden.

Bei Bürgerwachen, welche aus mehreren Gemeinden zusammengesetzt sind, beruft derjenige Ortsvorsteher, welcher Vorstand des Verwaltungsraths ist, die Geschwornen. Die Mitglieder der bürgerlichen Collegien werden aus der Gemeinde genommen, welcher der Betheiligte angehört.

Art. 18.

Ausgeschlossen von dem Dienste in den Bürgerwachen sind:

a) das active Militär einschließlich der nicht streitbaren Mitglieder des Armee-Corps und die Landjäger, mit Ausnahme der Beurlaubten (vergl. Art. 19 d);
b) die angestellten Geistlichen und die Candidaten der Theologie;
c) diejenigen öffentlichen Beamten und Diener, deren amtliche Wirksamkeit mit dem Dienste der Bürgerwachen unvereinbar ist; die einzelnen Klassen werden im Wege der Verordnung bestimmt;
d) Personen, welche dauernd in einem solchen geistigen oder körperlichen Zustande sich befinden, daß sie entweder zum Dienste in der Bürgerwache untauglich sind, oder nicht ohne wesentlichen Nachtheil für die Gesundheit sich demselben unterziehen können;
e) diejenigen, welche des Rechts, Waffen zu tragen, verlustig sind;
f) Personen, welche aus den Bürgerwachen ausgestoßen wurden, für die Zeit, auf welche die Ausstoßung erkannt wurde.

Art. 19.

Berechtigt aber nicht verpflichtet zum Dienste in den Bürgerwachen sind:

a) die Prinzen des königlichen Hauses;
b) die Mitglieder standesherrlicher Familien;
c) Personen, welche das fünfzigste Lebensjahr überschritten haben und noch dienstfähig sind;
d) beurlaubte Militärpersonen mit Genehmigung ihrer Vorgesetzten und unbeschadet ihrer Verpflichtung, dem Rufe zum Eintritt in das Armee-Corps zu folgen;
e) Schüler von höhern Lehranstalten vom achtzehenten Lebensjahre an, unter den von den Vorstehern der Anstalt im Benehmen mit den Befehlshabern der Bürgerwachen im einzelnen Falle zu ertheilenden besondern Vorschriften.

Art. 20.

Für die Funktionen der Oberfeldwebel, Fouriere und Spielleute dürfen auch solche Personen,

welche nicht unter die in den Artikeln 17 und 19 aufgeführten Kategorien fallen, freiwillig oder auch gegen Belohnung den Bürgerwachen einverleibt werden.

Art. 21.

Die Bürgerwache jeder Gemeinde oder mehrerer zu Errichtung Einer Bürgerwache vereinigten Gemeinden bildet für sich ein geschlossenes Ganze, welches in angemessene Abtheilungen zerfällt und in einem militärischen Organismus steht.

Sie gliedert sich in Compagnien von vierzig bis hundert und fünfzig Mann, und diese vereinigen sich zu Bataillons von vier bis acht Compagnien.

In Gemeinden, in welchen öffentliche Schützengesellschaften bestehen, deren Mitglieder zum Dienst in der Bürgerwehr verpflichtet oder berechtigt sind, ist darauf Bedacht zu nehmen, diese Gesellschaften, so weit es die Verhältnisse zulassen, in besondern Abtheilungen zu vereinigen.

Den Mitgliedern einer Bürgerwache ist gestattet, mit Zustimmung des Verwaltungsraths auf eigene Kosten eine berittene Abtheilung zu bilden, welche aber nicht weniger als dreißig Mann mit Ausschluß der Musiker begreifen darf.

In wie weit dem durch den Verwaltungsrath unterstützten Wunsche von Bürgerwehrmännern nach Bildung einer Artillerie-Compagnie entsprochen werden kann, hängt von der Entscheidung des Königs ab.

Art. 22.

An der Spitze der gesammten Bürgerwache in einer Gemeinde, sowie der aus mehreren Gemeinden zusammengesetzten Bürgerwache, steht ein Befehlshaber, welchem ein Adjutant und Fourier beigegeben ist.

Von den Befehlshabern der Bürgerwache wird alles dasjenige angeordnet, was sich auf Uebungen und Waffendienst bezieht.

Zur Aufrechthaltung der Disciplin und des Ansehens der Vorgesetzten sind die Befehlshaber ermächtigt, Verweise zu ertheilen, auf Geldbußen bis zu sechs Gulden und auf Arrest bis zu drei Tagen zu erkennen. Gegen Offiziere können die Befehlshaber keine Arreststrafe verhängen.

Art. 23.

Die einzelnen Abtheilungen der Bürgerwachen erhalten die nöthige Anzahl von Offizieren, Unteroffizieren und Spielleuten. Die Aufstellung eines Musikcorps kann nur geschehen, wenn die Mitglieder der Bürgerwachen freiwillig den Aufwand übernehmen oder die Gemeindebehörden denselben aus den Gemeindekassen bestreiten wollen.

Art. 24.

Die Befehlshaber werden von den Offizieren der Bürgerwachen gewählt und von der Regierung bestätigt. Die Versagung der Bestätigung geschieht ohne Angabe von Gründen, und es ist eine Beschwerde hierüber unzulässig.

Alle übrigen Offiziere werden von den Bürgerwehrmännern gewählt. Bei Bürgerwachen, welche aus mehreren Bataillons bestehen, wählt jedes Bataillon seine Offiziere abgesondert. Dasselbe findet bei besonderen Schützen-Compagnien, berittenen und Artillerie-Abtheilungen statt.

Oberfeldwebel, Fouriere und Spielleute werden von dem Verwaltungsrath ernannt.

Die übrigen Unteroffiziere, so wie ihre Adjutanten, wählen die Befehlshaber unter Rücksprache mit den Offizieren.

Die Wahl der Offiziere, so wie die Ernennung der Unteroffiziere, mit Ausnahme der Oberfeldwebel, Fouriere und Spielleute geschieht für die Dauer von sechs Jahren. Jeder Bürgerwehrmann ist verpflichtet, für diesen Zeitraum die Stelle eines Offiziers oder Unteroffiziers zu bekleiden.

Art. 25.

Alle Angelegenheiten der Bürgerwache, welche sich nicht unmittelbar auf Waffenübungen und Waffendienst beziehen, werden durch Verwaltungsräthe besorgt. Insbesondere gehört in ihren Geschäftskreis:

a) die Einberufung der zum Dienst verpflichteten Männer nach dem Stande vom 1. Januar;
b) die Entscheidung über Befreiungen und Ausschließungsgründe;
c) Evidenthaltung des Stands der Mannschaft und der zu Bezahlung von Beiträgen in die Corpskassen verpflichteten Orts-Einwohner;
d) Ernennung eines Rechnungsführers;
e) Aufsicht über die dem Corps gehörigen oder diesem überlassenen Armaturstücke und sonstigen Effekten;
f) Besorgung aller übrigen ökonomischen Angelegenheiten und Beaufsichtigung des Rechnungsführers;
g) das Erkennen von Strafen wegen Dienstvergehen;
h) Begutachtung allgemeiner Maßregeln, Anträge auf Beseitigung von Mängeln und überhaupt die Wahrnehmung der Interessen der Bürgerwachen.

Art. 26.

Der Verwaltungsrath besteht aus dem Schultheißen als Vorstand, dem Befehlshaber, einem Offizier, einem Unteroffizier, einem Bürgerwehrmann, je einem Mitgliede des Gemeinderaths und Bürger-Ausschusses und einem Fourier als Aktuar.

Bei den aus mehreren Gemeinden combinirten Bürgerwachen wird hinsichtlich des Schultheißen und der Mitglieder der bürgerlichen Collegien eine angemessene Reihenfolge unter den verschiedenen Gemeinden festgestellt; es kann jedoch auch der Schultheiß des Hauptorts bleibend zum Vorstande bestimmt werden.

Der Offizier, Unteroffizier und Bürgerwehrmann wird bei Bürgerwachen, welche kein Bataillon bilden, von sämmtlichen Mitgliedern je auf sechs Jahre gewählt.

Bei größeren Corps wählt jede Classe für sich und zwar so, daß die Wahl des Bürgerwehrmanns nach Compagnien, die Wahl der Offiziere und Unteroffiziere nach Bataillons wechselt.

Die aus dem Gemeinderath und Bürger-Ausschuß zugeordneten Mitglieder werden von diesen Collegien gleichfalls je auf sechs Jahre gewählt.

Zwischen den aus der Bürgerwache und den aus den Gemeinde-Collegien gewählten Mitgliedern ist in der Art eine Reihenfolge einzuhalten, daß je nach drei Jahren die eine Abtheilung neu ersetzt wird. Die zuerst austretende Abtheilung wird durch das Loos bestimmt.

In Beziehung auf Verwandtschaft und Schwägerschaft der Mitglieder der Verwaltungsräthe gilt dasselbe, was für Gemeinderäthe vorgeschrieben ist.

Art. 27.

Bei größeren Bürgerwachen ist, wenn das Bedürfniß es erheischt, eine Vermehrung der Zahl der Mitglieder des Verwaltungsraths und eine Abtheilung desselben in Commissionen, welche je einen besonderen Verwaltungszweig zu besorgen haben, zulässig.

Art. 28.

Zur Gültigkeit der Beschlüsse der Verwaltungsräthe, beziehungsweise einzelner Commissionen, ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorstand.

Mit Ausnahme minder wichtiger Angelegenheiten, welche der Vorstand und der Befehlshaber allein erledigen, werden die Geschäfte collegialisch behandelt.

Zu den Verhandlungen steht dem Publikum der Zutritt in so weit offen, als dadurch die Interessen des Staats und der Bürgerwache nicht beeinträchtigt und einzelne Personen nicht verletzt werden. Ueber das Vorhandenseyn dieser Voraussetzungen entscheidet der Verwaltungsrath.

Die Ausfertigungen des Verwaltungsraths werden von dem Vorstand und dem Befehlshaber unterzeichnet.

Art. 29.

Wer sich durch eine Entscheidung des Verwaltungsraths in einem Rechte verletzt glaubt, ist, mit Ausnahme des in Art. 17, Abs. 2 genannten Falls, berechtigt, bei der Kreis-Regierung Beschwerde zu führen. Die Beschwerde muß binnen fünfzehen Tagen von Eröffnung der Verfügung an, schriftlich oder mündlich bei dem Verwaltungsrath vorgebracht werden.

Art. 30.

Zur Gültigkeit aller Wahlhandlungen, welche bei der Bürgerwache vorkommen, ist erforderlich, daß mehr als die Hälfte aller Wahlberechtigten erscheinen. Die Leitung der Wahl geschieht durch den nächsten Vorgesetzten unter Beiziehung zweier Urkundspersonen. Die Abstimmung erfolgt mündlich im Durchgang und wird von dem die Wahl Leitenden oder einer der Urkundspersonen zu Protokoll genommen. Das Wahlprotokoll wird, wenn das Resultat gezogen ist, versiegelt und darf nur aus erheblichen Gründen und nur in Gegenwart von zwei Urkundspersonen eröffnet werden.

Art. 31.

Die wesentliche Bewaffnung der Bürgerwehr besteht in einer leichten Muskete mit Bajonett und Patrontasche. Die Bewaffnung der Schützen-Compagnien, der berittenen und Artillerie-Abtheilungen wird besonders bestimmt.

Die Kleidung der Bürgerwehr wird einfach, jedoch, so viel möglich, gleichförmig seyn; ebenso werden die Auszeichnungen der Offiziere und Unteroffiziere auf eine dem Zweck entsprechende einfache Weise festgestellt werden.

Jeder Bürgerwehrmann hat die Ausrüstung aus eigenen Mitteln zu bestreiten.

Art. 32.

Nach den Anordnungen der Befehlshaber werden die Bürgerwehrmänner an passenden Orten und zu Zeiten, welche für ihre ordentlichen Berufsgeschäfte am wenigsten störend sind, im Gebrauche der Waffen, in gemeinsamen Bewegungen u. s. f. eingeübt.

Abgesehen von der Erlernung der Handgriffe und des militärischen Schrittes müssen solcher Uebungen nicht mehr als acht im Jahr abgehalten werden. Wirkliche Dienstleistungen zur Sicherung der öffentlichen Ruhe und Ordnung oder in Versehung von Wachen kommen von dieser Zahl in Abzug, ohne daß aber eine Uebertragung auf das folgende Jahr stattfindet.

Art. 33.

Geldbeiträge haben die Bürgerwehrmänner nicht zu leisten. Dagegen haben diejenigen, welche nach Art. 17 zum Dienste in den Bürgerwachen verpflichtet wären, nach den Bestimmungen des Art. 18 c. d. e. f. aber davon ausgeschlossen sind, einen jährlichen persönlichen Beitrag von zwei bis sechs Gulden in die Corpskassen zu leisten, welcher von den Gemeindebehörden festgestellt wird.

Außerdem fließen in die Corpskassen die wegen Dienstvergehen erkannten Geldstrafen und sonstige zufällige Einnahmen. Den übrigen nothwendigen Aufwand haben die Gemeinde-Kassen zu decken.

Art. 34.

Im Dienste findet militärische Subordination statt, und es hat daher jeder Bürgerwehrmann nach den hierüber bei dem activen Militär geltenden Grundsätzen die Befehle des Vorgesetzten auf die Verantwortlichkeit des Befehlenden unbedingt zu vollziehen.

Nur wenn ein offenbares Verbrechen oder Vergehen befohlen würde, darf nicht gehorcht werden, vielmehr ist in solchem Falle den höheren Vorgesetzten oder dem Vorstande des Verwaltungsraths unverzüglich Meldung zu machen, nach Umständen selbst der Befehlende zu verhaften.

Im Falle beharrlichen Ungehorsams, Trunkenheit im Dienste, oder der Verübung eines Verbrechens oder Vergehens während des Dienstes steht jedem Befehlshaber einer abgesonderten Abtheilung die vorläufige Verhaftung zu, von welcher jedoch unverzüglich der zuständigen Behörde Nachricht zu ertheilen ist.

Art. 35.

Zur Aufrechterhaltung der Disciplin hat der Verwaltungsrath das Recht auf Verweis, Geldbuße bis zu fünfzehn Gulden, Gefängnißstrafe bis zu acht Tagen, Absetzung eines Offiziers oder Unteroffiziers und Ausstoßung aus der Bürgerwehr für immer oder für eine gewisse Zeit zu erkennen. Die Untersuchung wird von dem Vorstande des Verwaltungsraths unter Beiziehung zweier Mitglieder der Bürgerwache geführt. Die Vollziehung der Arreststrafe geschieht in dem Ortsgefängnisse; die erkennende Behörde kann jedoch auch einen andern passenden Verwahrungsort anordnen, was namentlich bei Offizieren regelmäßig geschehen soll.

Gegen die Straf-Erkenntnisse des Verwaltungsraths findet ein Rekursrecht an die Kreis-Regierung nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 26. Juni 1821 statt.

Art. 36.

Die wirklichen Dienstleistungen der Bürgerwache können nur von den Polizeibehörden,

und zwar zunächst von dem Bezirks-Polizei-Beamten, in dessen Abwesenheit von dem Vorstande der Ortspolizei in Anspruch genommen werden. Sobald die requirirende Behörde das weitere Einschreiten der Bürgerwache für überflüssig erklärt, hat sich diese sogleich zurückzuziehen.

Art. 37.

In Garnisonsstädten ist der Commandant der Garnison von jedem Ausrücken der Bürgerwache oder einzelner Abtheilungen, welche mehr als eine Compagnie stark sind, zu benachrichtigen.

Das Ausrücken der Bürgerwachen zu Feierlichkeiten darf nur mit Genehmigung des Ortsvorstandes geschehen.

Art. 38.

Für die erste Organisation der Bürgerwehr wird in jeder Gemeinde von dem Gemeinderath eine Commission niedergesetzt, welche nach den örtlichen Verhältnissen aus Mitgliedern der Gemeinde-Collegien oder auch aus sonstigen geeigneten Männern, namentlich aus Mitgliedern der bisherigen Bürger-Milizen besteht. Die Organisation erfolgt unter Leitung des Ministeriums des Innern.

Die bisherigen Bürger-Milizen haben sich aufzulösen uud es treten ihre Mitglieder nach den Bestimmungen dieses Gesetzes in die Bürgerwehr ein.

Art. 39.

Alle früheren, nicht ausdrücklich vorbehaltenen Bestimmungen über den Besitz, das Tragen und den Gebrauch von Schießwaffen, namentlich die Verordnung vom 23. Januar 1817, das General-Rescript vom 10. October 1765 über das Schießen zur Herbstzeit und die Verordnung vom 24. April 1818 über das Schießen am Frohnleichnamsfest, so wie alle älteren Gesetze über Scheibenschießen und Schützen-Gesellschaften sind aufgehoben.

Unser Ministerium des Innern ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben Stuttgart den 1. April 1848.

Wilhelm.

Der Chef des Departements des Innern:

Duvernoy.

Auf Befehl des Königs,

für den Staats-Secretär, der Geheime-Legationsrath:

Maucler.

Den 23. März wurden die Register zu den Rechts-Erkenntnissen von 1847, und den 24. desselben Monats die Rechts-Erkenntnisse vom Monat Januar d. J. ausgegeben.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

№ 18.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Montag den 3. April 1848.

Inhalt.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Gesetz,

die Volksversammlungen betreffend.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

In der Absicht, die geordnete Entwicklung des öffentlichen Lebens von Hindernissen zu befreien, verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen-Rathes und mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Einziger Artikel.

Allen Staatsbürgern ist das Recht eingeräumt, zu Besprechung allgemeiner Angelegenheiten, ohne polizeiliche Erlaubniß, jedoch unter Beobachtung der zur Aufrechthaltung der Gesetze und der bürgerlichen Ordnung bestehenden Vorschriften, öffentliche Versammlungen abzuhalten.

Dergleichen Versammlungen sind entweder vorher öffentlich bekannt zu machen, oder ist hievon der betreffenden Ortsbehörde Anzeige zu thun.

Alle entgegenstehenden Gesetze und Verordnungen, insbesondere die Verordnung vom 12. Juni 1832, sind und bleiben aufgehoben.

Unser Ministerium des Innern ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben Stuttgart den 2. April 1848.

Wilhelm.

Der Chef des Departements des Innern:
Duvernoy.

Auf Befehl des Königs,
für den Staats-Secretär, der Geheime-Legationsrath:
Maucler.

B) Dienst-Nachrichten.

Durch höchste Entschließung vom 22. v. M. haben Seine Königliche Majestät den Ministerial-Registrator Schwarzmann auf sein Ansuchen wegen vorgerückten Alters, gnädigst in den Ruhestand zu versetzen, und demselben den Titel und Rang eines Kanzleiraths zu verleihen, ferner

durch höchste Entschließung vom 27. v. M. die erledigte Buchhaltersstelle bei dem Stadt-Cameralamte Stuttgart dem Finanz-Referendär Graser zu übertragen, und

den Kriegs-Ministerial-Kanzlisten, Sekretär Rösch, auf seine Bitte wegen Krankheit in den Ruhestand zu versetzen gnädigst geruht.

Vermöge höchster Entschließung vom 29. v. M. haben Seine Königliche Majestät die erledigte evangelische Pfarrei Dußlingen, Dekanats Tübingen, dem Pfarrer Hildebrand in Genkingen und Undingen, Dekanats Reutlingen,

die erledigte evangelische Pfarrei Beutelsbach, Dekanats Schorndorf, dem Pfarrer Ludwig in Malmsheim, Dekanats Leonberg,

die erledigte evangelische Pfarrei Grömbach, Dekanats Freudenstadt, dem Pfarrer Valet in Oberkochen, Dekanats Aalen, und

die erledigte evangelische Helfersstelle in Bietigheim, Dekanats Besigheim, dem Pfarr-Verweser Breyer zu Gablenberg, Dekanats Stuttgart, gnädigst übertragen, wie auch

den Oberamtmann v. Knapp in Kirchheim seinem Ansuchen gemäß, wegen leidender Gesundheit, unter Vorbehalt der Wiederanstellung im Falle seiner Wiederherstellung, in den Ruhestand gnädigst versetzt, und

die erledigte Aktuars-Stelle bei dem Oberamte Waldsee dem Regierungs-Referendär erster Classe, Hengstler von Biberach, gnädigst verliehen.

Unter dem 24. v. M. ist die von dem Fürsten v. Thurn und Taxis dem Pfarrer Demetrius Waizenegger in Obersulmentingen, Dekanats Biberach, ertheilte patronatische Ernennung auf die Pfarrstelle Aepfingen, desselben Dekanats, und

die von dem Grafen v. Quadt-Wickradt-Jsny dem Repetenten Aloys Bendel am Convikt in Rottweil ertheilte patronatische Ernennung auf die Stadtpfarrei Jsny, Dekanats Wangen, wie auch

der von dem Freiherrn v. Süskind in Augsburg auf die Kaplanei in Schwendi, Dekanats Wiblingen, patronatisch ernannte Verweser dieser Stelle, Michael Hieber, landesherrlich bestätigt worden.

Vermöge höchster Entschließung vom 29. v. M. haben Seine Königliche Majestät der Wahl des Pfarr-Verwesers Kapff zu Wilhelmsdorf, Oberamts Ravensburg, zum Pfarrer daselbst die höchste Bestätigung ertheilt.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Departements des Innern.

Des Ministerium des Innern.

a) Bekanntmachung, betreffend die Auszeichnung zweier Ortsvorsteher des Oberamts Eßlingen.

Vermöge höchster Entschließung vom 10. d. M. haben Seine Königliche Majestät aus Anlaß der Visitation des Oberamts Eßlingen dem Schultheißen Brodwolf in Deizisau, so wie dem Schultheißen Balluf in Neuhausen, in Anerkennung der von ihnen in ihrer Amtsführung erworbenen Verdienste, die silberne Verdienstmedaille gnädigst verliehen.

Stuttgart den 22. März 1848. Duvernoy.

b) Bekanntmachung, betreffend die Ermächtigung des Buchhändlers Friedrich Röcker in Leonberg zum Betrieb der Transportvermittlung von Auswanderern nach Amerika, als Hauptagenten der Schiffsrheder Lüdering u. Comp. in Bremen.

Dem Buchhändler Friedrich Röcker in Leonberg ist die Ermächtigung zum Betriebe der Transportvermittlung von Auswanderern nach Amerika, als Hauptagenten der Schiffs-

rheder Lüdering u. Comp. in Bremen, ertheilt worden; was hiemit, unter Beziehung auf die diesseitige Verfügung vom 11. Januar 1847 zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart den 25. März 1848. Duvernoy.

B) Des Finanz-Departements.

Das Finanz-Ministerium.

Bekanntmachung, betreffend die Vornahme einer ersten höheren Finanz-Dienstprüfung.

Zu der am Montag den 22. Mai d. J. und an den folgenden Tagen stattfindenden ersten höheren Dienstprüfung im Finanzfache sind als zulassungsfähig erkannt worden:

Carl Eberhard Friedrich Aigster, von Stuttgart.
Carl Wilhelm Friedrich Ammon, von Amlishagen.
Paul Christian Eberhard Eidenbenz, von Höpfigheim.
Carl Wilhelm Friedrich Gamm, von Unterreichenbach.
Johann Albert Wilhelm Hengst, von Ulm, in Tübingen.
Gottlieb Eduard Maurer, von Laufen, in Stuttgart.
Johann Gottlieb Mönch, von Brackenheim, in Eßlingen.
Sigmund Carl Müller, von Crailsheim, in Tübingen.
Herrmann August Roggenstein, von Rosenfeld, in Reutlingen.

Dieselben werden, unter Hinweisung auf die Königliche Verordnung vom 10. Februar 1837 (Reg.Blatt S. 83) und auf die Verfügung vom 10. Juni 1845 (Reg.Blatt S. 216) aufgefordert, an dem genannten Tage, Morgens 8 Uhr, in dem Lokal der Prüfungs-Commission zu Tübingen sich einzufinden.

Stuttgart den 27. März 1848. Goppelt.

Dienst-Erledigung.

Die Bewerber um die bei dem Oberregierungs-Collegium erledigte Raths-Stelle, mit welcher der Normalgehalt von 2100 fl. verbunden ist, haben sich bei dem Ministerium des Innern binnen acht Tagen vorschriftmäßig zu melden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

№ 19.

Regierungs=Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Dienstag den 4. April 1848.

Inhalt.

Unmittelbare Königliche Dekrete.

Königliche Verordnung,

die Auflösung der Stände-Versammlung betreffend.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

In der Absicht, Unserem Volke die Gelegenheit zu geben, durch neue Ständewahlen seine Gesinnungen in Betreff der Unsere Regierung leitenden Grundsätze und hinsichtlich derjenigen Maaßregeln auszusprechen, welche Unser Ministerium nach der ergangenen Bekanntmachung vom 11. d. M. den Ständen vorschlagen wird, verordnen Wir, in Gemäßheit der Verfassungs-Urkunde §. 186 und nach Anhörung Unseres Geheimen-Rathes, wie folgt:

I. Die dermalige Stände-Versammlung ist aufgelöst.

II. Es wird demnächst eine neue Ständewahl angeordnet und hierüber durch Unser Ministerium des Innern das Erforderliche bekannt gemacht werden.

Gegeben Stuttgart den 27. März 1848.

Wilhelm.

F. Römer. G. Beroldingen. Duvernoy. Pfizer. Graf v. Sontheim. Goppelt.

Auf Befehl des Königs,
für den Staats-Sekretär, der Geheime-Legationsrath:
Maucler.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

№ 20.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Dienstag den 11. April 1848.

Inhalt.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Durch höchste Entschließung vom 22. v. M. haben Seine Königliche Majestät die erledigte Leonhard-Caplanei in Gmünd dem Pfarrverweser Pfitzer in Hirrlingen, Dekanats Rottenburg, gnädigst übertragen.

Sodann haben Höchstdieselben vermöge höchster Entschließungen vom 29. v. M. den vortragenden Rath bei dem K. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten und Direktor des Lehenrathes, Staatsrath Freiherrn F. v. Wächter, auf sein Ansuchen, wegen vorgerückten Alters, unter Bezeugung der höchsten Zufriedenheit mit seinen vieljährigen,

treuen Diensten, in den Ruhestand gnädigst zu versetzen, dabei übrigens denselben zum Ehrenmitglied des Departements der auswärtigen Angelegenheiten zu bestimmen, und ihm als solchem namentlich das Direktorium des K. Lehenraths vorerst noch zu belassen, und auf die hierdurch in Erledigung kommende Stelle eines vortragenden Raths bei dem gedachten Ministerium den seitherigen Kanzleidirektor bei demselben, Geheimen-Legationsrath Freiherrn C. v. Wächter zu befördern, wie auch

die erledigte Regierungs-Direktorsstelle in Reutlingen dem Ober-Regierungsrath v. Autenrieth in Stuttgart gnädigst zu übertragen geruht.

Durch höchste Entschließung vom 2. d. M. ist der Hof-Apotheker, Ober-Medicinal-Assessor Demler wegen körperlicher Leiden, seinem Ansuchen gemäß, in den Ruhestand gnädigst versetzt worden.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 3. d. M. dem Regiments-Quartiermeister des achten Infanterie-Regiments, Wibbekink, die Auszeichnung eines Hauptmanns gnädigst verliehen,

den Lieutenant Löffler des vierten Infanterie-Regiments zu der Pionnier-Compagnie versetzt, und

durch höchste Entschließung vom 5. d. M. die erledigte evangelische Pfarrei Hohengehren, Dekanats Schorndorf, dem Pfarrer Gamm in Bempflingen, Dekanats Urach, gnädigst übertragen.

Durch höchste Entschließung von demselben Tage haben Seine Königliche Majestät die erledigte Stadtdirektors-Stelle in Stuttgart, mit dem Titel und Rang eines wirklichen Ober-Regierungsraths, dem Ministerial-Assessor, Regierungsrath Seeger, und

die erledigte Aktuarsstelle bei dem Oberamt Urach dem Regierungs-Referendär erster Classe, Herre von Mergentheim, gnädigst zu übertragen geruht.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 6. d. M. dem Ansuchen des Geheimen-Raths-Präsidenten, Staats-Ministers v. Maucler, denselben in Ruhestand zu versetzen, gnädigst entsprochen.

Durch höchste Entschließung vom 22. v. M. ist der von dem Fürsten Erblandpostmeister beabsichtigten Errichtung einer Post-Expedition in Ilsfeld, Oberamts Besigheim, und der Uebertragung derselben an den Gastgeber Carl Kreh daselbst, mit dem Prädikate eines Postexpeditorts, die landesherrliche Bestätigung gnädigst ertheilt worden.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Justiz-Departements.

Des Justiz-Ministerium.

Verfügung, betreffend die veränderte Eintheilung der Bezirke des Gerichts-Notariats Ulm und des Amts-Notariats Westerstetten.

Nachdem Seine Königliche Majestät durch höchste Entschließung vom 9. d. M. die Trennung der Gemeinden Einsingen, Ehrenstein, Grimmelfingen und Söflingen von dem Bezirke des Gerichts-Notariats Ulm und deren Zutheilung zu dem Amts-Notariate Westerstetten zu genehmigen geruht haben; so wird solches mit dem Anfügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die erwähnte neue Bezirks-Eintheilung am 22. d. M. zum Vollzug gebracht worden ist.

Stuttgart den 28. März 1848. Für den Chef des Justiz-Departements: Harpprecht.

B) Des Departements des Innern.

Des Ministerium des Innern.

a) Bekanntmachung, betreffend die Belobung des Oberamtmanns Schmid in Göppingen und die Auszeichnung einiger Körperschafts-Beamten dieses Bezirks.

Durch höchste Entschließung vom 10. d. M. haben Seine Königliche Majestät aus Anlaß der Visitation des Oberamts Göppingen genehmigt, daß dem Oberamtmann Schmid daselbst, in Anerkennung seiner ausgezeichneten und erfolgreichen Amtsführung, eine öffentliche Belobung ertheilt werde; auch haben Höchstdieselben dem Oberamtspfleger, Verwaltungs-Aktuar Rommel in Göppingen, dem Schultheißen Kneule in Schlierbach und dem Schultheißen Schmid in Reichenbach wegen ihres verdienstlichen amtlichen Wirkens die goldene und dem Schultheißen Belle in Oberwälden wegen seiner langjährigen treuen Amtsführung die silberne Verdienst-Medaille gnädigst verliehen.

Stuttgart den 17. März 1848. Duvernoy.

b) Bekanntmachung, betreffend die Aufnahme Schwangerer in die klinische Anstalt an der Universität Tübingen.

Um die Stadtgemeinde Tübingen vor den Nachtheilen möglichst zu sichern, welche ihr durch die Niederkunft heimathloser Schwangeren in der klinischen Anstalt zu Tübingen wegen dereinstiger Zutheilung ihrer Kinder auf den Grund der Ziffer 4 des Art. 35 des revidirten Bürgerrechts-Gesetzes drohen, ist der akademische Senat angewiesen worden, dafür zu sorgen, daß künftig nur solche Schwangere in die klinische Anstalt aufgenommen werden, welche sich über ein Gemeindegenossenschaftsrecht durch den Besitz eines Heimathscheines ausweisen können.

Indem Vorstehendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, werden insbesondere die Bezirksämter, unter Beziehung auf die Bekanntmachung vom 12. April 1825 aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, daß die Schwangeren bei ihrer persönlichen Meldung in der klinischen Anstalt um Aufnahme neben den übrigen erforderlichen Zeugnissen mit Heimath-Scheinen versehen sind.

Stuttgart den 20. März 1848. Duvernoy.

c) Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an den Verein zum Schutze württembergischer Auswanderer nach Amerika.

Durch höchste Entschließung vom 29. d. M. ist dem in Württemberg zusammengetretenen Vereine zum Schutze württembergischer Auswanderer nach Amerika auf sein Ansuchen die juristische Persönlichkeit verliehen und als sein Wohnsitz die Stadt Reutlingen angewiesen worden.

Dieß wird mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Vereins-Vorstand, derzeit bestehend aus den Herren Finanzkammer-Direktor v. Werner in Reutlingen, Rentamtmann Zeller in Cannstatt und H. Ebner in Stuttgart, ermächtigt ist, im Namen des Vereins Verträge jeder Art mit Dritten zu schließen und den Verein gerichtlich zu vertreten, und daß bei dem Oberamte Reutlingen die Statuten des Vereines zur Einsicht für Jedermann offen stehen.

Stuttgart den 31. März 1848. Duvernoy.

d) Bekanntmachung, betreffend die Niedersetzung einer Commission zu Organisation der Bürgerwehr.

Da Seine Königliche Majestät durch höchste Entschließung vom 5. d. M. die Niedersetzung einer Commission zu Organisirung der Bürgerwehr unter dem Vorsitze des

General-Lieutenants v. Bangold verfügt haben; so wird dieses hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Durch diese Commission werden die Bestimmungen über die Bewaffnung und Bekleidung der Bürgerwehr in der nächsten Zeit entworfen werden.

Stuttgart den 6. April 1848. Duvernoy.

e) Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an den Verein zu Unterstützung der Wittwen und Waisen der Offiziere und Militärbeamten des württembergischen Armee-Corps.

Da durch höchste Entschließung vom 2. Februar d. J. dem Vereine zu Unterstützung der Wittwen und Waisen der Offiziere und Militärbeamten des württembergischen Armee-Corps auf den Grund der vorgelegten Statuten die Rechte einer juristischen Person unter der Bestimmung verliehen worden sind, daß der Verein seinen Wohnsitz in Ludwigsburg und somit seinen ordentlichen Gerichtsstand bei dem dortigen Oberamts-Gericht hat; so wird dieses hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 6. April 1848. Duvernoy.

f) Bekanntmachung, betreffend die Verzichtleistung der fürstlich Fürstenberg'schen Standesherrschaft auf verschiedene Rechte und Privilegien.

Von der fürstlich Fürstenberg'schen Domanial-Kanzlei ist dem Ministerium des Innern nachstehende Eingabe zugekommen:

„In Folge einer Aufforderung Großherzoglich Badischen hohen Ministeriums des Innern, auf welche Rechte und Gefälle die fürstliche Standesherrschaft Fürstenberg im Interesse der allgemeinen Wohlfahrt und der Erhaltung der Ordnung und Gesetzlichkeit etwa zu verzichten geneigt seye, haben Seine Durchlaucht unser gnädigster Fürst und Herr durch höchste Entschließung vom 29. d. M. Nro. 526 auszusprechen geruht, daß Sie in Beziehung auf Ihre in verschiedenen Hoheitsgebieten gelegenen Stammgüter ohne Ausnahme auf nachstehende Rechte und Gefälle, ohne alle Entschädigung Verzicht leisten, und zwar auf:

1) die Abzugs-Gebühren;
2) die Bannrechte, in der Voraussetzung, daß in dem hierüber zu erlassenden Gesetze ausdrücklich bestimmt werde, daß die Pächter solcher Rechte ohne Entschädigung vom Pachte abzutreten hätten;
3) das Jagd- und Fischereirecht, in der Voraussetzung, daß durch ein alsbald zu erlassendes Gesetz die Forst- und Landwirthschaft auf die wirksamste Weise gegen Wildscha-

den geschützt und in demselben bestimmt werde, daß die gegenwärtigen Jagd- und Fischereipächter ohne Entschädigung abzutreten hätten, wobei sich übrigens von selbst verstehen dürfte, daß dieser Verzicht sich nicht auf jene Gemarkungen erstreckt, welche ausschließlich standesherrliches Eigenthum sind;

4) die Patronats-Rechte auf Kirchen- und Schuldienste, und die hievon abfallenden Präsentationstaxen;
5) die Bürgereinkaufs-, Annahms- und Einzugs-Gebühren;
6) das Ernennungsrecht der Bürgermeister;
7) den privilegirten Gerichtsstand; endlich
8) den Fortbezug aller Gefälle aus Zinsgütern — soweit hierüber noch keine Ablösungsverträge abgeschlossen sind — und auf die an solchen noch bestehende Rückstände mit gleichzeitiger Niederschlagung der deshalb etwa anhängigen Prozesse mit Compensation der Kosten.

Dem erhaltenen hohen Auftrage zu Folge beehren wir uns, hochpreislichem Ministerium von Vorstehendem gehorsamst Anzeige mit dem Anfügen zu machen, daß wir die diesseitigen Verwaltungen, nemlich:

das Rentamt Neufra,
die Verwaltung Horb,
die Verwaltung Hochmössingen

von der Verzichtleistung mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt haben, die betreffenden Gemeinden ohne Verzug ebenfalls davon zu unterrichten."

Indem das Ministerium des Innern diese großherzige Verzichtleistung des Fürsten von Fürstenberg auf die vorbenannten Rechte und Privilegien, wodurch die K. Deklaration vom 23. Januar 1839 an den betreffenden Stellen abgeändert wird, öffentlich bekannt macht, wird hinsichtlich der verpachteten Bann-, Jagd- und Fischereirechte bemerkt, daß dieselben insoweit, als die Pächter sich nicht freiwillig dazu verstehen, ohne Entschädigung vom Pachte abzutreten, vorerst in Wirksamkeit bleiben.

Die Oberämter werden aber beauftragt, mit den Pächtern solcher Rechte wegen alsbaldiger Aufhebung der Pachtverträge, unter Beiziehung der fürstlichen Verwaltungsbehörden und der betheiligten Gemeinden oder Gutsbesitzer, Verhandlungen zu pflegen.

Stuttgart den 7. April 1848. Duvernoy.

g) Verfügung, betreffend die erste Organisation der Bürgerwehr.

Zu Vollziehung des dritten Abschnitts des Gesetzes vom 1. d. M. in Betreff der Volksbewaffnung werden hiemit folgende Vorschriften ertheilt:

§. 1.

Für die erste Organisation der Bürgerwehr ist in jeder Gemeinde durch den Gemeinderath eine Commission aus Mitgliedern der Gemeinde-Collegien oder auch aus sonstigen geeigneten Männern, namentlich aus Mitgliedern der bisherigen Bürger-Milizen, niederzusetzen, deren Vorstand durch den Gemeinderath bestimmt wird. Die Gemeinderäthe haben darauf Rücksicht zu nehmen, daß wo möglich einige Männer von militärischer Bildung in die Commission gewählt werden. Die Thätigkeit dieser Commissionen dauert so lange, bis die Verwaltungsräthe bestellt sind.

§. 2.

Die Organisations-Commissionen haben sofort eine nach Altersklassen abgetheilte Liste aller nach Art. 17 des Gesetzes vom 1. April d. J. zum Eintritt in die Bürgerwehr verpflichteten Einwohner zu entwerfen, mit Weglassung der nach Art. 18 ausgeschlossenen Personen.

Unter den öffentlichen Dienern und Beamten, deren amtliche Wirksamkeit mit dem Dienst in den Bürgerwachen unvereinbar ist, sind vorläufig allein Ortsvorsteher, Bezirks-Polizeibeamte, Grenz-Zollwächter, Steueraufseher und Polizeidiener, so wie die bei dem Eisenbahnbetriebe, der Postverwaltung und den Haupt- und Neben-Zollämtern angestellten untergeordneten Beamten zu begreifen.

Die in die Liste Aufgenommenen werden hievon in Kenntniß gesetzt und zu der Erklärung aufgefordert, ob sie etwa zu einer berittenen Abtheilung oder zu einer Artillerie-Compagnie treten oder als Schützen Dienste leisten wollen.

§. 3.

Die nach Art. 19 des Gesetzes zum Eintritt in die Bürgerwachen Berechtigten, jedoch mit Ausnahme der Schüler höherer Lehranstalten, deren Eintheilung später erfolgt, sind aufzufordern, sich binnen acht Tagen bei der Commission zu melden, und zugleich anzuzeigen, ob sie einer besonderen Abtheilung anzugehören wünschen.

Die angemeldeten Freiwilligen werden nach Altersklassen in die Listen aufgenommen.

§. 4.

Die Organisations-Commission prüft sofort das Gesammt-Verzeichniß der zum Eintritt in die Bürgerwache verpflichteten oder angemeldeten Männer und schließt dasselbe ab.

Wird die Verpflichtung zum Eintritte bestritten, oder der Eintritt gegen die Ansicht der Commission verlangt, so bleibt die Entscheidung ausgesetzt und die betreffende Person wird vorläufig aus dem Verzeichnisse weggelassen.

§. 5.

Ergibt sich nach genommener Uebersicht, daß die Zahl der zum Dienst in die Bürgerwehr verpflichteten Einwohner einer Gemeinde weniger als vierzig Mann von allen Altersklassen beträgt, so hat sich die Gemeinde mit einer benachbarten Gemeinde zu Bildung einer gemeinschaftlichen Bürgerwache zu vereinigen. Diese Vereinigung kann von den Gemeinde-Collegien benachbarter Gemeinden auch dann beschlossen werden, wenn die Zahl der in der einzelnen Gemeinde vorhandenen dienstpflichtigen Einwohner vierzig übersteigt. In beiden Fällen treten, von dem Zeitpunkte des Abschlusses des Verzeichnisses der Bürgerwehrmänner der einzelnen Gemeinden an, die Organisations-Commissionen zusammen und bilden fortan ein Collegium.

Auf den Wunsch der betheiligten Gemeinden haben die Bezirks-Polizeibeamten die Verhandlungen über die Bildung solcher zusammengesetzten Bürgerwachen zu leiten.

§. 6.

Aus der Gesammtzahl der Bürgerwehrmänner werden diejenigen, welche zu Pferd zu dienen wünschen, ausgesondert, falls ihre Zahl dreißig Mann übersteigt.

Im Uebrigen setzt die Organisations-Commission die Zahl der Bataillons (Banner) und Compagnien fest, in welche die Bürgerwache sich abtheilen soll.

Nach Art. 21 des Gesetzes über die Volksbewaffnung besteht die erste geschlossene Einheit Einer Bürgerwache aus der Compagnie, welche eine Stärke von mindestens vierzig bis zu höchstens einhundert und fünfzig Wehrmännern haben kann. Die mittlere, eigentliche Normalstärke der Compagnie ist die von einhundert Wehrmännern. Wenn die Bürgerwache einer Gemeinde einhundert und fünfzig Mann übersteigt, so werden daraus zwei Compagnien gebildet, so daß jede derselben mindestens beiläufig sechs und siebenzig Wehrmänner enthält. Wenn dagegen die Bürgerwache einer Gemeinde nur die Zahl vierzig erreicht, so wird sie zwar auch noch als ein geschlossenes Ganzes betrachtet, welches aber in diesem Falle eigentlich nur eine halbe Compagnie oder einen Zug ausmacht, und auch nur die diesem Verhältnisse angemessenen Stellen erhält.

Die **Normalstärke** eines Bataillons besteht in vier Compagnien. Nach Maaßgabe der Verhältnisse kann jedoch die Zahl derselben bis auf sieben steigen.

Aus acht Compagnien werden zwei Bataillons gebildet.

Eine Compagnie wird in die folgenden Theile gegliedert:

2 Züge,
4 Sectionen,
8 halbe Sektionen, welche als eben so viele Obermannschaften gelten.

Der Eintheilung in Bataillons (Banner) sind die Wohnbezirke zu Grund zu legen.

Die sämmtliche Mannschaft aller zur Bürgerwehr verpflichteten Jahresklassen einer Gemeinde wird bei der Formation ohne Rücksicht auf den Alters-Unterschied in Bataillons eingetheilt. In Betreff der Zuziehung zu dem Wachdienste kann jedoch für die höchsten Altersklassen eine angemessene thunliche Berücksichtigung Statt finden. Zu diesem Zwecke können die Compagnien nach Altersklassen abgetheilt werden.

§. 7.

Wenn sich eine Zahl von Bürgerwehrmännern für die Bildung einer Artillerie-Compagnie erklärt hat, so ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß die übrigen Compagnien auch nach dem etwaigen Austritt der Artilleristen die gehörige Stärke behalten.

Da übrigens erst durch eine Vereinigung von vier Geschützen eine Verwendbarkeit von entsprechender bedeutender Wirkung erlangt wird, und da zu vier Geschützen verhältnißmäßig mindestens eine Stärke von zweitausend Wehrmännern gehört, so ergibt es sich von selbst, daß die Bildung einer Artillerie-Compagnie sich nur ausnahmsweise für die hinreichend volkreichen Städte eignet.

§. 8.

Ist die Zahl der Bataillons (Banner) und Compagnien festgesetzt, so erfolgt die wirkliche Eintheilung der Bürgerwehrmänner.

Zu diesem Zweck werden sämmtliche Mitglieder der Bürgerwehr, außer der berittenen Abtheilung, zusammenberufen und in Compagnien ausgeschieden.

Wo mehrere Bataillons (Banner) zu bilden sind, geschieht die Zusammenberufung bataillonsweise.

Mitglieder öffentlicher Schützen-Gesellschaften, welche als Schützen Dienste zu leisten bereit sind, sind in besondere Abtheilungen zu vereinigen, so weit nicht militärische Rücksichten oder sonstige Verhältnisse eine andere Eintheilung räthlich machen.

Desgleichen sind, soweit es thunlich ist, die bisherigen Mitglieder uniformirter Bürger-Milizen in besondere Compagnien einzutheilen.

§. 9.

Nach erfolgter Eintheilung in Compagnien wird zur Wahl der Offiziere geschritten.

Die Compagnie-Stellen sind folgende:

1 Hauptmann,
2 Lieutenants, Zugführer,
1 Oberfeldwebel,
2 Feldwebel,
8 Obermänner,
2 Tambours.

Ein Bataillonsstab besteht aus:

1 Bataillons-Commandanten,
1 Adjutant-Lieutenant,
1 Adjutant-Feldwebel, zugleich Fourier,
1 Bataillons-Tambour,
1 Büchsenmacher, als Waffen-Inspektor,
1 Arzte (bei dem Ausrücken).

Die berittenen Abtheilungen wählen ihre Offiziere für sich, ebenso die etwa gebildeten besonderen Schützen-Compagnien.

Alle übrigen Offiziere, mit Ausnahme des Befehlshabers der ganzen Bürgerwehr, werden von sämmtlichen, nicht zu den abgesonderten Abtheilungen gehörigen Bürgerwehrmännern gewählt, und nur an der Wahl von Bataillons-Commandanten haben auch die etwa in besondere Compagnien vereinigten Schützen Theil zu nehmen.

Jeder Wähler benennt für die einzelnen Stufen der Bataillons-Commandanten, der Hauptleute und der Zugführer die erforderliche Zahl von Bürgerwehrmännern ohne Beschränkung auf die Angehörigen der Bataillons. Auch können solche Männer gewählt werden, welche zum Eintritt in die Bürgerwachen berechtigt sind, ohne sich bisher dafür ausgesprochen zu haben.

Bei Bürgerwachen, welche mehrere Bataillone bilden, wählt jedes Bataillon für sich.

Die Wahl geschieht unter Leitung eines Mitglieds der Organisations-Commission mit Beiziehung zweier Bürgerwehrmänner nach Maasgabe des Art. 30 des Gesetzes.

Wenn berittene Abtheilungen ganz oder überwiegend aus solchen Bürgern bestehen, welche schon bisher eine Abtheilung zu Pferd bildeten, so kann sich die Mehrheit darüber vereinigen, die bisherigen Offiziere als neugewählt anzusehen, vorausgesetzt, daß die Zahl derselben den von der Organisations-Commission festgesetzten Normen entspricht.

Zur Erleichterung der Wahl ist, wenigstens in größeren Gemeinden, den Bürgerwehrmännern ein Verzeichniß sämmtlicher Mitglieder der Bürgerwache mitzutheilen.

§. 10.

Sobald die Offiziere bestimmt sind, nehmen diese unter Leitung eines Mitglieds der Organisations-Commission, welches aus der Commission zwei Urkundspersonen beizieht, die Wahl des Befehlshabers vor.

Die Bestätigung des Gewählten wird, mit Ausnahme der Befehlshaber der Gemeinden erster Classe, für diesesmal den Bezirksämtern übertragen, welche nach gewissenhafter Prüfung der persönlichen Eigenschaften des Vorgeschlagenen die Wahl zu bestätigen oder eine neue Wahl anzuordnen haben.

In Gemeinden erster Classe haben die Organisations-Commissionen dem Ministerium des Innern die Wahl des Befehlshabers zur weiteren Einleitung mit gutächtlicher Aeußerung anzuzeigen.

§. 11.

Der bestätigte Befehlshaber theilt die Hauptleute und Zugführer unter die einzelnen Compagnien aus, wobei darauf zu sehen ist, daß sie in den Bezirken der betreffenden Bataillons (Banners) wohnhaft sind.

Weiter nimmt er die Bestellung der Unteroffiziere unter Rücksprache mit den Offizieren vor, wobei ihm unbenommen ist, die Wünsche der einzelnen Compagnien zuvor zu vernehmen.

§. 12.

Sobald dieses geschehen ist, wird der Verwaltungsrath bestellt. Wo die Bürgerwache aus mehreren Bataillons besteht, wird die in Art. 26 des Gesetzes genannte Zahl der Mitglieder mit Ausnahme des Vorstands, des Befehlshabers und des Aktuars, nach der Zahl der Bataillons vervielfacht, und eine Abtheilung des Verwaltungsraths in Sertionen vorgenommen.

Mit der Bestellung des Verwaltungsraths ist die Aufgabe der Organisations-Commissionen beendigt. Der Verwaltungsrath aber hat zunächst die Bestellung der Oberfeldwebel, Fouriere und Spielleute im Wege besonderer Uebereinkunft vorzunehmen.

§. 13.

Für die Bewaffnung und Bekleidung dienen die im Anhang enthaltenen, von der Commission zur Organisation der Bürgerwehr entworfenen Bestimmungen als Norm, welche so viel möglich einzuhalten und mit Rücksicht auf die Vermögens-Verhältnisse der Betheiligten einzuführen ist.

§. 14.

In Gemeinden, in welchen Schüler höherer Lehranstalten vom 18ten Lebensjahre an in die Bürgerwache einzutreten wünschen, haben sich die Befehlshaber der Bürgerwachen sogleich mit den Vorstehern der Lehranstalten wegen angemessener Eintheilung solcher Corps in die gesammte Bürgerwache ins Benehmen zu setzen.

§. 15.

Die Bezirksämter haben die Gemeindebehörden bei Organisirung der Bürgerwehr zu berathen und zu unterstützen, auch darüber zu wachen, daß namentlich in größeren Gemeinden die Errichtung der Bürgerwachen ohne Verzug bewerkstelligt wird.

In Anstandsfällen haben sich die Organisations-Commissionen, so wie sonstige Behörden an die bei dem Ministerium des Innern niedergesetzte Commission zur Organisation der Bürgerwehr zu wenden.

Stuttgart den 10. April 1848. Duvernoy.

Anhang.

1) Bewaffnung der Bürgerwehrmänner.

Die Bewaffnung der Bürgerwehrmänner und der Unteroffiziere besteht in einer Muskete mit dem Bajonett, wovon das vorgeschriebene Modell mitgetheilt werden wird.

Die Patrontasche, wovon gleichfalls ein Modell abgegeben werden wird, hat die Form der bei dem K. Linienmilitär eingeführten, mit dem Unterschiede, daß der Kasten etwas schwächer und der Deckel verhältnißmäßig ein wenig kleiner gehalten ist. Dieselbe wird an einem breiten schwarzen Riemen von der linken Schulter zur rechten Hüfte getragen. An dem Riemen ist eine kleine Tasche für Zündhütchen angebracht.

Die Bajonettscheide, der Länge des Bajonetts entsprechend, ist an der rechten Seite der Patrontasche anzubringen.

Solange bis die ordonnanzmäßigen Gewehre auf den verschiedenen Wegen angefertigt und beigeschafft sind, können soviel als thunlich Privatgewehre zur einstweiligen Aushülfe

benützt werden. Wo auch diese fehlen, ist es gestattet, zur vorläufigen Bewaffnung der Lanzen von 8 Fuß Länge sich zu bedienen. Für die Lanzenspitze wird die bei der K. württembergischen oder bei der K. preußischen Reiterei eingeführte als Muster bestimmt.

Die Waffe der Offiziere ist der Säbel in der bei den K. Infanterie-Offizieren vorgeschriebenen Form. Derselbe wird von den Hauptleuten und Zugführern an einem breiten schwarzen Riemen über die rechte Schulter getragen; von den berittenen Offizieren an einer schmälern schwarzen Kuppel um den Leib.

2) Bekleidung.

Ein paletotartiger Leibrock von Wollentuch, mit zwei Reihen dunkler, flacher Knöpfe, bis an die Knie herabreichend und soweit in den Aermeln und im Leibe, daß im Winter ein Wamms bequem darunter angezogen werden kann; einfärbig ohne Abzeichen, nicht sackartig gemacht, sondern mit angemessener Rückenausschweifung, mit zwei Knöpfen auf der Taille, wovon der eine zur Befestigung der Patrontasche dient. Der Kragen kann stehend oder liegend gewählt werden, mit der Bedingung, daß die ganze Bürgerwehr einer Gemeinde, so wie die ein Bataillon bildenden mehreren Gemeinden die gleiche Kragenform zu wählen haben.

Zu dem Rocke muß ein Tuch von dunkler Farbe genommen werden, und zwar entweder dunkelblau, oder dunkelschwarzgrau melirt oder dunkelgrün.

Hierbei gilt als Grundbestimmung, daß die ganze Bürgerwache einer Gemeinde, in wie großen und vielen Abtheilungen sie bestehen mag, in die gleiche Farbe gekleidet seyn muß; ferner, daß die Wehrmannschaft mehrerer Gemeinden, welche zu einem und ebendemselben Bataillon gehören, ebenfalls in Tuch von der gleichen Farbe gekleidet seyn muß.

Die Beinkleider sollen bequem, weit und soviel als möglich übereinstimmend seyn.

Die Kopfbedeckung ist ein weicher Filzhut mit breiter, auf der rechten Seite aufgeschlagener Krempe. Vorzugsweise wird dazu ein schwarzer empfohlen, weil diese Farbe in jeder Witterung die haltbarste, und überdieß sowohl im bürgerlichen als militärischen Gebrauche die gewöhnlichste ist.

Gegen einen hellfarbigen Hut spricht das leichte Schmutzigwerden und Farbenwechseln, sowie daß er dem Feinde eine Zielscheibe bietet.

In Betreff der Beobachtung der gleichen Farbe sowohl in der Bürgerwache einer Gemeinde als in einem Bataillon gilt für den Hut dieselbe Bestimmung, wie für den Rock.

Auf der aufgeschlagenen Seite des Huts befindet sich die württembergische Kokarde; darunter eine Masche mit den deutschen Nationalfarben.

Als Unterscheidungs-Zeichen lauft

a) bei dem Wehrmann von dem Knopfe an der aufgeschlagenen Krempe zur Kokarde eine schwarze doppelte Schnur und eine dergleichen Schnur um den Hut;

b) bei dem Feldwebel die nemlichen Schnüre dreifach;

c) bei dem Oberfeldwebel vierfach;

d) bei dem Unteroffiziere wird an dem Hut eine doppelte Schnur von schwarz-rother Seide als Agraffe angebracht, um den Hut lauft eine schwarze Schnur.

e) bei dem Offizier erhält der Hut eine goldene vierfache Agraffe; um den Hut zieht sich eine schwarz roth goldene Schnur.

Die Offiziere tragen eine Schärpe von den württembergischen Farben in der Breite der Schärpen der Infanterie-Offiziere. Die Hauptleute und Zugführer tragen dieselbe ohne weiteren Unterschied um den Leib, die höheren Offiziere über die Schulter. Zur Auszeichnung der Befehlshaber mehrerer Bataillons dient ein Roßhaarbusch.

Den Scharfschützen ist mit Genehmigung des Verwaltungsraths gestattet, eine von der Farbe der Bekleidung der übrigen Mannschaft abweichende Farbe des Rocks auszuwählen. Etwaige besondere Auszeichnungen der Scharfschützen werden durch den Verwaltungsrath bestimmt.

C) Des Departements des Kirchen- und Schulwesens.

1. Des Ministerium des Kirchen- und Schulwesens.

Verleihung der goldenen Verdienst-Medaille an den Pfarrer, Caplan Weingart.

Durch höchste Entschließung vom 29. v. M. haben Seine Königliche Majestät dem Pfarrer, Caplan Weingart in Biberach, aus Anlaß seiner Priester-Jubelfeier die goldene Civil-Verdienst-Medaille gnädigst verliehen.

Stuttgart den 5. April 1848. Pfizer.

2. Des evangelischen Consistorium.

Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß der ersten theologischen Dienstprüfung.

Nach dem Ergebnisse der im vorigen Monate vorgenommenen ersten Dienstprüfung evangelischer Predigtamts-Candidaten sind nachstehende sechszehen für befähigt erklärt worden:

1) Aichele, Johann, von Boll, O.A. Göppingen.
2) Bezner, Daniel, von Breitenberg, O.A. Calw.
3) Cellarius, Carl, von Langenbrand, O.A. Neuenbürg, Seminarist.
4) Elwert, Friedrich, von Erkenbrechtsweiler, O.A. Nürtingen, Seminarist.
5) Knecht, Ludwig, von Platzhof, O.A. Oehringen.
6) Mosapp, Wilhelm, von Oberaspach, O.A. Hall.
7) Rieger, Eberhard, von Meimsheim, O.A. Brackenheim.
8) Rösch, Gustav, von Faurndau, O.A. Göppingen.
9) Rommel, Herrmann, von Marbach.
10) Schanzenbach, Gottlieb, von Grantschen, O.A. Weinsberg.
11) Schmidgall, Herrmann, von Beilstein, O.A. Marbach.
12) Schuster, Herrmann, von Tübingen, Seminarist.
13) Sülzer, Julius, von Triensbach, O.A. Crailsheim.
14) Tscherning, Julius, von Heilbronn, Seminarist.
15) Zeller, Christian, von Ludwigsburg.
16) Zeller, Moriz, von Thailfingen, O.A. Balingen.

Stuttgart den 4. April 1848. Scheurlen.

Dienst-Erledigungen.

1) Die Bewerber um die bei der Ober-Regierung erledigte Assessors-Stelle, mit welcher der Titel und Rang eines Regierungsraths und der Normalgehalt von 1500 fl. verbunden ist, haben sich binnen acht Tagen bei dem Ministerium des Innern vorschriftmäßig zu melden.

2) Die Bewerber um die erledigte Stelle eines Hof-Apothekers, womit ein Gehalt von 1100 fl. neben freier Wohnung verbunden ist, haben sich innerhalb drei Wochen bei der Hof-Domänenkammer vorschriftmäßig zu melden.

3) Die Bewerber um die erledigte Pfarrei Ganslosen, welche 529 Kirchengenossen zählt und mit einem durch eine Zulage von 9 fl. aus dem Besoldungsverbesserungsfonds auf 700 fl. erhöhten Einkommen verbunden ist, haben sich binnen vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden.

4) Die Bewerber um die erledigte Oberamtsarzts-Stelle in Laupheim, mit welcher neben doppeltem Schreibmaterialien-Aversum und Pferds-Ration ein Gehalt von 350 fl. aus der Staatskasse und von 100 fl. aus Körperschafts-Kassen verbunden ist, haben sich binnen vierzehen Tagen bei der Kreis-Regierung in Ulm vorschriftmäßig zu melden.

5) Die Bewerber um die Reallehrstelle in Lauffen, mit welcher ein Gehalt von 600 fl. nebst freier Wohnung verbunden ist, haben sich binnen drei Wochen bei dem K. Studienrath zu melden und in ihren Eingaben über ihre Befähigung für den Unterricht in den Anfangsgründen des Lateinischen, welcher nach Umständen von dem künftigen Reallehrer zu übernehmen ist, sich auszusprechen.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

№ 21.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Freitag 14. April 1848.

Inhalt.

Unmittelbare Königliche Dekrete.

Königliche Verordnung,

betreffend die Wahlen zu der deutschen National-Versammlung.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nachdem die deutsche Bundesversammlung beschlossen hat, eine allgemeine Versammlung von Vertretern des deutschen Volks zum Zweck der neuen Begründung der Verfassung Deutschlands einzuberufen, so verordnen und verfügen Wir zu Vollziehung dieses Beschlusses, nach Anhörung Unseres Geheimen-Rathes, auf den Grund des §. 89 der Verfassungs-Urkunde, wie folgt:

Art. 1.

Die Zahl der in Württemberg zu wählenden Volksvertreter beträgt unter Zugrundlegung von 1 zu 50,000 Einwohner und der neuesten Bundes-Matrikel, wonach die Bevölkerung von Württemberg zu 1,395,462 Einwohner angenommen ist, acht und zwanzig.

Behufs der Wahl wird daher das Land in die aus dem angeschlossenen Verzeichnisse ersichtlichen 28 Bezirke abgetheilt.

Art. 2.

Zur Theilnahme an der Wahl berechtigt ist jeder volljährige oder für volljährig erklärte selbstständige Staatsbürger.

Als selbstständig werden nicht angenommen: Personen, welche unter väterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft stehen, Solche, die gegenwärtig aus öffentlichen Mitteln Armenunterstützung beziehen, oder gegen welche ein Concurs-Verfahren gerichtlich eröffnet ist.

Auch diejenigen sind nicht als selbstständig zu betrachten, welche in einem dienenden Verhältnisse Kost und Wohnung erhalten.

Jede Rücksicht auf das religiöse Bekenntniß, auf Stand, auf das gemeindebürgerliche Verhältniß oder auf Besteuerung ist ausgeschlossen.

Hienach sind Israeliten, christliche Dissidenten jeder Art, der standesherrliche und ritterschaftliche Adel, Staats- Kirchen- und Schul-Diener, die Angehörigen anderer Gemeinden u. s. f. gleichmäßig in dem Gemeindebezirk ihres Wohnorts wahlberechtigt.

Wer in mehreren Gemeinde-Bezirken wohnhaft ist, wird in demjenigen Wohnorte beigezogen, wo er zur Zeit der Abfassung der Liste sich aufhält.

Art. 3.

Von der Ausübung des Wahlrechtes ausgeschlossen ist, wer durch ein rechtskräftiges Erkenntniß verurtheilt worden:

zu einer Zuchthausstrafe;

zur Arbeitshaus- oder zur Festungsstrafe;

zum Verluste der bürgerlichen Ehren- und der Dienst-Rechte;

zur zeitlichen Entziehung der bürgerlichen Ehren- und der Dienst-Rechte für die Dauer der in dem Urtheile bestimmten Zeit;

zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht während der Dauer der letzteren (Strafgesetzbuch Art. 27, 28, 33, 34 und 44), oder

zur Dienst-Entsetzung (Verf.Urk. §. 135, Ziff. 2).

Die durch einen allgemeinen oder einen besonderen Gnadenakt Amnestirten sind wahlfähig.

Art. 4.

Die Ortsvorsteher haben sogleich mit Erscheinen dieser Verordnung unter Beiziehung des Rathschreibers, oder wenn dessen Amt mit der Stelle eines Ortsvorstehers vereinigt ist, mit dem ersten Gemeinde-Rathe und unter Beiziehung des Obmannes des Bürger-Ausschusses ein Verzeichniß aller wahlberechtigten, in dem Gemeinde Bezirke wohnhaften Staatsbürger (Art. 2) zu entwerfen.

Unter dem Gemeindebezirke sind die einer Gemeinde in gerichtlicher und polizeilicher Beziehung zugetheilten Domänen und adeligen Güter mitbegriffen.

Die Namen der in das Verzeichniß Aufgenommenen sind in der Gemeinde in angemessener Weise bekannt zu machen.

Ueber etwaige Beschwerden gegen die Richtigkeit des Verzeichnisses entscheidet der Gemeinderath.

Längstens binnen acht Tagen vom Erscheinen dieser Verordnung an ist das Verzeichniß dem betreffenden Wahl-Commissär (Art. 5) einzusenden, welcher über etwaige Mängel so schnell als möglich in letzter Instanz erkennt.

Art. 5.

Die Wahl geschieht unter der Leitung von Commissären, welche in dem beiliegenden Verzeichnisse für die einzelnen Wahlbezirke angegeben sind, an den in jenem aufgezählten Abstimmungs-Orten.

Die Commissäre haben sich sogleich über eine angemessene Abtheilung des Wahl-Bezirks zu vereinigen.

Die Wahl selbst ist in der letzten Woche dieses Monats zu vollenden, und muß in fortlaufenden Tagen, mit Ausnahme der Fest- und Sonntage, geschehen.

Die Tage der Wahl lassen die Commissäre in den betreffenden Gemeinden möglichst bald öffentlich bekannt machen und die Wahlmänner zum pünktlichen Erscheinen auffordern.

Art. 6.

Als Urkundspersonen ziehen die Commissäre zu der Wahlhandlung die Ortsvorsteher und Obmänner der Bürger-Ausschüsse derjenigen Gemeinden bei, deren Wahlmänner an den betreffenden Tagen zur Abgabe der Stimmen berufen sind. Ist der Ortsvorsteher oder der Obmann des Bürger-Ausschusses verhindert, der Wahl anzuwohnen, so werden sie durch ein Mitglied des Gemeinderaths, beziehungsweise Bürger-Ausschusses, vertreten. Die Obliegenheit der Urkundspersonen besteht außerdem, daß sie überhaupt auf die Legalität der Wahlhandlung zu achten haben, insbesondere in der Prüfung der Richtigkeit der Person des Wählenden.

Art. 7.

Die Wahl geschieht unmittelbar in der Art, daß jeder Wahlmann persönlich im Durchgang in eine Urne je Einen Stimmzettel legt, auf welchen von ihm selbst oder von einem Anderen der Abgeordnete zur National-Versammlung und der Ersatzmann deutlich bezeichnet sind. Wenn nicht bemerkt ist, wer zum Ersatzmann gewählt werden wollte, so wird der auf dem Stimmzettel unten stehende oder rechts geschriebene Name auf den Ersatzmann bezogen.

Die abstimmenden Wahlmänner werden in dem Verzeichnisse der Wahlberechtigten der betreffenden Gemeinde bemerkt.

Stimmen derjenigen Wahlmänner, welche an dem für ihre Gemeinde bestimmten Wahltage nicht erscheinen, sind von der Wahl-Commission (Art. 6) später nicht mehr anzunehmen.

Art. 8.

Wählbar ist jeder volljährige Angehörige eines deutschen Staats, welcher selbstständig (Art. 2) und im Besitze der bürgerlichen Dienst- und Ehren-Rechte ist, oder die letzteren in Folge einer Amnestie wieder erhalten hat.

Die gerichtliche Eröffnung eines Gantes entzieht die Fähigkeit, die Stelle eines Abgeordneten zur National-Versammlung zu bekleiden.

Art. 9.

Das von dem Wahl-Commissär zu führende und von den Urkundspersonen zu beglaubigende Protokoll enthält neben Zeit und Ort und dem Namen der Urkundspersonen nur die Zahl der aus jeder Gemeinde an Einem Tage abstimmenden Wähler im Ganzen und etwaige, bei der Wahlhandlung vorgekommene, auf die Gültigkeit der Wahl Einfluß übende Vorfälle.

Am Schlusse eines jeden Tages der Wahl, die in der Regel bis Abends sieben Uhr fortzusetzen ist, werden die abgegebenen Stimmen in Anwesenheit von wenigstens der Hälfte der Urkundspersonen (Art. 6) aufgenommen und das Ergebniß der Wahl von dem Commissär und den Urkundspersonen beglaubigt.

Art. 10.

Wenn die erschienenen Wahlmänner aller Gemeinden eines Wahlbezirkes abgestimmt haben, vereinigen sich die Commissäre in den in dem beiliegenden Verzeichnisse genannten Orten und tragen die Ergebnisse der einzelnen Wahlen, unter Beiziehung von je vier Mitgliedern des Gemeinderaths und des Bürger-Ausschusses jener Orte, zusammen.

Den Mitgliedern der Gemeinderäthe und der Bürger-Ausschüsse, welche als Urkundspersonen an den einzelnen Wahlen Theil genommen haben, steht es frei, bei der Stimmen-Abzählung gegenwärtig zu seyn.

Ueber diese Verhandlung wird ein kurzes Protokoll aufgenommen, welches nebst den versiegelten Wahlzetteln, den Wahlmänner-Listen und den Protokollen über die vorgenommenen Wahlhandlungen in die Registratur der Gemeinde, in deren Sitz das Resultat der Wahl gezogen wurde, niedergelegt wird.

Für den Gewählten wird von den Wahl-Commissären eine Legitimations-Urkunde ausgefertigt.

Die letztere wird von den Wahl-Commissären und den zum Zusammentragen der Stimmen beigezogenen Urkundspersonen unterzeichnet, dem Ministerium des Innern zur Beglau-

digung und zu Bewirkung der Legalisirung durch das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten eingesendet und sofort dem Gewählten zugestellt.

Finden die Commissäre einen Anstand, die Legitimations-Urkunde auszustellen, so haben sie bei dem Ministerinm des Innern anzufragen.

Art. 11.

Wer die meisten Stimmen von Seite der Gesammtheit der erschienenen Wahlmänner erhalten hat, ist als gewählt zu betrachten.

Im Falle der Stimmen-Gleichheit zwischen zwei Gewählten gibt das höhere Lebensalter den Vorzug.

Art. 12.

Die Kosten der Wahl werden, so weit es die Belohnung der Commissäre und den allgemeinen Aufwand betrifft, von der Staatskasse, hinsichtlich der Belohnung der Urkundspersonen aber von den Amtskörperschaften, in deren Verband die Gemeinden der einzelnen beigezogenen Urkundspersonen gehören, bestritten.

Unser Ministerium des Innern ist mit der alsbaldigen Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben Stuttgart den 11/12. April 1848.

Wilhelm.

Der Chef des Departements des Innern:

Duvernoy.

Auf Befehl des Königs,

für den Staats-Secretär, der Geheime-Legationsrath:

Maucler.

Verzeichniß

der Wahlbezirke und der Abstimmungs-Orte für die Wahl der Abgeordneten zur deutschen National-Versammlung, sowie der die Wahlhandlung leitenden Commissäre.

Bemerkung:

die einzelnen Wahlbezirke umfassen eine Bevölkerung von etwa 63,000 Einwohnern.

Nro.	Wahl-Bezirk.	Abstimmungs-Orte.	Namen der Wahl-Commissäre.
	A. Neckar-Kreis.		
I.	Das Oberamt Waiblingen,	Waiblingen.	Oberamtmann Häberlen.
	das Oberamt Eßlingen,	Winnenden.	Amtsnotar Rieger.
	und aus dem Oberamte Schorndorf die Gemeinden:	Eßlingen.	Oberamtmann v. Klemm.
	Beutelsbach,	Plochingen.	Amtsnotar Schwarz.
	Grunbach,		
	Schnaith,	Ort des Zusammentritts der Wahl-Commissäre: (s. Art. 10 der K. Verordnung)	
	Aichelberg,		
	Baltmannsweiler.	**Eßlingen.**	
II.	Stadtbezirk Stuttgart.	Stadt Stuttgart.	Ober-Regierungsrath, Stadtdirektor Seeger.
	Aus dem Oberamte Cannstatt die Gemeinden:		Amts-Oberamtmann, Regierungsrath Heigelin.
	Hedelfingen,		Stadtgerichts-Actuar Föhr.
	Rohracker,		
	Sillenbuch,		
	Wangen.		
	Aus dem Amtsoberamte Stuttgart die Gemeinden:		
	Bothnang,		
	Degerloch,		
	Feuerbach,		
	Gaisburg,		
	Heumaden,		
	Ruith,		
	Kaltenthal,		
	Vaihingen,		
	Möhringen,		
	Birkach.		

Nro.	Wahl-Bezirk.	Abstimmungs-Orte.	Namen der Wahl-Commissäre.
III.	der Oberamts-Bezirk Cannstatt, mit Ausnahme der Gemeinden: Hedelfingen, Rohracker, Sillenbuch, Wangen, Mühlhausen, Hofen, Zazenhausen.	Cannstatt.	Oberamtmann v. Reischach.
		Echterdingen	Amtsnotar Ludwig.
		Böblingen.	Oberamtmann Stetter.
	Aus dem Oberamte Stuttgart die Gemeinden: Bernhausen, Bonlanden, Echterdingen, Harthausen, Remnath, Leinfelden, Musberg, Ober-Sielmingen, Plattenhardt, Plieningen, Rohr, Scharnhausen, Stetten, Unter-Sielmingen, Waldenbuch, Steinenbronn.	Ort des Zusammentritts der Wahl-Commissäre: **Böblingen.**	
	Aus dem Oberamte Böblingen Stadt Böblingen. Aidtlingen, Altdorf, Breitenstein, Dagersheim, Darmsheim, Deufringen,		

Nro.	Wahl-Bezirk.	Abstimmungs-Orte.	Namen der Wahl-Commissäre.
	Döffingen, Ehningen, Holzgerlingen, Magstadt, Maichingen, Neuweiler, Schönaich, Sindelfingen, Weil im Schönbuch.		
IV.	Aus dem Oberamte Böblingen die Gemeinden: Dätzingen und Schaffhausen;	Leonberg.	Oberamtmann Schmidlin.
	der Oberamtsbezirk Leonberg, mit Ausnahme der Gemeinden: Münchingen und Schökingen;	Weil die Stadt.	Amtsnotar Scheuffele.
	der Oberamtsbezirk Maulbronn, mit Ausnahme der Gemeinden: Derdingen, Groß-Villars, Gündelbach und Sternenfels.	Dürrmenz-Mühlacker.	Amtsnotar Keppler.
	Aus dem Oberamte Vaihingen, Stadt Vaihingen. Aurich, Eberdingen, Ensingen, Enzweihingen, Großglattbach, Hochdorf, Iptingen, Mühlhausen, Nußdorf, Ober-Rieringen,	Vaihingen. Ort des Zusammentritts der Wahl-Commissäre: **Leonberg.**	Oberamtmann Mann.

Nro.	Wahl=Bezirk.	Abstimmungs=Orte.	Namen der Wahl=Commissäre.
	Rieth, Roßwag, Weissach.		
V.	Der Oberamtsbezirk Besigheim, das Oberamt Brackenheim, mit Ausnahme der Gemeinden: Schwaigern, Massenbach und Massenbachhausen. Aus dem Oberamte Vaihingen die Gemeinden: Hohenhaslach, Groß=Sachsenheim, Horrheim, Klein=Sachsenheim, Sersheim, Untermberg, Unter=Riexingen. Aus dem Oberamte Maulbronn die Gemeinden: Derdingen, Groß=Villars, Gündelbach, Sternenfels.	Besigheim. Bönnigheim. Güglingen. Brackenheim. Ort des Zusammentritts der Wahl=Commissäre: **Besigheim.**	Oberamtmann Magenau. Amtsnotar Finkh. Amtsnotar Oertinger. Oberamtmann Jäger.
VI.	Der Oberamtsbezirk Ludwigburg, das Oberamt Marbach, mit Ausnahme der Gemeinden: Auenstein, Gronau, Burgstall, Erbstetten und Nassach. Aus dem Oberamte Cannstatt die Gemeinden: Mühlhausen,	Ludwigsburg. Marbach. Großbottwar. Markgröningen. Ort des Zusammentritts der Wahl=Commissäre: **Ludwigsburg.**	Oberamtmann Lang. Oberamtmann Stockmayer. Amtsnotar Gros. Amtsnotar Riedinger.

Nro.	Wahl-Bezirk.	Abstimmungs-Orte.	Namen der Wahl-Commissäre.
	Hofen, Zazenhausen. Aus dem Oberamte Leonberg die Gemeinden: Münchingen, Schöckingen.		
VII.	Das Oberamt Backnang. Aus dem Oberamte Marbach die Gemeinden: Auenstein, Gronau, Burgstall, Erbstetten, Nassach. Das Oberamt Weinsberg, mit Ausnahme der Gemeinden: Gellmersbach, Grantschen und Wimmenthal.	Backnang. Sulzbach. Weinsberg. Löwenstein. Ort des Zusammentritts der Wahl-Commissäre: **Backnang.**	Oberamtmann Daniel. Amtsnotar Seiferheld. Oberamtmann Zais. Amtsnotar Hökh.
VIII.	Das Oberamt Heilbronn, das Oberamt Neckarsulm. Aus dem Oberamte Brackenheim die Gemeinden: Schwaigern, Massenbach, Massenbachhausen. Aus dem Oberamte Weinsberg die Gemeinden: Gellmersbach, Grantschen, Wimmenthal.	Heilbronn. Neckarsulm. Möckmühl. Ort des Zusammentritts der Wahl-Commissäre: **Heilbronn.**	Oberamtmann v. Mugler, und Gerichtsnotar Baur. Oberamtmann Mayer. Amtsnotar Hoffmann.

Nro.	Wahl-Bezirk.	Abstimmungs-Orte.	Namen der Wahl-Commissäre.
	B. Schwarzwald-Kreis.		
I.	Das Oberamt Tuttlingen, das Oberamt Spaichingen, mit Ausnahme der Gemeinden: Rathshausen, Schörzingen, Weilen unter den Rennen und Nusplingen, sodann der Oberamtsbezirk Rottweil, mit Ausnahme der Gemeinden: Schömberg, Böhringen, Bösingen, Dautmergen, Dormettingen, Dotternhausen, Dunningen, Gößlingen, Hausen am Thann, Herrenzimmern, Irslingen, Neukirch, Roßwangen, Täbingen, Wellendingen, Zepfenhan, Zimmern unter der Burg.	Tuttlingen. Spaichingen. Wehingen. Rottweil. Schwenningen. Ort des Zusammentritts der Wahl-Commissäre: (s. Art. 10 d. K. Verordnung) **Tuttlingen.**	Oberamtmann Hörner. Oberamtmann Kinzelbach. Amtsnotar Baß. Oberamtmann Wibbekink. Amtsnotar Remppis.
II.	Das Oberamt Balingen. Aus dem Oberamtsbezirke Rottweil die oben unter I. genannten Orte. Aus dem Oberamtsbezirke Spaichingen die Gemeinden: Nusplingen, Rathshausen, Schörzingen, Weiler unter den Rennen. Aus dem Oberamtsbezirke Sulz die Gemeinden: Bickelsberg, Binsdorf, Boll, Brittheim, Jesingen, Leidringen,	Balingen. Rosenfeld. Schömberg. Ebingen. Ort des Zusammentritts der Wahl-Commissäre: **Balingen.**	Oberamtmann Leemann. Amtsnotar Gumbrecht. Amtsnotar Laufterer. Amtsnotar Weisser.

Nro.	Wahl-Bezirk.	Abstimmungs-Orte.	Namen der Wahl-Commissäre.
	Mühlheim, Renfrizhausen Rosenfeld, Rottenzimmern, Sigmarswangen, Trichtingen, Vöhringen, Wittershausen.		
III.	Oberamtsbezirk Sulz, mit Ausnahme der bei dem Wahlbezirk II. bezeichneten Orte. Oberamt Oberndorf. Oberamt Freudenstadt, mit Ausnahme der bei dem Wahlbezirk IV. bezeichneten Orte.	Sulz. Dornhan. Oberndorf. Freudenstadt. Schramberg. Alpirsbach. Reichenbach. Ort des Zusammentritts der Wahl-Commissäre: **Oberndorf.**	Oberamtmann Herbort. Amtspfleger Hopf in Sulz. Oberamtmann Dettinger. Oberamtmann Süskind. Gerichtsnotar Gerster in Oberndorf. Amtsnotar Schuler. Amtspfleger Rauser in Freudenstadt.
IV.	Aus dem Oberamtsbezirke Freudenstadt die Gemeinden: Pfalzgrafenweiler, Edelweiler, Erzgrube, Wernersberg, Grömbach, Hochdorf, Göttelfingen.	Neuenbürg. Calw. Altenstaig. Wildbad. Ort des Zusammentritts der Wahl-Commissäre: **Calw.**	Oberamtmann Leypold. Oberamtmann Gmelin. Amtsnotar Wullen. Amtsnotar Eisenmann.

Nro.	Wahl-Bezirk.	Abstimmungs-Orte.	Namen der Wahl-Commissäre.
	Oberamt Neuenbürg, ganz. Oberamt Calw, ganz. Aus dem Oberamtsbezirke Nagold die Gemeinden: Altenstaig, Stadt, Altenstaig, Dorf, Berneck, Beuren, Ebershardt, Effringen, Enzthal, Ettensweiler, Fünfbronn, Gerweiler, Gaugenwald, Schönbronn, Simmersfeld, Ueberberg, Warth, Wenden.		
V.	Der Oberamtsbezirk Nagold, mit Ausnahme der bei dem Wahlbezirk Nr. IV. vorkommenden Gemeinden. Oberamt Horb, mit Ausnahme der in dem Wahlbezirk Nr. VI. bezeichneten Gemeinden. Oberamt Herrenberg, mit Ausnahme der Gemeinden: Pfeffingen und Unterjesingen.	Nagold. Horb. Herrenberg. Haiterbach. Wildberg. Ort des Zusammentritts der Wahl-Commissäre: **Herrenberg.**	Oberamtmann Daser. Oberamtmann Lindenmaier. Oberamtmann v. Kirn. Amtspfleger Roller in Nagold. Amtsnotar Wagner.

Nro.	Wahl-Bezirk.	Abstimmungs-Orte.	Namen der Wahl-Commissäre.
VI.	Oberamt Rottenburg, ganz. Aus dem Oberamte Horb die Gemeinden: Bierlingen, Börstingen, Bieringen, Sulzau, Weitingen, Wachendorf. Aus dem Oberamte Herrenberg die Gemeinden: Pfäffingen und Unterjessingen. Das Oberamt Tübingen, mit Ausnahme der Gemeinden: Rommelsbach, Oferdingen, Pliezhausen, Riebgarten, Sickenhausen, Degerschlacht, Altenburg, Gönningen, Jettenburg, Kusterdingen.	Rottenburg. Mössingen. Tübingen. Walddorf. ——— Ort des Zusammentritts der Wahl-Commissäre: **Rottenburg.**	Oberamtmann v. Deißler. Amtsnotar Wirth. Stadtdirector v. Ströhlin. Amtsnotar Widersheim.
VII.	Das Oberamt Reutlingen. Aus dem Oberamte Tübingen die oben Nr. VI. bezeichneten 10 Gemeinden. Aus dem Oberamte Urach die Gemeinden: Urach, Stadt, Bempflingen, Dettingen, Glems, Hülben, Mezingen, Mittelstadt, Neuhausen,	Reutlingen. Pfullingen. Willmandingen. Urach. Mezingen. ——— Ort des Zusammentritts der Wahl-Commissäre: **Reutlingen.**	Oberamtmann Stengel. Amtsnotar Böpple. Gerichtsnotar Naſt in Reutlingen. Oberamtmann Kober. Amtsnotar Benzing.

Nro.	Wahl-Bezirk.	Abstimmungs-Orte.	Namen der Wahl-Commissäre.
	Ohnastetten, Reicheneck, Riederich, Sondelfingen, Wittlingen, Gächingen.		
VIII.	Oberamtsbezirk Nürtingen, ganz. Oberamtsbezirk Kirchheim, ganz (aus dem Donaukreis.) Aus dem Oberamte Urach die Gemeinden: Donnstetten und Grabenstetten. Aus dem Oberamte Göppingen (Donaukreis) die Gemeinde Hattenhofen.	Nürtingen. Kirchheim. Weilheim. Neuffen. Ort des Zusammentritts der Wahl-Commissäre: **Kirchheim.**	Oberamtmann Pfeifer. Oberamtsverweser Wächter. Gerichtsnotar Heller in Kirchheim. Amtsnotar Renz.
	C. Jaxt-Kreis.		
I.	Das Oberamt Mergentheim. Das Oberamt Gerabronn. Aus dem Oberamtsbezirke Künzelsau die Gemeinde: Laibach. Aus dem Oberamtsbezirke Crailsheim die fünf Gemeinden: Gröningen, Triensbach, Tiefenbach, Satteldorf, Ellrichshausen.	Mergentheim. Creglingen. Blaufelden. Kirchberg. Ort des Zusammentritts der Wahl-Commissäre: (s. Art. 10 der K. Verordnung) **Mergentheim.**	Regierungsrath, Oberamtmann Haas. Bezirksamtmann Fortenbach in Weikersheim. Oberamtmann Hoyer in Gerabronn. Bezirksamtmann Fromm in Kirchberg.

Nro.	Wahl-Bezirk.	Abstimmungs-Orte.	Namen der Wahl-Commissäre.
II.	Das Oberamt Hall.	Hall.	Oberamtmann Walther in Hall.
	Aus dem Oberamte Crailsheim die Gemeinden: Crailsheim, Stadt.	Crailsheim.	Oberamtmann Schwarz in Crailsheim.
	Goldbach, Gründelhardt, Ingersheim,	Gaildorf.	Oberamtmann Fleischhauer in Gaildorf.
	Lautenbach,	Gschwend.	Amtsnotar Imhof.
	Lustenau, Maria Kappel, Oberspeltach, Onolzheim,	Ort des Zusammentritts der Wahl-Commissäre: **Hall.**	
	Roßfeld, Waldthann, Westgartshausen, Wildenstein.		
	Der Oberamtsbezirk Gaildorf, mit Ausnahme der Gemeinden: Geifertshofen, Obersontheim und Mittelfischbach.		
III.	Das Oberamt Künzelsau,	Künzelsau.	Oberamtmann Schöpfer.
	mit Ausnahme der Gemeinde Laibach.	Oehringen.	Oberamtmann Günzler.
	Das Oberamt Oehringen.	Kupferzell.	Amtsnotar Rau von Neuenstein.
		Forchtenberg.	Amtsnotar Schall.
		Ort des Zusammentritts der Wahl-Commissäre: **Oehringen.**	

Nro.	Wahl-Bezirk.	Abstimmungs-Orte.	Namen der Wahl-Commissäre.
IV.	Das Oberamt Ellwangen. Das Oberamt Neresheim. Aus dem Oberamtsbezirke Crailsheim die Gemeinden: Hohnhard, Jartheim, Stimpfach, Weipertshofen, Mazenbach, Rechenberg, Unterdeufstetten. Aus dem Oberamtsbezirke Gaildorf die Gemeinden: Geifertshofen, Obersontheim, Mittelfischach.	Ellwangen. Rosenberg. Neresheim. Bopfingen. Ort des Zusammentritts der Wahl-Commissäre: **Ellwangen.**	Oberamtmann Kern. Gerichtsnotar Müller in Ellwangen. Oberamtmann Preu. Amtsnotar Cunradi.
V.	Das Oberamt Aalen. Das Oberamt Heidenheim. Aus dem Oberamtsbezirke Gmünd die Gemeinden: Bargau, Bartholomä, Göggingen, Heubach, Lautern, Leinzell, Mögglingen, Oberböbingen, Unterböbingen.	Aalen. Heidenheim. Giengen. Mögglingen. Ort des Zusammentritts der Wahl-Commissäre: **Heidenheim.**	Oberamtmann Bürger. Oberamtmann Kausler. Amtsnotar Riedinger. Amtsnotar Reuß in Heubach.

Nro.	Wahl-Bezirk.	Abstimmungs-Orte.	Namen der Wahl-Commissäre.
VI.	Das Oberamt Gmünd, mit Ausnahme der zu dem V. Wahlbezirk gezogenen 9 Orte. Das Oberamt Welzheim. Das Oberamt Schorndorf, mit Ausnahme der in den Wahlbezirk I. des Neckar-Kreises gezogenen 5 Orte.	Gmünd. Schorndorf. Lorch. Welzheim. Ort des Zusammentritts der Wahl-Commissäre: **Welzheim.**	Oberamtmann Liebherr. Oberamtmann v. Strölin. Amtsnotar Weihenmaier. prov. Oberamtmann Heinz.
	D. Donau-Kreis.		
I.	Das Oberamt Göppingen, mit Ausnahme der Gemeinde Hattenhofen. Das Oberamt Geislingen. Aus dem Oberamte Münsingen die Gemeinden: Laichingen und Feldstetten.	Göppingen. Geislingen. Wiesensteig. Donzdorf. Laichingen. Ort des Zusammentritts der Wahl-Commissäre: (s. Art. 10 d. K. Verordnung) **Göppingen.**	Oberamtmann Schmid. Oberamtmann Schmidlin. Amtsnotar Haberer. Amtmann Sigle. Schultheiß Schmid.
II.	Das Oberamt Ulm. Das Oberamt Blaubeuren, mit Ausnahme folgender Gemeinden: Beiningen, Schmiechen, Schelklingen, Hausen, Papelau, Marchbronn, Ringingen, Eggingen. Aus dem Oberamtsbezirke Laupheim die Gemeinden: Delmensingen, Altheim,	Ulm. Langenau. Blaubeuren. Merklingen. Oberkirchberg. Laupheim. Ort des Zusammentritts der Wahl-Commissäre: **Ulm.**	Regierungsrath Friz. Gemeindepfleger Hauser. Oberamtmann Osiander. Amtspfleger Kneer in Blaubeuren. Amtsnotar Blöst in Wiblingen. Oberamtmann Lindenmaier.

Nro.	Wahl=Bezirk.	Abstimmungs=Orte.	Namen der Wahl=Commissäre.
	Donaustetten, Gögglingen, Oberkirchberg, Steinberg, Unterkirchberg, Unterweiler, Weinstetten, Wiblingen, Stetten, Oberholzheim, Achstetten, Bronnen, Laupheim, Burgrieden, Bühl, Baustetten, Roth.		
III.	Das Oberamt Laupheim, mit Ausnahme der oben in den Wahlbezirk II. gezogenen Gemeinden. Das Oberamt Leutkirch. Das Oberamt Biberach, mit Ausnahme der Gemeinden: Bolkersheim, Ahlen und Attenweiler. Aus dem Oberamtsbezirke Wangen Immenried, Wiggenreute, Emelhofen.	Dietenheim. Biberach. Leutkirch. Wurzach. Ochsenhausen. Ort des Zusammentritts der Wahl=Commissäre: **Biberach.**	Verwaltungs=Aktuar Godelmann. Regierungsrath Herder. Oberamtmann Lauth. Amtmann Bullinger. Amtsnotar Bloß.
IV.	Das Oberamt Ravensburg. Das Oberamt Tettnang. Das Oberamt Wangen, mit Ausnahme der Gemeinden: Immenried, Wiggenreute und Emelhofen.	Ravensburg. Tettnang. Wangen. Friedrichshafen. Isny. Ort des Zusammentritts der Wahl=Commissäre: **Ravensburg.**	Oberamtmann Schneider. Oberamtmann Grüzmann. Oberamtmann Schubart. Amtsnotar Bayer. Amtsnotar Prielmaier.

Nro.	Wahl-Bezirk.	Abstimmungs-Orte.	Namen der Wahl-Commissäre.
V.	Das Oberamt Riedlingen, mit Ausnahme der hienach in den Wahlbezirk VI. gezogenen Gemeinden. Das Oberamt Saulgau. Das Oberamt Waldsee. Sodann aus dem Oberamtsbezirke Biberach die Gemeinden: Ahlen, Attenweiler.	Riedlingen. Saulgau. Waldsee. Buchau. Mengen. Altshausen. Ort des Zusammentritts der Wahl-Commissäre: **Saulgau.**	Oberamtmann v. Lang. Oberamtmann Conradi. Oberamtmann Schertlin. Amtmann Mörike. Amtspfleger Gfrörer in Saulgau. Gerichtsnotar Pfizmaier in Saulgau.
VI.	Das Oberamt Ehingen. Das Oberamt Münsingen, mit Ausnahme der Gemeinden: Laichingen und Feldstetten. Aus dem Oberamtsbezirke Riedlingen, die Gemeinden: Bechingen, Daugendorf, Dürrenwaldstetten, Friedingen, Emerfeld, Ittenhausen, Mörsingen, Pflummern, Upflamör, Zell, Zwiefaltendorf, Dietershausen, Dieterskirch, Haussen am Bußen, Ober-Wachingen, Offingen,	Münsingen. Zwiefalten. Uttenweiler. Ehingen. Munderkingen. Schelklingen. Ort des Zusammentritts der Wahl-Commissäre: **Ehingen.**	Oberamtmann Scholl. Amtsnotar Hailer in Hayingen. Amtmann Löchner in Obermarchthal. Oberamtmann Weber. Amtsnotar Brecht. Amtsnotar Bez.

Nro.	Wahl-Bezirk.	Abstimmungs-Orte.	Namen der Wahl-Commissäre.
	Reutlingendorf, Sauggart, Unlingen, Unterwachingen, Uttenweiler. Aus dem Oberamtsbezirke Biberach die Gemeinde Volkersheim. Aus dem Oberamtsbezirke Blaubeuren die Gemeinden: Beiningen, Schmiechen, Schelklingen, Hausen, Papelau, Marchbronn, Ringingen, Eggingen. Aus dem Oberamtsbezirke Urach (im Schwarzwaldkreis) die Gemeinden: Blaichstetten, Böhringen, Gruorn, Hengen, Lonsingen, Rietheim, Seeburg, Sirchingen, Trailfingen, Upfingen, Würtingen, Zainingen.		

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

№ 22.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Montag den 17. April 1848.

Inhalt.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 29. v. M. die erledigte Präzeptorats-Caplanei zu Friedrichshafen dem Verweser derselben, Göser, gnädigst übertragen, und

durch höchstes Dekret vom 6. d. M. dem zum Stadtschultheißen in Saulgau erwählten Gerichts-Aktuar Neidlein daselbst die nachgesuchte Entlassung aus dem Staatsdienste in Gnaden ertheilt.

Seine Königliche Majestät haben

1) zu Folge höchster Entschließung vom 7. d. M. den Grafen Ludwig v. Waldburg-Zeil-Trauchburg zum Lieutenant im vierten Infanterie-Regiment ernannt, und

2) vermöge höchster Entschließung vom 10. d. M. nachstehende Veränderungen und Versetzungen in dem K. Armeekorps verfügt:

die Oberst-Lieutenante v. Hayn, Bataillons-Commandant im fünften, und
v. Stadlinger, Bataillons-Commandant im vierten Infanterie-Regiment,

ferner die Hauptleute v. Dechslin im achten, und
v. Miller, im zweiten Infanterie-Regiment

werden gegenseitig versetzt.

der Oberlieutenant Kalée wird zum Hauptmann,

der Lieutenant Wundt zum Oberlieutenant befördert.

In der Infanterie rücken zu Oberlieutenanten vor:

Lieutenant v. Mayersbach des vierten im fünften Regiment,
— v. Raben des siebenten im zweiten Regiment,
— Roth der Garnisons-Compagnien im dritten Regiment,
— Klapp des zweiten im zweiten Regiment,
— Weißert des siebenten im achten Regiment,
— v. Bodmann des siebenten im achten Regiment,
— Breithaupt des siebenten im siebenten Regiment.

Zu Lieutenanten werden ernannt:

die Zöglinge der ersten Classe der Offiziers-Bildungs-Anstalt:

Reichsstadt bei der Artillerie,
Graf v. Linden im siebenten Infanterie-Regiment,
Graf v. Beroldingen im sechsten Infanterie-Regiment,
v. Tröltsch im zweiten Infanterie-Regiment,
v. Wagner in der Artillerie, vorerst ohne Gehalt,
Roschmann im siebenten Infanterie-Regiment,
v. Perglas im siebenten Infanterie-Regiment,
Mundorff im vierten Infanterie-Regiment,

sodann der vormalige Lieutenant Rueff im achten Infanterie-Regiment,

der Bataillons-Adjutant Kazenmaier des sechsten im achten Infanterie-Regiment,

der Oberfeldwebel Wolfarth, des achten Regiments in den Garnisons-Compagnien.

Der Regimentspferdearzt Straub im vierten Reiter-Regiment erhält die Auszeichnung als Oberlieutenant.

Im Kriegs-Ministerium wird die erledigte zweite Kanzlistenstelle dem Dekopisten, Kanzlisten Heuberger, übertragen.

Vermöge höchster Entschließung vom 8. d. M. haben Seine Majestät der König den Staatsrath, Freiherrn v. Blomberg, von dem Posten eines K. Bundestags-Gesandten abzuberufen und zu quiesciren, und die Funktionen eines K. Bundestags-Gesandten einstweilen dem K. Ober-Tribunalrath, Freiherrn v. Sternenfels zu übertragen geruht.

Sodann haben Höchstdieselben vermöge höchster Entschließung vom 10. d. M. die erledigte zweite Buchhaltersstelle bei dem Cameralamt Ulm dem Finanz-Referendär Herdegen,

die erledigte Buchhaltersstelle bei dem Cameralamt Creglingen dem bisherigen Verweser derselben, Finanz-Referendär Eberspächer, und

die erledigte Hüttenamts-Assistentenstelle zu Unterkochen dem Bergkadetten Xeller zu übertragen, wie auch

vermöge höchsten Dekrets vom 13. d. M. den Oberamtsrichter Schmid in Heidenheim, seinem Ansuchen gemäß, wegen andauernder Krankheit in den Ruhestand zu versetzen geruht.

Der auf die Caplanei in Niederstotzingen durch den Freiherrn v. Stotzingen patronatisch ernannte Pfarrer Zink in Stetten ist unter dem 31. v. M., ferner

die von dem Freiherrn Max v. Ulm-Erbach dem Pfarrverweser Bitzenauer in Mittelbiberach auf die dortige Caplanei ertheilte patronatische Nomination unter dem 4. d. M., und

die von dem Fürsten von Hohenlohe-Oehringen dem Pfarrverweser Beuerlein zu Forchtenberg, Dekanats Oehringen, zu der dortigen Pfarrstelle ertheilte patronatische Nomination unter dem 7. d. M. landesherrlich bestätigt worden.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Departements des Innern.

Des Ministerium des Innern.

a) Bekanntmachung, betreffend die Besetzung des Bezirksamts Wurzach.

Da das K. Fürstliche Bezirksamt Wurzach dem bisherigen Verweser desselben, Bullinger, durch den Fürsten v. Waldburg-Zeil-Wurzach definitiv übertragen worden ist; so wird

diese Ernennung, gegen welche nichts zu erinnern gefunden worden ist, hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Stuttgart den 13. April 1848. Duvernoy.

b) Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Posthalterei in Leonberg.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 12. d. M. der von dem Fürsten Erblandpostmeister vorgeschlagenen Errichtung einer Posthalterei in Leonberg und Uebertragung derselben an den Post-Expeditor C. G. Klingler daselbst, unter Verleihung des Prädikats eines Posthalters, die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

Stuttgart den 13. April 1848. Duvernoy.

c) Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Post-Expedition in Rosenfeld, Oberamts Sulz.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 12. d. M. der von dem Fürsten Erblandpostmeister vorgeschlagenen Errichtung einer Post-Expedition in der Stadt Rosenfeld, Oberamts Sulz, und der Uebertragung dieser Stelle an den Ochsenwirth Johann Martin Beutter daselbst, mit dem Prädikate eines Post-Expeditors, die landesherrliche Bestätigung gnädigst ertheilt.

Stuttgart den 13. April 1848. Duvernoy.

B) Des Departements des Kirchen- und Schulwesens.

Des Ministerium des Kirchen- und Schulwesens.

1. Des evangelischen Consistorium.

Termin zur Lehrgehülfen-Prüfung der evangelischen Schulamts-Zöglinge.

Diejenigen evangelischen Schulamts-Zöglinge, welche um Zulassung zur ersten Dienstprüfung (Lehrgehülfen-Prüfung) gebeten haben und nicht durch besondere Erlasse zurückgewiesen worden sind, haben sich zu diesem Behufe

1) aus dem Generalat Ludwigsburg Montag den 8. Mai,

2) aus den übrigen Generalaten Donnerstag den 11. Mai

im Schullehrer-Seminar zu Eßlingen Morgens vor 7 Uhr einzufinden.

Stuttgart den 7. April 1848. Scheurlen.

2. Des K. katholischen Kirchenraths.

Bekanntmachung, die Einberufung zu der Anstellungs-Prüfung der katholischen Geistlichen für Kirchendienste betreffend.

Unter Beziehung auf die Bekanntmachung vom 25. v. M. (Reg.Blatt Nro. 12), die dießjährigen Anstellungs-Prüfungen der katholischen Geistlichen für Kirchendienste betreffend, werden von denjenigen Candidaten, welche sich hiezu gemeldet haben, nachstehende zu der am 2. Mai dahier beginnenden Prüfung hiemit einberufen:

Gern, Anton, Vikar in Leutkirch.
Holderried, Lukas, Caplanei-Verweser in Hohenthengen.
Hoyer, Joseph Anton, Vikar in Abtsgmünd.
Ingelfinger, Anselm, Pfarrverweser in Aepfingen.
Klein, Joseph, Vikar in Pfedelbach.
Kolb, Joseph, Präzeptorats-Caplaneiverweser in Scheer.
Kollmann, Johann Georg, Repetent in Ehingen.
Lutz, Anselm, Pfarrverweser in Bierlingen.
Mattes, Paul, Pfarrverweser auf Hohenrechberg.
Meyer, August, Vikar in Bellamont.
Prestle, Franz, Caplanei-Verweser in Schussenried.
Röhrich, Xaver, Pfarrverweser in Waldenburg.
Seifriz, Herrmann, Caplanei-Verweser in Leutkirch.
Schleweck, Franz, Vikar in Hohenthengen.
Schwarz, Franz, Domkaplanei- und Präzeptorats-Verweser in Rottenburg.
Vochezer, Alois, Vikar in Ulm.

Vorbenannte Geistliche haben sich am 2. Mai Morgens 7 Uhr auf der Kanzlei des katholischen Kirchenrathes einzufinden.

Die übrigen Candidaten, welche sich weiter um Zulassung zu einer der dießjährigen Anstellungs-Prüfungen gemeldet haben, und nicht besonders beschieden wurden, haben bei der im Oktober d. J. stattfindenden Prüfung, wofür die Tage noch näher werden bestimmt werden, zu erscheinen.

Stuttgart den 31. März 1848. Linden.

Dienst-Erledigungen.

1) Die Bewerber um die erledigte in der ersten Besoldungs-Classe stehende Oberamts-Richtersstelle in Heidenheim haben sich innerhalb vierzehen Tagen bei dem K. Gerichtshof in Ellwangen zu melden.

2) Die Bewerber um die erledigte Pfarrei Bempflingen, Dekanats Urach, welche mit dem ¼ Stunde von dem Mutterorte entfernten Filial Kleinbettlingen, das eine eigene Schule, aber keine Kirche hat, 943 Kirchengenossen zählt, haben sich binnen vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden. Das im Jahre 1841 verwandelte Einkommen ist zu 1046 fl. berechnet.

3) Die Bewerber um die erledigte Pfarrei Malmsheim, Dekanats Leonberg, welche 998 Kirchengenossen zählt und mit einem verwandelten Einkommen von 962 fl. verbunden ist, haben sich binnen vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden.

4) Die Bewerber um die erledigte Pfarrei Oberkochen, Dekanats Aalen, welche 400 Kirchengenossen zählt und mit einem verwandelten Einkommen von 701 fl. verbunden ist, haben sich binnen vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden.

5) Die Bewerber um die erledigte mit einem Einkommen von 600 fl. nebst 60 fl. Hausmiethe-Entschädigung verbundene Reallehrstelle in Schwenningen, Oberamts Rottweil, haben sich binnen vierzehen Tagen bei dem K. Studienrathe zu melden.

6) Die Bewerber um die erledigte Aktuarsstelle bei dem Oberamts-Gerichte Saulgau haben sich innerhalb drei Wochen bei dem Gerichtshof in Ulm zu melden.

Berichtigung der auf S. 132 des Regierungs-Blatts in dem Anhang der Ministerial-Verfügung vom 10. d. M. angegebenen Unterscheidungszeichen.

Als Unterscheidungszeichen lauft

a) bei dem Wehrmann von dem Knopfe an der aufgeschlagenen Krempe zur Kokarde eine schwarze doppelte Schnur und eine dergleichen um den Hut;
b) bei dem Obermann wird an dem Hut eine doppelte Schnur von schwarz-rother Seide als Agraffe angebracht; um den Hut lauft eine schwarze Schnur;
c) bei dem Feldwebel die nämlichen Schnüre vierfach;
d) bei dem Oberfeldwebel sechsfach;
e) bei dem Offizier erhält der Hut eine goldene vierfache Agraffe; um den Hut zieht sich eine schwarz-roth-goldene Schnur.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

№ 23.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Dienstag den 18. April 1848.

Inhalt.

Unmittelbare Königliche Dekrete.

Gesetz,

betreffend die Beseitigung der auf dem Grund und Boden ruhenden Lasten.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Zu vollständiger Beseitigung der auf dem Grund und Boden ruhenden Lasten verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen-Raths und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

A. Lehens- und Grundherrlichkeits-Verband.

Art. 1.

Alle aus dem Lehen- und Grundherrlichkeits-Verband entspringenden bäuerlichen Lasten sind, unter Aufhebung dieses Verbandes selbst, abzulösen (vergl. jedoch Art. 8). Dasselbe findet in Beziehung auf den Blutzehnten statt.

Die Auflegung neuer Grundlasten und die Bildung neuer Bauerlehen ist und bleibt unstatthaft.

Art. 2.

Für die aufzuhebenden Gefälle werden die Berechtigten durch Geldkapitalien entschädigt, welche, sofern sie von den Verpflichteten nicht früher abbezahlt werden, in Zeitrenten nach einem Zinsfuß von vier vom Hundert längstens binnen einer fünfundzwanzigjährigen Tilgungszeit zu entrichten sind.

Diese Zeitrenten sind von dem Besitzer des früher verpflichteten Grundstücks abzubezahlen, und genießen das Vorzugsrecht von Realrenten (Prioritätsgesetz vom 15. April 1825, Art. 4).

Art. 3.

Die Gemeinden sind berechtigt, die Entschädigung für sämmtliche auf der Markung haftende Grundlasten oder für einzelne Arten derselben zu übernehmen und in bestimmten jährlichen Leistungen abzutragen. In diesem Fall treten die Gemeinden den einzelnen Pflichtigen gegenüber in die Entschädigungs-Forderungen des Berechtigten ein.

Bei Blutzehnten hat diese Vertretung durch die Gemeinde nothwendig stattzufinden, wenn die Verpflichtung nicht blos auf einzelnen Hofgütern ruht.

Art. 4.

Im Namen und auf Kosten des Staats tritt zwischen die Pflichtigen und die Privatberechtigten, so wie diejenigen öffentlichen Körperschaften, welche diese Vermittlung anrufen, eine Ablösungskasse, an welche die Entschädigungs-Ansprüche jener Berechtigten übergehen, wogegen sie denselben vierprocentige Obligationen in runden Summen auf den Inhaber oder auf den Namen ausstellt.

Die unter die Aufsicht des Finanz-Ministeriums und der Ober-Rechnungskammer gestellte Kasse wird auf Kosten des Staats verwaltet und hat für den Einzug der ihr überwiesenen Zeitrenten möglichste Sorge zu tragen.

Für Verluste, welche durch die Untreue der Beamten entstehen, haftet die Staatskasse, vorbehältlich des Regresses an den Schuldigen. In Beziehung auf alle sonstigen Ausfälle übernimmt der Staat keine Garantie; vielmehr werden Verluste dieser Art von der Gemeinschaft der Berechtigten nach dem Verhältniß ihrer Forderungen getragen.

Art. 5.

Die Obligationen der Ablösungskasse werden in fünf Serien getheilt, und es erhält jeder Berechtigte, so viel möglich aus jeder Serie gleich viel Obligationen. Summen unter hundert Gulden zahlt die Kasse baar aus.

Sämmtliche Obligationen der Kasse sind auf Einen Termin zu verzinsen.

Art. 6.

Von den jährlichen Einnahmen werden zunächst die Jahreszinse bestritten, sodann werden die für Summen unter Einhundert Gulden der Kasse geleisteten Vorschüsse zurückbezahlt; der Ueberrest aber wird zu Ablösung von Obligationen in der Art verwendet, daß die abzulösenden Obligationen nach dem Vorrang der Serien durch das Loos bestimmt werden.

Art. 7.

Mit dem Tage der Verkündigung dieses Gesetzes, dem 18. April, sind alle in Art. 1 genannten Gefälle, so weit sie Privatberechtigten angehören, so wie der Lehensverband gegenüber von Privatberechtigten aufgehoben; wie auch von diesem Zeitpunkte an die Gegenleistungen der Berechtigten aufhören. Die Verzinsung der Ablösungs-Kapitalien beginnt von demselben Tage an.

Ständige Grundabgaben haben die bisherigen Gefällpflichtigen auf Abrechnung ihrer Ablösungs-Schuldigkeiten vorläufig in dem früheren Betrag an die Ablösungskasse fort zu entrichten; bei unständigen Abgaben steht ihnen frei, auch vor Bestellung der Ablösungssummen, Abschlagszahlungen an die Ablösungskasse in beliebiger Größe zu machen.

Art. 8.

Die Gefällpflichtigen und Lehensleute des Staatskammerguts, der Hof-Domänenkammer, der unter öffentlicher Aufsicht stehenden Körperschaften und Kirchenpfründen sind berechtigt, die Aufhebung des Lehens- und Grundherrlichkeits-Verbands unter denselben Bedingungen, wie die Gefällpflichtigen der Privatberechtigten zu verlangen. Umgekehrt haben aber auch jene Verwaltungen die Befugniß, die Ablösung der Gefälle in Anspruch zu nehmen.

In beiden Fällen erfolgt die Aufhebung der Grundlasten und des Lehens- und Grundherrlichkeits-Verbands sofort mit der Anmeldung zur Ablösung. Von diesem Zeitpunkte an wird aber die Abgabe im bisherigen Betrage auf Abrechnung des Ablösungs-Kapitals fort entrichtet.

Die Finanz-Verwaltung und die Hof-Domänenkammer beziehen die festgestellten Zeitrenten unmittelbar; den Verwaltungen öffentlicher Körperschaften und Kirchenpfründen ist unter Genehmigung der Aufsichts-Behörden gestattet, die Vermittlung der Ablösungskasse anzurufen.

Art. 9.

Das Entschädigungs-Kapital beträgt bei allen Arten von Besitz-Veränderungs-Gebühren, bei Theilgebühren und bei Blutzehnten das Zwölffache, bei Gülten, Zinsen und allen übrigen Arten von Grundabgaben und Leistungen das Sechzehnfache des durchschnittlichen Jahresertrags nach Abzug des Verwaltungs-Aufwandes.

Art. 10.

Bei Ermittlung des jährlichen Betrags der Besitz-Veränderungs-Gebühren wird nach den Grundsätzen der Königlichen Verordnung vom 13. September 1818 je auf fünfundzwanzig Jahre Eine Besitz-Veränderung und zwar ohne allen Unterschied angenommen, und hinsichtlich der Größe der Gebühr ein Durchschnitt aus den letzten fünfundsiebenzig Jahren, so weit dieses aber nicht möglich ist, eine billige Schätzung zu Grunde gelegt.

Der Werth von Frohnen bleibt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Oktober 1836 festgesetzt.

Art. 11.

Bei Berechnung des Werths von Naturalien werden folgende Sätze angenommen:

1 Scheffel Kernen	9 fl.	36 kr.
1 — Waizen, Erbsen, Linsen, Welschkorn	8 fl.	—
1 — Mühlfrucht	7 fl.	12 kr.
1 — Roggen, Ackerbohnen	6 fl.	24 kr.
1 — Gerste, gemischtes Korn	5 fl.	36 kr.
1 — Wicken	4 fl.	48 kr.
1 — Dinkel	4 fl.	—
1 — Einkorn und Ehmer	3 fl.	12 kr.
1 — Haber	2 fl.	40 kr.
1 Wanne Heu	8 fl.	48 kr.
1 Fuder Stroh	8 fl.	—

1 Pfund Käse	fl.	4 kr.
1 altes Huhn	—	10 kr.
1 junges Huhn	—	5 kr.
100 Stück Eier	—	30 kr.

Wein nach einem zehenjährigen Durchschnitt der Herbstpreise des Orts.

Sind Gefällweine verkauft worden, so werden die hiefür erlösten Preise unverkürzt, andernfalls aber drei Viertheile der mittleren bürgerlichen Herbstpreise in Berechnung genommen.

Holz nach einem dreijährigen Durchschnitt der Orts- oder Revierpreise.

In beiderlei Beziehungen werden den Durchschnitts-Berechnungen die der Ablösung nächst vorangegangenen Jahre zu Grunde gelegt.

Ist die Naturalleistung schon in einen unveränderlichen Geldbetrag verwandelt, so wird dieser in Berechnung genommen. Liegt zwar eine solche Verwandlung nicht vor, sind aber gleichwohl in den der Ablösung vorangegangenen zehen Jahren die Naturalien ununterbrochen mit Geld bezahlt worden, so bildet der Durchschnitt dieser Zahlungen den Vergütungspreis.

Der Werth der hier nicht namentlich aufgeführten Gegenstände wird nach dem Durchschnitt der Ortspreise von den letzten zwölf Jahren berechnet.

Art. 12.

Die weiteren Vorschriften über das Verfahren bei Ausmittlung des Werths des jährlichen Ertrags der Grundlasten werden im Wege der Instruktion ertheilt.

Art. 13.

Solche Gegenleistungen der Gefällberechtigten, welche entweder einer einzelnen, zur Ablösung kommenden Grundlast gegenüberstehen, oder mit dem Lehens- und Grundherrlichkeits-Verhältniß im Allgemeinen zusammenhängen, sind nach ihrem durchschnittlichen Jahreswerth von dem Werthe der Leistungen abzuziehen. Ist der Werth der Gegenleistungen größer, als der Werth der Leistungen, so ist der Mehrbetrag im sechszehenfachen Maasstabe abzulösen.

Art. 14.

Wenn auf den zur Ablösung kommenden Gefällen besondere Lasten ruhen, so sind die bei Erfüllung dieser Verbindlichkeiten betheiligten Personen oder Körperschaften durch verhält-

nißmäßige Zuscheidung von Ablösungs-Kapitalien zu entschädigen. Ueber die Austheilung haben, falls keine gütliche Vereinigung stattfindet, die Gerichte zu entscheiden. So lange auf die eine oder die andere Art das Verhältniß nicht bereinigt ist, können die betreffenden Obligationen nicht abgelöst werden.

Im Uebrigen sollen die in dem Zehnt-Ablösungs-Gesetz (Art. 19) zu erlassenden Normen über die Sicherung der auf dem Zehntrecht ruhenden Verbindlichkeiten, auch auf die übrigen Gefälle, welche mit besonderen Verbindlichkeiten belastet sind, Anwendung finden.

Art. 15.

Die Besitzer der zur Ablösung kommenden Rechte, welche Bestandtheile von Familien-Fideicommissen oder von Ritterlehen bilden, sind verpflichtet, die erhaltenen Ablösungs-Kapitalien auf eine — die Rechte der Agnaten und Lehensherren sicher stellende Weise anzulegen und dabei die vorhandenen hausgesetzlichen Bestimmungen, die Lehensgesetze und das Herkommen zu beachten.

Art. 16.

Alle Ablösungen, welche durch die Vermittlung der Ablösungs-Kasse zu Stande kommen, werden durch eine unter dem Ministerium des Innern stehende Commission, deren Mitglieder wenigstens zur Hälfte aus zum Richteramte befähigten Männern genommen werden müssen, geleitet. Diese Commission bedient sich zu Vollziehung der Ablösung der Bezirks-Polizeiämter oder besonderer Commissäre und es sind derselben, so wie ihren Beauftragten alle zur Feststellung der Entschädigungsforderungen nöthigen Dokumente und Notizen zu liefern.

Wenn das Ablösungs-Capital und seine Abbezahlung in Zeitrenten festgestellt ist, übergibt die Commission der Ablösungs-Kasse die hierüber ausgefertigte Urkunde und ermächtigt dieselbe zur Ausstellung der nöthigen Zahl von Obligationen, beziehungsweise zur Ausbezahlung kleinerer Summen.

Art. 17.

Ueber alle Streitigkeiten, welche sich über die Vollziehung der Ablösung, möge diese durch die Vermittlung der Ablösungs-Kasse oder ohne dieselbe geschehen, erheben, entscheidet die Ablösungs-Commission in erster Instanz. Nach Ablauf von dreißig Tagen, von Eröffnung der Entscheidung an gerechnet, kann diese nicht weiter angefochten werden. Innerhalb

jenes Zeitraums ist eine Beschwerde an den Königl. Geheimen-Rath zuläßig. Eine besondere Rekursbelehrung findet jedoch nicht statt.

Streitigkeiten über das Recht auf den Bezug einer Grundabgabe sind vor den Gerichten zu verhandeln.

B. Zehnt-Rechte.

Art. 18.

Das Zehntrecht aus Grundstücken, aus welchen bisher kein Zehnten erhoben worden ist (Neubruch-Zehntrecht) wird ohne Entschädigung aufgehoben.

Art. 19.

Alle übrigen Arten von Zehnten, welche in diesem Gesetze nicht besonders genannt sind, sind vorbehältlich der in Art. 8 enthaltenen Bestimmungen im sechszehnfachen Betrage der durchschnittlichen reinen Einnahmen, unter Zugrundlegung der in Art. 11 (mit Ausnahme des vorletzten Absatzes desselben) vorgeschriebenen Preise von Naturalien, abzulösen. Die näheren Modalitäten dieser Ablösung werden durch ein demnächst zu erlassendes Gesetz festgestellt werden.

Unsere Ministerien des Innern und der Finanzen sind mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben Stuttgart den 14. April 1848.

Wilhelm.

Der Chef des Departements des Innern:
Duvernoy.

Der Chef des Finanz-Departements:
Goppelt.

Auf Befehl des Königs,
für den Staats-Secretär, der Geheime-Legationsrath:
Maucler.

Dienst-Erledigung.

Bei der zu Vollziehung des neuesten Ablösungsgesetzes niederzusetzenden Commission sind die Stellen eines Vorstandes und dreier Mitglieder zu besetzen. Der Vorstand und ein Mitglied sollen die Prüfungen im Justiz-Departement erstanden haben, von den beiden anderen Mitgliedern werden Kenntnisse der Cameral-Wissenschaft gefordert. Die Mitglieder der Commission werden je nach ihren bisherigen Dienstverhältnissen mit dem Rang und der Besoldung von Räthen oder von Assessoren angestellt werden. Die Bewerber um diese Stellen werden nun aufgefordert, sich binnen acht Tagen bei dem Ministerium des Innern, unter Darlegung ihrer bisherigen Laufbahn und ihrer dienstlichen Ansprüche, zu melden.

Gedrückt bei G. Hasselbrink.

№ 24.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Sonntag den 23. April 1848.

Inhalt.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Königliche Verordnung,

betreffend die Ertheilung einer Amnestie für Forst- und Jagdvergehen.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

In Berücksichtigung der bedrängten Lage, welche in der letztverflossenen Zeit durch die Theurung der Lebensmittel für die ärmere Classe der Staats-Angehörigen veranlaßt worden ist und zuletzt in Verbindung mit politischer Aufregung die Begriffe von Recht und Ordnung da und dort verwirrt hat, verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen-Raths:

§. 1.

Sämmtliche vor dem heutigen Tage wegen Vergehen gegen die Forstgesetze erkannten Freiheits-Strafen und Geldbußen, welche in die Staatskasse fließen, werden, soweit sie

noch nicht vollzogen sind, nebst dem zu Gunsten der Staatskasse ausgesprochenen Holzwerth-Ersatze erlassen.

Gleichfalls erlassen werden alle nicht bereits vollstreckte Freiheits-Strafen, sowie die in die Staatskasse fallenden, noch unbezahlten Geldbußen, welche wegen Uebertretungen der Jagd-Gesetze (Jagd-Excesse, Wilderei oder Verletzung des Jagdrechts) erkannt worden sind, vorausgesetzt, daß diese Vergehen nicht durch Widersetzung (vergl. Art. 396 des Strafgesetzbuchs) erschwert erscheinen.

Die wegen Vergehen der vorbezeichneten Art bereits in Strafhaft befindlichen Personen sind sofort in Freiheit zu setzen.

§. 2.

Die Verfolgung aller vor dem heutigen Tage begangenen, noch nicht abgerügten Forst- und Jagd-Vergehen wird aufgehoben und die deßhalb anhängige Untersuchung niedergeschlagen.

Indem Wir durch diesen Gnaden-Akt einen Beweis Unserer nachsichtigen und wohlwollenden Gesinnungen geben, stehen Wir jedoch in der zuversichtlichen Erwartung, daß diese Milde keinen Mißbrauch derselben, noch Hoffnung auf Straflosigkeit für künftige Vergehen solcher Art erregen werde, und fügen die Erklärung bei, daß vielmehr für die Zukunft alle derartigen Frevel ohne Nachsicht nach der Strenge der Gesetze werden bestraft werden.

Unsere Ministerien der Justiz und der Finanzen sind mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben Stuttgart den 22. April 1848.

Wilhelm.

Der Chef des Justiz-Departements:
Römer.

Der Chef des Finanz-Departements:
Goppelt.

Auf Befehl des Königs,
für den Staats-Sekretär, der Geheime-Legationsrath:
Maucler.

B) Dienst-Nachrichten.

Durch höchste Entschließung vom 7. d. M. wurde der katholische Pfarrer Miettinger in Haslach, Dekanats Leutkirch, auf die Pfarrei Goßbach, Dekanats Deggingen, versetzt.

Durch höchste Entschließung vom 12. d. M. haben Seine Königliche Majestät den General-Superintendenten von Ludwigsburg, Prälaten v. Heermann, seinem Ansuchen gemäß wegen vorgerückten Alters, unter gnädigster Anerkennung seiner vieljährigen treugeleisteten Dienste, in den Ruhestand versetzt,

die erledigte evangelische Pfarrei Nordhausen, Dekanats Brackenheim, dem Pfarrverweser Stoll in Scheinbach, Dekanats Blaufelden, und

die erledigte evangelische Pfarrei Zwerenberg, Dekanats Calw, dem Helfer Hiller in Liebenzell, desselben Dekanats-Bezirks, gnädigst übertragen, auch

den evangelischen Pfarrer Jordan in Essingen, Dekanats Aalen, seinem Ansuchen gemäß wegen andauernder Krankheit, mit dem Vorbehalt seiner Wiederanstellung im Fall der Genesung, in den Ruhestand zu versetzen geruht.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 17. d. M. auf ihr Ansuchen den Commandanten des fünften Infanterie-Regiments, Obersten v. Suckow, wegen leidender Gesundheit als dienstuntüchtig in den Ruhestand zu versetzen, und nachstehende Offiziere in das Ehren-Invaliden-Corps aufzunehmen geruht:

den Commandanten des dritten Reiter-Regiments, Obersten v. Rantzau, wegen körperlichen Gebrechens,

den Bataillons-Commandanten im siebenten Infanterie-Regiment, Oberstlieutenant v. Soden, und

den Bataillons-Commandanten der reitenden Artillerie, Major v. Binder, wegen Kränklichkeit.

Ferner haben Seine Königliche Majestät unter demselben Tage den beurlaubten Rittmeister v. Forstner des zweiten Reiter-Regiments bis auf Weiteres diesem Regimente aggregirt, und

die unter dem 10. d. M. stattgehabte Ernennung des vormaligen Lieutenants Rueff zum Lieutenant im achten Infanterie-Regiment auf dessen Ansuchen aufgehoben, wornach dieser Ernennung keine weitere Folge zu geben ist, wie auch

vermöge höchster Entschließung vom 19 d. M. den Oberlieutenant v. Zieten des vierten Infanterie-Regiments zu den Garnisons-Compagnien versetzt.

Durch höchste Entschließung von demselben Tage haben Seine Königliche Majestät den General-Superintendenten von Tübingen, Prälaten v. Köstlin, seinem Ansuchen gemäß, wegen Alters und leidender Gesundheit, unter gnädigster Anerkennung seiner vieljährigen, treu und eifrig geleisteten Dienste, in den Ruhestand versetzt,

dem evangelischen Pfarrer Jenneck von Dachtel, Dekanats Calw, seinem Ansuchen gemäß, wegen Kränklichkeit die Entlassung von seiner Stelle gnädigst ertheilt, und

die Reallehrstelle in Freudenstadt dem Reallehramts-Candidaten Munz, von Plüderhausen, Oberamts Welzheim, gnädigst übertragen.

Der von dem Freiherrn Ferdinand v. Ulm auf die Pfarrei Kolbingen, Dekanats Wurmlingen, patronatisch ernannte Pfarrverweser Joseph Schönweiler in Unterdigisheim wurde unter dem 14. d. M., und

die durch die Stadtbehörde in Leonberg erfolgte Wahl des Candidaten Holzer von Bietigheim zum Präzeptor in Leonberg unter dem 15. d. M. landesherrlich bestätigt.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Departements des Innern.

Der Commission für die Organisirung der Bürgerwehr.

Bekanntmachung, betreffend die Exercir-Vorschrift für die Bürgerwehr.

Zum Zweck der gleichförmigen Einübung der Bürgerwehr-Mannschaft im Waffendienst ist eine Exercir-Vorschrift für die Bürgerwehr bearbeitet worden, welche in den nächsten Tagen im Verlage der Gebrüder Mäntler erscheinen wird. Der Preis ist für die erste Abtheilung, welche die Wehrmannschule enthält, auf sechs Kreuzer, für die vollständige Exercir-Vorschrift, unter Voraussetzung einer Größe von fünfzehn bis sechszehn Bogen, auf achtzehn Kreuzer festgesetzt, wobei der Einband mitgerechnet ist. Die Verleger sind verbunden, bei auswärtigen Bestellungen von hundert und mehr Exemplaren der einzelnen Abtheilungen oder der vollständigen Exercir-Vorschrift die Kosten der Versendung zu tragen. Die Bür-

gerwehrmänner der einzelnen Gemeinden oder Bezirke werden deßhalb zweckmäßiger Weise sich zu gemeinschaftlichen Bestellungen ihres Bedarfs vereinigen, wenn nicht etwa Gemeinde- oder Amtspflegen die Vermittlung übernehmen.

Die Befehlshaber sämmtlicher Bürgerwachen werden angewiesen, die Exercir-Uebungen der Bürgerwehr-Mannschaft nach jener Vorschrift vornehmen zu lassen, und dabei die Bestimmung des Art. 32 des Gesetzes über die Volksbewaffnung, wonach die Uebungen zu Zeiten, welche für die ordentlichen Berufsgeschäfte der Mannschaft am wenigsten störend sind, abgehalten werden sollen, genau zu beachten.

Stuttgart den 17. April 1848. Bangold.

B) Des Departements des Kirchen- und Schulwesens.

Des K. Studienraths.

Bekanntmachung der zu akademischen Studien für befähigt erklärten Jünglinge.

In Folge der am 11. ff. d. M. vorgenommenen Vorprüfung für die akademischen Studien sind von den dabei erschienenen 62 Candidaten wegen unzureichender Kenntnisse

von dem Studium der Rechtswissenschaft . . . . 9.
— — — — Regiminalwissenschaft . . . . 3.
— — — — Medicin und höhern Chirurgie . . . . . 7.
— — — — Cameralwissenschaft . . . . 1.
— — — — Forstwissenschaft . . . . 1.
— — — — Philologie . . . . 1.

zurückgewiesen, folgende aber zu Universitäts-Studien für befähigt erklärt worden:

I. Zum Studium der Rechtswissenschaft.

1) Bauer, Carl Friedrich, Sohn des Kreismedicinalraths in Reutlingen.
2) Deck, Gustav Wilhelm Julius, Oberamtspfleger in Ellwangen.
3) Gärtner Oscar, Sohn des † Professors der Chirurgie in Tübingen.
4) Göß, Julius, Sohn des pensionirten Dekans in Aalen.
5) Härlin, Theodor Ludwig, Sohn des Finanzraths in Ludwigsburg.
6) Holland, Julius Eduard, Sohn des † Ober-Justiz-Prokurators in Tübingen.

7) v. König, Carl, Sohn des Ober-Tribunalraths und Kammerherrn, Freiherrn v. König-Warthhausen.
8) Leipprand, Julius, Sohn des Pfarrers in Obereisisheim.
9) v. Maucler, Sohn des † Oberststallmeisters und Generalmajors.
10) Rick, Emil Oscar, Sohn des Unteramtsarztes in Jeny.
11) Rick, Carl Robert, Sohn des Amtsnotars in Lauffen.
12) v. Röder, Julius, Sohn des Ober-Justizraths und Vorstandes des Zuchthauses zu Gotteszell.
13) Speidel, Herrmann Moriz, Sohn des Stadtschultheißen in Besigheim.
14) Stockmayer, Eugen, Sohn des Dekans in Nagold.
15) Strauß, Carl, Sohn des Rechts-Consulenten in Heilbronn.
16) Uebelen, Heinrich, Sohn des Rektors in Stuttgart.
17) v. Vischer, Adolph, Sohn des † Rittmeisters.

II. Zum Studium der Regiminalwissenschaft.

18) Lutz, Johann Friedrich, Sohn des Gutsbesitzers in Ehningen.
19) Wolf, Julius, Sohn des Pfarrers in Leuzendorf.

III. Zum Studium der Medicin und höhern Chirurgie.

20) Faber, Herrmann Eberhard, Sohn des Oberamtsarztes in Schorndorf.
21) Gmelin, Rudolph, Sohn des resignirten Pfarrers in Darmsheim.
22) Gruel, Ludwig Julius, Sohn des † Wundarztes in Owen.
23) Hauff, Hans, Sohn des Oberamtsarztes in Kirchheim.
24) Kammerer, Robert, Sohn des Med. Dr. in Ulm.
25) Lang, Ludwig, Sohn des Oberamtswundarztes in Oehringen.
26) Zeller, Ernst, Sohn des Hofraths Dr. in Winnenthal.
27) Zeller, Max, Sohn des Medicinalraths in Stuttgart.

IV. Zum Studium der Cameralwissenschaft.

28) Brucklacher, Ferdinand Julius, Sohn des Schullehrers in Freudenstadt.
29) Kastropp, Otto, Sohn des Universitäts-Fechtmeisters in Tübingen.
30) Kerler, Carl, Sohn des Schultheißen und Verwaltungs-Aktuars in Enzberg.
31) Leinsbier, Wilhelm Gotthard, Sohn des pensionirten Sekretärs in Ellwangen.

32) Ruoff, Carl Adolph, Sohn des † Posthalters in Stuttgart.

33) Schäfer, Herrmann, Sohn des Schullehrers in Kirchheim.

34) Tafel, Gustav Adolph, Sohn des Rechts-Consulenten in Oehringen.

35) Tritschler, Herrmann, Sohn des Forstverwalters in Biberach.

36) Weber, Carl, Sohn des † Stadtmüllers in Neuenstadt.

V. Zum Studium der Forstwissenschaft.

37) Arlt, Maximilian, Sohn des pensionirten Obristen und Festungs-Commandanten in Ludwigsburg.

38) Schönlin, Otto Alexander, Sohn des Ober-Kriegsraths in Stuttgart.

VI. Zum Studium des Bergwesens.

39) Pfeiffer, Georg, Sohn des Gastwirths in Freudenstadt.

Stuttgart den 18. April 1848. Knapp.

C) Der Departements des Innern und der Finanzen.

Der Ministerien des Innern und der Finanzen.

Bekanntmachung, betreffend eine Erläuterung des Sinnes des Art. 9 des Gesetzes über Befreiung des Bodens von den darauf ruhenden Lasten.

Da die Stände-Versammlung bei der Zustimmung zu dem Gesetze wegen Befreiung des Bodens von den darauf ruhenden Lasten in ihrer Eingabe vom 27. März d. J. die Voraussetzung ausgesprochen hat, daß der Art. 9 dieses Gesetzes auf die Pflicht, Hunde zu halten, nicht zu beziehen sey, daß vielmehr in einem später einzubringenden Gesetze über Jagdrechte auch bezüglich dieser Pflicht gesetzliche Bestimmungen werden getroffen werden, und da dieser Voraussetzung von Seite der Regierung beigepflichtet worden ist; so wird diese Erläuterung des Sinnes des Art. 9 des Gesetzes hiedurch zur Nachachtung bekannt gemacht.

Stuttgart den 18. April 1848.

Duvernoy. Goppelt.

Dienst=Erledigungen.

1) Die Bewerber um das in der zweiten Besoldungs-Classe stehende, mit einem Kanzleikosten-Aversum von 625 fl. ausgestattete Oberamt Kirchheim werden aufgefordert, sich binnen acht Tagen bei der Regierung des Donaukreises vorschriftmäßig zu melden.

2) Die Bewerber um die erledigte katholische Pfarrei Gündringen, Dekanats Horb, welche mit der besonderen Verpflichtung zu wöchentlich einmaliger Ertheilung des Religions-Unterrichts im Filial Unterschwandorf an die katholischen Kinder aus diesem und den umliegenden Orten, so wie zu monatlich zwei Werktags-Messen nebst Abhaltung der Christenlehre in Rohrdorf verbunden ist, und ein Einkommen von 780 fl. aus eigenen Gütern, Zehenten, Grundgefällen, Kapitalien, Besoldungen und Gebühren gewährt, haben ihre Gesuche binnen vier Wochen bei dem katholischen Kirchenrath einzureichen.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

№ 25.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Samstag den 29. April 1848.

Inhalt.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements des Innern.

Des Ministerium des Innern.

Verfügung, betreffend die Vornahme einer neuen Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer der Stände-Versammlung.

In Folge der K. Verordnung vom 27. v. M., betreffend die Auflösung der Stände-Versammlung, wird hiemit in Gemäßheit höchster Entschließung Seiner Majestät des Königs verfügt, wie folgt:

1) Eine neue Wahl derjenigen Mitglieder der zweiten Kammer der Stände-Versammlung, welche nicht Amtshalber Sitz und Stimme in dieser Kammer haben, ist in sämmtlichen Wahlbezirken des Landes sofort einzuleiten und demnächst vorzunehmen.

2) Hinsichtlich der Vollziehung dieses Geschäfts, für welches in den Städten und Oberamts-Bezirken die Wahl-Collegien neu zu bilden sind, werden die verfassungsmäßig hiezu berufenen Behörden auf die §§. 133—154 der Verfassungs-Urkunde, die Instruktionen vom 6. und 12. December 1819 (Reg.Blatt S. 860—866, 879—883) und vom 15. November 1831 (Reg.Blatt S. 576—581, vergl. jedoch hienach Z. 3), den letzten Absatz der Ministerial-Verfügung vom 29. März 1833 (Reg.Blatt S. 88), so wie auf Art. 27, 28, 44 des Strafgesetzbuchs vom 1. März 1839 (Reg.Blatt S. 108) verwiesen.

3) In der wegen des Wahltermins ergehenden Bekanntmachung (Verfassungs-Urkunde §. 149, Instruktion vom 6. December 1819, §§. 15—17, vom 15. November 1831, Art. 6. 15) ist neben dem Zeitpunkte des Beginns der Wahl zugleich der für dieselbe anberaumte Zeitraum anzugeben. Dieser ist nach Maasgabe des §. 17 der Instruktion vom 6. December 1819 so zu bemessen, daß auf einen Tag höchstens die Abstimmung von 400 Wahlmännern gerechnet wird, vorbehältlich einer Verlängerung des auf weniger als drei Tage bestimmten Zeitraums, wenn am Schlusse desselben die gesetzliche Stimmenzahl von mindestens zwei Drittheilen der Wahlberechtigten noch nicht abgegeben oder aber so getheilt seyn sollte, daß keiner der Wahl-Candidaten ein Drittheil der Stimmen erhalten hätte (Verfügung vom 23. Oktober 1844, Ziff. 4, Reg.Blatt S. 449).

4) Behufs der Vornahme der Wahlen des ritterschaftlichen Adels ist in der Beilage der dermalige Stand

a) der ritterschaftlichen Familien des Königreichs,

b) der in jedem Kreise stimmberechtigten Rittergutsbesitzer,

wie er sich aus den Akten der Adels-Matrikel-Commission ergibt, verzeichnet.

Die Vorstände der Kreis-Regierungen haben das zweite dieser Verzeichnisse, jeder soweit es seinen Kreis betrifft, unter Benützung der bei ihnen theils schon vorliegenden, theils ihnen noch von den Gerichtshöfen zukommenden neuern Notizen einer sorgfältigen Durchsicht zu unterwerfen und etwaige Ansprüche Einzelner an die Kreis-Regierungen zur Entscheidung zu bringen.

Stuttgart den 26. April 1848. Duvernoy.

I.

Verzeichniß

sämmtlicher immatrikulirten ritterschaftlichen Familien vom Jahr 1848.

v. Adelmann, Graf.
v. Adelsheim-Wachbach, Freiherr.
v. Baldinger.
v. Bautz, genannt Cappler, Freiherr.
v. Berlichingen, Freiherr.
v. Beroldingen, Graf.
Besserer v. Thalfingen, freiherrliche und adelige Linie.
v. Bissingen-Nippenburg, Graf.
v. Breitschwert, Freiherr.
v. Breuning zu Kochendorf, Freiherr.
v. Castell zu Dischingen, Graf.
Cotta v. Cottendorf, Freiherr.
v. Crailsheim-Rügland, Freiherr.
v. Degenfeld-Schomburg, Graf.
v. Dillen, Graf.
v. Ellrichshausen, Freiherr.
v. Enzberg, Freiherr.
v. Eyb, Freiherr.
v. Freyberg-Eisenberg-Allmendingen, Freiherr.
v. Fugger-Kirchberg-Weissenhorn, Graf.
v. Gaisberg, Freiherr.
v. Gemmingen, Freiherr.
v. Görlitz, Graf.
v. Gültlingen, Freiherr.
v. Gumppenberg-Pöttmös, Freiherr.
Hardt v. Wöllenstein, Freiherr.

v. Hayn zu Geroldseck und zu Dambach, Freiherren.
v. Hermann, Feiherr.
Hiller v. Gärtringen, Freiherr.
Hofer v. Lobenstein, Freiherr.
vom Holz, Freiherr.
v. Hornstein-Bußmannshausen, Freiherr.
v. Hornstein-Grüningen, Freiherr.
v. Hügel zu Eschenau, Freiherr.
v. Ifflinger-Granegg, Freiherr.
v. Kauffmann.
v. Kechler, Freiherr.
v. Killinger, Freiherr.
v. Kniestedt-Schaubeck, Freiherr.
v. Kolb zu Balzheim.
v. König zu Warthausen und zu Mauren, Freiherren.
v. Lang, Freiherr.
v. Leutrum-Ertingen, Graf und Freiherr.
v. Linden, Graf und Freiherr.
v. Maldeghem, Graf.
v. Massenbach, Freiherr.
v. Maucler, Freiherr.
v. Münch, Freiherr.
v. Münchingen, Freiherr.
v. Neubronner.
v. Normann-Ehrenfels, Graf.
v. Ow-Wachendorf, Freiherr.
v. Palm, Freiherr.
v. Pflummern, Freiherr.
v. Phull-Rippur, Freiherr.
von der Planitz zu Balzheim.
v. Podewils zu Leinstetten.

v. Racknitz auf Laibach, Freiherr.
v. Raßler, Freiherr.
v. Reichlin-Meldegg, Freiherr.
v. Reischach, Graf und Freiherr.
Reuttner v. Weyl, Graf.
v. Röder, Freiherr.
v. Saint-André, Freiherr.
v. Salm-Dyck-Reifferscheid, Fürst.
Schad v. Mittelbiberach.
Schertel v. Burtenbach, Freiherr.
Schott v. Schottenstein, Freiherr, genannt v. Hopfer.
v. Schütz-Pflummern, Freiherr.
v. Seckendorf-Gutend, Freiherr.
v. Seutter, Freiherr.
v. Soden, Graf.
v. Speth, Freiherr.
v. Stadion-Stadion-Thannhausen, Graf.
v. Stain zum Rechtenstein, Freiherr.
v. Stetten, Freiherr.
v. Sturmfeder, Freiherr.
v. Taubenheim, Freiherr.
v. Tessin, Freiherr.
v. Thannhausen, Freiherr.
v. Thumb-Neuburg, Freiherr.
v. Troyff zu Domeneck, Freiherr.
v. Ulm-Erbach-Mittelbiberach, Freiherr.
v. Uexküll-Gyllenband, Graf.
v. Varnbüler, Freiherr.
v. Vischer zu Ihingen.
v. Wächter zu Lautenbach, Freiherr.
v. Wächter-Spittler zu Horn, Freiherr.

Wagner v. Frommenhausen, Freiherr.
v. Weiler, Freiherr.
Werner v. Kreit.
v. Wiederhold, Freiherr.
v. Wölkern zu Balzheim.
v. Wöllwarth, Freiherr.
v. Zeppelin, Graf.

II.

Verzeichniß der stimmberechtigten Ritterguts-Besitzer.

A. Im Neckarkreis.

Freiherr Gustav Wolfgang v. Baur, genannt Cappler, Revierförster in Söflingen.

Freiherr Göz v. Berlichingen zu Jarthausen, O.A. Neckarsulm.

Freiherr Carl Ferdinand v. Berlichingen, K. Kammerherr, Rittmeister, Adjutant des Kronprinzen Königl. Hoheit, zu Stuttgart.

Freiherr Gustav Imanuel Friedrich v. Berlichingen, K. Kammerherr, zu Stuttgart.

Freiherr Reinhard Friedrich v. Berlichingen, K. Kammerherr, zu Stuttgart.

Freiherr Wilhelm Gustav v. Breitschwert, K. Kammerherr, Vice-Direktor des K. Gerichtshofs zu Tübingen.

Freiherr Friedrich Wilhelm Carl v. Breuning, Justiz-Referendär.

Freiherr Carl Ernst Adolph v. Breuning, Lieutenant im K. 4ten Reiter-Regiment in Stuttgart.

Freiherr Johann Georg Cotta v. Cottendorf, K. Baierischer Kammerherr zu Stuttgart.

Graf Friedrich Wilhelm Carl v. Dillen, K. Kammerherr, zu Stuttgart.

Freiherr Ernst Carl Julius v. Ellrichshausen, Oberstlieutenant und Adjutant des Königs, zu Stuttgart.

Freiherr Wilhelm Georg Alfred v. Ellrichshausen, Ober-Lieutenant im K. 7ten Infanterie-Regiment zu Ludwigsburg.

Freiherr Friedrich Ernst Carl Julius v. Ellrichshausen, Großherzogl. Badischer Kammerherr und Geheimer-Rath zu Maisenhölden, O.A. Neckarsulm.

Freiherr Otto Ernst Christian v. Ellrichshausen.

Freiherr Ernst Ferdinand Christian v. Ellrichshausen.

Freiherr Ludwig Albert Benjamin v. Gaisberg, Major und Bataillons-Commandant im K. 1sten Infanterie-Regiment zu Ludwigsburg.

Freiherr Carl Ludwig Friedrich Hermann v. Gaisberg, provisorischer Forstamts-Assistent in Comburg.

Freiherr Carl Ludwig Heinrich v. Gaisberg, K. Kammerherr und Ober-Forstmeister zu Leonberg.

Freiherr Carl Sigmund Wilhelm v. Gaisberg, K. Kammerherr und Präsident des K. Ober-Tribunals zu Stuttgart.

Freiherr Ludwig Georg Dieterich v. Gaisberg, K. Kammerherr, General-Major und Gouverneur zu Ulm.

Freiherr Wilhelm Ferdinand v. Gaisberg, Ober-Lieutenant im K. 7ten Infanterie-Regiment zu Ludwigsburg.

Freiherr Ludwig v. Gemmingen, K. Kammerherr und Oberst-Hofmeister der Königin Majestät, in Stuttgart.

Freiherr Carl v. Gemmingen, K. Kammerherr und Kreis-Oberforstmeister (a. D.), in Bonfeld, O.A. Heilbronn.

Freiherr Philipp v. Gemmingen, K. Kammerherr, General-Major, Vorstand der Landgestüts-Commission und Direktor der K. Privatgestüte, in Stuttgart.

Freiherr Ludwig Moritz v. Gemmingen, Ober-Justiz-Assessor bei dem K. Gerichtshofe zu Tübingen.

Freiherr Ernst Ludwig v. Gemmingen, K. Kammerherr und Regierungs-Assessor in Ellwangen.

Freiherr Carl August Heinrich v. Gemmingen zu Fürfeld, O.A. Heilbronn.

Freiherr Friedrich Wilhelm v. Gemmingen zu Fürfeld, O.A. Heilbronn.

Freiherr Carl Wilhelm Friedrich v. Gemmingen, Regiments-Quartiermeister im K. 3ten Infanterie-Regiment zu Ulm.

Freiherr August Rudolph Friedrich v. Gemmingen, Großherzogl. Badischer Lieutenant (a. D.), zu Fürfeld.

Freiherr Carl Heinrich Otto Eduard v. Gemmingen, Assistent bei dem Cataster-Bureau in Stuttgart.

Freiherr Friedrich Franz Carl Dietrich v. Gemmingen, Oberamtsrichter in Gaildorf.

Freiherr Franz Carl Wilhem Dietrich v. Gemmingen, K. Lieutenant (a. D.), in Stuttgart.

Freiherr Carl Franz Ludwig Dietrich v. Gemmingen, K. Kammerherr und Kreis-Oberforstmeister (a. D.), in Stuttgart.

Freiherr Albert v. Hügel zu Eschenau, K. Kammerherr und Rittmeister (a. D.), in Stuttgart.

Freiherr Friedrich Wilhelm Ludwig v. König, K. Kammerherr in Mauren, O.A. Böblingen.

Freiherr Carl Ludwig Friedrich v. Leutrum-Ertingen, Großherzogl. Badischer Kammerherr, zu Unter-Rieringen, O.A. Vaihingen.

Freiherr Adolph Friedrich Philipp Balduin v. Leutrum-Ertingen, K. Kammerherr und Gesandtschafts-Sekretär zu Wien.

Freiherr Siegfried Wilhelm v. Münchingen, K. General-Lieutenant und Oberst-Stallmeister (a. D.), in Stuttgart.

Freiherr Eberhard Joseph Christian v. Palm, K. General-Major (a. D.), in Mühlhausen, O.A. Cannstatt.

Freiherr Friedrich v. Palm, K. Kammerherr und Oberforstmeister (a. D.), in Stuttgart.

Graf Georg Wilhelm Philipp Ludwig Alexander Ferdinand v. Reischach, Ober-Lieutenant im K. 6ten Infanterie-Regiment.

Graf Georg Heinrich Moriz Ludwig v. Reischach, Ober-Lieutenant im K. 8ten Infanterie-Regiment.

Graf Wilhelm Georg Hans Jakob Ludwig Rudolph v. Reischach, Forstamts-Assistent zu Heidenheim.

Freiherr Julius Samuel Carl Eduard Ludwig v. Reischach, Major und Commandant der K. Feldjäger-Schwadron in Stuttgart.

Freiherr Eduard Albert v. Reischach, K. Kammerherr und Land-Oberstallmeister daselbst.

Freiherr Ernst Hermann Albert v. Reischach, K. Kammerherr und Rittmeister (a. D.), daselbst.

Freiherr Leo Ludwig v. Reischach, K. Kammerherr, Oberamtmann in Cannstatt.

Freiherr Carl Sigfried Johann v. Schertel-Burtenbach, K. Rittmeister (a. D.), in Mergentheim.

Freiherr Carl Franz August Sebastian v. Schertel-Burtenbach, K. Oberförster in Ochsenhausen.

Freiherr Ferdinand Franz Georg v. Sturmfeder, K. Kammerherr, zu Oppenweiler, O.A. Backnang.

Freiherr Benjamin Franz v. Tessin, Major (a. D.), zu Hochdorf, O.A. Vaihingen.

Freiherr Carl Franz v. Troyff zu Domeneck, Oberst und Commandant des K. 2ten Reiter-Regiments in Ludwigsburg.

Freiherr Friedrich Gottlob Carl v. Varnbüler, K. Kammerherr, in Hemmingen.

Freiherr August Heinrich Christoph v. Wächter zu Lautenbach, K. Kammerherr und Geheimer-Legationsrath (a. D.), in Stuttgart.

Freiherr Wilhelm Friedrich Franz v. Weiler zu Weiler, O.A. Weinsberg.

Freiherr Carl Ludwig Christian Wilhelm v. Wöllwarth, K. Rittmeister (a. D.), zu Essingen, O.A. Aalen.

B. Im Schwarzwaldkreis.

Graf Cajetan v. Bissingen-Nippenburg, Dr. der Rechte, in Schramberg, O.A. Oberndorf.

Freiherr Johann Georg Cotta v. Cottendorf, K. Baierischer Kammerherr, in Stuttgart.

Graf Friedrich Wilhelm Carl v. Dillen, K. Kammerherr, zu Stuttgart.

Freiherr Nikolaus Leopold v. Enzberg zu Mühlheim, O.A. Tuttlingen.

Freiherr Christian Carl v. Gültlingen, K. Erbkämmerer, Rittmeister (a. D.), in Stuttgart.

Freiherr Wilhelm Carl v. Gültlingen, Ober-Lieutenant im K. 4ten Reiter-Regiment in Stuttgart.

Freiherr Adolph Wilhelm Balthasar v. Gültlingen, K. Revierförster in Ensingen.

Freiherr Friedrich v. Gültlingen, K. Baierischer Hauptmann (a. D.), in Mergentheim.

Freiherr Wilhelm Ernst v. Gültlingen, K. Oberförster (a. D.), in Stuttgart.

Freiherr Friedrich Heinrich Elias Christian v. Hayn zu Geroldseck, K. Kammerherr und Kreis-Forstrath (a. D.), zu Stuttgart.

Freiherr Carl Friedrich Wilhelm v. Hayn zu Geroldseck.

Freiherr Carl Joseph Ferdinand Hiller v. Gärtringen, K. Kammerherr und Landvogt (a. D.), zu Stuttgart.

Freiherr Gustav Ernst Carl Wilhelm v. Kechler zu Stuttgart.

Freiherr Joseph v. Linden, K. Staatsrath und Direktor des K. katholischen Kirchenraths in Stuttgart.

Freiherr Franz Joseph v. Linden, K. Kammerherr und Geheimer-Legationsrath, in Stuttgart.

Freiherr Friedrich v. Münch, K. Baierischer Kammerherr zu Hohenmühringen, Oberamts Horb.

Freiherr Johann Nepomuk Carl v. Ow in Wachendorf.

Freiherr Edmund v. Ow, Ober-Justiz-Assessor in Tübingen.

Freiherr Franz Joseph Adolph v. Ow, Attaché bei der K. Gesandtschaft in München.

Edwin Carl Friedrich Bogislaw v. Podewils zu Leinstetten, O.A. Sulz.

Freiherr Joseph v. Raßler, K. Oberst (a. D.), in Weitenburg, O.A. Horb.

Freiherr Gustav Ferdinand Adolph v. St. André, K. Rittmeister (a. D.), zu Cresbach, O.A. Tübingen.

Freiherr Carl Friedrich Wilhelm Schott v. Schottenstein, genannt v. Hopfer, zu Bläßiberg, O.A. Tübingen.

Freiherr August Wilhelm v. Taubenheim, K. Oberststallmeister und Kammerherr, in Stuttgart.

Freiherr Friedrich Leopold Gotthold Wilhelm v. Tessin zu Kilchberg, O.A. Tübingen.

Freiherr Wilhelm Friedrich v. Tessin, ebendaselbst.

Freiherr Alfred v. Thumb-Neuburg, Oberlieutenant im K. 3ten Reiter-Regiment zu Ulm.

Freiher Carl Friedrich v. Thumb-Neuburg in Stuttgart.

Freiherr Otto v. Thumb-Neuburg, K. Geheimer-Legations-Sekretär in Stuttgart.

Freiherr Carl Fidel Anton Wagner v. Frommenhausen, K. Kammerherr und Hofjägermeister (a. D.), zu Frommenhausen, O.A. Rottenburg.

Freiherr Carl Friedrich Cuno v. Wiederhold, Major im K. Generalquartiermeister-Stab zu Ludwigsburg.

C. Im Jaxtkreis.

Graf Sigmund Clemens Philipp v. Adelmann in Hohenstadt, O.A. Aalen.

Graf Honor Leopold Clemens Sigmund Anselm Nicolaus v. Adelmann zu Hohenstadt.

Graf Clemens Philipp Friedrich Wilhelm v. Adelmann, Oberlieutenant in der K. Leibgarde zu Pferd in Stuttgart.

Graf Friedrich Joseph Carl Patriz v. Adelmann, Kanzlei-Assistent bei dem K. katholischen Kirchenrath in Stuttgart.

Freiherr Göz v. Berlichingen zu Jaxthausen, O.A. Neckarsulm.

Freiherr Carl Ferdinand v. Berlichingen, K. Kammerherr, Rittmeister, Adjutant des Kronprinzen K. Hoheit in Stuttgart.

Freiherr Gustav Immanuel Friedrich v. Berlichingen, K. Kammerherr zu Stuttgart.

Freiherr Reinhard Friedrich v. Berlichingen, K. Kammerherr zu Stuttgart.

Graf Joseph v. Beroldingen, K. Geheimer-Rath, Minister der auswärtigen Angelegenheiten und Generallieutenant in Stuttgart.

Freiherr Gottfried Christian Ernst v. Crailsheim zu Crailsheim.

Freiherr Ludwig Carl Robert v. Crailsheim, Oberlieutenant und Schützen-Offizier im K. 3ten Reiter-Regiment zu Ulm.

Freiherr Hugo Moriz v. Crailsheim zu Morstein, O.A. Gerabronn.

Freiherr Friedrich Adolph v. Crailsheim in Morstein.

Graf Christoph Martin v. Degenfeld-Schomburg zu Eybach, O.A. Geislingen.

Graf Ferdinand Christoph v. Degenfeld-Schomburg, K. Kammerherr, Geheimer-Legationsrath und außerordentlicher Gesandter am K. Bayerischen Hofe zu München.

Graf Götz Christoph v. Degenfeld-Schomburg, Rittmeister und Adjutant des Königs.

Freiherr Carl Gottfried Wilhelm v. Ellrichshausen zu Crailsheim.

Freiherr Ludwig Carl Ernst Christian Alexander v. Eyb, Hauptmann und Straßenbau-Inspektor zu Heilbronn.

Freiherr Carl Adolph Eduard v. Eyb, K. Revierförster zu Wachbach, O.A. Mergentheim.

Freiherr Ludwig v. Gemmingen, K. Kammerherr und Obersthofmeister der Königin Majestät in Stuttgart.

Freiherr Carl v. Gemmingen, K. Kammerherr und Kreis-Oberforstmeister (a. D.), in Bonfeld, O.A. Heilbronn.

Freiherr Philipp v. Gemmingen, K. Kammerherr, Generalmajor, Vorstand der Landgestüts-Commission und Direktor der K. Privatgestüte, in Stuttgart.

Freiherr Ludwig Moriz v. Gemmingen, K. Ober-Justiz-Assessor in Tübingen.

Freiherr Ernst Ludwig v. Gemmingen, K. Kammerherr und Regierungs-Assessor in Ellwangen.

Freiherr Christian Philipp v. Hayn zu Dambach, Oberstlieutenant und Bataillons-Commandant im K. 4ten Infanterie-Regiment zu Stuttgart.

Freiherr Ludwig Carl Heinrich Adolph Hofer v. Lobenstein in Stuttgart.

Freiherr Wilhelm Gottfried Carl vom Holz, Kammerherr der Königin Majestät, in Stuttgart.

Freiherr August Friedrich Carl Julius Ernst vom Holz zu Alfdorf, O.A. Welzheim.

Freiherr Franz Georg Carl Gottfried Immanuel vom Holz, K. Oberlieutenant (a. D.) in Alfdorf.

Freiherr Hermann Franz Friedrich vom Holz, K. Kammerherr in Nippenburg, O.A. Ludwigsburg.

Georg Christoph Friedrich Christian v. Kauffmann, Oberförster zu Freudenstadt.

Freiherr Wilhelm Friedrich v. König zu Warthausen, K. Kammerherr und Obertribunalrath in Stuttgart.

Graf Edmund v. Linden, Oberstlieutenant im K. 2ten Reiterregiment in Ludwigsburg.

Graf Carl Leopold Ludwig v. Maldeghem, K. Niederländischer Kammerherr, zu Niederstotzingen, O.A. Ulm.

Freiherr Friedrich v. Palm, K. Kammerherr und Oberforstmeister (a. D.) in Stuttgart.

Freiherr Gustav Carl Alexander Eugen v. Racknitz, Großherzoglich Hessischer Rittmeister (a. D.), zu Laibach, O.A. Künzelsau.

Freiherr Albrecht Ludwig v. Stetten zu Schloß-Stetten, O.A. Künzelsau.

Freiherr Ferdinand August v. Stetten, Lieutenant im K. 3ten Reiterregiment in Ulm.

Freiherr Ludwig Christian Eduard v. Stetten, Hauptmann im K. 3ten Infanterie-Regiment zu Ulm.

Freiherr Gustav Eberhard Wilhelm v. Stetten, Oberlieutenant im K. 5ten Infanterie-Regiment in Stuttgart.

Freiherr Christian v. Stetten, K. Lieutenant (a. D.), zu Schloß-Stetten.

Freiherr Christian v. Stetten, Hauptmann und Bezirks-Commandant bei dem K. Landjäger-Corps in Ellwangen.

Freiherr Gottfried v. Stetten in Bodenhof, O.A. Künzelsau.

Freiherr Carl Wilhelm v. Stetten, Oberlieutenant im K. 1sten Infanterie-Regiment in Ludwigsburg.

Freiherr Herrmann v. Tessin zu Hochdorf, O.A. Vaihingen.

Freiherr Johann Ignaz Friedrich v. Thannhausen zu Thannhausen, O.A. Ellwangen.

Freiherr August Friedrich v. Thannhausen, Kanzlist bei dem K. Gerichtshofe in Eßlingen.

Freiherr Friedrich Ludwig v. Thannhausen, Tagschreiber bei dem K. Gerichtshofe in Ellwangen.

Graf Friedrich Carl Wilhelm v. Uexküll-Gyllenband, K. Oberförster in Schorndorf.

Freiherr Carl Ludwig Christian Wilhelm v. Wöllwarth, K. Rittmeister (a. D.), in Essingen, O.A. Aalen.

Freiherr Carl Reinhard Heinrich Wilhelm v. Wöllwarth zu Laubach, O.A. Aalen.

Graf Johann Friedrich Traugott v. Zeppelin in Stuttgart.

D. Im Donaukreis.

Albrecht Friedrich v. Baldinger, Major und Bataillons-Commandant im K. 4ten Infanterie-Regiment zu Stuttgart.

Maximilian Joseph v. Baldinger, Hauptmann im K. 1sten Infanterie-Regiment zu Ludwigsburg.

Carl Ludwig August v. Baldinger, K. Oberamtsrichter in Sulz.

Albrecht Friedrich v. Baldinger, Revierförster (a. D.), zu Waiblingen.

Irenäus Germanus Antonius v. Baldinger, Senator (a. D.) zu Ulm.

Theodor August v. Baldinger, Hauptmann im K. 7ten Infanterie-Regiment zu Ludwigsburg.

Graf Paul v. Beroldingen, K. Kammerherr zu Ratzenried, O.A. Wangen.

Philipp Jakob Besserer v. Thalfingen zu Ulm.

Gustav Adolph Besserer v. Thalfingen, K. Lieutenant (a. D.), in Ulm.

Benedikt Besserer v. Thalfingen in Ulm.

Albert Besserer v. Thalfingen in Ulm.

Georg Sigmund Besserer v. Thalfingen in Ulm.

Freiherr Marx Christoph Besserer v. Thalfingen, K. Oberförster zu Reichenberg.

Freiherr Franz Daniel Besserer v. Thalfingen, Rittmeister im K. 2ten Reiter-Regiment zu Ludwigsburg.

Albrecht Friedrich Besserer v. Thalfingen, Senator (a. D.) zu Ulm.

Graf Ludwig Anton v. Castell-Dischingen zu Oberdischingen, O.A. Ehingen.

Graf Christoph Martin v. Degenfeld-Schomburg zu Eybach, O.A. Geislingen.

Graf Ferdinand Christoph von Degenfeld-Schomburg, K. Kammerherr, Geheimer-Legationsrath und außerordentlicher Gesandter am K. Bayrischen Hofe zu München.

Graf Götz Christoph v. Degenfeld-Schomburg, Rittmeister und Adjutant des Königs, zu Stuttgart.

Freiherr Anton Franz Xaver Joseph Aloys Willibald Bonifaz Maria v. Freiberg-Eisenberg-Allmendingen zu Großallmendingen, O.A. Ehingen.

Freiherr Maximilian Joseph v. Freiberg-Eisenberg-Allmendingen daselbst.

Graf Raimund v. Fugger-Kirchberg-Weissenhorn zu Oberkirchberg.

Freiherr Viktor Remuald Heinrich Hardt v. Wöllenstein, K. Kammerherr und Major (a. D.), zu Ulm.

Freiherr August v. Hornstein-Bußmannshausen, K. Kammerherr zu Orsenhausen, O.A. Laupheim.

Freiherr Carl Theodor v. Hornstein-Grüningen in Grüningen, O.A. Riedlingen.

Albrecht Friedrich v. Kolb in Ulm.

Freiherr Wilhelm Friedrich v. König zu Warthausen, K. Kammerherr und Obertribunalrath in Stuttgart.

Freiherr Wilhelm Friedrich Victor Wenzeslaus Joseph v. König zu Warthausen, Justiz-Referendär.

Freiherr Carl Friedrich v. König zu Warthausen, K. Kammerherr in Warthausen, O.A. Biberach.

Graf Carl Leopold Ludwig v. Maldeghem, K. Niederländischer Kammerherr zu Niederstotzingen, O.A. Ulm.

Freiherr Paul Friedrich Theodor Eugen v. Maucler, K. Staatsminister, lebenslängliches Mitglied der Kammer der Standesherren in Stuttgart.

Freiherr Friedrich v. Münch, K. Bayerischer Kammerherr zu Hohen-Mühringen, O.A. Horb.

Carl v. Neubronner in Ulm.

Carl Friedrich v. Neubronner, K. Oberlieutenant (a. D.), in Ulm.

Graf Carl Ludwig August Friedrich v. Normann-Ehrenfels zu Ehrenfels, O.A. Münsingen.

Freiherr Carl August Eberhard v. Palm, Lieutenant im K. 6ten Infanterie-Regiment zu Stuttgart.

Freiherr Johann Nepomuk Fidel Magnus Heinrich v. Pflummern, Stadt- und Amtspfleger (a. D.), zu Biberach.

Graf Caspar Carl Cäsar Victor Reuttner v. Weyl, K. Kammerherr zu Achstetten, O.A. Laupheim.

Freiherr Carl Friedrich Reinhard v. Röder, Oberlieutenant (a. D.), zu Stuttgart.

Moriz v. Schad, Gerichts-Aktuar zu Blaubeuren.

Freiherr Maximilian v. Speth-Untermarchthal, K. Rittmeister (a. D.), zu Zwiefaltendorf, O.A. Riedlingen.

Freiherr Friedrich v. Speth-Untermarchthal, K. Oberst und Commandant des 1sten Reiter-Regiments zu Ludwigsburg.

Freiherr Carl v. Speth zu Schülzburg.

Freiherr Maximilian Marquardt Joseph Anton Carl Ferdinand Wilhelm v. Ulm-Erbach-Mittelbiberach zu Erbach, O.A. Ehingen.

Freiherr Carl v. Wächter-Spittler zu Horn, K. Staatsrath in Stuttgart.

Carl Werner v. Kreit zu Greut, O.A. Ravensburg.

Ludwig Carl v. Wölkern, Major und Bataillons-Commandant im K. 5ten Infanterie-Regiment zu Stuttgart.

Zur Beglaubigung:

Ober-Regierungsrath Sautter.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

№ 26.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Montag den 1. Mai 1848.

Inhalt.

Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 12. v. M. die erledigte katholische Pfarrei Ochsenhausen, Dekanats Biberach, dem Dekan, Stadtpfarrer Höptle in Neresheim, unter Enthebung von der ihm übertragenen Pfarrei Demmingen, und

die erledigte zweite Caplanei in Schussenried, Dekanats Waldsee, dem Priester Engelbert Munding, Beneficiat in Neutrauchburg, Dekanats Wangen, ferner

durch höchste Entschließung vom 19. v. M. das erledigte Oberamt Ellwangen dem seitherigen Verweser desselben, Regierungs-Assessor Kern, und

die erledigte Sekretärsstelle bei der Regierung des Donaukreises dem Kanzlei-Assistenten Rominger in Ulm gnädigst zu übertragen geruht.

Sodann haben Höchstdieselben vermöge höchsten Dekrets vom 20. v. M. auf die erledigte Stelle eines Verwalters und zumaligen Justitiars an dem Arbeitshause zu Markgröningen und an der Civilfestungs-Arrest- und Straf-Anstalt zu Hohenasberg, den Kreisgefängniß-Verwalter in Hall, Justiz-Assessor Roos, und

auf die erledigte Amtsnotarsstelle in Markgröningen, Oberamts Ludwigsburg, den Amtsnotar Wagner in Wildberg, Oberamts Nagold, zu befördern, wie auch

den Notariats-Assistenten Wegerle und den Rechts-Consulenten Heß in Ulm in die Zahl der immatrikulirten Notare aufzunehmen geruht.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 24. v. M. den Commandanten der Leibgarde zu Pferd, Oberstlieutenant v. Weißenstein, zum Obersten und Commandanten des dritten Reiter-Regiments,

den Bataillons-Commandanten im fünften Infanterie-Regiment, Oberstlieutenant v. Stadlinger, zum Obersten und Commandanten dieses Regiments,

den Oberstlieutenant, Stabsoffizier im zweiten Reiter-Regiment, Graf v. Linden, zum Commandanten der Leibgarde zu Pferd,

den Major v. Schele des General-Quartiermeisterstabs zum Oberstlieutenant,

den Major, Bataillons-Commandanten im ersten Infanterie-Regiment, v. Gaisberg, zum Oberstlieutenant und Bataillons-Commandanten im siebenten Infanterie-Regiment,

den Rittmeister charakterisirten Major v. Rau des ersten Reiter-Regiments, zum Major und Stabsoffizier des zweiten Reiter-Regiments,

den Hauptmann v. Mundorff zum Major und Bataillons-Commandanten der reitenden Artillerie,

den Hauptmann v. Pflüger des siebenten zum Major und Bataillons-Commandanten im fünften Infanterie-Regiment,

den Hauptmann v. Bayha des zweiten zum Major und Bataillons-Commandanten im ersten Infanterie-Regiment,

die charakterisirten Majore v. Keiniß, v. Herbort und v. Reischach zu Majoren, unter Beibehaltung ihrer seitherigen Gehalts- und Dienstverhältnisse, gnädigst ernannt; ferner

den Oberlieutenant v. Falkenstein des dritten Reiter-Regiments zum Rittmeister in diesem,

den Oberlieutenant, Adjutanten der zweiten Reiter-Brigade, Gukelen, zum Rittmeister im ersten Reiter-Regiment,

den Oberlieutenant Fischer des ersten Infanterie-Regiments zum Hauptmann im siebenten,

— — Schützenoffizier Knörzer des dritten zum Hauptmann im zweiten,

— — — Seitz des fünften zum Hauptmann im sechsten Infanterie-Regiment,

den Oberlieutenant, Adjutanten der reitenden Artillerie, Wöllwarth, zum Hauptmann in derselben befördert, so wie

den Rittmeister Ferd. v. Malchus des dritten zum zweiten Reiter-Regiment,

den Oberlieutenant v. Abele der Garnisons-Compagnien zum dritten, und

den Lieutenant v. Perglas des zweiten zum vierten Infanterie-Regiment versetzt, und

den Major des Ehren-Invaliden-Corps, v. Binder, zum Oberst-Lieutenant gnädigst ernannt.

Sodann haben Seine Königliche Majestät durch höchste Entschließung von demselben Tage den Stabsarzt v. Koch, Regimentsarzt im vierten Infanterie-Regiment, auf sein Ansuchen wegen körperlicher Leiden in den Ruhestand zu versetzen geruht, und

den Regimentsarzt Dr. v. Keller, in Berücksichtigung seiner durch viele Feldzüge und vorgerücktes Alter verminderte Rüstigkeit, von seiner Stelle als Regimentsarzt des zweiten Reiter-Regiments enthoben, jedoch denselben, soweit seine Kräfte reichen, in der Garnison Ludwigsburg bei dem Garnisonsspital, den Depots rc. zur Verwendung bestimmt,

die erledigte Stelle eines Regimentsarztes des vierten Infanterie-Regiments dem prakticirenden Arzte zu Stuttgart, Dr. Wölffing, so wie

die eines Regimentsarztes des zweiten Reiter-Regiments dem Assistenzarzte an der chirurgischen Klinik zu Tübingen, Dr. Kreuser, gnädigst übertragen, endlich

dem Soldaten Stirm des siebenten Infanterie-Regiments für sein muthvolles und entschlossenes Benehmen bei Behauptung des ihm anvertrauten Postens, die silberne Civil-Verdienst-Medaille gnädigst verliehen.

Durch höchste Entschließung von eben diesem Tage haben Höchstdieselben den Oberförster zu Leonberg, Oberforstmeister Freiherrn v. Gaisberg, seinem Ansuchen gemäß, wegen vorgerückten Alters in den Ruhestand gnädigst versetzt, und

die Buchhaltersstelle bei dem Cameralamt Oberndorf dem provisorischen Buchhalter Fischer zu Horb gnädigst übertragen, ferner

durch höchste Entschließung vom 26. v. M. den Professor Seubert an der polytechnischen Schule, seinem Ansuchen gemäß, wegen Alters und leidender Gesundheit in den Ruhestand zu versetzen,

vermöge höchsten Dekrets vom 27. v. M. die beiden Aktuare bei dem Stadtgerichte Stuttgart, Oesterlen und Föhr, zu Ober-Justiz-Assessoren zu befördern, und

den Stadtrath Häberle in Stuttgart in die Zahl der immatrikulirten Notare aufzunehmen geruht.

Die von den Freiherrn v. Wöllwarth dem Pfarr-Verweser Held zu Essingen, Dekanats Aalen, auf diese Pfarrei ertheilte patronatische Nomination ist unter dem 18. v. M. bestätigt worden.

Dienst-Erledigungen.

1) Die Bewerber um eine bei dem Finanz-Ministerium erledigte, mit dem Titel und Rang eines Finanzraths und einem Gehalt von 1500 fl. verbundene Assessorsstelle haben sich binnen acht Tagen bei diesem Ministerium zu melden.

2) Die Bewerber um die in der ersten Besoldungsklasse stehende Oberförstersstelle zu Leonberg haben sich binnen drei Wochen bei der Finanzkammer in Ludwigsburg vorschriftmäßig zu melden.

3) Die Bewerber um das erledigte Diakonat Liebenzell, Dekanats Calw, mit welchem neben den gewöhnlichen Diakonatsgeschäften in der 1047 Kirchengenossen zählenden Muttergemeinde das eine Stunde entfernte Filial Monakam mit 250 Einwohnern und der Obliegenheit zu jährlichen 18 Gottesdiensten daselbst verbunden ist, haben sich binnen vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden. Das verwandelte Einkommen der Stelle beträgt, einschließlich einer Zulage von 52 fl. aus dem Besoldungs-Verbesserungsfonds, 700 fl.

4) Nachdem der Dekan Stadtpfarrer Höptle in Neresheim unter Enthebung von der ihm übertragenen Pfarrei Demmingen zum Pfarrer in Ochsenhausen gnädigst ernannt worden ist, so wird die Pfarrei Demmingen, unter Bezugnahme auf das Ausschreiben im Regierungsblatt vom 1. September 1847 zur Bewerbung mit dem Anfügen wieder ausgeschrieben, daß die Meldungen binnen vierzehen Tagen bei dem katholischen Kirchenrath einzureichen sind, diejenige Bewerber aber, welche schon auf den letztmaligen Aufruf sich gemeldet haben und bei ihrer Bewerbung beharren, hievon nur eine kurze Anzeige an besagtes Collegium zu machen haben.

5) Die Bewerber um die erledigte Stelle eines Verwalters an dem Kreisgefängnisse und an der Straf-Anstalt für jugendliche Verbrecher zu Hall haben sich innerhalb zehn Tagen bei dem K. Straf-Anstalten-Collegium zu melden.

6) Die Bewerber um die erledigte Amts-Notarsstelle in Wildberg, O.A. Nagold, mit welcher ein Gehalt von 325 fl. verbunden ist, haben sich innerhalb drei Wochen bei dem Gerichtshofe in Tübingen zu melden.

7) Die Bewerber um die bei der Regierung des Donaukreises erledigte Kanzlei-Assistentenstelle, mit welcher ein Normal-Gehalt von 600 fl. verbunden ist, haben sich binnen drei Wochen bei der gedachten Regierung vorschriftmäßig zu melden.

8) Die Bewerber um die Buchhaltersstelle bei dem Cameralamt Horb haben sich binnen vierzehen Tagen bei dem dortigen Cameralverwalter vorschriftmäßig zu melden.

Am 24. v. M. sind die Rechts-Erkenntnisse vom Monat Februar d. J. ausgegeben worden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

№ 27.

Regierungs=Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Samstag den 6. Mai 1848.

Inhalt.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst=Nachrichten.

Durch höchste Entschließung vom 26. v. M. haben Seine Königliche Majestät den Oberamtmann v. Deißler in Rottenburg auf sein Ansuchen, wegen vorgerückten Lebensalters, in den Ruhestand gnädigst zu versetzen, und

die erledigte Stelle eines Oekonomie-Verwalters an dem Waisenhause zu Stuttgart dem Kanzlei-Assistenten Rieck bei der Centralleitung des Wohlthätigkeits-Vereins, wie auch

die erledigte Oberamtsarztstelle zu Maulbronn dem praktischen Arzte Dr. Stang in Neuenbürg gnädigst zu übertragen geruht.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 30. v. M. den Major im Generalquartiermeisterstab, v. Wiederhold, zum Oberstlieutenant ernannt, und dem Hauptmann v. Lipp des sechsten Infanterie-Regiments, wegen seines tapfern

Benehmens in dem Gefechte bei Dossenbach das Ritterkreuz des Militärverdienst-Ordens gnädigst verliehen.

Ferner haben Seine Königliche Majestät nach höchster Entschließung vom 1. d. M. den Kommandanten der zweiten Reiter-Brigade, Generalmajor v. Gaisberg, auf sein Ansuchen wegen geschwächter Gesundheit, in den Ruhestand zu versetzen geruht,

sodann unter demselben Tage nachstehende Beförderungen und Ernennungen in dem K. Truppen-Corps verfügt:

Oberlieutenant Bartruff der Artillerie wird zum Adjutanten der reitenden Artillerie,
— Heinrich v. Hügel des dritten, und
— v. Gaisberg des fünften Infanterie-Regiments zum Schützenoffizier ernannt; zu Oberlieutenants rücken vor:

Lieutenant v. Soden des vierten Reiter-Regiments in diesem,
— Clausen des fünften Infanterie-Regiments in diesem,
— Weißenstein des fünften Infanterie-Regiments im vierten,
— v. Egloffsstein des fünften Infanterie-Regiments im ersten,
— Seybold, Regiments-Adjutant im sechsten Infanterie-Regiment,
— Lenz in der Artillerie.

Der aggregirte Lieutenant Fürst zu Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürst des dritten Reiter-Regiments wird in diesem, und

der aggregirte Lieutenant v. Wagner der Artillerie in derselben eingetheilt.

Zu Lieutenants werden befördert:

Oberfeldwebel Halder der Pionnier-Compagnien im siebenten,
Aufseher an der Offiziers-Bildungs-Anstalt, Bataillons-Adjutant Hermann im fünften,
Feldwebel Koch des dritten im fünften,
Scharfschützenfeldwebel Gözger des sechsten im zweiten Infanterie-Regiment;

die Regiments-Offizierszöglinge zweiter Classe:

Feldwebel Schickardt des sechsten im fünften,
Obermann v. Minkwitz des dritten im zweiten,
Obermann Steinhardt des fünften im vierten Infanterie-Regiment.

Durch höchste Entschließung vom 19. v. M. ist der Uebertragung des vereinigten Post-Expeditions- und Posthaltereidienstes zu Mengen, Oberamts Saulgau, an den Postamts-Gehülfen Bonifaz Haußmann, von Dischingen, die landesherrliche Bestätigung ertheilt und dem rc. Haußmann das Prädikat „Posthalter“ verliehen worden.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Justiz-Departements.

1. Des Justiz-Ministerium.

a) Bekanntmachung, betreffend die öffentliche Belobung des Stations-Commandanten Schreiweiß und des Schwanenwirths Köhle in Backnang.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchsten Dekrets vom 20. d. M. gnädigst zu genehmigen geruht, daß der Landjäger Stations-Commandant Schreiweiß in Backnang und der Schwanenwirth Köhle daselbst wegen ihrer Thätigkeit bei Ausmittlung und Ergreifung des wegen Mords zum Tod verurtheilten Wilhelm Heinrich Armbruster, von Löchgau, wie hiemit geschieht, öffentlich belobt werden.

Stuttgart den 28. April 1848. Römer.

b) Termin zur Vornahme der nächsten Prüfung der Justiz-Referendäre.

Diejenigen Justiz-Referendäre, welche in Gemäßheit der K. Verordnung vom 25. April 1839 sich zu der bevorstehenden zweiten Dienstprüfung gemeldet und nach erfolgter Zulassung zu derselben ihre Probe-Relationen rechtzeitig übergeben haben, werden hiemit benachrichtigt, daß ihre Prüfung demnächst bei der Justiz-Prüfungscommission zu Stuttgart in drei Abtheilungen vorgenommen werden wird.

Die erste Abtheilung besteht aus den Referendären:

Beyerle,
Blifers,
Hufnagel,
Lämmle,
Leisinger;

die zweite Abtheilung aus den Referendären:

Erhardt,
Firnhaber,
Gmelin,
Habermaas,
Römer;

die dritte Abtheilung aus den Referendären:

Fetzer,
Kind,
Klemm,
Koch,
Schmid,
Traub.

Die Candidaten der ersten Abtheilung haben
Freitag den 19. Mai d. J.
diejenigen der zweiten Antheilung
Freitag den 26. Mai d. J.
und diejenigen der dritten Abtheilung
Freitag den 2. Juni d. J.
in Stuttgart sich einzufinden und an den bezeichneten Tagen Nachmittags zwischen drei und fünf Uhr auf der Kanzlei des Ober-Tribunals sich zu melden, um daselbst weitere Anweisung zu empfangen.

Stuttgart den 1. Mai 1848. Römer.

2. Des Gerichtshofs für den Donaukreis.

Bekanntmachung des Ergebnisses der niederen Dienstprüfung im Departement der Justiz.

Bei der am 3. 4. 5. und 7. April d. J. von der Prüfungs-Commission des K. Gerichtshofs für den Donaukreis vorgenommenen niederen Dienstprüfung im Departement der Justiz sind nachstehende Candidaten zur Uebernahme der in §. 7 der K. Verordnung vom 25. April 1839 bezeichneten Aemter dieses Departements für befähigt erklärt worden:

1) Richard Kirchgraber, aus Ehingen.
2) Christian Pfundt, aus Blaubeuren.
3) Wilhelm Riedel, aus Wiblingen.
4) Ferdinand Scheich, aus Wiesensteig, O.A. Geißlingen.
5) Johannes Weber, aus Steingebronn, O.A. Münsingen.
6) Christian Wernle, von Kirchheim.

Ulm den 7. April 1848. Reinhardt.

B) Des Departements des Innern.

1. Des Ministerium des Innern.

a) Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Post-Expedition in Maulbronn.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung v. 19. d. M. zu der von dem Fürsten Erblandpostmeister vorgeschlagenen Errichtung einer Post-Expedition in Maulbroun und der Uebertragung dieser Stelle an den Gastgeber Carl Habermaß daselbst, mit dem Pädikate eines Post-Expeditors, die landesherrliche Bestätigung gnädigst ertheilt.

Stuttgart den 24. April 1848. Duvernoy.

b) Verleihung eines Erfindungspatents an den Gutsverwalter Meyer auf eine Maschine zur Saat von Kartoffeln.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 26. d. M. dem Gutsverwalter Adolph Meyer in Hopfenweiler, Oberamts Waldsee, auf die von ihm construirte Maschine zur Saat von Kartoffeln das nachgesuchte Erfindungs-Patent auf die Dauer von zehen Jahren gnädigst verliehen; was hiemit, unter Beziehung auf den siebenten Abschnitt der revidirten allgemeinen Gewerbe-Ordnung und das Gesetz vom 29. Juni 1842, zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart den 27. April 1848. Duvernoy.

c) Verleihung eines Erfindungs-Patens an den Fabrikbesitzer Kammerer auf die Einrichtung eines Dampfkessels für Zubereitung von Speisen.

Da Seine Königliche Majestät durch höchste Entschließung vom 26. d. M. dem Fabrikbesitzer J. F. Kammerer in Ludwigsburg auf die von ihm dargelegte Einrichtung eines Dampfkessels für Zubereitung von Speisen das nachgesuchte Erfindungs-Patent auf die Dauer von sechs Jahren gnädigst verliehen haben; so wird solches, unter Beziehung auf den siebenten Abschnitt der revidirten allgemeinen Gewerbeordnung und das Gesetz vom 29. Juni 1842, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 27. April 1848.

Duvernoy.

d) Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß einer ersten Staats-Prüfung in der Medicin und höhern Chirurgie.

In Folge der kürzlich vorgenommenen ersten Staats-Prüfung in der Medicin und höhern Chirurgie sind nachstehende Candidaten für befähigt erkannt und für berechtigt erklärt worden, nach vorheriger Erstehung der praktischen Vorbereitungs-Zeit sich zur zweiten Staats-Prüfung zu melden:

a) in der Medicin und in der höhern Wund-Arzneikunde:

Joseph Kleindienst, von Ergenzingen, O.A. Rottenburg,
Georg Wilhelm Luithlen, von Bietigheim, O.A. Besigheim,
Julius August Tritschler, von Cannstatt,
Jakob Vogel, von Kirchberg, O.A. Marbach;

b) in der Medicin:

Julius Einstein, von Buchau, O.A. Riedlingen,
Berthold Sänger, von Laupheim;

c) in der höhern Wund-Arzneikunde:

Benedikt Büchler, von Anhausen, O.A. Münsingen,
Heinrich Gottlieb Hutzel, von Balingen,
Carl Lechler, von Altheim, O.A. Horb,
Carl Wilhelm Heinrich Reichert, von Stuttgart.

Stuttgart den 29. April 1848. Duvernoy.

e) Bekanntmachung, betreffend die Poststations-Entfernungen zwischen Stuttgart und Plochingen, und zwischen Plochingen und Göppingen.

Nachdem auf den Grund vorgenommener Vermessung die Poststations-Entfernung zwischen Stuttgart und Plochingen, ebenso wie früher auf $1\frac{1}{2}$ Stationen festgesetzt, dagegen diejenige zwischen Plochingen und Göppingen von 1 auf $1\frac{1}{8}$ Station erhöht worden ist; so wird solches zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 29. April 1848. Duvernoy.

2. Der Regierung des Schwarzwaldkreises.

Bekanntmachung in Betreff des gerichtlichen Verbots einiger Druckschriften.

Da der Criminal-Senat des K. Gerichtshofs für den Schwarzwaldkreis durch Beschluß vom 13. l. M. die polizeilich verfügte Beschlagnahme der Druckschriften:

1) „Offene Erklärung der Deutschen an das deutsche Volk,"
2) „Vorbereitung der Gründung einer deutschen Republik von Seiten des rheinischen Ausschusses,"
3) „Der deutsche Hunger und die deutschen Fürsten,"

in Gemäsheit der §§. 6 und 27 des Gesetzes über die Preß-Freiheit vom 30. Januar 1817 als wohl begründet bestätigt, und deren fernere Verbreitung im Inlande wegen ihres verbrecherischen, dem Art. 142 des Straf-Gesetzbuchs zuwiderlaufenden Inhalts verboten hat; so wird dieses unter Bezugnahme auf den §. 26 des Preß-Gesetzes vom 30. Januar 1817 mit dem Anhange zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß von nun an der Verkauf eines jeden Exemplars der fraglichen Druckschriften in das In- und Ausland zum ersten Male mit der Geldbuße von 75 fl. und im Wiederholungsfalle noch härter geahndet werden wird.

Reutlingen den 28. April 1848.

Autenrieth.

3. Der Regierung des Donaukreises.

Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß der niederen Dienstprüfung für das Departement des Innern.

In Folge der am 10., 11. und 13. d. M. von der Prüfungs-Commission der K. Regierung des Donau-Kreises vorgenommenen niederen Dienstprüfung für das Departement des Innern sind nachbenannte Candidaten zu Bewerbung und Uebernahme der im §. 7 der K. Verordnung vom 10. Februar 1837 bezeichneten Stellen für befähigt erkannt worden:

1) Gottlob Dieterich Desselberger, von Ulm,
2) Carl August Eduard Hafner, von da,
3) Johann Jakob Haag, von Münsingen,
4) Wilhelm Gottlieb Haug, von Geislingen,
5) Carl Theodor Maier, von Wiesensteig, Oberamts Geislingen,
6) Johann Abraham Seiler, von Ißny, Oberamts Wangen,
7) Maximilian Stempfle, von Schelklingen, Oberamts Blaubeuren,
8) Joseph Wels, von Berkheim, Oberamts Leutkirch, und
9) Georg Christian Wernle, von Kirchheim u. T.

Ulm den 13. April 1848.

Schmalzigaug.

4. Der Commission für die Organisirung der Bürgerwehr.

Bekanntmachung, betreffend die Fahne für die Bürgerwehr.

Durch höchste Entschließung vom 26. d. M. haben Seine Majestät der König genehmigt, daß für jedes Bataillon der Bürgerwehr als Sammlungs- und Erkennungs-Zeichen eine Fahne bestimmt wird, deren Blatt auf der oberen Hälfte die Landesfarben, auf der unteren Hälfte die deutschen Nationalfarben zeigt. Die ganze Länge der schwarz und rothen Fahnenstange bis zur Spitze der Lanze beträgt 9', die Flagge ist $3\frac{1}{2}$' hoch 4' breit, einschließlich der vierfach auf $1\frac{1}{2}$' auslaufenden Spitzen. Ueber der Flagge befindet sich ein Herz mit der Nummer des Bataillons oder dem Anfangs-Buchstaben der Gemeinde, 3" 3''' hoch und 4" 5''' breit. Die Lanze ist 9" 2''' lang. Die Fahne wird an schwarzem Lederwerk in einem Becher getragen und ist mit schwarz-roth-goldenen Franzen geziert.

Die vorstehend geschilderte Bataillons-Fahne sind auch diejenigen Bürgerwachen zu führen berechtigt, welche mindestens zwei Compagnien bilden.

Die Verwaltungsräthe sämmtlicher Bürgerwachen, welche wenigstens aus zwei Compagnien bestehen, werden aufgefordert, für die Anschaffung der vorgeschriebenen Bataillons-Fahnen Sorge zu tragen.

Stuttgart den 27. April 1848. Bangold.

Dienst-Erledigungen.

1) Die Bewerber um das erledigte, in der ersten Besoldungs-Classe stehende und mit einem Kanzleikosten-Aversum von 650 fl. ausgestattete Oberamt Rottenburg haben sich binnen drei Wochen bei der Regierung des Schwarzwaldkreises vorschriftmäßig zu melden.

2) Die Bewerber um die erledigte Revierförstersstelle zu Waldbach, Forstamts Neuenstadt, womit der Gehalt zweiter Classe verbunden ist, werden aufgefordert, binnen drei Wochen bei der Finanzkammer des Neckarkreises vorschriftmäßig sich zu melden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

№ 28.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Dienstag den 9. Mai 1848.

Inhalt.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Durch höchste Entschließung vom 19. v. M. wurde die katholische Pfarrei Hüttisheim, Dekanats Wiblingen, dem Pfarrer Herlikofer in Hohenstadt gnädigst übertragen, und

durch höchste Entschließung vom 26. v. M. der katholische Pfarrer Wagner in Balgheim auf die Pfarrei Ohmenheim, Dekanats Neresheim, versetzt.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 1. d. M. den Kanzlisten Escher bei dem Bergrath wegen hohen Alters, seinem Ansuchen gemäß in den Ruhestand gnädigst zu versetzen,

vermöge höchster Entschließung vom 2. d. M. dem Sekretär der Gesandtschaft in Wien, Freiherrn v. Leutrum-Ertingen die nachgesuchte Dienst-Entlassung zu bewilligen, auch demselben hiebei den Titel eines Legationsraths in Gnaden zu verleihen, ferner

die bei dem Ministerium des Innern erledigte Assessorsstelle, mit dem Titel und Rang eines Regierungsraths, dem Ober-Justiz-Assessor Hölder bei dem Gerichtshofe in Ellwangen, und

die erledigte Stadtschultheißenstelle in Heilbronn dem Rechts-Consulenten Klett gnädigst zu übertragen geruht.

Seine Königliche Majestät haben den Commandanten der ersten Infanterie-Division, Generallieutenant Grafen zur Lippe, zum Gouverneur der Bundesfestung Ulm gnädigst ernannt,

ferner vermöge höchster Entschließung vom 3. d. M. den Rittmeister Fürsten Felix v. Hohenlohe-Oehringen dem dritten Reiter-Regiment aggregirt;

endlich nach höchster Entschließung vom 4. d. M. nachstehenden Militärs, welche sich in dem Gefechte mit den Freischaaren bei Dossenbach durch Tapferkeit ausgezeichnet haben, die silberne Militär-Verdienst-Medaille gnädigst verliehen:

vom sechsten Infanterie-Regiment:

Oberfeldwebel Georg Michael Köhler von Oberstetten, O.A. Gerabronn,

Obermann Conrad Jakob Durstewitz von Pfullingen, O.A. Reutlingen,

Schütz Johann Gottlob Engel, von Ebingen, O.A. Balingen,

vom ersten Infanterie-Regiment:

Feldwebel Georg Joseph Lochner von Mergentheim.

Durch höchstes Dekret von demselben Tage haben Höchstdieselben dem Kanzlei-Assistenten Denzel bei dem Gerichtshofe in Ulm die nachgesuchte Entlassung aus dem Staatsdienste gnädigst ertheilt.

A) Des Departements der Justiz und des Innern.

Der Ministerien der Justiz und des Innern.

Verfügung, betreffend die Vornahme einer neuen Wahl für das deutsche Parlament in dem Vten Wahlbezirk des Schwarzwaldkreises.

Nachdem der für den Vten Wahlbezirk des Schwarzwaldkreises zum deutschen Parlament gewählte Abgeordnete Herr Rechts-Consulent Rödinger in Stuttgart sich für die zugleich auf ihn im IIIten Wahlbezirke des Jartkreises gefallene Wahl erklärt, und der in dem Vten Wahlbezirke des Schwarzwaldkreises gewählte Ersatzmann, Herr Staats-Minister Freiherr v. Wangenheim, die auf ihn gefallene Wahl nicht angenommen hat, so wird hiemit für diesen letzteren Wahlbezirk eine nach den Bestimmungen der K. Verordnung

vom 11/12. April d. J. vorzunehmende neue Wahl angeordnet. Zu Commissären werden gegen Ersatz ihrer Auslagen aufgestellt: Oberamtsrichter Berner in Nagold für den Abstimmungsort Nagold, Oberamtsrichter Eble in Horb für den Abstimmungsort Horb, Oberamtsrichter Fetzer in Herrenberg für den Abstimmungsort Herrenberg, Amtspfleger Roller in Nagold für den Abstimmungsort Haiterbach, Amts-Notar Wagner in Wildberg für den Abstimmungsort Wildberg. Der Zusammentritt der Wahl-Commissäre findet in Nagold Statt. Ueber den Tag der Wahlen haben die Commissäre unter Festhaltung der früher festgesetzten Zutheilung der einzelnen Orte sich in Zeitkürze schriftlich ins Vernehmen zu setzen und denselben mindestens vier Tage vorher öffentlich bekannt zu machen.

Stuttgart den 6. Mai 1848.

Römer. Duvernoy.

B) Der Departements des Innern und des Kirchen- und Schulwesens.

Der Ministerien des Innern und des Kirchen- und Schulwesens.

Bekanntmachung, betreffend die Zurücknahme des dem Oekonomierath Mögling widerruflich ertheilten Auftrags zur Berathung der vaterländischen Seidezüchter und zur Leitung des Seidezucht-Betriebs in Hohenheim.

Da durch höchste Entschließung vom 5. d. M. der dem Oekonomierath Mögling vermöge der Bekanntmachung vom 14. April 1840 (Reg.Blatt S. 192) widerruflich ertheilte Auftrag zur Berathung der vaterländischen Maulbeerpflanzer und Seidezüchter, so wie zur Leitung des Seidezucht-Betriebs in Hohenheim und zu einem Lehrvortrag über diesen Gegenstand an der dortigen Akademie abgenommen worden ist; so wird solches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Wegen der Aufstellung eines anderen Sachverständigen für die Besorgung der angeführten Verrichtungen wird seiner Zeit weitere Bekanntmachung erfolgen.

Stuttgart den 6. Mai 1848.

Der Chef des Departements des Innern:
Duvernoy.

Für den Chef des Departements des Kirchen- und Schulwesens:
Schmidlin.

C) Des Finanz-Departements.

Das Finanz-Ministerium.

Bekanntmachung des Ergebnisses einer niederen Finanzdienstprüfung.

Bei der am 26—29. v. M. vorgenommenen niederen Dienstprüfung im Finanzfache sind nachgenannte Candidaten zur Bewerbung um die in §. 1 der K. Verordnung vom 10. Februar 1837 bezeichneten Aemter befähigt erkannt worden:

Michael Conrad Friedrich Bachert, von Stuttgart.

Carl Martin Immanuel Doderer, von Laufen, O.A. Besigheim.

Johann Nepomuk Egner, von Ochsenhausen, O.A. Biberach.

Emil Fürchtegott Proß, von Bietigheim, O.A. Besigheim.

Ernst Friedrich Theodor Franz Roth, von Hollenbach, O.A. Künzelsau.

Friedrich Hermann Stotz, von Rottenburg.

Tobias Vogt, von Isingen, O.A. Sulz.

Stuttgart den 5. Mai 1848. Goppelt.

Dienst-Erledigungen.

1) Die Bewerber um die erledigte Pfarrei Ensingen, Dekanats Vaihingen, welche 842 Kirchengenossen zählt, haben sich binnen vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden. Das Einkommen belauft sich auf 1157 fl. in Preisen des Sportelgesetzes, worunter 399 fl. für den der Pfarrei zustehenden Zehnten begriffen sind, bezüglich deren sich der künftige Pfarrer unbedingt den bestehenden und noch zu erlassenden Ablösungsgesetzen zu unterwerfen hat.

2) Die Bewerber um die erledigte katholische Pfarrei Boltringen, Dekanats Wiblingen, welche nach der bisherigen Beschreibung aus eigenen Gütern, Zehenten, Grundgefällen, Kapitalien und Gebühren 756 fl. Einkommen gewährt, haben ihre Gesuche binnen vier Wochen bei dem katholischen Kirchenrath einzureichen.

3) Die Bewerber um die erledigte Stelle eines rechnungsverständigen Kanzlei-Assistenten bei dem Gerichtshof in Ulm haben sich innerhalb drei Wochen bei diesem Gerichtshofe zu melden.

4) Die Bewerber um die erledigte Kanzlistenstelle bei dem Bergrathe, mit welcher vorerst der Gehalt von 500 fl. verbunden wird, haben sich binnen drei Wochen bei dem Bergrathe zu melden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

№ 29.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Freitag den 12. Mai 1848.

Inhalt.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 11. v. M. der Bitte des Geheimen-Raths v. Leypold um Versetzung in den Ruhestand wegen vorgerückten Alters, unter Bezeugung Höchst Ihrer vollkommenen Zufriedenheit und des gnädigsten Dankes für seine vieljährigen treuen und nützlichen Dienste, zu entsprechen geruht.

Sodann haben Höchstdieselben vermöge höchsten Dekrets vom 4. d. M. den zweiten Vorstand bei dem Gerichtshofe in Tübingen, Vice-Direktor Freiherrn v. Breitschwert, zum Direktor dieses Gerichtshofs zu befördern, und

vermöge höchsten Dekrets vom 6. d. M. dem vortragenden Rathe bei dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Geheimen-Legationsrath v. Neurath, die nachgesuchte Entlassung aus dem Staatsdienste, unter Belassung seines bisherigen Titels, in Gnaden zu ertheilen geruht.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 8. d. M den Arsenal-Direktor, Oberstlieutenant v. Milz, zum Obersten gnädigst ernannt,

den Hauptmann v. Köhl des dritten Infanterie-Regiments, auf sein Ansuchen wegen Kränklichkeit in das Ehren-Invaliden-Corps versetzt, und

dem Rittmeister v. Stockmayer im ersten Reiter-Regiment die nachgesuchte Entlassung aus dem K. Militärdienste bewilligt, so wie folgende Beförderungen in der Reiterei zu verfügen geruht:

der Oberlieutenant, Schützenoffizier des vierten Regiments, v. Gültlingen, rückt zum Rittmeister im ersten Regimente vor,

der Oberlieutenant v. Silberhorn des vierten Regiments wird zum Schützenoffizier,

der Lieutenant Stein im dritten Regimente zum Oberlieutenant in demselben ernannt, und

der aggregirte Lieutenant des ersten, v. Rantzau, im vierten Regimente eingetheilt.

Vermöge höchster Entschließung von demselben Tage haben Seine Königliche Majestät den General-Major v. Meisrimmel zum Vice-Gouverneur der Bundesfestung Ulm ernannt.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Justiz-Departements.

Des Civil-Senats des K. Gerichtshofs für den Schwarzwaldkreis.

Bekanntmachung, betreffend die Bestätigung des von dem Freiherrn Carl Friedrich Cuno v. Wiederhold errichteten Familien-Statuts.

Es wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß dem von dem Major im K. Generalstabe, Freiherrn Carl Friedrich Cuno v. Wiederhold, unter dem 11. December 1847 errichteten Familien-Statute, wodurch das durch diesseitigen Beschluß vom 3. November 1845 nach vorgängiger öffentlicher Aufforderung derer, welche Fidei-Commiß- oder andere dingliche Ansprüche zu machen haben, als Allod anerkannte Rittergut Rietheim und Hohenkarpfen, O.A. Tuttlingen, mit den dazu erworbenen bürgerlichen Grundstücken auf der Markung Rietheim,

1) für seine Leibes-Erben männlichen und weiblichen Geschlechts; nach dem Tode oder der Abfindung seiner Töchter aber

2) auf die weiteren ehelichen Descendenten männlichen Geschlechts mit gleichen Renten-Theilen, so wie

3) nach etwaigem Erlöschen der ehelichen männlichen Descendenz für seine ehelichen Nachkommen weiblichen Geschlechts, unter Bevorzugung des männlichen Geschlechts, und in gleicher Weise

4) in Ermanglung eigener Descendenz für die Kinder zweiter Ehe seiner Mutter Caroline, geb. Gräfin v. Normann und des General-Majors Freiherrn Friedrich v. Lützow, als ein unveräußerliches und untheilbares Stammgut erklärt worden ist, auf welches nur in den äußersten Nothfällen oder wegen Ankaufs von das Stammgut vergrößernden Objekten unter Zustimmung sämmtlicher die Stammlinien repräsentirenden Agnaten und unter Einwilligung der Vormundschafts-Behörde, Namens der Minderjährigen, so wie unbedingt zur Ablösung von Stammrenten, Schulden aufgenommen werden dürfen,

in Folge der K. Declaration über die staatsrechtlichen Verhältnisse der Ritterschaft vom 8. December 1821 und vom 24. Oktober 1825, unter Vorbehalt der Rechte jedes Dritten, und namentlich der bereits darauf haftenden Pfandrechte, die gerichtliche Bestätigung ertheilt worden ist.

Tübingen den 23. März 1848. Hufnagel.

B) Des Departements des Innern.

Des Ministerium des Innern.

a) Verleihung eines Einführungs-Patents an C. L. Köster in Mannheim auf einen Apparat für Leuchtgasbereitung.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 26. v. M. dem C. L. Köster in Mannheim auf den von ihm dargelegten Apparat für Leuchtgasbereitung durch gleichzeitige Destillation der Steinkohlen und des Steinkohlen-Theers ein zehenjähriges Einführungs-Patent gnädigst verliehen; was hiemit, unter Beziehung auf den siebenten Abschnitt der revidirten Gewerbeordnung und das Gesetz vom 29. Juni 1842, bekannt gemacht wird.

Stuttgart den 5. Mai 1848. Duvernoy.

b) Bekanntmachung, betreffend den Zusammentritt der Abgeordneten der deutschen National-Versammlung in Frankfurt a. M.

Da Seine Königliche Majestät vermöge höchster Entschließung vom 10. d. M. gnädigst genehmigt haben, daß am 15. d. M. die diesseitigen Abgeordneten zu der deutschen National-Versammlung in Frankfurt zusammenkommen, so werden die gewählten Herrn Abgeordneten eingeladen, sich am 15. d. M. in Frankfurt a. M. einfinden zu wollen.

Stuttgart den 11. Mai 1848. Duvernoy.

Dienst-Erledigung.

Die Bewerber um die erledigte Assessorsstelle bei dem Civil-Senate des K. Gerichtshofs in Ellwangen haben sich innerhalb zehen Tagen bei dem K. Ober-Tribunal zu melden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

№ 30.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Sonntag den 14. Mai 1848.

Inhalt.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Nachdem vermöge höchster Entschließung Seiner Königlichen Majestät vom 6. März l. J. der Minister der Familien-Angelegenheiten des Königlichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, Generallieutenant Graf v. Beroldingen in den Ruhestand gnädigst versetzt worden ist, seine Funktionen aber bis daher noch fortgesetzt hat, ist derselbe auf sein Ansuchen solcher durch höchste Entschließung vom 13. d. M. in Gnaden enthoben worden.

Durch höchste Entschließung vom 13. d. M. haben Seine Königliche Majestät gnädigst geruht, die Verwaltung des Departements der Familien-Angelegenheiten des Königlichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten dem Direktor des Geheimen Staats- und Haus-Archivs, Geheimen-Legationsrath v. Roser in provisorischer Eigenschaft zu übertragen.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements des Kirchen- und Schulwesens.

Israelitische Ober-Kirchenbehörde.

Die Ergebnisse der Rechnung der israelitischen Central-Kirchen-Casse für das Etatsjahr 1846—47 betreffend.

Gemäß bestehender Vorschrift werden nachstehend die Ergebnisse der Jahresrechnung der israelitischen Central-Kirchen-Casse für $18\frac{46}{47}$, so wie sich solche, nach vorgenommener Revision

und Abhör von Seite der K. Ober-Rechnungskammer herausstellen, zur öffentlichen Kenntniß gebracht. In Betreff der Entstehungsweise, des Zwecks und der Verwaltungsform der israelitischen Central-Kirchen-Casse wird dabei auf die im Regierungs-Blatt vom Jahr 1837 (S. 611) gegebene Darstellung, so wie in Betreff der Rechnungs-Ergebnisse vom Etatsjahr $18\frac{45}{46}$ auf das Regierungs-Blatt vom vorigen Jahre (S. 471) verwiesen.

Stuttgart den 27. April 1848. Steinhardt.

Rechnungs-Ergebnisse der israelitischen Central-Kirchen-Casse pro $18\frac{46}{47}$.

Einnahmen.

A. Reste:		
1) Kassenbestand am 30. Juni 1846 . . .	238 fl. 34 kr.	
2) Aktivausstände	763 fl. 38½ kr.	
3) Ersatzposten	58 fl. 42½ kr.	
Summe ad A. Reste		1060 fl. 55 kr.
B. Vom Grundstock:		
1) Abgelöste und verwiesene Capitalien . .	1425 fl. —	
2) Aufgenommene Capitalien	1500 fl. —	
Summe ad B. Grundstock		2925 fl. —
C. Laufendes:		
1) Kapitalzinsen . . . . (In Ausstand verblieben, zum Theil in Gantmassen 912 fl. 30 kr.)	1280 fl. 42 kr.	
2) Personalsteuer, nach Abzug des den einzelnen Gemeinden zurückfallenden Antheils von 3619 fl. 42 kr.	5182 fl. 16½ kr.	
3) Außerordentliche Umlagen	0	
4) Beiträge der israelitischen Kirchengemeinden zu den Rabbinatsbesoldungen . . .	3081 fl. 2 kr.	
5) Stiftungen	0	
6) Außerordentliche Einnahmen	0	
Summe ad C. Laufendes		9544 fl. ½ kr.
D. Zuschuß der K. Staatskasse . . .		3000 fl. —
E. Fremde Gelder		58 fl. 20 kr.
Summe der Einnahmen —:·		16,588 fl. 15½ kr.

Ausgaben.

A. Reste:

1) Zahlungsrückstände	107 fl. 52 kr.	
2) Ersatzposten	0	
3) Abgang und Nachlaß	22 fl. 42 kr.	
Summe ad A. Reste		130 fl. 34 kr.

B. Vom Grundstock:

1) Hingeliehene Capitalien	0	
2) Heimbezahlte Passivkapitalien . .	1000 fl. —	
Summe ad B. Grundstock . .		1000 fl. —

C. Laufendes:

I. Aufsichts- und Verwaltungskosten:

1) Besoldungen	1991 fl. 15 kr.	
2) Einzugsgebühr der Personalsteuer, durchlaufend, hier nur innerhalb Falzes 221 fl. 10 kr.		
3) Schreibmaterialien-Entschädigungen	33 fl. —	
4) Inventarstücke, Schreibmaterialien- und sonstige Kanzleikosten . . .	80 fl. 1 kr.	
5) Buchdrucker- und Buchbinderkosten .	5 fl. 8 kr.	
6) Postporto und Botenlöhne für die Central-Kirchen-Casse	23 fl. 57 kr.	
Summe ad C. I. Aufsichts- und Verwaltungskosten . .		2133 fl. 21 kr.

II. Allgemeine Ausgaben:

1) Rabbinats-Besoldungen	7027 fl. —
2) Unterstützungen an vormalige Rabbinen und Vorsänger	1450 fl. —
3) Reisekosten-Entschädigungen an die Bezirksrabbinen	1206 fl. 2 kr.
4) Kirchenkosten-Beiträge (darunter 505 fl. Aufbesserung an arme Lehrer und Vorsänger, welche unter 250 fl., beziehungsweise 200 fl. Besoldung beziehen) .	757 fl. 41 kr.

5) Unterstützungen an 13 arme israelitische Rabbinats- und Schulamts-Zöglinge, auch sonstige Studirende und Schüler der Ober-Gymnasien	598 fl. —		
6) Unterstützungen an 69 arme israelitische Gewerbslehrlinge	1393 fl. 36 kr.		
7) Beiträge zur Armenversorgung .	54 fl. 20 kr.		
8) Außerordentliche Ausgaben (Theurungszulagen an 6 arme Rabbinen und 13 arme Vorsänger) . . .	504 fl. —		
9) Uebrige allgemeine Ausgaben . .	0		
10) Kapitalsteuer	48 fl. 46 kr.		
Summe ad C. II. allgemeine Ausgaben		13,039 fl. 25 kr.	
III. Passiv-Kapitalzinsen		12 fl. 43 kr.	
Summe ad C. Laufendes			15,185 fl. 29 kr.
D. Fremde Gelder			58 fl. 20 kr.
Summe der Ausgaben —:·			16,374 fl. 23 kr.
Zieht man von der Einnahme mit			16,588 fl. 15½ kr.
die Ausgaben ab mit			16,374 fl. 23 kr.
so bleiben . . .			213 fl. 52½ kr.

welche sich als Cassenbestand auf den 30. Juni 1847 vorfanden.

Darstellung des Fonds.

Am 30. Juni 1847 betrug das Vermögen des israelitischen Central-Kirchen-Fonds:

an Kapitalien	47,333 fl. 41 kr.
— Ausständen	2,261 fl. 50 kr.
— Cassenvorrath	213 fl. 51½ kr.
—:·	49,809 fl. 22½ kr.
ab, an K. Hofbank schuldig	500 fl. —
bleibt —:·	49,309 fl. 22½ kr.
Am 30. Juni 1846 hatte er betragen (Reg.Blatt von 1847, S. 644)	50,557 fl. 59½ kr.
und hat mithin im Verwaltungsjahre 18⁴⁶⁄₄₇ abgenommmen um	1248 fl. 37 kr.

Die Uebereinstimmung dieses Auszugs mit der revidirten Jahresrechnung der israelitischen Central-Kirchen-Casse beurkundet

Stuttgurt den 27. April 1848. Kollegial-Assessor Dr. Weil.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

№ 31.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Freitag den 19. Mai 1848.

Inhalt.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Durch höchste Entschließung vom 5. d. M. haben Seine Königliche Majestät den Kasernen-Verwalter Weidner zu Hohenasperg zum Kriegs-Commissär für die Bundesfestung Ulm gnädigst ernannt, ferner

durch höchste Entschließung vom 8. d. M. die bei der Zolldirektion zu besetzende Rathsstelle dem kürzlich zum Rath bei der Finanzkammer in Ulm beförderten bisherigen Cameralverwalter Neuschler von Cannstatt, und

die erledigte Oberförstersstelle zu Söflingen dem Floß-Inspektor, Oberförster Güttenberger in Calmbach gnädigst übertragen, sodann

aus dienstlichen Rücksichten den Hüttenverwalter Eisenlohr in Ludwigsthal auf seine frühere Stelle bei der Gewehrfabrik in Oberndorf zurückversetzt, und dagegen

den Gewehr-Fabrik-Verwalter Kloß zum Hüttenverwalter in Ludwigsthal ernannt, wie auch

durch höchste Entschließung vom 9. d. M. dem bisherigen K. Agenten in Neapel, Friedrich Löffler, auf sein Ansuchen die Entlassung von dieser Stelle in Gnaden zu bewilligen geruht.

Sodann haben Höchstdieselben durch höchste Entschließung vom 10. d. M. die erledigte evangelische Helfersstelle an der Dreifaltigkeitskirche in Ulm dem Helfer Ruß in Vaihingen, und

die erledigte Stelle des ersten Helfers in Reutlingen dem zweiten Helfer Beck daselbst,

die erledigte Kanzlei-Assistentenstelle bei der Regierung des Schwarzwaldkreises dem Oberamts-Aktuar Wolff von Gerabronn, und

die erledigte Oberamts-Aktuarsstelle in Nürtingen dem Regierungs-Referendär erster Classe, Müller von Langenau, Oberamts Ulm, gnädigst übertragen;

vermöge höchsten Dekrets vom 11. d. M. dem Gerichtsaktuar Sigel in Balingen die nachgesuchte Entlassung aus dem Staatsdienste gnädigst ertheilt, ferner

vermöge höchster Entschließung vom 14. d. M. den Kanzlei-Direktor, Regierungsrath Schoder bei dem Ministerium des Innern, seinem Ansuchen gemäß, in das Oberregierungs-Collegium gnädigst versetzt, und

dem Ober-Steuerrath Mohl die nachgesuchte Entlassung aus dem Staatsdienste bewilligt, wie auch

vermöge höchster Entschließung vom 15. d. M. die erledigte Stelle des General-Superintendenten von Tübingen dem Dekan Moser in Kirchheim gnädigst übertragen.

Unter dem 5. d. M. ist die von dem Grafen v. Neipperg dem Pfarrverweser Häcker zu Neipperg ertheilte patronatische Nomination auf die dortige evangelische Pfarrstelle, und

die von dem Fürsten von Thurn und Taxis geschehene Ernennung des Kaplanei-Verwesers Joseph Hensler in Obermarchthal auf die dortige Kaplanei landesherrlich bestätigt worden.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 10. d. M. der von der bischöflichen Stelle vorgenommenen Ernennung des Kirchenraths-Assessors Vogt zum Syndikus und Kanzleivorstand bei jener Stelle die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

Sodann haben Höchstdieselben durch höchste Entschließung vom 10. d. M. den Bahnmeister und Einnehmer auf der Haltstation Asberg, Schraishuon, seiner Stelle entlassen, und auf diese durch höchste Entschließung vom 8. d. M. den Bahnmeister Seybold in Untertürkheim versetzt.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Justiz-Departements.

1. Des Gerichtshofs für den Neckarkreis.

Bekanntmachung des Ergebnisses der niederen Dienstprüfung im Departement der Justiz.

Bei der am 28. und 29. v. M., so wie am 2. d. M. von der Prüfungs-Commission des K. Gerichtshofs für den Neckarkreis vorgenommenen niederen Dienstprüfung im Departement der Justiz sind nachstehende Candidaten zur Uebernahme der in §. 7 der K. Verordnung vom 25. April 1839 bezeichneten Aemter dieses Departements für befähigt erklärt worden:

1) Heinrich Denneler, von Ruith.
2) Ferdinand Carl Wilhelm Dinkelacker, von Erligheim.
3) Ludwig Gottfried Fink, von Gerstetten.
4) Gottlieb Wilhelm Luik, von Eßlingen.
5) Wilhelm Gottlieb Mauck, von Besigheim.
6) Heinrich Seufer, von Murrhardt.
7) Wilhelm Friedrich Spitz, von Waiblingen.
8) Herrmann Ernst Gottlieb Stoll, von Güglingen.
9) Carl Wilhelm Wurst, von Weil im Schönbuch.

Eßlingen den 2. Mai 1848. Bezzenberger.

2. Des Gerichtshofs für den Jaxtkreis.

Bekanntmachung über das Ergebniß der niederen Dienstprüfung im Departement der Justiz.

Bei der am 25. April und den folgenden Tagen von der Prüfungs-Commission des K. Gerichtshofs für den Jaxtkreis vorgenommenen niederen Dienstprüfung im Departement der Justiz sind nachstehende Candidaten zur Uebernahme der im §. 7 der K. Verordnung vom 25. April 1839 bezeichneten Aemter dieses Departements für befähigt erklärt worden:

1) Beuttenmüller, Carl Friedrich, von Gmünd.
2) Hobbhahn, Carl, von Balingen.
3) Schmidt, Johann Michael, van Eberbach, O.A. Künzelsau.

4) Schmidt, Albert Theodor, von Crailsheim.

5) Staudenmaier, Ludwig Albert, von Ingelfingen.

6) Walther, Gustav Adolph, von Ravensburg.

Ellwangen den 29. April 1848. Bauer.

B) Des Departements des Innern.

Des Ministerium des Innern.

a) Verfügung, betreffend die Untersuchung der Waffen der Bürgerwehr.

Zu Abwendung von Gefahren, welche der Gebrauch schlechter Schießwaffen in der Bürgerwehr mit sich führt, so wie zu Erhaltung eines geordneten Zustands der Bewaffnung der Bürgerwehr wird in Gemäßheit höchster Entschließung vom 10. d. M. Folgendes verfügt:

1) Für jede selbstständige Bürgerwache sind von dem Verwaltungsrath ein oder mehrere Waffen-Agenten zu bestellen, deren Aufgabe ist, in Unterordnung unter den Verwaltungsrath die Armirung der Mannschaft im Allgemeinen zu überwachen, insbesondere aber dafür zu sorgen, daß kein Gewehr zum Schießen in der Bürgerwache gebraucht wird, welches nicht nach vorgängiger Untersuchung als gefahrlos erfunden worden ist.

2) Die Untersuchung geschieht durch eine von dem Oberamte für sämmtliche Bürgerwachen des Bezirks, unter Rücksprache mit den Befehlshabern derselben, bestellte Commission, welche aus einem tüchtigen Sachverständigen und einem oder zwei Bürgerwehrmännern als Urkundspersonen besteht. Findet sich in dem Oberamtsbezirk kein zu Prüfung von Schießwaffen vollkommen geeigneter Mann, so kann die Commission auch in einem benachbarten Bezirk ihren Sitz haben. Das sachverständige Commissions-Mitglied ist von dem Oberamte auf gewissenhafte und unpartheiische Vollziehung des ertheilten Auftrags zu verpflichten, oder falls es bereits für einen ähnlichen Zweck in öffentlichem Dienste steht, auf die bereits aufhabende Verpflichtung zu verweisen.

3) Bei der Untersuchung der Gewehre ist vorzugsweise auf die Sicherheit und Güte des Laufs Rücksicht zu nehmen. Wenn nicht auf vollkommen glaubhafte Art nachgewiesen ist, daß der Lauf gehörig beschossen worden ist, was bei Gewehren aus ausländischen Fabriken, selbst wenn sie ein Probzeichen an sich tragen, nur dann angenommen werden kann, wenn die Solidität der Fabrik außer allem Zweifel ist, so muß der Lauf nach den für Beschießhütten geltenden Normen beschossen werden.

Bei Gewehren, welche auf Bestellung für eine Bürgerwache geliefert worden sind, hat die Commission besonders zu untersuchen, ob dieselben nach allen ihren Bestandtheilen dem aufgegebenen Muster entsprechen, und nach dem Erfunde sich darüber zu äußern, ob die gelieferten Gewehre anzunehmen oder ganz oder theilweise dem Fabrikanten zurückzuschlagen sind.

4) Jedes untersuchte und gutgefundene Gewehr ist von der Commission mit einem Stempel zu versehen, welcher neben einem besondern Zeichen der Commission die Buchstaben B. W. enthält und hinter dem Pulversack anzubringen ist. Ein Duplikat des Stempels ist bei dem Oberamte, für dessen Bezirk die Commission aufgestellt ist, niederzulegen.

Ausgenommen von dieser Stempelung sind die von der Militär-Verwaltung abgegebenen Gewehre, bei welchen auch eine Untersuchung nur dann nöthig ist, wenn der Waffen-Agent besondere Mängel wahrzunehmen glaubt. Sind diese Mängel so beschaffen, daß sie die Sicherheit der Schießenden gefährden und nicht durch leichte Nachbesserung beseitigt werden können, so sind solche Gewehre an die Arsenal-Direktion zurückzugeben.

5) Das Oberamt hat wegen Bestimmung einer mäßigen Gebühr für die Untersuchung der Gewehre mit den Mitgliedern der Prüfungs-Commission, so weit sie auf eine Belohnung Anspruch machen, eine Uebereinkunft abzuschließen. Die Bezahlung dieser Gebühr liegt den Besitzern der untersuchten Gewehre ob, sofern nicht diese Ausgabe auf die Kasse der Bürgerwache oder auf die Gemeindepflege übernommen wird.

Die Oberämter haben dafür zu sorgen, daß diese Verfügung vollzogen wird, sobald in einer größeren Zahl von Gemeinden die Errichtung der Bürgerwehr bewerkstelligt ist.

Stuttgart den 12. Mai 1848. Duvernoy.

b) Verfügung in Betreff der mit Einer Rast versehenen Feuer-Gewehre.

In Betracht, daß Feuergewehre, deren Schloß nur mit Einer Rast (Spann-Rast) versehen ist, nicht ohne große Gefahr gebraucht werden können, wird zu Folge höchster Entschließung Seiner Königlichen Majestät vom 10. d. M. in Gemäßheit des Art. 5 der revidirten Gewerbe-Ordnung vom 5. August 1836 (Reg.Blatt S. 387) und des Art. 8 des Gesetzes vom 1. April d. J., die Volksbewaffnung betreffend (Reg.Blatt S. 103), Folgendes verfügt:

1) Das Verfertigen von Feuer-Gewehren, deren Schloß nicht mit einer Mittel-Rast (Ruhe), sondern nur mit einer Spann-Rast versehen ist, wird bei Vermeidung der in dem

Art. 10 Buchstabe b des angeführten Gesetzes über die Volks-Bewaffnung (Reg.Blatt S. 104) angedrohten Strafen verboten.

2) Denselben Strafen unterliegt auch derjenige, welcher von einem solchen gefährlichen Feuergewehr Gebrauch macht.

Die Strafen sind von den Bezirks-Polizeiämtern zu erkennen.

Stuttgart den 12. Mai 1848. Duvernoy.

c) Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung des Poststalls zu Donzdorf, O.A. Geislingen.

Durch höchste Entschließung vom 10. l. M. haben Seine Königliche Majestät die Aufhebung des Poststalls zu Donzdorf, O.A. Geislingen, landesherrlich zu genehmigen geruht.

Stuttgart den 12. Mai 1848. Duvernoy.

d) Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung eines Postamts in Kleinsüßen, O.A. Geislingen.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 10. l. M. zu der von dem Fürsten Erblandpostmeister beabsichtigten Einrichtung eines Postamts in Kleinsüßen, O.A. Geislingen, und zu der Uebertragung desselben an den Schultheißen Joseph Schreck daselbst, mit dem Prädikate eines „Posthalters" die landesherrliche Bestätigung gnädigst zu ertheilen geruht.

Stuttgart den 12. Mai 1848. Duvernoy.

C) Des Departements des Kirchen- und Schulwesens.

Des K. katholischen Kirchenraths.

Bekanntmachung, betreffend die Dienstprüfung der katholischen Schulmeister und Lehrgehülfen.

Im Laufe dieses Jahrs werden zwei Prüfungen der Lehrgehülfen für Schuldienste (Anstellungs-Prüfung) und eine Prüfung der Schulmeister, welche eine Beförderung nachsuchen wollen (Beförderungs-Prüfung), abgehalten werden.

Die erste Prüfung der Lehrgehülfen für Schuldienste wird den 14. Juni, die zweite im Spätjahr Statt finden; der Termin für die Beförderungs-Prüfung aber noch besonders bekannt gemacht werden.

Die Schulmeister, welche die Beförderungs-Prüfung erstehen, und die Lehrgehülfen, welche zu der im Juni abzuhaltenden Prüfung zugelassen werden wollen, haben sich späte-

stens bis 28. Mai zu melden. Die näheren Bestimmungen sind in der Verordnung vom 21. März 1845, Regierungs-Blatt Nr. 14, §§. 17 und 23, enthalten.

Die Meldungs-Eingaben aber sind genau nach der Verordnung vom 21. März 1821, §§. 17 und 24 Regierungs-Blatt S. 124 und 126, einzurichten.

Stuttgart den 5. Mai 1848. Linden.

D) Des Finanz-Departements.

Des Finanz-Ministerium.

Bekanntmachung, betreffend die Vornahme einer zweiten höheren Dienstprüfung im Finanzfache.

Zu der am Dienstag, den 13. Juni d. J. beginnenden zweiten höheren Dienstprüfung im Finanzfache haben sich nachgenannte Finanz-Referendäre zweiter Classe in dem neuen Kanzlei-Gebäude, an der Königsstraße hier, Vormittags 7 Uhr einzufinden:

1) Adolph Bossert, von Herrenberg.
2) Emil Carl Friedrich Cull, von Crailsheim.
3) Erich Wilhelm Gustav Ebert, von Matzenbach, O.A. Crailsheim.
4) August Friedrich Götz, von Stuttgart.
5) Joseph Anton Götz, von Geisingen, O.A. Münsingen.
6) Eugen Hörner, von Balingen.
7) Christian Ludwig Heinrich Kübler, von Brackenheim.
8) Friedrich Müller, von Eßlingen.
9) Georg Gottlob Ott, von Künzelsau.
10) Christian Gottfried Plank, von Blaubeuren.
11) Carl Christian Roschmann, von Ellwangen.
12) Otto Benjamin Rümmelin, von Heilbronn.
13) Friedrich Wilhelm Schall, von Hall.
14) Johann Friedrich Wilhelm Triebig, von Döffingen, O.A. Böblingen.

Stuttgart den 12. Mai 1848. Goppelt.

Dienst-Erledigungen.

1) Die Bewerber um die bei dem Ministerium des Innern erledigte Kanzleidirektors-Stelle, mit welcher der Titel und Rang eines Regierungsraths und der Normalgehalt von 1500 fl. verbunden ist, werden aufgefordert, sich binnen drei Wochen bei dem Ministerium des Innern zu melden.

2) Bei dem katholischen Kirchenrath ist die mit dem etatmäßigen Gehalt von 800 fl. verbundene Stelle eines weltlichen Assessors neu zu besetzen. Die Bewerber werden aufgefordert, binnen drei Wochen sich vorschriftmäßig bei dem katholischen Kirchenrathe zu melden.

3) Die Bewerber um die in Erledigung gekommene Revierförsters-Stelle zu Gründelhardt, Forstamts Crailsheim, womit der Gehalt zweiter Classe verbunden ist, werden

aufgefordert, sich binnen drei Wochen bei der Finanzkammer des Jaxt-Kreises vorschriftmäßig zu melden.

4) Die Bewerber um die erledigte Stelle eines Floß-Inspektors zu Calmbach, welcher die Leitung des Scheiterholz-Floßes auf der Enz und Nagold, so wie die Verwaltung sämmtlicher Floß-Anstalten des untern Schwarzwaldes zu besorgen hat, dagegen neben einer Hausmiethe-Entschädigung von 120 fl. und einem Aversum von 400 fl. für die Haltung eines Dienstpferdes und sonstigen Amtsaufwand, den Gehalt eines Revierförsters erster Classe mit 750 fl., sodann für auswärtige Geschäfte täglich 3 fl. Diäten und Reisekosten erhält, werden aufgefordert, sich binnen drei Wochen bei der Finanzkammer des Schwarzwaldkreises vorschriftmäßig zu melden.

5) Die Bewerber um die erledigte Pfarrei Birkach, Dekanats Stuttgart, welche im Mutterorte 884, in den Filialien Riedenberg und Kleinhohenheim 190 Kirchengenossen zählt, haben sich binnen vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden. Das Einkommen berechnet sich in Preisen des Sportelgesetzes zu 1155 fl., worunter 464 fl. 12 kr. für Zehenten begriffen sind, bezüglich welcher sich der künftige Pfarrer die Ablösung nach dem Ablösungsgesetz vom 14. April d. J. gefallen zu lassen hat.

6) Die Bewerber um die erledigte Pfarrei Oberbrüden, Dekanats Backnang, welche im Mutterort und den dazu gehörigen 9 Weilern und Höfen 1057 Kirchengenossen zählt, haben sich binnen vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden. Das noch nicht verwandelte Einkommen ist zu 879 fl. in Preisen des Sportelgesetzes berechnet, wobei bemerkt wird, daß der Pfarrer weder Zehenten noch Gülten zu beziehen hat.

7) Die Bewerber um die erledigte Pfarrei Strümpfelbach, Dekanats Waiblingen, welche 1380 Kirchengenossen zählt, haben sich binnen vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden. Das bezüglich des Zehentens im Jahr 1836 verwandelte Einkommen berechnet sich zu 816 fl. in Preisen des Sportelgesetzes.

8) Die Bewerber um die erledigte Aktuarsstelle bei dem Oberamtsgerichte Balingen haben sich innerhalb vierzehen Tagen bei dem K. Gerichtshofe in Tübingen zu melden.

9) Die Bewerber um die erledigte Aktuarsstelle bei dem Oberamte Gerabronn haben sich binnen zehen Tagen bei der Regierung des Jaxtkreises vorschriftmäßig zu melden.

10) Mit dem 30. Juni d. J. wird die Stelle eines ärztlichen Gehülfen an dem Catharinen-Hospital zu Stuttgart erledigt. Die Bewerber um dieselbe werden aufgefordert, innerhalb drei Wochen bei dem Ministerium des Innern sich zu melden. Sie wird einem inländischen Candidaten der Heilkunde, der wenigstens die erste medicinische Staatsprüfung mit Erfolg erstanden hat, und zwar bei sonst gleicher Tüchtigkeit vorzugsweise demjenigen, welcher sich neben der innerlichen Medicin auch der Wundarzneikunde und der Geburtshülfe zum mindesten theoretisch gewidmet hat, auf ein Jahr übertragen. Mit der Stelle ist der Genuß freier Wohnung im Krankenhause und ein Gehalt von jährlichen 150 fl. verbunden. Außerdem wird einem bedürftigen Candidaten, wenn er die Stelle zur Zufriedenheit versehen hat, der Genuß eines von dem Medicinalrath Dr. Plieninger hiezu gestifteten Stipendiums im Betrage von 18 fl. von dem hiesigen Stiftungsrathe bewilligt. Den Eingaben der Bewerber sind die erforderlichen Zeugnisse über ihre persönlichen, nöthigenfalls auch insbesondere über ihre ökonomischen Verhältnisse beizuschließen.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

№ 32.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Montag den 29. Mai 1848.

Inhalt.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 15. d. M. den Hauptmann v. Cammerer des achten Infanterie-Regiments, auf sein Ansuchen wegen leidender Gesundheit, in das Ehren-Invaliden-Corps gnädigst versetzt, und folgende Beförderungen und Ernennungen in der Infanterie zu verfügen geruht:

der Oberlieutenant v. Schurer des zweiten Regiments wird zum Hauptmann im dritten,

der Oberlieutenant Zeller des fünften zum Hauptmann im achten Regimente,

der Oberaufseher an der Militär-Straf-Anstalt, Oberlieutenant Dimmler, zum Hauptmann, unter Belassung in seinen Dienst- und Gehalts-Verhältnissen,

der Oberlieutenant Kempff des vierten zum Hauptmann im siebenten Infanterie-Regimente befördert.

Zu Oberlieutenanten rücken vor:

Lieutenant Milz des siebenten und Lieutenant Bechter des fünften Infanterie-Regiments in ihren Regimentern; Lieutenant v. Spitzemberg des ersten im vierten Regimente.

Zu Lieutenanten werden ernant:

die Regiments-Offiziers-Zöglinge zweiter Classe, Obermann Brüderlein des ersten im fünften, Obermann Kauffmann des achten im zweiten, und Feldwebel Gaßer des vierten im ersten Infanterie-Regimente.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung von demselben Tage den Cameral-Verwalter v. Sprösser in Kirchheim, unter Anerkennung seiner nützlichen und treuen Dienste seinem Ansuchen gemäß, in den Ruhestand gnädigst versetzt, ferner

durch höchste Entschließung vom 16. d. M. den Hofkammer-Assessor Reich zum Hof-Domänen-Rathe gnädigst ernannt,

vermöge höchster Entschließung vom 17. d. M. den evangelischen Pfarrer Dizinger in Kusterdingen, Dekanats Tübingen, seiner Bitte gemäß wegen hohen Alters, in den Ruhestand in Gnaden versetzt;

vermöge höchsten Dekrets vom 18. d. M. die erledigte Oberamtsrichtersstelle in Heidenheim dem Oberamtsrichter Straub in Neckarsulm gnädigst zu übertragen,

vermöge höchster Entschließung vom 22. d. M. den pensionirten Obersten v. Suckow in das K. Ehren-Invaliden-Corps aufzunehmen geruht, und

den Hauptmann v. Majer der Fußartillerie, auf sein Ansuchen wegen leidender Gesundheit, auf ein Jahr aggregirt, wie auch

durch höchstes Dekret an das Staats-Sekretariat vom 24. d. M. den Staats-Sekretär v. Goes, seinem Ansuchen gemäß, unter Bezeugung Höchst-Ihrer dankbaren Anerkennung seiner vieljährigen treuen Dienste, in den Ruhestand gnädigst zu versetzen geruht.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Departements des Innern.

Des Ministerium des Innern.

a) Bekanntmachung, betreffend die Verleihung des Prädikats „Stadtgemeinde" an den Marktflecken Niederstotzingen, Oberamts Ulm.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 10. d. M. auf die Bitte der bürgerlichen Collegien zu Niederstotzingen, Oberamts Ulm, diesem Marktflecken das Prädikat „Stadtgemeinde" gnädigst zu verleihen geruht.

Stuttgart den 11. Mai 1848. Duvernoy.

b) Bekanntmachung, betreffend die Bildung zweier neuen Gemeinden, Grab und Gros-Oerlach, im Oberamte Backnang.

Da Rücksichten des öffentlichen Dienstes eine Aenderung der Gemeinde-Bezirke Murrhardt, Sulzbach und Reichenberg, Oberamts Backnang, nothwendig gemacht haben, ist solche in nachstehender Weise verfaßt worden:

1) von ihrem bisherigen Gemeinde-Verband wurden getrennt:

a) von der Gemeinde Sulzbach,
die Parzellen Groß-Oerlach, Klein-Oerlach, Glashütte, Lämmersbach, Hohenbrach und Trauzenbach;

b) von der Gemeinde Murrhardt,
die Parzellen Grab, Schönbronn, Morbach, Mannenweiler, Rösersmühle und Schönthalhöfle;

c) von der Gemeinde Reichenberg,
die Parzellen Ober- Mittel- und Unter-Fischbach.

2) Diese von ihrem bisherigen Verbande getrennten Orte bilden hinsort zwei neue Gemeinden, die eine mit dem Hauptort und Sitz des Schultheißen in Groß-Oerlach, — die andere mit dem in Grab.

Die Gesammt-Gemeinde Groß-Oerlach besteht aus den Orten:

Groß-Oerlach,
Klein-Oerlach,
Glashütte,

Lämmersbach,
Ober-Fischbach,
Mittel-Fischbach und
Unter-Fischbach.

Der Gesammt-Gemeinde Grab sind zugetheilt die Orte:

Grab,
Hohenbrach,
Trauzenbach,
Schönbronn,
Morbach,
Mannenweiler,
Rösersmühle und
Schönthalhöfle.

Diese veränderte Gemeinde-Eintheilung tritt mit dem 1. Juli d. J. in Wirksamkeit.

Stuttgart den 13. Mai 1848. Duvernoy.

c) Verzicht des Mechanikers Wahl auf das ihm verliehene Erfindungs-Patent auf Verbesserungen in der Lagerung, Fassung und Befestigung der Blöcke bei Bretter-Sägmaschinen.

Da der Mechaniker und Sägmühle-Besitzer Friedrich Wahl von Stuttgart auf das ihm durch höchste Entschließung Seiner Königlichen Majestät vom 23. Juli 1845 (Reg.Blatt S. 251) auf fünf Jahre verliehene Erfindungs-Patent auf die von ihm vorgelegten Verbesserungen in der Lagerung, Fassung und Befestigung der Blöcke bei Bretter-Sägmaschinen unter dem 17. v. M. Verzicht geleistet hat; so wird solches zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 15. Mai 1848. Duvernoy.

d) Verfügung, betreffend die Vergütungen der allgemeinen Brandversicherungs-Anstalt an die Oberamts-Pfleger für Auszahlung von Brand-Entschädigungen.

In der Verfügung vom 9. Oktober 1828 (Reg.Blatt S. 791) ist die Belohnung der Oberamtspfleger für die Auszahlung der Brand-Entschädigungen vorbehältlich weiterer Verfügung festgesetzt worden; das Ministerium findet sich nunmehr veranlaßt, in dieser Hinsicht Folgendes zu verfügen:

§. 1.

Die Belohnung, welche die Brandversicherungs-Casse für die Auszahlung der Brand-Entschädigungen durch die Obereinbringer der Brandschadens-Versicherungsbeiträge (Oberamtspfleger) leistet, beträgt bis auf Weiteres:

bei Beträgen bis zu 1000 fl. . . . . 24 kr. von hundert Gulden,

bei Beträgen von mehr als 1000 fl. bis zu 2000 fl. . . . . 12 kr. von hundert Gulden,

bei Beträgen von mehr als 2000 fl. bis zu 5000 fl. . . . . 6 kr. von hundert Gulden,

bei weiteren Beträgen . . . . 3 kr. von hundert Gulden.

Aus den ersten 1000 fl. werden unter allen Umständen 24 kr. auf 100 fl. vergütet, so daß bei höheren Entschädigungen die genannten geringeren Beträge nur in so weit vergütet werden, als die Entschädigungen die Summe von 1000 fl. übersteigen.

§. 2.

Um die Größe der Gebühr zu berechnen, wird auf den Betrag der Entschädigung für jeden einzelnen Brandfall, und wenn durch einen und denselben Brand mehrere Gebäude-Besitzer beschädigt worden sind, für jede Kataster-Nummer, falls aber die unter derselben aufgeführten Gebäude in dem getheilten Eigenthum Mehrerer stehen würden, auf den Betrag der Entschädigung für jeden dieser Theilhaber besonders gesehen.

§. 3.

Die Belohnung des Obereinbringers für die Ausbezahlung an einen einzelnen Beschädigten darf in keinem Falle 20 fl. übersteigen.

§. 4.

Hiebei wird keine Rücksicht darauf genommen, ob die Bezahlung aus bei der Amtspflege vorräthigen Brandschadens-Beiträgen oder andern öffentlichen Mitteln, oder aus Geldern, welche von der Hauptkasse an die Oberamtspflegen versendet wurden, geleistet wird.

§. 5.

Die Versendung der Entschädigungsgelder an die Obereinbringer geschieht durchaus frankirt, und die Empfangnahme derselben von Seiten der Beschädigten hat aus den Händen des Obereinbringers ohne weiteren Aufwand für die Casse oder den Beschädigten zu geschehen.

§. 6.

Die Gebühren für die Ausbezahlung der Entschädigungen werden dem Obereinbringer nicht jedesmal bei jedem einzelnen Falle zugesendet, sondern es geschieht die Vergütung durch Berechnung mit der Hauptkasse halbjährlich.

§. 7.

Diese Bestimmungen treten mit dem 1. Juli d. J. in Wirksamkeit.

Stuttgart den 16. Mai 1848. Duvernoy.

e) Bekanntmachung, betreffend die Verzichtleistung des Besitzers des Ritterguts Leinstetten, v. Podewils, auf die Surrogatrechte der Orts-Polizei.

Da der gegenwärtige Besitzer des Ritterguts Leinstetten, Edwin v. Podewils, auf die Surrogatrechte der Orts-Polizei, auf welche nach der Bekanntmachung vom 29. Oktober 1825 der adelige Besitzer dieses Guts Anspruch zu machen hatte, Verzicht geleistet hat; so wird dieses zur Nachachtung bekannt gemacht.

Stuttgart den 20. Mai 1848. Duvernoy.

B) Des Finanz-Departements.

Das Finanz-Ministerium.

a) Bekanntmachung, betreffend die Rechnungs-Ergebnisse der Pensions- und der Wittwenkasse der Volksschullehrer vom 1. Juli 1846—47.

Der Verfügung vom 2. Mai 1837, §. 1 (Reg.Blatt S. 198) gemäß werden die Ergebnisse der Rechnungen über die Pensions- und die Wittwenkasse der Volksschullehrer von dem Etatsjahre 1846—47 durch die nachstehenden Auszüge A. und B. bekannt gemacht.

Stuttgart den 29. April 1848. Goppelt.

A) Auszug

aus der Rechnung der Schullehrer-Pensionskasse vom 1. Juli 1846—47.

I. Einnahmen und Ausgaben.

Einnahmen.

A. Reste:

1) Kassenbestand auf 30. Juni 1846 . . . 0

2) Aktivausstände 0

3) Ersatzposten	42 fl. 7 kr.	
		42 fl. 7 kr.
B. Für den Grundstock:		
zurückerhaltene Anlehen		0
C. Laufendes:		
1) jährliche Beiträge der Staatshauptkasse:		
a) zu Pensionen	0	
b) zu Gratialien, aus dem allgemeinen Gratialienfonds der Staatshauptkasse zu Bestreitung der — nicht pensionsberechtigten Schullehrern bewilligten Unterstützungen (Siehe Ausgabe C. 3)	647 fl. 24 kr.	
		647 fl. 24 kr.
2) Abzüge an den Ruhegehalten:		
a) wegen Versehung eines mit einem Einkommen verbundenen öffentlichen Amtes (Gesetz Art. 57)	83 fl. 7 kr.	
b) wegen bleibenden Aufenthalts im Auslande (Gesetz Art. 58)	0	
		83 fl. 7 kr.
3) Zinse aus dem Ausstattungs-Capital und aus verzinslich angelegten Einnahme-Ueberschüssen		41,520 fl. —
4) Außerordentliche Einnahmen		0
Summe der Einnahmen —		42,292 fl. 38 kr.

Ausgaben.

A. Reste:		
1) Passiv-Remanet auf 30. Juni 1846 . .	1,316 fl. 55 kr.	
2) Passivrückstände	0	
3) Ersatzposten	1 fl. 12 kr.	
		1,318 fl. 7 kr.
B. Auf den Grundstock:		
Hingeliehene Gelder von jährlichen Einnahme-Ueberschüssen (Gesetz Art. 60)		4,000 fl. —

C. Laufendes:

1) Beiträge zu den Gehalten einzelner Hülfslehrer (Gesetz Art. 53):

a) evangelischer Confession	3934 fl. 16 kr.	
b) katholischer Confession	2463 fl. 2 kr.	
		6,397 fl. 18 kr.

2) Ruhegehalte an des Dienstes enthobene Schullehrer (Gesetz Art. 54—56):

a) evangelischer Confession	18,891 fl. 36 kr.	
b) katholischer Confession	10,490 fl. 54 kr.	
		29,382 fl. 30 kr.

3) Gratialien und Unterstützungen an entweder schon vor Verkündigung des Schulgesetzes zur Ruhe gesetzte, oder überhaupt nicht pensionsberechtigte Schullehrer:

a) evangelischer Confession	506 fl. —	
b) katholischer Confession	141 fl. 24 kr.	
		647 fl. 24 kr.
4) Verwaltungskosten		200 fl. —
Summe der Ausgaben —:·		41,945 fl. 19 kr.

Es ergibt sich somit auf 30. Juni 1847 ein Kassenbestand von —:· 347 fl. 19 kr.

II. Vermögens-Berechnung auf 30. Juni 1847.

A. Capitalien: bei der Staatsschulden-Zahlungskasse à 4 Proc. verzinslich angelegt (darunter neu pro 18 46/47 nach der Ausgabe B. oben 4,000 fl.)	1,056,000 fl. —
B. Cassenbestand auf 30. Juni 1847 nach oben	347 fl. 19 kr.
Zusammen —:·	1,056,347 fl. 19 kr.
Hievon Passivrückstand auf 30. Juni 1847	— 16 kr.
Rest, Gesammtvermögen auf 30. Juni 1847	1,056,347 fl. 3 kr.

Bei Vergleichung mit dessen Stand am 30. Juni 1846 à 1,050,683 fl. 5 kr.
ergibt sich ein Zuwachs von —:· 5663 fl. 58 kr.

III. Unterstützungs-Genossen am 30. Juni 1847.

A. Ständige Beiträge zu Hülfslehrer-Gehalten:		
an 65 evangelische Schullehrer	3530 fl. 48 kr.	
an 41 katholische Schullehrer	2469 fl. 56 kr.	
		6000 fl. 44 kr.
B. Jährliche Ruhegehalte:		
an 93 evangelische Schullehrer	18,705 fl. 29 kr.	
an 57 katholische Schullehrer	11,209 fl. 20 kr.	
		29,914 fl. 49 kr.
C. Gratialien, jährliche:		
an 17 evangelische Schullehrer	520 fl. —	
an 4 katholische Schullehrer	103 fl. —	
		623 fl. —

B) Auszug

aus der Rechnung der Schullehrer-Wittwenkasse vom 1. Juli 18 46/47.

I. Einnahmen und Ausgaben.

Einnahmen.

A. Reste:		
1) Cassenbestand am 30. Juni 1846 . . .	771 fl. 37 kr.	
2) Aktiv-Ausstände an nachgeholten Eintrittsgeldern und Jahresbeiträgen aus früheren Jahren	157 fl. 40 kr.	
3) Ersatzposten	0	
		929 fl. 17 kr.
B. Für den Grundstock:		
zurückerhaltene Anlehen		0
C. Laufendes:		
1) Eintrittsgelder (Gesetz Art. 62):		
von evangelischen Schullehrern	2152 fl. 7 kr.	
von katholischen Schullehrern	1102 fl. 19 kr.	
		3254 fl. 26 kr.

2) jährliche Beiträge (Gesetz Art. 62) auf 31. December 1846:

a) aus Dienstgehalten von Schullehrern:		
evangelischer Confession	7989 fl. 8 kr.	
katholischer Confession	4293 fl. 17 kr.	
		12,282 fl. 25 kr.
b) aus Ruhegehalten von Schullehrern:		
evangelischer Confession	373 fl. 57 kr.	
katholischer Confession	202 fl. 11 kr.	
		576 fl. 8 kr.
3) Sporteln von Prüfung der Dienst-Candidaten (Gesetz Art. 63):		
a) von evangelischen Schuldienst-Candidaten .	236 fl. 54 kr.	
b) von katholischen Schuldienst-Candidaten .	59 fl. 29 kr.	
		296 fl. 23 kr.
4) Capitalzinse: aus dem Ausstattungs-Capital und aus verzinslich angelegten Einnahme-Ueberschüssen .		7800 fl. —
5) Ersatzposten des laufenden Jahres . . .		0
6) Zuschüsse der Staatshauptkasse aus dem allgemeinen Gratialienfonds zu Unterstützungen für Hinterbliebene von Schullehrern (Siehe Ausgabe C. 3)		2139 fl. 32 kr.
7) Außerordentliche Einnahmen		0
Summe der Einnahmen —		27,278 fl. 11 kr.

Ausgaben.

A. Reste:

1) Passivrückstände 0

2) Erst in diesem Jahr ihrem Betrage nach bekannt gewordene Schuldigkeiten vom vorigen Jahre: rückständige Pensionen an Hinterbliebene von Schullehrern, nemlich Er-

höhung per Portion um 4 fl. vom 1. Juli 1845 an, gemäß der Ministerial-Verfügung vom 4. August 1846, Reg.Blatt S. 361 . | 1130 fl. 24 kr. |

3) Ersatzposten, Rückersätze von zuviel erhobenen Eintrittsgeldern und Jahresbeiträgen in früheren Jahren rc.	38 fl. 57 kr.	
4) Abgang und Nachlaß	27 fl. 24 kr.	1196 fl. 45 kr.
B. Auf den Grundstock:		
Angeliehene Capitalien von Einnahme-Ueberschüssen		12,000 fl. —
C. Laufendes:		
1) Sterbnachgehalte an Hinterbliebene von Schullehrern (Gesetz Art. 65):		
a) evangelischer Confession	573 fl. 58 kr.	
b) katholischer Confession	537 fl. 31 kr.	1111 fl. 29 kr.
2) Jährliche Pensionen an Hinterbliebene von Schullehrern (Gesetz Art. 66—68):		
a) evangelischer Confession	6578 fl. 42 kr.	
b) katholischer Confession	3000 fl. 47 kr.	9579 fl. 29 kr.
3) Gratialien an Hinterbliebene der vor Erscheinung des Gesetzes verstorbenen oder überhaupt nicht pensionsberechtigten Schullehrer (Ministerial-Verfügung §§. 22 und 30):		
a) evangelischer Confession	1574 fl. 11 kr.	
b) katholischer Confession	565 fl. 21 kr.	2139 fl. 32 kr.
4) Rückersätze an zu viel erhobenen laufenden Eintrittsgeldern und Beiträgen		10 fl. 6 kr.
5) Verwaltungskosten (Gesetz Art. 71):		
a) Belohnung der Oberamtspfleger . . .	640 fl. —	

b) Geldträgerlohn an Postboten und für Postscheine 0

c) Aufwand für die mit der Verwaltung und Verrechnung bei der Obereinnehmerei der Staatshauptkasse verbundenen Geschäfte . 100 fl. —

740 fl. —

Summe der Ausgaben —:· 26,777 fl. 21 kr.

Es ergibt sich somit auf 30. Juni 1847 ein Cassenbestand von —:· 500 fl. 50 kr.

II. Vermögens-Berechnung auf 30. Juni 1847.

A. Capitalien:

bei der Staatsschulden-Zahlungskasse verzinslich angelegt à 4 Procent . . . . 213,000 fl. —

(darunter pro 18$\frac{46}{47}$ neu angelegt 12,000 fl.)

B. Cassenbestand am 30. Juni 1847 wie oben . 500 fl. 50 kr.

C. Unverzinsliche Aktivausstände:

a) Reste 0

b) Laufendes:

an unverfallenen Eintrittsgeldern bei Schullehrern:

evangelischer Confession . . . . . . 611 fl. 57 kr.

katholischer Confession . . . . 427 fl. 57 kr.

1039 fl. 54 kr.

Zusammen Aktivstand —:· 214,540 fl. 44 kr.

worauf keine Passiva haften.

In Vergleich mit dem Stand am 30. Juni 1846 à . . . 201,772 fl. 54 kr.

ergibt sich eine Zunahme von —:· 12,767 fl. 50 kr.

III. Personalbestand am 30. Juni 1847.

A. Beitragspflichtige:

nach dem Stande an dem Normaltage 31. December 1846:

a) im aktiven Dienste:

evangelische Schullehrer	1414,	
katholische Schullehrer	772,	
		2186.

b) im Ruhestande:

evangelische Schullehrer	94,	
katholische Schullehrer	52,	
		146.
	Zusammen — :	2332.

B. Im Pensions- und Gratialien-Genuß stehende Wittwen und Waisen:

1) Jährliche Pensionen (eine Portion ist auf 32 fl. für die Etatsperiode von 18½⅔ festgesetzt):

a) Hinterbliebene evangelischer Confession:

124 Portionen an 124 Wittwen ohne Kinder,
70 — — 70 Wittwen mit 165 Kindern,
20 — — 39 Kinder (ohne Wittwen).

214 Portionen.

b) Hinterbliebene katholischer Confession:

49 Portionen an 49 Wittwen ohne Kinder,
36 — — 36 Wittwen mit 98 Kindern,
9 — — 16 Kinder (ohne Wittwen).

94 Portionen.

308 Portionen.

2) Im Genuß von Gratialien stehen:

125 Hinterbliebene von Schullehrern evangelischer Confession, welche in 120 Portionen . . . 1507 fl.

44 Hinterbliebene von Schullehrern katholischer Confession, welche in 38 Portionen . . . 566 fl.

erhalten.

b) Bekanntmachung des Ergebnisses einer zweiten Staatsprüfung im Fache des Hochbauwesens.

Bei der vom 1 bis 26. April d. J. vorgenommenen zweiten Staatsprüfung im Fache des Hochbauwesens sind zur Anstellung im Staatsdienste nach Maasgabe der K. Verordnung vom 22. August 1843, §. 1 (Reg.Blatt S. 643) für befähigt erkannt worden:

1) Wilhelm Friedrich Bareiß, von Tübingen.
2) Albert Bock, von Breitenberg, Oberamts Calw.
3) Carl Gerber, von Stuttgart.
4) Carl Friedrich Silber, von Nagold.

Stuttgart den 18. Mai 1848. Goppelt.

Dienst-Erledigungen.

1) Die Bewerber um die erledigte in der zweiten Besoldungs-Classe stehende Oberamtsrichtersstelle in Neckarsulm haben sich innerhalb drei Wochen bei dem K. Gerichtshofe in Eßlingen zu melden.

2) Die Bewerber um das in der ersten Besoldungsklasse stehende Cameralamt Kirchheim haben sich binnen drei Wochen bei der Finanzkammer des Donaukreises vorschriftmäßig zu melden.

3) Die Bewerber um die erledigte zweite Helferstelle in Reutlingen, welche mit einem jährlichen Einkommen von 700 fl. nebst 175 fl. für Hausmiethe verbunden ist, haben sich binnen drei Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden.

Berichtigung.

In dem Regierungs-Blatt Nro. 28 vom 9. d. M. S. 210 ist anstatt: Schütz Johann Gottlob Engel, von Ebingen, O.A. Balingen, der die silberne Militär-Verdienst-Medaille erhalten, zu lesen: „Soldat Sebastian Mäusle, von Mühringen, O.A. Horb."

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

№ 33.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Mittwoch den 31. Mai 1848.

Inhalt.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Durch höchste Entschließung vom 10. d. M. haben Seine Königliche Majestät die erledigte Catharina-Caplanei in Ehingen dem Pfarrverweser August Wolff in Grünmettstetten, so wie

die erledigte katholische Pfarrei Seedorf dem Pfarrer Güttinger in Oggelshausen gnädigst übertragen.

Sodann haben Höchstdieselben vermöge höchster Entschließung vom 22. d. M. den Ober-Rechnungsrath v. Roth und den vormaligen Cameralverwalter Geßler in Ellwangen, Letzteren unter Verleihung des Titels eines Finanzraths, zu Ehrenmitgliedern der Finanzkammer des Jaxtkreises gnädigst ernannt,

die bei der Ober-Rechnungskammer erledigte Kanzlei-Assistentenstelle dem Cameralamts-Buchhalter Kurz von Kapfenburg übertragen, und

den Cameralverwalter Böcklen in Eßlingen, seiner Bitte gemäß, wegen hohen Alters in den Ruhestand gnädigst versetzt, ferner

durch höchste Entschließung vom 24. d. M. die erledigte evangelische Pfarrei Oberkochen, Dekanats Aalen, dem Pfarrverweser Römer in Zwiefalten, Dekanats Münsingen, und

die bei dem Ministerium des Innern erledigte Kanzlei-Assistentenstelle dem Oberamts-Aktuar Bazing, von Nagold, gnädigst übertragen.

Die von dem Fürsten Carl zu Löwenstein dem Pfarrgehülfen Pfeilsticker von Balingen ertheilte patronatische Nomination auf die evangelische Pfarrei Thalheim, Dekanats Heilbronn, ist unter dem 23. d. M. bestätigt worden.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 12. d. M. die Wahl des Majors v. Werthes zum Befehlshaber der Bürgerwehr in Kirchheim, und

durch höchste Entschließung vom 24. d. M. die Wahl des Majors v. Vischer in Ludwigsburg zum Befehlshaber der dortigen Bürgerwehr gnädigst bestätigt.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Departements des Innern.

Des Ministerium des Innern.

a) Verzicht des Mechanikus Reisser auf das ihm verliehene Erfindungspatent auf Verbesserungen in der Fassung von mehrfachen Sägeblättern.

Da der Mechanikus Wilhelm Friedrich Reisser in Eßlingen auf das ihm durch höchste Entschließung vom 10. Mai 1843 (Reg.Blatt S. 305) auf die Dauer von zehen Jahren verliehene Erfindungspatent auf die vorgelegten Verbesserungen in der Fassung von mehrfachen Sägeblättern bei Mühlsäzen verzichtet hat; so wird solches zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 25. Mai 1848. Duvernoy.

b) Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der rechtlichen Persönlichkeit an die vereinigte Kinder-Rettungs- und Schullehrer-Bildungsanstalt auf dem Tempelhof.

Da durch höchste Entschließung vom 24. d. M. der vereinigten Kinder-Rettungs- und Schullehrer-Bildungsanstalt auf dem Tempelhof, Oberamts Crailsheim, die rechtliche Persönlichkeit verliehen worden ist; so wird dieses hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 26. Mai 1848. Duvernoy.

B) Der Departements des Innern und des Kriegswesens.

Des Ober-Rekrutirungsraths.

Bekanntmachung der Loosnummern, mit denen die Contingente für die dießjährige Aushebung schließen.

Nachdem die Contingentslisten für die dießjährige Aushebung abgeschlossen sind, werden, nach Vorschrift des Gesetzes über die Verpflichtung zum Kriegsdienste vom 22. Mai 1843, Art. 56, die Loosnummern, mit welchen die Contingente in den verschiedenen Oberamtsbezirken schließen, unter der Bemerkung bekannt gemacht, daß die Inhaber der höheren Loosnummern als entbunden von der Militärpflicht anzusehen sind, und alsbald in das Verhältniß der Landwehrpflicht übertreten.

I. Neckar-Kreis.		II. Schwarzwald-Kreis.	
Oberamt.	Loos-Nummer.	Oberamt.	Loos-Nummer.
Backnang	162.	Balingen	169.
Besigheim	78.	Calw	205.
Böblingen	134.	Freudenstadt	249.
Brackenheim	101.	Herrenberg	139.
Cannstatt	105.	Horb	141.
Eßlingen	113.	Nagold	226.
Heilbronn	114.	Neuenbürg	157.
Leonberg	116.	Nürtingen	138.
Ludwigsburg	115.	Oberndorf	167.
Marbach	130.	Reutlingen	204.
Maulbronn	95.	Rottenburg	164.
Neckarsulm	134.	Rottweil	183.
Stuttgart, Stadt	155.	Spaichingen	113.
Stuttgart, Amt	125.	Sulz	141.
Vaihingen	160.	Tübingen	182.
Waiblingen	158.	Tuttlingen	120.
Weinsberg	117.	Urach	149.

III. Jaxt-Kreis.		IV. Donau-Kreis.	
Oberamt.	Loos-Nummer.	Oberamt.	Loos-Nummer.
Aalen	142.	Biberach	131.
Crailsheim	167.	Blaubeuren	98.
Ellwangen	149.	Ehingen	115.
Gaildorf	168.	Geißlingen	143.
Gerabronn	158.	Göppingen	182.
Gmünd	149.	Kirchheim	133.
Hall	181.	Laupheim	108.
Heidenheim	179.	Leutkirch	130.
Künzelsau	148.	Münsingen	117.
Mergentheim	153.	Ravensburg	157.
Neresheim	185.	Riedlingen	105.
Oehringen	224.	Saulgau	100.
Schorndorf	187.	Tettnang	149.
Welzheim	171.	Ulm	202.
		Waldsee	94.
		Wangen	104.

Stuttgart den 27. Mai 1848. Göriz.

Dienst-Erledigungen.

1) Die Bewerber um das in der zweiten Besoldungsklasse stehende Cameralamt Eßlingen haben sich binnen drei Wochen bei der Finanzkammer des Neckarkreises, und

2) die Bewerber um die Buchhaltersstelle bei dem Cameralamt Kapfenburg binnen derselben Zeit bei dem dortigen Camerverwalter vorschriftmäßig zu melden.

3) Die Bewerber um das erledigte Aktuariat bei dem Oberamte Nagold mit dem Normalgehalt von 500 fl. haben sich binnen drei Wochen bei der Regierung des Schwarzwaldkreises vorschriftmäßig zu melden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

№ 34.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Donnerstag den 8. Juni 1848.

Inhalt.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Königliche Verordnung,

betreffend die Erweiterung der Bürgerwehr.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Da unter den gegenwärtigen Zeitverhältnissen eine Erweiterung der durch das Gesetz vom 1. v. M. eingeführten Bürgerwehr geboten erscheint, so verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen Raths, Kraft des §. 89 der Verfassungsurkunde, wie folgt:

§. 1.

Zur Theilnahme an der Bürgerwehr verpflichtet sind auch solche selbstständig auf eigene Rechnung lebende volljährige Staatsbürger bis zum fünfzigsten Lebensjahre, welchen die Ausrüstung, deren Anschaffung ihnen aus eigenen Mitteln schwer fallen würde, durch die Gemeinde, sey es aus Gemeindemitteln oder aus anderen Hülfsquellen, besorgt wird.

Die Bestimmung der Bürger, welche mit der von der Gemeinde oder aus anderen Hülfsquellen angeschafften Ausrüstung zu versehen sind, erfolgt durch den Verwaltungs-Rath.

§. 2.

Außer den Schülern höherer Lehranstalten (Art. 19, Lit. e. des erwähnten Gesetzes) sind auch andere junge Württemberger vom achtzehenten Lebensjahr an zum Eintritt in die Bürgerwehr berechtigt, wenn der Verwaltungsrath für ihre Zulassung sich ausspricht und wenn sie die Pflichten eines Bürgerwehrmanns unbeschadet eines etwaigen Dienstverhältnisses übernehmen und den hiemit verbundenen Aufwand ohne öffentliche Unterstützung (§. 1) bestreiten können.

§. 3.

Angehörigen anderer deutschen Staaten, welche in Württemberg wohnhaft sind und als Württemberger zum Dienst in der Bürgerwehr entweder verpflichtet oder doch berechtigt seyn würden, kann auf ihr Ansuchen der Eintritt in die Bürgerwehr von dem Verwaltungs-Ausschuß gestattet werden.

§. 4.

Alle organisirten bewaffneten Corps, welche sich unter den bürgerlichen Einwohnern einer Gemeinde bilden oder gebildet haben, sind den für die Bürgerwehr gesetzlich bestehenden Bestimmungen unterworfen und können nur nach Maaßgabe derselben in der Vereinigung mit der Bürgerwehr und der Unterordnung unter ihren Befehlshaber und Verwaltungsrath bestehen.

§. 5.

Zur Bewaffnung der Bürgerwehr kann in Ermanglung von Musketen entweder für die ganze Bürgerwache oder für eine Abtheilung derselben die Picke oder eine ähnliche einfachere Waffe gewählt werden.

Unser Ministerium des Innern ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 1. Juni 1848.

Wilhelm.

Der Chef des Departements des Innern:
Duvernoy.

Auf Befehl des Königs,
der Geheime-Cabinets-Secretär:
Gros.

B) Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 29. v. M. den Obersten und Commandanten des ersten Reiter-Regiments, v. Späth, auf sein Ansuchen wegen leidender Gesundheit in den Ruhestand gnädigst versetzt; ferner

den Oberlieutenant v. Beulwitz der reitenden Artillerie zum Hauptmann in derselben,

den Lieutenant v. Vischer der Artillerie zum Oberlieutenant, und

den Hauptmann v. Sprösser des Ehren-Invaliden-Corps zum Major befördert; endlich

dem aggregirten Lieutenant Turing Ferrier des dritten Reiter-Regiments, die nachgesuchte Entlassung aus dem K. Militärdienste, mit dem Charakter als Lieutenant, ertheilt.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 31. v. M. in Vollziehung des Art. 16 des Ablösungsgesetzes vom 14. April d. J. die Niedersetzung einer eigenen Ablösungs-Commission, welche aus einem Vorstande und drei ordentlichen, so wie vier außerordentlichen Mitgliedern besteht, gnädigst genehmigt und

a) zum Vorstande derselben den Obertribunalrath v. Zeyer, unter Belassung seines Titels und Ranges,

b) zu ordentlichen Mitgliedern den Oberamtmann Fleischhauer in Gaildorf, unter Verleihung des Titels und Rangs eines Regierungsraths, und den Finanz-Ministerial-Sekretär Schwarz, unter Verleihung des Titels und Rangs eines Regierungs-Assessors,

c) zu außerordentlichen berathenden Mitgliedern den Oberfinanzrath v. Elben, Finanzrath Renner und die Regierungsräthe Geßler und Hölder, und zu Stellvertretern den Oberfinanzrath Sigel und Oberrechnungsrath Stohrer, unter Belassung ihrer dermaligen Dienstverhältnisse, gnädigst bestellt.

Ferner haben Höchstdieselben vermöge höchster Entschließung vom 31. v. M. den Oberamtmann v. Stängel in Reutlingen in den Ruhestand gnädigst versetzt,

die erledigte vierte Professorsstelle an dem oberen Gymnasium in Ulm dem Professor Renz an dem mittleren Gymnasium daselbst,

die erledigte evangelische Pfarrei Bempflingen, Dekanats Urach, dem Pfarrer Honold in Fluorn, Dekanats Sulz,

die erledigte evangelische Pfarrei Ganslosen, Dekanats Göppingen, dem Pfarrverweser Fleischhauer in Altenburg, Dekanats Tübingen, und

die erledigte evangelische Pfarrei Malmsheim, Dekanats Leonberg, dem Pfarrer Kretschmer in Pinache, Dekanats Knittlingen, gnädigst übertragen.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchsten Dekrets vom 1. d. M. die erledigte Stelle eines Kreisgefängniß-Verwalters in Hall und eines Vorstandes der dortigen Straf-Anstalt für jugendliche Verbrecher dem Gerichts-Aktuar Entreß v. Fürsteneck in Vaihingen, mit dem Titel eines Justiz-Assessors und dem Rang in der achten Stufe, zu übertragen, und

den Verwaltungs-Aktuar und resignirten Schultheißen Maier von Großgartach, Oberamts Heilbronn, in die Zahl der immatrikulirten Notare gnädigst aufzunehmen geruht.

Die von dem Fürsten v. Hohenlohe-Langenburg dem Repetenten Waizsäcker in Tübingen ertheilte patronatische Nomination auf die erledigte evangelische Pfarrei Billingsbach, Dekanats Langenburg, so wie

die durch den Grafen Otto v. Quadt-Wykradt-Jsny geschehene patronatische Ernennung des Kaplans Baumeister in Jsny auf die Pfarrstelle Menelzhofen, Dekanats Wangen, ist am 26. v. M. landesherrlich bestätigt worden.

Durch höchste Entschließung vom 1. d. M. haben Seine Königliche Majestät die Uebertragung der Briefpost- und Zeitungs-Kasse bei dem Hauptpostamte Stuttgart, mit welcher zugleich die Führung der Ober-Postkasse verbunden ist, in der Eigenschaft eines Nebenamtes an den Haupt-Postamtssekretär L. Th. Meyer zu Stuttgart, und

die Ernennung des Post-Assistenten Franz Pohlhammer daselbst zum Ober-Postamtssekretär in Ulm landesherrlich bestätigt.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Justiz-Departements.

Des Justiz-Ministerium.

Vorladung der Rechts-Candidaten zu der ersten höheren Dienstprüfung.

Die nachgenannten Rechts-Candidaten, welche sich zu der bevorstehenden ersten höheren Dienstprüfung im Justiz-Departement angemeldet haben und für zulassungsfähig erkannt worden sind, nämlich:

Beck, Richard, von Geislingen,

Bierer, Felix Carl Ernst, von Tübingen,

Bucher, Rudolph August, von Rottweil,

Cuhorst, Albert Otto, von Ludwigsburg,

Faber, Carl Albrecht Friedrich, von Weilheim, Oberamts Kirchheim,

Fest, Joseph Carl, von Jagsthausen, Oberamts Neckarsulm,

Glocker, Carl Theodor Friedrich, aus Stuttgart,

Härlin, Ewald Friedrich, von Nürtingen,

Hölderlin, Carl Wilhelm, von Großaspach, Oberamts Backnang,

v. Holzschuher, Johann Friedrich Emil Sigmund, von Ulm,

Jetter, Wilhelm Friedrich, von Stuttgart,

Mittnacht, Herrmann Carl Friedrich, von Stuttgart,

le Prêtre, Emil Gottlieb Paul Ferdinand, von Ulm,

Reyscher, Christian Amandus Herrmann, von Wildbad, Oberamts Neuenbürg,

Römer, Julius, von Stuttgart,

Schall, Eduard Christian Wilhelm, von Forchtenberg, Oberamts Oehringen,

Schott, Christian Paul Friedrich, von Loffenau, Oberamts Neuenbürg,

Steeb, Wilhelm, von Pfullingen, Oberamts Reutlingen,

Traub, Carl Ferdinand, von Leonberg,

Treutler, Ferdinand Maximilian, von Altshausen, Oberamts Saulgau,

Uhland, Wilhelm Gotthold Ernst, von Ludwigsburg,

Winter, Carl Gottlieb, von Brackenheim,

werden unter Hinweisung auf den §. 4 der K. Verordnung vom 25. April 1839 (Reg.Blatt S. 416) hiemit benachrichtigt, daß ihre Prüfung am 16. d. M. und an den folgenden Tagen stattfinden wird.

Dieselben haben sich daher am

Donnerstag den 15. d. M.

Nachmittags drei Uhr

bei dem Aktuariate der K. Justiz-Prüfungs-Commission in Tübingen einzufinden, um daselbst weitere Anweisung zu empfangen.

Stuttgart den 2. Juni 1848.

Für den Chef des Justiz-Departements:

Harpprecht.

B) Des Departements der Justiz und des Innern.

Der Ministerien der Justiz und des Innern.

Verfügung, betreffend den Fortbezug des Zehenten.

Da mehrfach Zweifel darüber entstanden sind, ob durch das Gesetz vom 14. April d. J., betreffend die Beseitigung der auf dem Grund und Boden ruhenden Lasten, die alsbaldige Ablösbarkeit der in Art. 19 dieses Gesetzes aufgeführten Arten des Zehenten ausgesprochen worden sey; so wird zu Beseitigung jedes Mißverständnisses bekannt gemacht, daß die durch jenes Gesetz zugesicherte Ablösung des Zehenten erst dann zur Vollziehung gebracht werden kann, wenn durch weitere gesetzliche Bestimmungen die Modalitäten der Ablösung festgestellt seyn werden. Solange dieses nicht geschehen ist, haben die Besitzer zehentpflichtiger Grundstücke den Zehenten in der bisherigen Weise zu entrichten. Die Bezirksbeamten und Orts-Vorsteher werden angewiesen, die betheiligten hierüber zu verständigen, und von den Gerichtsbehörden wird erwartet, daß sie im Verweigerungsfalle den Zehentberechtigten mit allem Nachdruck richterliche Hülfe angedeihen lassen.

Stuttgart den 1. Juni 1848.

Für den Chef des Justiz-Departements: Harpprecht.

Der Chef des Departements des Innern: Duvernoy.

C) Des Departements des Innern.

1. Des Ministerium des Innern.

a) Bekanntmachung, betreffend die Bestellung des Emil Stettheimer in Stuttgart als Hauptagenten der Leipziger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

Da statt des pensionirten Kammer-Revisors Dibold in Stuttgart Emil Stettheimer daselbst zum Hauptagenten für die Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt aufgestellt worden ist; so wird dieses hiemit bekannt gemacht.

Stuttgart den 26. Mai 1848. Duvernoy.

b) Bekanntmachung, betreffend die Zurücknahme der Ermächtigung des Washington Finlay in Mainz als Spezialagenten der Compagnie générale des paquebots transatlantiques à Paris zum Betrieb der Transportvermittlung von Auswanderern nach Amerika.

Nach einer Anzeige von Washington Finlay in Mainz hat sich die Compagnie géné-

rale des paquebots transatlantiques à Paris aufgelöst und ist dadurch die dem Washington Finlay als Agenten dieser Gesellschaft unter dem 31. August 1847 (Reg.Blatt Nro. 44) ertheilte Ermächtigung zum Betrieb der Transportvermittlung von Auswanderern nach Amerika erloschen.

Vorstehendes wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß wenn binnen drei Monaten von Auswanderern oder deren Rechtsnachfolgern keine Ansprüche auf die von Finlay wegen des genannten Geschäfts-Betriebs bei dem Ministerium in Staatsobligationen eingelegte Kaution erhoben werden, dieselbe dem Finlay wieder werde zurückgegeben werden.

Stuttgart den 31. Mai 1848. Duvernoy.

2. Der Regierung des Neckarkreises.

Bekanntmachung des Ergebnisses der niederen Dienstprüfung für das Departement des Innern.

Bei der am 22 bis 25. Mai d. J. einschließlich von der Prüfungs-Commission der K. Regierung des Neckarkreises vorgenommenen niederen Dienstprüfung für das Departement des Innern sind nachbenannte Candidaten zur Bewerbung um die in dem §. 7 der K. Verordnung vom 10. Februar 1837 bezeichneten Stellen für befähigt erkannt worden:

Franz Anton Bender, von Neckarsulm.
Wilhelm Bickes, von Murrhardt, Oberamts Backnang.
Wilhelm Friedrich Bub, von Feuerbach, Amtsoberamts Stuttgart.
Carl Albert Daur, von Enzberg.
Wilhelm August Dederer, von Beutelsbach, Oberamts Schorndorf.
Christian Eberle, von Bietigheim.
Theodor August Kaiser, von Hall.
Joseph Koch, von Waldenburg, Oberamts Oehringen.
Wilhelm Gottlob Mauck, von Besigheim.
Wilhelm Schönhardt, von Stuttgart.
Carl Sprinkhardt, von Vaihingen.
Herrmann Stoll, von Friolzheim, Oberamts Leonberg.
August Vögele, von Hohenhaslach, Oberamts Vaihingen.
Carl Wilhelm Wurst, von Weil im Schönbuch, Oberamts Böblingen.

Ludwigsburg den 27. Mai 1848. Soden.

D) Der Departements des Innern und der Finanzen.

Der Ministerien des Innern und der Finanzen.

Verfügung, betreffend die Vollziehung des Gesetzes über die Beseitigung der auf dem Grund und Boden ruhenden Lasten vom 14. April 1848.

Behufs der Einleitung der Vollziehung des Gesetzes vom 14. April 1848, in Betreff der Beseitigung der auf dem Grund und Boden ruhenden Lasten, wird hiemit vorläufig und unter dem Vorbehalt weiterer Instruktions-Bestimmungen Folgendes verfügt:

§. 1.

Sämmtliche Privat-Berechtigte, worunter nichtwürttembergische Korporationen mitbegriffen sind, beziehungsweise deren Rentämter, haben alsbald den betreffenden Königl. Cameralämtern, in deren Bezirken ihre dem Art. 1 des Gesetzes zu unterstellenden Gefälle zu erheben sind, nach Gefällorten geordnete, übrigens nur summarisch abzufassende Verzeichnisse dieser Gefälle zu übergeben, welche die Benennung der Abgabepflichtigen (oder—wo dieses genügt—der Gesammtheit der Abgabepflichtigen) und die Bezeichnung der Gattung der ständigen und der unständigen Abgaben, so wie des Betrages der ersteren an Geld und Naturalien enthalten, auch, sofern einzelne Abgaben bestritten oder sonst illiquid sind, hierüber Aufschluß geben, überhaupt aber in Verbindung mit den gleichzeitig zu übergebenden Haischbüchern und übrigen zum Einzuge der Gefälle erforderlichen Dokumenten die Cameralämter in den Stand setzen, den Einzug der an sie überwiesenen Gefälle vollständig und in geordneter Weise vorzunehmen.

Auf den Grund dieser Verzeichnisse und Dokumente haben die Cameralämter die vom Tage der Verkündigung des Gesetzes (18. April 1848) an verfallenden ständigen Grundgefälle der Privat-Berechtigten in dem bisherigen Betrage auf Abrechnung an den auszumittelnden Ablösungs-Schuldigkeiten einzuziehen, und, wenn die Gefällpflichtigen (namentlich bei eintretenden Besitz-Veränderungen) freiwillige Abschlags-Zahlungen an den Ablösungsschillingen von unständigen Grund-Abgaben machen wollen, diese gleichfalls einzunehmen.

Sobald die Cameralämter im Stande sind, den Betrag der anfallenden ständigen Grundabgaben, welche an sie zum vorläufigen Fortbezug von den Privat-Berechtigten übergehen, annähernd zu bestimmen, haben sie der Ablösungskasse hievon Anzeige zu erstatten.

Der Einzug der bis zum Tage der Verkündigung des Gesetzes verfallenen Abgaben bleibt den Privat-Berechtigten überlassen.

§. 2.

Wenn die Verwaltungen öffentlicher Körperschaften oder Kirchenpfründen sich darüber ausweisen, daß ihnen von Seite der Aufsichts-Behörden gestattet worden ist, die Vermittlung der Ablösungskasse in Anspruch zu nehmen; so haben die Cameralämter in gleicher Weise, wie bei den Privat-Berechtigten, die ständigen Grundabgaben in dem bisherigen Betrage einzuziehen, hinsichtlich unständiger Gefälle aber Abschlags-Zahlungen anzunehmen.

Der Einzug erstreckt sich auf diejenigen Abgaben, welche von dem Tage der Ankündigung der Ablösung an verfallen; möge diese von der berechtigten Körperschaft oder von den Pflichtigen ausgehen.

§. 3.

Bestehen die Grundlasten, deren vorläufige Forterhebung die Cameralämter zu besorgen haben, in Abgaben von Naturalien, so sind diese in den in Art. 11 des Gesetzes bestimmten Preisen abzutragen. Ziehen indessen die Pflichtigen die Natural-Lieferung vor, so ist ihnen dieses, jedoch mit Ausnahme der Küchen-Gefälle, gestattet.

Die Cameralämter haben in diesem Falle die eingenommenen Früchte wie die anderen zum Verkaufe kommenden Kastenfrüchte zu behandeln und den wirklichen Erlös den Pflichtigen gut zu schreiben und zur Verfügung der Ablösungskasse zu stellen; weßhalb die Cameralämter gleich bei der Anmeldung einer Natural-Lieferung den Pflichtigen darüber Belehrung zu ertheilen haben, daß ihnen bei der Verwerthung der Früchte eine Mitwirkung nicht zugestanden werden könne, sie sich vielmehr in dieser Beziehung den Verfügungen der Cameralämter zu unterwerfen hätten, welchen letzteren auch die Bezeichnung der Speicher, auf welche die Früchte zu bringen sind, vorbehalten bleibt; ferner daß ihnen nur der wirkliche Erlös aus jener Ablieferung gut geschrieben wird.

§. 4.

Durch das K. Finanz-Ministerium, beziehungsweise durch die Verwaltung der Ablösungskasse, werden den Cameralämtern die näheren Vorschriften für die Behandlung der eingehenden Gelder und überhaupt für die Namens der Ablösungskasse zu führende Verrechnung demnächst ertheilt werden; einstweilen aber werden dieselben angewiesen, über sämmtliche Einnahmen und Ausgaben für die Ablösungskasse abgesonderte Verrechuung zu führen.

§. 5.

Sämmtliche Privatberechtigte, einschließlich der Verwaltungen nichtwürttembergischer Korporationen, beziehungsweise deren Rentämter, haben sogleich den K. Oberämtern über

alle in deren Bezirken bisher erhobenen Abgaben oder Leistungen, welche unter das Gesetz fallen, Verzeichnisse zu übergeben, in welchen die Gemeinde oder Gemeinde-Parzelle, die Zahl der Gefäll-Pflichtigen, die einzelnen Arten der Abgaben nebst ihrem ungefähren Betrag, bei Besitz-Veränderungs-Gebühren die Zahl der verhafteten Güter, abgetheilt in Hofgüter, Sölden und walzende Güter, unter kurzer Angabe der Normen der Erhebung dieser Gebühren, aufgeführt sind.

Die Oberämter haben diese Verzeichnisse zu sammeln, eine kurze Uebersicht nach Gemeinden, beziehungsweise Gemeinde-Parzellen, zu entwerfen, und der zu Vollziehung des Gesetzes niedergesetzten Commission binnen vier Wochen mit ihrer Aeusserung über die Nothwendigkeit der Aufstellung besonderer Commissäre für die Berechnung der Ablösungs-Capitalien und über die hiezu tauglichen Männer einzusenden.

Diejenigen Berechtigten, welche diese Verzeichnisse den K. Oberämtern nicht rechtzeitig übergeben, haben es sich selbst zuzuschreiben, wenn die Berechnung der ihnen gebührenden Ablösungs-Capitalien zurückgestellt wird.

Stuttgart den 25. Mai 1848. Duvernoy. Goppelt.

E) Des Finanz-Departements.

Des Finanz-Ministerium.

Darstellung der Rechnungs-Ergebnisse der Staatsschulden-Zahlungskasse von 1846—47.

Den Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde §. 123 und des Staatsschulden-Statuts Art. 13 gemäß, werden nachstehend die Ergebnisse der Rechnung der Staatsschulden-Zahlungskasse von dem Etatsjahr 1846—47, wie sie von den für die Abhör dieser Rechnung bestimmten königlichen und ständischen Commissären vorgelegt worden sind, bekannt gemacht.

Stuttgart den 23. Mai 1848. Goppelt.

Darstellung

der Rechnungs-Ergebnisse der Staatsschulden-Zahlungskasse im Etatsjahr 1846—47.

Abschnitt I.

Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben des vereinigten Zinsen- und Tilgungsfonds.

Soll. fl.	Soll. kr.	A. Einnahmen.	Hat. fl.	Hat. kr.	Rest. fl.	Rest. kr.
		I. Aktivreste vom vorigen Jahre:				
529,586	42	Cassenbestand beim Jahres-Abschluß $18\frac{45}{46}$:				
		a) zur Bezahlung von Zinsresten 45,466 fl. 31 kr.				
		b) zur Ablösung gekündigter Capitalien . . . . 255,764 fl. 49 kr.				
		c) zum Eisenbahnbau . . . 95,311 fl. —				
		d) zur Bezahlung rückständiger Coursdifferenzen . . . . 44 fl. 22 kr.				
		e) Betriebs Capital über Abzug von 17,000 fl., welche als Vorschuß für Coupons-Einlösungen in Händen von Bankhäusern sind . . . . 133,000 fl. —	529,586	42	—	—
		II. Laufendes:				
1,114,586	3	1) Zinsen- und Capitalzahlungsfonds nach dem Verwaltungs-Etat von $18\frac{46}{47}$:				
		a) für die Zinsenzahlung . . 885,612 fl. 59 kr.				
		b) für die Capitalien-Ablösung . 279,810 fl. 20 kr.				
		—:· 1,165,423 fl. 19 kr.				
		dazu				
		c) Mehrerforderniß zu Einlösung von Coupons auf ausländischen Wechselplätzen . . . 575 fl. 41 kr.				
		zusammen —:· 1,165,999 fl. —				
		hieran sind				
		d) durch eingezogene Stückzinsen aus abgegegebenen Staatsschuldscheinen des $4\frac{1}{2}$ und 4-procentigen Anlehens gedeckt 51,412 fl. 57 kr.				
		Rest	1,114,586	3	—	—

Soll. fl.	kr.	A. Einnahmen.	Hat. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
		2) Aufgenommene Passiv-Capitalien: zu 4 Procent:				
81,000	—	a) Anlehen aus dem Pensionsfonds: aa) der Hinterbliebenen der Civil-Staatsdiener . . . 37,000 fl. — bb) der Volksschullehrer . . 18,000 fl. — cc) der Wittwen und Waisen derselben . . . . . . 18,000 fl. — dd) der Hinterbliebenen der Präceptoren und Reallehrer 8,000 fl. —	81,000	—	—	—
125,400	—	b) Militär-Cautionen	125,400	—	—	—
1,198,233	25	c) Auf das unter dem 26. Juni 1846 (Reg.Blatt S. 300) zur Einzeichnung ausgeschriebene Anlehen von sechs Millionen Gulden wurden der Casse von Seite des ständischen Ausschusses an Obligationen übergeben, über Abzug von 1,052,300 fl., welche auf das 4½procentige Anlehen übergiengen für . 1,262,200 fl. — Vorräthig waren auf den 30. Juni 1847 noch an solchen Obligationen . 61,000 fl. — Rest —:· 1,201,200 fl. — welche auf die erfolgten Einzeichnungen gegen Einzahlung des Nennwerthes an die Gläubiger ausgefolgt wurden. An Provisionen für Verpackung und Uebersendung der Gelder wurden bezahlt —:· 2966 fl. 35 kr. . . . . Rest	1,198,233	25	—	—
		Zu 4½ Procent: d) Durch Vertrag vom 1. März 1847 wurde mit den Bankhäusern v. Rothschild und Söhne in Frankfurt a. M., K. Hofbank, Gebrüder Benedikt und Stahl und Federer in Stuttgart, ein Anlehen von elf Millionen Gulden gegen Verschreibung von je 100 fl. für 97½ fl.				

Abschnitt I.

Soll. fl.	kr.	A. Einnahmen.	Hat. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
		und gegen eine Zinsenvergütung von $1\frac{1}{2}$ Proc. des Nennwerthes für Gefahr, Coursverlust, Spesen und Unkosten abgeschlossen. Von Seite des ständischen Ausschusses wurden der Kasse im abgelaufenen Rechnungsjahr auf obige elf Millionen Obligationen übergeben für 10,648,300 fl. — Vorräthig waren auf dem 30. Juni 1847 an solchen Obligationen . . 2,235,200 fl. —				
		Rest —:· 8,413,100 fl. —				
		Hievon geben Coursdifferenz à $2\frac{1}{2}$ Procent aus 8,410,800 fl., da aus 2,300 fl., welche vom 4procentigen Anlehen übertragen wurden, keine Coursdifferenz in Aufrechnung kam, —:· 210,270 fl. —				
		Die Zinsenvergütung beträgt von 11 Millionen à $1\frac{1}{2}$ Procent 165,000 fl. Hievon kamen pro $18\frac{46}{47}$ zur Abrechnung 142,762 fl. 30 kr.				
		—:· 353,032 fl. 30 kr.				
8,060,067	30	Rest-Einnahmen, und Ertrag des Anlehens im Rechnungsjahr $18\frac{46}{47}$	8,060,067	30	—	—
		woran am 30. Juni 1847 noch einzuzahlen waren . . . . . . 3,296,597 fl. 1 kr. welche hienach in der Ausgabe „7) Angelegte Aktiv-Capitalien" zur Ausgleichung einkommen und wofür die vertragsmäßigen Deckungsmittel hinterlegt sind.				
		e) Durch Vertrag vom 6. December 1846 wurde mit einigen Capitalisten ein weiteres Anlehen unter den ad d. genannten Bedingungen abgeschlossen über —:· 1,050,000 fl. hievon				
		Coursdifferenz . . . . 26,250 fl. —				
		Zinsenvergütung . . . 15,750 fl. —				
		—:· 42,000 fl. —				
1,008,000	—	. . . . Rest	1,008,000	—	—	—

Abschnitt I.

Soll. fl.	Soll. kr.	A. Einnahmen.	Hat. fl.	Hat. kr.	Rest. fl.	Rest. kr.
51,412	57	3) Stückzinse aus abgegebenen Staatsschuldscheinen des 4procentigen und 4½procentigen Anlehens von Einzahlungen, welche erst nach dem Zinstermin erfolgten, ...	51,412	57	—	—
		4) Außerordentliche Einnahmen:				
12	40	a) Zins-Ersatzposten	12	40	—	—
39,000	—	b) Vorschußguthaben bei den mit Einlösung der Zinscoupons beauftragten ausländischen Bankhäusern	—	—	39,000	—
12,207,299	17	. . . . Summe der Einnahme	12,168,299	17	39,000	—
		B. Ausgabe.				
		I. Passivreste vom vorigen Jahre:				
45,466	31	Zinsrückstände	43,242	27	2,224	4
		II. Laufendes:				
908,909	56	1) Passiv-Capitalzinse	858,633	50	50,276	6
775	41	2) Provision von eingelösten Coupons	775	41	—	—
637,490	51½	3) Abgelöste Passiv-Capitalien	500,400	—	137,090	51½
7,146,014	54	4) Zahlungen an die Staatshauptkasse für den Eisenbahnbau: vom ferndigen Cassenbestand 95,311 fl. — von den neuen Capital-Aufnahmen . . . . 7,050,703 fl. 54 kr.	7,146,014	54	—	—
22,000	—	5) Vorschüsse an die mit Einlösung der Zinscoupons beauftragten ausländischen Bankhäuser .	22,000	—	—	—
44	22½	6) Coursdifferenz denjenigen Gläubigern, bei welchen die Umwandlung ihrer Capitalien in Folge des Gesetzes vom 30. Juni 1845 noch nicht vollzogen ist, ...	—	—	44	22½
3,296,597	1	7) Angelegte Aktiv-Capitalien des 4½procentigen Anlehens . . . . (s. Bemerkung oben A. II. 2.)	3,296,597	1	—	—
12,057,299	17	. . . . Summe der Ausgaben	11,867,663	53	189,635	24

Abschnitt I.

Soll.		B. Ausgaben.	Hat.		Rest.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
		Wird von der Summe des Hat, oder der wirklichen Einnahmen mit . . . . 12,168,299 fl. 17 kr. die Summe der Ausgaben mit 11,867,663 fl. 53 kr. abgezogen; so ergibt sich der baare Cassenbestand am Ende des Jahres mit . . . . 300,635 fl. 24 kr. Hiezu ist zu rechnen: Vorschußguthaben bei den mit der Coupons-Einlösung beauftragten auswärtigen Bankhäusern . 39,000 fl. — Thut zusammen 339,635 fl. 24 kr. wovon bestimmt sind: zur Bezahlung der Zinsenreste . 52,500 fl. 10 kr. zur Ablösung gekündigter Capitalien 137,090 fl. 51½ kr. zur Bezahlung rückständiger Cours-differenzen . . . . 44 fl. 22½ kr. zusammen obige Ausgabenreste — :· 189,635 fl. 24 kr. worüber als Betriebskapital verbleiben . . . . 150,000 fl. —				

Abschnitt II.

Verwendung des Zinsenfonds.

		fl.	kr.
Abschn. I. A. I. a.	Unter dem Cassenbestande bei dem Jahres-Abschluß für $18\frac{45}{46}$ waren für Zinsenzahlung vorhanden	45,466	31
Abschn. I. A. II. 1. a.	Für die dießjährigen Zinsen wurden in dem Verwaltungs-Etat von $18\frac{46}{47}$ angewiesen . . . . 885,612 fl. 59 kr.		
— c.	hiezu Mehrerforderniß zur Coupons-Einlösung . . . 575 fl. 41 kr.		
	— :· 886,188 fl. 40 kr.		
— d.	hieran sind durch eingezogene Stückzinsen gedeckt . . 51,412 fl. 57 kr.	834,775	43

			fl.	kr.
A. II. 3.	Stückzinsen, welche bei Abgaben von Staatspapieren angefallen sind, . .		51,412	57
	Zusammen —:·		931,655	11
	Hievon waren zu bezahlen:			
B. I.	Passivrückstände aus dem vorigen Jahre		45,466	31
	Laufende Zinsen nach dem Stande der Staatsschuld am 30. Juni 1846			
	515,920 fl. — zu 5 Procent	25,796 fl. —		
	3,812,300 fl. — zu 4 Procent	152,492 fl. —		
	133,500 fl. — Militärkautionen, welche in den Monaten April, Mai und Juni 1846 eingeliefert wurden, und woraus die Zinsen erstmals pro $18\frac{47}{48}$ verfallen	0		
	20,200,590 fl. 49 kr. à $3\frac{1}{2}$ Procent	707,020 fl. 41 kr.		
	4,172 fl. — à $2\frac{1}{2}$ Procent	104 fl. 18 kr.		
	zur Coupons-Einlösung . . .	200 fl. —		
	—:·	885,612 fl. 59 kr.		
	Hiezu kommen:			
	Zinsen aus neuen Capital-Aufnahmen, deren erstmalige Verzinsung noch in das Jahr $18\frac{46}{47}$ fiel . . .	21,884 fl. 45 kr.		
	Im Laufe des Jahres verfallene Stückzinsen bei Capital-Ablösungen nach den Zins-Verfall-Terminen 9,532 fl. 12 kr.			
	und nach Abzug der durch Ablösungen vor der Verfallzeit ersparten Zinsen . . . 7,758 fl. 28 kr.			
	noch	1773 fl. 44 kr.		
	—:·	909,271 fl. 28 kr.		
	Dagegen sind abzuziehen:			
	abgegangene ältere Zinsenreste	161 fl. 32 kr.		
			909,109	56
	Ferner waren zu bezahlen:			
	Provisionen für Coupons-Einlösung auf ausländischen Wechselplätzen, über Abzug oben vorgesehener 200 fl. noch		575	41
	Zusammen Erforderniß . . .		955,152	8

Abschnitt II.

		fl.	kr.
Abschn. I. B. I. B. II. 1 u. 2.	Hieran wurden theils baar, theils mittelst Abzug der gegen die Staatshauptkasse berechneten Capitalsteuer bezahlt	902,651	58
	und blieben auf den 30. Juni 1847 unberichtigt, welche von den Gläubigern nicht erhoben wurden, und sich baar in der Casse befanden	52,500	10
	thut wieder —:·	955,152	8
	Wenn von dem Erforderniß von	955,152	8
	der Zinsenfonds abgezogen wird, mit	931,655	11
	so zeigt sich eine Unzulänglichkeit von	23,496	57
Abschn. III.	welche beim Tilgungsfonds in Abzug kommen.		

Abschnitt III.

Verwendung des Tilgungsfonds.

				fl.	kr.
	Die Einnahmen zur Schuldentilgung betrugen:				
Abschn. I. A. I. b.	1) aus dem vorigen Jahre, Cassenbestand			255,764	49
	2) von diesem Jahre:				
Abschn. I. A. II. 1. b.	a) verabschiedeter Tilgungsfonds		279,810 fl. 20 kr.		
	b) Neue Anlehen:				
	zu 4 Procent:				
Abschn. I. A. II. 2. a. b.	Militärkautionen		125,400 fl. —		
	aus den Pensionsfonds . .	81,000 fl. —			
Abschn. I. A. II. 2. c.	Anlehen vom 26. Juni 1846:	1,198,233 fl. 25 kr.			
	zu 4½ Procent:				
Abschn. I. A. II. 2. d. u. e.	Anlehen vom 6. December 1846	1,008,000 fl. —			
	vom 1. März 1847 . . .	8,060,067 fl. 30 kr.			
	—:·	10,347,300 fl. 55 kr.			
Abschn. I. B. II. 4.	hieran wurden zum Eisenbahnbau abgegeben von laufenden Einnahmen	7,050,703 fl. 54 kr.			
			3,296,597 fl. 1 kr.		
	Zusammen —:·		3,701,807 fl. 21 kr.		

Abschnitt III.

		fl.	kr.
Abschn. I. A. II. 2. d. B. II. 7.	Hieran befinden sich noch in Händen der Bankiers gegen 4½procentige Verzinsung . . . . 3,296,597 fl. 1 kr.		
	Rest —:-	405,210	20
Abschn. I. A. 4. a.	3) Zinsersatzposten	12	40
	—:-	660,987	49
	Hievon die dem Zinsenfonds zugeschossenen	23,496	57
	bleiben	637,490	52
	Hievon waren zunächst abzutragen:		
Abschn. I. B. II. 3.	4procentige Militärkautionen	162,600	—
	3½procentige Capitalien wurden abgelöst	337,800	—
	—:-	500,400	—
	worüber verbleiben —:-	137,090	52
	welche zur Tilgung bereits gekündigter Capitalien bestimmt, und baar in der Casse vorräthig sind.		

Abschnitt IV.

Mittel und Leistungen für den Eisenbahnbau.

		fl.	kr.
	Die Einnahmen für den Eisenbahnbau betragen:		
	1) aus dem vorigen Jahre:		
	Cassenbestand am 30. Juni 1846	95,311	—
	2) in diesem Jahre:		
	Anlehen aus den Pensionsfonds . . . . 81,000 fl. —		
Abschn. III. 2. b.	sodann die 4 und 4½procentige Anlehen über Abzug der Kosten und der noch in Händen von Bankhäusern befindlichen Capitalien mit zusammen . . 6,969,703 fl. 54 kr.		
		7,050,703	54
	Zusammen für den Eisenbahnbau	7,146,014	54
Abschn. I. B. II. 4.	Hievon wurden zur Staatshauptkasse abgegeben	7,146,014	54
	Rest —:-	—	—

Abschnitt V.

Stand der Staatsschuld.

		fl.	kr.
	Am 30. Juni 1846 haben sich die Passiv-Capitalien nach der Darstellung der Rechnungs-Ergebnisse von 18$\frac{45}{46}$ (Reg.Blatt von 1847, S. 65) belaufen auf	24,666,482	49
Abschn. I. A. I. b.	Hievon ist in Abzug zu bringen der nach derselben Darstellung auf den 30. Juni 1846 vorhandene zur Ablösung bestimmte und von 18$\frac{46}{47}$ hierauf verwendete Kassenbestand mit	255,764	49
	Mithin betrug der wirkliche Passivstand am 30. Juni 1846	24,410,718	—
	Hiezu kommen, neue Darlehen im Etatsjahr 18$\frac{46}{47}$:		
Abschn. I. A. II. 2.	a) von Pensionsfonds und Militär-Cautionen . 206,400 fl. —		
	b) 4procentige Anlehen . . . . 1,201,200 fl. —		
	c) 4½procentige Anlehen . . . . 9,463,100 fl. —	10,870,700	—
	—:—	35,281,418	—
Abschn. I. B. II. 3.	Davon wurden abgelöst . . . . 500,400 fl. —		
	und kommen hieher über Abzug von . . . . 255,764 fl. 49 kr.		
	welche oben abgeschrieben sind, noch —:—	244,635	11
	worüber sich der Passivstand am 30. Juni 1847 belief auf	35,036,782	49
	Hievon werden verzinst:		
	zu 5 Procent . . . . 515,920 fl. —		
	— 4½ Procent . . . . 9,463,100 fl. —		
	— 4 Procent . . . . 5,190,800 fl. —		
	— 3½ Procent . . . . 19,862,790 fl. 49 kr.		
	— 2½ Procent . . . . 4,172 fl. —		
	Zusammen wieder	35,036,782	49
	Bei Vergleichung dieses Standes mit dem wirklichen Passivstand am 30. Juni 1846 ergibt sich eine Zunahme der Staatsschuld im Jahre 18$\frac{46}{47}$ von	10,626,064	49
	und wenn hievon die zur Ablösuug noch zu verwendenden am 30. Juni 1847 baar vorräthigen	137,090	52
Abschn. III.	in Abzug gebracht werden, noch von	10,488,973	57
Abschn. I. B. II. 7.	An diesen . . . . 10,488,973 fl. 57 kr.		
	gehen ab Aktiv-Capitalien . . . . 3,296,597 fl. 1 kr.		
	worüber verbleiben	7,192,376	56

Stuttgart den 2. Mai 1848.

Zur Abhör der Rechnung abgeordnete

Regierungs-Commissäre: Schloßberger. Stohrer.

Ständische Commissäre: Dörtenbach. Idler.

Dienst-Erledigungen.

1) Die Bewerber um das erledigte Oberamt Reutlingen, mit welchem die Besoldung erster Classe und ein Kanzleikosten-Aversum von 800 fl. verbunden ist, haben sich binnen vierzehen Tagen bei der Regierung des Schwarzwaldkreises vorschriftmäßig zu melden.

2) Die Bewerber um das erledigte in der zweiten Besoldungs-Classe stehende Oberamt Gaildorf, welches mit einem Kanzleikosten-Aversum von 500 fl. ausgestattet ist, haben sich binnen drei Wochen bei der Regierung des Jartkreises zu melden.

3) Die Bewerber um die erledigte Pfarrei Lustnau, welche mit dem Filial Bebenhausen 1752 Kirchengenossen zählt, haben sich binnen vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden, wobei bezüglich der in dem Filial zu besorgenden Geschäfte auf das Regierungs-Blatt von 1833, S. 297 verwiesen wird. Das Einkommen dieser Stelle berechnet sich in Preisen des Sportelgesetzes zu 1500 fl., worunter 474 fl. 32 kr. für Zehenten begriffen sind, bei welchen sich gegen den künftigen Geistlichen die Ablösung nach den bestehenden Gesetzen vorbehalten wird.

4) Die Bewerber um die erledigte Pfarrei Genkingen, Dekanats Reutlingen, welche mit der ½ Stunde entfernten, eine eigene Pfarrei bildenden Gemeinde Undingen, 1890 Kirchengenossen zählt, haben sich binnen vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden. Das im Jahr 1839 verwandelte Einkommen berechnet sich in Preisen des Sportelgesetzes neben einem Reiseaufwand in das Filial von 100 fl. zu 1276 fl.

5) Die Bewerber um die katholische Pfarrei Unterdigisheim, Dekanats Schömberg, welche aus eigenen Gütern, Zehenten, Grundgefällen, Capitalien, Besoldungen und Gebühren ein beschreibungsmäßiges Einkommen von 654 fl. gewährt, worauf jedoch die Verzinsung einer Schuld von etwa 500 fl. zu 2 Procent ruht, haben ihre Gesuche binnen vier Wochen bei dem katholischen Kirchenrath einzureichen.

6) Die Bewerber um die erledigte Aktuars-Stelle bei dem Oberamtsgerichte Vaihingen haben sich innerhalb vierzehen Tagen bei dem K. Gerichtshof in Eßlingen zu melden.

7) An der polytechnischen Schule in Stuttgart wird eine Fachlehrstelle für Freihandzeichnen mit einer Besoldung von 500 fl. und mit der Verpflichtung zu wöchentlich zehen Unterrichtsstunden besetzt werden. Die Bewerber haben sich unter ausführlicher Darstellung ihres Bildungsganges und unter Vorlegung ihrer Zeugnisse binnen drei Wochen bei dem K. Studienrathe zu melden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

№ 35.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Mittwoch den 14. Juni 1848.

Inhalt.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Königliche Verordnung,

betreffend die Bezeichnung der Beamten und Diener, welche von dem Dienste in der Bürgerwehr ausgeschlossen sind.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Zu Vollziehung des Art. 18 c. des Gesetzes über die Volksbewaffnung verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen-Rathes, wie folgt:

§. 1.

Von dem Dienst in der Bürgerwehr sind die nachstehenden öffentlichen Beamten und Diener ausgeschlossen:

1) die Vorstände des Geheimen-Raths, der Ministerien, des Geheimen-Cabinets, die obersten Hofbeamten, oder deren Stellvertreter;
2) die Präsidenten der ständischen Kammern;
3) die Bezirks-Polizeibeamten, die Vorstände der Ortspolizei, die Bezirksamts- und Polizei-Diener, die Pedellen der Universität, die Kanzlei-Diener und Aufwärter;

4) die Officianten der Untersuchungs- und Straf-Gefängnisse, so wie der polizeilichen Beschäftigungs-Anstalten;
5) die ärztlichen Vorsteher und das Wärter-Personal der öffentlichen Heil- und Kranken-Anstalten, ferner die Apotheker, welche keine geprüften Gehülfen haben;
6) die expedirenden Postbeamten, sofern für ihre Vertretung im Expeditionsdienst nicht eine regelmäßige Einrichtung besteht, und die untergeordneten Diener der Postverwaltung (Conducteure, Briefträger, Packer, Postillone und dergleichen), die Angestellten und Untergebenen der Eisenbahnbetriebs-Aemter;
7) die Staats-Hauptkassiere, der Staatsschuldenzahlungs-Kassier, der Oberhofkassier, der Oberkriegskassier, die Hof- und Staats-Cameralverwalter, der Kassier der Universität und der land- und forstwirthschaftlichen Akademie, die Kassiere der Eisenbahn-Casse der Hüttenwerke und Salinen, der Aufseher des Münz- und Medaillen-Cabinets;
8) die Beamten und Diener der Schloß- und Kron-Mobilien-Verwaltung, der Silberkämmerling, die zum persönlichen Dienste bestimmten Hof-Beamten und Diener, ferner die Schloß-Thürsteher;
9) die Beamten der Haupt- und Neben-Zollämter und ihre Untergebenen, einschließlich der Grenzzollwächter, die Steueraufseher.

§. 2.

Beamten und Dienern aus den in §. 1 unter Ziffer 3—9 genannten Classen kann durch ihre vorgesetzten Behörden der Eintritt in die Bürgerwehr gestattet werden, wenn nach den Umständen des einzelnen Falls eine Beeinträchtigung ihres Dienstes hievon nicht zu besorgen ist.

§. 3.

Die in der Bürgerwehr stehenden öffentlichen Beamten und Diener sind wegen der Versäumung einzelner Uebungen und Dienstleistungen genügend entschuldigt, wenn und so lange sie durch ihren Dienst abgehalten werden.

Auf Verlangen haben sie sich hierüber durch ein Zeugniß ihrer vorgesetzten Behörde auszuweisen.

Das Ministerium des Innern ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 7. Juni 1848.

Wilhelm.

Der Chef des Departements des Innern:
Duvernoy.

Auf Befehl des Königs,
der Geheime-Legationsrath:
Maucler.

B) Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchsten Dekrets vom 3. d. M. auf die erledigte Aktuarsstelle bei dem Oberamtsgerichte Saulgau den Gerichtsaktuar Hockenmayer in Mergentheim, seinem Ansuchen gemäß, in Gnaden zu versetzen geruht.

Sodann haben Höchstdieselben vermöge höchster Entschließung vom 5. d. M. den Oberstlieutenant, Stabsoffizier des vierten Reiter-Regiments, v. Holland, zum Obersten und Commandanten des ersten Reiter-Regiments,

den Divisions-Adjutanten, Major v. Herbort, zum Stabsoffizier im vierten Reiter-Regimente gnädigst befördert,

den Rittmeister des ersten Regiments, v. Entreß-Fürsteneck, zum Adjutanten der Reiter-Division,

den Adjutanten der ersten Reiter-Brigade, Oberlieutenant Klüpfel, zum Rittmeister im ersten Regimente,

den Oberlieutenant, Regiments-Adjutanten des vierten Regiments, v. Valois, zum Adjutanten der ersten Brigade,

den Oberlieutenant Grafen v. Normann-Ehrenfels des vierten Regiments zum Regiments-Adjutanten,

den Lieutenant v. Wimpffen dieses Regiments zum Oberlieutenant gnädigst ernannt, und

den aggregirten Lieutenant v. Faber des vierten Regiments in diesem eingetheilt.

Ferner haben Seine Königliche Majestät vermöge höchster Entschließung von demselben Tage die Stelle eines Stadt-Commandanten von Ulm, in Folge der nun eingetretenen Besetzung des Gouvernements der Bundesfestung als entbehrlich geworden, aufgehoben, und demgemäß den Obersten v. Hayn der Funktion eines Stadt-Commandanten von Ulm in Gnaden entbunden, so wie

die Oberstlieutenante v. Götz des achten und v. Arnold des zweiten Infanterie-Regiments gegenseitig versetzt, und

dem aggregirten Oberlieutenant der reitenden Artillerie, v. Linden, die wegen fortdauernder Kränklichkeit nachgesuchte Entlassung aus dem K. Militärdienste ertheilt.

Vermöge höchster Entschließung von eben diesem Tage haben Höchstdieselben den Oberförster v. Moltke in Neuenbürg, seinem Ansuchen gemäß, auf die erledigte Oberförstersstelle zu Leonberg gnädigst versetzt, und

den Verwalter Keller an der polizeilichen Beschäftigungs-Anstalt in Vaihingen an der Enz zum Kanzlei-Assistenten bei der Centralleitung des Wohlthätigkeits-Vereins gnädigst ernannt.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 7. d. M. dem Professor an der evangelisch-theologischen Fakultät in Tübingen, Dr. v. Ewald, die nachgesuchte Dienst-Entlassung mit dem Ende des laufenden Studienhalbjahrs gnädigst ertheilt, und

die bei der Commission zu Vollziehung des Ablösungsgesetzes vom 14. April 1848 erledigte Stelle eines ordentlichen Mitglieds, mit dem Titel und Rang eines Regierungsraths, dem Ober-Justiz-Assessor Daniel bei dem Gerichtshofe in Ellwangen gnädigst übertragen.

Durch höchste Entschließung von demselben Tage haben Seine Königliche Majestät die Wahl des Kaufmanns Jakob Fink zum Befehlshaber der Bürgerwehr in Reutlingen, ferner die Wahl des Oekonomie-Verwalters, Hauptmann v. Yelin, zum Befehlshaber der Bürgerwehr in Tübingen, endlich die Wahl des Majors v. Gaupp zum Befehlshaber der Bürgerwehr in Hall zu genehmigen geruht.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Justiz-Departements.

Das Justiz-Ministerium.

Bekanntmachung, betreffend eine Abänderung der Notariats-Bezirke Backnang und Murrhardt.

In Folge der nach der Ministerial-Bekanntmachung vom 13. Mai 1848 (Reg.Blatt S. 231) eingetretenen Bildung der zwei neuen Gemeinden Groß-Oerlach und Grab im Oberamte Backnang gehen die der ersteren Gemeinde zugetheilten Parzellen Ober-, Mittel- und Unter-Fischbach, bisherigen Gemeinde-Bezirks Reichenberg, vom 1. Juli d. J. an aus dem Gerichts-Notariats-Bezirke Backnang in den Bezirk des Amts-Notariats Murrhardt über; was hiemit zu allgemeiner Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart den 2. Juni 1848.

Für den Chef des Justiz-Departements:
Harpprecht.

B) Des Departements des Innern.

Des Ministerium des Innern.

a) Bekanntmachung in Betreff der Aussetzung von Preisen für den Anbau von Flachs.

Um zum ausgedehnteren Anbau von Flachs, welcher für die belgische Bereitungs-Methode und insbesondere zur Behandlung mittelst der Wasserröste vollkommen geeignet ist, so wie um zum Verkaufe solchen Flachses in größeren Quantitäten an Flachsbereitungs-Anstalten noch mehr aufzumuntern, haben Seine Königliche Majestät vermöge höchster Entschließung vom 4. d. M. zu genehmigen geruht, daß für den Sommer 1848 zu Preisen an Flachs-Erzeuger neben dem von dem Ausschuß des Linnengewerbe-Vereins für diesen Zweck angebotenen Beitrag von 333 fl. 20 kr. aus der Staatskasse die Summe von 1166 fl. 40 kr., im Ganzen also die Summe von 1500 fl. unter nachstehenden Bedingungen ausgesetzt werde:

1) Die Prämien sollen an solche Flachs-Erzeuger gegeben werden, welche einen aus Rigaer-Saamen in erster oder zweiter Abstammnng gewachsenen, starken langen, von Unkraut rein gehaltenen, zu rechter Zeit gerauften und tadellos getrockneten Flachs hervorgebracht, und im Zustande abgeriffelter Stengel entweder an die Flachsbereitungs-Anstalt zu Hohenheim gegen den laufenden Preis, der sich zwischen 3 und 3½ fl. pr. 104 Pfund völlig guter Waare belaufen wird, oder an die Flachsbereitungs-Anstalten in Neckarhausen, Oberamts Nürtingen, oder in Freudenstadt, falls nemlich in letzterem Orte bis zur Flachs-Erndte noch eine solche Anstalt in das Leben treten sollte, verkauft haben werden.

Für jeden auf diese Weise gelieferten Centner Flachsstengel wird zu dem Kaufpreis eine Prämie von einem Gulden gereicht.

2) Da jedoch die Rücksicht auf die nöthige Beschränkung der Verwaltungskosten nicht zuläßt, daß von den Flachsbereitungs-Anstalten allzu kleine Parthieen und in Orten, die von einander zu entlegen sind, eingekauft werden, so können nur diejenigen Flachs-Erzeuger bei dem Einkauf und bei der Preis-Vertheilung berücksichtigt werden, welche entweder für sich allein, oder in Gemeinschaft mit andern Einwohnern ihres Orts, im Ganzen mindestens 25 Centner Flachsstengel abzuliefern im Stande sind.

3) Bei einer über den Betrag der ausgesetzten Prämien hinausgehenden Concurrenz wird denjenigen Ortschaften der Vorzug zugesichert, woselbst die größeren Quantitäten und die besten Qualitäten an Flachs gefunden werden.

4) Die Anmeldung zur Preisbewerbung hat bei den betreffenden Ortsvorstehern bis zum 25. d. M. unter namentlicher Angabe der mit Flachs bestellten Aecker zu geschehen. Die Ortsvorsteher werden aufgefordert, sich von der Richtigkeit der geschehenen Saat, von der Größe der angemeldeten Flachsäcker und von dem guten Stande des Flachses ohne Verzug zu überzeugen, und über alle diese Umstände, so wie über den muthmaßlichen Zeitpunkt der Erndte und die Bereitungs-Anstalt, an welche die Flachsstengel verkauft werden wollen, spätestens bis 5. Juli der Instituts-Direktion in Hohenheim Anzeige zu machen, welche sofort das Weitere wegen Besichtigung des Flachses, wegen des Preises und der Uebernahme nach der Erndte einleiten wird.

Die Bezirks-Polizeiämter und die Ortsvorsteher in denjenigen Gegenden und Orten, in welchen der Flachsbau von Bedeutung ist, haben dafür zu sorgen, daß die vorstehende Preise-Aussetzung unter den Landwirthen gehörig bekannt gemacht wird.

Stuttgart den 5. Juni 1848. Duvernoy.

b) Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß einer ersten höheren Regierungs-Dienstprüfung.

Bei der am 15 v. M. und den folgenden Tagen vorgenommenen ersten höheren Regierungs-Dienstprüfung sind nachstehende Candidaten für befähigt erkannt und zu Regierungs-Referendären zweiter Classe bestellt worden:

Theodor Güntner, von Böblingen,
Franz Ferdinand Heinrich, von Murrhardt,
Michael Hetzel, von Vöhringen,
Titus Majer, von Hall,
Eduard Schott v. Schottenstein, von Ehrenstein, und
Wilhelm Stängel, von Großengstingen.

Stuttgart den 6. Juni 1848. Duvernoy.

c) Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Posterpedition in Ehningen, O.A. Reutlingen.

Vermöge höchster Entschließung vom 7. d. M. haben Seine Königliche Majestät der von dem Fürsten Erblandpostmeister beabsichtigten Errichtung einer Posterpedition in Ehningen, Oberamts Reutlingen, so wie der Uebertragung dieser Stelle an den Traubenwirth W. J. Bazlen daselbst die landesherrliche Bestätigung zu ertheilen geruht; was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart den 8. Juni 1848. Duvernoy.

d) Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Posterpedition in Altdorf, O.A. Ravensburg.

Vermöge höchster Entschließung vom 7. d. M. haben Seine Königliche Majestät zu der von dem Fürsten Erblandpostmeister beabsichtigten Errichtung einer Posterpedition in Altdorf, Oberamts Ravensburg, die landesherrliche Bestätigung zu ertheilen geruht; was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart den 8. Juni 1848. Duvernoy.

C) Des Finanz-Departements.

Des Finanz-Ministerium.

Verfügung, betreffend die Abgabe von Salz zu gewerblichen Zwecken.

Zu Beförderung der Gewerbe, welche zur Darstellung ihrer Fabrikate des Salzes bedürfen, haben Seine Königliche Majestät auf den Antrag des Finanz-Ministeriums vermöge höchster Entschließung vom 5. d. M. genehmigt, daß der bisherige Preis für das zu Fabrikationszwecken abzugebende Steinsalz von 36 und beziehungsweise 30 Kreuzern ohne ferneren Unterschied auf 18 Kreuzer pr. Centner im Gutgewicht von 101 Pfund ohne Verpackung, herabgesetzt werde, und daß dieser ermäßigte Preis allen inländischen Gewerben zu gut kommen soll, bei welchen Salz entweder einen wesentlichen Bestandtheil des Fabrikats selbst bildet oder doch ein wesentliches Fabrikationsmittel ist und deren Bedarf sich auf mindestens fünf Centner jährlich belauft. Die Abgabe des Salzes erfolgt zu diesem Zwecke auf dem Steinsalzwerk Wilhelmsglück, jedoch nur Faß- oder Sackweise und nach vorgängiger Vermischung mit einer den Genuß für Menschen und Vieh nicht gestattenden, jedoch mit Berücksichtigung der verschiedenen technischen Zwecke zu wählenden Substanz. Wer dennoch eine mißbräuchliche Verwendung desselben sich erlauben würde, hätte nicht nur den Salinenpreis für das betreffende Quantum nachzuzahlen, sondern auch die Verweigerung der ferneren begünstigten Salzabgabe zu gewärtigen. Der Bedarf ist in der Regel je am Jahresschlusse für das nächste Jahr bei dem Bergrath einzureichen; zur Beurtheilung desselben ist dem Gesuche eine summarische, durch die Ortsbehörde zu beglaubigende Angabe der Produktionsverhältnisse des betreffenden Gewerbs, und bei solchen, welche schon im letzten Jahre Salz erhielten, zugleich ein Nachweis über die Verwendung des empfangenen Salzquantums aus den hierüber zu haltenden geordneten Aufzeichnungen beizufügen.

Indem man diese Bestimmungen hiemit zur allgemeinen Kenntniß bringt, wird bezüglich der für das Jahr 1848 eingereichten Gesuche um Salz zu gewerblichen Zwecken angefügt, daß hierüber demnächst die Entschließung durch den Bergrath wird eröffnet werden, bei welchem auch etwaige neue Gesuche im Laufe des Jahrs einzureichen sind.

Stuttgart den 7. Juni 1848. Goppelt.

Dienst-Erledigungen.

1) Die Bewerber um die in der ersten Besoldungsklasse stehende Oberförstersstelle zu Neuenbürg werden aufgefordert, sich innerhalb drei Wochen bei der Finanzkammer des Schwarzwaldkreises vorschriftmäßig zu melden.

2) Die Bewerber um die erledigte Helferstelle in Bopfingen, Dekanats Aalen, haben sich binnen vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden. Der zweite Geistliche hat an der Pfarrgemeinde Bopfingen, welche mit den dazu gehörigen Filialien 2566 Kirchengenossen zählt, die gewöhnlichen Diakonatsgeschäfte zu besorgen und in dem $\frac{1}{4}$ Stunde entfernten Filial Oberdorf wöchentlich eine Betstunde, jährlich eine Vormittags-Predigt und je am zweiten Sonntag Nachmittags eine Predigt zu halten. Das Einkommen der Stelle ist durch eine weitere Zulage von 100 fl. aus dem Besoldungs-Verbesserungsfonds auf 700 fl. erhöht worden.

3) Die Bewerber um die erledigte Pfarrei Oethlingen, Dekanats Kirchheim, welche mit dem Filial Lindorf, das keine Kirche, aber eine eigene Schule hat, 1210 Kirchengenossen zählt, haben sich binnen vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden. Das Einkommen dieser Stelle ist durch eine weitere Zulage aus dem Besoldungs-Verbesserungsfonds von 85 fl. auf 700 fl. erhöht worden.

4) Die Bewerber um die erledigte Pfarrei Dachtel, Dekanats Calw, welche 455 Kirchengenossen zählt, haben sich binnen vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden. Das Einkommen dieser Stelle berechnet sich zu 700 fl., worunter 200 fl. für Zehenten begriffen sind, bezüglich deren sich der künftige Pfarrer den Ablösungs-Gesetzen zu unterwerfen hat.

5) Die erledigte Stelle des Verwalters der polizeilichen Beschäftigungs-Anstalt zu Vaihingen soll mit einem Gehalte von 650 fl. und freier Familien-Wohnung, vorerst in widerruflicher Eigenschaft wieder besetzt werden. Die Bewerber, welche mindestens die niedere Dienstprüfung im Departement des Innern erstanden haben müssen, haben sich binnen drei Wochen bei der Regierung des Neckarkreises zu melden.

6) Die Bewerber um die erledigte Aktuarsstelle bei dem Oberamtsgerichte Mergentheim haben sich innerhalb vierzehen Tagen bei dem K. Gerichtshofe in Ellwangen zu melden.

Am 25. v. M. sind die Rechts-Erkenntnisse vom Monat März d. J. ausgegeben worden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

№ 36.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Donnerstag den 22. Juni 1848.

Inhalt.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Durch höchste Entschließung vom 6. d. M. haben Seine Königliche Majestät die erledigte Stelle eines evangelischen Helfers zu Liebenzell, Dekanats Calw, dem Pfarrverweser Decinger in Thalheim, Dekanats Heilbronn, ferner

durch höchste Entschließung vom 7. d. M. die erledigte katholische Pfarrei Demmingen dem Stadtpfarrer Fröhlich zu Heilbronn, so wie

die erledigte katholische Pfarrei Gündringen dem Pfarrer Carl in Ebersberg gnädigst übertragen, und

den Pfarrer Knöpfler in Bessendorf auf die Caplanei Egloffs versetzt.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 14. d. M. die erledigte Kanzlei-Assistentenstelle bei der Regierung des Donaukreises dem Oberamts-aktuar Neuff in Leonberg,

vermöge höchsten Dekrets vom 15. d. M. die erledigte Assessorsstelle bei dem Gerichtshof in Ellwangen dem Gerichtsaktuar v. Trott in Heilbronn, und

die erledigte Amtsnotarsstelle in Wildberg, Oberamts Nagold, dem Schultheißen und Verwaltungsaktuar Häberlen in Sulzbach, Oberamts Gaildorf, zu übertragen geruht.

Sodann haben Höchstdieselben vermöge höchster Entschließung vom 19. d. M. dem aggregirten Rittmeister im dritten Reiter-Regimente, Fürsten Felix v. Hohenlohe-Oehringen, die nachgesuchte Entlassung aus dem K. Militärdienste bewilligt, und

dem Oberlieutenant a. D. Hugo v. Linden den Charakter als Hauptmann, und die Erlaubniß, die Armee-Uniform zu tragen, ertheilt.

Vermöge höchster Entschließung vom 31. v. M. haben Seine Königliche Majestät der von Seite des Domkapitels in Rottenburg vorgenommenen Erwählung des Dekans und Stadtpfarres Ritz zu Stuttgart zum Domkapitular die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

Die von dem Freiherrn Clemens v. Freiberg-Eisenberg geschehene patronatische Ernennung des Pfarrers Joseph Gnödler von Aichhalden auf die Pfarrei Wäschenbeuren ist unter dem 6. d. M. landesherrlich bestätigt worden.

Unter dem 9. d. M. wurde der Pfarrer Moninger, derzeit in Börstingen, Dekanats Horb, seinem Ansuchen gemäß, von der Uebernahme der ihm am 25. Februar d. J. übertragenen Patronats-Pfarrei Unterthalheim enthoben, und hiernach sein Verbleiben auf seiner bisherigen Pfarrstelle Börstingen genehmigt.

Die dem Pfarrverweser Haller zu Wendelsheim von der Universität Freiburg ertheilte patronatische Nomination auf die Pfarrstelle Wendelsheim ist am 13. d. M. landesherrlich bestätigt worden.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 14. d. M. die Wahl des Majors v. Hardt zum Befehlshaber der Bürgerwehr in Ulm, und

die Wahl des Silberfabrikanten Carl Röll in Gmünd zum Befehlshaber der dortigen Bürgerwehr bestätigt.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Departements des Innern.

1. Des Ministerium des Innern.

a) Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß einer zweiten höheren Regierungs-Dienstprüfung.

Bei der am 5. d. M. und den folgenden Tagen vorgenommenen zweiten höheren Dienstprüfung im Departement des Innern sind folgende Candidaten zu Bewerbung um die in §. 15 der K. Verordnung vom 10. Februar 1837 bezeichneten Aemter dieses Departements befähigt erklärt worden:

1) Gustav Bockshammer, von Weiler, Oberamts Blaubeuren.
2) Carl Braun, von Neunkirchen, Oberamts Mergentheim.
3) Wilhelm Klemm, von Tettnang.
4) Carl Lutz, von Altensteig, Oberamts Nagold.
5) Johann Andreas Mack, von Münsingen.
6) Herrmann Majer, von Gaildorf.
7) Gustav Wilhelm Sandberger, von Neckarsulm.
8) Otto Schaupp, von Buttenhausen, Oberamts Münsingen.
9) Julius Heinrich Schickhardt, von Nürtingen.
10) Carl Schnitzler, von Rottenburg.
11) Emil Eberhard Wiedersheim, von Schanbach, Oberamts Cannstatt.

Stuttgart den 10. Juni 1848. Duvernoy.

b) Bekanntmachung, betreffend die Verleihung des Prädikats „Stadtgemeinde" an den Marktflecken Langenau, Oberamts Ulm.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 14. d. M. dem Marktflecken Langenau, Oberamts Ulm, auf die Bitte des Gemeinderaths daselbst, das Prädikat „Stadtgemeinde" gnädigst verliehen.

Stuttgart den 15. Juni 1848. Duvernoy.

c) Verfügung, betreffend die Brandschadens-Umlage für das Verwaltungs-Jahr 1848—49.

Zu vollständiger Bestreitung des bei der allgemeinen Brandversicherungs-Kasse für Gebäude in Folge mehrerer etwas bedeutender Brandfälle in den Jahren vom 1. Juli 18$\frac{4}{4}$$\frac{6}{7}$

entstandenen Abmangels und zu Deckung des für das kommende Jahr vom 1. Juli $18\frac{48}{49}$ unter Beachtung des Durchschnittes des Aufwandes der letzten sechs Jahre angenommenen Bedarfes haben Seine Königliche Majestät für das Verwaltungsjahr $18\frac{48}{49}$ eine Brandschadens-Umlage von neun Kreuzern von hundert Gulden Brandversicherungs-Anschlag in der Weise angeordnet, daß drei Kreuzer im Laufe des nächsten Monats und weitere drei Kreuzer im Laufe des nächsten Monats August eingezogen und an die Brandversicherungs-Hauptkasse eingeliefert werden, der Einzug der übrigen drei Kreuzer aber vorerst unterbleibt und erst in Folge weiterer Verfügung, wenn der Bedarf hierzu als nothwendig sich herausstellen wird, zu vollziehen ist.

Die Oberämter erhalten die Weisung:

1) nach erfolgter Richtigstellung der Brandversicherungs-Cataster die Umlage von 9 kr. auf den Stand vom 1. Juli vorzunehmen;

2) die Umlage-Urkunden nach Maßgabe der Verfügung vom 9. Oktober 1828 (Reg.-Blatt S. 789) und in Uebereinstimmung mit den von den Kreisregierungen vorzulegenden Uebersichten thunlich bald an die Brandversicherungs-Hauptkasse einzusenden;

3) für rechtzeitige Ablieferung der Beiträge, zumal der im Monate Juli zu entrichtenden und vermöge des Kassenbestandes erforderlichen ersten Rate, Sorge zu tragen und sofern die Einzugsregister für die dießjährige Umlage nicht zeitig genug ausgefertigt werden würden, beim Einzug zunächst die Einzugsregister des laufenden Jahres benützen zu lassen.

Stuttgart den 12. Juni 1848. Duvernoy.

d) Bekanntmachung, betreffend die Berechnung der von der allgemeinen Brandversicherungs-Anstalt den Gemeindepflegen für Verwaltungskosten zu leistenden Aversal-Vergütungen.

Unter Beziehung auf die §§. 2 und 12 der Ministerial-Verfügung vom 9. Oktober 1828 (Reg.Blatt S. 791, 793) werden die K. Oberämter und Gemeindevorsteher angewiesen, bei Berechnung der den Gemeindepflegen nach den §§. 2 und 4 gedachter Verfügung für die Revision der Brandversicherungs-Cataster, für die Fertigung der Einzugs-Register der Orts-Einbringer u. s. w. gebührenden Aversal-Vergütung vom 1. Juli d. J. während der nächsten 10 Jahre die Gesammtzahl der an dem gedachten Tage im Brand-Cataster einer Gemeinde aufgeführten Haupt- und Neben-Gebäude zu Grunde zu legen.

Stuttgart den 15. Juni 1848. Duvernoy.

e) Bekanntmachung in Betreff der Verwendung der Brand-Entschädigungsgelder.

In neuerer Zeit häufen sich die Gesuche um Erlaubniß, die für abgebrannte Gebäude aus der Brandschadens-Versicherungs-Anstalt verwilligten Entschädigungsgelder nicht zum Wiederaufbauen der abgebrannten Gebäude zu verwenden, sondern zu gestatten, daß sie zu andern Zwecken, wie Erkaufung eines Gebäudes, Bezahlung von Schulden ꝛc. benützt werden, oder daß die Entschädigung an einen andern Abgebrannten, welcher ohnehin baue, abgetreten werde. So geneigt das Ministerium wäre, den durch Feuersbrünste Beschädigten durch Bewilligung der fraglichen Gesuche eine Unterstützung zu gewähren, so glaubt es auf der andern Seite wegen der in neuerer Zeit in beunruhigender Weise und zu schwerer Belastung der Brandversicherungs-Kasse oder der Gesammtheit der Haus-Eigenthümer sich mehrenden Brandfälle die Besorgniß beachten zu müssen, daß durch die Möglichkeit der Verwendung der Brandschadensgelder zu andern Zwecken, als zu Wiederaufbauung der Gebäude für diejenigen, welche aus dem Abbrennen der Gebäude, dem Beziehen der Enschädigungssummen und der Befugniß zur freien Benützung derselben einen Gewinn ziehen können, eine gemeingefährliche Lockung sich ergebe, zumal in einer Zeit, wo die baare Verwerthung der Gebäude Schwierigkeiten unterliegt. Es findet daher das Ministerium sich verpflichtet, öffentlich bekannt zu machen, daß es an der Vorschrift der K. Brandschadens-Versicherungsordnung vom 17. December 1807, §. 23:

> „Gleich wie die Brandschadens-Versicherungsanstalt hauptsächlich die jedesmalige Wiederaufbauung der abgebrannten Gebäude zur Absicht hat, also sind die Entschädigungsgelder zu keinem andern als diesem Zwecke zu verwenden,"

künftig strenge festhalten, und in Gemäsheit dieses Grundsatzes Gesuche um Entbindung von dieser gesetzlichen Bestimmung und um Gestattung anderweitiger Verwendung der Entschädigungen abweisend behandeln werde. Die Ortsvorsteher haben für gehörige Bekanntmachung Sorge zu tragen.

Stuttgart den 19. Juni 1848. Duvernoy.

2. Der Regierung des Schwarzwaldkreises.

Bekanntmachung des Ergebnisses einer niederen Dienstprüfung im Departement des Innern.

Bei der am 5. 6. u. 7. d. M. von der Prüfungs-Commission der K. Regierung des Schwarzwaldkreises vorgenommenen niederen Dienstprüfung für das Departement des In-

nern sind nachbenannte Candidaten zur Uebernahme der im §. 7 der K. Verordnung vom 10. Februar 1837 bezeichneten Stellen für befähigt erkannt worden:

1) Carl Heinrich Ankele, von Reutlingen.
2) Carl Bellino, von Rottenburg.
3) Theodor August Braunbeck, von Herrenberg.
4) Fidel Burry, von Frittlingen, Oberamts Spaichingen.
5) Herrmann Güntner, von Böblingen.
6) Friedrich Jäger, von Reutlingen.
7) Christian Ludwig Kostenbader, von Neckarthailfingen, Oberamts Nürtingen.
8) Christian Heinrich Minner, von Tübingen.
9) Johannes Rehm, von Pfullingen, Oberamts Reutlingen.
10) Franz Martin Schäfer, von Tuttlingen.

Reutlingen den 9. Juni 1848. Autenrieth.

B) Des Departements des Kirchen- und Schulwesens.

1. Des Ministerium des Kirchen- und Schulwesens.

Verfügung, betreffend die Aufhebung der Beförderungsprüfung der evangelischen Geistlichen.

In Gemäsheit höchster Entschließung Seiner Königlichen Majestät vom 14. d. M. wird die seither vorgeschriebene allgemeine Beförderungsprüfung der evangelischen Geistlichen unter Aufhebung beziehungsweise Abänderung der in §§. 1, Nro. III. und 24—30 der Verfügung vom 21. Februar 1829, betreffend die Dienstprüfungen der evangelischen Geistlichen (Reg.Blatt S. 113) enthaltenen Bestimmungen hiemit abgestellt.

Stuttgart den 15. Juni 1848. Für den Departements-Chef:
Schmidlin.

2. Des evangelischen Consistorium.

Termin zur Anstellungsprüfung der evangelischen und israelitischen Lehrgehülfen.

Zur Anstellungsprüfung (zweiten Dienstprüfung) der evangelischen und israelitischen Lehrgehülfen werden folgende Tage hiemit festgesetzt:

1) Aus dem Generalat Hall,
Mittwoch den 5. Juli u. ff.

2) aus dem Generalat Ludwigsburg,

Mittwoch den 19. Juli u. ff.

3) aus den Generalaten Tübingen und Ulm,

Mittwoch den 26. Juli u. ff.

4) aus den Generalaten Heilbronn und Reutlingen,

Mittwoch den 2. August u. ff.

Es haben demnach an den bestimmten Tagen alle diejenigen, welche um Zulassung zur Anstellungs-Prüfung gebeten haben, und nicht durch besondere Erlasse zurückgewiesen worden sind, Morgens vor 7 Uhr auf der Kanzlei des evangelischen Consistoriums sich einzufinden.

Stuttgart den 13. Juni 1848. Scheurlen.

C) Des Kriegs-Departements.

Des Kriegs-Ministerium.

Verfügung, die Anrede der Soldaten mit „Sie" betreffend.

Da Seine Königliche Majestät vermöge höchster Entschließung vom 19. d. M. genehmigt haben, daß alle Soldaten des K. Truppencorps für die Zukunft mit „Sie" angeredet werden sollen; so wird solches hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 20. Juni 1848. Graf v. Sontheim.

Dienst-Erledigungen.

1) Die Bewerber um die bei dem Civil-Senate des K. Gerichtshofs in Ellwangen erledigte Stelle eines Assessors haben sich innerhalb vierzehen Tagen bei dem K. Ober-Tribunal zu melden.

2) Die Bewerber um die erledigte Pfarrei Fluorn, Dekanats Sulz, welche 1191 Kirchengenossen zählt, und mit einem verwandelten Einkommen von 1010 fl. verbunden ist, haben sich binnen vier Wochen bei dem evang. Consistorium vorschriftmäßig zu melden.

3) Die Bewerber um die erledigte Pfarrei Kilchberg, Dekanats Tübingen, welche 353 Kirchengenossen zählt, haben sich binnen vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden. Die Besoldung berechnet sich in Preisen des Sportelgesetzes auf

1123 fl., worunter 844 fl. 20 kr. für Zehenten und Gülten begriffen sind, bei welchen sich der künftige Geistliche die Ablösung im gesetzlichen Maaßstabe gefallen zu lassen hat.

4) Die Bewerber um die erledigte Pfarrei Oberifflingen, welche am 16. Oktober vorigen Jahres, Reg.Blatt S. 389 ausgeschrieben worden ist, und wegen Anständen, welche sich bezüglich der Zehentverhältnisse nachträglich ergaben, bis jetzt nicht besetzt werden konnte, werden wiederholt aufgefordert, sich binnen drei Wochen bei dem evangelischen Consistorium zu melden. Unter der Besoldung, welche sich nunmehr auf 825 fl. berechnet, sind 232 fl. für Zehenten begriffen, bei welchen sich der künftige Pfarrer die Ablösung nach den bestehenden oder noch zu erlassenden Gesetzen gefallen zu lassen hat.

5) Die Bewerber um die erledigte Pfarrei Finsterlohr, Dekanats Weikersheim, welche im Mutterort und sechs Filialien, die weder Kirchen noch Schulen haben, 650 Kirchengenossen zählt, haben sich binnen vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden. Das verwandelte Einkommen der Stelle berechnet sich einschließlich einer Zulage von 42 fl. aus dem Besoldungsverbesserungsfonds auf 700 fl.

6) Die Bewerber um die erledigte Pfarrei Kehlen, Dekanats Tettnang, zur Zeit noch mit dem Wohnsitze im Filial Hirschlatt, welche aus eigenen Gütern, Zehenten, Besoldungen und Gebühren ein beschreibungsmäßiges Einkommen von 734 fl. gewährt, haben ihre Gesuche binnen vier Wochen bei dem katholischen Kirchenrath einzureichen.

7) Die Bewerber um die mit einem Präzeptorat verbundene Caplanei zum heil. Michael in Riedlingen, welche einschließlich der Präzeptoratsbesoldung ein Einkommen von 700 fl. aus eigenen Gütern, Grundgefällen, Capitalien, Besoldungen und Gebühren gewährt, haben ihre Gesuche binnen vier Wochen bei dem katholischen Kirchenrath einzureichen.

8) Die Bewerber um eine bei dem Finanz-Ministerium in Erledigung gekommene Sekretärsstelle, womit der Gehalt von 1000 fl. verbunden ist, werden aufgefordert, sich innerhalb drei Wochen bei dem gedachten Ministerium vorschriftmäßig zu melden.

9) Die Bewerber um die erledigte Aktuars-Stelle bei dem O.A.Gerichte Heilbronn haben sich innerhalb drei Wochen bei dem K. Gerichtshof in Eßlingen zu melden.

10) Die Bewerber um die erledigte Aktuarsstelle bei dem Oberamte Leonberg mit dem Normalgehalt von 500 fl. haben sich binnen drei Wochen bei der Regierung in Ludwigsburg vorschriftmäßig zu melden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

№ 37.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Dienstag den 27. Juni 1848.

Inhalt.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Durch höchste Entschließung vom 21. d. M. haben Seine Königliche Majestät die erledigte evangelische Pfarrei Ensingen, Dekanats Vaihigen, dem Pfarrer Haagen in Zell unter Aichelberg, Dekanats Kirchheim, gnädigst übertragen, und

den Präzeptor Schuler zu Neuenstadt, seinem Ansuchen gemäß, wegen anhaltender Krankheit in den Ruhestand gnädigst versetzt.

Durch höchste Entschließung vom 21. d. M. haben Seine Königliche Majestät die Wahl des Doktors der Medicin, Stänglen in Tuttlingen, zum Befehlshaber der Bürgerwehr daselbst, und

vermöge höchster Entschließung vom 22. d. M. den vormaligen Rittmeister v. Stockmayer als gewählten Befehlshaber der Bürgerwehr in Eßlingen zu bestätigen geruht.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Departements des Innern.

Des Ministerium des Innern.

a) Verfügung, betreffend den dießjährigen Zehentbezug.

Für den Fall, daß dem mit der nächsten Ständeversammlung zu verabschiedenden Zehentablösungs-Gesetz theilweise eine rückwirkende Kraft in der Art beigelegt werden sollte, daß die früher zur Anmeldung gebrachten und entrichteten Zehenten von der Ablösungs-Summe abgezogen werden dürfen, wird zu Regelung der hieraus entspringenden Verhältnisse Folgendes verfügt:

Wenn die Gemeinderäthe unter Zustimmung der Bürgerausschüsse beschließen, durch Vermittlung der Gemeinde die Zehentablösung nach den Bestimmungen des zu erwartenden Gesetzes vorzunehmen, oder wenn die Besitzer von zwei Drittheilen einer zehentpflichtigen Markung sich für die Ablösung schon jetzt erklären wollen, so ist hievon dem Oberamte Anzeige zu machen, welches eine Bescheinigung hierüber auszustellen hat. Die Erklärung der Grundbesitzer wird in der Art herbeigeführt, daß der Ortsvorsteher, sobald einer oder mehrere Besitzer zehentpflichtiger Güter darauf antragen, einen Durchgang aller übrigen Besitzer solcher Güter veranstaltet und das Resultat dem Gemeinderath vorlegt, welcher zu untersuchen hat, ob die Besitzer von zwei Drittheilen der zehentpflichtigen Güter sich für die Ablösung ausgesprochen haben. Ist dieses der Fall, so macht der Ortsvorsteher dem Oberamte davon Anzeige, unter Bemerkung des Tags der Vornahme des Durchgangs.

Das Oberamt hat sofort dafür zu sorgen, daß der dießjährige Zehentertrag solcher Markungen in der Art aufgenommen wird, daß er nach den Preisen, welche das bevorstehende Zehentablösungs-Gesetz in Gemäsheit des Art. 19 des Gesetzes vom 14. April d. J. festsetzen wird, in Geld berechnet werden kann. Wo der Zehenten von den Pflichtigen in Geld oder in vertragsmäßig bestimmten Frucht-Quantitäten entrichtet wird, bedarf es keiner besonderen Vorkehrung, und es ist auch da, wo bisher gewöhnlich Natural-Einzug Statt fand, zu empfehlen, dann, wenn die Zehentablösung angemeldet ist, für dieses Jahr über ein Geld- oder Frucht-Surrogat sich zu vereinigen. Wenn aber eine solche Vereinigung nicht zu Stande kommt und Natural-Einzug Statt findet, ist der Zehentertrag auf die möglichst

einfache und sichere Weise unter Beiziehung von Vertretern der Berechtigten und Verpflichteten festzustellen, was bei Fruchtzehenten am einfachsten durch Einschätzung, wie sie zum Zweck einjähriger Zeitverpachtung geschehen würde, bewerkstelligt werden wird.

Die Oberämter werden beauftragt, diese Verfügung, durch welche das gegenwärtig bestehende Rechtsverhältniß keine Aenderung erleidet, sondern nur eine künftige gesetzliche Maaßregel möglich gemacht werden soll, alsbald durch die Intelligenzblätter bekannt zu machen.

Stuttgart den 17. Juni 1848. Duvernoy.

b) Verfügung, betreffend die Oeffentlichkeit der Verhandlungen der Gemeinde- und Stiftungs-Räthe, so wie der Amtsversammlungen.

Wiederholte Gesuche von Gemeinderäthen, die Oeffentlichkeit bei ihren Versammlungen einzuführen, haben das Ministerium veranlaßt, die Frage: ob den Gemeinderäthen gestattet sey, öffentlich zu verhandeln, einer genauen Prüfung zu unterstellen.

Hiebei wurde die Ueberzeugung gewonnen, daß kein genügender Grund vorliege, auf dem allgemeinen Verbote der Oeffentlichkeit der Gemeinderaths-Sitzungen länger zu beharren, indem kein bestehendes Gesetz dieses Verbot ausspreche. Es wird daher, um den Genuß der aus der Oeffentlichkeit der Gemeindeverwaltung entspringenden Wohlthaten nicht länger vorzuenthalten, unter Abänderung der Verfügung vom 16. März 1846, betreffend die Oeffentlichkeit der Verhandlungen der Gemeinderäthe, Folgendes angeordnet:

1) Die Gemeinde-Collegien sind befugt, bei Berathung von Gemeindeangelegenheiten, mit Ausschluß der Polizeiverwaltung, den volljährigen Gemeindegenossen, so weit die Räumlichkeit es möglich macht, den Zutritt zu ihren Sitzungen zu gestatten.

So weit jedoch die Oeffentlichkeit für den Staat, die Gemeinden oder Einzelne nachtheilig seyn könnte, ist von den Gemeindebehörden der Zutritt nicht zuzulassen.

Dieser Grund des Ausschlusses der Oeffentlichkeit tritt in der Regel bei Verhandlung derjenigen Gemeinde-Angelegenheiten, in Ansehung welcher die Mitwirkung der Bürger-Ausschüsse vorgeschrieben ist, nicht ein. Die Gemeindebehörden werden daher vorzugsweise bei diesen Berathungs-Gegenständen, deren Kenntniß auch für die Gemeindegenossen besondern Werth hat, die Oeffentlichkeit ihrer Verhandlungen einführen, indessen auch hier die Rücksicht auf etwaige Gefährdung von öffentlichen oder Privat-Interessen im einzelnen Falle nicht unbeachtet lassen.

2) Ebenso, wie die Gemeinderäthe, können auch Stiftungsräthe und Amtsversammlungen allgemeine Verwaltungs-Gegenstände in öffentlicher Sitzung berathen. Auf Stiftungen, bei welchen nur einzelne Familien betheiligt sind, oder bei welchen die Bestimmungen der Stiftungs-Urkunde mit einer öffentlichen Berathung der Stiftungs-Verwaltung im Widerspruch wären, findet dieses keine Anwendung.

3) Zu den Behörden wird vertraut, daß sie die angeführten Grenzen der Oeffentlichkeit ihrer Sitzungen genau einhalten und jeder Störung der Freiheit ihrer Berathungen durch geeignete Maaßregeln begegnen werden.

Stuttgart den 23. Juni 1848. Duvernoy.

B) Des Departements des Kirchen- und Schulwesens.

Des K. Studienraths.

Bekanntmachung, betreffend die dießjährigen Prüfungen:

1) für die Aufnahme in die niederen katholischen Convikte;
2) für die Aufnahme in das evangelische Seminar in Schönthal;
3) für die Ermächtigung zum Besuche der Universität;
4) für die Aufnahme in den katholischen Convikt (Wilhelmsstift) in Tübingen, deßgleichen für die Ermächtigung zum Studium der katholischen Theologie außerhalb desselben;
5) für die Aufnahme in das evangelische Seminar zu Tübingen, deßgleichen für die Ermächtigung zum Studium der evangelischen Theologie außerhalb desselben.

I. Die Concurs-Prüfung für die Aufnahme in die niederen katholischen Convikte wird am Mittwoch und Donnerstag den 23. und 24. August Statt finden und nach Erforderniß noch am nächstfolgenden Tage fortgesetzt werden.

II. Die Concurs-Prüfung für die Aufnahme in das evangelische Seminar in Schönthal, bei welcher auch alle diejenigen, die als Hospites ebendahin zu kommen wünschen, zu erscheinen haben, wird am Mittwoch, Donnerstag und Freitag den 30. und 31. August und 1. September vorgenommen werden.

Die jüngere Jahres-Classe (Exspektanten Ia vice) haben nur an den beiden ersten Tagen zu erscheinen.

Die Personal-Tabellen für diese Prüfung (bei welchen das Hebräische nicht vorkommt), sind mit Nachweisungen über das Bürgerrecht der Bewerber und mit Impfscheinen zu versehen und müssen spätestens am 29. Juli bei dem K. Studienrathe eingelaufen seyn. Hiebei

wird gewünscht, daß gleichzeitig angegeben werde, ob der Concurrent im Fall der Nichtaufnahme unter die Seminaristen, unter die Hospites zu kommen bitte.

III. Die Prüfung derjenigen, welche zum Besuche der Universität ermächtigt zu werden wünschen, mit Ausnahme derer, die sich für das Studium der Theologie entschieden haben, ist auf Dienstag und Mittwoch den 12. und 13. September festgesetzt, und wird nach Umständen auf den folgenden Tag ausgedehnt. Zu derselben sind Livius, Xenophons Memorabilien und Jakobs Attika mitzubringen.

Die Gesuche um Zulassung zu dieser Maturitätsprüfung, welche genau nach der Verordnung vom Jahr 1820 (Reg.Blatt Nro. 19) einzurichten, und namentlich mit den erforderlichen Studien- und Sittenzeugnissen zu begleiten sind, müssen spätestens am 5. August bei dem K. Studienrathe eingekommen seyn.

IV. Die Concursprüfung für die Aufnahme in den höheren katholischen Convikt (das Wilhelmsstift) in Tübingen wird in Verbindung mit der Prüfung für Zulassung zum Studium der katholischen Theologie außerhalb des Wilhelmsstiftes am Montag den 18. September und an den folgenden Tagen am K. Gymnasium in Ehingen Statt finden.

Zu derselben sind Cicero de officiis, die Platonischen Dialogen Phädon und Kriton, deßgleichen eine hebräische Bibel mitzubringen.

V. Die Concursprüfung für die Aufnahme in das höhere evangelische Seminar zu Tübingen, deßgleichen die Prüfung für die Ermächtigung zum Studium der evangelischen Theologie außerhalb desselben beginnt am Freitag den 29. September und endet am Montag den 2. Oktober. Zu derselben sind Tacitus und Horaz nebst einer hebräischen Bibel mitzubringen.

Die Bittschriften um Zulassung zu dieser letztgenannten Prüfung sind spätestens bis zum 5. August bei dem K. Studienrathe einzureichen, und es sind in denselben, sofern sie die Aufnahme in das evangelische Seminar bezwecken, in Beziehung auf die physische Tauglichkeit der Bewerber nicht blos die schon bisher gestellten Fragen, sondern auch die allgemeine: ob nicht in Hinsicht auf die physischen Verhältnisse des Schülers Grund zu der Besorgniß, daß derselbe für den Beruf eines Geistlichen dereinst nicht taugen werde, vorhanden sey, zu brantworten, und beziehungsweise hierüber das Zeugniß des Oberamtsarztes beizubringen.

Die Prüfungen Nro. I. II. III. u. V. werden in Stuttgart vorgenommen.

Stuttgart den 17. Juni 1848.

Für den Vorstand:
Klaiber.

Dienst-Erledigungen.

1) Die Bewerber um die erledigte Stelle eines Dekans und Stadtpfarrers in Tübingen haben sich binnen vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden. Das verwandelte Einkommen der Stelle berechnet sich zu 1399 fl. Im Fall eine eigene Hospitalpfarrei in Tübingen errichtet werden sollte, hätte der künftige Stadtpfarrer wegen etwaiger Verminderung des Bezugs von Stolgebühren keine Entschädigung anzusprechen.

2) Die Bewerber um die erledigte Stelle eines Dekans und Stadtpfarrers in Kirchheim haben sich binnen vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden. Das verwandelte Einkommen der Stelle ist in Preisen des Sportelgesetzes zu 1257 fl. berechnet.

3) Die Bewerber um die erledigte Helferstelle in Vaihingen haben sich binnen vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden. Neben den in Gemeinschaft mit dem Dekan und Stadtpfarrer zu besorgenden kirchlichen Verrichtungen in der 3270 Kirchengenossen zählenden Stadt Vaihingen hat der Helfer das ½ Stunde entfernte Filial Kleinglattbach mit 314 Einwohnern zu versehen, in welchem je am zweiten Sonntage, an Festtagen und bei einigen anderen Veranlassungen Gottesdienst neben den Casualien zu halten ist. Das Einkommen der Stelle berechnet sich in Preisen des Sportelgesetzes zu 758 fl., worunter 55 fl. 35 kr. für Zehenten begriffen sind, bei welchen sich der künftige Geistliche die Ablösung im gesetzlichen Maaßstabe gefallen zu lassen hat.

4) Die erledigte Pfarrei Pinache, Dekanats Knittlingen, zählt 663 Kirchengenossen, wovon 224 in dem eine Stunde entfernten und mit eigener Kirche und Schule versehenen Filial Serres wohnen. In letzterem hat der Geistliche außer den Casualien je am dritten Sonntage, so wie an den zweiten Feiertagen der Hauptfeste zu predigen, viermal im Jahr die Abendsmahlfeier und je den dritten Wochen- und Feiertags-Gottesdienst zu halten. Das mit keinem Zehentbezug verbundene Einkommen der Stelle berechnet sich in Preisen des Sportelgesetzes zu 789 fl. Die Bewerber haben sich binnen vier Wochen bei dem evangelischen Constorium vorschriftmäßig zu melden.

5) Die Bewerber um die in Erledigung gekommene in der ersten Besoldungsklasse stehende Amtsnotarsstelle in Großheppach, Oberamts Waiblingen, werden aufgefordert, sich innerhalb drei Wochen bei dem K. Gerichtshof in Eßlingen zu melden.

6) Die Bewerber um eine bei der Eisenbahn-Commission zu errichtende zweite Canzlei-Assistentenstelle, mit dem Normalgehalt von 600 fl., haben sich binnen vierzehen Tagen bei der genannten Commission vorschriftmäßig zu melden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

№ 38.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Montag den 3. Juli 1848.

Inhalt.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 19. v. M. den Eisenbahn-Condukteur Oehler zum Bahnmeister in Untertürkheim gnädigst ernannt, wie auch

vermöge höchsten Dekrets vom 22. v. M. die erledigte Stelle eines rechnungsverständigen Kanzlei-Assistenten bei dem Gerichtshof in Ulm dem Amtsnotar Krais in Westerstetten, Oberamts Ulm, zu übertragen geruht.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 24. v. M. den Kriegsminister, Generallieutenant Grafen v. Sontheim, auf sein Ansuchen, dieser Stelle zu entheben und zum Gouverneur der Bundesfestung Ulm zu ernennen geruht, und

durch höchste Entschließung vom gleichen Tage Höchst-Ihren Adjutanten, Obersten v. Rüpplin mit der Verwaltung des Kriegs-Departements, unter gleichzeitiger Beförderung zum Generalmajor, gnädigst betraut, sodann

unter demselben Tage die von dem seitherigen Kriegsminister Grafen v. Sontheim bekleidete Stelle eines Corps-Commandanten der K. Truppen dem Generallieutenant Prinzen Friedrich v. Württemberg Königliche Hoheit übertragen.

Ferner haben Höchstdieselben vermöge höchster Entschließung vom 25. v. M. den Hauptmann v. Bilfinger des achten Infanterie-Regiments, auf sein Ansuchen wegen körperlicher Leiden, mit der gesetzlichen Pension in den Ruhestand versetzt, und demselben zugleich den Charakter als Major gnädigst ertheilt,

endlich unter dem 26. v. M. den Oberlieutenant v. Grimmenstein des siebenten Infanterie-Regiments aus den Königlichen Militärdiensten entlassen.

Durch höchste Entschließung vom 28. v. M. haben Seine Königliche Majestät den Registrator Abbt bei dem bischöflichen Ordinariate in Rottenburg, seinem Ansuchen gemäß, wegen anhaltender Kränklichkeit und körperlicher Gebrechen, unter Vorbehalt seiner Wiederberufung in den Dienst im Falle seiner Wiedergenesung, in den Ruhestand gnädigst versetzt.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 21. v. M. dem von dem Fürsten Erblandpostmeister für die Postdienststelle in Palzgrafenweiler, Oberamts Freudenstadt, in Vorschlag gebrachten Johann Martin Trük daselbst die Bestätigung für diese Stelle gnädigst ertheilt.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Justiz-Departements.

Des Justiz-Ministerium.

Ergebniß der Semesterprüfung der Justiz-Referendäre in den Monaten Mai und Juni 1848.

In Folge der am 23. und 30. Mai und 6. Juni d. J. vorgenommenen zweiten höheren Dienstprüfung im Justiz-Departement sind nachstehende fünfzehen in alphabetischer Ordnung aufgeführte Candidaten zu Referendären erster Classe bestellt worden:

1) Anton Franz Elias Beyerle, von Weil der Stadt, Oberamts Leonberg.
2) Carl Christoph Immanuel Blifers, von Tübingen.
3) Carl Heinrich Fetzer, von Herrenberg.
4) Johann Heinrich Theodor Firnhaber, von Hall.

5) Paul Wilhelm Gmelin, von Tübingen.
6) Heinrich Wilhelm Friedrich Habermaas, von Langenburg.
7) Georg Ludwig Hufnagel, von Tübingen.
8) Paul Theodor Kind, von Kuppingen, Oberamts Herrenberg.
9) Friedrich Klemm, von Eßlingen.
10) Georg Friedrich Ernst Koch, von Waldenbuch, Oberamts Stuttgart.
11) Joseph Lämmle, von Laupheim.
12) Robert Leisinger, von Stuttgart.
13) Carl Immanuel Römer, von Stuttgart.
14) Joseph Aloys Schmid, von Ellwangen.
15) Wilhelm Traub, von Tuttlingen.

Stuttgart den 19. Juni 1848.

Für den Departements-Chef:
Harpprecht.

B) Des Departements des Innern.

Des Ministerium des Innern.

a) Bekanntmachung, betreffend das der Postverwaltung auf der Route zwischen Stuttgart und Friedrichshafen vorläufig gestattete Nebeneinanderspannen von drei Pferden.

Da die der Postverwaltung unter dem 5. Juni 1844 in widerruflicher Weise ertheilte Erlaubniß zum Nebeneinanderspannen von drei Pferden auf der Straße zwischen Stuttgart und Friedrichshafen bezüglich der Straßenstrecke von Saulgau bis Altshausen wegen der derzeitigen Beschaffenheit der Straße zurückgenommen worden ist; so wird dieß zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 22. Juni 1848. Duvernoy.

b) Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß einer zweiten Staatsprüfung in der Medicin und höhern Chirurgie.

In Folge der im Laufe des v. M. vorgenommenen zweiten Staatsprüfung in der Medicin und höhern Chirurgie sind nachgenannte Candidaten für befähigt erkannt und zum Antritt der Praxis ermächtigt worden:

A. In der Medicin und höhern Chirurgie:

1) Dr. Carl Herrmann Epting, aus Calw.
2) Herrmann Gmelin, aus Tübingen.
3) Dr. Julius Leisinger, aus Birkach, Amts-Oberamts Stuttgart.
4) Christian Friedrich Mögling, aus Nellingen, Oberamts Eßlingen.
5) Dr. Christian August Bötsch, aus Ostdorf, Oberamts Balingen.
6) Christian Friedrich Wall, aus Owen, Oberamts Kirchheim.

B. In der Medicin:

1) Dr. Albert Krais, aus Beilstein, Oberamts Marbach.
2) August Adolph Otto Kübel, aus Tübingen.
3) Carl August Friedrich Ludwig Wechsler, aus Stuttgart.

C. In der höhern Chirurgie:

1) Adam Gotthilf Blinzig, aus Untertürkheim, Oberamts Cannstatt.
2) Dr. Hellmuth Steudel, aus Eßlingen.
3) Dr. Lorenz Carl Schmidt, aus Ravensburg.

Stuttgart den 26. Juni 1848. Duvernoy.

c) Bekanntmachung, betreffend die Einsetzung der Ablösungs-Commission.

Nachdem die Commission zur Vollziehung der Ablösungs-Gesetze zusammengetreten ist, erhalten die Behörden die Weisung, die in ihren Ressort einschlagenden Gegenstände derselben unter der Adresse: „an die bei dem Ministerium des Innern bestehende Ablösungs-Commission" zu übersenden.

Stuttgart den 26. Juni 1848. Duvernoy.

d) Bekanntmachung, betreffend die Auszeichnung mehrerer Landjäger.

Die mehreren Unteroffizieren und Landjägern verwilligten Auszeichnungen und Belohnungen werden in Folgendem bekannnt gemacht:

1) Vermöge höchster Entschließung vom 28. d. M. haben Seine Königliche Majestät:

dem Stations-Commandanten Hoß in Weinsberg die goldene, und den Stations-Commandanten Wurst von Herrenberg, Essig in Tuttlingen, und den Landjägern

Lehmann in Mühringen, Bosch in Plochingen, Stauch in Winterbach und Koch in Ilshofen die silberne Verdienst-Medaille

gnädigst verliehen.

2) Geldprämien haben erhalten:

Stations-Commandant Wayß in Heilbronn.
— Jocher in Cannstatt.
— Schneider in Tübingen.
— Fritz in Horb.
— Sautter in Nürtingen.
— Staiger in Nagold.
— Hengstler in Oberndorf.
— Merz in Calw.

Landjäger Holzinger in Oberndorf.

Stations-Commandant Wendel in Gaildorf.
— Richerer in Heidenheim.
— Kiefer in Gmünd.
— Binz in Künzelsau.

Landjäger Krebs in Neresheim.
— Günther in Gerabronn.
— Gretzel in Heidenheim.
— Dänz in Mergentheim.
— Häfele in Mergentheim.
— Geiger in Mergentheim.
— Kübler in Schorndorf.

Stations-Commandant Betzmann in Göppingen.
— Rößner in Münsingen.
— Schmidberger in Tettnang.
— Metzger in Biberach.
— Maurer in Ehingen.
— Weiß in Wangen.

Landjäger Fix in Tettnang.
— Schwor in Ravensburg.

3) Oeffentlich belobt wurden:

Landjäger Mack in Stuttgart, Amt.
Stations-Commandant Schöppler in Sulz.
Landjäger Schneider in Rottweil.
Stations-Commandant Meffle in Mergentheim.
Landjäger Vollmer in Gerabronn.
— Freitag in Gerabronn.
— Ilg in Neresheim.
— Schabel in Heidenheim.
— Ulshöfer in Neresheim.
Stations-Commandant Feeser in Saulgau.
— Lorch in Geislingen.
Landjäger Ludwig in Göppingen.
— Schnitzer in Leutkirch.
— Böhringer in Riedlingen.
— Haag in Tettnang.
— Haller in Saulgau.
— Blank in Münsingen.

Stuttgart den 29. Juni 1848. Duvernoy.

C) Des Departements des Kirchen- und Schulwesens.

Des Ministerium des Kirchen- und Schulwesens.

Bekanntmachung, betreffend den Besuch der Landes-Universität.

Zu Anfang des gegenwärtigen Sommerhalbjahrs befanden sich auf der Universität Tübingen Studirende:

1) der evangelischen Theologie 151,
   wovon 78 im Seminarverband;
2) der katholischen Theologie 146,
   wovon 128 im Wilhelmsstift;
3) der Rechtswissenschaft 159,
4) der Medicin, Chirurgie und Pharmacie 84,

5) des Regierungsfachs 38,
6) des Cameralfachs und der Forstwissenschaft 61,
7) der Philosophie und anderer allgemeiner Vorbereitungswissenschaften . 104,
worunter 31 evangelische Seminaristen
und 50 Zöglinge des Wilhelmsstifts.

Zusammen —:· 743.

Stuttgart den 29. Juni 1848.

Für den Departements-Chef:
Schmidlin.

D) Des Finanz-Departements.

Des Finanz-Ministerium.

a) Bekanntmachung des Ergebnisses einer ersten höheren Dienstprüfung im Finanzfache.

Von den unter dem 27. März d. J. (Reg.Blatt S. 116) vorgeladenen Candidaten der am 22. bis 30. Mai zu Tübingen vorgenommenen ersten höheren Dienstprüfung im Finanzfache sind zwei nicht erschienen, folgende aber für befähigt erkannt und zu Referendären zweiter Classe bestellt worden:

1) Carl Eberhard Friedrich Aigster, von Stuttgart.
2) Carl Wilhelm Friedrich Gamm, von Unterreichenbach.
3) Sigmund Carl Müller, von Crailsheim.
4) Herrmann August Roggenstein, von Rosenfeld.

Stuttgart den 20. Juni 1848. Goppelt.

b) Verfügung, betreffend den Eingangszoll von ausländischem Zucker und die Steuer vom Rübenzucker im Zollverein auf den 1. September 1848 bis 1850.

Nach der Verfügung des Finanz-Ministeriums vom 5. Juli 1847 (Reg.Blatt S. 285) sind, unter Vorbehalt weiterer Vereinbarung, einstweilen die bisherigen Sätze des Eingangszolls vom ausländischen Zucker und Syrup, so wie der Steuer vom Rübenzucker im Zollverein für das Jahr 1. September 1847 bis 1848 belassen worden.

Nachdem nun die weitere Verständigung unter den Zollvereinsstaaten nach Maaßgabe der bestehenden vertragsmäßigen Bestimmungen (Reg.Blatt von 1841, S. 319—322) dahin getroffen worden ist, daß für die übrigen zwei Jahre der laufenden Tarifs-Periode 1. September 1848 bis 1850

1) die dermaligen Eingangs-Zollsätze vom ausländischen Zucker und Syrup (siehe die Verfügung vom 2. Juli 1844, Reg.Blatt S. 312) unverändert beibehalten werden, und

2) die Steuer von dem aus Rüben erzeugten Rohzucker drei Gulden dreißig Kreuzer (zwei Thaler) für den Zoll-Centner Rohzucker betragen und von den zur Zuckerbereitung bestimmten Rüben mit $10\frac{1}{2}$ kr. (3 Sgr.) von jedem Zollcentner roher Rüben (20 Centner Rüben auf 1 Centner Rohzucker gerechnet) erhoben werden soll;

so wird dieß mit höchster Genehmigung Seiner Königlichen Majestät hiedurch zur Nachachtung bekannt gemacht.

Die Erhebung der Rübenzuckersteuer geschieht nach der K. Verordnung vom 25. Juli 1846 (Reg.Blatt S. 341 ff.).

Stuttgart den 30. Juni 1848. Goppelt.

Dienst-Erledigungen.

1) Die Bewerber um die erledigte evangelische Pfarrei Dettingen, Dekanats Urach, haben sich binnen vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden. Der Pfarrer hat im Mutterort mit 3062 Einwohnern alle Vormittagspredigten an Sonn-, Fest- und Feiertagen, und alle vierzehen Tage die Catechisationen und die Wochen-Gottesdienste zu halten, auch im Filial Kappishäusern mit 235 Pfarrgenossen alle Casualien zu versehen. Das Einkommen der Stelle ist in Preisen des Sportelgesetzes zu 737 fl. berechnet.

2) Die Bewerber um die erledigte Pfarrei Rexingen, Dekanats Horb, welche aus eigenen Gütern, Grundgefällen, Capitalien, Besoldungen und Gebühren ein beschreibungsmäßiges Einkommen von 633 fl. gewährt, haben ihre Gesuche binnen vier Wochen bei dem katholischen Kirchenrath einzureichen.

3) Die Bewerber um das in der ersten Besoldungsklasse stehende Amtsnotariat Westerstetten, Oberamts Ulm, haben sich innerhalb drei Wochen bei dem K. Gerichtshof in Ulm zu melden.

Berichtigung.

In dem Regierungs-Blatt vom 27. Juni 1848 Nro 37, S. 287, Linie 9 von oben ist statt: Regierungs-Blatt von 1820, Nro. 19, zu lesen: „Regierungs-Blatt von 1820, Seite 19."

Am 28. v. M. sind die Rechts-Erkenntnisse vom Monat April d. J. ausgegeben worden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

№ 39.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Freitag den 7. Juli 1848.

Inhalt.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Durch höchste Entschließung vom 21. v. M. haben Seine Königliche Majestät den Gehülfen Stark beim Archive des Innern zum Ministerial-Kanzlisten, und

vermöge höchster Entschließung vom 28. v. M. den Rathsschreiber v. Marchthaler zu Eßlingen zum Stadtschultheißen daselbst gnädigst ernannt.

Die von dem Herrn Fürsten v. Thurn und Taxis dem Pfarrverweser Schöttle in Demmingen, Dekanats Neresheim, ertheilte patronatische Ernennung auf die Pfarrei Trugenhofen, desselben Dekanats, ist den 27. v. M. landesherrlich bestätigt worden.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 28. v. M. die Wahl des Oberaufsehers Naschold an dem Kreis-Gefängnisse zu Rottenburg zum Befehlshaber der dortigen Bürgerwehr gnädigst bestätigt.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Justiz-Departements.

Des Justiz-Ministerium.

a) Bekanntmachung, betreffend die von dem Fürsten Constantin v. Waldburg-Zeil-Trauchburg geschehene Aufhebung seines hausgesetzlich bestehenden Fideicommiß-Verhältnisses.

Der Fürst Constantin v. Waldburg-Zeil-Trauchburg hat in einer Eingabe erklärt, daß er in Folge der eingetretenen völligen Umänderungen seines Besitzstandes zu Regelung seiner Verhältnisse, insbesondere im Interesse seiner Familienangehörigen und derjenigen Gläubiger, deren bei ihm stehende Capitalien nicht versichert seyen, das hausgesetzlich bestehende Fideicommiß-Verhältniß als temporär aufgehoben betrachte und sich vorbehalte, nach Regelung der oben angedeuteten Verhältnisse ein neues den jetzigen Zeitumständen angemessenes Hausgesetz zu errichten.

Diese Erklärung wird mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß die etwaige Einsprache der Agnaten, Familienmitglieder oder anderwärts dabei Betheiligten ausdrücklich vorbehalten bleibt.

Stuttgart den 29. Juni 1848.

Für den Departements-Chef:
Harpprecht.

b) Wohnsitzveränderung eines Rechts-Consulenten.

Der Rechts-Consulent Finckh hat seinen Wohnsitz von Nürtingen nach Böblingen verlegt; was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart den 30. Juni 1848.

Für den Departements-Chef:
Harpprecht.

B) Des Departements des Innern.

1. Der Regierung des Jaxtkreises.

Bekanntmachung des Ergebnisses einer niederen Dienstprüfung für das Departement des Innern.

Bei der am 13. 14. und 15. d. M. dahier vorgenommenen niederen Dienstprüfung im Departement des Innern ist der Candidat

Carl Wilhelm Kohler, von Leonberg,

zu Uebernahme der im §. 7 der K. Verordnung vom 10. Februar 1837 bezeichneten Stellen für befähigt erkannt worden; was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Ellwangen den 24. Juni 1848. Schumm.

2. Des K. katholischen Kirchenraths.

Bekanntmachung der Vertheilung von Prämien an die unter der Oberaufsicht des K. katholischen Kirchenraths stehenden Schulmeister und Lehrgehülfen.

Aus den Schulaufsichtsbezirken

Amrichshausen,
Deggingen,
Ellwangen,
Gmünd,
Hofen,
Lauchheim,
Mergentheim,
Neresheim,

haben zur Anerkennung ihrer bevorzugten Leistungen im Unterricht und der Disciplin der für $18\frac{47}{48}$ ausgesetzten Prämien sich würdig gemacht:

I. Schulmeister:

Blum, Joseph, in Berlichingen.
Ringeisen, Joseph, in Sindeldorf.
Fritton, Thomas, in Ditzenbach.
Treiber, Benedikt, in Schnittlingen.
Römer, Bernhard, Schulmeister und Hausvater an der Marienpflege in Ellwangen.
Sturm, Michael, in Neunheim.
Letzgus, Joseph, in Breitenbach.
Waller, Johann Michael, in Gmünd.
Raible, Christian, in Wäschenbeuren.
Blochinger, Caspar, in Untergröningen.

Braunmüller, Franz Joseph, in Unterkochen.
Baur, Joseph, in Unterschnaidheim.
Bosch, Joseph, in Wörth.
Knittel, Matthias, in Wachbach.
Schneider, Joseph, in Rengershausen.
Bristle, in Trugenhofen.
Mezger, Carl, in Ballmertshofen.

II. Provisoren:

Rettinger, Ludwig, in Stadt Neresheim.
Walter, Anton, in Bieringen.
Schirmer, Xaver, in Ebersberg.

Stuttgart den 16. Juni 1848. Linden.

C) Der Departements des Innern und der Finanzen.

Der Ministerien des Innern und der Finanzen.

Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß einer ersten Staatsprüfung im Baufache.

Bei der im März d. J. vorgenommenen ersten Staatsprüfung im Baufache sind nachstehende Candidaten, welche sämmtlich auf die Befugnisse von Bau- und Feldmessern erster Classe verzichtet haben, für befähigt erkannt worden:

Johann Georg Friedrich Arleder, von Stuttgart.
Carl Autenrieth, von Stuttgart.
Carl Joseph Banholzer, von Heilbronn.
Herrmann Deigendesch, von Stuttgart.
Albert Emil Koch, von Heilbronn.
Otto Krauß, von Ludwigsburg.
Alexander Tritschler, von Biberach.

Stuttgart den 19. Juni 1848.

Duvernoy. Goppelt.

D) Des Finanz-Departements.

Des K. Steuer-Collegium.

Verfügung, betreffend die Umlage des ersten Drittels der Grund-, Gefäll-, Gebäude- und Gewerbesteuer auf das Jahr 1848—1849.

Nach dem §. 114 der Verfassungs-Urkunde werden die auf einen gewissen Zeitraum verwilligten Jahressteuern nach Ablauf dieses Zeitraums in gleichem Maaße auch im ersten Drittel des folgenden Jahrs auf Rechnung der neuen Verwilligung eingezogen.

Die in der abgelaufenen Etatsperiode 18$\frac{45}{48}$ verwilligten ordentlichen directen Steuern betragen . . . . 2,000,000 fl.

woran beizutragen haben:

$\frac{12}{24}$ das Grundeigenthum und die Gefälle, nämlich		
a) das Grundeigenthum	1,343,813 fl.	—
b) die Gefälle	72,854 fl.	—
—:·	1,416,667 fl.	—
$\frac{4}{24}$ die Gebäude	333,333 fl.	—
$\frac{3}{24}$ die Gewerbe	250,000 fl.	—
—:·	2,000,000 fl.	—
hievon beträgt der dritte Theil	666,666 fl.	40 kr.

Mit Berücksichtigung der das Landes-Cataster betreffenden Veränderungen, worüber die Nachweisungen den Oberämtern besonders zugegangen sind, und welchen gemäß auch der Local-Steuerfuß richtig zu stellen ist, berechnet sich

a) das Grund-Cataster nach dem Reinertrage auf .	16,058,131 fl.	25 kr.	
und			
das Gefäll-Cataster auf	870,578 fl.	16 kr.	
—:·	16,928,709 fl.	41 kr.	
demnach die Staatssteuer je auf 100 fl. Reinertrag zu	8 fl.	22 kr.	$\frac{13}{30}$ hlr.

b) das Gebäude-Cataster nach dem Capitalwerthe auf . . . . 183,746,025 fl. —

und

die Staatssteuer je auf 100 fl. Capitalwerth zu — 10 kr. 5$\frac{31}{100}$ hlr.

c) die in Folge der Verfügung des K. Finanzministeriums vom 10. Januar 1842 (Reg.Blatt S. 22) nach dem Stande vom 1. Juli 1847 ergänzten Cataster-Ansätze für die Gewerbesteuer betragen . . . . 406,359 fl. 26 kr.

Zur Umlage der Summe von 250,000 fl. kommen daher auf 100 fl. Cataster-Ansatz . . . . 61 fl. 31 kr. 1$\frac{3}{10}$ hlr.

Nachdem hienach die Jahressteuer von 18$\frac{48}{49}$ unter die Oberamtsbezirke auf die aus der Beilage ersichtliche Weise vertheilt worden ist, so werden nun die K. Oberämter angewiesen, unverweilt die Vertheilung der Steuern auf die einzelnen Orte und Gutsherrschaften, unter Zugrundlegung des Landes-Catasters vorzunehmen, auch dafür zu sorgen, daß die Unteraustheilung auf die Steuerpflichtigen nach den verschiedenen Catasterzweigen je abgesondert auf das Grund-, Gefäll-, Gebäude- und Gewerbe-Cataster vollzogen werde.

Da die in Folge des Gesetzes vom 14. April 1848 von Seite der bisherigen Berechtigten künftig nicht mehr zum Bezug kommenden Grund-Gefälle in dem Gefäll-Cataster noch nicht ausgeschieden werden konnten, somit die Gefäll-Steuer in bisheriger Weise auf die Oberamts-Bezirke, und von diesen auf die einzelnen Orte und Grundherrschaften umgelegt werden muß; so ist alsbald von den Gefäll-Steuerpflichtigen oder deren Verwaltungen eine Urkunde darüber einzuziehen, welche bisher versteuerte Gefällbeträge künftig im Cataster bei jedem einzelnen Gefällorte ausfallen, oder welche sie vorerst noch zu vertreten haben.

Letztere, wie die Zehentgefälle und die nicht mit dem Lehen- und Grundherrlichkeits-Verbande zusammenhängenden Leistungen, die Kammersteuer-Entschädigungsrenten, Holzrechte ꝛc. sind mit denen etwa darauf ruhenden fundationsmäßigen Lasten in den Urkunden speziell zu verzeichnen, auch ist dabei anzugeben, wie sich die Steuer auf das ausfallende und bleibende Gefäll-Cataster vertheilt, da von den noch fortbestehenden Gefällen die Steuern fortzuentrichten sind.

Ueber die großen Theils nur wenige Geldzinse und Gülten enthaltenden Gefäll-Cataster der Gemeinden, Stiftungspflegen und einzelner Privaten eines Orts genügt eine gemein-

schaftliche Urkunde, welche von demjenigen, welcher die Steuer-Umlage besorgt, gefertigt und den Betheiligten zur Erklärung mitgetheilt werden kann. — Die Urkunden sind den Oberamtspflegen zu übergeben, welche sie zu sammeln und nach den angegebenen Abtheilungen zu verzeichnen haben.

Hinsichtlich der Prüfung dieser Verzeichnisse und der Behandlung der nicht zum Einzug kommenden Gefällsteuern wird den K. Oberämtern später weitere Weisung zukommen.

Aus Anlaß der bei den vorgenommenen periodischen Ergänzungen des Gebäude- und Gewerbe-Catasters gemachten Wahrnehmung, daß die örtlichen Steuerrollen nicht überall ordnungsmäßig geführt, auch die Geschäfte des örtlichen Steuersatzes häufig nicht zeitig besorgt werden, so, daß dieser öfters erst im Herbste vorgenommen, in einzelnen Fällen selbst bis in die letzten Monate des Jahrs verschoben wird, sieht man sich veranlaßt, den K. Oberämtern die Ueberwachung der instruktionsgemäßen Fortführung der Gebäude- und Gewerbesteuer-Rollen, so wie der rechtzeitigen Vornahme des Steuersatzes, erforderlichen Falls im Einvernehmen mit den K. Bezirks-Gerichten hinsichtlich der dabei den Gerichts- und Amtsnotaren obliegenden Verrichtungen, nachdrücklich zu empfehlen. Wegen Fortführung der Oberamts-Uebersichten und Erhaltung ihrer Uebereinstimmung mit den Kanzlei-Exemplaren, so wie hinsichtlich der Benützungsart des Steuer-Catasters zu der Umlage der Corporations-Anlagen wird auf die Verordnungen vom 18. Juli 1829 und 30. Juni 1830 verwiesen.

Da es für die Erhaltung der Ordnung im Staatshaushalte und für die Bestreitung der Staatsbedürfnisse von großer Wichtigkeit und dringend nothwendig ist, daß die Steuergelder regelmäßig eingehen, auch eine zu rechter Zeit vorgenommene Unteraustheilung, wodurch dem Steuerpflichtigen seine Schuldigkeit mit dem Beginne des Etatsjahres bekannt wird, so wie ein zweckmäßig geleiteter Einzug zur Schonung der ökonomischen Verhältnisse der Steuerpflichtigen wesentlich beitragen; so werden die K. Oberämter, unter Beobachtung der wegen des Steuereinzugs schon früher, insbesondere unter dem 21. Juni 1819 erlassenen Verfügungen, sich angelegen seyn lassen, daß die für die Unteraustheilung der Steuern erforderlichen Arbeiten sogleich beginnen, und daß der Einzug und die Ablieferung der Steuern pünktlich erfolgen.

Stuttgart den 30. Juni 1848. Süskind.

Genehmigt von dem Finanz-Ministerium den 5. Juli 1848.
Goppelt.

Vertheilung

der direkten Staatssteuer auf die Oberämter des Königreichs, die K. Hof-Domänenkammer und die Staatskasse-Renten von 1848—49.

Oberämter.	Grund-Steuer.	Gefäll-Steuer.	Gebäude-Steuer.	Gewerbe-Steuer.	Hauptbetrag der Jahressteuer.	Hauptbetrag zum dritten Theil.	
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	kr.
I. Neckarkreis.							
Backnang	18,530	251	4,462	3,601	26,844	8,948	—
Besigheim	18,570	559	5,657	3,420	28,206	9,402	—
Böblingen	19,499	271	5,270	3,526	28,566	9,522	—
Brackenheim . . .	19,279	1,153	4,318	2,101	26,851	8,950	20
Cannstatt	15,432	187	5,646	3,983	25,248	8,416	—
Eßlingen.	19,055	548	4,702	5,796	30,101	10,033	40
Heilbronn	20,580	1,051	8,898	9,142	39,671	13,223	40
Leonberg	26,426	832	6,757	2,943	36,958	12,319	20
Ludwigsburg . . .	23,869	799	8,181	4,638	37,487	12,495	40
Marbach	26,018	571	4,909	2,889	34,387	11,462	20
Maulbronn	17,682	168	4,366	1,985	24,201	8,067	—
Neckarsulm	25,731	876	5,254	3,402	35,263	11,754	20
Stuttgart, Stadt . .	4,885	199	27,288	24,673	57,045	19,015	—
Stuttgart, Amt . .	20,060	420	5,221	2,710	28,411	9,470	20
Vaihingen	18,447	580	4,540	2,516	26,083	8,694	20
Waiblingen	19,755	116	4,740	2,799	27,410	9,136	40
Weinsberg	18,563	846	3,738	2,021	25,168	8,389	20
— :	332,381	9,427	113,947	82,145	537,900	179,300	—

Oberämter.	Grund-Steuer.	Gefäll-Steuer.	Gebäude-Steuer.	Gewerbe-Steuer.	Hauptbetrag der Jahressteuer.	Hauptbetrag zum dritten Theil	
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	kr.
II. Schwarzwaldkreis.							
Balingen	18,357	457	4,538	3,935	27,287	9,095	40
Calw.	13,597	69	4,979	3,659	22,304	7,434	40
Freudenstadt . . .	15,830	50	4,212	3,121	23,213	7,737	40
Herrenberg	22,171	290	4,818	1,940	29,219	9,739	40
Horb.	16,139	776	4,747	2,372	24,034	8,011	20
Nagold	14,424	240	4,919	3,204	22,787	7,595	40
Neuenbürg	10,081	206	3,331	2,255	15,873	5,291	—
Nürtingen	18,392	405	4,512	2,766	26,075	8,691	40
Oberndorf	14,196	311	3,651	2,416	20,574	6,858	—
Reutlingen	21,323	462	7,811	8,678	38,274	12,758	—
Rottenburg	23,319	529	6,037	2,884	32,769	10,923	—
Rottweil	22,314	878	4,765	3,528	31,485	10,495	—
Spaichingen . . .	13,007	305	2,184	1,902	17,398	5,799	20
Sulz	16,145	153	2,914	1,930	21,142	7,047	20
Tuttlingen	17,112	749	3,268	2,864	23,993	7,997	40
Tübingen	18,850	557	7,438	4,679	31,524	10,508	—
Urach	18,076	155	4,119	4,000	26,350	8,783	20
—:·	293,333	6,592	78,243	56,133	434,301	144,767	—

Oberämter.	Grund-Steuer.	Gefäll-Steuer.	Gebäude-Steuer.	Gewerbe-Steuer.	Hauptbetrag der Jahressteuer.	Hauptbetrag zum dritten Theil.	
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	kr.
III. Jaxtkreis.							
Aalen	13,004	851	3,522	3,328	20,705	6,901	40
Crailsheim	16,897	800	3,026	2,859	23,582	7,860	40
Ellwangen	22,495	1,037	4,202	3,624	31,358	10,452	40
Gaildorf.	18,220	549	2,508	2,005	23,282	7,760	40
Gerabronn	36,449	1,941	4,067	3,094	45,551	15,183	40
Gmünd	15,701	1,024	3,498	4,994	25,217	8,405	40
Hall	29,757	4,621	4,772	4,246	43,396	14,465	20
Heidenheim	21,496	469	5,564	4,925	32,454	10,818	—
Künzelsau	26,551	1,317	4,164	3,456	35,488	11,829	20
Mergentheim . . .	29,971	1,692	4,371	3,301	39,335	13,111	40
Neresheim	18,901	2,857	2,921	2,855	27,534	9,178	—
Oehringen	36,968	2,075	5,239	3,569	47,851	15,950	20
Schorndorf	15,579	170	4,293	2,205	22,247	7,415	40
Welzheim	14,276	399	2,689	1,586	18,950	6,316	40
—:·	316,265	19,802	54,836	46,047	436,950	145,650	—

Oberämter.	Grund-Steuer.	Gefäll-Steuer.	Gebäude-Steuer.	Gewerbe-Steuer.	Hauptbetrag der Jahressteuer.	Hauptbetrag zum dritten Theil.	
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	kr.
IV. Donaukreis.							
Biberach	33,334	2,750	6,543	5,647	48,274	16,091	20
Blaubeuren	18,833	589	3,502	2,669	25,593	8,531	—
Ehingen	29,346	4,033	5,188	3,016	41,583	13,861	—
Geißlingen	17,512	878	3,924	3,760	26,074	8,691	20
Göppingen	24,234	664	5,992	6,067	36,957	12,319	—
Kirchheim	22,412	345	5,329	3,885	31,971	10,657	—
Laupheim	20,372	2,271	4,306	2,970	29,919	9,973	—
Leutkirch	24,492	1,700	4,501	2,808	33,501	11,167	—
Münsingen	18,030	786	3,163	2,449	24,428	8,142	40
Ravensburg	30,072	1,015	7,724	4,629	43,440	14,480	—
Riedlingen	28,389	3,222	6,546	3,139	41,296	13,765	20
Saulgau	30,792	2,046	5,050	3,448	41,336	13,778	40
Tettnang	20,475	505	3,874	2,244	27,098	9,032	40
Ulm	26,249	2,635	10,338	12,665	51,887	17,295	40
Waldsee	29,236	2,429	5,748	2,848	40,261	13,420	20
Wangen	21,776	1,312	3,678	3,100	29,866	9,955	20
—:·	395,554	27,180	85,406	65,344	573,484	191,161	20
V. K. Hof-Domänen-kammer	6,280	6,827	901	331	14,339	4,779	40
VI. Staatskasse-Renten	—	3,026	—	—	3,026	1,008	40
Zusammen —:·	1,343,813	72,854	333,333	250,000	2,000,000	666,666	40

Dienst-Erledigungen.

1) Die Bewerber um die erledigte Stadtpfarrei Pfullingen, welche 4214 Kirchengenossen zählt, und mit einem im Jahr 1836 verwandelten Einkommen von 935 fl. verbunden ist, haben sich binnen vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden.

2) Es wird wieder besetzt werden die katholische Pfarrei Neuhausen, Dekanats Stuttgart, welche bei ihrer leztmaligen Besetzung mit einem aus eigenen Gütern, Zehenten, Gefällen, Besoldungen und Gebühren fließenden beständigen Einkommen von 2300 fl. ausgeschrieben worden ist. Die Bewerber haben sich binnen drei Wochen bei dem katholischen Kirchenrathe zu melden.

3) Die Bewerber um das Präzeptorat in Neuenstadt, womit ein Einkommen von 600 fl. neben freier Wohnung verbunden ist, haben sich binnen drei Wochen bei dem K. Studienrathe zu melden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

№ 40.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Mittwoch den 12. Juli 1848.

Inhalt.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Königliche Verordnung,

die Abänderung einiger Bestimmungen des Diäten-Regulativs vom 17. Juni 1822 betreffend.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Bezüglich der Anrechnungen der Civil-Staatsdiener bei amtlichen Reisen finden Wir Uns, in Betracht der seit Erlassung Unserer Verordnung vom 17. Juni 1822 (Reg.Blatt S. 425) vielfach eingetretenen Reise-Erleichterungen, nach Anhörung Unseres Geheimen Raths, bewogen, unter theilweiser Abänderung der Bestimmungen jener Verordnung zu verfügen, wie folgt:

§. 1.

Bei Berechnung der Kosten für amtliche Reisen der Civil-Staatsdiener werden, so weit nicht, namentlich bei Versendungen in das Ausland, vermöge besonderer Verfügung Unserer Ministerien, Ausnahmen als begründet erachtet werden, und sofern der Antritt der Reise ohne Nachtheil für den Reisezweck dem Fahrtenplan angepaßt werden kann,

1) auf Strecken, auf welcher Eisenbahnen bestehen, die Personentaxe für diese,
2) wo solche fehlen, jedoch Dampfboote vorhanden sind, die Taxen für die letzteren,
3) wo weder die Einen noch die Anderen, dagegen Eilposten stattfinden, die Eilpostpreise

zu Grunde gelegt.

4) Wo auch Eilposten fehlen, verbleibt es bei der, in Unserer Eingangs-erwähnten Verordnung vom 17. Juni 1822 gebilligten Berechnungsweise.

§. 2.

Die Vergütung für Fahrgebühr und sämmtliche Nebenausgaben, wie Aufwand für Gepäcktransporte, Trägerlohn, Benützung von Gefährten von und zu den Bahnhöfen, Dampfschiffen und Posten beträgt:

bei Eisenbahnen die doppelte Taxe für eine Person in der zweiten Wagen-Classe;
bei Dampfbooten die doppelte Taxe für einen Platz der ersten Classe (Salon);
bei Eilposten die doppelte Taxe für einen Platz.

§. 3.

So weit die Benützung der Eisenbahnen, beziehungsweise Dampfboote oder Eilposten nicht möglich ist (§. 1), also namentlich auch für die Strecke bis zur nächsten Station, werden die Reisekosten auch künftig nach dem in §. 6 Unserer Verordnung vom 17. Juni 1822 festgesetzten Maßstabe vergütet.

§. 4.

Die Bestimmung des vierten Absatzes des §. 5 Unserer ebenerwähnten Verordnung ist aufgehoben, und es werden künftig die Diäten auch bei größeren Reisen nur nach der wirklich damit zugebrachten Zeit berechnet.

Die Diener sind verbunden, ihre Reisen ohne einen längeren als den nothwendigen Aufenthalt zurückzulegen.

§. 5.

In Ansehung aller durch das Vorstehende nicht ausdrücklich abgeänderten Punkte hat es bei den Bestimmungen Unserer Verordnung vom 17. Juni 1822 sein Verwenden.

Unsere Ministerien der Justiz, der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern, des Kirchen- und Schulwesens und der Finanzen sind mit der Vollziehung der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 2. Juli 1848.

Wilhelm.

Für den Chef des Justiz-Departements: Harpprecht.

Für den Chef des Departements des Kirchen- und Schulwesens: Schmidlin.

Roser. Duvernoy. Goppelt.

Auf Befehl des Königs,
der Geheime-Legationsrath:
Maucler.

B) Königliche Verordnung

in Betreff der Vergütung, welche die öffentlichen Rechtsanwälte für Reisen in ihrem Berufe anzusprechen haben.

Wilhelm,
von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Mit Rücksicht auf Unsere Verordnung vom 2. d. M., die Abänderung einiger Bestimmungen des Diäten-Regulativs vom 17. Juni 1822 betreffend, finden Wir Uns bezüglich der Vergütung, welche die öffentlichen Rechtsanwälte für Reisen in ihrem Berufe anzusprechen haben, nach Anhörung Unseres Geheimen Rathes bewogen, zu verfügen, wie folgt:

§. 1.

Die Bestimmungen der §§. 1, 2 und 4 Unserer Verordnung vom 2. d. M., die Abänderung einiger Bestimmungen des Diäten-Regulativs vom 17. Juni 1822 betreffend, finden auch auf die den öffentlichen Rechtsanwälten für Reisen in ihrem Berufe zu gewährende Vergütung Anwendung, gleichviel ob die Reise eine Straf- oder eine bürgerliche Rechtssache betroffen hat, und ob die Tragung der Reisekosten der Staatskasse oder einer Parthie obliegt.

§. 2.

Insoweit hiernach eine Anrechnung unter Zugrundelegung der Fahrtaxen bei Eisenbahnen, Dampfbooten oder Eilposten nicht eintritt, werden die Reisekosten der öffentlichen Rechtsanwälte nach demselben Maßstabe, welcher bereits durch die Criminalgebühren-Ordnung vom 24. November 1826, §. 36 (Reg.Blatt S. 504) in Beziehung auf gewisse Strafsachen bestimmt ist, auch für alle übrigen Berufsreisen vergütet.

Das Justiz-Ministerium ist mit der Vollziehung der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 4. Juli 1848.

Wilhelm.

Für den Chef des Justiz-Departements:
Harpprecht.

Auf Befehl des Königs,
der Geheime Legations-Rath:
Maucler.

C) Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 26. v. M. den Registrator Kohler bei der Finanzkammer in Ludwigsburg, wegen andauernder Augenkrankheit, seiner Bitte gemäß, unter dem Vorbehalt der Wiederanstellung im Falle seiner Genesung, in den Ruhestand gnädigst versetzt,

die bei dem Bergrath erledigte Kanzlistenstelle dem Copisten Rau bei der Finanzkammer des Jartkreises gnädigst übertragen,

auf die erledigte Revierförstersstelle zu Waldbach, Forsts Neuenstadt, den Revierförster Vollmer zu Nellingen, Forstamts Blaubeuren, seinem Ansuchen gemäß, versetzt, sodann

auf die Revierförstersstelle zu Nellingen den Revierförster Renner zu Unterlenningen, Forstamts Kirchheim, gnädigst befördert.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 3. d. M. den Commandanten des dritten Infanterie-Regiments, Obersten v. Hoffmann, auf den Grund völliger Dienstuntüchtigkeit durch körperliche Gebrechen, mit der gesetzlichen Pension in das Ehren-Invaliden-Corps aufzunehmen geruht, ferner

den Commandanten des achten Infanterie-Regiments, Obersten v. Imthurn, wegen leidender Gesundheit, und

den Hauptmann des zweiten Infanterie-Regiments, v. Günther, wegen Dienstunfähigkeit in Folge von Abnahme seiner Kräfte, in den Ruhestand versetzt.

Ferner haben Höchstdieselben nach höchster Entschließung vom 5. d. M. den Commandanten der Infanterie-Division, Generallieutenant v. Miller, zum Gouverneur der Residenzstadt Stuttgart gnädigst ernannt.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Dekrete vom 4. d. M. den Ober-Tribunal-Präsidenten Freiherrn v. Gaisberg, seinem Ansuchen gemäß, wegen hohen Alters in den Ruhestand gnädigst versetzt,

den Privatdocenten Dr. Schwegler in Tübingen zum außerordentlichen Professor der klassischen Philologie an der Landesuniversität gnädigst ernannt, ferner

auf das erledigte Cameralamt Kirchheim u. T. den Cameralverwalter v. Pflüger in Neuenbürg,

auf das erledigte Cameralamt Eßlingen den Cameralverwalter Weber in Sulz, beide ihrem Ansuchen gemäß, gnädigst versetzt, und

das Cameralamt Sulz dem Cataster-Büreau-Inspektor Keppler in Stuttgart gnädigst übertragen, wie auch

auf die Floß-Inspektorsstelle zu Calmbach den Revierförster Schlette in Weil im Schönbuch, und

auf die Revierförstersstelle zu Gründelhardt, Forsts Crailsheim, den Forstwart Faber zu Ebni, Forstamts Lorch, gnädigst befördert, sodann

den Forstwart Oberreuter in Baiereck wegen Kränklichkeit, mit Vorbehalt seines Titels und Gehalts, auf die Waldschützenstelle zu Goldbach versetzt, und

dagegen die Forstwartsstelle im Revier Baiereck dem Waldschützen Vogler zu Goldbach gnädigst verliehen.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 5. d. M. den Oberamtmann Scholl von Münsingen, seinem Ansuchen gemäß, auf das erledigte Oberamt Kirchheim gnädigst versetzt,

die erledigte Stelle des General-Superintendenten von Ludwigsburg dem Stadtdekan Gerock in Stuttgart,

die erledigte evangelische Pfarrei Oberbrüden, Dekanats Backnang, dem Pfarrer Heyd in Niederhofen, Dekanats Brackenheim,

die erledigte evangelische Pfarrei Birkach, Dekanats Stuttgart, dem Pfarrer Bührer in Neckarrems, Dekanats Waiblingen, und

die erledigte evangelische Helferstelle zu Reutlingen dem Pfarrverweser Kuhn in Berg, Dekanats Stuttgart, gnädigst übertragen, auch

den evangelischen Stadtpfarrer Elsäßer zu Weilheim, Dekanats Kirchheim, seinem Ansuchen gemäß, wegen hohen Alters in den Ruhestand gnädigst versetzt.

Vermöge höchster Entschließung vom 6. d. M. haben Höchstdieselben vom 6. d. M. den Stadtrath und Pfandhülfsbeamten Lachner zu Hall in die Zahl der immatriculirten Notare aufzunehmen, und

die erledigte Aktuarsstelle bei dem O.A.Gerichte Balingen dem Referendär erster Classe, Seeger, von Reutlingen, zu übertragen geruht.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung von demselben Tage den Hauptmann v. Alberti in Stuttgart als gewählten Oberbefehlshaber der Stuttgarter Bürgerwehr gnädigst bestätigt.

Der auf der Linie Eßlingen bis Geislingen entbehrlich gewordene Eisenbahnbau-Inspektor Schlierholz ist auf das vermöge höchster Entschließung vom 28. Februar d. J. errichtete Eisenbahnbauamt Oerlingen, mit dem Sitze in Ulm, gnädigst versetzt worden.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Departements des Innern.

1. Des Ministerium des Innern.

Bekanntmachung, betreffend die Auszeichnung eines praktischen Thierarztes wegen Heilung raudekranker Schaafe.

Der Oberamtsthierarzt Marquardt in Göppingen hat in den letzten Jahren eine größere Zahl von raudekranken Schaafen aus mehreren Orten des Bezirks durch Anwendung des unter dem 27. März 1834 (Reg.Blatt S. 303) bekannt gemachten Verfahrens je in wenigen Wochen und mit geringem Kosten-Aufwand geheilt.

Da Seine Königliche Majestät durch höchste Entschließung vom 5. d. M. demselben deßhalb eine außerordentliche Belohnung aus der Staatskasse zu bewilligen geruht, auch befohlen haben, daß derselbe öffentlich belobt werden solle; so wird solches hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 6. Juli 1848. Duvernoy.

2. Der Regierung des Schwarzwaldkreises.

Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an die Schützen-Gesellschaft in Calw.

In Folge der durch Art. 14 des Gesetzes über die Volksbewaffnung vom 1. April l. J. (Reg.Blatt S. 105) den Kreisregierungen ertheilten Ermächtigung ist der Schützen-Gesellschaft in Calw die juristische Persönlichkeit verliehen worden; was hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Reutlingen den 1. Juli 1848. Autenrieth.

B) Des Finanz-Departements.

Des Finanz-Ministerium.

Bekanntmachung des Ergebnisses einer zweiten höheren Finanz-Dienstprüfung.

Bei der am 13. v. M. und den folgenden Tagen vorgenommenen zweiten höheren Dienstprüfung im Finanzfache sind folgende Candidaten zur Bewerbung um die in §. 3 der K. Verordnung vom 10. Februar 1837 bezeichneten Aemter des Finanz-Departements befähigt erklärt worden:

1) Bossert, Adolph, von Reutlingen.
2) Cull, Emil Carl Friedrich, von Crailsheim.
3) Ebert, Erich Wilhelm Gustav, von Matzenbach, Oberamts Crailsheim.
4) Götz, August Friedrich, von Stuttgart.
5) Götz, Joseph Anton, von Geisingen, Oberamts Münsingen.
6) Hörner, Eugen, von Balingen.
7) Kübler, Christian Ludwig Heinrich, von Brackenheim.
8) Müller, Friedrich, von Eßlingen.
9) Ott, Georg Gottlob, von Künzelsau.

10) Plank, Christian Gottfried, von Blaubeuren,

11) Roschmann, Carl Christian, von Ellwangen.

12) Rümelin, Otto Benjamin, von Heilbronn.

13) Schall, Friedrich Wilhelm, von Ulm.

14) Triebig, Johann Friedrich Wilhelm, von Möhringen, Amtsoberamts Stuttgart.

Stuttgart den 3. Juli 1848. Goppelt.

Dienst-Erledigungen.

1) Die Bewerber um das Oberamt Münsingen, mit welchem der Gehalt zweiter Classe von 1300 fl. und ein Kanzleikosten-Aversum von 550 fl. verbunden ist, haben sich binnen vierzehen Tagen bei der Regierung des Donau-Kreises vorschriftmäßig zu melden.

2) Die Bewerber um das erledigte, in der ersten Besoldungs-Classe stehende Cameralamt Neuenbürg, und

3) um die erledigte Revierförstersstelle zu Weil im Schönbuch, mit welcher der Gehalt zweiter Classe verbunden ist, haben binnen drei Wochen bei der Finanzkammer des Schwarzwaldkreises, und

4) die Bewerber um die Forstwartsstelle im Revier Welzheim, Forstamts Lorch, innerhalb der gleichen Zeit bei der Finanzkammer des Jaxtkreises, ferner

5) die Bewerber um die erledigte mit einer Besoldung von 800 fl. verbundene Registratorsstelle bei der Finanzkammer in Ludwigsburg, so wie

6) diejenigen um eine Kanzlei-Assistenten-Stelle bei der Finanzkammer in Reutlingen, mit welcher ein Gehalt von 600 fl. verbunden ist, haben sich binnen der gleichen Frist je bei der betreffenden Finanzkammer vorschriftmäßig zu melden.

7) An der untern Abtheilung des Gymnasiums in Ulm ist die zweit-oberste Lehrstelle für Schüler von 12—13 Jahren, mit welcher eine normalmäßige Besoldung von 1000 fl. verbunden ist, wieder zu besetzen. Die Bewerber um diese Lehrstelle haben ihre Gesuche bei dem K. Studienrathe binnen drei Wochen vorschriftmäßig einzureichen und dabei zu bemerken, ob sie sich zu Ertheilung des französischen Sprachunterrichts befähigt haben.

8) Die erledigte katholische Stadtpfarrstelle Waldenburg, Dekanats Amrichshausen, deren auf 426 fl. berechnetes pfründbeschreibungsmäßiges in Geld und Naturalien bestehendes Einkommen auf die Dienstzeit des zu ernennenden Stadtpfarrers aus den Mitteln des Intercalarfonds auf 600 fl. aufgebessert wird, kommt kraft Devolutions-Rechts wieder zu besetzen. Statt einer Amtswohnung wird für den künftigen Pfründ-Inhaber eine von 40 fl. auf 60 fl. erhöhte Hausmiethe-Entschädigung gewährt. Die Bewerber haben sich binnen vier Wochen vorschriftmäßig bei dem Landesbischof zu melden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

№ 41.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Samstag den 15. Juli 1848.

Inhalt.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Königliche Verordnung,

betreffend das Verbot des demokratischen Kreisvereins in Stuttgart.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Ansicht der Statuten des demokratischen Kreisvereins in Stuttgart,

in Erwägung, daß der Zweck dieses Vereins, in communistischer Richtung den Staat umzugestalten, und ihm eine entsprechende Form zu geben, welche selbst in der demokratischen Republik nur annähernd erreicht werde, die Grundlagen der öffentlichen Ordnung bedroht,

in Erwägung, daß dieser Verein mit einem Central-Comite in Verbindung steht, welches sich schon ursprünglich als Gegensatz gegen die deutsche National-Versamm-

lung erklärt und dadurch, so wie durch öffentliche Aufforderung zur Auflehnung gegen die Beschlüsse dieser Versammlung und zur eigenmächtigen Bildung einer neuen Vertretung, seine verderbliche Tendenz hinreichend kund gegeben hat,

in Anbetracht, daß durch die von einem solchen Verein unterhaltene Aufregung unter dem Volke die Rückkehr des allgemeinen Vertrauens, ohne welches eine Verbesserung der gedrückten Verkehrs- und Gewerbs-Verhältnisse nicht möglich ist, gehemmt wird,

verordnen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen Raths, in Kraft des §. 89 der Verfassungs-Urkunde, wie folgt:

Der demokratische Kreisverein in Stuttgart ist aufgelöst, die fernere Theilnahme an demselben verboten, und wofern sie nicht in ein schwereres Verbrechen übergeht, an den Stiftern oder Vorstehern mit Kreis-Gefängniß bis zu einem Jahre, an den übrigen Genossen mit Gefängniß bis zu vier Wochen, oder mit Geldbuße von fünfzig bis zweihundert Gulden zu bestrafen.

Angehörige eines anderen Staates, welche sich der Theilnahme schuldig machen, sind nach erstandener Strafe aus dem Lande auszuweisen.

Unsere Ministerien der Justiz und des Innern sind mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 12. Juli 1848.

Wilhelm.

Für den Chef des Justiz-Departements:
Harpprecht.

Der Chef des Departements des Innern:
Duvernoy.

Auf Befehl des Königs,
der Geheime Legations-Rath:
Maucler.

B) Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 8. d. M. den Major im Artillerie-Regiment, v. Heim, wegen Dienstuntüchtigkeit in Folge von Augenübel, in das Ehren-Invaliden-Corps aufzunehmen geruht.

Sodann haben Höchstdieselben vermöge höchster Entschließung vom 10. d. M. den Commandanten des ersten Infanterie-Regiments, Obersten v. Dieterich, auf sein Ansuchen, wegen körperlicher Gebrechen in das Ehren-Invaliden-Corps gnädigst aufgenommen, und

vermöge höchster Entschließung vom 11. d. M. folgende Beförderungen in dem K. Truppenkorps zu verfügen geruht:

Zu Obersten und Regiments-Commandanten werden ernannt:

Oberstlieutenant v. Donop des ersten Infanterie-Regiments in diesem Regimente,
— v. Reinhardt des dritten Infanterie-Regiments im achten Regimente,
— v. Arnold des achten Infanterie-Regiments im dritten Regimente;

zu Oberstlieutenants:

Major v. Fechthelm, Platzadjutant in Ludwigsburg,
— v. Neumayer des dritten Infanterie-Regiments in demselben,
— v. Martens des achten Infanterie-Regiments in demselben,
— v. Moser des zweiten Infanterie-Regiments im ersten Regiment;

zu Majors:

Hauptmann v. Stiefel des dritten Infanterie-Regiments als Bataillons-Commandant im achten Regiment,

der charakterisirte Major v. Bischoff, Stadt-Commandant in Gmünd, mit seinen bisherigen Bezügen,

Hauptmann v. Cammerer des fünften Infanterie-Regiments als Bataillons-Commandant im zweiten Regiment,

Hauptmann v. Pichler des achten Infanterie-Regiments als Bataillons-Commandant im dritten Regiment.

Dem Hauptmann v. Rath des dritten Infanterie-Regiments, derzeitigem Kanzleivorstande des Festungsgouvernements in Ulm, wird der Charakter als Major gnädigst verliehen.

Zu Hauptleuten rücken vor:

Oberlieutenant Deprezin des sechsten Infanterie-Regiments bei den Garnisons-Compagnien,

Oberlieutenant, Regiments-Adjutant Burkhardt des siebenten Infanterie-Regiments im achten,

Oberlieutenant Graf v. Reischach des sechsten Infanterie-Regiments im achten,
— Schützenoffizier Mauch des sechsten Infanterie-Regiments im fünften,

Oberlieutenant Schützenoffizier v. Hayn des vierten Infanterie-Regiments im zweiten,
— Regiments-Adjutant Sick des Artillerie-Regiments, in der Fußartillerie;

zu Oberlieutenants:

Lieutenant v. Maur des dritten Infanterie-Regiments im sechsten,
— Graf v. Normann des sechsten Infanterie-Regiments im sechsten,
— Oßwald des ersten Infanterie-Regiments im sechsten,
— Seitzer des ersten Infanterie-Regiments im siebenten,
— v. Scheeler des dritten Infanterie-Regiments im siebenten,
— Proß des vierten Infanterie-Regiments im vierten.

Die Oberlieutenante Leclair des vierten und Hieber des sechsten Infanterie-Regiments werden zu Schützenoffizieren,

der Oberlieutenant Milz des siebenten Infanterie-Regiments zum Regiments-Adjutanten dieses Regiments,

der Lieutenant Triebig der Fußartillerie zum Adjutanten des Artillerie-Regiments ernannt, und

der Wachtmeister Acker der reitenden Artillerie zum Lieutenant befördert.

Versetzt werden:

der Hauptmann v. Zischwitz bei den Garnisons-Compagnien zu dem achten,
— — v. Dounz des achten zum dritten Infanterie-Regiment, und

der Lieutenant Graf v. Beroldingen des sechsten Infanterie-Regiments zu dem Artillerie-Regimente.

Für den Eisenbahn-Betrieb von Bietigheim bis Heilbronn haben Seine Königliche Majestät durch höchste Entschließung vom 10. d. M. gnädigst ernannt:

für den Bahnhof in Heilbronn:

zum Inspektor: den in Bietigheim entbehrlichen Bahnhof-Inspektor Bossert,
zum Kassier: den Bahnhof-Kassier Heinrich in Ludwigsburg,
zum Oberschaffner: den Oberschaffner Beck in Cannstatt,
zum Güterabfertigungs-Beamten: den Bahnhof-Kassier Kümmerlen in Stuttgart;

sodann zu Bahnhof-Verwaltern:

in Laufen: den Bahnbau-Condukteur Bertsch zu Heilbronn,
in Besigheim: den Bahnbau-Condukteur Heinle zu Ludwigsburg,
in Bietigheim: den Kassier Lautenschlager daselbst;

zu Bahnmeistern:

in Nordheim: den Bauführer Kilgus zu Bietigheim,

in Kirchheim: den Bauführer Kallenberg daselbst; ferner

den in Bietigheim entbehrlichen Oberschaffner Berblinger nach Cannstatt, und den in Plochingen entbehrlichen Kassier Ellwanger nach Ludwigsburg gnädigst versetzt;

auch an demselben Tag die Verrichtungen eines Bahn-Ingenieurs von Cannstatt bis Heilbronn, mit dem Sitz in Stuttgart, dem in Ravensburg entbehrlichen Bahnbau-Inspektor Beckh gnädigst übertragen.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Departements des Innern.

Des Ministerium des Innern.

Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Posterpedition in Pfullingen, O.A. Reutlingen.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 5. l. M. der von dem Fürsten Erblandpostmeister beabsichtigten Errichtung einer Post-Expedition in Pfullingen, Oberamts Reutlingen, und der Uebertragung der damit verbundenen Postdienststelle an den Hirschwirth Anton Meschenmoser daselbst, die landesherrliche Genehmigung gnädigst ertheilt.

Stuttgart den 7. Juli 1848. Duvernoy.

B) Des Departements des Kirchen- und Schulwesens.

1. Des Ministerium des Kirchen- und Schulwesens.

Bekanntmachung, betreffend den Betrag der Pensionen für die Hinterbliebenen von Volksschullehrern in der Etats-Periode 1848–51.

Unter Beziehung auf den §. 19 der Ministerial-Verfügung vom 2. Mai 1837 (Reg.Blatt S. 206), und die Bekanntmachungen vom 13. Septemper 1842 (Reg.Blatt S. 519) und vom 4. August 1846 (Reg.Blatt S. 361) wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach Maasgabe des Art. 68 des Schulgesetzes der Betrag der Pensionen für Hinterblie-

bene von Volksschullehrern für die Dauer der Etats-Periode von 18$\frac{48}{51}$ von 32 fl. auf jährliche 36 fl. erhöht worden ist.

Stuttgart den 8. Juli 1848.

Für den Departements-Chef:
Schmidlin.

2. Der Central-Leitung des Wohlthätigkeits-Vereins.

Bekanntmachung der milden Stiftungen des verstorbenen Finanzraths Naaser.

Der kürzlich zu Cannstatt im Pensionsstande gestorbene Finanzrath Naaser hat in seinem Testamente vom 29. Oktober 1846 unter Anderem den Rettungs-Anstalten verwahrloster Kinder im Lande Achthundert Gulden vermacht, und zur Unterstützung unbemittelter, gut prädicirter Handwerksleute im Lande mittelst der in den ersten fünf Jahren zum Capital zu schlagenden Zinse weitere Achttausend Gulden gestiftet, deren Verwaltung der Centralleitung des Wohlthätigkeits-Vereins in Stuttgart anvertraut worden ist; was zum ehrenden Andenken an den Verstorbenen hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Stuttgart den 4. Juli 1848. Scheurlen.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

№ 42.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Sonntag den 16. Juli 1848.

Inhalt.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Vermöge höchster Entschließung vom 12. d. M. haben Seine Königliche Majestät den Ober-Regierungsrath v. Sautter zum Vorstand, und

den Finanz-Ministerial-Sekretär Pfleiderer zum administrativen Referenten, mit dem Titel und Rang eines Regierungs-Assessors, bei der neu errichteten Centralstelle für Handel und Gewerbe zu ernennen, wie auch

den Canzlei-Assistenten v. Reinhardt bei der K. Zolldirektion zum Sekretär bei jener Stelle zu bestellen gnädigst geruht.

Sodann haben Höchstdieselben vermöge höchster Entschließung von demselben Tage das erledigte Oberamt Reutlingen dem Regierungsrath Wolfer in Reutlingen, unter Belassung seines Titels und Rangs, seinem Ansuchen gemäß, und

das erledigte Oberamt Gaildorf dem Ministerial-Sekretär Höchstetter gnädigst übertragen.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Departements des Innern.

Des Ministerium des Innern.

Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Centralstelle für Handel und Gewerbe.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 8. v. M. die Errichtung einer eigenen Behörde für die Pflege des Handels und der Gewerbe unter dem Namen

„Centralstelle für Handel und Gewerbe"

gnädigst zu genehmigen geruht.

Die Mitglieder derselben sind:

Ober-Regierungsrath v. Sautter, Vorstand,
Regierungs-Assessor Pfleiderer, administrativer Referent,
Sekretär v. Reinhardt,

vierundzwanzig von Abgeordneten der Gewerbevereine des Landes gewählte Beiräthe, und zwar:

I. Kaufleute:

Carl Finkh von Reutlingen.
Heinrich Keller von Stuttgart.
Eduard Leube von Ulm.
Märcklin von Stuttgart.
Carl Ostertag von Stuttgart.
W. Seibold von Heilbronn.

II. Fabrikbesitzer:

Bockshammer von Berg.
Jung von Göppingen.
Mebold von Heidenheim.
Oechslin von Stuttgart.
Weber von Hall.
Weigle von Ludwigsburg.

III. Gewerbsleute:

Barth, Tuchmacher von Göppingen.
Dittmar, Messerschmid von Heilbronn.
Dürrich, Flaschner von Stuttgart.
Fuchslocher, Schreiner von Eßlingen.
Kosteletzky, Buchbinder von Stuttgart.
Pflüger, Dreher von Ludwigsburg.
Sick, Stadtrath von Stuttgart.
Steinbrück, Wagner von Stuttgart.

IV. Lehrer gewerblicher Unterrichts-Anstalten:

Dr. Ammermüller in Reutlingen.
Professor Reusch von Stuttgart.
Dr. Schweikhardt in Tübingen.
Dr. Schwenk in Ludwigsburg.

Die Stelle eines technologisch-gebildeten Mitglieds wird später besetzt werden.

Vorstehendes wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 14. Juli 1848. Duvernoy.

B) Des Departements des Kirchen- und Schulwesens.

Des K. katholischen Kirchenraths.

Bekanntmachung des Ergebnisses der im Mai d. J. stattgehabten Dienstprüfung der Candidaten des katholischen Kirchendienstes auf Anstellung auf Kirchenstellen.

In Folge der am 2. Mai d. J. und den folgenden Tagen mit fünfzehen Candidaten vorgenommenen Dienst- und Anstellungs-Prüfung sind die nachstehenden Priester zu Pfarrstellen fähig erkannt worden:

1) Holderied, Lukas, von Bildechingen.
2) Hoyer, Joseph Anton, von Buchau.
3) Ingelfinger, Anselm, von Binswangen.
4) Klein, Joseph, von Gmünd.
5) Kollmann, Johann Georg, von Walchesreute.
6) Lutz, Anselm, von Dürnau.
7) Mattes, Paul, von Renquishausen.

8) Mayer, Nikolaus, von Ellwangen.
9) Mayer, Augustin, von Rottweil.
10) Prestle, Franz, von Biberach.
11) Röhrich, Franz Xaver, von Altdorf-Weingarten.
12) Seifritz, Herrmann, von Altheim.
13) Schleweck, Franz, von Ennentach.
14) Schwarz, Franz, von Donzdorf.
15) Vochezer, Alois, von Merazhofen.

Stuttgart den 7. Juli 1848. Linden.

Dienst-Erledigungen.

1) Die Bewerber um die bei dem Ministerium des Innern erledigte Sekretärsstelle mit dem Normalgehalte von 1000 fl. haben sich binnen drei Wochen bei dem Ministerium des Innern zu melden.

2) Bei der neu errichteten Centralstelle für Gewerbe und Handel wird ein technologisch gebildetes Mitglied mit angemessenem Gehalte als Rath oder Assessor, je nach dem Umfange der von ihm zu erwartenden Leistungen, angestellt werden. Von dem Anzustellenden wird erwartet, daß er mit gründlichen Kenntnissen in dem mechanischen und chemischen Theile der Technologie die erforderliche allgemein wissenschaftliche Bildung verbinde, um auf die höheren wie auf die niederen Gewerbe möglichst fruchtbringend einwirken zu können. Bei sonst gleichen Eigenschaften wird demjenigen Bewerber der Vorzug gegeben werden, welcher schon an dem praktischen Betrieb eines Gewerbs thätigen Antheil genommen hat. Die Bewerber werden eingeladen, sich unter Darstellung ihrer Bildungslaufbahn so wie unter Anschluß ihrer Zeugnisse über bisherige Dienstleistungen und etwa erstandene Prüfungen bei der Centralstelle für Gewerbe und Handel in Stuttgart innerhalb drei Wochen zu melden. Denselben bleibt unbenommen, in ihren Eingaben etwaige Bedingungen, welche sie an ihre Meldung knüpfen wollen, anzugeben.

3) Die Bewerber um die erledigte Caplaneistelle in Unterailingen, Dekanats Tettnang, welche aus eigenen Gütern, Capitalien, Besoldungen und Gebühren ein beschreibungsmäßiges Einkommen von 476 fl. gewährt, haben sich binnen vier Wochen bei dem katholischen Kirchenrathe zu melden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

№ 43.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Dienstag den 18. Juli 1848.

Inhalt.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachricht.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 12. d. M. die erledigte Stadtschultheißenstelle zu Rottenburg dem Regiminal-Candidaten Franz Orgeldinger daselbst gnädigst übertragen.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Justiz-Departements.

Des Justiz-Ministerium.

a) Das Ergebniß der Concurs-Prüfung der Rechts-Candidaten im Juni und Juli 1848 betreffend.

In Folge der kürzlich vorgenommenen ersten höheren Dienstprüfung im Justiz-Departement sind nachstehende zwanzig in alphabetischer Ordnung aufgeführte Candidaten für befähigt erkannt worden, die praktische Laufbahn als Referendäre zweiter Classe anzutreten:

1) Richard Beck, von Geislingen.
2) Felix Carl Ernst Bierer, von Tübingen.
3) Rudolph August Bucher, von Rottweil.
4) Albert Otto Cuhorst, von Ludwigsburg.
5) Carl Albrecht Friedrich Faber, von Weilheim, Oberamts Kirchheim.
6) Carl Theodor Friedrich Glocker, von Stuttgart.
7) Ewald Friedrich Härlin, von Nürtingen.
8) Carl Wilhelm Hölderlin, von Großaspach, Oberamts Backnang.
9) Johann Friedrich Emil Sigmund v. Holzschuher, von Ulm.
10) Wilhelm Friedrich Jetter, von Stuttgart.
11) Cyriak Mayr, von Wiesensteig, Oberamts Geislingen.
12) Herrmann Carl Friedrich Mittnacht, von Stuttgart.
13) Christian Amandus Herrmann Reyscher, von Wildbad, Oberamts Neuenbürg.
14) Julius Römer, von Stuttgart.
15) Eduard Christian Wilhelm Schall, von Forchtenberg, Oberamts Ohringen.
16) Christian Paul Friedrich Schott, von Loffenau, Oberamts Neuenbürg.
17) Wilhelm Steeb, von Pfullingen, Oberamts Reutlingen.
18) Carl Ferdinand Traub, von Leonberg.
19) Wilhelm Gotthold Ernst Uhland, von Ludwigsburg.
20) Carl Gottlieb Winter, von Brackenheim.

Stuttgart den 13. Juli 1848.

Für den Departements-Chef:
Harpprecht.

b) Die Bestellung von zwanzig geprüften Rechts-Candidaten zu Referendären zweiter Classe betreffend.

Diejenigen zwanzig Rechts-Candidaten, welche nach der vorstehenden Bekanntmachung die erste Dienstprüfung genügend erstanden haben, sind ihrem Ansuchen gemäß zu Referendären zweiter Classe bestellt und für die erste Hälfte ihres Dienstprobejahrs den K. Gerichtshöfen in folgender Weise zugetheilt worden:

I. dem Gerichtshofe in Eßlingen:

Faber,
Glocker,
Jetter,

Mittnacht,

Römer;

II. dem Gerichtshofe in Tübingen:

Beck,

Bierer,

Schall,

Schott,

Traub;

III. dem Gerichtshofe in Ellwangen:

Bucher,

Hölderlin,

Steeb,

Uhland,

Winter;

IV. dem Gerichtshofe in Ulm:

Euhorst,

Härlin,

v. Holzschuher,

Mayr,

Reyscher.

Die vorbenannten Referendäre haben sich nun bei den Gerichtshöfen, denen sie zugetheilt sind, unverzüglich zur Dienstleistung anzumelden, und von den Letzteren wird die gewöhnliche Anzeige über die vorgenommene Beeidigung gewärtigt.

Stuttgart den 13. Juli 1848.

Für den Departements-Chef:
Harpprecht.

B) Der Departements des Innern und des Kriegswesens.

Der Ministerien des Innern und des Kriegswesens.

Verfügung, betreffend das Verhältniß des stehenden Heers zu der Bürgerwehr.

Zu Feststellung der zwischen dem Militär und der Bürgerwehr eintretenden Beziehungen wird in Gemäßheit höchster Entschließung vom 9. d. M. Folgendes verfügt:

§. 1.

Zwischen einzelnen Militärpersonen und Bürgerwehrmännern findet kein militärisches Cermoniell Statt. Dagegen erweisen Abtheilungen, Wachen und Schildwachen des Militärs und der Bürgerwehr gegenseitig sowohl Abtheilungen als einzelnen Offizieren und Unteroffizieren des anderen Theils die üblichen militärischen Ehrenbezeugungen, was auch umgekehrt von einzelnen Militärpersonen und bewaffneten Bürgerwehrmännern gegenüber von Abtheilungen, Wachen und Schildwachen des anderen Theils zu geschehen hat.

§. 2.

Die Bürgerwehrmänner haben außerhalb des Dienstes keinen militärischen Rang, so fern dieser ihnen nicht aus früheren Verhältnissen zukommt oder besonders verliehen ist. Im Dienste sind die Oberfeldwebel, Feldwebel, Fouriere und Obermänner als Unteroffiziere, Hauptleute und Zugführer als Subalternoffiziere, die Befehlshaber einer zwei und mehr Compagnien umfassenden Bürgerwehr und die Bataillons-Commandanten als Stabsoffiziere (Majore) zu behandeln. Der Befehlshaber einer Bürgerwehr von zwei oder drei Bannern hat im Dienst den Rang eines Obersten und der Befehlshaber einer Bürgerwehr von vier und mehr Bannern den Rang eines Generalmajors.

Militärpersonen reden im Dienst die Offiziere und Unteroffiziere der Bürgerwehr nach ihren Dienstgraden an.

§. 3.

Wenn Abtheilungen des stehenden Heeres und der Bürgerwehr zu gemeinsamem Dienste aufgeboten sind, und den vereinigten Abtheilungen nicht durch gemeinsame Anordnung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens ein besonderer Commandant gegeben wird, so gebührt der Oberbefehl demjenigen Abtheilungs-Commandanten, welcher den höheren Dienstgrad besitzt. Bei gleichem Dienstgrade übernimmt der Commandant des Linienmilitärs den Oberbefehl.

Im Uebrigen ist darauf zu sehen, daß, wo der gleichzeitige Beistand des Militärs und der Bürgerwehr nöthig ist, jedem Theil eine besondere Leistung übertragen wird.

§. 4.

Wenn Abtheilungen des Militärs und der Bürgerwehr unter einem gemeinschaftlichen Commandanten vereinigt sind, so ist sämmtliche Mannschaft zu unbedingtem gesetzlichem Gehorsam gegen die Befehle des Commandanten verpflichtet. Die im Dienste zu treffenden

Strafverfügungen, abgesehen von augenblicklichen Verhaftungen, bleiben jedoch den beiderseitigen Vorgesetzten überlassen.

§. 5.

In Garnisonsstädten hat der Befehlshaber der Bürgerwehr dafür zu sorgen, daß der Commandant der Garnison Kenntniß davon hat, wenn Abtheilungen der Bürgerwehr von mehr als Einer Compagnie zumal zu Uebungen ausrücken (Gesetz vom 1. April d. J., Art. 37, Absatz 1.)

Wenn die Bürgerwehr zu Feierlichkeiten ausrückt (Gesetz vom 1. April d. J., Art. 37, Absatz 2), oder wenn die Dienstleistungen der Bürgerwehr zu Erhaltung der Ordnung von der Obrigkeit in Anspruch genommen werden (Art. 36), so hat der Ortsvorsteher oder Bezirks-Polizeibeamte dem Befehlshaber der Garnison hievon zeitig Mittheilung zu machen.

§. 6.

Die Verhältnisse der Bürgerwehr in der Bundesfestung Ulm zu dem Festungs-Gouvernement werden durch das von der deutschen Reichsgewalt zu erlassende Reglement geordnet werden. Vorläufig gilt für den Friedensstand die in §. 5 enthaltene Bestimmung.

Stuttgart den 12. Juli 1848.

Duvernoy. Rüpplin.

C) Des Departements des Kirchen- und Schulwesens.

Des Ministerium des Kirchen- und Schulwesens.

a) Bekanntmachung der im Etatsjahr 1847—48 zu Kirchen-, Pfarr- und Schulhausbaukosten aus der Staatskasse bewilligten Beiträge.

Zu Unterstützung unvermögender Gemeinden und Gemeindeparcellen bei dem Bauaufwand für Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude sind von Seiner Majestät dem Könige im Etatsjahr 1847—48 folgende Beiträge aus der Staatskasse bewilligt worden:

A. Zu Kirchen- und Pfarrhausbauten:

1) der Kirchengemeinde	Schnetzenhausen, O.A. Tettnang	600 fl.
2) — —	Gönningen, O.A. Tübingen	800 fl.
3) — —	Rechberg, Amts Rechberg	60 fl.
	—:·	1460 fl.

B. Zu Schulhausbaukosten:

1) der Schulgemeinde		Schindelbach, O.A. Waldsee	400 fl.
2) —	—	Sirchingen, O.A. Urach	350 fl.
3) —	—	Oberthalheim, O.A. Nagold	450 fl.
4) —	—	Wittendorf, O.A. Freudenstadt	600 fl.
5) —	—	Korb-Steinreinach, O.A. Waiblingen, für die Schulen in beiden Orten zusammen	1000 fl.
6) —	—	Warth, O.A. Nagold	250 fl.
7) —	—	Dietelhofen, O.A. Riedlingen, weitere	200 fl.
8) —	—	Cresbach, O.A. Freudenstadt	200 fl.
9) —	—	Burgrieden, O.A. Laupheim	500 fl.
10) —	—	Bronnen, O.A. Laupheim	600 fl.
11) —	—	Alberweiler, O.A. Biberach	600 fl.
12) —	—	Büchelberg, O.A. Oehringen	80 fl.
13) —	—	Pflummern, O.A. Riedlingen	600 fl.
14) —	—	Moosburg, Amts Buchau	300 fl.
15) —	—	Ertingen, O.A. Riedlingen	400 fl.
16) —	—	Leinstetten, O.A. Sulz	500 fl.
17) —	—	Rothenberg, O.A. Cannstatt	800 fl.
18) —	—	Lomersheim, O.A. Maulbronn	600 fl.
19) —	—	Dürrmenz-Mühlacker, desselben Oberamts	600 fl.
20) —	—	Westernhausen, O.A. Künzelsau	500 fl.
21) —	—	Enzthal-Enzklösterle, O.A. Nagold, weitere	300 fl.
22) —	—	Schura, O.A. Tuttlingen	600 fl.
23) —	—	Triensbach, O.A. Crailsheim	450 fl.
24) —	—	Bühlerzell, O.A. Ellwangen	250 fl.
25) —	—	Grötzingen, O.A. Nürtingen	600 fl.
26) —	—	Fachsenfeld-Pfannenstiel, O.A. Aalen, weitere	400 fl.
27) —	—	Hegnach, O.A. Waiblingen	700 fl.
		Die Summe sämmtlicher Beiträge beträgt hienach	14,290 fl.

Stuttgart den 13. Juli 1848.

Für den Departements-Chef:

Schmidlin.

b) Bekanntmachung der im Etatsjahr 1847—48 zu Ergänzung unzureichender Schullehrer-Gehalte bewilligten Beiträge aus der Staatskasse.

Im Etatsjahr 1847—48 wurden nachgenannten weiteren Gemeinden und Gemeinde-Parcellen, welche die gesetzlichen Gehalte ihrer Volksschullehrer nicht vollständig aufzubringen vermögen, von Seiner Majestät dem Könige jährliche Beiträge aus der Staatskasse bewilligt, und zwar:

1)	Steinberg, O.A. Laupheim	25 fl.
2)	Lauterbach, O.A. Oberndorf, zu früheren 60 fl.	70 fl.
3)	Aichalden, desselben Oberamts	50 fl.
4)	Graab, O.A. Backnang, zu früher bewilligten 114 fl.	50 fl.
5)	Ittenberg, desselben Oberamts, zu bisherigen 70 fl.	25 fl.
6)	Sechselberg, desselben Oberamts, zu früheren 90 fl.	14 fl.
7)	Steinberg, desselben Oberamts, zu seitherigen 111 fl.	25 fl.
8)	Freudenstein, O.A. Maulbronn, zu früher verwilligt gewesenen 15 fl.	15 fl.
9)	Prevorst, O.A. Marbach, zu früheren 90 fl.	15 fl.
10)	Altfürstenhütte, O.A. Weinsberg, zu früheren 70 fl.	50 fl.
11)	Maienfels, desselben Oberamts	50 fl.
12)	Neuhütte, desselben Oberamts, zu bisherigen 150 fl.	50 fl.
13)	Birkmannsweiler, O.A. Waiblingen, zu früher bewilligten 30 fl.	25 fl.
14)	Breuningsweiler, desselben Oberamts, zu seitherigen 54 fl.	26 fl.
15)	Hanweiler, desselben Oberamts, zu früheren 38 fl.	45 fl.
16)	Korb, desselben Oberamts	60 fl.
17)	Oeschelbronn, desselben Oberamts, zu früher bewilligten 60 fl. weiter	15 fl.
18)	Hühnersberg und Meistern, O.A. Calw, zu früheren 105 fl.	15 fl.
19)	Enzthal-Enzklösterle, O.A. Nagold, zu bisher verwilligten 153 fl.	70 fl.
20)	Köngen, O.A. Eßlingen	100 fl.
21)	Bölgenthal, O.A. Crailsheim	25 fl.
22)	Marienkapell, desselben Oberamts	30 fl.
23)	Gschwend, O.A. Gaildorf	100 fl.
24)	Büchelberg, O.A. Oehringen	60 fl.
25)	Ernsbach, O.A. Oehringen	10 fl.

26) Oberohrn, desselben Oberamts . . . . 60 fl.
27) Manolzweiler, O.A. Schorndorf . . . . 25 fl.

Zusammen —:· 1105 fl.

Mit Einrechnung der in den jährlichen Bekanntmachungen vom 31. Juli 1838 an bis 16. August 1847 (Reg.Blatt S. 320) aufgeführten Bewilligungen belaufen sich die seit dem Jahr 1833 verwilligten jährlichen Beiträge auf —:· 30,063 fl.

Stuttgart den 14. Juli 1848.

Für den Departements-Chef:
Schmidlin.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

№ 44.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Samstag den 29. Juli 1848.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Königliche Verordnung,

betreffend ein mündliches und öffentliches Anklage-Verfahren in Preß-Prozeßsachen.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nachdem Wir die Ueberzeugung gewonnen haben, daß die Gemeinsamkeit des Gerichts-Verfahrens in Strafsachen, obwohl eine deutsche National-Angelegenheit, sich in naher Zeit nicht verwirklichen werde, und daß eine schnelle Beseitigung der hauptsächlichen Mängel des bestehenden Strafverfahrens, besonders in Preß-Prozeßsachen, als unabweisliches Bedürfniß erscheint; in Erwägung, daß die von der Regierung verheißene Einführung der Schwurgerichte in Strafsachen Vorbereitungen und Einrichtungen fordert, welche eine alsbaldige Einführung derselben unthunlich machen, daß aber schon durch ein mündliches

und öffentliches Anklageverfahren der bisherige Prozeßgang wesentlich verbessert, und einerseits das Vertrauen auf die Unabhängigkeit des Gerichts und andererseits die Gesetzlichkeit der Vertheidigung gesichert werden kann; verordnen Wir, auf den Grund des §. 89 der Verfassungs-Urkunde, nach Anhörung Unseres Geheimen Rathes:

Art. 1.

Das in gegenwärtiger Verordnung vorgeschriebene Verfahren findet bei den im Strafgesetzbuch verpönten Verbrechen oder Vergehen Statt, welche durch Ausgeben von Druckschriften oder von bildlichen auf mechanischem Wege vervielfältigten Darstellungen begangen werden.

Art. 2.

Auf Preßvergehen finden die Vorschriften über den Zusammenfluß von Verbrechen (Straf-Gesetzbuch Art. 115—121, Straf-Prozeßordnung Art. 29) keine Anwendung.

Jedes Preßvergehen wird für sich abgeurtheilt und bestraft.

Art. 3.

Die Voruntersuchung wird von dem zuständigen Bezirksgerichte auf Klage des Beleidigten, oder bei den von Amtswegen zu verfolgenden Preßvergehen, auf Klage des Staatsanwalts eingeleitet.

Letzterer kann auch wegen des in seiner amtlichen Stellung angegriffenen öffentlichen Dieners oder dessen vorgesetzter Stelle (Straf-Gesetzbuch Art. 166) klagend auftreten, wenn sie ihn dazu auffordern.

Art. 4.

Der Staatsanwalt ist verpflichtet, den Erzeugnissen der Presse seine ununterbrochene Aufmerksamkeit zuzuwenden, auch einer auf Erhebung oder Fortsetzung der Klage gerichteten Weisung des K. Justiz-Ministeriums unbedingt Folge zu leisten.

Die Polizeibehörden haben von den Preßvergehen, welche zu ihrer Kenntniß gelangen, dem Staatsanwalt unverweilt Anzeige zu machen.

Art. 5.

Der Staatsanwalt ist berechtigt, im Laufe der Voruntersuchung Anträge zu stellen, weßwegen das Bezirksgericht gehalten ist, ihn von der Anbringung der Privatklage zu benachrichtigen.

Die Voruntersuchung ist möglichst zu beschleunigen, und nicht über ihren Zweck auszudehnen. Sie wird von dem Bezirksgerichte dem Staatsanwalte vorgelegt, und hierauf von diesem die Ergänzung derselben, oder die Einstellung des Verfahrens oder die Versetzung in Anklagestand bei dem Kreisgerichte beantragt.

Art. 6.

Beschließt das Kreisgericht die Einstellung des Verfahrens, so kann der klagende Beleidigte binnen 15 Tagen, gerechnet von dem Tage der gestatteten Einsicht der Verhandlungen an, Beschwerde bei dem K. Ober-Tribunal erheben.

Art. 7.

Beschließt das Kreisgericht die Versetzung in den Anklagestand, so hat der Staatsanwalt binnen acht Tagen die Anklageschrift einzureichen, in welcher die vorzuführenden Beweismittel, insbesondere die zu vernehmenden Zeugen und Sachverständigen, bezeichnet seyn müssen.

Das Rechtsmittel des Rekurses gegen den obigen Beschluß findet nicht Statt.

Art. 8.

Die Anklageschrift wird dem klagenden Beleidigten und dem Angeklagten in Abschrift mitgetheilt und denselben unter Gestattung der Einsicht der Voruntersuchungsakten eine kurze Frist zu Bezeichnung derjenigen Zeugen und Sachverständigen, welche sie für sich und auf ihre Kosten abgehört wünschen, anberaumt.

Art. 9.

Ist diese Frist verstrichen, so wird von dem Kreisgericht die Tagfahrt zu dem Hauptverfahren anberaumt und es werden dazu die Parteien, deren vorher benannte Rechtsfreunde, so wie die bezeichneten oder von dem Kreisgericht sonst für erforderlich erachteten Zeugen vorgeladen.

Letztere müssen dem Angeklagten und dem Staatsanwalt mit der Vorladung namhaft gemacht werden.

Art. 10.

Bleibt der klagende Beleidigte oder dessen Bevollmächtigter an der Tagfahrt unentschuldigt aus, so gilt die Klage für verzichtet und jener wird in sämmtliche Prozeßkosten verurtheilt.

Art. 11.

Bleibt der Angeklagte unentschuldigt aus, oder verweigert er die Vernehmung; so findet die Verhandlung, Entscheidung und Urtheilsverkündung gleichwohl Statt.

Art. 12.

Der Gerichtsvorstand leitet die Verhandlung, insbesondere die Vernehmung des Angeklagten, der Zeugen und Sachverständigen.

Er hat jedoch auf die Vorschläge der beisitzenden Richter, auf die Anträge des Staatsanwalts, der Parteien und deren Rechtsfreunde Rücksicht zu nehmen.

Art. 13.

Der Gerichtsvorstand handhabt die Ordnung bei der Verhandlung. Er kann Alles anordnen, was er nach Maaßgabe der Gesetze zu Erforschung der Wahrheit für dienlich erachtet.

Insbesondere kann er nicht vorgeladene, aber in der Nähe befindliche Zeugen sogleich vorfordern lassen und vernehmen, die Aussagen vernommener, aber nicht erschienener oder wegen unabwendbarer Hindernisse nicht geladener Zeugen, verlesen lassen.

Art. 14.

Die Verhandlung ist öffentlich, wenn nicht das Kreisgericht die Entfernung der Zuhörer wegen der Gefahr für die Sittlichkeit anordnet.

Selbst in diesem Falle können die Rechtsanwälte des Kreises und die männlichen erwachsenen Verwandten der Partei, deren Anwesenheit sie verlangt, nicht ausgeschlossen werden.

Art. 15.

Die Verhandlung beginnt mit der Verlesung der Anklageschrift, worauf zur Vernehmung des Angeklagten, der Zeugen und Sachverständigen und zur Verlesung der nöthigen Urkunden geschritten wird.

Der Staatsanwalt und der klagende Beleidigte werden mit ihren Anträgen und der Angeklagte mit der Vertheidigung gehört, und nachdem der Staatsanwalt die Sache kurz zusammengefaßt und der Angeklagte erwiedert hat, wird das Urtheil in geheimer Beschlußnahme von dem Gerichte gefällt und in öffentlicher Sitzung verkündigt, ohne daß eine Rekursbelehrung Statt findet.

Art. 16.

Das Kreisgericht ist befugt, wenn es noch weitere Aufklärung, insbesondere die weitere Aufnahme von Beweisen für erforderlich hält, die Urtheilsfällung auszusetzen und eine neue Tagfahrt zu Fortsetzung des Verfahrens anzuberaumen.

Art. 17.

Die Zeugen sind vor ihrer Vernehmung in Abstand zu verweisen.

Die Beeidigung geschieht vor Anfang des Verhörs. Diejenigen Zeugen, welche ausnahmsweise schon in der Voruntersuchung, und Sachverständige, welche vorher schon beeidigt sind, werden blos auf den geleisteten Eid verwiesen.

Art. 18.

Zeugen und Sachverständige, welche ohne Entschuldigung ausgeblieben sind, können neben der Ungehorsamsstrafe in sämmtliche Kosten der neuen Tagfahrt verurtheilt werden, welche das Gericht anzuberaumen für nöthig findet.

Art. 19.

Das Kreisgericht hat sein Urtheil nur aus dem Inbegriff des vor ihm Vorgegangenen zu schöpfen.

Auf Entbindung von der Instanz soll nicht mehr erkannt werden.

Art. 20.

In dem über die Verhandlung zu führenden Protokoll werden nur der wesentliche Inhalt der Verhandlungen, die Anträge der Parteien und insbesondere die Abänderungen und Zusätze bemerkt, welche sich in den Aussagen der Zeugen und des Angeklagten gegenüber von der Voruntersuchung ergeben.

Art. 21.

Besondere Entscheidungsgründe brauchen dem Erkenntnisse nicht beigegeben zu werden. Hingegen sind diejenigen Thatsachen im Erkenntnisse besonders aufzuführen, auf welche die Verurtheilung gebaut ist.

Art. 22.

Der Privatkläger haftet für die Prozeßkosten, so weit sie dem Angeklagten nicht zuerkannt werden.

Art. 23.

Dem Staatsanwalt steht das Rechtsmittel des Rekurses an das Obertribunal gegen ein freisprechendes Endurtheil oder gegen das Strafmaaß eines verurtheilenden zu; dem klagenden Beleidigten blos rücksichtlich des Anspruchs auf Schadens-Ersatz. (Straf-Prozeß-Ordnung Art. 387.)

Art. 24.

Die Rechtfertigung der Beschwerde des rekurrirenden Staatsanwalts oder des Angeklagten oder des Beschädigten, mit welcher die Anzeige zu verbinden ist, ob und welche neue

Thatsachen und Beweismittel die Partei anzuführen habe, muß bei Verlust des Rechtsmittels innerhalb 15 Tagen von dem Tage der Urtheils-Eröffnung an bei dem Kreisgericht eingereicht und der Gegenpartei in Abschrift mitgetheilt werden.

Nach Einreichung der Rechtfertigung werden die Akten dem K. Obertribunal übersendet.

Art. 25.

Innerhalb weiterer 15 Tage nach der Mittheilung der Rechtfertigung hat die Gegenpartei dem Obertribunal anzuzeigen, ob und welche neue Thatsachen und Beweismittel sie ihrer Seits anzuführen habe.

Art. 26.

Nach Abfluß der ebengenannten (Art. 25) Frist bestimmt das Ober-Tribunal die Tagfahrt zum mündlichen Verfahren und ladet dazu den Staatsanwalt des Ober-Tribunals, den Angeschuldigten, den Beschädigten und diejenigen Zeugen vor, deren Abhörung (Art. 27) erforderlich scheint.

Art. 27.

In der Rekurs-Instanz sind in der Regel nur die neuen Beweismittel und nur so weit aufzunehmen, als sie von Einfluß auf die rechtliche Beurtheilung und rechtzeitig angemeldet sind. Doch können bereits vernommene Zeugen und Sachverständige wiederholt gehört werden, wenn sich Bedenken bei der Prüfung der in erster Instanz als feststehend angenommenen Thatsachen ergeben.

Art. 28.

Bleibt der Rekurrent in der anberaumten Tagfahrt unentschuldigt aus, so gilt der Rekurs in Beziehung auf ihn als verzichtet. Bleibt der Beschädigte aus, so wird die Sache dennoch verhandelt und entschieden.

Art. 29.

Das mündliche Verfahren bei dem Ober-Tribunal beginnt mit einer Darstellung des Referenten über die bisher stattgehabten Verhandlungen. Hierauf wird der Rekurrent mit seinen Beschwerden, die Gegen-Partei mit ihrer Erklärung und nach der Beweisaufnahme, wenn eine solche erforderlich ist, der Staats-Anwalt mit seinen Anträgen, und in allen Fällen zuletzt der Angeklagte und dessen Vertheidiger gehört und hierauf das Urtheil gefällt.

In allen übrigen Beziehungen kommen die Vorschriften über das mündliche Verfahren in erster Instanz zur Anwendung.

Art. 30.

Wäre der Rekurs des Staatsanwalts blos gegen die Freisprechung des Angeklagten von den Kosten, oder der Rekurs des freigesprochenen Angeklagten blos gegen die Verurtheilung in die Kosten gerichtet, oder hätte blos der Beschädigte Rekurs ergriffen (Straf-Prozeß-Ordnung Art. 387), so findet das bisherige Rekurs-Verfahren Anwendung.

Art. 31.

Wird während der Verhandlung des Gerichts ein Verbrechen im Sitzungssaal begangen, welches eine nicht entehrende Strafe nach sich zieht; so läßt der Gerichts-Vorstand ein Protokoll aufnehmen, vernimmt den Beschuldigten und die Zeugen, so wie den Staats-Anwalt, und das Erkenntniß wird in der nämlichen Sitzung gefällt.

Art. 32.

Im Uebrigen bleiben die Bestimmungen der Straf-Prozeß-Ordnung, so weit sie durch vorstehende Bestimmungen nicht abgeändert sind, auch für Preßprozesse in Kraft.

Art. 33.

Das Kreisgericht kann unter Verkündung in öffentlicher Sitzung verfügen, daß die Worte oder bildlichen Darstellungen, welche der Anklage wegen Majestäts- oder Ehrenbeleidigung zu Grunde liegen, in den Berichten, welche in den öffentlichen Blättern über die gerichtliche Verhandlung erscheinen, nicht aufgenommen werden dürfen.

Die Uebertretung dieser Vorschrift wird als schwerer Ungehorsam (Polizei-Straf-Gesetz Art. 1) von den Bezirksgerichten geahndet.

Art. 34.

Auf Preßvergehen, deren Untersuchung am Tage der Bekanntmachung dieser Verordnung bereits begonnen hat, finden die Bestimmungen derselben in dem Falle Anwendung, wenn die Versetzung in den Anschuldigungsstand noch nicht geschehen ist.

Das Justiz-Ministerium ist mit der Vollziehung der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 25. Juli 1848.

Wilhelm.

Für den Chef des Justiz-Departements:
Harpprecht.

Auf Befehl des Königs,
der Geheime Legations-Rath:
Lienhardt.

II. Verfügungen der Departements.

Des Justiz-Departements.

Des Justiz-Ministerium.

Eine veränderte Einrichtung bei dem Oberamtsgericht Ulm betreffend.

Die Zunahme der Bevölkerung der Stadt Ulm und andere einwirkende Verhältnisse haben eine so große Vermehrung der Geschäfte des Oberamtsgerichts daselbst, besonders in der Strafrechtspflege, zur Folge gehabt, daß eine außerordentliche Abhülfe nöthig geworden ist.

Auf den hierüber erstatteten Vortrag haben Seine Königliche Majestät vermöge höchster Entschließung vom 20. d. M. zu genehmigen geruht, daß das Oberamtsgericht Ulm in zwei Abtheilungen geschieden, in der einen der Oberamtsrichter Ober-Justizrath Schweickhardt, zugleich erster Vorstand des Gerichts, mit der Besorgung der Civilrechtspflege und der übrigen Amtsgeschäfte, außer den Strafsachen, beauftragt; in der andern aber einzig die Strafrechtspflege von einem weiteren selbstständigen Justiz-Beamten, zu welchem der Oberamtsgerichts-Aktuar Feuerlein in Ludwigsburg, unter Beförderung zum Ober-Justiz-Assessor, ernannt worden ist, besorgt werde.

Es wird dieses mit dem Anhange bekannt gemacht, daß die neue Einrichtung mit dem demnächst erfolgenden Eintritt des Ober-Justiz-Assessors bei dem Oberamtsgericht Ulm zum Vollzug kommen wird.

Stuttgart den 22. Juli 1848.

Für den Departements-Chef:
Harpprecht.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

№ 45.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Montag den 31. Juli 1848.

Inhalt.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Ordens-Verleihungen.

Seine Königliche Majestät haben unter dem 24. v. M. dem vom hiesigen Hofe abberufenen K. Sächsischen Gesandten, Geheimenrath v. Nostiz und Jänkendorff den Friedrichsorden, und

unter dem 19. d. M. dem Schulinspektor, Pfarrer Münch in Unlingen, Dekanats Riedlingen, das Ritterkreuz des Ordens der württembergischen Krone gnädigst verliehen.

B) Dienst-Nachrichten.

Durch höchste Entschließung vom 5. d. M. ist der Oberamtmann Hoyer in Gerabronn in den Ruhestand gnädigst versetzt worden.

Vermöge höchster Entschließung vom 10. d. M. haben Seine Königliche Majestät die bei dem Finanz-Ministerium erledigte, mit dem Titel und Rang eines Finanzraths verbundene Assessorsstelle dem Assessor Honold bei der Finanzkammer des Neckarkreises gnädigst übertragen,

auf das Nebenzollamt erster Classe zu Heidenheim den Haupt-Zollamts-Assistenten, Zollverwalter Metzger von Friedrichshafen gnädigst versetzt, und

die Buchhaltersstelle bei dem Cameralamte Kapfenburg dem Finanz-Referendär Völter, von Kirchheim, gnädigst verliehen.

Durch höchste Entschließung vom 12. d. M. haben Höchstdieselben den Dekan, Stadtpfarrer Maihöfer in Schömberg, Oberamts Rottweil, seinem Ansuchen gemäß, auf die erledigte katholische Pfarrei Herlazhofen gnädigst versetzt.

Durch höchste Entschließung vom 17. d. M. sind die Regimentsärzte Gutekunst des ersten und Dr. Schmetzer des achten Infanterie-Regiments, gegenseitig versetzt worden.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung von demselben Tage die Kanzlei-Assistenten Hofmann bei der Finanzkammer des Neckarkreises und Schneider bei dem Finanz-Ministerium zu Sekretären des Letzteren gnädigst ernannt, und

die Umgelds-Commissäre Späth in Ravensburg und Kretz in Freudenstadt gegenseitig versetzt.

Der Kanzlei-Assistent Hochstetter ist von dem Steuer-Collegium zu dem Finanz-Ministerium versetzt worden.

Vermöge höchster Entschließung vom 19. d. M. haben Seine Königliche Majestät die erledigte evangelische Pfarrei Lustnau, Dekanats Tübingen, dem Pfarrer Stoll in Schornbach, Dekanats Schorndorf, gnädigst übertragen, und

den Oberamtsarzt Dr. Staiger in Leutkirch in den Ruhestand gnädigst versetzt.

Unter demselben Datum ist der Oberamts-Aktuar Bätzner zu Rottenburg auf das erledigte Aktuariat bei dem Oberamte Gerabronn versetzt worden.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchsten Dekrets vom 20. d. M. die erledigte Oberamtsrichtersstelle in Neckarsulm dem Gerichts-Aktuar Zirkler in Brackenheim,

die erledigte Aktuarsstelle bei dem Oberamtsgerichte Tuttlingen dem Referendär erster Classe, Binder von Stuttgart, und

die erledigte Aktuarsstelle bei dem Oberamtsgerichte Vaihingen dem Referendär erster Classe, Ströbel von Stuttgart, zu übertragen, wie auch

den Gerichts-Aktuar Speidel in Wangen, seinem Ansuchen gemäß, auf die erledigte Aktuarsstelle bei dem Oberamtsgerichte Mergentheim zu versetzen geruht.

Vermöge höchster Entschließung von demselben Tage haben Höchstdieselben dem pensionirten Oberamtsrichter Schmid von Heidenheim, seinem Ansuchen gemäß, die Erlaubniß zur Ausübung der Rechtspraxis gnädigst zu ertheilen, wie auch

den Justiz-Referendär erster Classe, Lämmle von Laupheim, in die Zahl der Rechts-Consulenten, seinem Ansuchen gemäß, aufzunehmen geruht. Der Erstere hat Kirchheim und der Letztere Laupheim zu seinem Wohnsitze gewählt.

Durch höchste Entschließung vom 24. d. M. ist die erledigte Oberamtsarztstelle in Laupheim dem Unteramtsarzte Dr. Wanner in Schönthal gnädigst übertragen worden.

Durch Verfügung von demselben Tage wurde der Oberamts-Aktuar Frasch in Riedlingen in gleicher Eigenschaft zu dem Oberamte Wangen, und dagegen der Oberamts-Aktuar Reichle daselbst zu dem Oberamte Riedlingen versetzt.

Unter dem 14. d. M. ist die dem Pfarrer Anton Frey in Wachendorf, Dekanats Horb, von dem Freiherrn v. Ow ertheilte patronatische Ernennung auf die Pfarrei Bierlingen, desselben Dekanats, und

die von dem Grafen Albert v. Rechberg-Rothenlöwen dem Domkaplanei- und Präzeptorats-Verweser Dr. Franz Schwarz in Rottenburg auf die Pfarrei Böhmenkirch, Dekanats Deggingen, ertheilte patronatische Ernennung landesherrlich bestätigt worden.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Justiz-Departements.

1. Des Justiz-Ministerium.

Bekanntmachung, den Uebertritt der Referendäre zweiter Classe von den Gerichtshöfen zu den Oberamtsgerichten betreffend.

Die nachbenannten Referendäre zweiter Classe, welche durch die Ministerial-Verfügung vom 8. Januar d. J. (Reg.Blatt S. 10) den K. Gerichtshöfen zugetheilt worden sind,

werden hiemit für die zweite Hälfte ihrer Probezeit den hiernach erwähnten Bezirksgerichten beigegeben:

1) der Referendär Bernheim dem Oberamtsgerichte Biberach.
2) — — Eduard Elben, von Stuttgart, dem Oberamtsgerichte Stuttgart.
3) — — Emil Elben, von Heimsheim, dem Oberamtsgerichte Backnang.
4) — — Georgii dem Oberamtsgerichte Waiblingen.
5) — — Gleich — — Cannstatt.
6) — — Heiden — — Eßlingen.
7) — — Kehle — — Laupheim.
8) — — Palm — — Schorndorf.
9) — — Roth, — — Oehringen.
10) — — Stahl dem Stadtgerichte Stuttgart.

Diese Referendäre haben bei den bezeichneten Bezirksgerichten spätestens acht Tage nach dem Austritte von den Gerichtshöfen ihre Dienstleistungen anzutreten, und von den gedachten Gerichten wird die vorschriftmäßige Anzeige über diesen Eintritt gewärtigt.

Stuttgart den 22. Juli 1848. Für den Departements-Chef:

Harpprecht.

2. Des Gerichtshofs für den Schwarzwaldkreis.

Bekanntmachung über das Ergebniß der niederen Dienstprüfung in dem Departement der Justiz.

Bei der den 3. bis 8 d. M. von der Prüfungs-Commission des K. Gerichtshofes für den Schwarzwaldkreis vorgenommenen niederen Dienstprüfung in dem Departement der Justiz sind nachstehende Candidaten zur Uebernahme der in dem §. 7 der K. Verordnung vom 25. April 1839 bezeichneten Aemter dieses Departements für befähigt erklärt worden:

1) Franz Christian Viktor Bauer, von Metzingen, Oberamts Urach.
2) Friedrich Carl Justus Berstecher, von Balingen.
3) Immanuel Christian Carl Eisenbach, von Stuttgart.
4) August Franz Xaver Glückher, von Rottenburg.
5) Georg Friedrich Keppler, von Pfullingen, Oberamts Reutlingen.
6) Friedrich Seifriz, von Dotternhausen, Oberamts Rottweil.
7) Johannes Trautwein, von Altenrieth, Oberamts Nürtingen.

Tübingen den 8. Juli 1848. Breitschwert.

B) Des Departements des Innern.

Des Ministerium des Innern.

a) Bekanntmachung, betreffend die Zurücknahme der Ermächtigung des resignirten Notars Stählen in Heilbronn zur Transportvermittlung von Auswanderern nach Amerika als Hauptagenten des Vereins zum Schutze deutscher Einwanderer in Texas, und die Ertheilung der Ermächtigung an denselben als Hauptagenten der deutschen Kolonisations-Gesellschaft für Texas.

Die mittelst Verfügung vom 22. Juli v. J. (Reg.Blatt S. 312) dem resignirten Notar Stählen in seiner Eigenschaft als Hauptagenten des Vereins zum Schutze deutscher Einwanderer in Texas ertheilte Ermächtigung zum Transportvermittlungs-Betriebe von Auswanderern nach Amerika ist, da der genannte Verein sich aufgelöst hat, erloschen.

Dagegen ist dem resignirten Notar Stählen die Ermächtigung ertheilt worden, im Königreiche Württemberg die Geschäfte eines Hauptagenten der deutschen Colonisations-Gesellschaft für Texas zu besorgen; was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart den 17. Juli 1848. Duvernoy.

b) Verfügung, betreffend die Verminderung der Zahl der Visitationen der Ortsfeuerschau und der Oberfeuerschauer.

Da die vielen bei dem Ministerium angebrachten Gesuche um Abänderung der Vorschrift der General-Verordnung vom 13. April 1808, wonach in Städten alle Vierteljahre, in Dörfern alle halben Jahre durch die jeden Orts hiezu verordnete Polizeibehörde die Feuerschau vorgenommen werde, und neben dieser Ortsfeuerschau in jedem Oberamte ein tüchtiger Werkmeister anzustellen und zu verpflichten sey, jedes Jahr zweimal in allen Orten des Oberamts eine sorgfältige Untersuchung sämmtlicher Häuser zu vollziehen, gegründet erfunden worden sind; so wird in Gemäßheit höchster Entschließung vom 7. d. M. Folgendes verfügt:

Art. 1.

Die der Ortsfeuerschau obliegenden Visitationen der sämmtlichen Feuerstellen sind, wie in den Dörfern, so künftig auch in den Städten jährlich zweimal, im Früh- und Spätjahr vorzunehmen.

Art. 2.

Die Visitation des Oberfeuerschauers findet in jedem Orte des Oberamts alle Jahre Einmal und zwar im Frühjahr statt.

Jedoch ist das Oberamt ermächtigt, wo es der Ortsfeuerschau an der erforderlichen Befähigung fehlt, namentlich da, wo in derselben ein Meister erster oder zweiter Classe des Maurer-, Steinhauer- oder Zimmer-Handwerks sich nicht befindet und auch nicht ein solcher Meister aus einem benachbarten Orte in die Ortsfeuerschau berufen wird, oder wo das Oberamt Ursache zur Annahme findet, daß die Ortsfeuerschau ihre Verrichtungen bisher nicht mit der erforderlichen Einsicht, Fleiß und Gewissenhaftigkeit besorgt habe, auf so lange, als die erwähnten Voraussetzungen dauern, eine jährliche zweite Visitation des Oberfeuerschauers anzuordnen.

Art. 3.

Weil die Frühlings-Visitation hauptsächlich die Erforschung der Baugebrechen zum Zweck hat, so ist die Ortsfeuerschau anzuweisen, bei dem Umgang im Spätjahre nicht nur in Häusern, hinsichtlich welcher bei der Frühlings-Visitation Ausstellungen gemacht wurden, die Nachschau vorzunehmen, sofern nicht die frühere Vornahme derselben wegen der Dringlichkeit der vorzunehmenden Bau-Aenderung geboten war, sondern auch in allen Gebäuden die Behandlung des Feuers, die Verwahrung feuergefährlicher Gegenstände, wie Heu, Stroh, Holz ꝛc. wahrzunehmen.

Hienach haben die Oberämter das Weitere zu besorgen.

Stuttgart den 18. Juli 1848. Duvernoy.

c) Bekanntmachung, betreffend die Stations-Entfernungen auf der neu errichteten Fahrpostroute von Stuttgart nach Calw.

Die Stationsentfernungen auf der neu errichteten Fahrpostroute von Stuttgart nach Calw sind

von Stuttgart nach Leonberg auf 1 $^1/_8$ Stationen,
von Leonberg nach Weil der Stadt auf $^7/_8$ Stationen,
von Weil der Stadt nach Calw auf $^6/_8$ Stationen

festgesetzt worden; was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Stuttgart den 18. Juli 1848. Duvernoy.

d) Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der silbernen Verdienst-Medaille an Joseph Hanser von Oberdorf, Oberamts Tettnang.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 19. d. M. dem Joseph Hanser von Oberdorf, Oberamts Tettnang, welcher mit Muth und Aufopferung drei Personen vom Tode des Ertrinkens errettet hat, die silberne Verdienst-Medaille, so wie ein Geldgeschenk gnädigst verliehen.

Stuttgart den 20. Juli 1848. Duvernoy.

C) Der Departements des Innern und des Kirchen- und Schulwesens.

Der Ministerien des Innern und des Kirchen- und Schulwesens.

Verfügung, betreffend die Organisation der Central-Stelle für die Landwirthschaft.

Behufs der Vervollkommnung der für die Pflege der landwirthschaftlichen Interessen bestehenden organischen Einrichtungen wird mit höchster Genehmigung Seiner Königlichen Majestät vom 19. d. M. Folgendes verfügt:

1) Die Central-Stelle des landwirthschaftlichen Vereins in Stuttgart, künftig „Central-Stelle für die Landwirthschaft" genannt, hat die Aufgabe, die gesammte Urproduktion, die zunächst an dieselbe sich anschließenden Gewerbe, so wie den Handel mit Natur-Erzeugnissen zu fördern, und die land- und forstwirthschaftlichen Lehranstalten und die damit verbundenen Wirthschaften zu überwachen und beziehungsweise zu leiten.

2) Die landwirthschaftliche Central-Stelle besteht aus ordentlichen, aus correspondirenden und aus Ehrenmitgliedern.

3) Die Zahl der ordentlichen Mitglieder beträgt neben dem Vorstand wenigstens vier und zwanzig, welche mit Ausnahme von acht durch die landwirthschaftlichen Kreis-Versammlungen gewählten Landwirthen, auf die an das Ministerium des Innern zu bringenden Vorschläge der Central-Stelle durch Seine Majestät den König, und zwar so weit sie nicht eigens hiefür angestellt sind, wie der Vorstand, der jeweilige Direktor von Hohenheim, der vortragende Rath und der wissenschaftliche Sekretär, je auf zwei Jahre ernannt werden. Zu Mitgliedern werden nur solche Männer berufen werden, welche mit den erforderlichen

Kenntnissen den Willen verbinden, an den Verhandlungen regelmäßig Antheil zu nehmen und Vorträge über einzelne Gegenstände zu bearbeiten.

Bei Fassung eines Beschlusses sollen außer dem Vorstand mindestens zwölf Mitglieder anwesend seyn.

4) Die Geschäfte der Central-Stelle werden in der Regel in dem Plenum der ordentlichen Mitglieder des Collegiums und zwar in monatlich abzuhaltenden Sitzungen berathen und erledigt. Für diejenigen Geschäfte aber, welche der Central-Stelle als Schulaufsichts-Behörde und als verantwortliche Behörde für die Verwendung von Staats-Geldern, die Vertheilung von Preisen und dergleichen obliegen, wird ein engerer Ausschuß (Verwaltungs-Ausschuß) bestellt, welcher außer dem Vorstand, jedoch einschließlich des Direktors der Akademie Hohenheim, des vortragenden Raths und des wissenschaftlichen Sekretärs, aus 8—10 Mitgliedern besteht. Auf diesen Ausschuß gehen, so weit er als Staats-Behörde, namentlich als Schulaufsichts-Behörde handelt, die Befugnisse und Obliegenheiten eines den Ministerien untergeordneten Landes-Collegiums über. Die Ernennung dieser Mitglieder geschieht durch Seine Majestät den König auf die von der Central-Stelle an die Ministerien des Innern und des Kirchen- und Schulwesens zu erstattenden Vorschläge.

Die Ernannten sind wie die Mitglieder anderer Landes-Collegien in Pflichten zu nehmen.

Um einen gültigen Beschluß fassen zu können, müssen außer dem Vorstand mindestens vier Mitglieder anwesend seyn.

Die Befugnisse und Obliegenheiten dieses Ausschusses und sein Verhältniß zum vollzähligen Collegium sollen in einer besonderen Geschäfts-Ordnung ihre nähere Bestimmung erhalten.

5) Zu correspondirenden Mitgliedern der landwirthschaftlichen Central-Stelle können diejenigen aufgenommen werden, welche in unmittelbarem Verkehr mit dieser Stelle stehen wollen und geneigt sind, ihr dasjenige mitzutheilen, was ihnen für deren Zweck förderlich erscheint.

Das Diplom eines Ehrenmitglieds ist für diejenigen bestimmt, welchen die Central-Stelle eine besondere Achtung oder Dankbarkeit erweisen will, ohne daß sie verbindlich gemacht werden sollen, auch an ihren Arbeiten Theil zu nehmen.

Die Ernennung beider Classen von Mitgliedern, welche nicht gerade Inländer seyn müssen, ist der Bestätigung Seiner Königlichen Majestät zu unterstellen.

6) Die Bezirks-Aemter sind verbunden, die landwirthschaftliche Central-Stelle in ihren Bestrebungen zu unterstützen und die ihnen von denselben zugehenden Aufträge pünktlich zu vollziehen.

7) Die Central-Stelle hat dahin zu wirken, daß außer den landwirthschaftlichen Bezirks- und Gau-Versammlungen noch größere Versammlungen von Landwirthen theils in Stuttgart bei der Central-Stelle, theils in angemessener Abwechslung mit Stuttgart in den Städten einzelner Kreise, unter Theilnahme von Abgeordneten der Central-Stelle, gehalten, und daß sofort bei den Kreis-Versammlungen von jedem Kreise zwei Landwirthe je für die Zeit bis zur nächsten Versammlung gewählt werden, welche geneigt sind, an den Verhandlungen der Central-Stelle regelmäßig Antheil zu nehmen.

Stuttgart den 22. Juli 1848.

Für den Chef des Departements des Kirchen- und Schulwesens:

Duvernoy. Schmidlin.

D) Der Departements des Innern und des Kriegswesens.

Der Ministerien des Innern und des Kriegswesens.

Bekanntmachung, betreffend die Auszeichnung der Bürgerwehr-Offiziere mit dem Porte-épée.

Da Seine Majestät der König durch höchste Entschließung vom 17. d. M. den Offizieren der Bürgerwehr die Auszeichnung mit dem Porte-épée in derselben Form wie den Offizieren der Linie gnädigst bewilligt haben; so wird dieß hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 19. Juli 1848. Duvernoy. Rüpplin.

E) Des Departements des Kirchen- und Schulwesens.

1. Des K. katholischen Kirchenraths.

Bekanntmachung, die Anstellungsprüfung der katholischen Geistlichen auf Kirchendienste betreffend.

Im Monat Oktober d. J. werden zwei Dienstprüfungen der katholischen Geistlichen für Anstellung auf Kirchendienste dahier stattfinden, wobei nachstehende Candidaten zu erscheinen haben, und zwar:

I. bei der am 10. Oktober beginnenden Prüfung:

1) Bieg, Georg, Vikar in Duttenberg.
2) Braig, Joseph, Vikar in Neuler.
3) Gern, Anton, Vikar in Leutkirch.
4) Heilig, Thaddäus, Vikar in Baldern.
5) Jutz, Franz, Pfarrverweser in Unterthalheim.
6) Kösler, Anton, Vikar in Bubsheim.
7) Kolb, Joseph, Präzeptorats-Kaplaneiverweser in Horb.
8) Kraft, Johann Baptist, Curatie-Verweser auf Michaelsberg.
9) Link, August, Pfarrverweser in Wilpoldsweiler.
10) Mayer, Joseph, Vikar in Molpertshaus.
11) Probst, Joseph, Vikar in Schemmerberg.
12) Ruf, Carl, Pfarrverweser in Gößlingen.
13) Schaupp, Johann, Vikar in Markelsheim.
14) Schweizer, Johann Baptist, Pfarrverweser in Oppenweiler.

II. Bei der am 17. Oktober und den folgenden Tagen abzuhaltenden Prüfung:

1) Ackermann, Max, Pfarrverweser in Beersbach.
2) Bolter, Carl, Pfarrverweser in Großallmerspann.
3) Breitenbach, Carl, Vikar in Kupferzell.
4) Geßele, Christian, Pfarrverweser in Villingendorf.
5) Himpel, Felix, Domkaplanei- und Oberpräzeptorats-Verweser in Rottenburg.
6) Kober, Franz, Repetent in Tübingen.
7) Kohler, Hubert, Vikar in Winzeln.
8) Koring, Carl Ludwig, Pfarrverweser, in Unterdigisheim.
9) Lanz, Matthäus, Pfarrverweser in Bessendorf.
10) Lochner, Johann, Pfarrverweser in Böhmenkirch.
11) Neubrand, Johann Nepomuk, Hofmeister in Schramberg.
12) Rüdinger, Sebastian, Vikar in Schömberg.
13) Schätzle, Joseph, Präzeptorats-Kaplaneiverweser in Biberach.
14) Schmidberger, Joseph Anton, Vikar in Ellwangen.
15) Wäscher, Georg, Pfarrverweser in Baltringen.

Stuttgart den 14. Juli 1848. Linden.

2. Der Behörde für die K. Thierarzneischule.

Bekanntmachung, die Aufnahme von Zöglingen in die K. Thierarzneischule für das nächste Schuljahr 1848—49 betreffend.

Bei der hiesigen K. Thierarzneischule wird mit künftigem Monat November ein neuer Lehrkurs beginnen, welcher für diejenigen, die sich zu praktischen Thierärzten auszubilden beabsichtigen, zwei Jahre in sich schließt; es wird jedoch hiebei ausdrücklich bemerkt, daß jedes Jahr zu derselben Zeit ein neuer Lehrkurs beginnt und die Aufnahme neuer Schüler stattfindet, in welcher Hinsicht auf den unter dem 30. August 1847 (Reg.Blatt von 1847, S. 356) veröffentlichten Lehrplan verwiesen wird.

Wie bisher haben diejenigen, welche am Lehrkurs Theil nehmen wollen, ihre dießfälligen Gesuche den betreffenden K. Oberämtern in Bälde zu übergeben und sich über folgende die Aufnahme bedingende Erforderniße auszuweisen:

1) der Aufzunehmende darf das dreißigste Lebensjahr nicht überschritten haben und der ordentlichen Aushebung nicht mehr unterworfen seyn;
2) er muß körperlich gesund seyn und die jenem Alter angemessenen Kräfte besitzen;
3) mit den nöthigen Schulkenntnissen ausgerüstet seyn, in welcher Beziehung vor dem Beginn des Unterrichts eine Vorprüfung stattfindet, die sich über die Elementarfächer des Lesens, Rechtschreibens und einer verständlichen schriftlichen Darstellung, so wie der Arithmetik ausdehnen wird und von deren erfolgreicher Erstehung die definitive Aufnahme abhängig ist;
4) in Beziehung auf seinen Lebenswandel hat der Aufnahmesuchende gute Zeugnisse beizubringen;
5) soll derselbe ein passendes Gewerbe erlernt haben und gehörig verstehen;
6) das erforderliche Vermögen oder zureichende Unterstützung, um die Kosten eines zweijährigen Aufenthalts in der Anstalt bestreiten zu können, nachweisen.

Solche, welche im Militär-Verbande stehen, können nur mit Erlaubniß ihres Regiments-Commandos aufgenommen werden.

Bei Vergebung der in der Anstalt vorhandenen zwölf Schlafstellen wird auf die älteren, im zweiten Jahre des Lehrkurses stehenden Schüler vorzugsweise Rücksicht genommen; der Unterricht ist frei; der Aufwand für Wohnung, Kost und Bücher mag jährlich 150 bis 200 fl. betragen.

Außerdem werden auch junge Männer als Hospitanten zur Theilnahme am Unterricht in einzelnen für sie geeigneten Fächern, z. B. im Hufbeschlag, Viehzucht, Extérieur auf längere oder kürzere Zeit zugelassen.

Damit die eingehenden Gesuche der höheren Entscheidung rechtzeitig unterlegt und demgemäß die zur Aufnahme bestimmten Individuen einberufen werden können, werden die K. Oberämter ersucht, die bei ihnen einkommenden Gesuche spätestens bis zum Ende des Monats September an die Behörde für die K. Thierarzneischule einzusenden.

Stuttgart den 24. Juli 1848. Haußmann.

F) Des Departements des Kriegswesens.

Des Kriegs-Ministerium.

a) Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung der bisherigen Geheimen-Kriegskanzlei.

Seine Königliche Majestät haben Sich vermöge höchster Entschließung vom 17. d. M. bewogen gefunden, die bisherige Geheime-Kriegskanzlei aufzuheben und die Besorgung der dießfälligen Geschäfte an Höchst Ihr Geheimes Kabinet bleibend zu überweisen.

Stuttgart den 19. Juli 1848. Rüpplin.

b) Verfügung über die Marschverpflegung beurlaubter Soldaten.

Unteroffiziere und Soldaten, welche aus Urlaub zur Fahne einberufen werden, erhalten in Zukunft dieselbe Marschverpflegung, welche ihnen seither bei Entlassung in Urlaub für die Reise in ihre Heimath bewilligt worden ist.

Der Betrag dieser Marschverpflegung für den Marsch aus der Heimath zu dem Regimente wird dem Manne ausbezahlt, wenn er bei seiner Truppe einrückt.

Sollte der Fall sich ereignen, daß ein Einberufener die Mittel nicht besitzt, um den Marsch zu seiner Abtheilung ausführen zu können, so ist der Ortsvorstand ermächtigt, demselben einen seiner Gebühr entsprechenden Geldvorschuß zu gewähren, welcher durch den betreffenden Regimentsquartiermeister unverweilt zurückerstattet werden wird.

Ein derartiger Vorschuß ist auf dem Urlaubspasse des Mannes vorzumerken und dessen Empfang von dem Soldaten zu bescheinigen. Vorschüsse ohne diese Bescheinigung können nicht ersetzt werden.

Die Marschverpflegung besteht aus der Gebühr des Einberufenen an Löhnung, Menagegeld, Mehlgeld, Kleinmontirungsgeld und dem Etatpreiß der Brodportion, und beträgt z. B. für einen Soldaten der Infanterie täglich dreizehen Kreuzer. Die Marschzeit wird nach der Entfernung des Heimathsortes von der Garnison in Marschtagen berechnet und auf einen Marschtag der Weg von acht Poststunden angenommen.

Die K. Oberämter werden veranlaßt, obige Verfügung in sämmtlichen Gemeinden bekannt machen zu lassen.

Stuttgart den 26. Juli 1848. Rüpplin.

G) Des Finanz-Departements.

Des Finanz-Ministerium.

Verfügung in Betreff der Kapitalsteuer.

Unter Beziehung auf den §. 114 der Verfassungs-Urkunde wird zur Nachachtung bekannt gemacht, daß die Aufnahme der Capitalsteuer pro $18\frac{48}{49}$ ganz nach den bisherigen Normen zu besorgen, an der Steuer selbst aber, wofern nicht der ganze Jahresbetrag freiwillig entrichtet wird, einstweilen Ein Drittel zu erheben ist.

In Beziehung auf die Besoldungs- und Pensions-Steuer, deren Aufnahme nach den bestehenden Vorschriften in der Regel erst zu Anfang der zweiten Hälfte des Etatjahrs stattfindet, wird Verfügung vorbehalten.

Stuttgart den 15. Juli 1848. Goppelt.

Dienst-Erledigungen.

1) Die Bewerber um die erledigte Stelle eines Stadtdekans und Hospitalpredigers in Stuttgart haben sich innerhalb drei Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden. Das verwandelte Einkommen beträgt, neben freier Wohnung und dem Recht zum Bezuge von zehen Klafter buchenem Brennholz aus dem finanzkammerlichen Holzgarten, gegen Bezahlung des für die Staatsdiener festgesetzten Verkaufspreises, 1457 fl.

2) Die Bewerber um die erledigte Pfarrei Neckarrems, Dekanats Waiblingen, welche 863 Kirchengenossen zählt und mit einem im Jahr 1838 verwandelten Einkommen von 837 fl. verbunden ist, haben sich binnen vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden.

3) Die Bewerber um die erledigte Pfarrei Niederhofen, Dekanats Brackenheim, welche 805 Kirchengenossen zählt, und mit einem im Jahr 1843 verwandelten Einkommen von 796 fl. verbunden ist, haben sich binnen vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden.

4) Die Bewerber um die erledigte katholische Pfarrei Beersbach, Dekanats Ellwangen, welche aus eigenen Gütern, Zehnten, Grundgefällen, Capitalien, Besoldungen und Gebühren ein beschreibungsmäßiges Einkommen von 840 fl. gewährt, haben ihre Gesuche binnen vier Wochen dem katholischen Kirchenrath zu übergeben.

5) Die Bewerber um die erledigte katholische Pfarrstelle in Hausen an der Roth, Dekanats Hofen, deren Einkommen beschreibungsmäßig in 672 fl. aus eigenen Gütern, Capitalien, Besoldungen und Gebühren besteht, haben ihre Gesuche binnen vier Wochen bei dem katholischen Kirchenrathe einzugeben.

6) Die katholische Pfarrei Unterdigisheim, Dekanats Schömberg, welche aus eigenen Gütern, Zehenten, Grundgefällen, Capitalien, Besoldungen und Gebühren ein beschreibungsmäßiges Einkommen von 654 fl. gewährt, worauf jedoch die Verzinsung einer Schuld von etwa 500 fl. zu 2 Procent ruht, wird hiemit wiederholt zur Besetzung ausgeschrieben, und werden die Bewerber aufgefordert, ihre Gesuche binnen drei Wochen bei dem katholischen Kirchenrath einzureichen.

7) Durch die Pensionirung des Registrators Abbt ist die Stelle eines Registrators bei dem bischöflichen Ordinariat erledigt. Das Einkommen besteht in 800 fl. jährlich Besoldung, nebst 90 fl Entschädigung für Hausmiethe. Die Bewerber haben sich unter Vorlegung ihrer Befähigungs-Zeugnisse innerhalb vier Wochen an das bischöfliche Ordinariat zu wenden.

8) Die Bewerber um eine bei dem Haupt-Zollamt Friedrichshafen in Erledigung gekommene Assistentenstelle, mit welcher ein Gehalt von 700 fl. verbunden ist, haben sich binnen drei Wochen bei der Zolldirektion vorschriftmäßig zu melden.

9) Die Bewerber um die erledigte Aktuarsstelle bei dem Oberamtsgerichte Brackenheim haben sich innerhalb drei Wochen bei dem K. Gerichtshof in Eßlingen zu melden.

10) Die Bewerber um die erledigte Aktuarsstelle bei dem Oberamtsgerichte Wangen haben sich innerhalb zehen Tagen bei dem K. Gerichtshof in Ulm zu melden.

11) Die Bewerber um die erledigte Aktuarsstelle bei dem Oberamte Rottenburg, mit welcher ein Gehalt von 500 fl. verbunden ist, werden aufgefordert, sich innerhalb drei Wochen bei der Regierung des Schwarzwaldkreises vorschriftmäßig zu melden.

12) Die Bewerber um die erledigte Aktuarsstelle bei dem Oberamte Neresheim, mit welcher ein Gehalt von 500 fl. verbunden ist, werden aufgefordert, sich innerhalb acht Tagen bei der Regierung des Jartkreises vorschriftmäßig zu melden.

13) Bei der Zolldirektion, der Finanzkammer des Neckarkreises und dem Steuer-Collegium ist je eine Kanzlei-Assistentenstelle mit dem Normalgehalt von 600 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stellen haben sich bei den genannten Behörden binnen vierzehen Tagen vorschriftmäßig zu melden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

№ 46.

Regierungs=Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Mittwoch den 9. August 1848.

Inhalt.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Bewilligung zur Annahme eines fremden Ordens.

Vermöge höchster Entschließung vom 1. d. M. ist dem seitherigen Minister-Residenten in Haag, Legations-Rath v. Pfeil, die erbetene Erlaubniß gnädigst ertheilt worden, das von des Königs der Niederlande Majestät demselben verliehenen Ritterkreuz des Ordens der Eichenkrone mit dem Stern anzunehmen und zu tragen.

B) Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 22. v. M.

den Hauptmann v. Fischer des sechsten Infanterie-Regiments zum General-Quartiermeisterstab,

den Oberlieutenant Arlt des achten Infanterie-Regiments zu der Pionnier-Compagnie

zu versetzen, und nachstehende Unteroffiziere zu Lieutenants gnädigst zu ernennen geruht:

den Bataillons-Adjutanten Koros des siebenten im dritten Infanterie-Regiment,

den Feldwebel Daur des achten im ersten Infanterie-Regiment,

den Regiments-Offiziers-Zögling, Obermann v. Palm des vierten Reiter-Regiments im zweiten Reiter-Regiment, als aggregirt ohne Gehalt,

den Obermann v. Boße des ersten im vierten Infanterie-Regiment,

den Obermann Wolff des siebenten im ersten Infanterie-Regiment,

den Obermann v. Maucler des vierten im sechsten Infanterie-Regiment,

den Bataillons-Adjutanten Borst des fünften im sechsten Infanterie-Regiment,

den Obermann Hartner des sechsten im dritten Infanterie-Regiment.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 23. v. M. die erledigte Pfarrei Baltringen dem Caplan Henle in Eberhardszell, Dekanats Waldsee, gnädigst übertragen,

durch höchste Entschließung vom 26. v. M. dem Oberamts-Aktuar Mech zu Oberndorf, und

dem Oberamts-Aktuar Schall in Tuttlingen die nachgesuchte Dienst-Entlassung in Gnaden ertheilt,

durch höchste Entschließung vom 28. v. M. die erledigte evangelische Pfarrei Finsterlohr, Dekanats Weikersheim, dem Verweser derselben, Etter,

die erledigte Helfersstelle zu Bopfingen, Dekanats Aalen, dem Pfarrverweser Barth in Pinache, Dekanats Knittlingen,

die erledigte evangelische Pfarrei Oethlingen, Dekanats Kirchheim, dem Pfarrverweser Bührlen zu Rothenberg, Dekanats Cannstatt, und

die erledigte evangelische Pfarrei Dachtel, Dekanats Calw, dem Verweser derselben, Haller, ferner

durch höchste Entschließung vom 4. d. M. die erledigte evangelische Pfarrei Kilchberg, Dekanats Tübingen, dem Pfarrer Stockdorph in Rommelshausen, Dekanats Cannstatt,

die erledigte evangelische Pfarrei Fluorn, Dekanats Sulz, dem Pfarrer Keppler in Lombach, Dekanats Freudenstadt, und

die erledigte Helfersstelle in Vaihingen dem Stadtvikar Repetenten Rooschütz in Stuttgart, gnädigst übertragen.

Die von dem Fürsten von Thurn und Taxis dem Pfarrverweser Egle in Steinbach bei Comburg auf die Pfarrstelle Obersulmentingen, Dekanats Biberach, ertheilte patronatische Ernennung ist landesherrlich am 25. v. M. bestätigt, und

durch höchste Entschließung vom 26. v. M. der Uebertragung der zu Altdorf, Oberamts Ravensburg, neu errichteten Posterpedition (oben S. 273) an den Karl Ruoff daselbst die landesherrliche Bestätigung ertheilt worden.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Justiz-Departements.

Des Justiz-Ministerium.

Bekanntmachung, den Verkauf eines Theils des Vorraths an älteren Regierungs-Blättern und Rechts-Erkenntnissen betreffend.

Da die noch vorhandenen einzelnen Nummern des Regierungs-Blatts von den Jahren 1840—1845 und die unvollständigen Exemplare der Rechts-Erkenntnisse von den Jahren 1825—1845 nach dem 31. August 1848 als Makulatur werden verkauft werden; so wird dieses zu dem Zwecke öffentlich bekannt gemacht, damit diejenigen, welche zur Ergänzung mangelhafter Exemplare des Regierungs-Blatts und der Rechts-Erkenntnisse noch einzelne Nummern jener älteren Jahrgänge zu kaufen wünschen, dieß bis zu dem gedachten Zeitpunkte thun mögen.

Der Preis dieser Blätter ist auf einen Kreuzer für den Bogen herabgesetzt worden, wie dieß bezüglich der einzelnen Nummern des Regierungs-Blatts von den Jahren 1806—1839 durch Verfügung vom 22. September 1843 (Reg.Blatt S. 706) geschah.

Stuttgart den 1. August 1848. Für den Departements-Chef:

Harpprecht.

B) Des Departements des Innern.

Des Ministerium des Innern.

a) Bekanntmachung, betreffend die Auszeichnung des Polizei-Wachtmeisters Falschebner in Ulm.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 28. v. M.

dem Polizei-Wachtmeister Falschebner in Ulm, in Anerkennung seiner dienstlichen Thätigkeit, die goldene Civil-Verdienst-Medaille gnädigst verliehen.

Stuttgart den 26. Juli 1848. Duvernoy.

b) Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der silbernen Verdienst-Medaille an den resignirten Schultheißen Wahrenberger von Erzingen.

Durch höchste Entschließung vom 26. d. M. ist dem resignirten Schultheißen Wahrenberger von Erzingen, Oberamts Balingen, für seine vieljährige treue und eifrige Dienstleistung als Ortsvorsteher die silberne Verdienst-Medaille gnädigst verliehen worden.

Stuttgart den 29. Juli 1848. Duvernoy.

Dienst-Erledigungen.

1) Die Bewerber um die erledigte Pfarrei Schornbach, Dekanats Schorndorf, welche 807 Kirchengenossen zählt, haben sich binnen vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden. Das Einkommen berechnet sich mit Einschluß von 289 fl. für Zehenten und Gülten, bei welchen sich der künftige Geistliche die Ablösung im gesetzlichen Maaßstab gefallen zu lassen hat, auf 884 fl.

2) Die Bewerber um die neuerrichtete Pfarrei Hepsisau, Dekanats Kirchheim, welche 559 Kirchengenossen zählt, werden, da nunmehr das neuerbaute Pfarrhaus bezogen werden kann, aufgefordert, sich binnen vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium zu melden. Das zum größern Theile von Zehenten herrührende Einkommen ist zu 827 fl. berechnet, und es hat sich der künftige Geistliche die Ablösung in gesetzlichem Maaßstabe gefallen zu lassen.

3) Die Bewerber um das erledigte Oberamts-Aktuariat Oberndorf werden aufgefordert, sich binnen vierzehen Tagen vorschriftmäßig bei der Regierung des Schwarzwaldkreises zu melden.

4) Die Bewerber um das erledigte Oberamts-Aktuariat Tuttlingen werden aufgefordert, sich binnen drei Wochen vorschriftmäßig bei der Regierung des Schwarzwaldkreises zu melden.

5) Die Bewerber um das erledigte Aktuariat bei dem Oberamte Welzheim werden aufgefordert, sich binnen drei Wochen bei der Regierung des Jaxtkreises vorschriftmäßig zu melden.

Den 31. v. M. wurden die Rechts-Erkenntnisse vom Monat Mai d. J. ausgegeben.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

№ 47.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Freitag den 11. August 1848.

Inhalt.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements des Innern.

Des Ministerium des Innern.

a) Verfügung, betreffend die organischen Bestimmungen der Centralstelle für Gewerbe und Handel.

Für die vorerst in provisorischer Weise errichtete Centralstelle für Gewerbe und Handel sind nach vorgängiger gutächtlicher Vernehmung des Königl. Geheimen Raths durch höchste Entschließung vom 6. d. M. nachstehende organische Bestimmungen genehmigt worden:

I. Von dem Geschäftskreise der Centralstelle.

§. 1.

Die Centralstelle für Gewerbe und Handel hat als eine dem Ministerium des Innern untergeordnete, ihrer wesentlichen Bestimmung nach berathende Mittelstelle die Aufgabe,

mit der Lage und den Verhältnissen der Gewerbe und des Handels, so wie mit den neuen Entwickelungen und technischen Fortschritten auf dem Gebiete derselben sich in fortlaufender Bekanntschaft zu erhalten, über Gebrechen, Hindernisse und Störungen, an welchen die Industrie und Handelsthätigkeit des Landes leidet und über die Mittel ihrer Beseitigung Erkundigungen einzuziehen, und Erörterungen zu pflegen, den Königl. Ministerien und Staatsstellen Gutachten in Sachen der Gewerbe und des Handels abzugeben, und den Gewerbe- und Handelsstand mit ihrem Rathe zu unterstützen.

Die Centralstelle ist das Organ, durch welches die Wünsche und Anträge der in einzelnen Städten und Bezirken bestehenden Gewerbe-Vereine an die Regierung gelangen und durch welche andererseits die Regierung diejenigen Maaßregeln zu Förderung der Gewerbe und des Handels ausführen läßt, welche nicht nach den bestehenden organischen Einrichtungen dem Geschäftskreise anderer Behörden angehören.

Die Centralstelle tritt in diesen und anderen Beziehungen an die Stelle der im Juli 1819 gegründeten Central-Leitung des Handels- und Gewerbs-Vereins.

§. 2.

Im Einzelnen gehört hienach namentlich zu dem Geschäftskreise dieser Stelle:

1) eine gründliche Untersuchung des Zustandes der Gewerbe und des Handels im Lande und fortlaufende Kenntnißnahme von den darin sich ergebenden Veränderungen;
2) Bearbeitung einer Gewerbe- und Handels-Statistik;
3) Einwirkung auf eine zweckmäßige Einrichtung der Gewerbe-Vereine und Anregung der Gründung solcher Vereine in denjenigen Bezirken oder Städten, in welchen es an solchen noch fehlt;
4) Untersuchung der Lage der Fabrik-Arbeiter, Handwerks-Gehülfen und Lehrlinge, und Erörterung der geeigneten Mittel, den hiebei in ökonomischer und sittlicher Hinsicht, so wie in Beziehung auf die gewerbliche Ausbildung sich vorfindenden Gebrechen abzuhelfen;
5) Untersuchung der Mittel zur Beseitigung bestehender Hindernisse der freien Entwickelung von Gewerbe und Handel und zur Hebung derselben mittelst Anregung, Förderung und materieller Unterstützung und entsprechender Antragstellung an die betreffenden Ministerien. Hieher gehören insbesondere
   a) Untersuchung, welche Gewerbs- oder Fabrik-Erzeugnisse das Inland entweder noch gar nicht oder nicht in der Vollkommenheit, wie das Ausland liefert;

b) Anwendung aller geeigneten Mittel, um für dergleichen Gegenstände, wofern die Verhältnisse Württembergs dazu günstig sind, eine inländische Confurrenz hervorzurufen, oder, wenn dieselbe bereits besteht, sie zu erleichtern;
c) Beförderung des Absatzes der inländischen Erzeugnisse nach Außen;
d) Empfehlung lobenswerther Erzeugnisse des inländischen Gewerbefleißes zum ausgedehnten Verbrauche im Inland;
e) Anregung geeigneter Credit- und anderer Anstalten für eine den Bedürfnissen des Verkehrs entsprechende Geld-Cirkulation;
f) Hinwirkung auf die Einführung gleicher Münzen, Maaße und Gewichte in den deutschen Staaten;
g) Einleitung zu Vervollkommnung der bestehenden Transportmittel (Eisenbahnen, Schifffahrt, Posten, Landstraßen rc.) nach Maaßgabe der fortschreitenden Bedürfnisse des Publikums;
h) Erwägung der Frage über die Beseitigung der Nachtheile einer unbegrenzten Confurrenz neben Erhaltung möglichster Freiheit in der Bewegung der Individuen.

6) Kenntnißnahme von dem Zustand des gewerblichen Unterrichts und Einreichung von Verbesserungs-Vorschlägen an das Ministerium des Kirchen- und Schulwesens;
7) Begutachtung neuer Gesetze, Verordnungen und Verwaltungs-Maaßregeln, welche sich auf Gewerbe und Handel beziehen, Anträge auf Abschaffung veralteter und auch sonst unpassend gewordener Vorschriften;
8) Prüfung und Begutachtung der die Zoll- und Schifffahrts-Gesetzgebung und den Zolltarif betreffenden Fragen in ihren Beziehungen zu den Interessen der Gewerbe und des Handels;
9) Zuerkennung der für Verdienste auf dem gewerblichen Gebiete ausgesetzten Preise u. s. w.
10) Anordnung und Leitung von Gewerbe-Ausstellungen und Beschickung auswärtiger Ausstellungen durch Sachkundige zum Zweck der Veröffentlichung ihres Ergebnisses;
11) Begutachtung von Unterstützungs-Beiträgen an begabte Gewerbe-Zöglinge zu ihrer weiteren Ausbildung im Auslande;
12) Einleitung zu Abschickung von Sachverständigen in fremde Staaten zur Erforschung ihrer gewerblichen Zustände;
13) Erwerbung von vorzüglichen Mustern, Werkzeugen und Verfahrungsarten und entsprechende Verwendung derselben für den vaterländischen Gewerbestand;

14) Einwirkung auf eine den Zeitverhältnissen ensprechende Gestaltung der Messen, Jahr- und Wochen-Märkte;
15) Beförderung der Errichtung von Gewerbehallen, Lagerhäusern und dergleichen;
16) Sorge für die Aufstellung der für den Verkehr erforderlichen Mäkler, Sensale und anderer Mittelspersonen, und
17) Anstellung von Special-Untersuchungen über bestimmte, Handel und Gewerbe betreffende Fragen.

§. 3.

Ob und in wie weit der Centralstelle eine Aufsicht oder Mitaufsicht auf die technischen Lehranstalten einzuräumen seyn möchte, bleibt weiterer Entschließung vorbehalten.

§. 4.

Allgemeine volkswirthschaftliche Angelegenheiten, so wie einzelne besondere Gegenstände, welche zugleich in das Gewerbefach und in den Wirkungskreis der Landwirthschaftlichen Central-Stelle einschlagen, sind von beiden Central-Stellen in gemeinschaftlichem Zusammentritt oder von gemeinschaftlichen Deputationen derselben zu behandeln.

§. 5.

Die Aufsicht auf das Zunftwesen, die Ertheilung von Gewerbe-Concessionen, die Entscheidung von Gewerbe-Streitigkeiten, die Handhabung der rücksichtlich der Gewerbe-Ausübung bestehenden Polizei-Vorschriften u. dergl. verbleibt dem Geschäftskreise der Regierungsbehörden.

§. 6.

Um neue Entdeckungen und Erfahrungen, so wie sonstige gemeinnützige Mittheilungen dem Gewerbe- und Handelsstand zur Kenntniß zu bringen, wird die Centralstelle die Herausgabe einer gemeinfaßlich geschriebenen Zeitschrift veranstalten.

II. Von der Organisation der Central-Stelle.

§. 7.

Die Centralstelle besteht:

1) aus einem Vorstande,
2) aus einem vortragenden Rathe für Gegenstände der Verwaltung und Gesetzgebung,
3) aus einem vortragenden Rathe für mechanisch- und chemisch-technische Gegenstände,
4) aus 24, beziehungsweise 12 Beiräthen vom Gewerbe-, Handels- und Lehrer-Stand,
5) aus dem erforderlichen Kanzlei-Personal.

§. 8.

Die unter 1, 2, 3 genannten Diener werden auf die Vorschläge der Centralstelle von der Regierung ernannt.

Auch wird von dem Ministerium des Innern bestimmt werden, welches Mitglied in Verhinderung oder Abwesenheit des Vorstandes als dessen Stellvertreter einzutreten hat.

Die Beiräthe, wovon 8 dem Handwerker-, 6 dem Fabrikanten-, 6 dem Kaufmanns- und 4 dem Lehrerstande angehören müssen, werden ohne Rücksicht auf den Wohnort von Abgeordneten sämmtlicher anerkannten Bezirks-Gewerbevereine des Landes, oder wo solche nicht bestehen, der anerkannten Lokal-Gewerbevereine gewählt. Die Abgeordneten haben sich zu diesem Zweck je vier Wochen vor dem Zeitpunkt, in welchem das Mandat der bisherigen Beiräthe zu Ende geht, in Stuttgart zu versammeln, wo sofort die Wahl unter Leitung des Vorstandes der Central-Stelle vorzunehmen ist. Bei der Wahl kann jeder Verein sich durch Ein bis drei Mitglieder vertreten lassen, deren jedes eine zählende Stimme abzugeben hat. Zu der Gültigkeit der Wahl wird erfordert, daß mindestens die Hälfte der berechtigten Gewerbe-Vereine an derselben Theil nehme.

Die Wahl geschieht je auf zwei Jahren, nach deren Ablauf die Austretenden wieder gewählt werden können.

§. 9.

Die gewählten Abgeordneten haben aus ihrer Mitte einen Ausschuß von 12 Mitgliedern (4 Handwerker, 3 Fabrikanten, 3 Kaufleute, 2 Lehrer), und zwar gleichfalls auf zwei Jahre zu wählen, welcher die gewöhnlichen laufenden Geschäfte zu besorgen hat.

Die Einberufung des vollzähligen Collegiums ist an keine bestimmte Zeit gebunden, darf jedoch in allen wichtigen Angelegenheiten nicht unterlassen werden.

Um einen gültigen Beschluß fassen zu können, ist in jedem Collegium neben dem Vorstand die Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder erforderlich.

Der Vorstand hat nur bei Stimmengleichheit eine Stimme und zwar eine entscheidende abzugeben.

§. 10.

Die Beiräthe sind verbunden, Ausarbeitungen, welche in ihren Berufskreis einschlagen, zu übernehmen. Ihre Dienstleistung ist unentgeldlich. Für ihre Auslagen an Zehrung und Reisekosten erhalten sie bei Dienst-Reisen eine angemessene Entschädigung aus der Staatskasse.

§. 11.

Der Regierung bleibt überlassen, wenn sie solches zu gründlicher und umfassender Berathung einzelner Gegenstände für nöthig erachtet, an den Verhandlungen der Centralstelle durch außerordentlich hiezu abgeordnete Mitglieder des Staatsdienstes Theil nehmen zu lassen; so wie andererseits der Centralstelle zusteht, zur Theilnahme an ihren Verhandlungen einzelne dem Collegium nicht angehörige Mitglieder des Gewerbe- und Handels- oder Lehrstandes beizuziehen.

§. 12.

In den von der Centralstelle abzugebenden Gutachten und Berichten ist die Ansicht der Minderheit auf deren Verlangen gleichfalls anzuführen. Von selbst versteht es sich, daß wenn bei einem Gegenstande die Interessen verschiedener Classen des Gewerbestandes in Collision kommen, die Interessen und Forderungen jeder einzelnen Classe zu erörtern und darzustellen sind.

§. 13.

Für die Begutachtung der Gesuche um Erfindungs- oder Einführungspatente, so wie die Begutachtung der Patent-Streitigkeiten und die Behandlung anderer Gegenstände, welche nach der Natur der Sache nur von — in öffentlichen Pflichten stehenden Personen besorgt werden können, wird eine besondere Commission bestellt, welche außer dem Vorstand und den beiden vortragenden Räthen aus zwei bis vier weiteren Mitgliedern besteht. Die letzteren werden, wenn unter den Beiräthen selbst verpflichtete Sachverständige sich befinden, zunächst aus diesen, im andern Falle aber aus der Zahl der übrigen öffentlichen Diener durch das Ministerium des Innern berufen werden.

III. Von der Geschäftsbehandlung.

§. 14.

Die Form der Erledigung der Geschäfte ist in der Regel collegialisch. Ausnahmsweise können jedoch folgende Gegenstände vom Vorstand allein oder mit Zuziebung des Referenten erledigt worden:

1) Anzeigen und Berichte an das Ministerium, welche kein Gutachten, sondern nur die Mittheilung historischer aktenmäßiger Notizen zum Gegenstand haben;
2) Mittheilung an andere Stellen, die entweder nur aktenmäßige Notizen oder das Ansinnen um Aeußerung enthalten; überhaupt
3) alle blos einleitenden und vorbereitenden Verfügungen, bei welchen die Art der Einleitung nicht auf den Erfolg von wesentlichem Einfluß ist, oder deren Bestimmung nicht eine vollständige Beurtheilung der Sache voraussetzt.

Es ist jedoch auch in den angezeigten Fällen die collegialische Behandlung alsdann einzuhalten, wenn der Gegenstand oder die Ausführung wichtig oder schwierig, oder wenn es von Interesse ist, daß das ganze Collegium sogleich Kenntniß davon erhält.

§. 15.

Der Vorstand ist dafür verantwortlich, daß kein Gegenstand, welcher zur collegialischen Berathung sich eignet, dieser Berathung entzogen und bureaumäßig behandelt wird.

In wichtigen Fällen hat der Vorstand neben dem Referenten einen Correferenten zu bestellen, oder den Gegenstand durch eine Commission in Vorberathung nehmen zu lassen.

§. 16.

Bei der Abstimmung sind zunächst die vortragenden Räthe und sofort die übrigen Beiräthe zu Abgabe ihrer Stimmen nach der von ihnen gewählten Sitz-Ordnung aufzurufen. Ist bei einem Gegenstand eine einzelne Classe der Beiräthe, z. B. der Handwerkerstand, vorzugsweise betheiligt, so haben die Mitglieder dieser Classe vor den übrigen Beiräthen abzustimmen.

§. 17.

Die Beschlüsse sind in der Regel in den Sitzungen des versammelten Collegiums zu fassen. Nur in ganz dringenden Fällen darf die Abstimmung der Mitglieder im schriftlichen Wege (durch Circular) eingeholt werden. Es ist aber in diesem Falle der Beschluß in der nächsten Sitzung nachzuweisen und in das Protokoll aufzunehmen.

§. 18.

Der Vorstand ist dafür verantwortlich, daß die Beschlüsse mit den bestehenden Gesetzen und Verordnungen in Uebereinstimmmnng stehen. Ergibt sich in dieser Beziehung ein Anstand, so hat er die Entschließung des Ministeriums darüber einzuholen.

§. 19.

Hinsichtlich der Behandlung der Kanzlei-Geschäfte wird auf die für andere Staatsbehörden gegebenen Vorschriften, namentlich aber auf die in der Instruktion für die Kreisregierungen ertheilten Bestimmungen verwiesen.

IV. Verhältniß zu andern Stellen.

§. 20.

Abgesehen von den im Interesse der Gewerbe und des Handels an das Ministerium zu erstattenden Vorträgen ist die Centralstelle verpflichtet, von allen zu ihrer Kenntniß kommenden Vorfällen und Ereignissen, welche für die Regierung von Wichtigkeit sind, dem Ministerium des Innern ungesäumte Anzeige zu machen.

Außerdem sind alle diejenigen Gegenstände der Entschließung des Ministeriums zu unterstellen, welche mit einem nicht aus den künftigen ordentlichen Etatsmitteln der Centralstelle zu bestreitenden Aufwande verbunden sind.

§. 21.

Der Centralstelle ist gestattet, in Gegenständen ihres Geschäftskreises auch im Auslande Nachforschungen und Erkundigungen einzuziehen, und zu diesem Ende mit ausländischen Stellen in unmittelbare Communication zu treten.

§. 22.

Ebenso ist die Centralstelle befugt, sich in Verfolgung ihrer Zwecke durch die Bezirksämter unterstützen zu lassen, und es haben daher die letzteren sich den ihnen zugehenden Aufträgen zu Berichten, Erhebung statistischer Notizen u. s. w. unweigerlich zu unterziehen.

Stuttgart den 7. August 1848. Duvernoy.

b) Verfügung, betreffend die Wahl des engeren Ausschusses der Centralstelle für Gewerbe und Handel.

Zu Mitgliedern des engeren Ausschusses der Centralstelle für Gewerbe und Handel (§. 9 der organischen Bestimmungen) sind nachstehende Personen gewählt worden:

I. Kaufleute:

Carl Finkh, von Reutlingen.
Carl Ostertag, von Stuttgart.
Wilhelm Seibold, von Heilbronn.

II. Fabrikbesitzer:

Bockshammer, von Berg.
Jung, von Göppingen.
Weigle, von Ludwigsburg.

III. Klein-Gewerbe.

Barth, Tuchmacher, von Göppingen.
Fuchslocher, Schreiner, von Eßlingen.
Sick, Silberarbeiter in Stuttgart.
Steinbrück, Wagner in Stuttgart.

IV. Lehrer gewerblicher Unterrichts-Anstalten.

Dr. Reusch, Professor in Stuttgart.
Dr. Schweickart in Tübingen.

Diese Wahl wird unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 14. v. M. (Reg.-Blatt S. 324) hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 7. August 1848. Duvernoy.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

№ 48.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Samstag den 12. August 1848.

Inhalt.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Durch höchste Entschließung vom 28. v. M. ist die erledigte Präzeptorats-Caplanei zu Tettnang dem Verweser derselben, Pfahler, definitiv, und

durch höchste Entschließung vom 6. d. M. die widerrufliche Stelle des Verwalters an der polizeilichen Beschäftigungsanstalt zu Vaihingen dem Oberamts-Aktuar Leyser daselbst gnädigst übertragen worden.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Justiz-Departements.

Des Justiz-Ministerium.

Wohnsitzveränderung eines Rechts-Consulenten.

Der Rechts-Consulent Kapff hat seinen Wohnsitz von Sulz nach Tübingen verlegt; was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart den 7. August 1848.

Für den Departements-Chef:
Harpprecht.

B) Des Departements des Innern.

Des Ministerium des Innern.

a) Bekanntmachung, betreffend die Ermächtigung des Vereins zum Schutze württembergischer Auswanderer nach Amerika zum Betriebe der Transportvermittlung von Auswanderern.

Dem Vereine zum Schutze württembergischer Auswanderer nach Amerika, welchem durch höchste Entschließung vom 29. März d. J. die juristische Persönlichkeit verliehen worden ist, ist auf sein Gesuch und nach von ihm geleisteter Kaution die Ermächtigung zum Betriebe der Transportvermittlung von Auswanderern nach Amerika in Gemäßheit der Ministerial-Verfügung vom 11. Januar 1847 ertheilt worden, was mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß zum Abschluß von Ueberfahrts-Verträgen Namens des Vereins ermächtigt sind:

1) in Reutlingen Kaufmann Emil Mittler,
2) in Stuttgart die Kaufleute Ebner und Epting,
3) in Waiblingen Kaufmann Jäger,
4) in Heilbronn Kaufmann L. Kunze,
5) in Göppingen Rechts-Consulent Bartholomäi.

Stuttgart den 30. Juli 1848. Duvernoy.

b) Bekanntmachung, betreffend die Verleihung eines Einführungspatents an Daniel Schwarz von Schleusingen.

Da dem Fabrikanten Daniel Schwarz in Schleusingen, im Königreiche Preußen, durch höchste Entschließung vom 2. l. M. auf die Dauer des ihm im Königreiche Preußen unter dem 11. März d. J. auf acht Jahre ertheilten Erfindungspatents ein Einführungspatent auf die vorgelegte Vorrichtung an Doppelwebstühlen zur Beseitigung der Bewegung der Schützen durch die Hand des Arbeiters gnädigst verliehen worden ist; so wird dieß, unter Hinweisung auf den VII. Abschnitt der revidirten Gewerbe-Ordnung und das Gesetz vom 29. Juni 1842, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 4. August 1848. Duvernoy.

c) Verfügung, die dießjährige Feier des landwirthschaftlichen Festes in Cannstatt betreffend.

Nachdem durch höchste Entschließung vom 6. d. M. die Wiederabhaltung des landwirthschaftlichen Festes zu Cannstatt in diesem Jahre verfügt worden ist, wird in Beziehung auf dieses Fest Nachstehendes bekannt gemacht:

§. 1.

Das landwirthschaftliche Fest wird in diesem Jahre am Donnerstag den 28. September auf dem gewöhnlichen Platze bei Cannstatt gefeiert.

§. 2.

Alle Württembergischen Landwirthe, Vieh- oder Pferde-Besitzer, welche etwas Ausgezeichnetes von Pferden, Rindvieh oder sonstigen Hausthieren aufzuweisen vermögen, werden zu Vorführung derselben und zu der ihnen eröffneten Preisbewerbung eingeladen.

§. 3.

Hinsichtlich der Preise für die Pferdezucht wird auf die Verordnung vom 31. Oktober 1836 (Reg.Blatt S. 594 ff.), nach deren näheren Bestimmungen die Preise an die Besitzer von Mutterstuten mit Fohlen, welche im laufenden Jahre gefallen sind, ausgetheilt werden, und auf die Verordnung vom 11. April 1839, betreffend die Vertheilung von Preisen an Privat-Beschälhalter (Reg.Blatt S. 329 ff.) verwiesen.

Unter Beziehung auf die weiteren Vorschriften der gedachten Verordnung vom 11. April 1839 wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß bei der dießjährigen Preiszuerkennung nur die Leistungen der Privat-Beschälhalter in der Beschälperiode des Jahrs 1847 den Maaßstab abgeben.

Diejenigen Privat-Beschälhalter, welche mit ihren Zuchthengsten bei dem Feste erscheinen und sich um Preise bewerben wollen, haben, um ihre Ansprüche gründlich prüfen zu können, die ihnen zu Gebot stehenden Ausweise den K. Bezirksämtern zu übergeben, welche dieselben längstens bis zum 15. September der Landgestüts-Commission vorlegen werden.

§. 4.

Die Preise bei dem dießjährigen landwirthschaftlichen Feste bestehen neben einer silbernen Medaille:

I. in der Pferdezucht:

A. bei den Mutterstuten:

a) als Hauptpreise für die drei besten Mutterstuten im Alter von 5—8 Jahren mit Fohlen:

in 20—16—12 Württembergischen Fünfguldenstücken in Gold;

b) als Nachpreise für sechs Mutterstuten mit Fohlen, welche in der Preiswürdigkeit den unter a) gedachten Thieren am nächsten stehen:

in je 8 Württembergischen Fünfguldenstücken in Gold;

B. bei den Zuchthengsten von Privat-Beschälhaltern:

a) in drei Hauptpreisen von 20—16—12 Württembergischen Fünfguldenstücken in Gold; und

b) in zehen Nachpreisen von je acht Württembergischen Fünfguldenstücken in Gold;

II. in der Rindviehzucht:

a) für die sechs besten zwei- und dreijährigen Zuchtstiere:

in 10—8—6—4—3—2 Württembergischen Fünfguldenstücken in Gold;

b) für trächtige Kalbeln und für Kühe, deren Alter an den Zähnen noch deutlich zu erkennen ist (bis in das vierte oder fünfte Jahr), trächtig oder mit einem Kalbe:

in sechs Preisen zu 10—8—6—4—3—2 Württembergischen Fünfguldenstücken in Gold;

III. in der Schafzucht:

für die drei besten feinwolligen vierschauflichen Widder:

in 8—4—2 Württembergischen Fünfguldenstücken in Gold;

für die drei besten feinwolligen vierschauflichen Mutterschafe:

in 6—3—2 Württembergischen Fünfguldenstücken in Gold;

IV. in der Schweinezucht:

für die drei besten Eber:

in 5—2—1 Württembergischen Fünfguldenstücken in Gold;

für die drei besten Mutterschweine:

in 4—2—1 Württembergischen Fünfguldenstücken in Gold.

Zu Nachpreisen für die zunächst preiswürdigen Thiere in den unter II—IV. genannten Thiergattungen ist noch eine weitere Anzahl silberner Medaillen gewidmet.

Niemand kann jedoch mehr als Einen Preis für dieselbe Thiergattung (bei den Stuten und den Zuchthengsten nicht mehr als einen Hauptpreis) erhalten.

§. 5.

Diejenigen Bewerber um Preise in der Pferdezucht, welche, gemäß der Verordnung von 31. Oktober 1836, Nr. 5, ihre trächtigen Stuten schon bei Gelegenheit der Beschäl-

Regulirung dem K. Land-Oberstallmeister vorgezeigt haben, und zum Erscheinen bei dem Feste mit ihren Thieren aufgerufen worden sind, erhalten, wenn sie keine Preise bekommen, einen Reisekosten-Ersatz von 36 kr. für jede Stunde der Entfernung ihres Wohnorts von Cannstatt und eine Entschädigung von 1 fl. 12 kr. für die Kosten des Aufenthalts an letzterem Orte. Die Entfernung von Cannstatt ist durch eine, nach der Vorschrift vom 5. September 1826 (Reg.Blatt S. 399) abgefaßte Urkunde nachzuweisen.

Die gleiche Reisekosten- und Aufenthalts-Entschädigung wird, nach vorgängiger vorschriftmäßiger Nachweisung der Entfernung ihrer Wohnorte, von Cannstatt, auch denjenigen als Preisbewerber auftretenden Privat-Beschälhaltern zu Theil, welche zum Erscheinen bei dem Feste mit ihren Zuchthengsten besonders aufgerufen werden und hier keine Preise erhalten.

§. 6.

Bei sämmtlichen zur Preisbewerbung bestimmten Stuten und Fohlen ist die Abstammung, und zwar:

a) im Falle der Abstammung von Hengsten des K. Privatgestüts oder von Landbeschälern durch ordnungsmäßige Beschälscheine,

b) im Falle der Abstammung von Privatbeschälern durch eine von dem privilegirten Beschälhalter ausgestellte und von dem betreffenden Ortsvorstande beglaubigte Urkunde, welche zugleich Farbe, Alter, Größe und Abzeichen des Hengstes beschreibt, darzuthun.

Außerdem haben diese Preisbewerber auch durch eine beglaubigte Urkunde darüber, daß sie die Stute entweder selbst erzogen, oder am Tage des landwirthschaftlichen Festes wenigstens schon zwei Jahre im Besitze haben, sich auszuweisen.

§. 7.

Auch die Preisbewerber in der Rindvieh-, Schaf- oder Schweinezucht haben ein von der Ortsobrigkeit ausgestelltes und von dem betreffenden K. Oberamte zu beglaubigendes Zeugniß darüber mitzubringen, daß das zur Preisbewerbung bestimmte Thier entweder von ihnen selbst oder wenigstens im Inlande erzogen worden sey.

§. 8.

Sämmtliche Preisbewerber haben sich am Tage vor dem Feste (27. September), und zwar mit den Pferden Morgens acht Uhr, mit den Schafen und mit den Schweinen Vormittags neun Uhr, mit den Stieren und Kühen aber Nachmittags zwei Uhr bei dem verord-

neten Schaugerichte zu Cannstatt einzufinden, welchem die oben (§§. 5, 6 und 7) vorgeschriebenen Urkunden, und zwar diejenigen der Pferdeeigenthümer je abgesondert ausgestellt, vorzulegen sind.

§. 9.

An demselben Tage (27. September) Nachmittags vier Uhr haben sich die Eigenthümer der zum Wettrennen bestimmten Pferde auf dem Rennplatze einzufinden, die obrigkeitlichen von den betreffenden K. Oberämtern zu beglaubigenden Zeugnisse über die inländische Abkunft ihrer Pferde vorzulegen, und sich für das mit dem Feste verbundene Wettrennen einschreiben zu lassen.

§. 10.

Die Rennpreise bestehen in einer Medaille und

zehen württembergischen Fünfguldenstücken in Gold für den ersten,
acht württembergischen Fünfguldenstücken in Gold für den zweiten, und
vier Württembergischen Fünfguldenstücken in Gold für den dritten Preis.

§. 11.

Eigenthümer von Rennpferden, welchen kein Preis zu Theil wird, deren Pferde aber nach ihren Leistungen gleichwohl als wettkampffähig erkannt werden, erhalten einen Reisekosten-Ersatz von 30 kr. für jede Stunde der vorschriftmäßig (oben §. 5) nachzuweisenden Entfernung ihres Wohnorts von Cannstatt und eine Entschädigung von Einem Gulden für die Kosten des Aufenthalts an letzterem Orte.

§. 12.

Jeder Preisbewerber, sey es nun um die Rennpreise oder um die landwirthschaftlichen Preise, hat sich bei Verlust seiner Ansprüche am Tage des Festes spätestens Vormittags neun Uhr mit seinen Thieren auf der für die betreffende Thier-Gattung angewiesenen Stelle einzufinden.

§. 13.

Die Vertheilung der Preise nimmt Vormittags 11 Uhr ihren Anfang.

§. 14.

Alle diejenigen Landwirthe, welche, ohne auf einen der oben bestimmten Preise Anspruch zu machen, irgend etwas Ausgezeichnetes an Pferden, Rindvieh oder andern Hausthieren aufzuweisen vermögen, werden eingeladen, durch die Ausstellung desselben zu Beförderung der gemeinnützigen Zwecke des Festes mitzuwirken.

§. 15.

Zur Ausstellung landwirthschaftlicher Produkte, welche ihrer Seltenheit oder Vollkommenheit wegen der besonderen Aufmerksamkeit des vaterländischen Publikums würdig sind, werden besondere Buden aufgeschlagen werden.

§. 16.

Auch die Erfinder, Verfertiger oder Besitzer ausgezeichneter Fabrikate, Werkzeuge, Maschinen ꝛc. werden eingeladen, dieselben auf diesem Wege dem Publikum zur anschaulichen Kenntniß zu bringen.

§. 17.

Den Schaulustigen bleibt nicht allein der äußere Umkreis der Rennbahn, sondern auch die Rennbahn selbst, letztere jedoch nur bis zu Anfang der Preisevertheilung geöffnet.

Für diejenigen Zuschauer, welche sich der unter polizeilicher Aufsicht aufgeschlagenen Schaugerüste nicht bedienen wollen, wird ein hinreichender Theil des Umkreises angewiesen. Dagegen ist das Eindringen unter die Schaugerüste, so wie der Eintritt in die inneren, zur Ausstellung der verschiedenen Thiergattungen bestimmten Räume, zu Verhütung jeden Unfalls verboten.

§. 18.

In gleicher Absicht ist der Zutritt zu dem Schauplatze nur Fußgängern, mit gänzlichem Ausschluß von Wagen und Pferden, gestattet. Aus demselben Grunde ist von dem Publikum zu erwarten, daß es das Mitführen von Hunden unterläßt.

Je mehr diese polizeilichen Anordnungen blos auf die eigene Sicherheit und möglichste Bequemlichkeit der Zuschauer berechnet sind, desto gewisser glaubt man sich der Hoffnung überlassen zu dürfen, daß die Ordnung des Festes nicht durch unbescheidene Zudringlichkeit gestört, vielmehr den Anweisungen und Warnungen der aufgestellten Sicherheitswachen von Jedermann, ohne Unterschied des Standes, die gebührende Folge geleistet werde.

Stuttgart den 8. August 1848. Duvernoy.

C) Des Departements des Kirchen- und Schulwesens.

Des Ministerium des Kirchen- und Schulwesens.

Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Pfarrverweserei in Gerhausen, Dekanats Blaubeuren.

Vermöge höchster Entschließung vom 4. d. M. ist die Lostrennung des Filials Ger-

hausen von dem Mutterorte Pappelau, Dekanats Blaubeuren, und die Aufstellung eines ständigen evangelischen Pfarrverwesers an ersterem Orte gnädigst genehmigt worden.

Stuttgart den 6. August 1848. Für den Departements-Chef: Schmidlin.

D) Des Departements des Kriegswesens.

Das Kriegs-Ministerium.

a) Bekanntmachung, die Aufnahme von Zöglingen in die Offiziers-Bildungs-Anstalt betreffend.

Diejenigen Jünglinge, welche sich in diesem Jahre um Aufnahme in die Offiziers-Bildungs-Anstalt bewerben wollen, haben sich, sofern sie den in der Verfügung des Kriegs-Ministeriums vom 8. August 1845, Regierungsblatt d. J. Nro. 37 vorgeschriebenen Bedingungen entsprechen, Sonntag den 10. September Vormittags 9 Uhr auf der Adjutantur des Kriegs-Ministeriums persönlich zu melden und vierzehen Tage früher die betreffenden Urkunden an dieses Ministerium einzusenden.

Die Aufnahmsprüfung findet in Stuttgart den 11. September und folgende Tage statt.

Stuttgart den 10. August 1848. Rüpplin.

b) Aufruf der Bewerber für die Aufnahme als Regiments-Offiziers-Zöglinge.

Diejenigen Jünglinge, welche die dießjährige Vorprüfung für Regiments-Offiziers-Zöglinge zu bestehen wünschen, haben sich Sonntag den 15. Oktober Vormittags 9 Uhr persönlich bei dem Vorstande der Prüfungs-Commission, Herrn Generallieutenant v. Barttruff Excellenz in Ludwigsburg zu melden und vierzehen Tage früher die in der Verfügung des Kriegs-Ministeriums vom 23. December 1842 (Reg.Blatt vom 7. Januar 1843) angegebenen Urkunden an das Kriegs-Ministerium einzuschicken.

Die Prüfung beginnt sodann den 16. Oktober und umfaßt die in obiger Verordnung näher bezeichneten Fächer.

Stuttgart den 10. August 1848. Rüpplin.

Dienst-Erledigung.

Die Bewerber um das erledigte Oberamts-Aktuariat Vaihingen werden aufgefordert, sich binnen zehen Tagen vorschriftmäßig bei der Regierung des Neckarkreises zu melden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

№ 49.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Sonntag den 20. August 1848.

Inhalt.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Königliche Verordnung

die Einberufung der Stände-Versammlung betreffend.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

In Gemäßheit der §§. 127 und 186 der Verfassungs-Urkunde haben Wir nach Anhörung Unseres Geheimen Raths beschlossen, die getreuen Stände Unseres Königreichs auf

Mittwoch den 20. September d. J.

zum ordentlichen Landtag in Unsere Haupt- und Residenzstadt Stuttgart einzuberufen.

Wir befehlen demnach, daß die Mitglieder beider Kammern am 18. September d. J. sich dahier einfinden und am folgenden Tage bei dem ständischen Ausschusse sich legitimiren.

Unser Ministerium des Innern ist mit der Bekanntmachung und Vollziehung dieses Rescripts beauftragt.

Im Namen und aus besonderer Vollmacht Seiner Majestät des Königs, Seines gnädigsten Herrn Vaters

Stuttgart den 16. August 1848.

Karl, Kronprinz von Württemberg.

Der Chef des Departements des Innern:
Duvernoy.

Auf höchsten Befehl:
der Geheime Cabinets-Sekretär:
Gros.

B) Dienst-Nachrichten.

Durch höchste Entschließung vom 4. d. M. ist die erledigte katholische Pfarrei Westernhausen, Dekanats Amrichshausen, dem Pfarrer Haßler in Schwörzkirch, Dekanats Ehingen, auf seine Bitte gnädigst übertragen worden.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 7. d. M. das erledigte Forstamt Neuenbürg dem Oberförster Dietlen in Zwiefalten, und

die bei der Eisenbahn-Commission errichtete zweite Kanzlei-Assistentenstelle dem Cameralamts-Buchhalter Maier von Eßlingen, wie auch

durch höchste Entschließung vom 9. d. M. die erledigte Oberamts-Aktuarsstelle in Leonberg dem Oberamts-Aktuariats-Verweser Drück in Aalen gnädigst übertragen.

Durch höchste Entschließung vom 10. d. M. ist der Kanzlist Model bei dem Gerichtshof in Tübingen, seinem Ansuchen gemäß, wegen Alters in den Pensionsstand versetzt, und

der Referendär erster Classe, Gaul, seinem Ansuchen gemäß, in die Zahl der Rechts-Consulenten aufgenommen worden. Derselbe hat Laupheim zu seinem Wohnsitze gewählt.

Durch höchste Entschließung vom 11. d. M. wurde die erledigte Stelle eines Dekans und Stadtpfarrers in Kirchheim dem Oberhelfer Weizel daselbst, und

die erledigte evangelische Pfarrei Pinache, Dekanats Knittlingen, dem Pfarrgehülfen Pregizer in Mittelstadt, Dekanats Urach, gnädigst übertragen.

Seine Königliche Majestät haben nach höchstem Dekrete vom 14. d. M. der von dem Departements-Chef des Kirchen- und Schulwesens, Staatsrath v. Pfizer, vorgetragenen Bitte um Enthebung von seiner Stelle, wegen geschwächter Gesundheit, in Gnaden entsprochen.

Durch höchste Entschließung vom 16. d. M. ist der bei der Regierung des Donaukreises angestellte Sekretär, Kanzleirath Daub, auf sein Ansuchen, wegen hohen Alters und körperlicher Leiden, in den Ruhestand gnädigst versetzt, und

der bei dem Ministerium des Innern angestellte Kanzlei-Assistent Kohler zum Ministerial-Sekretär gnädigst befördert worden.

II. Verfügungen der Departements.

A) Der Departements der Justiz, des Innern und der Finanzen.

Der Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen.

Verfügung, betreffend die Herabsetzung des Kostpreises für die Gefangenen bei den Bezirksstellen.

Der durch die Ministerial-Verfügung vom 26. Februar d. J. (Reg.Blatt S. 70) auf tägliche 14 kr. bestimmte Kostpreis für die Gefangenen bei den Bezirksstellen wird nach dem gegenwärtigen Stande der Victualienpreise vom 15. d. M. an, auf tägliche dreizehn Kreuzer herabgesetzt; was hiemit zu allgemeiner Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart den 9. August 1848.

Für den Chef des Justiz-Departements:

Harpprecht. Duvernoy. Goppelt.

B) Des Departements des Innern.

1. Des Ministerium des Innern.

Verfügung, betreffend die Herabsetzung des Kostpreises bei den auf dem Transport befindlichen Gefangenen.

In Berücksichtigung der gegenwärtigen Preise der Lebensmittel wird das Kostgeld der auf dem Transport befindlichen Gefangenen hiemit auf fünfzehn Kreuzer für den Tag in der

Art herabgesetzt, daß für Frühstück und Mittagessen je vier und ein halber Kreuzer, und für das Nachtessen sechs Kreuzer angerechnet werden dürfen. Die Herabsetzung tritt mit dem 15. dieses Monats in Wirksamkeit.

Stuttgart den 16. August 1848. Duvernoy.

2. Der Commission für die Organisation der Bürgerwehr.

a) Verfügung, betreffend die Instruktion über Wachdienst, Plänkeln, Behandlung des Gewehrs, Trommel-Signale und das Verhältniß der Bürgerwehr zum stehenden Heer.

Zum Gebrauche der Bürgerwehr sind von der unterzeichneten Stelle Instruktionen über das Verhalten im Wachdienst, das Plänkeln, die Behandlung des Gewehrs, die Trommel-Signale und das Verhältniß der Bürgerwehr zum stehenden Heer bearbeitet worden, welche der Bequemlichkeit wegen zusammengedruckt wurden und bei den Gebrüdern Mäntler in Stuttgart um 15 kr. das geheftete Exemplar zu haben sind.

Die Befehlshaber, Offiziere und Unteroffiziere der Bürgerwehr werden angewiesen, sich mit dem Inhalt dieser Instruktionen bekannt zu machen und die Mannschaft nach demselben zu instruiren. Insbesondere ist darauf zu sehen, daß die Bürgerwehr über die Bedingungen und Formen, unter welchen Schildwachen von den Waffen Gebrauch machen dürfen, genau unterrichtet wird.

Sodann werden namentlich die Befehlshaber der Bürgerwehren in Garnisonsorten aufgefordert, die zu Verhütung von Mißverständnissen vorgeschriebenen besonderen Trommel-Signale für Allarm, Generalmarsch und Vergatterung die Trommler bald möglichst einüben zu lassen und der Mannschaft bekannt zu machen.

Stuttgart den 8. August 1848. Bangold.

b) Verfügung, betreffend die Auszeichnungen der Offiziere und Unteroffiziere der Bürgerwehr.

Da in Folge der Verfügung der K. Ministerien des Innern und des Kriegswesens vom 12. Juli d. J., betreffend das Verhältniß des stehenden Heers zur Bürgerwehr, eine mehr in die Augen fallende Auszeichnung der Offiziere und Unteroffiziere der Bürgerwehr nothwendig ist, so wird im Auftrag des K. Ministeriums des Innern, unter Berücksichtigung verschiedener Wünsche, übrigens unter wesentlicher Beibehaltung der in der Instruktion vom 10. April d. J. gegebenen Anweisung, Folgendes verfügt:

1) Die Offiziere zeichnen sich gemeinschaftlich aus durch die Bewaffnung, die Schärpe, eine schwarz-roth-goldene Schnur um den Hut und eine goldene Agraffe an demselben.

Die Waffe der Offiziere ist der Sabel in der für die Offiziere der Infanterie vorgeschriebenen Form mit Porte-épée. Die Subaltern-Offiziere tragen den Sabel an einem breiten schwarzeu Riemen über die rechte Schulter; wenn jedoch von sämmtlichen Subaltern-Offizieren einer Bürgerwehr vorgezogen wird, in der bei den Offizieren des Linien-Militärs eingeführten Weise den Sabel an einer Kuppel unter dem Kleide zu tragen, so ist dieses gleichfalls zuläßig. Bei Stabs-Offizieren ist der Sabel an einer schmalen schwarzen Kuppel um den Leib befestigt.

Die schwarz-rothe Schärpe wird in der Breite der Schärpen der Infanterie-Offiziere, und zwar von Stabs-Offizieren über die Schulter, von Subaltern-Offizieren um den Leib getragen.

Die schwarz-roth-goldene Schnur, welche um den Hut läuft, erhält bei neuen Anschaffungen zwei Linien Durchmesser. Die goldene Agraffe ist an der aufgeschlagenen rechten Krempe des Huts angebracht, und wird bei Subaltern-Offizieren durch eine vierfache, bei Stabs-Offizieren durch eine sechsfache goldene Schnur gebildet.

2) Zur Unterscheidung tragen die Zugführer auf einer der Farbe des Kragens gleichen, mit einem Goldrand eingefaßten, Achselklappe zwei kleine goldene Sterne, Hauptleute drei solcher Sterne, Majore Einen großen goldenen Stern, Obersten und Generalmajore eine gewirkte goldene Achselklappe, die Generalmajore mit einem silbernen Stern auf derselben. Hauptleute und Stabs-Offiziere haben an der um den Hut gehenden Schnur goldene Quäſtchen, welche auf der vordern Seite des Huts aufliegen. Obersten und Generalmajore tragen einen Roßhaarbusch auf dem Hute.

3) Bataillons-Aerzte haben die Auszeichnung von Zugführern, jedoch mit dem Unterschied, daß sie statt eines Sabels einen Degen tragen.

4) Unteroffiziere unterscheiden sich durch eine schwarz-rothe Schnur von zwei Linien Durchmesser, um den Hut durch eine Agraffe von schwarz-rothen Schnüren, und durch eine Schnur von denselben Farben, mit dünnen Quasten von 2½ Zoll Länge, welche an der linken Brust befestigt wird. Die Agraffe wird bei dem Obermann durch eine doppelte, bei dem Feldwebel durch eine vierfache, bei dem Oberfeldwebel durch eine sechsfache Schnur gebildet. Bei dem Feldwebel und Oberfeldwebel endigt sich die um den Hut gehende Schnur in schwarz-rothen Quästchen, welche auf der vordern Seite des Huts aufliegen.

5) Da bei dem K. Militär die deutsche National-Kokarde über der Württemberg'schen getragen wird, so kann das Gleiche auch bei der Bürgerwehr eingeführt werden. In diesem Falle sind die Kokarden so zu stellen, daß die deutsche Kokarde zu oberst an der Agraffe, die Württembergische Kokarde dagegen am untern Ende der Agraffe oberhalb des schwarzen Knopfs anzubringen ist. Für die deutsche National-Kokarde kann die bisher eingeführte Schleife beibehalten werden, jedoch in größerer Form als bei dem in Stuttgart gewählten Muster. In so fern es aber vorgezogen wird, die deutsche National-Kokarde rund zu tragen (was übrigens weniger schön seyn dürfte), so soll dieselbe eine erhabene Form erhalten, wogegen für die Württembergische Kokarde die glatte Form genommen wird. Von selbst versteht es sich, daß die Bürgerwehr jeder Gemeinde durchgehends die gleiche Kokarden-Form zu tragen hat.

Die Verwaltungsräthe der Bürgerwehren werden angewiesen, in Gemäßheit der hier gegebenen Vorschriften bestimmte Muster festzustellen und darauf zu sehen, daß allmählig vollständige Gleichförmigkeit der Uniformirung erzielt wird.

Stuttgart den 14. August 1848. Bangold.

C) Des Departements des Kirchen- und Schulwesens.

Des evangelischen Consistorium.

Ergebniß der im laufenden Sommer vorgenommenen zweiten Dienstprüfung evangelischer Predigtamts-Candidaten.

Nachstehende Candidaten des evangelischen Predigtamts haben im Laufe dieses Sommers die zweite theologische Dienstprüfung mit Erfolg erstanden:

1) Adlung, Gottlob, von Rudersberg.
2) Andler, Emil, von Calw.
3) Bartholomäi, Rudolph, von Ellwangen.
4) Bruker, Georg, von Aalen.
5) Bähler, Carl, von Gerstetten.
6) Cranz, August, von Ludwigsburg.
7) Dorsch, Friedrich, von Stuttgart.
8) Eichenhofer, Christian, von Grötzingen.

9) Ergenzinger, Wilhelm, von Liebenzell.
10) Häcker, Wilhelm, von Kirchheim a. N.
11) Heintzeler, Theodor, von Seißen.
12) Heller, Wilhelm, von Braunsbach.
13) Heyd, Paul, von Groß-Ingersheim.
14) Heyd, Wilhelm, von Markgröningen.
15) Immendörfer, Emil, von Laubach.
16) Jopp, Friedrich, von Benzenzimmern.
17) Kleemann, Carl, von Ulm.
18) Lang, Theodor, von Frommern.
19) Liebermeister, Albert, von Jaxtheim.
20) Mann, Gustav, von Knittlingen.
21) Miller, Christoph, von Oellingen.
22) Ostertag, Wilhelm, von Besigheim.
23) Pressel, Theodor, von Tübingen.
24) Richter, Christian, von Balingen.
25) Roller, Ferdinand, von Ludwigsburg.
26) Rösler, Gustav, von Ober-Lenningen.
27) Schaffert, Gotthilf, von Waiblingen.
28) Schlager, Carl, von Stuttgart.
29) Schlegel, Carl, von Kochendorf.
30) Schmid, Adolph, von Stuttgart.
31) Stroh, Wilhelm, von Calw.
32) Teichmann, Carl, von Backnang.
33) Weizsäker, Carl, von Oehringen.
34) Wiedersheim, Ludwig, von Eßlingen.
35) Wiegandt, Georg, von Ulm.
36) Wunderlich, Albert, von Maulbronn.
37) Wurster, Wilhelm, von Ober-Urbach.

Stuttgart den 1. August 1848.

Scheurlen.

Dienst-Erledigungen.

1) Die Bewerber um die Stelle eines Stadtpfarrers und Dekans in Nürtingen, mit welcher ein Einkommen von 1308 fl. in Preisen des Sportelgesetzes verbunden ist, haben sich binnen vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden.

2) Die Bewerber um die erledigte Pfarrei Eningen, Dekanats Reutlingen, welche 4923 Kirchengenossen zählt, haben sich binnen vier Wochen bei dem akademischen Senat in Tübingen, welchem die Präsentation zu dieser Stelle für dießmal zukommt, zu melden. Das Einkommen der Pfarrei belauft sich, nach Abzug von 365 fl. für einen von dem evangelischen Consistorium zu ernennenden ständigen Vikar, welchem der Pfarrer Kost und Logis zu reichen hat, auf 1289 fl., worunter aber 751 fl. für Zehenten und Gülten begriffen sind, bezüglich welcher sich der künftige Geistliche die Ablösung im gesetzlichen Maaßstab gefallen lassen muß.

3) Die Bewerber um die erledigte Pfarrei Seißen, Dekanats Blaubeuren, welche 619 Kirchengenossen zählt, haben sich binnen vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden. Das Einkommen belauft sich auf 1100 fl., worunter aber 580 fl. für Zehenten begriffen sind, bezüglich deren sich der künftige Geistliche die Ablösung im gesetzlichen Maasstab gefallen zu lassen hat.

4) Die Bewerber um die erledigte Pfarrei Remmingsheim, Dekanats Tübingen, welche 643 Kirchengenossen zählt, und mit einem verwandelten Einkommen von 998 fl. verbunden ist, haben sich binnen vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden.

5) Die Bewerber um die erledigte Pfarrei Peterzell, Dekanats Sulz, haben sich innerhalb vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium zu melden. Die Zahl der Kirchengenossen beträgt in dem Mutterort 372 und in den drei Filialien, von welchen das eine halbe Stunde entfernte Römlinsdorf eine eigene Schule und eine Kirche hat, in welcher alle vierzehen Tage am Sonntag Nachmittag abwechselnd mit dem Mutterorte eine Catechisation zu halten ist, 471. Das Einkommen belauft sich einschließlich von 216 fl. 24 kr. für Zehenten, bei welchen sich der künftige Geistliche die Ablösung im gesetzlichen Maasstab gefallen lassen muß, auf 917 fl.

6) Die Bewerber um das erledigte Forstamt zweiter Classe Zwiefalten, haben sich binnen drei Wochen bei der Finanzkammer des Donaukreises, und

7) die Bewerber um die erledigte Buchhaltersstelle bei dem Cameralamt Eßlingen binnen der gleichen Frist bei dem dortigen Cameralverwalter vorschriftmäßig zu melden.

8) Da der Bewerberaufruf, das erledigte Aktuariat bei dem Oberamt Neresheim betreffend, in der Nummer 45 des Regierungs-Blatts den erwünschten Erfolg nicht gehabt hat, so wird diese Stelle wiederholt zur Bewerbung mit einer Meldungsfrist von vierzehen Tagen ausgeschrieben.

9) Die Bewerber um die erledigte Kanzlei-Assistentenstelle bei dem Ministerium des Innern mit dem Normalgehalt von 600 fl. werden aufgefordert, sich binnen drei Wochen bei dem gedachten Ministerium vorschriftmäßig zu melden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

№ 50.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Mittwoch den 30. August 1848.

Inhalt.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 20. v. M. für die nächste sechsjährige Periode der Ständeversammlung wiederum Seine Durchlaucht den Fürsten v. Hohenlohe-Langenburg zum Präsidenten der ersten Kammer ernannt.

Sodann haben Höchstdieselben vermöge höchsten Dekrets vom 14. d. M. den bisherigen interimistischen Cabinets-Vorstand, Geheimen Legationsrath v. Maucler, zum Cabinets-Direktor zu ernennen geruht.

Vermöge höchster Entschließung von demselben Tage ist der Kreisforstrath, Kreis-Oberforstmeister Schott v. Schottenstein in Ludwigsburg, seinem Ansuchen gemäß, wegen leidender Gesundheit in den Ruhestand, und

der vormalige Cameralverwalter Beck von Wiblingen, unter Vorbehalt seines Titels und Rangs, auf die bei der Finanzkammer des Neckarkreises erledigte Registratorsstelle gnädigst versetzt worden.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 16. d. M. den Expeditor der aufgelösten Geheimen Kriegs-Kanzlei, Kanzleirath v. Bonz, in den Ruhestand zu versetzen geruht, wie auch

vermöge höchster Entschließung von demselben Tage den Rittmeister v. Guckelen vom ersten zum zweiten Reiter-Regiment,

den Oberlieutenant Dagobert v. Wimpffen vom vierten zum zweiten Reiter-Regiment,
— v. Spitzemberg des vierten als Verschickungsoffizier zum sechsten,
— v. Scheeler des siebenten zum achten,

den Lieutenant Lenz des ersten und v. Minkwitz des zweiten zum sechsten,
— Geigisky des achten zum siebenten, und
— Wundt des siebenten als Verschickungsoffizier zum achten Infanterie-Regiment versetzt, und

dem zum Commandanten des Aufnahmsspitals bei der Feldbrigade ernannten Oberlieutenant Schwarz den Charakter als Hauptmann gnädigst ertheilt;

ferner zu Oberlieutenanten gnädigst befördert:

die Lieutenante: v. Einsiedel des ersten Reiter-Regiments im zweiten,
v. Ausin des General-Quartiermeistersstabs,
Friedrich Knörzer des vierten Infanterie-Regiments in demselben,
Keßler des fünften im sechsten,
Arlt des siebenten im achten und zum Verschickungsoffizier ernannt,
v. Baldinger des dritten im sechsten,
Wilhelm Knörzer des achten in demselben, und
Lüllich des sechsten Infanterie-Regiments bei den Garnisons-Compagnien,

den Lieutenant v. Palm des sechsten zum Verschickungsoffizier in diesem Regiment ernannt, und

den aggregirten Lieutenant v. König des ersten Reiter-Regiments in demselben eingetheilt,

den Regiments-Offizierszögling, Obermann Glaser des ersten Infanterie-Regiments, und den Feldwebel Ertle des zweiten Infanterie-Regiments zu Lieutenanten, ersteren im achten und letzteren im siebenten Infanterie-Regiment gnädigst ernannt.

Ferner haben Seine Königliche Majestät vermöge höchster Entschließung von eben diesem Tage dem Hauptmann v. Reichsstadt des Ehren-Invaliden-Corps den Charakter als Major gnädigst verliehen, so wie

nach höchster Entschließung vom 19. d. M. den Rittmeister v. Besserer des zweiten Reiter-Regiments, auf seine Bitte wegen körperlicher Untüchtigkeit, mit dem Charakter als Major in den Ruhestand versezt.

Vermöge höchsten Dekrets vom 17. d. M. ist die erledigte Assessorsstelle bei dem Gerichtshof in Ellwangen dem Gerichts-Aktuar Braun, von Leutkirch,

die erledigte Aktuarsstelle bei dem Oberamtsgerichte Heilbronn dem Referendär erster Classe, Scheurlen, von Tübingen,

die erledigte Aktuarsstelle bei dem Oberamtsgerichte Wangen dem Referendär erster Classe, Weinland, von Ravensburg, übertragen, und

der Amtsnotar Blöst in Wiblingen, Oberamts Laupheim, seinem Ansuchen gemäß, auf die erledigte Amtsnotarsstelle in Westerstetten, Oberamts Ulm, versezt, ferner

vermöge höchster Entschließung vom 18. d. M. die erledigte Stelle des evangelischen Dekans und Stadtpfarrers zu Tübingen dem bisherigen Verweser derselben, Oberhelfer Hauber daselbst, und

die erledigte evangelische Pfarrei Dettingen, Dekanats Urach, dem dortigen Helfer Kapff gnädigst übertragen, wie auch

die erledigte Präzeptorsstelle zu Neuenstadt, Oberamts Neckarsulm, dem Präzeptor Vogel zu Rosenfeld verliehen worden.

Die von dem Grafen v. Quadt-Wykradt-Isny dem Pfarrverweser Carl Seyz in Bremelau auf die Kaplanei in Isny ertheilte patronatische Ernennung ist den 18. d. M. landesherrlich bestätigt worden.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Justiz-Departements.

Des Justiz-Ministerium.

a) Wohnsitz-Veränderung des Rechts-Consulenten Niethammer.

Der Rechts-Consulent Niethammer hat seinen Wohnsitz von Ehingen nach Stuttgart verlegt; was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart den 15. August 1848. Für den Departements-Chef:
Harpprecht.

b) Wohnsitz-Veränderung des Rechts-Consulenten Hecker.

Der Rechts-Consulent Hecker hat seinen Wohnsitz von Ulm nach Eßlingen verlegt; was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart den 16. August 1848. Für den Departements-Chef:
Harpprecht.

c) Austritt eines Rechts-Consulenten.

Da der Rechts-Consulent Kormann zu Cannstatt auf die fernere Ausübung der Rechtspraxis verzichtet hat; so wird solches zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 21. August 1848. Für den Departements-Chef:
Harpprecht.

B) Des Departements des Innern.

1. Des Ministerium des Innern.

a) Bekanntmachung, betreffend den Verzicht des Tabacksdosenfabrikanten Reineker in Stuttgart auf ein ihm ertheiltes Erfindungspatent.

Das dem Tabaksdosenfabrikanten Reineker in Stuttgart durch höchste Entschließung vom 7. April 1841 auf die von ihm vorgelegte Damascir-, Guillochir- und Poussir-Maschine ertheilte zehenjährige Erfindungspatent ist durch Verzichtleistung des Reineker erloschen; was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart den 2. August 1848. Duvernoy.

b) Bekanntmachung, betreffend die Dienstthätigkeit des Landjägercorps in dem Verwaltungsjahr $18^{47}/_{48}$.

Nachstehende Uebersicht der in dem Verwaltungsjahr $18\frac{47}{48}$ durch das Landjäger-Corps ergriffenen und eingelieferten Personen wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 10. August 1848. Duvernoy.

Uebersicht

der im Etatsjahre 18$\frac{47}{48}$ durch die Mannschaft des K. Landjäger-Corps ergriffenen und eingelieferten Personen.

Kreise.	Mörder.	Räuber.	Brandstifter.	Diebe.	Wilderer.	Deserteurs:		Entwichene Rekrutirungspflichtige.	Landstreicher:		Bettler:		Sonstige Gesetzes-Uebertreter.
						Inländer.	Ausländer.		männliche.	weibliche.	männliche.	weibliche.	
Neckarkreis . . .	—	—	2	134	—	1	1	—	86	34	463	252	1500
Schwarzwaldkreis .	—	1	1	213	2	—	1	2	147	56	843	789	1791
Jaxtkreis . . .	—	2	1	329	—	4	1	—	186	124	574	899	794
Donaukreis . . .	—	8	3	230	3	1	2	1	590	205	908	527	1684
	—	11	7	906	5	6	5	3	1009	419	2788	2467	5769

—:· 13,395 Personen.

Stuttgart den 10. August 1848.

Zur Beglaubigung,
Kanzlei-Direktion des Ministerium des Innern:
Leipold.

c) Bekanntmachung, betreffend die Aufstellung weiterer zum Abschluß von Transport-Verträgen mit Auswanderern ermächtigten Agenten des Vereins zum Schutze württembergischer Auswanderer.

Der Verein zum Schutze württembergischer Auswanderer in Reutlingen hat als weitere Agenten, welche in seinem Namen zum Abschlusse von Transportverträgen mit Auswanderern ermächtigt sind, aufgestellt:

1) den Friedrich Greiner, Cameralisten in Heiligkreuzthal, Oberamts Riedlingen,

2) den Albert Adorno, Stadtpfleger in Tettnang;

was hiemit unter Beziehung auf die Bekanntmachung vom 30. v. M. zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart den 11. August 1848. Duvernoy.

d) Bekanntmachung, betreffend die Verzichtleistung des Kaufmanns Louis Hopf zu Eßlingen auf das ihm auf eine verbesserte Fassung der Stahlblätter und Steckriethen bei Weberblättern und bei den Riethkästen für Bortenmacher verliehene Patent.

Nachdem der Kaufmann Louis Hopf zu Eßlingen auf daß ihm unter dem 3. Februar 1847 verliehene Patent auf eine verbesserte Fassung der Stahlblätter und Steckriethen bei Weberblättern und bei den Riethkästen für Bortenmacher verzichtet hat, wird solches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 14. August 1848. Duvernoy.

e) Erlöschung des dem Wagnermeister Kümmerle verliehenen Erfindungspatents auf eine Maschine zum Zerreiben des Obstes.

Da das dem Wagnermeister Michael Kümmerle zu Plieningen, Amtsoberamts Stuttgart, durch höchste Entschließung vom 24. December 1845 (Reg.Blatt von 1846, S. 5) verliehene Erfindungspatent auf die von ihm vorgelegte Maschine zum Zerreiben des Obstes in Folge der Auswanderung des Patent-Inhabers erloschen ist; so wird dieß hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 22. August 1848. Duvernoy.

f) Bekantmachung, betreffend die Auszeichnung der Polizei-Unteroffiziere Vogel und Stoos in Stuttgart.

Vermöge höchster Entschließungen vom 19. vorigen und 20. l. M. ist den beiden Polizei-Unteroffizieren Vogel und Stoos für ihre bewiesene Diensthätigkeit je die silberne Civil-Verdienst-Medaille gnädigst verliehen worden.

Stuttgart den 25. August 1848. Duvernoy.

g) Bekanntmachung, betreffend die Verzichtleistung des Fürsten zu Waldburg-Zeil-Trauchburg auf die Ausübung der Polizei-Verwaltung.

Nachdem mit höchster Genehmigung vom 20. v. M. der Fürst zu Waldburg-Zeil-Trauchburg auf die Ausübung der Polizei-Verwaltung, so weit dieses nicht schon früher auf einem Theil seiner standesherrlichen Besitzungen geschehen war, Verzicht geleistet hat, und in Folge hievon das bisherige Bezirksamt Oberzeil aufgelöst worden ist und seine Funktionen an das Oberamt Leutkirch übergegangen sind; so wird dieses zu allgemeiner Nachachtung bekannt gemacht.

Stuttgart den 26. August 1848. Duvernoy.

2. Der Regierung des Neckarkreises.

Bekanntmachung, betreffend das gerichtliche Verbot einer Druckschrift.

Da durch Beschluß des Criminal-Senats des K. Gerichtshofs für den Neckarkreis vom 11. d. M. die von der Stadtdirection Stuttgart verfügte vorläufige Beschlagnahme der Druckschrift:

„Ueber Fürstenstaat und Fürstenheer, Volksstaat und Volksheer. Von einem ehemaligen Söldner. Canton Thurgau im Jahre 1848"

wegen ihres den Art. 142, 151 und 167 des Strafgesetzbuchs zuwiderlaufenden Inhalts in Gemäßheit der §§. 6 und 26 des Gesetzes über die Preßfreiheit vom 30. Januar 1817 für gerechtfertigt erklärt, und deren fernere Verbreitung im Lande verboten worden ist; so wird dieß unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nunmehr der Verkauf eines jeden Exemplars der fraglichen Schrift in das In- und Ausland zum erstenmal mit 75 fl. und im Wiederholungsfalle noch härter geahndet wird.

Ludwigsburg den 18. August 1848. Soden.

C) Des Departements des Kirchen- und Schulwesens.

1. Des Ministerium des Kirchen- und Schulwesens.

Verfügung, betreffend die Aufhebung der vorgeschriebenen Verwarnung vor dem Genusse giftiger Pflanzen von der Kanzel.

Auf den Antrag der evangelischen Synode, welchem sich auch der katholische Kirchenrath angeschlossen hat, wird hiemit die Aufhebung der bestehenden Vorschrift, wornach die

Geistlichen von der Kanzel aus zweimal des Jahrs die Verwarnungen vor dem Genusse giftiger Pflanzen ins Gedächtniß rufen sollen, zu vergleichen:

Verfügung der Ober-Regierung, Oberpolizei-Departement vom 6. September 1810, Reg.Blatt S. 371,

Verfügung der Section des Medicinalwesens vom 10. September 1812, Reg.Blatt S. 454, und vom 1. September 1814, Reg.Blatt S. 319,

nach genommener Rücksprache mit dem Ministerium des Innern verfügt, im Uebrigen aber die Erwartung ausgesprochen, daß zu Verhütung von Unglücksfällen die vorgeschriebene Verwarnung in der Schule durch die Schullehrer um so pünktlicher geschehe und von der Ortsschulbehörde überwacht werde.

Stuttgart den 21. August 1848.

Für den Departements-Chef:
Schmidlin.

2. Rektoramt der Universität Tübingen.

Verzeichniß der Vorlesungen, welche an der Universität Tübingen im Winterhalbjahr 1848—49 gehalten werden.

Philosophie.

Encyclopädie der philosophischen Wissenschaften und Logik: in 4—5 Stunden, von 4—5 Uhr Nachmittags, Prof. Dr. Fichte.

Encyclopädie der philosophischen Wissenschaften: dreimal wöchentlich, Privatdocent Dr. Röse.

Logik mit Beziehung auf die realen Wissenschaften: in zwei bis drei wöchentlichen Stunden, Privatdocent Dr. Planck.

Psychologie: viermal von 9—10 Uhr, Prof. Dr. Fichte.

Psychologie in vier Stunden von 3—4 Uhr, Prof. Dr. Reiff.

Metaphysik viermal wöchentlich, Prof. Dr. Zuckrigl.

Praktische Philosophie (Rechts- und Sittenlehre): in vier bis fünf wöchentlichen Stunden von 11—12 Uhr, Prof. Dr. Reiff.

Rechtsphilosophie mit besonderer Rücksicht auf die Grundfragen der Gegenwart: in vier Stunden wöchentlich, Privatdocent Dr. Planck.

Geschichte der Philosophie der Griechen und Römer: vier Stunden, Privatdocent Dr. A. M. Fischer.

Geschichte der Philosophie von Cartesius bis auf die neueste Zeit: vier Stunden wöchentlich, Derselbe.

Philosophisches Conversatorium: in noch zu bestimmenden Stunden, Prof. Dr. Fichte.

Kunst.

Aesthetik: in fünf bis sechs wöchentlichen Stunden, Prof. Dr. Vischer.

Vorlesungen über morgenländische, antike und moderne Poesie. (S. Philologie.)

Leitung von deutschen Redeübungen: in vier wöchentlichen Stunden. (S. Philologie.)

Leitung der Uebungen des Zeichnungs-Instituts: Donnerstags von 8—12 Uhr und in zwei weiteren Stunden, Maler Leibnitz.

Zeichnen: Derselbe.

Malen: Derselbe.

Harmonielehre und Tonsatz: Musikdirektor Silcher.

Leitung der Gesang- und Instrumental-Musik: Derselbe.

Geschichte.

Universal-Geschichte, erster Theil, in fünf bis sechs Stunden von 10—11 Uhr, Prof. Dr. Haug.

Erste Hälfte der Universal-Geschichte: sechsmal wöchentlich von 5—6 Uhr Abends, und am Donnerstag von 10 Uhr Morgens, Privatdocent Dr. Fehr.

Geschichte der Erfindungen und ihres Einflusses auf Cultur und Politik. (S. Staatswissenschaften.)

Darstellung der Republiken des Alterthums: in zwei wöchentlichen Stunden, Prof. Dr. Walz.

Besprechungen über die älteste Geschichte Rom's. (S. Philologie.)

Pragmatische Uebersicht der deutschen Staats- und Rechtsgeschichte: zweimal wöchentlich, Privatdocent Dr. Röse.

Württembergische Staatsgeschichte. (S. Staatswissenschaften.)

Geschichte der christlichen und mahomedanischen Staaten vom letzten Kreuzzuge bis zur Entdeckung Amerika's: zwei Stunden wöchentlich, Privatdocent Dr. Fehr.

Geschichte der deutschen Reichsverfassung seit dem Ende des fünfzehnten Jahrhunderts: zwei Stunden, Bibliothekar Dr. Klüpfel.

Deutsche Geschichte von der Reformation bis zur Gegenwart: Privatdocent Dr. Frauer.

Geschichte des achtzehnten Jahrhunderts: dreimal wöchentlich, von 4—5 Uhr, Prof. Dr. Haug.

Politische Geschichte seit dem letzten Drittheil des achtzehnten Jahrhunderts. (S. Staatswissenschaften.)

Philologie:

Erklärung des Propheten Jesaia: in vier bis fünf wöchentlichen Stunden von 9—10 Uhr, Prof. Dr. E. Meier.

Arabische Sprache oder armenische Sprache: in zwei wöchentlichen Stunden, Prof. Dr. Welte.

Die Anfangsgründe des Arabischen: in zwei öffentlichen Stunden, Derselbe.

Grammatik des Sanskrit nebst Uebungen im Uebersetzen: vier wöchentliche Stunden, Prof. Dr. Roth.

Erklärung der Sakuntala: zwei Stunden, Derselbe.

Zweiter Cursus des Persischen, Erklärung des Schahname: zwei Stunden, Derselbe.

Armenische Sprache (oder arabische Sprache): zweimal wöchentlich, Prof. Dr. Welte.

Erklärung des Prometheus des Aeschylus, und des Philoklet des Sophokles: in vier wöchentlichen Stunden von 11—12 Uhr, Prof. Dr. Walz.

Fortsetzung der Erklärung des Thucydides: im philologischen Seminar, Derselbe.

Plato's Protegoras nebst allgemeiner Einleitung in die platonischen Schriften: in zwei wöchentlichen Stunden, Prof. Dr. Schwegler.

Leitung der griechischen Stylübungen: im philologischen Seminar, Prof. Dr. Walz.

Cicero's Republik und Besprechungen über die älteste Geschichte Roms: im philologischen Seminar, Prof. Dr. Schwegler.

Tacitus Agricola und Germania: in drei wöchentlichen Stunden, Derselbe.

Erklärung ausgewählter Novellen aus dem Decamerone des Giovanni Boccaccio: zweimal wöchentlich, Privatdocent Dr. Holland.

Erklärung einiger Tragödien Calderons: Prof. Dr. M. Rapp.

Erklärung altprovenzalischer Lieder, nach Mahns Sammlung von Werken der provenzalischen Troubadours: einmal wöchentlich, Prof. Dr. Keller.

Französische Grammatik: drei Stunden, Prof. Dr. Peschier.

Leitung eines literarischen, französischen Conversatoriums: drei Stunden, Derselbe.

Geschichte der neuesten französischen Poesie: zwei Stunden, Derselbe.

Deutsche Grammatik mit Beiziehung von W. Wackernagels altdeutschem Lesebuch: drei bis viermal wöchentlich, Prof. Dr. Keller.

Englische Sprache und Literatur: Prof. Dr. Peschier.

Erklärung eines Stückes von Shakspeare (oder Byron): Prof. Dr. M. Rapp.

Mittelhochdeutsche Sprache und Literatur nebst Lectüre von Gottfrieds Tristan und Isolde, Privatdocent Dr. Frauer.

Nibelungen: vier bis fünfmal wöchentlich, Prof. Dr. Keller.

Erklärung von Vridankes Bescheidenheit nach der Ausgabe von W. Grimm: einmal wöchentlich, Privatdocent Dr. Holland.

Leitung von deutschen Redeübungen: in vier wöchentlichen Stunden, Prof. Dr. F. F. Vischer.

Erklärung der altrussischen Lieder aus dem Sagenkreise Wladimirs: Prof. Dr. M. Rapp.

Mathematik und Naturwissenschaften.

Encyclopädie der Mathematik: viermal wöchentlich, Privatdocent Dr. Zech.

Elementar-Mathematik (Arithmetik und Algebra, ebene Geometrie und Trigonometrie): von 2—3 Uhr, Prof. Dr. Hohl.

Analytische Geometrie (Kegelschnitte): von 3—4 Uhr, Derselbe.

Aufgaben zur Lehre vom Größten und Kleinsten der Integralfunktionen: in zwei wöchentlichen Stunden, Derselbe.

Höhere Analysis mit Anwendungen auf Geometrie und Mechanik: fünfmal wöchentlich, von 2—3 Uhr, Prof. Dr. v. Nörrenberg.

Mechanik: von 5—6 Uhr, Prof. Dr. Hohl.

Anwendungen der höheren Mechanik auf Gegenstände der Physik: dreimal wöchentlich, von 11—12 Uhr, Prof. Dr. v. Nörrenberg.

Populäre Astronomie: Dienstag, Mittwoch und Freitag, von 3—4 Uhr, Privatdocent Dr. Ofterdinger.

Populäre Astronomie: in zwei wöchentlichen Stunden, Privatdocent Dr. Zech.

Uebersicht über die gesammte Chemie in Verbindung mit Versuchen und mit besonderer Rücksicht auf technische und landwirthschaftliche Chemie in populären Vorträgen: fünfmal von 9—10 Uhr, Prof. Dr. Chr. Gmelin.

Organische Chemie mit besonderer Rücksicht auf Physiologie und Pharmacie: in zwei bis drei wöchentlichen Stunden, Prof. Dr. Schloßberger.

Pharmaceutische Chemie mit Darstellung und Analyse der Präparate: Prof. Dr. Sigwart.

Chemie für Cameralisten, Landwirthe und Forstmänner nach Fresenius Handbuch: Derselbe.

Polizeilich-gerichtliche Chemie: in zwei Stunden, Prof. Dr. Schloßberger.

Uebungen in der chemischen Analyse: von 10—12 Uhr, Prof. Dr. Gmelin.

Praktisch-chemische Uebungen: in zehen Stunden, Prof. Dr. Schloßberger.

Mineralogie: in fünf Stunden wöchentlich, Prof. Dr. Quenstedt.

Krystallographie: zwei Stunden wöchentlich, Derselbe.

Petrefaktologische Uebungen mit besonderer Rücksicht der höheren Thierklassen: zwei Stunden wöchentlich, Derselbe.

Physiologie der Gewächse: wöchentlich fünf Stunden, Prof. Dr. v. Mohl.

Ueber kryptogamische Gewächse: zwei bis drei Stunden, Derselbe.

Vergleichende Anatomie: von 2—3 Uhr, Prof. Dr. W. v. Rapp.

Zoologisch-anatomische Uebungen: Derselbe.

Theologie.

1) Evangelisch-theologische Fakultät.

Erklärung der Propheten Micha, Joel, und, wenn die Zeit reicht, auch Nahum: zweimal wöchentlich, um 5 Uhr, Prof. Dr. Beck.

Erklärung des Jesaias, Cap. 1—39: dreimal wöchentlich, Repetent Dr. Dillmann.

Entwicklungsgeschichte der messianischen Vorstellungen bei den Israeliten bis auf die Zeit Christi: dreimal wöchentlich, Derselbe.

Einleitung in die Schriften des neuen Testaments: viermal wöchentlich, um 4 Uhr, Prof. Dr. v. Baur.

Erster Theil der synoptischen Erklärung der drei ersten Evangelien nebst einer Einleitung in die Evangelien überhaupt: vier bis fünfmal wöchentlich, um 6 Uhr, Prof. Dr. Landerer.

Erklärung des Briefs an die Römer: fünfmal wöchentlich, um 10 Uhr, Prof. Dr. v. Schmid.

Erklärung des zweiten Briefs an die Corinthier: zweimal wöchentlich, Prof. Dr. v. Baur.

Besprechungen über die Hauptpunkte der neutestamentlichen Theologie, mit Rücksicht auf den gegenwärtigen Stand der Critik: zwei bis dreimal wöchentlich, Repetent Paret.

Christliche Glaubenslehre, zweiter Theil: fünf bis sechsmal wöchentlich, um 9 Uhr, Prof. Dr. Landerer.

Praktische Glaubenslehre als Anleitung zum Religions-Unterricht für Kirche und Schule: zwei bis dreimal wöchentlich, um 5 Uhr, Prof. Dr. Beck.

Dogmatisches Disputatorium: ein bis zweimal wöchentlich, Prof. Dr. Landerer.

Examinatorium über Dogmatik und Symbolik: drei bis viermal wöchentlich, Repetent Lechler.

Christliche Sittenlehre, zweiter Theil: fünfmal wöchentlich, um 11 Uhr, Prof. Dr. Beck.

Christliche Dogmengeschichte, erster Theil: fünf bis sechsmal wöchentlich um 8 Uhr, Prof. Dr. v. Baur.

Katechetik und Homiletik mit vorangeschickter Einleitung in die praktische Theologie überhaupt: viermal wöchentlich um 3 Uhr, Prof. Dr. v. Schmid.

Leitung der homiletischen und katechetischen Uebungen der evangelischen Prediger-Anstalt: Derselbe.

Kirchen- und Schulgesetze: zwei bis dreimal wöchentlich, öffentlich, Oberhelfer Hauber.

2) Katholisch-theologische Fakultät.

Erklärung der kleinen Propheten: viermal wöchentlich, Prof. Dr. Welte.

Einleitung in das neue Testament: viermal wöchentlich, Prof. Gehringer.

Synoptische Erklärung der drei ersten Evangelien mit Rücksicht auf die Abschnitte des Johannes: fünfmal wöchentlich um 9 Uhr, Derselbe.

Erklärung des Evangeliums oder der Offenbarung Johannis: viermal wöchentlich, Prof. Dr. Welte.

Erklärung der Briefe an die Corinthier: täglich um 11 Uhr, Prof. Schimele.

Erklärung der Briefe Pauli an die Galater und Ephesier: dreimal wöchentlich um 3 Uhr, Prof. Dr. Kuhn.

Erster Theil der christlichen Kirchengeschichte: in sieben wöchentlichen Stunden, fünfmal um 10 Uhr und am Dienstag und Samstag um 4 Uhr, Prof. Dr. Hefele.

Christliche Patrologie und Patristik (oder Pastoraltheologie): dreimal wöchentlich, Prof. Dr. Hefele.

Erste Hälfte der Dogmatik: in sieben wöchentlichen Stunden um 9 und 3 Uhr, so weit er durch den Landtag nicht abgehalten ist, Prof. Dr. Kuhn.

Erste Hälfte der christlichen Moral: fünfmal wöchentlich um 10 Uhr, Prof. Schimele.

Erste Hälfte der christlichen Moral: vier bis fünfmal wöchentlich um 11 Uhr, Prof. Dr. Zuckrigl.

Homiletik und Katechetik: viermal wöchentlich um 2 Uhr, Prof. Gehringer.

Ueber Pastoraltheologie (oder christliche Patrologie): viermal wöchentlich, Prof. Dr. Hefele.

Die Lehre über das Gewissen und die Freiheit: zwei bis dreimal wöchentlich, Repetent Stemmer.

Ueber die wichtigsten Materien des katholischen Kirchenrechts: Repetent Kober.

Pädagogik und Didaktik mit Erläuterung der vaterländischen Elementarschulgesetze: dreimal wöchentlich, Wilhelmsstifts-Direktor, Oberkirchenrath Schott.

Rechtswissenschaft.

Encyclopädie der Rechtswissenschaft: viermal wöchentlich um 2 Uhr, Prof. Dr. G. Bruns.

Naturrecht, nach seinem Lehrbuche: viermal wöchentlich von 9—10 Uhr, Prof. Dr. Warnkönig.

Institutionen des römischen Rechts nach Mühlenbruchs Lehrbuch: sechsmal wöchentlich um 11 Uhr, Prof. Dr. v. Schrader.

Institutionen des römischen Rechts nach seinem Lehrbuch: sechsmal wöchentlich um 11 Uhr, Prof. Dr. Warnkönig.

Institutionen des römischen Rechts: fünf bis sechsmal wöchentlich um 11 Uhr, Privatdocent Dr. Pfeiffer.

Pandekten, mit Ausnahme des Familien- und Erbrechts, nach Vangerows Leitfaden: sechsmal wöchentlich um 8 und 9 Uhr, Kanzler Dr. v. Wächter.

Der Pandekten erster Theil: in wöchentlichen 10—11 Stunden um 11 Uhr und um 4 Uhr, Prof. Dr. Mayer.

Römisches Familien- und Erbrecht: sechsmal wöchentlich um 11 Uhr, Prof. Dr. G. Bruns.

Ein Pandekten-Praktikum und Repetitorium: zweimal wöchentlich in noch zu bestimmenden Stunden, Derselbe.

Römische Rechtsgeschichte, nach Hugo's Lehrbuch: fünfmal wöchentlich um 3 Uhr, und dreimal um 5 Uhr, Prof. Dr. v. Schrader.

Das deutsche Privatrecht, mit Einschluß des Lehenrechts: sechsmal wöchentlich von 10—11 Uhr und zweimal von 5—6 Uhr, Prof. Dr. Michaelis.

Handels- und Wechselrecht, nebst dem Gewerberecht, gemeines und württembergisches: dreimal wöchentlich von 5—6 Uhr, Derselbe.

Das württembergisches Privatrecht: sechsmal wöchentlich von 4—5 Uhr, oder in einer andern passenden Stunde, Derselbe.

Deutsches Staatsrecht: fünfmal wöchentlich um 10 Uhr, wenn er nicht durch den Landtag abgehalten ist, Prof. Dr. Reyscher.

Deutsches und württembergisches Staatsrecht: sechsmal wöchentlich um 11 Uhr, Privatdocent Dr. Ziegler.

Deutsche Rechtsgeschichte: fünf bis sechsmal wöchentlich um 10 Uhr, oder, auf Verlangen, in einer andern passenden Stunde, Privatdocent Dr. Göhrum.

Katholisches und protestantisches Kirchenrecht: fünfmal wöchentlich um 4 Uhr, Prof. Dr. Warnkönig.

Gemeiner deutscher und württembergischer Civilprozeß: fünfmal wöchentlich um 2 Uhr, und Donnerstags um 9 Uhr, Prof. Dr. Mayer.

Die summarischen Prozeßarten und das Concursverfahren nach dem gemeinen deutschen und württembergischen Prozeßrechte: zweimal wöchentlich, Privatdocent Dr. Pfeiffer.

Gemeines deutsches und württembergisches Straf- und Polizeistrafrecht, zweiter Theil: fünfmal um 3 Uhr, Prof. Dr. Hepp.

Gemeines deutsches und württembergisches Strafrecht: fünfmal wöchentlich um 8 und 9 Uhr, Prof. Dr. Köstlin.

Deutsches und württembergisches Strafrecht: sechsmal wöchentlich um 10 Uhr, Privatdocent Dr. Ziegler.

Ueber die Strafrechts-Theorien, hierauf über die Verbrechen gegen das Eigenthum: zweimal wöchentlich um 2 Uhr, öffentlich, Derselbe.

Ein Criminal-Praktikum: auf Verlangen, Prof. Dr. Köstlin.

Gemeiner deutscher und wüttembergischer Strafprozeß, unter Verweisung auf Zachariä's Grundlinien des deutschen Criminalprozesses, Göttingen 1837: sechsmal wöchentlich um 9 Uhr, Prof. Dr. Hepp.

Gerichtliche Medicin. (S. Medicin.)

Staatswissenschaften und ihre Hülfsfächer.

Encyclopädie der Staatswissenschaften: fünfmal wöchentlich, Prof. Dr. Schütz.

Württembergische Staatsgeschichte: dreimal wöchentlich, Prof. Dr. Fallati.

Politische Geschichte seit dem letzten Dritttheil des 18ten Jahrhunderts in fünf wöchentlichen Stunden, Derselbe.

Encyclopädie der Forstwirthschaft: fünfmal wöchentlich von 5—6 Uhr, Prof. Dr. Göritz.

Die der Land- und Forstwirthschaft gemeinschaftlichen Lehren: zwei bis dreimal wöchentlich in noch zu bestimmenden Stunden, Derselbe.

Chemie für Cameralisten, Forstmänner und Landwirthe. (S. Naturwissenschaft.)

Technopropädeutik: fünfmal wöchentlich von 3—4 Uhr, Prof. Dr. Volz.

Specielle Maschinenlehre: Montag und Mittwoch von 9—10 Uhr, Derselbe.

Gewerbe-Oeconomie als Gewerbewohlfahrtslehre: Dienstag und Freitag von 9—10 Uhr, Derselbe.

Geschichte der Erfindungen und ihres Einflusses auf Cultur und Politik: in zwei noch zu bestimmenden Stunden, Derselbe.

Finanz-Wissenschaft: fünfmal wöchentlich von 10—11 Uhr, Prof. Dr. Schütz.

Württembergisches Polizeirecht: fünfmal wöchentlch von 2—3 Uhr, Prof. Dr. Hoffmann.

Württembergisches Finanzrecht: fünfmal wöchentlich von 11—12 Uhr, Derselbe.

Medicin.

Systematische Anatomie: sechsmal in der Woche von 9—10 Uhr, Prof. Dr. Arnold.

Osteologie und Syndesmologie: Assistent Betz.

Allgemeine Gewebelehre: Derselbe.

Populäre Anatomie: Derselbe.

Pathologische Anatomie: fünfmal von 3—4 Uhr, Prof. Dr. Arnold.

Vergleichende Anatomie und zoologisch-anatomische Uebungen. (S. Naturwissenschaften.

Leitung der Secir-Uebungen: Prof. Dr. Arnold.

Allgemeine Pathologie: fünfmal von 11—12 Uhr, Prof. Dr. Griesinger.

Specielle Pathologie und Therapie, zweiter Theil: fünfmal von zwei bis drei Uhr, Prof. Dr. Wunderlich.

Syphilis: wöchentlich dreimal, Assistenzarzt Dr. Binswanger.

Formulare: von 4—5 Uhr, Prof. Dr. Autenrieth.

Pharmacognostisch-chemische Erläuterung der württembergischen neuen Pharmacopöe: in 2—3 Stunden, Prof. Dr. Schloßberger.

Klinische Propädeutik, mit besonderer Berücksichtigung der Auscultation und Percussion: dreimal, Assistenzarzt Dr. Binswanger.

Medicinische Klinik: täglich um 9 Uhr, Prof. Dr. Wunderlich.

Ambulanten-Klinik: täglich um 11½ Uhr, Derselbe.

Poliklinik: um 2 Uhr, Prof. Dr. Autenrieth.

Specielle Chirurgie: um 8 Uhr, Prof. Dr. V. Bruns.

Augenoperationskurs: Derselbe.

Verbandlehre: Assistenzart Dr. Grundler.

Matéria chirurgica: nach Verlangen, Oberamtswundarzt Dr. Frank.

Chirurgische Klinik: um 10 Uhr, Prof. Dr. V. Bruns.

Theoretische Geburtshülfe: Prof. Dr. v. Riecke.

Theoretische Geburtshülfe: fünfmal wöchentlich, Prof. Dr. Breit.

Geburtshülflicher Operationskursus am Phantom und Cadaver: Prof. Dr. Breit.

Geburtshülfliche Phantom-Uebungen: auf Verlangen, Oberamtswundarzt Dr. Frank.

Geburtshülfliche Klinik: täglich um 4 Uhr, Prof. Dr. Breit.

Gerichtliche Medicin für Juristen: viermal, Prof. Dr. Griesinger.

Polizeilich-gerichtliche Chemie. (S. Naturwissenschaften.)

Leibes-Uebungen.

Reiten: Stallmeister, Rittmeister Freiherr v. Falkenstein.

Leitung der öffentlichen Fechtübungen: Fechtmeister Kastropp.

Fechten: Derselbe.

Tanzen: Tanzmeister Beck.
Leitung der gymnastischen Uebungen: Turnlehrer Wüst.

Das Ende der Herbstferien ist auf den 23. Oktober festgesetzt. Am 24. Oktober wird die Eröffnung der Vorlesungen an der schwarzen Tafel bekannt gemacht werden, und die Hauptvorlesungen werden am 25. Oktober ihren Anfang nehmen. Jeder neu ankommende Studirende hat sich innerhalb zwei Tagen nach seiner Ankunft bei der K. Immatrikulations-Commission zu melden und die nöthigen Urkunden vorzulegen.

Tübingen den 10. August 1848. Volz.

Dienst-Erledigungen.

1) Die Bewerber um die erledigte Pfarrei Rommelshausen, Dekanats Cannstatt, welche 1287 Kirchengenossen zählt, und mit einem im Jahr 1833 zu 852 fl. berechneten Einkommen verbunden ist, haben sich binnen vier Wochen vorschriftmäßig zu melden. Die Zehenten und Gülten, welche dieser Pfarrei zustehen, sind zu 383 fl. 30 kr. berechnet. Der künftige Geistliche hat sich die Ablösung derselben im gesetzlichen Maaßstab gefallen zu lassen.

2) Die Bewerber um die erledigte Pfarrei Lombach, Dekanats Freudenstadt, zu welcher die Filialien Loßburg und Rodt gehören, deren jedes eine eigene Kirche und Schule hat, haben sich binnen vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden. Das verwandelte Einkommen dieser Stelle berechnet sich nach Abzug von 100 fl. für Reiseaufwand in die Filialien, einschließlich einer Zulage aus dem Besoldungs-Verbesserungsfonds im Betrag von 14 fl., auf 700 fl. Bezüglich der in den Filialien zu haltenden Gottesdienste wird auf die Bekanntmachung im Regierungsblatt von 1840, S. 425 hingewiesen.

3) Die erledigte katholische Pfarrei Obertheuringen, Dekanats Tettnang, gewährt aus eigenen Gütern, Zehenten, Grundgefällen, Capitalien, Besoldungen und Gebühren über Abzug dermalen bestrittener 170 fl. ein beschreibungsmäßiges Einkommen von 1230 fl., woran jedoch, neben einem sechszehnjährigen Provisorium von 25 fl. nebst abnehmenden Zinsen aus 400 fl., im Falle der Auspfarrung einiger Filialien etwa 70 fl. abgehen würden. Zu Haltung eines Vikars besteht ein eigener Fonds, welcher dermalen 310 fl. erträgt. Die Bewerber werden nun aufgefordert, ihre Gesuche binnen vier Wochen bei dem katholischen Kirchenrath einzureichen.

4) Die Meldungen um die erledigte katholische Pfarrei Altheim, Dekanats Horb, mit einem beschreibungsmäßigen Einkommen von 686 fl., worunter 190 fl. aus zum Theil bestrittenen Zehenten und 40 fl. aus Grundgefällen berechnet sind, das Uebrige aber von eigenen Gütern, Kapitalien, Besoldungen und Gebühren herrührt, sind binnen vier Wochen bei dem K. katholischen Kirchenrath einzureichen.

5) Die Bewerber um die erledigte Oberamtsarztsstelle in Leutkirch, mit welcher neben der Pferdsration und dem gewöhnlichen doppelten Schreibmaterialien-Aversum ein Gehalt von 350 fl. aus der Staatscasse und von 100 fl. aus Körperschaftscassen verbunden ist, haben sich binnen vierzehen Tagen bei der Regierung des Donaukreises vorschriftmäßig zu melden.

6) Die Bewerber um die in der ersten Gehaltsklasse stehende Amtsnotarsstelle in Wiblingen, Oberamts Laupheim, haben sich innerhalb drei Wochen bei dem K. Gerichtshof in Ulm zu melden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

№ 51.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Montag den 4. September 1848.

Inhalt.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements des Innern.

Des Ministerium des Innern.

Verfügung, betreffend die Einführung einer neuen Arznei-Taxe für die thierärztlichen Heilmittel.

In Erwägung, daß eine ermäßigte Taxe der Arzneimittel für die Hausthiere theils durch das Erforderniß größerer Mengen, theils durch Modificationen ihrer Qualität gegenüber von der unter dem 27. Oktober 1847 (Reg.Blatt S. 401) veröffentlichten neuen Arzneitaxe für Menschen begründet erscheint und mehrere nur für Hausthiere anzuwendende Mittel in der früheren Taxe nicht enthalten sind, hat das Medicinal-Collegium, unter Zuziehung einer sachverständigen Commission, die in den Beilagen folgende Taxe der Arzneimittel für Thiere, so wie der Arbeiten und Gefässe ausgearbeitet, welche in Gemäßheit höchster Entschließung vom 23. d. M. unter folgenden Bestimmungen zur Nachachtung hiemit bekannt gemacht wird.

1) Die Apotheker sind nicht verpflichtet, sämmtliche in der Taxe aufgeführte Veterinär-Mittel und Formen dieser Mittel, sondern nur diejenigen Mittel und in denjenigen For-

men vorräthig zu halten, welche von den Thierärzten ihres Kundenbezirks gefordert und verordnet werden.

2) Alle diejenigen Arzneistoffe, welche ausschließlich nur für kranke Thiere angewendet werden und die nur für die Thierheilkunde erforderlichen Pulver von Arzneistoffen sind von den für die menschliche Heilkunde bestimmten Arzneistoffen genau zu scheiden und in eine besondere Abtheilung mit Beobachtung der für einzelne derselben gebotenen sorgfältigen Isolirung unter besonderer Aufschrift zusammenzustellen.

3) Unter die sub 2) bemerkten Stoffe und Pulver fallen:

Aloë hepatica, Ammoniacum carbonic. venale, Ammoniacum carbonic. pyro-oleosum venale, Ammonium chloratum ferratum venale, Calcaria chlorata venalis, Emplastum acre, Extractum Aconiti, Belladonnæ, Hyoscyami e succo venale, Hepar Antimonii, Hydrargyrum oxydatum venale, Liquor Ammoniaci caustici venalis, Radix Veratri albi, Roob Juniperi venale, Tartarus emeticus venalis, Tinctura Veratri albi, Unguentum Cantharidum acre,

sodann die in der Taxe aufgeführten pulveres des Antimonium crudum und der Pflanzenstoffe.

4) Die Taxe fordert und setzt voraus, daß die einfachen oder Rohstoffe, namentlich die Wurzeln, Kräuter, Blumen, Rinden, Gummi, Gummiharze und der Weingeist in ächter, reiner, unverdorbener und ungeschwächter Qualität dispensirt werden.

5) Die in der Taxe mit dem Beiwort „venalis" bezeichneten künstlich bereiteten Arzneistoffe sind nicht in dem für die menschliche Therapie geforderten Zustand exakter Reinheit und Freiheit von allen nicht dem Begriffe derselben entsprechenden Bestandtheilen, sondern in demjenigen Zustand zu dispensiren, in welchem Fabrikation und Handel dieselben als unverfälschte kaufmannsgute Waaren liefern.

Die nicht mit diesem Beiwort bezeichneten Präparate sind nach der Vorschrift der Landes-Pharmakopöe über ihre Reinheit und Genauigkeit der Zusammensetzung bereit zu halten.

6) Einige wenige Rohstoffe und Präparate (die Nuces vomicæ, Ipecacuanha, Jalappa, Radix Rhei, Secale, cornutum, Hydrargyrum chloratum mite (Calomelas) werden in der Form des alcoholisirten Pulvers, pulvis subtilis dieser Taxe wie der allgemeinen Arzneitaxe, andere in der Form des gröblichen Pulvers, pulvis grossus der Taxen, andere in der Form des mittelfeinen Pulvers (S. 363 der Pharmakopöe), in der Taxe mit pulvis oder pulveratus bezeichnet, verlangt.

7) Die Vorschrift des Punkts 2 der Ministerial-Verfügung vom 27. Oktober 1847 gilt auch für diese Taxe.

8) Bei bedeutender Ausdehnung und Dauer einer unter Staatsfürsorge stehenden Seuche unter den Hausthieren ist auch ferner dafür zu sorgen, daß über die Lieferung der in größerer Menge erforderlichen Arzneimittel mit dem betreffenden Apotheker ein billiger Accord abgeschlossen wird.

Stuttgart den 26. August 1848. Duvernoy.

Taxe der thierärztlichen Arzneimittel.

	Medicinal-Gewicht.		
	1 Pfund.	1 Unze.	1 Drachme.
	kr.	kr.	kr.
Acetum Plumbi	30	3	—
Acidum arsenicosum pulveratum	—	4	—
— hydrochloricum fumans venale	8	1	—
— hydrocyanicum venale	—	24	4
— nitricum venale 40° Beck	18	2	—
— pyrolignosum	8	1	—
— sulphuricum anglicum venale	8	1	—
Aether venalis 60° Beck	—	6	—
Alcohol gumanicus 33° Beck	18	2	—
Aloë lucida pulverata	—	3	—
— hepatica pulv.	—	5	—
Alumen crudum venale pulv.	18	2	—
— ustum pulv.	—	4	—
Ammoniacum carbonicum venale	—	6	1
— — pyro-oleosum venale	—	6	1
Ammonium chloratum venale pulv. gross.	—	3	—
— — ferratum venale pulver.	—	12	2
Antimonium chloratum liquidum	—	6	1
— crudum pulveratum	36	4	—
— sulphuratum aurantiacum venale	—	16	3
Aqua Calcariæ	6	℥ij. 1	—
Argentum nitricum fusum	—	—	40
Baccæ Juniperi pulv. gross.	18	2	—
Balsamum Copaivæ	—	6	—
— vulnerarium	—	4	—
Bolus armena pulverata	—	1	—
Calcaria chlorata venalis	12	—	—
Camphora pulverata	—	8	—
Cantharides pulv.	—	26	4
Carbo Ossium pulver. s. Ebur. ustum nigrum	9	1	—
Catechu pulv.	36	4	—
Colophonium pulver.	—	3	—
Cortex Chinæ gris. Huanucco pulv. gross.	—	16	—
— — — — pulveratus	—	18	3

	Medicinal-Gewicht.		
	1 Pfund.	1 Unze.	1 Drachme.
	kr.	kr.	kr.
Cortex Quercus concis.	16	2	—
— — pulveratus	20	2	—
— Salicis concis.	16	2	—
— — pulveratus	20	2	—
Cuprum sulphuricum venale	18	2	—
— — — pulverat.	27	3	—
Emplastrum acre*)	—	14	2
Extractum Aconiti e succo venale	—	12	2
— Belladonnæ — —	—	12	2
— Hyoscyami — —	—	12	2
Ferrum sulphuratum pulveratum	45	5	—
— sulphuricum venale	9	1	—
— — — pulveratum	12	1	—
Flores Arnicæ integri	—	3	—
— — pulverati	—	4	—
— Chammomillæ vulg. integr.	18	2	—
— — — pulv.	—	3	—
— Sambuci integri et concis.	—	2	—
— Tiliæ — — —	—	2	—
Gummi ammoniacum pulv.	—	12	2
— arabicum pulv.	—	10	2
— Asæ fœtidæ —	—	12	2
— Euphorbii —	—	12	2
— Myrrhæ —	—	14	2
Hepar Antimonii (Pharmac. pristin.) pulveratum	—	5	—
— Sulphuris kalin. pro usu externo pulv.	45	5	—

*) Das Emplastrum acre wird auf folgende Weise bereitet: schwarzes Pech, Colophonium von jedem 6 Drachmen, burgundisch Harz 11 Drachmen, werden bei gelindem Feuer geschmolzen, sodann Mastix, Safranpflaster, Terpentin von jedem 6 Drachmen zugesetzt, endlich in die vom Feuer entfernte Masse armenischer Bolus 6 Drachmen, Euphorbiumpulver 3 Drachmen und Cantharidenpulver 13 Drachmen eingerührt.

	Medicinal-Gewicht.		
	1 Pfund.	1 Unze.	1 Drachme.
	kr.	kr.	kr.
Herba Absinthii integra ℥j. 1 kr. concisa et pulverata	—	2	—
— Altheæ — 1 kr. — — —	—	2	—
— Belladonnæ — 1 kr. — — —	—	2	—
— Conii macul. — 2 kr. — — —	—	3	—
— Digitalis purp. — 2 kr. — — —	—	3	—
— Hyosciami nig. — 3 kr. — — —	—	4	—
— Malvæ — 1 kr. — — —	—	2	—
— Menthæ piper. — 3 kr. — — —	—	4	—
— Nicotianæ — 3 kr. — — —	—	4	—
— Polygal. amar. — 2 kr. — — —	—	3	—
— Sabinæ — 1 kr. — — —	—	2	—
— Salviæ — 3 kr. — — —	—	4	—
— Trifolii fibr. — 2 kr. — — —	—	3	—
Hydrargyrum bichloratum corrosivum pulveratum . . .	—	18	3
— chloratum mite pulv. subtilis	—	30	5
— oxydatum venale pulveratum	—	24	—
Jodum	—	—	14
Kali carbonicum crudum	18	2	—
— causticum siccum	—	20	3
— nitricum raffinatum venale pulv.	27	3	—
— sulphuricum venale pulv.	18	2	—
Kalium jodatum	—	—	10
Kreosotum	—	36	5
Lichen islandicus concis.	18	2	—
Liquor Ammoniaci caustici venalis	24	3	—
Magnesia sulphurica venalis	12	℥ij. 3	—
Mel crudum	18	2	—
Natrum carbonicum cryst. venale	—	1	—
— sulphuricum cryst. venale	6	℥iij. 2	—
— — venale pulv. gross.	8	1	—
Nuces vomicæ pulv. subt.	—	10	2

	Medicinal-Gewicht.		
	1 Pfund.	1 Unze.	1 Drachme.
	kr.	kr.	kr.
Oleum animale crudum	9	1	—
— Petræ album et rubrum	—	5	—
— — nigrum	18	2	—
— Terebinthinæ venale	—	2	—
— Crotonis	—	—	8
— Lauri	32	4	—
— Olivarum commune	27	3	—
— Ricini	—	4	—
Opium pulveratum	—	—	8
Pix liquida	12	1	—
Plumbum aceticum venale pulver.	—	3	—
Radix Altheæ concisa et pulverata	—	2	—
— Angelicæ — — —	—	3	—
— Arnicæ — — —	—	3	—
— Calami — — —	—	2	—
— Caryophyllatæ — —	—	2	—
— Enulæ — — —	—	2	—
— Gentianæ — — —	—	2	—
— Ipecacuanhæ pulv. subt.	—	—	4
— Jalappæ pulv. subt.	—	—	3
— Levistici conc. et pulv.	—	2	—
— Liquiritiæ — — —	—	2	—
— Rhei sinensis pulv. subt.	—	—	4
— Tormentillæ conc. et pulv.	—	2	—
— Valerianæ — — —	—	3	—
— Veratri albi — — —	—	4	—
Resina Pini alba	—	℥ij. 3	—
Roob Juniperi venale	24	—	—
Saccharum Lactis pulv.	—	3	—
Sapo viridis	16	℥ij. 3	—
Secale cornutum pulv. subt.	—	14	—
Semen Anisi pulv. gross.	—	2	—
— Carvi — —	—	2	—
— Crotonis — —	—	8	2

	Medicinal-Gewicht.		
	1 Pfund.	1 Unze.	1 Drachme.
	kr.	kr.	kr.
Semen Fœniculi pulv. gross.	—	2	—
— Fœnugræci — —	—	1	—
— Lini — — et farina	—	1	—
— Petroselini — —	—	2	—
— Phellandri aquat. pulv. gross.	—	2	—
— Sinapis pulv. gross.	18	2	—
Spiritus Vini camphoratus	36	4	—
— — nitroso-æthereus	—	18	—
— — rectificatus	—	℥ij. 3	—
Sulphur sublimatum venale	—	1	—
Tartarus depuratus pulveratus	—	3	—
— emeticus venalis pulv.	—	10	2
Terebenthina veneta	—	2	—
Tinctura Aloës simplex	—	4	—
— Arnicæ radic.	36	4	—
— Cantharidum	—	6	—
— Myrrhæ	—	8	—
— Opii simplex	—	20	3
— Veratri albi*)	—	4	—
Unguentum ægyptiacum	—	6	—
— basilicum	—	4	—
— Cantharidum commune	—	10	—
— — acre**)	—	12	—
— digestivum	48	6	—
— Hydrargyri cinereum	fl. 2	12	—
— oxygenatum	—	6	—
— Resinæ Pini	45	5	—
Zincum chloratum	—	18	3
— sulphuricum venale pulv.	18	2	—

*) Die Tinctura Veratri albi ist aus 1 Thl. der Wurzel und 8 Thln. Weingeist nach Art der Tinctura Guajaci zu bereiten.

**) Das Unguentum Cantharidum acre ist durch Zusatz von 1 Drachme Euphorbiumpulver auf 1 Unze Unguentum Cantharidum commune zu bereiten.

Taxe der Arbeiten.

Für Pulver oder Species zu mengen bis zu einem Pfund	2 kr.
über ein Pfund	3 —
Für Trank zu mengen	2 —
— Mengung einer Salbe	2 —
— Latwerge zu mengen bis zu einem Pfund	2 —
über ein Pfund	3 —
Für Mischung und Formung der Pillen (Bissen) einschließlich des Mehls zum Bestreuen bis zu 2 Stück je	1 kr.
für jede weitere 2 Stück	1 —
Für das Theilen von Pulvern und Species einschließlich der Mischung, bis zu 2 Stück	2 kr.
für jede weitere 2 Stück	1 —
Für einen Aufguß oder Abkochung bis zu 2 Pfund	6 —
über 2 bis 5 Pfund	9 —
über 5 — 8 Pfund	12 —

Taxe der Gefäße.

Für ein Glas sammt Kork und Tektur	
von 1 bis 6 Unzen	2 kr.
über 6 bis 12 Unzen	3 —
— 12 — 16 —	5 —
— 16 — 28 —	8 —
Für einen Krug von 3 Schoppen	8 —
Für einen thönernen Topf bis zu $1\frac{1}{2}$ Unzen	1 —
über $1\frac{1}{2}$ bis 3 Unzen	2 —
— 3 — 8 —	3 —
— 8 — 12 —	4 —
— 12 — 24 —	6 —

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

№ 52.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Samstag den 9. September 1848.

Inhalt.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

Des Finanz-Departements.

Des Finanz-Ministerium.

Instruktion
für die Verwaltung der Gefälle-Ablösungskasse.

Nach Artikel 4 des Gesetzes vom 14. April 1848, betreffend die Beseitigung der auf dem Grund und Boden ruhenden Lasten, ist zum Zwecke der Vermittlung der Entschädigung der Privatberechtigten und der diese Vermittlung anrufenden öffentlichen Körperschaften für die durch das Gesetz aufgehobenen, beziehungsweise für ablösbar erklärten, bäuerlichen Lasten eine Gefäll-Ablösungskasse zu errichten.

Zu Vollziehung dieser Bestimmung wird in Gemäsheit höchster, nach Vernehmung des K. Geheimen-Raths erfolgter Entschließung vom 27. August d. J. Folgendes verfügt:

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die Verwaltung der Gefälle-Ablösungskasse geschieht im Namen und auf Kosten des Staates, und ist einer hierzu bestellten Commission übertragen, welche in Absicht auf das Materielle der Verwaltung unmittelbar dem Finanz-Ministerium untergeordnet und der Ablösungskasse, so wie den zur Mitwirkung bei der Entschädigung der Privatberechtigten und der öffentlichen Körperschaften berufenen Staats-Cameralämtern vorgesetzt ist.

§. 2.

In Absicht auf die Verrechnung und das Cassenwesen ist die Ablösungskasse der K. Oberrechnungskammer im Sinne des §. 4, Punkt 1 u. 2 der Dienst-Instruktion für diese Stelle vom 13. December 1818 (Reg.Blatt S. 659) unmittelbar untergeordnet.

§. 3.

Die Aufgabe der Commission für die Verwaltung der Gefälle-Ablösungskasse und der letzteren selbst begreift unter Ausschluß jeder Mitwirkung bei der Ablösung der Gefälle des Staatskammerguts und der K. Hof-Domänenkammer:

1) die durch das Gesetz zur Sicherstellung der Privatberechtigten und der die Vermittlung der Ablösungskasse anrufenden öffentlichen Körperschaften angeordnete vorläufige Forterhebung der unter das Gesetz fallenden ständigen Grundabgaben bei den seitherigen Grundholden der eben genannten Gefällberechtigten auf Abrechnung an den auszumittelnden Ablösungsschuldigkeiten, so wie den Einzug von Abschlagszahlungen der gedachten Pflichtigen an den für die unständigen Abgaben zu berechnenden Ablösungsschillingen (zu vergl. Art. 7 u. 8 des Gesetzes);
2) den Einzug der von der Gefälle-Ablösungs-Commission festzustellenden Ablösungs-Capitale, beziehungsweise der an die Stelle der letzteren tretenden Zeit-Renten bei den Besitzern der früher abgabepflichtigen Grundstücke (zu vergl. Art. 2 des Gesetzes);
3) die Ausstellung von Schuldscheinen an die Privatberechtigten und die gedachten öffentlichen Körperschaften für die von der Ablösungs-Commission festgestellten Ablösungs-Capitale, so weit diese letzteren nicht baar bezahlt werden (zu vergleichen Art. 4 u. 5 des Gesetzes);

4) die Verzinsung der Capitalien und die allmählige Einlösung der Schuldscheine im Wege der Verlosung mittelst Verwendung der eingehenden Ablösungs-Capitale und Zeitrenten (zu vergl. Art. 6 des Gesetzes);
5) die Einleitung der Decretur der mit vorstehenden Aufgaben verbundenen Kosten und deren Einweisung auf die Staats-Hauptkasse (zu vergl. Art. 1 des Gesetzes).

Besondere Bestimmungen.

I. Geschäfts-Behandlung bei den Cameralämtern.

§. 4.

Absonderung der Verwaltung.

Alle Einnahmen und Ausgaben für die Gefälle-Ablösungskasse sind von der ordentlichen Verwaltung der Cameralämter streng getrennt zu halten.

§. 5.

Uebernahme der Gefälle.

Die nach §§. 1 u. 2 der Ministerial-Verfügung vom 25. Mai 1848 (Reg.Blatt S. 254) von den Privat-Berechtigten und von den die Vermittlung der Ablösungskasse anrufenden öffentlichen Körperschaften und Kirchenpfründen an die Cameralämter zum Zwecke der vorläufigen Forterhebung zu übergebenden ständigen Gefälle sind nach Anleitung der von diesen Gefällberechtigten den Cameralämtern zugestellten Verzeichnisse, in besondere, ortweise anzulegende, Abrechnungsbücher einzutragen.

Für die nach den Gefäll-Verzeichnissen der Berechtigten übernommenen Gefälle, so wie für die zu deren Forterhebung dienenden Erhebungs-Documente, haben die Cameralämter den seitherigen Bezugsberechtigten Uebernahms-Urkunden auszustellen, in welchen die Cameralamts-Buchhalter den durch sie alsbald vorzunehmenden Eintrag der Gefälle in die Abrechnungsbücher zu beurkunden haben.

§. 6.

Erhebung und Verrechnung der Gefälle.

Auf den Grund der speciellen Einträge in dem Abrechnungsbuche werden die Gefälle so lange, als die dafür zu entrichtenden Ablösungs-Capitale nicht festgestellt und eingewiesen sind (zu vergl. §. 9), auf die Verfall-Termine erhoben.

Die Leistungen sind alsbald in das Abrechnungsbuch und in das Cassetagbuch, beziehungsweise in die von dem Kastenknecht zu führende besondere Frucht-Rechnung einzutragen.

Natural-Gefälle, welche in Natur geliefert werden (zu vergl. §. 3 der Verfügung vom 25. Mai 1848), sind sowohl hinsichtlich der Aufbewahrung, als der Verrechnung, völlig abgesondert von den kameralamtlichen Natural-Vorräthen, im Uebrigen aber nach den für die Verwaltung der letzteren bestehenden Grundsätzen und Vorschriften zu behandeln.

Da die Liefernden nicht mehr als Gefällpflichtige, sondern als Ablösende anzusehen sind, so kommt weder der frühere Ablieferungsort, noch die bisherige Erhebungsweise nach dem Unterschiede zwischen kasten- oder tennfälligen Früchten in Betracht; es haben vielmehr die Cameralämter, unter geeigneter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse, den einzelnen Liefernden die Frucht-Speicher zu bezeichnen, auf welche sie ihre Lieferungen zu machen haben. Ferner werden an die Liefernden keinerlei Lieferungs-Gebühren abgereicht, indem da, wo derlei Gegenreichnisse seither stattfanden, deren Werth an dem Ablösungs-Schillinge in Abzug kommt.

Endlich haben die Liefernden nicht nur die Belohnung des Kastenknechts, so wie alle übrigen mit der Aufbewahrung und Verwerthung der zu Kasten kommenden Naturalien verbundenen unvermeidlichen Kosten und Abgänge, sondern auch alle durch zufällige Ereignisse entstehenden Verluste auf sich zu nehmen; wogegen die Natural-Vorräthe gegen Feuersgefahr auf Kosten der Liefernden durch die Cameralämter zu versichern sind.

§. 7.

Verwerthung der Naturalien.

Zum Zwecke der Abscheidung der Naturalien nach ihrer besseren oder geringeren Qualität und der Auseinanderhaltung der verschiedenen höheren oder niedereren Erlöse im Interesse der einzelnen Liefernden, sind die zu Kasten kommenden Früchte nicht nur nach Jahrgängen, sondern auch nach den einzelnen Orten, wohin dieselben geliefert werden, getrennt zu halten, und es ist sofort der erzielte Erlös den nach der eben erwähnten gedoppelten Abscheidung in eine Gemeinschaft tretenden einzelnen Liefernden, nach Abzug der in dem vorhergehenden Paragraphen bezeichneten Kosten, Abgänge und Verluste, in dem ihren Naturallieferungen entsprechenden Durchschnitts-Betrage gut zu schreiben.

Der Verkauf der Früchte hat in der Regel im Aufstreiche zu geschehen, zu welchem Zwecke einzelne Partbieen in angemessenen Zwischenräumen mittelst öffentlicher Bekanntmachung zum Verkaufe auszusetzen sind.

Die Bestimmung der Größe der einzelnen zum Verkaufe zu bringenden Quantitäten und des Zeitpunktes, an welchem die Versteigerungen vorgenommen werden sollen, ist dem Erkenntnisse der (bei den Cameralämtern für den Verkauf ihrer eigenen Frucht-Vorräthe bestehenden, durch den Cameralverwalter, den Buchhalter und den Kastenknecht gebildeten) Fruchtverkaufs-Commission überlassen, welcher auch der Verkauf einzelner Quantitäten aus freier Hand anheimgegeben ist, wenn dieser nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen als zweckmäßig sich darstellt.

Die Cameralämter haben Bedacht darauf zu nehmen, daß je mit dem Eintritte des Zeitpunkts, an welchem der Jahressturz vorzunehmen ist, der Verkauf der in dem abgelaufenen Jahre zu Kasten gekommenen Früchte beendigt ist.

Im Uebrigen sind die für den Verkauf der kameralamtlichen Frucht-Vorräthe bestehenden Vorschriften zu beobachten.

§. 8.

Belehrung der Abgabenpflichtigen über die Behandlung der Naturallieferungen und des Frucht-Verkaufs.

Die Cameralämter sind angewiesen, denjenigen Abgabepflichtigen, welche eine Natural-Lieferung anmelden, über die in §. 6 für die Behandlung dieser Lieferungen und über die in §. 7 für den Frucht-Verkauf gegebenen Vorschriften genügende Belehrung zu ertheilen (zu vergl. §. 3 der Verfügung vom 25. Mai 1848), und dieselben über die Nothwendigkeit dieser Maasregeln zu verständigen.

In Anstandsfällen haben die Cameralämter die Verfügung der Commission für die Verwaltung der Ablösungskasse einzuholen.

§. 9.

Erhebung der Zeitrenten.

Sobald die für die Gefälle zu entrichtenden Ablösungs-Schillinge festgestellt und dem betreffenden Cameralamt durch die Ablösungskasse zur Erhebung überwiesen sind, so tritt, wofern der Ablösende nicht für die baare Berichtigung des Ablösungs-Capitals in Einer Summe sich entschieden hatte, der Bezug der angesetzten Zeitrenten ein, deren Verfalltermin durchaus der 18. April ist.

Da bei der Feststellung der Zeitrenten einer Seits die aus dem Ablösungs-Capitale bis zum Zeitpunkte der Feststellung der Renten verfallenen Zinse und anderer Seits die Zinse aus den früheren Abschlags-Zahlungen durch den Ablösungs-Commissär berechnet wer-

den, und sofort die sich ergebende Differenz bei der Ausmittlung des Betrages der Rente berücksichtigt wird; so haben sich die Cameralämter mit jenen Zinsen-Berechnungen nicht zu befassen.

§. 10.

Berechnung von Verzugs-Zinsen und Zins-Raten.

Aus allen nicht rechtzeitig entrichteten Zeitrenten haben die Rentenschuldner Verzugs-Zinse zu vier Procent zu bezahlen.

Jedem Rentenschuldner sind ausserordentliche Einzahlungen zu jeder Zeit gestattet und es ist in den Willen desselben gestellt, ob er, falls nicht die ganze Schuld auf Einmal getilgt wird, der außerordentlichen Zahlung, wenn sie den Betrag der auf den nächsten Termin verfallenden Rente übersteigt, die Wirkung beilegen will, daß, bei gleichbleibender Zahl von Jahren der Betrag der künftig zu entrichtenden Zeitrente vermindert, oder bei gleichbleibendem Betrage der Renten, die Zahl der Jahre abgekürzt, oder ob die Zahlung an den nächst verfallenden Jahres-Renten abgeschrieben werden soll.

Für die dießfälligen Zins-Berechnungen wird die Anleitung in der Haupt-Instruktion für die Vollziehung des Gesetzes gegeben werden.

§. 11.

Vormerkung der Besitz-Veränderungen.

Da den Zeitrenten gesetzlich die Eigenschaft und das Vorzugsrecht von Real-Renten beigelegt ist, so haben die Cameralämter von jeder Veränderung, welche im Besitze eines mit einer Zeitrente belasteten Guts oder Gutstheiles vorgeht, in dem Abrechnungsbuche behufs der Erhebung der Renten bei den jeweiligen Besitzern der belasteten Güter und Güter-Parzellen, Vormerkung zu machen; zu welchem Zwecke den Cameralämtern von allen derartigen Besitz-Veränderungen durch die betreffenden Gerichtsstellen Mittheilung gemacht werden wird.

§. 12.

Verurkundung der Rückstände.

Diejenigen Ablösenden, welche ihre vor der Einweisung der Ablösungs-Capitale noch verfallenden ständigen Abgaben gar nicht oder nur theilweise entrichten und ebenso diejenigen Ablösenden, welche nach erfolgter Einweisung der Ablösungskapitale mit planmäßig verfallenen Zeitrenten im Rückstande bleiben, haben diese Rückstände je am Schlusse des Rechnungsjahres

zu beurkunden; und es werden die über die Rückstände an Gefällen und Zeitrenten jährlich nach Orten abzufassenden Verzeichnisse zur Vereinfachung des Geschäfts und zur Erleichterung für die Schuldner von den Cameralämtern, den Ortsvorstehern zum Zwecke der Beibringung der Rückstände-Beurkundung mitgetheilt werden.

Wenn von Rentenschuldnern außerordentliche Einzahlungen gemacht werden, so sind die für diese Zahlungen auszustellenden Quittungen ausnahmsweise von dem Cameralverwalter und von dem Cameralamts-Buchhalter zu unterzeichnen; welche letzteren angewiesen sind, gleichzeitig mit ihrer Beurkundung einer solchen außerordentlichen Zahlung, diese eigenhändig in das Abrechnungsbuch zum Zwecke der Herabsetzung der von dem Ablösenden in den folgenden Jahren zu entrichtenden Zeitrenten (zu vergl. §. 10, zweiter Absatz) einzutragen.

Nur die mit der Unterschrift des Cameralverwalters und des Buchhalters versehenen Quittungen für solche außerordentliche (von dem früher gemachten Tilgungsplane abweichenden) Zahlungen können in Anstandsfällen als Beweis für die geleistete Zahlung dienen.

Die Rentenschuldner werden auf Kosten der Staatskasse mit besonderen Bescheinigungsheften versehen werden, in welchen eine Belehrung hinsichtlich des Erfordernisses der Unterzeichnung der Quittungen für außerordentliche Zahlungen durch den Cameralverwalter und den Buchhalter voranzustellen ist.

§. 13.

Prüfung der Rückstände-Verzeichnisse.

Die Prüfung und Verfügung hinsichtlich der Rückstände-Verzeichnisse bleibt der Commission für die Verwaltung der Gefälle-Ablösungskasse vorbehalten, welcher dieselben von den Cameralämtern je auf den 15. August vorzulegen sind.

Hierbei haben die Cameralämter darüber Nachweisung zu geben, welche Maaßregeln von ihnen Behufs der Beitreibung der Rückstände an Gefällen und Zeitrenten nach Anleitung des Prioritätsgesetzes vom 15. April 1825, Art. 4, und des Exekutionsgesetzes vom nämlichen Tage Art. 13, 14 und 81 ergriffen worden sind.

§. 14.

Ausgaben.

Da sämmtliche mit der Verwaltung der Gefälle-Ablösungskasse verbundenen Kosten von der Staatskasse getragen werden, so können bei den Cameralämtern außer den baaren Lieferungen zur Ablösungskasse nur solche Ausgaben auf Ablösungsgelder vorkommen, welche sie im Auftrage der Commission für die Verwaltung der Ablösungskasse für die Zwecke der letz-

teren besorgen, oder welche mit der Erhebung der Gefälle (als Elementar-Aufwand) verbunden sind und nach §. 6 nach vorgängiger Prüfung und Anweisung durch die Verwaltungs-Commission auf Wiederersatz geleistet werden.

Jede andere Verwendung von Ablösungsgeldern ist den Cameralämtern untersagt.

§. 15.

Ablieferung der Ablösungsgelder.

Die eingegangenen Gelder sind zu Vermeidung von Zins-Verlusten möglich bald und jedenfalls am Ende eines jeden Monats an die Ablösungskasse abzuliefern, so weit sie nicht zu bereits angewiesenen Zahlungen für die Ablösungskasse oder zu Bestreitung von Natural-Verwaltungskosten (zu vergl. §§. 6 und 14) in der nächsten Zeit erforderlich sind.

§. 16.

Erkenntniß über eingetretene Verluste.

Ueber sämmtliche Verluste und Ausfälle, welche nach Art. 4 des Gesetzes von der Gemeinschaft der Berechtigten nach dem Verhältnisse ihrer Forderungen zu tragen sind, hat die Verwaltungs-Commission zu erkennen, ohne deren Ermächtigung eine Verrechnung in Abgang unzuläßig ist.

§. 17.

Befugniß der Betheiligten zur Einsichtnahme von den Rückstände-Verzeichnissen u. s. w.

Sämmtliche betheiligte Berechtigten haben die Befugniß, die Einsichtnahme der jährlichen Rückstände-Verzeichnisse und Abgangs-Erkenntnisse zu verlangen und etwaige Beschwerden, zu welchen deren Inhalt Veranlassung geben könnte, im Instanzenwege zu verfolgen.

§. 18.

Rechnungsführung.

Die Grundlage der gesammten Verrechnung bildet das nach §. 5 anzulegende Abrechnungsbuch, welches zugleich die Stelle des Hebe-Registers vertritt.

Das Abrechnungsbuch ist fortlaufend zu führen; die Einträge in dasselbe sind daher bei jeder Veränderung der Schuldigkeiten, der Zahlungen u. s. w. sogleich zu machen.

Zum Zwecke der Prüfung des Abrechnungsbuches ist ein Duplikat anzulegen, welches der Cameralamts-Buchhalter genau zu vergleichen, und bezüglich der vollständigen Uebereinstimmung mit dem Orginal bei jedem Rechnungs-Abschlusse zu beurkunden hat.

Dieses Duplikat wird der Jahres-Rechnung beigeschlossen und nach vollzogener Prüfung zur fortlaufenden Ergänzung nach den Einträgen in dem bei dem Cameralamt zurückbleibenden Orginale zurückgegeben.

§. 19.

Jahres-Rechnung.

Ueber die bei den Cameralämtern vorkommenden Einnahmen und Ausgaben für die Ablösungskasse haben dieselben besondere Casse-Tagbücher zu führen und abgesonderte Jahres-Rechnungen abzulegen, welche den Zeitraum vom 1. Juli des einen bis zum 30. Juni des folgenden Jahres umfassen, und je auf den 15. August der K. Ober-Rechnungskammer zur Prüfung vorzulegen sind.

Die Rechnungen sind am Anfange des Rechnungsjahres (und zwar erstmals für das Jahr 18$\frac{48}{49}$) anzulegen, im Laufe desselben fortlaufend zu ergänzen und auf den letzten Juni abzuschließen.

Von der erfolgten Uebergabe der Jahres-Rechnungen an die Ober-Rechnungskammer haben die Cameralämter der Verwaltungs-Commission Anzeige zu erstatten.

§. 20.

Casse-Berichte.

Ueber das Ergebniß des monatlich vorzunehmenden Abschlusses der Rechnungsbücher haben die Cameralämter an die Ober-Rechnungskammer Casseberichte zu erstatten, welche je bis zum 10ten des folgenden Monats einkommen müssen.

II. Rechnungs- und Casseführung bei der Gefälle-Ablösungskasse.

§. 21.

Bildung der Ablösungskasse.

Die Ablösungskasse wird gebildet durch einen Cassier und einen Controleur.

§. 22.

Casseführung.

Der Cassier, welchem die Führung der Casse obliegt, hat sämmtliche Einnahmen und Ausgaben der Casse in ein von ihm eigenhändig zu führendes Tagebuch aufzunehmen.

Die mittelst Verfügung des Finanz-Ministeriums vom 10. Oktober 1832 (Reg.Blatt S. 414) getroffene Anordnung hinsichtlich der Mitwirkung der Casse-Controleure bei der Ausstellung von Quittungen, findet auch bei der Ablösungskasse Anwendung; wonach bei der Einnahme jede Quittung, welche der Cassier ausstellt, durch den Controleur zu contrasigniren und ebenso bei der Ausgabe jede Quittung für eine Zahlung, welche aus der Casse geleistet wird, von dem Controleur zu visiren, und ohne Beobachtung dieser Vorschrift weder die eine noch die andere Art von Quittungen für gültig anzunehmen ist.

§. 22.

Buchführung.

Das Hauptbuch, welches zugleich das Controlebuch bildet, ist durch den Controleur fortlaufend zu führen.

Dasselbe umfaßt, wie die Special-Rechnungen der Cameralämter, den Zeitraum vom 1. Juli des einen bis zum 30. Juni des folgenden Jahres, und ist je auf den 15. Oktober der Ober-Rechnungskammer zur Prüfung vorzulegen.

Von der erfolgten Uebergabe der Jahres-Rechnung an die Ober-Rechnungskammer hat die Ablösungskasse der Verwaltungs-Commission Anzeige zu erstatten.

§. 24.

Casse-Berichte.

Ueber das Ergebniß des monatlich vorzunehmenden Abschlusses der Rechnungsbücher hat die Casse, unter gemeinschaftlicher Unterschrift des Cassiers und des Controleurs, der Ober-Rechnungskamer einen Cassebericht zu erstatten, der spätestens bis zum 10ten des folgenden Monats bei der gedachten Stelle einkommen muß.

Der mit dem Monatsabschluß zu verbindende Cassesturz ist nach den hiefür bestehenden allgemeinen Vorschriften ebenfalls gemeinschaftlich vorzunehmen.

Ein Duplikat der Casseberichte hat die Ablösungskasse der Verwaltungs-Commission vorzulegen.

III. Vorschriften für die Commission für die Verwaltung der Gefälle-Ablösungskasse.

§. 25.

Leitung der Geschäfte bei den Cameralämtern und der Ablösungskasse.

Der Verwaltungs-Commission kommt im Allgemeinen die unmittelbare Leitung und Beaufsichtigung der in den §§. 4 bis 24 den Cameralämtern und der Ablösungskasse zugewiesenen Geschäfte zu.

Sie hat sich zu diesem Zwecke in fortlaufender Uebersicht über den Gang des Gefäll-Einzugs, über die Verwerthung der Naturalgefälle, über geordnete Einweisung der Ablösungsschillinge, über den rechtzeitigen Einzug der Zeitrenten und über die Ablieferung der verfügbaren Ablösungsgelder zu erhalten und in Anstandsfällen die geeigneten Verfügungen an die Cameralämter und an die Gefälle-Ablösungskasse zu erlassen.

§. 26.

Anlegung der verfügbaren Ablösungsgelder.

Die Verwaltungs-Commission hat für schleunige nutzbringende Anlegung der eingegangenen Ablösungsgelder, so weit sie nicht zu Zahlungen zu verwenden sind (zu vergl. Art. 6 des Gesetzes und §. 15 oben), Sorge zu tragen; zu welchem Zwecke von ihr auf den Grund der monatlichen Cassenberichte der Ablösungskasse (§. 24) und nöthigen Falles unter Beiziehung der der Oberrechnungskammer zukommenden monatlichen Casse-Berichte der Cameralämter (§. 20), die erforderlichen Berechnungen zu entwerfen und sofort Anträge an das K. Finanzministerium zu erstatten sind, welchem die Entschließung über die Art der Anlegung der disponiblen Ablösungsgelder vorbehalten bleibt.

§. 27.

Ausstellung der Schuldscheine.

Die Ausstellung der Schuldscheine an die Privatberechtigten und an die, die Vermittlung der Kasse anrufenden öffentlichen Körperschaften für die festgestellten Entschädigungs-Capitale von Seite der Verwaltungs-Commission (zu vergl. Art. 4 des Gesetzes), sodann die Verzinsung dieser Capitale geschieht auf den Grund der von der Ablösungs-Commission der Ablösungs-Casse mitzutheilenden Ablösungs-Urkunden; es dürfen übrigens die Schuldscheine (über deren Anfertigung, Ausstellung und Controlirung von dem Finanz-Ministerium seiner Zeit nähere Bestimmungen werden getroffen werden) nur nach erfolgter Zustimmung der betreffenden Gerichtsbehörde an die Betheiligten ausgefolgt werden.

§. 28.

Rechts-Streitigkeiten.

Bei privatrechtlichen Streitigkeiten, welche sich aus Veranlassung der Vollziehung von Gefäll-Ablösungen entwickeln, oder welche sonst in den Bereich der Aufgabe der Ablösungs-Casse fallen, ist die letztere durch die Verwaltungs-Commission vor den Gerichten zu vertreten.

§. 29.

Einlösung der Schuldscheine.

Die Anordnung zu den nach Art. 6 des Gesetzes vorzunehmenden Einlösungen von Schuldscheinen mittelst Verwendung der disponibeln Ablösungsgelder (zu vergl. §. 26) bleibt dem Finanz-Ministerium vorbehalten.

IV. Vorschriften für die Ober-Rechnungskammer.

§. 30.

Rechnungs-Abnahme und Cassen-Controle.

Der Oberrechnungskammer, welcher die Ablösungskasse in Absicht auf die Verrechnung und das Cassewesen unmittelbar untergeordnet ist (zu vergl. §. 2), kommt namentlich die Abnahme, Revision und Justification der Jahres-Rechnungen der Cameralämter und des Hauptbuches der Ablösungskasse zu (§§. 19 und 23); so wie ihr auch die direkte Casse-Controle, zunächst mittelst Prüfung der von den Cameralämtern (§. 20) und von der Ablösungskasse (§. 24) zu erstattenden monatlichen Casseberichte zusteht und obliegt. Sowohl bei der Rechnungs-Revision und Cassen-Controle, als bei der Ueberwachung des Rechnungswesens der Ablösungskasse überhaupt, hat die Ober-Rechnungskammer nach den für die Leitung des Staats-Rechnungswesens bestehenden Vorschriften und Regeln zu verfahren.

§. 31.

Veröffentlichung der Rechnungs-Ergebnisse.

Die Ergebnisse des jährlichen Rechnungs-Abschlusses bei der Ablösungskasse werden nach vollzogener Justification der Rechnung durch das Regierungs-Blatt öffentlich bekannt gemacht.

Ueber den formellen Theil der Verrechnung und namentlich über die Einrichtung der Abrechnungsbücher, der Capital- und Zins-Zahlungsregister u. s. w. werden der Ablösungskasse und den Cameralämtern, unter Mittheilung von Formularen, die näheren Anleitungen noch gegeben werden.

Stuttgart den 1. September 1848. Goppelt.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

№ 53.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Montag den 11. September 1848.

Inhalt.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Vermöge höchster Entschließung vom 10. v. M. haben Seine Königliche Majestät gnädigst geruht, den von dem Posten eines außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers am Kaiserl. Russischen Hofe abberufenen Generallieutenant Fürsten zu Hohenlohe-Kirchberg in den Ruhestand zu versetzen.

Vermöge höchster Entschließung vom 18. v. M. ist die erledigte katholische Pfarrei Neuhausen dem Vorstande des Wilhelmsstifts in Tübingen, Oberkirchenrath Schott, seinem

Ansuchen gemäß, unter Vorbehalt des Titels und Rangs eines Oberkirchenraths, in Gnaden übertragen worden.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 20. v. M. den Präsidenten der Centralleitung des Wohlthätigkeits-Vereins, Geheimenrath v. Hartmann, wegen hohen Alters gnädigst in den Ruhestand versetzt.

Nach höchster Entschließung vom 21. v. M. ist das erledigte Cameralamt Neuenbürg dem Assessor Greis bei der Finanzkammer in Ulm, und

die Revierförstersstelle zweiter Classe zu Weil im Schönbuch, Forstamts Tübingen, dem Forst-Assistenten Hirzel in Ellwangen, ferner

durch höchste Entschließung vom 25. v. M. die erledigte evangelische Pfarrei Ober-Iflingen mit Schopfloch, Dekanats Freudenstadt, dem Pfarrverweser Wenz in Rieden, Dekanats Hall, gnädigst übertragen,

der erste Helfer zu Hall, evangelischer Garnisonspfarrer zu Comburg, Gräter, seinem Ansuchen gemäß, wegen hohen Alters in den Ruhestand gnädigst versetzt,

die erledigte katholische Pfarrei Rexingen, Dekanats Horb, dem Pfarrer Buhl in Lauterbach, Dekanats Oberndorf,

die erledigte katholische Pfarrei Kehlen, Dekanats Tettnang, dem Verweser dieser Stelle, Pfleghaar, und

die erledigte mit einem Lehramt verbundene St. Michaels-Caplanei in Riedlingen dem seitherigen Verweser derselben, Johann Baptist Piscalar, gnädigst übertragen worden.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließungen vom 27. v. M. die Stelle eines technischen Raths bei der provisorisch errichteten Centralbehörde für Gewerbe und Handel dem vormals fürstlich Fürstenberg'schen Bergrathe Dr. Steinbeis aus Ilsfeld, unter Verleihung der Rechte eines Staatsdieners und des Titels und Rangs eines Regierungsraths, gnädigst übertragen,

dem Vermessungs-Commissär, Hauptmann v. Gasser zu Stuttgart, und dem Oekonomie-Verwalter am evangelisch-theologischen Stifte zu Tübingen, Hauptmann v. Yelin, den Chararakter als Major gnädigst verliehen.

Nach höchster Entschließung vom 28. v. M. ist die erledigte Stelle eines zweiten Cassiers auf dem Bahnhof in Stuttgart dem Apotheker Keppler in Heiligkreuzthal, und

die erledigte Forstwartsstelle zu Ebni, Reviers Welzheim, Forsts Lorch, dem städtischen Förster Dürr in Mengen, wie auch

durch höchste Entschließung vom 30. v. M. das erledigte Oberamt Rottenburg dem Oberamtmann v. Kirn in Herrenberg gnädigst überträgen worden.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 31. v. M. den Professor v. Riecke in Tübingen, Vorstand der geburtshülflichen Klinik, seinem Ansuchen gemäß, wegen eines ihn an Versehung eines wesentlichen Theiles seines bisherigen Amts hindernden körperlichen Gebrechens, in den Ruhestand versetzt, und zugleich denselben zum außerordentlichen, unbesoldeten Mitglied des Medicinal-Collegiums mit dem Titel eines Ober-Medicinalraths in Gnaden bestellt.

Sodann haben Höchstdieselben vermöge höchster Entschließung von demselben Tage den Oberkriegsrath v. Schönlin und den Kriegsrath v. Teichmann auf ihr Ansuchen und wegen körperlicher Leiden, so wie den Revisor Joannis, in den Ruhestand zu versetzen geruht, ferner

den Generalquartiermeister, Obersten v. Baur auf sein Ansuchen von der gleichzeitigen Bekleidung der Stelle eines Militär-Referenten im Kriegsministerum gnädigst enthoben, so wie

den vormaligen Bataillons-Commandanten der reitenden Artillerie, Oberstlieutenant v. Binder des Ehren-Invalidencorps, und den Adjutanten des Kriegsministers, Hauptmann v. Hardegg, neben Beibehaltung der Adjutantenstelle, zu militärischen Mitgliedern des Kriegs-Ministerial-Collegiums gnädigst ernannt.

Vermöge höchster Entschließung von eben diesem Tage ist der Oberamtsrichter Eble in Horb auf die Oberamtsrichtersstelle in Spaichingen, und

der Oberamtsrichter Hartmann in Spaichingen auf die Oberamtsrichtersstelle in Horb, wie auch

der Amtsnotar Wirth in Mössingen, Oberamts Rottenburg, seinem Ansuchen gemäß, auf das erledigte Amtsnotariat Großheppach, Oberamts Waiblingen, versetzt, und

durch höchste Entschließung vom 1. d. M. die erledigte evangelische Stadptfarrei Pfullingen, Dekanats Reutlingen, dem vormaligen Helfer in Winterbach und seitherigen Instituts-Vorsteher Wunderlich in Stetten gnädigst übertragen worden.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 3. d. M. den Oberlieutenant, Schützen-Offizier im ersten Reiter-Regiment, v. Wirsing zum Rittmeister,

den Oberlieutenant v. Hornstein, desselben Regiments, zum Schützen-Offizier,

den Lieutenant v. Lützow dieses Regiments, zum Oberlieutenant, sämmtliche im ersten Reiter-Regiment gnädigst befördert, so wie

den aggregirten Lieutenant Rau des dritten Reiter-Regiments in diesem eingetheilt.

Vermöge höchster Entschließung vom 6. d. M. ist der Oberamtmann Widenmann von Maulbronn auf das erledigte Oberamt Herrenberg gnädigst versetzt, ferner

das erledigte Oberamt Münsingen dem Stadtdirektions-Sekretär Majer in Stuttgart, und

das erledigte Aktuariat bei dem Oberamte Nagold dem Regierungs-Referendär erster Classe, Rooschüz in Rottenburg, gnädigst übertragen worden.

Dem Oberpostmeister Scholl in Ulm ist zu seiner Ernennung für die Hauptpostmeistersstelle in Stuttgart die landesherrliche Bestätigung vermöge höchster Entschließung vom 30. v. M. gnädigst ertheilt worden.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Justiz-Departements.

Des Gerichtshofs für den Donaukreis.

Bekanntmachung, betreffend die Bestätigung des von dem Freiherrn Carl v. Wächter-Spittler errichteten Familienstatuts.

Der Freiherr Carl v. Wächter-Spittler, K. Staatsrath zu Stuttgart, hat am 11. Juli 1848 ein Familienstatut errichtet, wonach das von ihm unter dem $\frac{10}{13}$. Mai, und $\frac{7}{8}$. August 1844 von der K. Staats-Finanzverwaltung erkaufte Rittergut Horn, Oberamts Biberach, ein nach den Grundsätzen der Lineal-Erbfolge und nach dem Rechte der Erstgeburt unter seinen männlichen ehelichen Nachkommen, und nach dem Erlöschen des Mannsstamms in gleicher Weise unter den weiblichen ehelichen Nachkommen sich vererbendes Familien-Fidei-Commisgut bilden soll.

Nachdem nun diesem Familienstatute, nach gepflogener Rücksprache mit der K. Regierung des Donaukreises, und vorbehältlich der Rechte dritter Personen, die richterliche Bestätigung ertheilt worden ist; so wird dieß hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

So gegeben im Civil-Senat des K. Gerichtshofs für den Donaukreis.

Ulm den 12. August 1848. Reinhardt.

B) Des Departements des Innern.

1. Des Ministerium des Innern.

a) Verfügung, den Brandversicherungs-Anschlag der mit Baubeitrags-Berechtigungen versehenen Gebäude betreffend.

Nach der Verfügung vom 24. September 1829 (Reg.Blatt S. 421) ist der Werth derjenigen Baubeiträge, welche die Eigenthümer einzelner Gebäude zu Wiederherstellung der letztern im Falle eines Brandes von einem Dritten anzusprechen haben, an dem Brandversicherungs-Anschlage dieser Gebäude in Abzug zu bringen, während durch die spätere Verfügung vom 13. November 1837 (Reg.Blatt S. 569) gestattet wurde, daß der Werth solcher Baubeiträge als Versicherungs-Summe für Rechnung der zu den letzteren verpflichteten Dritten auf deren Verlangen in das Brandversicherungs-Cataster aufgenommen werde.

Da diese Baubeiträge nicht selten als Gegenleistungen für solche Lasten erscheinen dürften, welche aus dem Lehen- und Grundherrlichkeits-Verbande entspringen, derlei Gegenleistungen aber nach Art. 7 des Gesetzes vom 14. April d. J. die Beseitigung der auf dem Grund und Boden ruhenden Lasten betreffend, so weit sie Privatberechtigten obliegen, mit der ausgesprochenen Aufhebung jener Lasten und des ihnen zu Grund liegenden Verbandes vom 18. April d. J. an, gleichfalls aufzuhören haben; so sieht sich das Ministerium veranlaßt, die K. Oberämter hierauf mit der Weisung aufmerksam zu machen, dafür zu sorgen, daß in denjenigen Fällen, wo die fraglichen Baubeiträge als Gegenleistungen der bezeichneten Art erscheinen, nicht nur die Brandversicherungs-Anschläge der betreffenden Gebäude alsbald richtig gestellt, sondern auch die Versicherungs-Summen der für Rechnung der verpflichteten Dritten in das Brandversicherungs-Cataster aufgenommenen Baubeiträge in dem letzteren gestrichen werden.

Ein gleiches Verfahren hat mit dem Tage der Anmeldung zur Ablösung einzutreten, wenn in Folge des Art. 8 des oben angeführten Gesetzes vom 14. April d. J. eine Ablösung solcher mit Gegenleistungen der oben berührten Art verbundenen Gefälle von Seite der Gefällpflichtigen und Lehensleute des Staats-Kammerguts, der Hof-Domänenkammer, der unter öffentlicher Aufsicht stehenden Körperschaften und Kirchenpfründen stattfindet.

Stuttgart den 29. August 1848. Duvernoy.

b) Bekanntmachung, betreffend die Aufstellung des Kaufmanns Christian Ferdinand Rau zu Stuttgart als Hauptagenten der „Brandversicherungs-Bank für Deutschland zu Leipzig" für das Königreich Württemberg.

Nachdem statt der Kaufleute Johann Christian David Kiek und Christian Ferdinand Rau, „Firma: Kiek und Rau" zu Stuttgart, der genannte Kaufmann Christian Ferdinand Rau allein als Hauptagent der „Brandversicherungs-Bank für Deutschland zu Leipzig" für das Königreich Württemberg aufgestellt worden ist; so wird dieß hiemit zur öffentlichen Kentniß gebracht.

Stuttgart den 2. September 1848.

Duvernoy.

c) Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß einer zweiten Prüfung im Fache des Straßen-, Brücken- und Wasserbaues.

Bei der im Monat März d. J. vorgenommenen zweiten Prüfung im Fache des Straßen-, Brücken- und Wasserbaues ist

Carl Wilhelm Heinrich Binder, von Kirchheim,

für befähigt erkannt worden; was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart den 5. September 1848.

Duvernoy.

2. Der Regierung des Jaxtkreises.

Bekanntmachung, betreffend die Trennung der Gemeinde-Parzellen Leukershausen, Bergertshofen, Haselhof, Seelgenstatt und Weidmannsberg von der Gemeinde Mariäkappel, Oberamts Crailsheim, und ihre Bildung zu einer eigenen Gemeinde.

Nachdem die Trennung der Gemeinde-Parzellen Leukershausen, Bergertshofen, Haselhof, Seelgenstatt und Weidmannsberg von der Gemeinde Mariäkappel und ihre Bildung zu einer eigenen Gemeinde genehmigt und vollzogen worden ist; so wird dieß und die hiedurch bewirkte Zurückversetzung der Gemeinde Mariäkappel in die dritte Classe der Gemeinden hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Ellwangen den 1. September 1848.

Schumm.

C) Des Departements des Kirchen- und Schulwesens.

1. Des Ministerium des Kirchen- und Schulwesens.

a) Verfügung, betreffend die Aufhebung der Dekanats-Prüfung bei den evangelischen Geistlichen.

Vermöge höchster Entschließung vom 25. d. M. ist die Abstellung der Dekanats-Prüfung bei den evangelischen Geistlichen unter Aufhebung der §§. 31—33 der Verfügung vom 21. Februar 1829, betreffend die Dienstprüfungen der evangelischen Geistlichen (Reg.Blatt S. 113), angeordnet worden; was mit Bezugnahme auf die Ministerial-Verfügung vom 15. Juni d. J., wegen Aufhebung der Beföderungs-Prüfung der evangelischen Geistlichen, hiedurch bekannt gemacht wird.

Stuttgart den 26. August 1848.

Für den Departements-Chef:
Schmidlin.

b) Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer katholischen Caplanei zu Steinbach bei Comburg.

Vermöge höchster Entschließung vom 1. d. M. ist die Wiedererrichtung einer katholischen Caplanei zu Steinbach bei Comburg, in Verbindung mit der Stelle eines Hausgeistlichen an dem Kreis-Gefängniß und der Straf-Anstalt für jugendliche Verbrecher in Hall, genehmigt worden.

Stuttgart den 4. September 1848.

Für den Departements-Chef:
Schmidlin.

2. Des K. Studienraths.

Bekanntmachung der in das evangelische Seminar zu Schönthal aufgenommenen Zöglinge.

Von den 64 Schülern vaterländischer Lehranstalten, welche sich bei der dießjährigen Concursprüfung für die Aufnahme in das evangelische Seminar zu Schönthal eingefunden haben, sind Nachstehende als Seminaristen aufgenommen worden:

1) Auberlen, Adolph, Sohn des Schulmeisters in Fellbach.
2) Barthelmeß, Emil, Sohn des Schulmeisters in Heilbronn.

3) Beckh, Heinrich, Sohn des † Pfarrers in Laichingen.
4) Conz, Emil, Sohn des † Universitäts-Sekretärs.
5) Grözinger, Julius, Sohn des Stadtpfarrers in Haiterbach.
6) Günther, Theodor, Sohn des † Verwaltungsaktuars in Möhringen.
7) Günzler, Otto, Sohn des † Oberamtsrichters in Sulz.
8) Hafenbrack, Herrmann, Sohn des Stadtmusikus in Kirchheim.
9) Hallberger, Theodor, Sohn des vormaligen Pfarrers in Stammheim.
10) Hartmann, Wilhelm, Sohn des Dekans in Aalen.
11) Helber, Carl, Sohn des † Oberamts-Thierarztes in Nagold.
12) Heller, Adolph, Sohn des ausübenden Arztes in Stuttgart.
13) Herzog, Ernst, Sohn des Oberpräzeptors in Eßlingen.
14) Jäckh, Theodor, Sohn des Präzeptors in Murrhardt.
15) Kaufmann, Michael, Sohn des Schäfers in Bissingen.
16) Kiefer, Gustav, Sohn des Revisors in Stuttgart.
17) Köhler, Heinrich, Sohn des Bierbrauers in Niederstetten.
18) Krayl, Johannes, Sohn des Gerbers in Vaihingen a. d. E.
19) Laichinger, Herrmann, Sohn des Pfarrers in Thuningen.
20) Lamparter, Gottlob, Sohn des † Oelmüllers in Eßlingen.
21) Laurmann, Richard, Sohn des Strickers in Schönaich.
22) Lutz, Gottlob, Sohn des Apothekers in Dürrmenz.
23) Majer, Ludwig, Sohn des Dekans in Geißlingen.
24) Majer, Otto, Sohn des Pfarrers in Bondorf.
25) Müller, Otto, Sohn des Cameral-Verwalters in Gaildorf.
26) Schmid, Carl, Sohn des Oberamtmanns in Göppingen.
27) Steck, Herrmann, Sohn des Stadtpfarrers in Murrhardt.
28) Storr, Carl, Sohn des Kaufmanns in Stuttgart.
29) Stumpf, Franz, Sohn des Oberamtspflegers in Eßlingen.
30) Walter, Rudolph, Sohn des Hospital-Verwalters in Markgröningen.

Der Eintritt dieser Zöglinge ist auf Mittwoch den 18. Oktober festgesetzt. Bei demselben sind dem Ephorus der Anstalt die Verpflichtungs-Urkunden mit der im Reg.-Blatt vom 6. November 1826, S. 491 vorgeschriebenen oberamtsgerichtlichen Beglaubigung,

desgleichen schriftliche Bemerkungen über die Gesundheits-Verhältnisse des Zöglings, besonders in Beziehung auf die Krankheiten der Kinderjahre, zu übergeben.

Die mitzubringenden Bücher wird das Ephorat im Schwäb. Merkur bekannt machen.

Die etwaigen weiteren Bitten um Aufnahme unter die Hospites sind bei dem Königl. Studienrathe spätestens bis zum 21. September, und zwar sogleich mit der bestimmten Erklärung darüber einzugeben, ob im Falle der Nichtaufnahme unter die Seminar-hospites die Aufnahme unter die Privathospites gewünscht werde.

Stuttgart den 6. September 1848.

Knapp.

3. Der land- und forstwirthschaftlichen Akademie.

Vertheilung von Preisen an die Zöglinge der land- und forstwirthschaftlichen Akademie.

Bei der am 31. August d. J. in Gegenwart einer Commission der K. Centralstelle für Landwirthschaft mit den Studirenden der hiesigen Akademie vorgenommenen Hauptprüfung fand nach Maasgabe der Statuten die Vertheilung von Preisdenkmünzen statt, und wurden solche zugetheilt:

1) Von den Studirenden der Landwirthschaft: an

Albert v. Steiger aus Bern.
Jean Louis Peters aus Tongeren in Belgien.
Julius Eisbein aus Magdeburg.

2) Von den Studirenden der Forstwissenschaft: an

Friedrich Pfitzenmayer aus Hohenberg, Oberamts Ellwangen.
Friedrich Krauch von der Solitude, Oberamts Leonberg.
Carl Graf v. Adelmann aus Ellwangen.

Sodann wurden einer öffentlichen Belobung für würdig erkannt:

Peter v. Balogh aus Miskolcz in Ungarn.
Alexander v. Baranoff aus Allenküll in Esthland.
Wilhelm Lechler aus Balingen.

Hohenheim den 1. September 1848.

Pabst.

D) Des Kriegs-Departements.

Das Kriegs-Ministerium.

a) Bekanntmachung, betreffend die analoge Anwendung der K. Verordnung vom 2. Juli 1848 über Abänderung einiger Bestimmungen des Diäten-Regulativs für Civil-Staatsdiener auf die Dienstreisen der Offiziere, Militär-Beamten und Angehörigen des Kriegs-Departements.

Im Hinblick auf die K. Verordnung vom 2. Juli d. J., betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des Diäten-Regulativs für Civil-Staatsdiener vom 17. Juni 1822 und in Betracht der vielfach eingetretenen Reise-Erleichterungen, hat nach höchstem Dekrete vom 27. August die analoge Anwendung jener Verordnung auf die Dienstreisen der Offiziere, Militär-Beamten und Angehörigen des Kriegs-Departements in nachstehender Weise die Genehmigung Seiner Majestät des Königs erhalten:

1.

Wenn Offiziere der drei ersten Rangstufen, also bis zum Generalmajor einschließlich, auf Strecken, auf welchen Eisenbahnen bestehen oder Dampfboote gehen, zu reisen haben, und die Ziffer 2 erwähnten Ausnahmen nicht eintreten, so wird die Entschädigung für Transportmittel künftig nicht mehr nach dem in §. 206 der allgemeinen Kriegsdienstordnung, erstes Hauptstück, von der Geldverpflegung vorgeschriebenen Maße gewährt, sondern es besteht solche einschließlich der Ziffer 3 erwähnten Nebenausgaben in der doppelten Taxe für eine Person in der ersten Wagenklasse, beziehungsweise der ersten Classe des Dampfboots.

2.

Bei Berechnung der Kosten für Dienstreisen solcher Offiziere, Militärbeamten und Angehörigen des Kriegs-Departements, welche der 4. bis 10. Rangklasse, beide einschließlich, angehören, werden, so weit nicht — namentlich bei Versendungen außerhalb des Königreichs, vermöge besonderer Verfügung, Ausnahmen als begründet erachtet werden, und sofern der Antritt der Reise ohne Nachtheil für den Reisezweck dem Fahrtenplan angepaßt werden kann,

1) auf Strecken, auf welchen Eisenbahnen bestehen, die Personentaxe für diese,
2) wo solche fehlen, jedoch Dampfboote vorhanden sind, die Taxen für die letztern,
3) wo weder die einen noch die andern, dagegen Eilposten statt finden, die Eilpostpreise zu Grunde gelegt;

4) wo auch Eilposten fehlen, verbleibt es bei der — im §. 206 der Geldverpflegung gebilligten Berechnuugsweise.

3.

Die Vergütung für Fahrgebühr und sämmtliche Nebenausgaben, wie Aufwand für Gepäckstransport, Trägerlohn, Benützung von Gefährten von und zu den Bahnhöfen, Dampfschiffen und Posten beträgt:

bei Eisenbahnen die doppelte Taxe für eine Person in der zweiten Wagenklasse;
bei Dampfbooten die doppelte Taxe für einen Platz der ersten Classe (Salon);
bei Eilposten die doppelte Taxe für einen Platz.

4.

Soweit die Benützung der Eisenbahnen, beziehungsweise Dampfboote oder Eilposten nicht möglich ist, also namentlich auch für die Strecke bis zur nächsten Station, werden die Reisekosten auch künftig nach dem im §. 206 von der Geldverpflegung festgesetzten Maßstabe vergütet.

Stuttgart den 2. September 1848.

Rüpplin.

b) Bekanntmachung, betreffend die Aenderungen und Vereinfachungen in den unter dem 25. August 1829 für das Kriegs-Departement ertheilten organischen Bestimmungen.

Durch höchste Entschließung vom 16. August d. J. haben Seine Königliche Majestät in den unter dem 25. August 1829 für das Kriegsdepartement ertheilten organischen Bestimmungen die nachfolgenden Aenderungen und Vereinfachungen eintreten lassen, welche hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden:

1.

Die Kriegskassen-Verwaltung, als Ministerialsektion und Collegialstelle, ist aufgehoben. Die Geschäfte derselben gehen an das Kriegs-Ministerium über und werden von diesem unmittelbar nach der bestehenden Geschäftsordnung behandelt.

Die Mitglieder der Kriegskassen-Verwaltung werden in ihrer bisherigen Eigenschaft bei dem Kriegs-Ministerium eingetheilt.

2.

Das Kriegs-Ministerial-Collegium besteht künftig neben dem Departements-Chef aus einer Anzahl von Offizieren und Administrativ-Räthen, aus deren Mitte ersterer seinen Adjutanten und Kanzlei-Direktor wählt.

3.

Die Oberkriegskasse wird auf das Verhältniß einer Ministerialkasse, wie solches bei sämmtlichen übrigen Ministerien der Fall ist, zurückgeführt, und erhält die der K. Verordnung vom 17. Juni 1822 in Betreff der Errichtung von Ministerialkassen entsprechende Einrichtung. Die seitherige Bezeichnung dieser Casse: „Ober-Kriegskasse," so wie das Prädikat des Beamten: „Oberkriegskassier" hören auf und tritt an deren Stelle die Bezeichnung: „Kriegs-Ministerial-Casse" — „Kriegs-Ministerial-Cassier."

4.

Die neue Einrichtung der Kriegsministerialkasse tritt mit dem 1. Oktober d. J. in Wirkung.

Stuttgart den 4. September 1848.

Rüpplin.

E) Des Finanz-Departements.

Des Finanz-Ministerium.

Verfügung, betreffend die Fortlieferung der der Staatsschulden-Zahlungskasse für die Etatsjahre 1846—48 zugewiesenen Einnahmen.

Da die in der Verfügung vom 15. Juni 1846 (Reg.Blatt S. 297) der Staatsschulden-Zahlungskasse zum unmittelbaren Bezug angewiesenen Staats-Einkünfte an dieselbe vorläufig in gleicher Weise fortzuliefern sind; so werden die Oberamtspflegen und Cameralämter angewiesen, den Betreff der Staatsschulden-Zahlungskasse rechtzeitig an dieselbe abzuliefern.

Stuttgart den 29. August 1848.

Goppelt.

Dienst-Erledigungen.

1) Die mit dem Dekanat verbundene katholische Stadt- und Garnisons-Pfarrei Stuttgart gewährt an Besoldungen und Capitalzinsen ein beständiges Einkommen von 1400 fl., nebst freier Amtswohnung, wozu für Unterricht und Pastoration an der K. Militär-Straf-Anstalt eine widerrufliche Belohnung von 100 fl. kommt. Statt der Stolgebühren Seitens des K. Militärs vom Oberfeldwebel abwärts wird eine angemessene Aversal-Entschädigung eingeleitet. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen vier Wochen mit vorschriftmäßigen Eingaben an den katholischen Kirchenrath zu wenden.

2) Die erledigte Stelle des Vorstands am Wilhelmsstifte und des katholischen Stadtpfarrers zu Tübingen wird wieder besetzt werden. Neben den Obliegenheiten eines Instituts-Vorstehers und Stadtpfarrers hat der Stifts-Direktor über die Erziehungs- und Unterrichtslehre an der Universität Vorlesungen zu halten, auch die Ordnung und Einrichtung der Elementarschulen des Königreichs zu erläutern. Das Einkommen belauft sich an fixer Besoldung in Geld und Holz neben freier Wohnung im Wilhelmsstift auf 1400 fl. Die Bewerber haben sich binnen vier Wochen bei dem katholischen Kirchenrathe vorschriftmäßig zu melden.

3) Die in dem Regierungs-Blatt vom 26. Februar d. J. ausgeschriebene evangelische Pfarrei Kirchenkirnberg, Dekanats Welzheim, welche bis jetzt wegen eines Besoldungsstreits nicht besetzt werden konnte, wird mit einem Gehalt von 1105 fl., worunter 339 fl. 40 kr. für Zehenten begriffen sind, bezüglich deren sich der künftige Geistliche die Ablösung im gesetzlichen Maasstabe gefallen zu lassen hat, wiederholt zur Bewerbung binnen vier Wochen ausgeschrieben.

4) Die Bewerber um die erledigte erste Helfersstelle in Tübingen, mit welchem ein Einkommen von 976 fl. verbunden ist, haben sich binnen vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden. Im Fall eine eigene Hospital-Pfarrei in Tübingen errichtet werden sollte, hätte der künftige Oberhelfer wegen etwaiger Verminderung des Bezugs von Stolgebühren keine Entschädigung anzusprechen.

5) Die Bewerber um die erste Helfersstelle in Kirchheim unter Teck, mit welcher ein verwandeltes Einkommen von 720 fl. verbunden ist, haben sich binnen vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden.

6) Die Bewerber um die erledigte Helfersstelle in Dettingen, Dekanats Urach, und der damit verbundenen eine starke Stunde entfernten, auf der Alb gelegenen Pfarrei Hülben, welche 697 Kichengenossen zählt, haben sich binnen vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden. Das verwandelte Einkommen dieser Stelle belauft sich neben 30. fl. für Reiseaufwand auf 700 fl.

7) Durch die Beförderung des Domkaplans und Präzeptors Spohn ist die mit der zweiten Lehrstelle der lateinischen Schule in Rottenburg verbundene Domkaplanei erledigt worden. Das Einkommen besteht in jährlichen 800 fl. Geldbesoldung, freier Amtswohnung und in einem Antheile am Schulgelde von ungefähr 80 fl. Die Bewerber haben sich vorschriftmäßig innerhalb drei Wochen bei dem Landesbischof zu melden.

8) Die Bewerber um die erledigte katholische Caplanei in Eberhardzell, Dekanats Waldsee, welche aus eigenen Gütern, Capitalien, Besoldungen und Gebühren 500 fl. Einkommen gewährt, haben sich binnen vier Wochen bei dem katholischen Kirchenrathe zu melden.

9) Die Bewerber um die erledigte Stadtdirektions-Sekretärsstelle in Stuttgart mit dem Normalgehalte von 800 fl. haben sich binnen acht Tagen bei der Regierung des Neckarkreises zu melden.

10) Die Bewerber um die bei dem Forstamt Ellwangen in Erledigung gekommene Assistentenstelle werden aufgefordert, binnen drei Wochen bei dem dortigen Oberförster vorschriftmäßig sich zu melden.

11) Die Bewerber um eine bei der Eisenbahnkasse zu besetzende Buchhaltersstelle, womit, neben freier Wohnung oder Vergütung dafür, ein Gehalt von 500 fl. verbunden ist, haben sich binnen drei Wochen bei der Eisenbahn-Commission vorschriftmäßig zu melden.

Den 5. d. M. wurden die Rechts-Erkenntnisse vom Monat Juni d. J. ausgegeben.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

№ 54.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Samstag den 16. September 1848.

Inhalt.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Nach höchster Entschließung vom 4. d. M. sind die beiden bei dem Steuer-Collegium erledigten Canzlei-Assistenten-Stellen dem Cameralamtsbuchhalter Dillenius von Heidenheim und dem vormaligen Grenz-Controleur Mayer gnädigst übertragen,

auf die bei den Finanzkammern des Neckar- und des Schwarzwaldkreises erledigten Canzlei-Assistenten-Stellen der Cameralamtsbuchhalter Grundler in Heilbronn und der vormalige Cameralamtsbuchhalter Roller in Wildberg gnädigst ernannt, und

die Umgelds-Commissäre Köhle in Ellwangen und Harttmann in Sulz gegenseitig versetzt worden.

Durch höchste Entschließung von demselben Tage ist der Finanzkammer-Revisor Rettich in Ellwangen, seinem Ansuchen gemäß, wegen körperlicher Dienstuntüchtigkeit, unter Vorbehalt seiner Wiederanstellung, in den Ruhestand versetzt,

vermöge höchster Entschließung vom 6. d. M. die erledigte Lehrstelle an der fünften Classe des Gymnasiums in Ulm dem Oberreallehrer Beuerlin daselbst gnädigst übertragen,

vermöge höchster Entschließung vom 7. d. M. auf das erledigte Oberamt Gerabronn der Oberamtmann Süßkind zu Freudenstadt mit der Besoldung zweiter Classe gnädigst versetzt,

durch höchste Entschließung vom 8. d. M. dem Oberreallehrer Ammermüller in Reutlingen die bisher provisorisch geführte Vorstandschaft über die Realanstalt daselbst definitiv übertragen, so wie dem Reallehrer Waker an eben dieser Anstalt der Titel eines Oberreallehrers gnädigst verliehen,

der evangelische Pfarrer Frank in Alpirsbach, Dekanats Sulz, seinem Ansuchen gemäß, wegen hohen Alters und leidender Gesundheit, in den Ruhestand,

der Oberamtmann Daser in Nagold auf das erledigte Oberamt Maulbronn, und

vermöge höchster Entschließung vom 9. d. M. der Oberamtmann Wiebbekink zu Rottweil auf das Oberamt Nagold gnädigst versetzt worden.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Departements des Innern.

Des Ministerium des Innern.

Bekanntmachung, betreffend die Aufstellung weiterer zum Abschlusse von Transportverträgen mit Auswanderern ermächtigten Agenten des Vereins zum Schutze württembergischer Auswanderer.

Der Verein zum Schutze württembergischer Auswanderer in Reutlingen hat als weitere Agenten, welche in seinem Namen zum Abschlusse von Transportverträgen mit Auswanderern ermächtigt sind:

1) den Gottlob Gauß jun., Kaufmann in Göppingen,

2) den Stadtrath Walchner in Waldsee

aufgestellt. Dagegen ist von dem Rechts-Consulenten Bartholomäi in Göppingen die Agentur wieder niedergelegt worden; was hiemit zur öffentlichen Kenntniß unter Beziehung auf die Bekanntmachung vom 30. Juli d. J. gebracht wird.

Stuttgart den 8. September 1848. Duvernoy.

B) Des Finanz-Departements.

Des Finanz-Ministerium.

a) Bekanntmachung, betreffend die Vornahme einer ersten Forst-Dienstprüfung.

Zu der am Montag den 23. Oktober d. J. und an den folgenden Tagen in Stuttgart stattfindenden ersten Forst-Dienstprüfung sind nachbenannte Candidaten als zulassungsfähig erkannt worden, nämlich:

David Friedrich Becker von Reichenberg, Oberamts Backnang, in Hohenheim.
Friedrich Heinrich Franz Ludwig Carl Bosch von Kirchberg, Oberamts Gerabronn, in Hohenheim.
Carl Friedrich Wilhelm Dietlen von Urach, in Tübingen.
Christoph Friedrich Döbele von Stöckenhof, Oberamts Waiblingen, in Hohengehren.
August Franz Hugo Julius Dorrer von Schloß Taxis, Oberamts Neresheim, in Ellwangen.
Ernst Christian Wilhelm Eidenbenz von Ellwangen, in Schorndorf.
Otto Heinrich Fischbach von Hohenheim, in Hohenheim.
Felix Herberger von Ottmannshofen, in Mochenwangen.
Christian Albert Herdegen von Obersulmentingen, in Ellwangen.
Eduard Herrmann Herdegen von Stuttgart, in Tübingen.
Carl Ludwig Knittel von Ulm, in Hohenheim.
Eberhard Gustav Konold von Baltmannsweiler, in Thomashardt.
Maximilian Lauterwein von Oberkirchberg, in Hohenheim.
Ernst Theodor Probst vou Ellwangen, in Ellwangen.
Ernst Gottlieb Friedrich Rapp von Schorndorf, in Ellwangen.
Joseph Royes von Duttenstein, Oberamts Neresheim, in Dischingen.
Alois Stier von Wolfegg, in Waldsee.

Dieselben werden, unter Hinweisung auf die K. Verordnung vom 24. Januar 1840, (Reg.Blatt S. 53), aufgefordert, an dem genannten Tage, Vormittags 8 Uhr, in dem Kanzleigebäude an der Königsstraße sich einzufinden.

Stuttgart den 15. September 1848. Goppelt.

b) Bekanntmachung, betreffend die Vornahme einer zweiten Forst-Dienstprüfung.

Nachgenannte Forstpraktikanten zweiter Classe, welche sich zur zweiten Forst-Dienstprüfung gemeldet haben und für zulassungsfähig erkannt worden sind, haben sich hiezu am Montag den 23. Oktober d. J. Morgens 8 Uhr in dem Kanzleigebäude an der Königsstraße dahier einzufinden, und zwar:

August Wilhelm Bayha von Thummlingen, in Leonberg.
Johann Heinrich Elias Breymayer von Mundingen, in Weingarten.
Albert Theodor Friedrich Gustav Cronberger von Weil im Schönbuch, in Ludwigsburg.
Caspar Ludwig Danner von Aufhausen, in Weingarten.
Carl Viktor Graf v. Grävenitz von Stuttgart, in Ulm.
Joseph Anton Gönner von Nietheim, Oberamts Neresheim, in Dischingen.
Carl Heinrich Gwinner von Bebenhausen, in Ellwangen.
Friedrich Carl Wilhelm Freiherr v. Killinger von Oehringen, in Ellwangen.
Carl Theodor Kuttler von Alpeck, in Comburg.
Carl Friedrich Ernst Mangoldt von Oehringen, in Ulm.
Herrmann Päppel von Mergentheim, in Ellwangen.
Carl Alfred Prescher von Däzingen, in Neuenbürg.
Wilhelm Franz Carl Speth von Mergentheim, in Bebenhausen.
Friedrich Völter von Kirchheim, in Ellwangen.
Adolph Carl Wamerl von Offenhausen, in Reutlingen.

Stuttgart den 15. September 1848. Goppelt.

c) Bekanntmachung, betreffend die Anordnung von Zuschlagzöllen auf mehrere ausländische Waaren.

In Folge einer unter den Regierungen der sämmtlichen Zollvereinsstaaten getroffenen Verabredung sind von den nachstehend genannten ausländischen Waaren, welche vom Tage dieser Bekanntmachung an bis 31. December d. J. über die Grenze des Zollvereins eingehen, oder während dieses Zeitraums zum Eingang verzollt werden, außer den nach dem Zolltarif für die Jahre $18^{46}/_{48}$ davon zu entrichtenden Zollsätzen, folgende Zuschläge zu erheben:

Tarif-position.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Zollsatz.				Zuschlag.			
			Nach dem 14-Thaler-Fuß.		Nach dem 24½ fl. Fuß.		Nach dem 14-Thaler-Fuß.		Nach dem 24½ fl. Fuß.	
			Rthl.	Sgr.	fl.	kr.	Rthl.	Sgr.	fl.	kr.
30b	Seidene Zeug- und Strumpfwaaren, Tücher, (Shawls), Blonden, Spitzen, Petinet, Flor (Gaze), Posamentier-, Knopfmacher-, Sticker- und Putzwaaren, Gespinnste und Tressenwaaren aus Metallfäden und Seide, außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl; ferner Gold- und Silberstoffe (ächt oder unächt); Bänder ganz oder theilweise aus Seide; endlich obige Waaren aus Floretseide (bourre de soie), oder Seide und Floretseide	1 Centner	110	—	192	30	110	—	192	30
30c	Alle obigen Waaren, in welchen außer Seide und Floretseide auch andere Spinnmaterialien: Wolle oder andere Thierhaare, Baumwolle, Leinen, einzeln oder verbunden, enthalten sind, mit Ausschluß der Gold- und Silberstoffe, so wie der Bänder	1 Centner	55	—	96	15	10	—	17	30
41b	Weißes drei- oder mehrfach gezwirntes wollenes und Kameelgarn, auch Garn aus Wolle und Seide; desgleichen alles gefärbte Garn . . .	1 Centner	8	—	14	—	2	—	3	30
41c	Waaren aus Wolle (einschließlich anderer Thierhaare) allein oder in Verbindung mit anderen, nicht seidenen Spinnmaterialien gefertigt:									
	1) bedruckte Waaren aller Art; ungewalkte Waaren (ganz oder theilweise aus Kammgarn), wenn sie gemustert (d. h. façonirt, gewebt, gestickt oder brochirt) sind; Umschlagetücher mit angenähten gemusterten Kanten; Posamentier-, Knopfmacher- und Stickereiwaaren, außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl . . .	1 Centner	50	—	87	30	10	—	17	30
	2) ungewalkte ungemusterte Waaren . . .	1 Centner	30	—	52	30	10	—	17	30
	Anmerkung 2. Einfaches und doublirtes ungefärbtes Wollengarn, mit Ausschluß von hartem (englischem) Kammgarn	1 Centner	—	15	—	52½	9	15	16	37½

Diese Anordnung wird mit höchster Genehmigung bekannt gemacht.

Stuttgart den 15. September 1848. Goppelt.

Dienst-Erledigungen.

1) Die Bewerber um die in der zweiten Gehalts-Classe stehende Oberamtsrichtersstelle zu Backnang haben sich innerhalb vierzehen Tagen bei dem Gerichtshofe in Eßlingen zu melden.

2) Die Bewerber um die bei dem Oberamtsgerichte Backnang erledigte Aktuarsstelle haben sich innerhalb vierzehen Tagen bei dem Gerichtshofe in Eßlingen zu melden.

3) Die Bewerber um das in der zweiten Besoldungsklasse stehende, mit einem Kanzleikosten-Aversum von 650 fl. verbundene Oberamt Freudenstadt werden aufgefordert, sich innerhalb vierzehen Tagen vorschriftmäßig bei der Regierung des Schwarzwaldkreises zu melden.

4) Die Bewerber um die bei den Cameralämtern Haidenheim und Heibronn erledigten Buchhalter-Stellen haben sich binnen drei Wochen bei den betreffenden Cameralbeamten, und

5) die Bewerber um die bei der Finanzkammer des Jartkreises erledigte Revisorsstelle binnen der gleichen Frist bei der genannten Finanzkammer vorschriftmäßig zu melden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

№ 55.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Dienstag den 26. September 1848.

Inhalt.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Vermöge höchster Entschließung vom 8. d. M. ist der außerordentliche Professor Schimele an der katholisch-theologischen Fakultät in Tübingen, seinem Ansuchen gemäß, auf die erledigte katholische Pfarrei Degmarn, Dekanats Neckarsulm, unter Vorbehalt seines seitherigen Titels und Rangs, gnädigst versetzt, und

die katholische Pfarrei Beersbach, Dekanats Ellwangen, dem Pfarrer Kurz in Dewangen, Dekanats Hofen, gnädigst übertragen, ferner

durch höchste Entschließung vom 11. d. M. der Oberförster zu Kirchheim, Oberforstmeister Freiherr v. Lützow, seinem Ansuchen gemäß, wegen körperlicher Dienstuntüchtigkeit, in den Ruhestand gnädigst versetzt,

der Oberamtmann Leppold in Neuenbürg auf das erledigte Oberamt Rottweil gnädigst versetzt, und

das erledigte Oberamts-Aktuariat Vaihingen dem Referendär erster Classe, Majer von Gaildorf, gnädigst übertragen worden.

Nach höchstem Dekret vom 14. d. M. haben Seine Königliche Majestät den Ober-Kriegs-Kassier, Ober-Kriegsrath v. Ströbel, auf sein Ansuchen wegen leidender Gesundheit, in den Ruhestand gnädigst versetzt.

Vermöge höchster Entschließung vom 15. d. M. ist die erledigte Stelle eines Stadtdekans und Stadtpfarrers an der Hospitalkirche zu Stuttgart dem ersten Helfer an dieser Kirche, Mehl,

die evangelische Pfarrei Strümpfelbach, Dekanats Waiblingen, dem zweiten Helfer in Winnenden, Schaufler,

die evangelische Pfarrei Hepsisau, Dekanats Kirchheim, dem dermaligen Verweser derselben, Müller,

die evangelische Pfarrei Neckarrems, Dekanats Waiblingen, dem Pfarrer Trißler in Gebersheim, Dekanats Leonberg,

die evangelische Pfarrei Niederhofen, Dekanats Brackenheim, dem Pfarrverweser Franck in Bösingen, Dekanats Nagold, und

die evangelische Pfarrei Schornbach, Dekanats Schorndorf, dem Pfarrer Bossert in Asberg, Dekanats Ludwigsburg, sodann

vermöge höchster Entschließung vom 19. d. M. das erledigte Oberamts-Aktuariat Oberndorf dem Amtsaktuar Osiander in Donzdorf, und

vermöge höchster Entschließung vom 21. d. M. die erledigte Aktuarsstelle bei dem Oberamte Welzheim dem Verweser derselben, Regierungs-Referendär Gärttner, gnädigst übertragen worden.

Unter dem 15. d. M. ist die Kraft Devolutionsrechts von dem Landesbischof an den Pfarrverweser Anton Jaumann in Donaurieden geschehene Uebertragung der Stadtpfarrei Waldenburg, ferner

die von dem Fürsten v. Waldburg-Wolfegg-Waldsee dem Caplan Lorenz Lemmermaier in Wolfegg auf die Pfarrei Kißlegg ertheilte patronatische Ernennung, wie auch

die von dem Fürsten v. Waldburg-Zeil-Trauchburg dem Pfarrer Caspar Welte in Zeil auf die Pfarrei Balgheim, Dekanats Spaichingen, ertheilte patronatische Ernennung, und

die von dem Grafen v. Waldeghem dem Pfarrverweser Joseph Pfluger in Reichenbach ertheilte patronatische Ernennung auf die Pfarrei Stetten, Dekanats Ulm, landesherrlich bestätigt worden.

Vermöge höchster Entschließung vom 21. d. M. ist dem auf die erledigte Oberpostmeistersstelle in Ulm von dem Fürsten Erblandpostmeister vorgeschlagenen Postkommissär Landauer in Stuttgart die landesherrliche Bestätigung ertheilt worden.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Departements des Innern.

Des Ministerium des Innern.

a) Bekanntmachung, betreffend die Auszeichnung der Unteroffiziere der Bürgerwehr mit Oberfeldwebels-Rang.

Vermöge höchster Entschließung vom 13. d. M. ist den Unteroffizieren der Bürgerwehr mit Oberfeldwebels-Rang das Tragen einer Halbschärpe gestattet worden; was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart den 15. September 1848. Duvernoy.

b) Verleihung der silbernen Civil-Verdienst-Medaille an den resignirten Schultheißen Kerler und an den Schultheißen Albrecht.

Vermöge höchster Entschließung ist aus Anlaß der Visitation des Oberamts Maulbronn dem resignirten Schultheißen Kerler in Enzberg, so wie dem Schultheißen Albrecht in Oetisheim, in Anerkennung ihrer Verdineste um das Wohl ihrer Gemeinden, die silberne Civil-Verdienst-Medaille gnädigst verliehen worden; was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart den 19. September 1848. Duvernoy.

c) Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der goldenen Civil-Verdienst-Medaille an den Schultheißen Ott.

Vermöge höchster Entschließung vom 21. l. M. wurde dem Schultheißen Ott in Beimerstetten, Oberamts Ulm, aus Veranlassung seines 25jährigen Dienst-Jubiläums, in Anerkennung seiner verdienstvollen amtlichen Wirksamkeit, die goldene Civil-Verdienst-Medaille gnädigst verliehen.

Stuttgart den 22. September 1848. Duvernoy.

B) Des Departements des Kirchen- und Schulwesens.

Des K. Studienraths.

Bekanntmachung der zu akademischen Studien für befähigt erklärten Jünglinge.

In Folge der am 12. d. M. vorgenommenen Vorprüfung für die akademischen Studien sind von den dabei erschienenen 66 Candidaten, wegen unzureichender Kenntnisse, von dem Studium

der Rechtswissenschaft	12,
der Regiminalwissenschaft	5,
der Medicin und höhern Chirurgie	4,
Cameralwissenschaft	3,
Forstwissenschaft	2

zurückgewiesen, folgende aber zu akademischen Studien für befähigt erklärt worden:

I. Zum Studium der Rechtswissenschaft.

1) Benz, Sohn des Rothgerbers in Reutlingen.
2) Hausch, Sohn des Kaufmanns in Ludwigsburg.
3) Hoßbach, Sohn des Ober-Justizraths in Ellwangen.
4) Klinger, Sohn des Pfarrers in Gechingen.
5) Knapp, Sohn des Direktors der Eisenbahn-Commission in Stuttgart.
6) Kränzel, Sohn des Kaufmanns in Waldsee,
7) Mainzer, Sohn des Rabbiners in Weikersheim.
8) v. Mayer, Sohn des Stadtschultheißen in Biberach.
9) Moser, Sohn des Rechts-Consulenten in Freudenstadt.
10) Pfeiffer, Sohn des † Hofagenten in Weikersheim.
11) Reinwald, Sohn des Canzleiraths in Stuttgart.
12) Roth, Sohn des Schultheißen in Kleinbottwar.
13) Schleicher, Sohn des Amts-Oberamtsgerichts-Notars in Stuttgart.
14) v. Soden, Sohn des Regierungs-Präsidenten, Staatsraths in Ludwigsburg.
15) Sperr, Sohn des Rentamtmanns in Lautenbach.
16) Schumacher, Sohn des Hofraths in Stuttgart.
17) Seeger, Sohn des † Apothekers in Lorch.
18) Tobel, zum, Sohn des Rentbeamten in Scheer.

19) Walcher, Sohn des Stadt-Cameralverwalters in Stuttgart.
20) Wanser, Sohn des † Hofschlossers in Stuttgart.
21) Wildt, Sohn des † Lammwirths in Kleingartach.

II. Zum Studium der Regiminal-Wissenschaft.

22) Conradi, Sohn des Wattfabrikanten in Stuttgart.
23) Mayer, Sohn des † Schreinermeisters in Heilbronn.

III. Zum Studium der Medicin und höhern Chirurgie.

24) Kettenbach, Sohn des Glasermeisters in Stuttgart.
25) Linser, Sohn des Wundarzts in Wasseralfingen.
26) Seeger, Sohn des Sternwirths in Murrhardt.
27) Silber, Sohn des Umgelds-Commissärs in Calw.
28) Werner, Sohn des † Pfarrers in Schwaikheim.

IV. Zum Studium der Cameralwissenschaft.

29) Götz, Sohn des Schulmeisters in Giengen.
30) Reitter, Sohn des Schulmeisters in Winnenden.

V. Zum Studium der Forstwissenschaft.

31) Mayer, Sohn des Forstwarts in Hummelsweiler.
32) Müller, Sohn des Oberamtsrichters in Stuttgart.

VI. Zum Studium der Philosophie.

33) Thön, Sohn des Post-Conducteurs in Tübingen.

VII. Zum Studium der Philologie.

34) Haug, Sohn des Bauers in Ostdorf.
35) Schrack, Sohn des Steinhauers in Heilbronn.
36) Wagner, Sohn des Legationsraths in Stuttgart.

Stuttgart den 20. September 1848. Knapp.

Dienst-Erledigungen.

1) Die Bewerber um die in der ersten Besoldungsklasse stehende Oberförstersstelle zu Kirchheim haben sich binnen drei Wochen bei der Finanzkammer in Ulm vorschriftmäßig zu melden.

2) Die Bewerber um das in der zweiten Besoldungs-Classe stehende, mit einem Kanzleikosten-Aversum von 525 fl. ausgestattete Oberamt Neuenbürg, werden aufgefordert, sich binnen drei Wochen bei der Regierung des Schwarzwaldkreises vorschriftmäßig zu melden.

3) Die Bewerber um die erledigte Pfarrei Kusterdingen, Dekanats Tübingen, welche 1278 Kirchengenossen zählt, haben sich binnen vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden. Die Besoldung belauft sich auf 1188 fl. 44 kr. Die Zehenten und Gülten sind zu 903 fl. 10 kr. berechnet, bezüglich deren sich der künftige Geistliche die Ablösung im gesetzlichen Maßstab gefallen zu lassen hat.

4) Die erledigte, mit dem Dekanat verbundene katholische Stadtpfarrstelle in Schömberg, Oberamts Rottweil, gewährt aus eigenen Gütern, Zehenten (39 fl.), Grundgefällen (58 fl.) Capitalien, Besoldungen (628 fl.) und Gebühren, über Abzug des Aufwands für einen ständigen Vikar, ein beschreibungsmäßiges Einkommen von 1188 fl. Die Bewerber haben ihre Gesuche binnen vier Wochen bei dem katholischen Kirchenrath einzureichen.

5) Die erledigte katholische Pfarrei Hofen, Dekanats Stuttgart, gewährt aus eigenen Gütern, Zehenten (68 fl.), Grundgefällen (165 fl.), Capitalien, Besoldungen (376 fl.) und Gebühren ein beschreibungsmäßiges Einkommen von 756 fl. In widerruflicher Eigenschaft hat der künftige Pfarrer auch die Funktionen eines Seelsorgers der Gemüthskranken katholischer Confession in der Heil-Anstalt Winnenthal, Oberamts Waiblingen, zu versehen, und wöchentlich einen Gottesdienst daselbst abzuhalten, wofür eine jährliche Aversal-Belohnung von 250 fl. gereicht wird. Die Bewerber haben ihre Gesuche binnen vier Wochen bei dem katholischen Kirchenrath einzureichen.

6) Die Bewerber um die erledigte katholische Pfarrei Bessendorf, Dekanats Oberndorf, welche aus eigenen Gütern, Grundgefällen (101 fl.), Capitalien, Besoldungen (117) und Gebühren ein beschreibungsmäßiges Einkommen von 684 fl. gewährt, haben ihre Gesuche binnen vier Wochen bei dem katholischen Kirchenrath einzureichen.

7) Bei der Gefäll-Ablösungskasse ist die Stelle des Cassiers mit einer Besoldung von 1000 fl. und die des Controleurs mit 800 fl. Besoldung in besetzen. Die Bewerber werden unter Hinweisung auf die Verfügung des Finanz-Ministeriums vom 1. September 1848 (Reg.Blatt S. 413) aufgefordert, sich binnen zehen Tagen bei dem genannten Ministerium vorschriftmäßig zu melden.

8) Die Bewerber um die erledigte, in der ersten Gehaltsklasse stehende Amtsnotarsstelle in Mössingen, Oberamts Rottenburg, haben sich innerhalb vierzehen Tagen bei dem K. Gerichtshofe in Tübingen zu melden.

9) Die Bewerber um das erledigte Oberamtsaktuariat Tuttlingen werden hiemit wiederholt aufgefordert, sich binnen drei Wochen bei der Regierung des Schwarzwaldkreises zu melden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

№ 56.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Mittwoch den 4. Oktober 1848.

Inhalt.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 24. v. M. das erledigte Hof-Cameralamt Herrenberg dem Hof-Cameralverwalter Beck in Altshausen, auf sein Ansuchen, gnädigst übertragen.

Sodann haben Höchstdieselben vermöge höchster Entschließung vom 25. v. M. den Generallieutenant, Gouverneur, Commandanten der Artillerie-Brigade v. Bartruff, unter ehrender Anerkennung der während 54 Dienstjahren und in 11 Feldzügen geleisteten ausgezeichneten Dienste desselben, seinem Ansuchen gemäß, mit der gesetzlichen Pension in den Ruhestand zu versetzen geruht, ferner

dem Stadt-Commandanten von Stuttgart, Generalmajor v. Valois, unter Bezeugung der höchsten Zufriedenheit mit dessen vieljährigen, treu geleisteten Diensten die wegen körper-

licher Leiden nachgesuchte Versetzung in den Ruhestand mit der gesetzlichen Pension gnädigst bewilligt, desgleichen

die Hauptmänner v. Bagnato und v. Oechslin, beide im zweiten Infanterie-Regiment, ihren Bitten gemäß, wegen körperlicher Dienstuntüchtigkeit mit dem Charakter als Major und der gesetzlichen Pension in das Ehren-Invaliden-Corps gnädigst aufgenommen, endlich

vermöge höchster Entschließung vom 22. v. M. dem Obersten, Adjutanten Seiner Majestät des Königs, Fürsten Friedrich v. Hohenlohe-Oehringen, die nachgesuchte Entlassung aus den K. Militärdiensten gnädigst bewilligt.

Vermöge höchster Entschließungen vom 27. v. M. haben Seine Königliche Majestät gnädigst geruht, den bisherigen K. Gesandten zu Paris und Brüssel, Generalmajor v. Fleischmann, seinem Ansuchen gemäß, wegen körperlicher Dienst-Untüchtigkeit in den Ruhestand zu versetzen, wie auch

die Oberlehrerstelle an der Taubstummen-Anstalt in Gmünd dem seitherigen Unterlehrer Haug daselbst gnädigst übertragen.

Seine Königliche Majestät haben durch höchstes Dekret vom 1. d. M. die erledigte Stelle eines Sekretärs bei dem K. Oberst-Kammerherrenamt und Hof-Jägermeisteramt dem Kanzlisten Kuhn gnädigst übertragen.

Durch höchste Entschließung vom 27. v. M. haben Höchstdieselben der von Seite des bischöflichen Ordinariats erfolgten Ernennung des Verwalters des Interkalarfonds, Schiebel, zum Registrator bei der gedachten Stelle die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Departements des Innern.

Des Ministerium des Innern.

Verfügung, betreffend die Ernennung der Stellvertreter der Befehlshaber der Bürgerwehr.

Da das Gesetz über die Volksbewaffnung vom 1. April d. J. keine ausdrückliche Vorschrift hinsichtlich der Ernennung von Stellvertretern der Befehlshaber der Bürgerwehr enthält, so wird zu gleichförmiger Behandlung der Sache folgende Bestimmung gegeben:

Wenn eine Bürgerwehr mehr als eine Compagnie begreift, so ist zum voraus für alle Fälle durch sämmtliche Offiziere aus den dem dienstlichen Rang nach dem Befehlshaber zunächst stehenden Offizieren ein Stellvertreter für denselben zu wählen.

In Gemeinden, deren Bürgerwehr nur eine Compagnie stark ist, ist derjenige Zugführer, welcher bei der Wahl die meisten Stimmen erhielt, und bei Stimmengleichheit der Aeltere, der Stellvertreter des Befehlshabers.

Der Name des Stellvertreters ist dem Oberamt, und in Gemeinden erster Classe dem Ministerium des Innern anzuzeigen.

Stuttgart den 25. September 1848. Duvernoy.

B) Des Departements des Kirchen- und Schulwesens.

1. Des K. katholischen Kirchenraths.

Bekanntmachung, die dießjährige Aufnahme in die niederen Convikte betreffend.

Auf den Grund der im Monat August mit 69 Candidaten dahier vorgenommenen Prüfung und nach Maasgabe ihrer übrigen Eigenschaften sind 34 Schüler zur Aufnahme in den ersten Curs der niederen Convikte fähig erkannt worden. Es werden zugetheilt:

A) dem Convikt zu Ehingen:

1) Blersch, Albert, Sohn des Bierbrauers in Oepfingen, Oberamts Ehingen.
2) Blersch, Philipp, Sohn des Bäckers in Oberstadion, Oberamts Ehingen.
3) Bopp, Conrad, Sohn des † Mechanikus in Eßlingen.
4) Buck, Michael, Sohn des Bauers in Ertingen, Oberamts Riedlingen.
5) Carl, Simon, Sohn des Forstwarts in Tettnang.
6) Geiger, Joseph, Sohn des † Schneiders in Mergentheim.
7) Kappeler, Wilhelm, Sohn des Uhrmachers in Riedlingen.
8) Kneer, Fritz, Sohn des Oberamtspflegers in Blaubeuren.
9) Kröll, Joseph, Sohn des Sailers in Ellwangen.
10) Lufler, Joseph, Sohn der Catharina Lufler in Konradsbronn, O.A. Ellwangen.
11) Menz, Franz, Sohn des Schusters in Rissegg, Oberamts Biberach.
12) Neubrand, Franz Xaver, Sohn des Bäckers in Riedlingen.
13) Pflug, Joseph, Sohn des Rathsdieners in Biberach.
14) Steinhauser, Leopold, Sohn des † Schreiners in Waldsee.
15) Urnauer, Xaver, Sohn des Schreiners in Uttenweiler.

16) Wahl, Anton, Sohn des Schusters in Biberach.

17) Wilhelm, Max, Sohn des Schullehrers in Tettnang.

B) Dem Convikt zu Rottweil:

18) Drescher, Friedrich, Sohn des Sailers in Saulgau.

19) Edelmann, Johann Baptist, Sohn des Bauers in Dormettingen, O.A. Rottweil.

20) Fais, Joseph, Sohn des Bäckers in Rottenburg.

21) Gieray, Joseph, Sohn des Wundarzts in Reichenhofen, Oberamts Leutkirch.

22) Heid, Friedrich, Sohn des Posthalters in Bühlerthann, Oberamts Ellwangen.

23) Kieferle, Herrmann, Sohn des Bäckers in Mengen, Oberamts Saulgau.

24) Kunz, Michael, Sohn des Bauers in Herlikofen, Oberamts Gmünd.

25) Marx, Joseph, Sohn des Zieglers in Rottweil.

26) Pfister, Joseph, Sohn des Bäckers in Rottweil.

27) Restle, Johann Georg, Sohn des Amtsboten in Aulendorf.

28) Roth, Paul, Sohn des Schullehrers in Mengen, Oberamts Saulgau.

29) Ruckgaber, Otto, Sohn des Kanzleiraths in Stuttgart.

30) Ruf, Johann Georg, Sohn des Schlossers in Mergentheim.

31) Schenzinger, August, Sohn des Secklers in Schwendi, Oberamts Laupheim.

32) Schmid, Franz Joseph, Sohn des Präzeptors in Oberndorf.

33) Schneiderhan, Christian, Sohn des Wirths in Nordstetten, Oberamts Horb.

34) Wilhelm, Lorenz, Sohn des Schultheißen in Mulfingen, Oberamts Künzelsau.

Der Tag des Eintritts in die niederen Convikte ist auf Dienstag den 24. Oktober festgestellt.

Stuttgart den 19. September 1848. Linden.

2. Der Centralstelle des landwirthschaftlichen Vereins.

Bekanntmachung, betreffend die Vertheilung der Jahres- (September)- Preise für technische und landwirthschaftliche Erfindungen und Leistungen.

Seine Königliche Majestät haben Sich über die Bewerbungen um die durch die Bekanntmachung vom 15. Februar d. J. (Reg.Blatt S. 50) zur Beförderung der technischen und landwirthschaftlichen Industrie aus Höchst-Ihrer Oberhofkasse ausgesetzten Preise Vortrag erstatten lassen, und hierauf durch höchste Entschließung vom 23. d. M. nachstehende Entschließungen zu ertheilen geruht:

I. Der mechanische Preis von 30 Dukaten und einer silbernen Medaille, um welchen fünf Bewerber aufgetreten sind, konnte keinem derselben in seinem vollen Betrage zuerkannt werden. Dagegen wird

dem Nadler Johannes Rehfuß in Ebingen,

wegen der von ihm in Württemberg zuerst in Anwendung gebrachten, verbesserten Maschine zur Verfertigung von Hacken aus Drath ein Theilpreis von 10 Dukaten, und

dem Drechslermeister Christian Lechler in Tübingen

wegen der weiteren Vervollkommnung einer Maschine zur Fabrikation guillochirter Leisten und Stäbe eine öffentliche Belobung ertheilt.

II. Von den eingekommenen vier Bewerbungen um den chemischen Preis von 30 Dukaten nebst silberner Medaille wurde gleichfalls keine des ganzen Preises für würdig erachtet; indessen wurde

dem Fabrikanten Wilhelm Geisler in Berg, Stadtdirektions-Bezirks Stuttgart,

wegen der von ihm zur Anwendung gebrachten Methode des Glas-Aetzens mittelst flußspathsaurer Dämpfe und wegen dadurch gewonnener Darstellung eines neuen Fabrikats ein Theil des Preises mit 10 Dukaten, und

dem Fabrikanten Emil v. Seeger in Stuttgart

wegen der von ihm vervollkommneten Anwendung des Asphalts zu Verfertigung größerer luft- und wasserdichter Behälter eine öffentliche Belobung zuerkannt.

III. Auch von den eingekommenen neun Bewerbungen um den landwirthschaftlichen Preis von 30 Dukaten und einer silbernen Medaille war keine von der Bedeutung, daß dafür der ganze Preis nebst Medaille ertheilt werden konnte. Dagegen wurde

1) dem Philipp Forthuber, von Saamgraben, Gemeinde-Bezirks Hauerz, Oberamts Leutkirch,

welcher durch Anlegung einer großen Obstbaumschule schon seit 26 Jahren für Einführung des Obstbaumes in Oberschwaben sich thätig gezeigt und theils durch sein Beispiel Sinn und Interesse für diese Cultur in der Gegend geweckt, theils letztere bereits mit einer großen Zahl gutgezogener acclimatisirter Bäume versehen hat, ein Theilpreis mit 10 Dukaten nebst der silbernen landwirthschaftlichen Medaille,

2) dem Müller Heinrich Deusch in Georgenau, bei Urach,

welcher eine, den Ueberschwemmungen der Erms beinahe alljährlich ausgesetzte Wiese von 12⅞ Morgen durch Verlegung des Ermsbetts, so wie durch beträchtliche Auffüllungen trocken gelegt und vollkommen nutzbar gemacht hat; und

3) dem Joseph Seitzer, Bauern in Groß-Bettringen, Oberamts Gmünd,

welcher den Betrieb seines 40 Morgen großen Guts vielfach verbessert, den flandrischen Pflug und mit demselben die Verwandlung der in der dortigen Gegend üblichen Hochbeete

in die weit zweckmäßigeren flachen Beete eingeführt, eine Baumschule und Obstbaumpflanzung angelegt, mit Anbau des Hopfens, des Mohns, des Repses und der Luzerne den Anfang gemacht, eine zweckmäßige Wiesenverbesserung durch Ueberstauung und Compostdüngung zur Ausführung gebracht, auch einen vorzüglichen Rindviehstamm auf seinem Gute herangezogen, und durch all dieses ein nachahmungswürdiges, anregendes Beispiel für die Umgegend gegeben hat, je ⅓ des Preises mit 10 Dukaten zugeschieden.

Außerdem wurden zwei weitere Bewerber, deren Bemühungen zwar nicht für den eigenen Betrieb und nicht auf eigene Kosten unternommen wurden, in Betracht, daß sie gleichwohl dadurch um die Landwirthschaft ihrer Gegend sich verdient gemacht haben, einer öffentlichen Anerkennung gewürdigt, und zwar:

1) der fürstlich Waldburg'sche Rentbeamte Münnich zu Zeil, Oberamts Leutkirch, welcher die Bewirthschaftung der seiner Leitung übergebenen vier fürstlichen Domänen durch Einführung der Fruchtwechselwirthschaft und Stallfütterung von Grund aus verbessert und nicht nur hiedurch, sondern im Einzelnen auch durch Einführung besserer Ackergeräthe und einer sorgfältigeren Feldbestellung durch Anlegung zweckmäßiger Feldwege und deren Bepflanzung mit Obst- und Waldbäumen durch Entsumpfungs- und Bewässerungsanlagen, so wie durch Aufzucht eines vorzüglichen Viehstammes, der Gegend mit dem Beispiele vielseitiger landwirthschaftlicher Verbesserungen vorangegangen ist, einer Prämie von 15 Dukaten, und

2) der Schultheiß Vater, von Grabenstetten, Oberamts Urach,

welcher eine großartige Zusammenlegung und Neuvertheilung von Allmanden in der Art zu Stande gebracht hat, daß die 250—260 Nutznießer gleichartige größere Stücke je mit einer doppelten Zufahrt erhalten und dadurch die Möglichkeit einer künftigen beliebigen Benützung dieser Grundstücke erlangt haben, einer Prämie von 5 Dukaten nebst einer silbernen landwirthschaftlichen Medaille gewürdigt, wobei zugleich dem Gemeinderath in Grabenstetten, welcher bei diesem Unternehmen thätig mitgewirkt hat, öffentliche Belobung ertheilt wird.

Ferner werden öffentlich belobt:

1) der Guts- und Mühle-Besitzer Maier in Aach, Oberamts Freudenstadt,

wegen einer, auf 18 Morgen größtentheils unfruchtbaren Lands vollzogenen nunmehr vierzehen Jahre alten musterhaften Fichten- und Forchenpflanzung, durch welche er nicht nur jenes werthlose Grundstück in entsprechende Nutzung versetzt, sondern auch dem Bezirke, woselbst der Betrieb der Privatwaldungen großentheils noch vernachläßigt ist, ein gelungenes Beispiel besserer Waldkultur gegeben hat;

2) der Institutsthierarzt Dr. Rueff zu Hohenheim,

wegen des Geschicks und des Interesses, das er für mechanische Verbesserungen durch eine von ihm ausgeführte Brutmaschine für Seideraupen-Eier, so wie durch ein von ihm vorgeschlagenes Scheffelmaas für Fruchtschrannen an den Tag gelegt hat.

Stuttgart den 24. September 1848. Sautter.

C) Des Finanz-Departements.

Des Finanz-Ministerium.

a) Bekanntmachung, betreffend die Niedersetzung der Commission für die Verwaltung der Gefäll-Ablösungskasse.

Durch höchste Entschließung vom 18. d. M. ist die für die Verwaltung der Gefäll-Ablösungskasse zu bestellende Commission in der Art zusammengesetzt worden, daß zum Vorstande derselben vorläufig

der Oberfinanzrath v. Elben,

und zu Mitgliedern:

der Obersteuerrath Lempp,

der Oberrechnungsrath Stohrer,

der vormalige Stadtschultheiß Idler, von Cannstatt, Mitglied der Organisations-Commission, und

der Ministerial-Sekretär Dederer,

unter Belassung in ihrem ordentlichen Berufe, bestimmt wurden.

Stuttgart den 22. September 1848. Goppelt.

b) Verfügung in Betreff der Behandlung der unter das Gesetz über die Beseitigung der Grundlasten vom 14. April 1848 fallenden Weingefälle der Privatberechtigten.

Nach Art. 7 des Gesetzes in Betreff der Beseitigung der auf dem Grund und Boden ruhenden Lasten vom 14. April d. J. haben die bisherigen Grundholden der Privatberechtigten ihre unter das genannte Gesetz fallenden ständigen Grundabgaben auf Abrechnung an ihren Ablösungsschuldigkeiten vorläufig in dem früheren Betrage an die Ablösungskasse fortzuentrichten, und es sind in den §§. 6 und 7 der Instruktion für die Verwaltung der Ablösungskasse vom 1. September d. J. (Reg.Blatt S. 413) nähere Vorschriften für die Erhebung und Verwerthung der in Natur eingehenden Gefälle der Privatberechtigten, und namentlich für die Behandlung der Fruchtgülten gegeben worden.

Nachdem nun zur Kenntniß des Finanz-Ministeriums gekommen ist, daß von Seite der Abgabepflichtigen theilweise auch die Lieferung der unter das Gesetz fallenden Weingefälle in

Natur beabsichtigt wird, so werden die Cameralämter angewiesen, denjenigen Abgabepflichtigen, welche die Lieferung einer Weinabgabe anmelden, die in §. 8 der gedachten Instruktion vom 1. September d. J. angeordnete Belehrung über die Behandlung und Verwerthung der in Natur eingehenden Gefälle mit dem Bedeuten zu ertheilen, daß, so wie den bestehenden Einrichtungen gemäß die Weingefälle der Staats-Finanzverwaltung unter den Keltern verkauft würden, so auch die den Cameralämtern zur vorläufigen Forterhebung zugewiesenen Weingefälle der Privatberechtigten alsbald, und zwar ohne Zulassung einer Mitwirkung von Seite der Abgabepflichtigen, unter den Keltern verwerthet werden müßten, und daß es somit um so mehr im eigenen Interesse der Abgabepflichtigen liegen werde, von der Lieferung der Weingefälle in Natur abzustehen und für die letzteren die sich ergebenden mittleren Herbstpreise des betreffenden Ortes auf dereinstige Abrechnung an dem Ablösungskapital zu bezahlen, als überdieß der gesammte Aufwand für den Einzug und die Verwerthung der Gefälle von den Liefernden zu bestreiten sei.

Sollten gleichwohl einzelne Abgabepflichtige auf der Naturallieferung bestehen, so haben die Cameralämter die Gefälle zum Einzug zu bringen, dieselben sofort unter den Keltern für Rechnung der Liefernden zu verkaufen, und den Letzteren die mit dem Einzuge und der Verwerthung der Gefälle verknüpften Kosten nach Maasgabe der §§. 6 u. 7 der Instruktion in Aufrechnung zu bringen.

Wenn den Cameralämtern die zur Uebernahme der Naturallieferungen erforderlichen Lokale und Geschirre nicht zu Gebot stehen, so haben dieselben die seitherigen Bezugsberechtigten, beziehungsweise deren Rentbeamte u. s. w., um geeignete Aushülfe, übrigens gleichfalls auf Kosten der hierüber zu verständigenden Abgabepflichtigen, anzugehen.

Von denjenigen Abgabepflichtigen, welche die Entrichtung der Weingefälle in Geld vorziehen, sind die sich ergebenden mittleren Herbstpreise des betreffenden Ortes auf Abrechnung an den Ablösungscapitalen zu bezahlen.

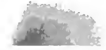
Stuttgart den 22. September 1848. Goppelt.

Dienst-Erledigungen.

1) Die Bewerber um die erledigte Pfarrei Murr, Dekanats Marbach, welche 959 Kirchengenossen zählt, haben sich binnen vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden. Das Einkommen dieser Stelle ist in Preisen des Sportelgesetzes zu 959 fl. berechnet. Die Zehenten sind zu 432 fl. angeschlagen und der künftige Geistliche hat sich die Ablösung derselben im gesetzlichen Maaßstabe gefallen zu lassen.

2) Die Bewerber um die mit einem Gehalt von 600 fl. nebst freier Wohnung verbundene Stelle eines Präzeptors an der lateinischen Schule in Lauffen, an welcher durch Hülfslehrer ein besonderer Vorbereitungs-Unterricht ertheilt wird, haben sich binnen vierzehen Tagen bei dem K. Studienrathe zu melden und in ihren Eingaben über ihre Befähigung für den Unterricht im Französischen sich auszusprechen.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.



№ 57.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Dienstag den 10. Oktober 1848.

Inhalt.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Erlaubniß zur Annahme eines fremden Ordens.

Seine Königliche Majestät haben unter dem 4. d. M. dem Oberlieutenant des sechsten Infanterie-Regiments, Grafen v. Normann, die nachgesuchte Erlaubniß gnädigst ertheilt, das von des Königs von Griechenland Majestät ihm verliehene Ritterkreuz des griechischen Erlöser-Ordens anzunehmen und zu tragen.

B) Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 25. v. M. den Oberförster zu Mergentheim, Oberforstmeister Freiherrn v. Seckendorff, seinem Ansuchen gemäß, wegen leidender Gesundheit in den Ruhestand gnädigst versetzt.

Vermöge höchster Entschließungen vom 27. v. M. ist die erledigte Kanzlei-Assistentenstelle bei dem Ministerium des Innern dem Oberamts-Aktuar Schüz, von Künzelsau,

die katholische Pfarrei Hausen an der Roth, Dekanats Hofen, dem Kaplan Straub in Mietingen, Dekants Wiblingen,

die katholische Pfarrei Unterdigisheim, Dekanats Schömberg, dem Pfarrverweser Johann Nepomuck Mennel in Balgheim, Dekanats Spaichingen, und

die Kaplanei in Unterailingen, Dekanats Tettnang, dem Pfarrverweser Samuel Wolf in Degmarn, Dekanats Neckarsulm, gnädigst übertragen worden.

Vermöge höchster Entschließung vom 2. d. M. ist auf das erledigte Forstamt Zwiefalten der Oberförster v. Lang in Kapfenburg, seinem Ansuchen gemäß, gnädigst versetzt,

durch höchste Entschließung vom 4. d. M. die evangelische Pfarrei Peterzell, Dekanats Sulz, dem Pfarrer Schöllkopf in Neubronn, Dekanats Aalen, gnädigst übertragen,

der evangelische Pfarrer Stockmayer in Fellbach, Dekanats Cannstatt, wegen hohen Alters und Kränklichkeit, wie auch

der evangelische Pfarrer Mayer in Derendingen, Dekanats Tübingen, seinem Ansuchen gemäß, wegen hohen Alters in den Ruhestand gnädigst versetzt, und

vermöge höchsten Dekrets vom 5. d. M. der Amtsnotar Rüdel in Donzdorf, Oberamts Geißlingen, auf die erledigte Amts-Notarsstelle in Wiblingen, Oberamts Laupheim, befördert worden.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 4. d. M. der von Seite des Bischofs von Rottenburg vorgenommenen Ernennung des Oberkirchenraths Oehler auf die sechste Domkapitularstelle die landesherrliche Bestätigung gnädigst ertheilt.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Departements des Innern.

Des Ministerium des Innern.

a) Bekanntmachung, betreffend die Aufstellung weiterer zum Abschlusse von Transportverträgen mit Auswanderern ermächtigten Agenten des Vereins zum Schutze württembergischer Auswanderer.

Der Verein zum Schutze württembergischer Auswanderer in Reutlingen hat als weiteren Agenten mit der Ermächtigung zum Abschlusse von Transportverträgen mit Auswanderern im Namen des Vereins den Kaufmann Wilhelm Enslin zu Calw aufgestellt; was

hiemit, unter Beziehung auf die Bekanntmachung vom 30. Juli d. J., zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart den 22. September 1848. Duvernoy.

b) Bekanntmachung, betreffend das Erlöschen eines Erfindungspatents.

Da der Webermeister Johannes Weber, von Wolfschlugen, Oberamts Nürtingen, auf das ihm durch höchste Entschließung vom 19. August 1846 verliehene Erfindungspatent auf eine Verbesserung des Weberschiffs durch einen in der Höhlung desselben angebrachten, die Spule an ihrem freien Ende unterstützenden und ihr zu schnelles Ablaufen verhindernden hackenförmigen Draht (Reg.Blatt von 1846, S. 389) verzichtet hat, und das Patent hiedurch erloschen ist; so wird solches zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 5. Oktober 1848. Duvernoy.

B) Des Departements des Kirchen- und Schulwesens.

Des K. katholischen Kirchenraths.

a) Bekanntmachung, die Anzahl der künftighin in den Convikts-Verband aufzunehmenden Zöglinge betreffend.

Da in Folge der seit dem Jahr 1839 neben der Normalzahl von vierzig Zöglingen der niedern katholischen Convikte jährlich geschehenen Aufnahme von noch zehen weiteren für tüchtig erkannten Schülern in den Convikts-Verband eine für den zeitlich außerordentlichen Bedarf ausreichende Anzahl von Candidaten des katholisch-geistlichen Standes erzielt worden ist, so wird künftighin die Zahl der jährlich in den Convikts-Verband aufzunehmenden Zöglinge wieder auf die Normalzahl gesetzt werden. Indem dieses, unter Beziehung auf die Verfügung des katholischen Kirchenraths vom 9. November 1839 (Reg.Blatt Nro. 62, S. 723), bekannt gemacht wird, wird angefügt, daß in besonders geeigenschafteten Fällen auch fernerhin unter den in gedachter Verfügung gegebenen Bestimmungen statt der Naturalverpflegung im Convikte, Stipendien werden verliehen werden.

Stuttgart den 19. September 1848.

Linden.

b) Bekanntmachung, das Ergebniß der ersten Dienstprüfung für die Aufnahme in das Priester-Seminar zu Rottenburg betreffend.

In Folge der zu Tübingen unter Mitwirkung der Commissarien des bischöflichen Ordinariats und des katholischen Kirchenraths stattgehabten ersten Dienstprüfung und mit Rücksicht auf die anderweitigen Eigenschaften der Prüfungs-Candidaten sind nachbenannte Studirende der katholischen Theologie in das Priester-Seminar zu Rottenburg durch das bischöfliche Ordinariat unter Genehmigung der Staatsbehörde aufgenommen worden:

1) Adis, Franz, von Rottenburg.
2) Bauer, Carl Herrmann, von Waldsee.
3) Buck, Wunibald, von Ertingen.
4) Bundschu, Xaver, von Hagenbuch.
5) Engel, Gustav, von Rottenburg.
6) Fricker, Fidel, von Untereisenbach.
7) Fröhle, Johann Paul, von Deggingen.
8) Gerum, Gustav, von Altdorf.
9) Häbe, Joseph, von Ehingen.
10) Hartmann, Fr. Xaver, von Bußmannshausen.
11) Hitzfelder, Johann Adam, von Apfelbach.
12) Hofmeister, Carl, von Rottenburg.
13) Höhe, Carl, von Bollingen.
14) Hug, Anton, von Oberkochen.
15) Joos, Johannes, von Bodnegg.
16) Kiene, Johann Nepomuck, von Ehingen.
17) Knaupp, Joseph, von Deggingen.
18) Madlener, Anton, von Hochberg.
19) Manz, Wilhelm, von Rottenburg.
20) Müller, Joseph, von Ehingen.
21) Niesser, Johann Anton, von Leutkirch.
22) Oberdorfer, Johann Xaver, von Unterkochen.
23) Reiser, Fr. Xaver, von Ellwangen.
24) Riegel, Wilhelm, von Niederstetten.
25) Sambeth, Joseph Georg, von Mergentheim.

26) Schabell, Hugo, von Bartenstein.
27) Schüle, Franz, von Wangen.
28) Schenzle, Bartholomäus, von Oberstetten.
29) Schneider, Stephan, von Westerstetten.
30) Schuh, August, von Rottenburg.
31) Seibold, Matthäus, von Wäschenbeuren.
32) Steßer, Johann, von Scheer.
33) Steiger, Ernst, von Stuttgart.
34) Steiner, Anton, von Haselbach.
35) Steinhauser, Gebhardt, von Langenargen.
36) Straub, Nikolaus, von Degmarn.
37) Thorwarth, Andreas, von Unterschneidheim.
38) Uhl, Stephan, von Unterschneidheim.
39) Ulmer, Johann Nepomuck, von Rottenburg.
40) Vogelmann, Anton, von Ellwangen.
41) Weber, Carl Wilhelm, von Auernheim.
42) Wiehl, Matthäus, von Mühlhausen.
43) Zeller, Johann Leonhardt, von Ellwangen.
44) Zwickel, Joseph, von Lippach.

Stuttgart den 26. September 1848. Linden.

c) Bekanntmachung, die Ermächtigung zum Studium der katholischen Theologie, beziehungsweise Aufnahme in das Wilhelmsstift zu Tübingen betreffend.

Auf den Grund der am 18. September und den folgenden Tagen in Ehingen abgehaltenen Prüfung sind von 61 dabei erschienenen Zöglingen der beiden niederen Convikte zu Ehingen und Rottweil und der übrigen Lehranstalten:

I. nachstehende Schüler vom K. Studienrathe zum akademischen Studium der katholischen Theologie ermächtigt und vom K. kathol. Kirchenrath in das Wilhelmsstift zu Tübingen aufgenommen worden:

1) Barack, Carl August, Sohn der Sophie Barack in Oberndorf.
2) Baur, Stephan, Sohn des Bauers in Felldorf.

3) Beron, Joseph, Sohn des Musterlehrers in Biberach.
4) Bucher, Joseph, Sohn des Sailers in Oeffingen.
5) Buck, Johann, Sohn des Küfers in Stafflangen.
6) Buhl, Xaver, Sohn des Schmids in Leinstetten.
7) Degenhardt, Athanasius, Sohn des Söldners in Oberkirchberg.
8) Diemand, Wendelin, Sohn des Wundarzts in Deggingen.
9) Dobler, Aloys, Sohn des † Schullehrers in Ratzenried.
10) Duelli, Johann Baptist, Sohn des Schullehrers in Musbach.
11) Engert, Johann, Sohn des Schultheißen in Seidelklingen.
12) Flatz, Ludwig, Sohn des † Oberamtspflegers in Ehingen.
13) Frey, Bernhard, Sohn des Bauers in Unterwekerstall, O.A. Geißlingen.
14) Gall, Joseph Anton, Sohn des Metzgers in Weil der Stadt.
15) Gall, Johann Baptist, Sohn des Stadtpflegers in Weil der Stadt.
16) Gramling, Johann Ernst, Sohn des Schullehrers in Neuler.
17) Gräder, Joseph Anton, Sohn des Kleemeisters in Weil der Stadt.
18) Halbmann, Kilian, Sohn des Bauers in Markelsheim.
19) Harder, Joseph Benedikt, Sohn des Polizeisoldaten in Ravensburg.
20) Hoch, Emil Robert, Sohn des Schullehrers in Saulgau.
21) Horn, Friedrich, Sohn des Schullehrers in Wiblingen.
22) Huber, Heinrich Joseph, Sohn des † Kastenvogts in Dürbheim.
23) Klaiber, Clemens, Sohn des Bauers in Roßwangen.
24) Knapp, Herrmann, Sohn des Schullehrers in Schwendi.
25) Letzgus, Constantin, Sohn des † Glasers in Rottenburg.
26) Martin, Joseph, Sohn des Strumpfwebers in Donzdorf.
27) Mattes, Eduard, Sohn des Verwaltungs-Aktuars in Balgheim.
28) Neher, Johann Baptist, Sohn des Gutsaufsehers in Hausen am Thann.
29) Notz, Franz, Sohn des Schullehrers in Immenried.
30) Ott, Mainrad, Sohn des Bauers in Oepfingen.
31) Platz, Georg, Sohn des † Bauers in Eutingen.
32) Preißle, Joseph, Sohn des † Schullehrers in Lauchheim.
33) Rau, Carl, Sohn des Stadtförsters in Ehingen.
34) Rau, Joseph, Sohn des Bäckers in Ellwangen.

35) Rauch, Carl, Sohn des † Stadtraths in Saulgau.
36) Ruef, Joseph, Sohn des Söldners in Steinach.
37) Schiebel, Moriz, Sohn des Weingärtners in Rottenburg.
38) Schilling, Andreas, Sohn des † Wirths in Kanzach.
39) Schlipf, Ignaz, Sohn des Bauers in Lauchheim.
40) Schneider, Carl Joseph, Sohn des Maurers in Aulendorf.
41) Sommer, Johann Baptist, Sohn des Schullehrers in Herrlingen.
42) Stelzle, Georg Moriz, Sohn des Schullehrers in Wasseralfingen.
43) Stemmer, Ludwig Philipp, Sohn des Schultheißen in Pfronstetten.
44) Thuma, Joseph, Sohn des Schullehrers in Erolzheim.
45) Unger, Wolfgang, Sohn des Brunnenmeisters in Wangen.
46) Vogel, Johann Ferdinand, Sohn des Bäckers in Mergentheim.
47) Walter, Carl, Sohn des Jakob Walter in Ellwangen.
48) Wetzer, Joseph, Sohn des Spitalvaters in Waldsee.
49) Wünsch, Jakob, Sohn des † Gerichtsnotars in Bartenstein.

II. Sodann ist für das akademische Studium der katholischen Theologie in der Stadt geprüft und vom K. Studienrath ermächtigt worden:

Haas, Richard, Sohn des Rentbeamten in Ostrach.

Die in das Wilhelmsstift aufgenommenen Candidaten haben sich mit den übrigen Zöglingen dieses Instituts den 24. d. M. mit den vorgeschriebenen Erfordernissen versehen, daselbst einzufinden und bei dem Stifts-Direktor sich anzumelden.

Stuttgart den 3. Oktober 1848. Linden.

C) Des Kriegs-Departements.

Des Kriegs-Ministerium.

Bekanntmachung des Ergebnisses der Prüfung zur Aufnahme in die Offiziers-Bildungs-Anstalt.

Von den bei der dießjährigen Prüfung zur Aufnahme in die Offiziers-Bildungs-Anstalt erschienenen 20 Jünglingen wurden folgende vierzehen als befähigt erkannt und von Seiner Königlichen Majestät durch höchste Entschließung vom 2. Oktober in die dritte und vierte Classe der Anstalt aufgenommen:

Paul Hofacker, Sohn des Obertribunalraths.
Heinrich v. Malsberg, Sohn des Majors im Ehren-Invaliden-Corps.
Otto Wächter, Sohn des † Regimentsquartiermeisters.
Alexander Kyd, Sohn des Partikuliers, als Lehrgenosse.
Emil Vischer, Sohn des Stiftungspflegers in Giengen.
Heinrich Borel, Sohn des Professors in Stuttgart.
Maximilian v. Lützow, Sohn des pensionirten Oberforstmeisters in Kirchheim.
Otto Kuhn, Sohn des Revisors in Stuttgart.
Julius Barchet, Sohn des Oberamtspflegers in Waiblingen.
Carl Haas, Sohn des Hüttenverwalters in Abtsgmünd.
Constantin v. Moltke, Sohn des Oberförsters in Neuenbürg.
Friedrich Dötschmann, Sohn des Oberstlieutenants der Artillerie.
Carl Wanser, Sohn des Hofschlossers in Stuttgart.
Theodor Kaulla, Sohn des Banquiers in Stuttgart, als Lehrgenosse.

Stuttgart den 5. Oktober 1848. Rüpplin.

D) Des Finanz-Departements.

Das Finanz-Ministerium.

a) Verfügung in Betreff der Vollziehung des Gesetzes über die Beseitigung der auf dem Grund und Boden ruhenden Lasten vom 14. April 1848.

Nachdem die für die Verwaltung der Ablösungskasse eingesetzte Commission nunmehr zusamengetreten ist, so werden die Cameralämter unter Bezugnahme auf die Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 25. Mai 1848, §. 1 (Reg.Blatt S. 254) angewiesen, an die gedachte Commission unverweilt Verzeichnisse über den Betrag der ständigen Grundabgaben, welche ihnen zum vorläufigen Fortbezuge von den Privatberechtigten übergeben worden sind, einzusenden.

Stuttgart den 30. September 1848. Goppelt.

b) Bekanntmachung in Betreff der Weinlese.

Für die dießjährige Weinlese werden den K. Cameralämtern, unter Hinweisung auf die bestehenden Verordnungen, folgende Vorschriften gegeben:

1) Die noch in Natur zu erhebenden Weingefälle des Staats sind in gesetzlicher und hergebrachter Weise unter gehöriger Aufsicht einzuziehen, und nach ihrer verschiedenen Qualität zu sortiren. Uebrigens ist, nach der den Finanzkammern besonders ertheilten Weisung, auf Entrichtung der Gefälle in Geld vorzugsweise hinzuwirken.

2) Von dem erhobenen Gefäll-Wein werden die wenigen, noch nicht in Geld verwandelten Wein-Besoldungen, Pensionen und Gülten unter den Keltern in Natur abgereicht, so weit nicht für deren Abgabe besondere Bestimmungen noch erfolgen.

3) Der nach den Natural-Abgaben übrig bleibende Gefäll-Wein ist unter den Keltern bestmöglich zu verkaufen.

4) Die Herbst-Rechnungen sind in der vorgeschriebenen Form an die Finanzkammern so bald einzusenden, daß diese die Uebersicht über die Weingefäll-Einnahmen spätestens auf den 15. December dem Finanz-Ministerium vorlegen können.

Stuttgart den 6. Oktober 1848. Goppelt.

Dienst-Erledigungen.

1) Die Bewerber um das erledigte in der zweiten Besoldungsklasse stehende Forstamt Kapfenburg haben sich binnen drei Wochen bei der Finanzkammer des Jaxtkreises vorschriftmäßig zu melden.

2) Die Bewerber um die in der dritten Besoldungsklasse stehende Oberförstersstelle zu Mergentheim haben sich binnen drei Wochen bei der Finanzkammer in Ellwangen vorschriftmäßig zu melden.

3) An der Realanstalt in Ulm ist die mit einem Gehalt von 1000 fl. verbundene Lehrstelle an der fünften Classe, deren Lehrer den Unterricht in deutscher und französischer Sprache und in der Geschichte für Schüler von 12—14 Jahren zu übernehmen hat, wiederum zu besetzen. Die befähigten Bewerber haben sich binnen vierzehen Tagen bei dem K. Studienrathe zu melden.

4) Die Bewerber um das erledigte Aktuariat bei dem Oberamte Künzelsau werden aufgefordert, binnen drei Wochen sich bei der Regierung des Jaxtkreises vorschriftmäßig zu melden.

5) Die Bewerber um die erledigte Amtsnotarsstelle in Donzdorf, Oberamts Geislingen, mit welcher ein Gehalt von 300 fl. verbunden ist, haben sich innerhalb vierzehen Tagen bei dem Gerichtshof in Ulm zu melden.

6) Nach Errichtung einer eigenen Pfarrverweserei in Gerhausen, werden die Bewerber um die erledigte 880 Kirchengenossen zählende, doppelte Pfarrei Pappelau-Marchbronn, Dekanats Blaubeuren, mit zwei Filialien, welche eigene Schulen haben, aufgefordert, sich binnen vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden. Das Einkommen dieser Stelle berechnet sich mit Einschluß von 180 fl. für Zehenten, deren Ablösung bevorsteht, auf 832 fl.

7) Die Bewerber um die erledigte Pfarrei Gebersheim, Dekanats Leonberg, welche 473 Kirchengenossen zählt, haben sich binnen vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden. Das im Jahr 1838 verwandelte Einkommen der Stelle ist durch eine Zulage von 20 fl. aus dem Besoldungs-Verbesserungsfonds auf 700 fl. erhöht worden.

8) Die Bewerber um die erledigte katholische Pfarrei Ebersberg, Oberamts Backnang und Dekanats Gmünd, welche aus eigenen Gütern, Capitalien, Besoldungen (524 fl.) und Gebühren ein pfründbeschreibungsmäßiges Einkommen von 710 fl. gewährt, haben ihre Gesuche binnen vier Wochen bei dem katholischen Kirchenrath einzureichen.

Den 4. d. M. wurden die Rechts-Erkenntnisse vom Monat Juli d. J. ausgegeben.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

№ 58.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Dienstag den 17. Oktober 1848.

Inhalt.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Königliche Verordnung

die Verlängerung des Verbots der Ausfuhr von Pferden über die Zollvereins-Grenze betreffend.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Wir haben nach Anhörung Unseres Geheimen-Raths beschlossen und verordnen, daß die von Uns unter dem 17. März d. J. erlassene Verordnung, betreffend das Verbot der Ausfuhr von Pferden über die Zollvereins-Grenze, bis auf Weiteres in Kraft bleiben soll.

Unser Finanz-Ministerium ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Stuttgart den 14. Oktober 1848.

Wilhelm.

Der Chef des Departements der Finanzen:
Goppelt.

Auf Befehl des Königs,
der Cabinets-Direktor:
Maucler.

B) Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 4. v. M. das erledigte Oberamts-Aktuariat Rottenburg dem Referendär Schnitzler in Waiblingen gnädigst übertragen.

Sodann haben Höchstdieselben vermöge höchster Entschließung vom 14. v. M. den charakterisirten Major v. Rath, derzeit Vorstand der Kanzlei des Festungs-Gouvernements Ulm, zum wirklichen Major zu befördern, ferner

nach höchster Entschließung vom 2. d. M. zu verfügen geruht, daß in den Garnisonen Stuttgart und Ludwigsburg die Funktionen des Gouverneurs und Stadt-Commandanten mit einander vereinigt werden, und sofort den seitherigen Stadt-Commandanten zu Ludwigsburg, Generalmajor v. Lützow, zum Gouverneur dieser Stadt gnädigst ernannt,

vermöge höchster Entschließung vom 4. d. M. dem Carl v. Ellrichshausen den Charakter als Lieutenant der Reiterei gnädigst verliehen, wie auch

durch höchste Entschließung vom 6. d. M. dem Lieutenant Hauff der Garnisons-Artillerie-Compagnie die Entlassung aus dem K. Militärdienste ertheilt.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 9. d. M. den Oberlieutenant Schneider des zweiten Infanterie-Regiments zum Hauptmann in demselben,

den zur Ingenieur-Abtheilung des General-Quartiermeisterstabs kommandirten Oberlieutenant Berger des zweiten Infanterie-Regiments zum Hauptmann in seiner bisherigen Stellung,

den Oberlieutenant, Schützenoffizier des dritten Infanterie-Regiments, Rümmelin, zum Hauptmann im zweiten Infanterie-Regiment gnädigst befördert,

den Oberlieutenant Günthert des dritten Infanterie-Regiments zum Schützenoffizier in dem letztern ernannt,

den Lieutenant Geigisky des siebenten Infanterie-Regiments zum Oberlieutenant in demselben befördert,

den charakterisirten Hauptmann v. Schwarz nach der Auflösung des Aufnahmsspitals auf seine frühere Stelle bei den Garnisons-Compagnien, so wie

den Oberlieutenant Küllich der Garnisons-Compagnien zu dem vierten Infanterie-Regiment versetzt, endlich

die Zöglinge zweiter Classe der Offiziers-Bildungs-Anstalt zu Lieutenanten der Infanterie befördert und auf nachstehende Weise bei den Regimentern eingetheilt:

v. Suckow im achten Infanterie-Regiment,
v. Brandenstein im sechsten,
Kurz im zweiten,
Haldenwang im dritten,
v. Wölkern im sechsten,
v. Grävenitz im achten,
v. Hünersdorf im ersten,
Sonntag im dritten,
Stapf im fünften,
Roschmann im siebenten Infanterie-Regiment.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 9. d. M. den Regiments-Quartiermeister Rümmelin im sechsten Infanterie-Regiment, auf sein Ansuchen wegen leidender Gesundheit, mit der gesetzlichen Pension in den Ruhestand gnädigst versetzt.

Sodann haben Höchstdieselben vermöge höchster Entschließung von demselben Tage den Revisor Keppler bei dem Steuer-Collegium, seinem Ansuchen gemäß wegen vorgerückten Alters und leidender Gesundheit, und

den Revierförster Pfaff in Schönbronn, Forsts Wildberg, seinem Ansuchen gemäß wegen vorgerückten Alters und körperlicher Gebrechen, in den Ruhestand gnädigst versetzt, ferner

den Güter-Abfertigungsbeamten Kümmerlen in Heilbronn, seinem Ansuchen gemäß, auf die zweite Bahnhof-Cassiersstelle in Stuttgart gnädigst zurückversetzt.

Vermöge höchster Entschließung Seiner Königlichen Majestät vom 11. d. M. ist die erledigte Stelle eines Dekans und Stadtpfarrers zu Nürtingen dem Dekan Scholl in Blaufelden,

die evangelische Pfarrei Seißen, Dekanats Blaubeuren, dem Pfarrer Schmid in Gomadingen, Dekanats Münsingen, und

die evangelische Pfarrei Remmingsheim, Dekanats Tübingen, dem Pfarrer Tritschler in Sontheim, Dekanats Münsingen, gnädigst übertragen worden.

Vermöge höchster Entschließung vom 12. d. M. haben Seine Königliche Majestät den pensionirten Fürstlich Hohenlohe'schen Polizei- und Rentbeamten Weißer in Pfedelbach, jetzt in Waiblingen, in die Zahl der immatrikulirten Notare gnädigst aufzunehmen geruht.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 11. d. M. der Uebertragung der erledigten Stelle eines Oberpostamts-Sekretärs zu Heilbronn an den Postassistenten Kühneisen zu Stuttgart die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Departements der Justiz und des Innern.

Der Ministerien der Justiz und des Innern.

Verfügung, betreffend die fernere Behandlung des Geschäfts der Erneuerung der Gemeinde-Güterbücher.

Da das Gesetz vom 14. April d. J., betreffend die Beseitigung der auf dem Grund und Boden ruhenden Lasten, von wesentlichem Einflusse auf die fernere Behandlung des Geschäfts der Erneuerung der Gemeinde-Güterbücher ist, indem bei letzterem in Folge der Durchführung des gedachten Ablösungs-Gesetzes eine bedeutende Vereinfachung eintreten wird, so werden für diesen Zweck nachstehende Vorschriften hiemit ertheilt:

1) In denjenigen Gemeinden, in welchen die Güterbuchs-Arbeiten noch nicht vergeben und noch keine Geschäftsmänner dafür aufgestellt sind, ist die Güterbuchs-Erneuerung bis zur Durchführung der Ablösung im Anstand zu belassen, insoweit solches im einzelnen Falle rücksichtlich der Sorge für die Erhaltung der Rechts-Sicherheit als zuläßig erscheint.

2) In solchen Gemeinden, in welchen die Geschäftsmänner für die Erneuerung der Güterbücher bereits bestellt und die Akkorde darüber abgeschlossen, die Arbeiten aber noch nicht begonnen worden sind, ist gleichwohl unter der im Punkt 1 bemerkten Voraussetzung das Geschäft in dem Falle bis zur Durchführung der Ablösung auszusetzen, wenn die auf den im Gemeinde-Verband begriffenen Gütern haftenden Gefälle ganz oder zum größeren Theile Privatberechtigten zustehen, oder wenn bei den in Art. 8 des Ablösungs-Gesetzes genannten Berechtigten die Anmeldung der Ablösung von der einen oder anderen Seite vor der durch den Geschäftsmann einzuleitenden Erhebung der Grundlasten erfolgt. Da hiedurch die besondere Erhebung der Gefälle durch den Geschäftsmann wegfallen würde, so sind hiernach die Akkorde verhältnißmäßig zu ermäßigen.

3) Bei den nicht vollendeten Güterbüchern, für welche die Aufnahme der Gefälle durch die Geschäftsmänner schon erfolgt ist, welche aber noch nicht bis zur Vollendung der Reinschrift gediehen sind, ist in Gemeinden, in welchen die Durchführung der Ablösung wenigstens zum größeren Theil zu erwarten steht, in der Reinschrift statt des Gefällbetrags die Bemerkung: „gült-, zins- oder zehentbar" beizusetzen, und nach Durchführung der Ablösung auf die nachbemerkte Weise zu verfahren.

4) Es erscheint nämlich die Rechts-Sicherheit genügend gewahrt, wenn Einleitung getroffen wird, daß das Vorhandenseyn einer Gefäll- oder Zeitrenten-Schuldigkeit im Güterbuche bei jedem belasteten Grundstücke überhaupt vorgemerkt und zugleich die Möglichkeit gegeben wird, den Betrag der Zeitrente, welche auf demselben im gegebenen Falle haftet, leicht und genau zu ermitteln. Für diesen Zweck sind bei allen Ablösungen von Gefällen für sämmtliche Güterbücher ohne Unterschied

a) Abschriften des Ablösungs-Vertrags und der demselben zu Grunde liegenden Gefäll-Berechnung dem Güterbuche unter fortlaufenden Nummern beizulegen und in demselben ist bei jeder früher mit einem Gefälle behafteten Guts-Parzelle neben dem Gefäll-Betrage die betreffende Beilage mit der Bemerkung „in Zeitrenten verwandelt, Beilage Ziffer . . ." zu allegiren, auch in dieser bei den einzelnen Gefällen auf das Blatt des Güterbuchs hinzuweisen.

b) Sind die Zeitrenten für das einzelne Gefäll aus der Ablösungs-Urkunde ersichtlich, so sind solche im Güterbuche bei dem betreffenden Güterstück vorzumerken; laufen solche aber für mehrere Gefälle unter Einer größeren Summe eines Schuldners, so ist der Betrag bei dem Namen der letzteren vorzumerken, und bei dem einzelnen Gefäll hierauf Bezug zu nehmen.

c) Hiernach werden in Vergleichung mit den Abrechnungsheften der Gefällpflichtigen und unter Benützung der Zeitrenten-Tafeln (Instruktion für die Verwaltung der Gefäll-Alösungskasse vom 1. September 1848, §. 10, 12, Reg.Blatt S. 413) die Behörden in den Stand gesetzt, den Zeitrenten-Betrag, welcher noch auf dem Grundstücke haftet, im einzelnen Falle zu ermitteln.

5) Nach vollständiger Bezahlung des Ablösungs-Capitals ist die auf die bisherige Gefällpflicht des Guts sich beziehende Bemerkung, welche auch bei — vor erfolgter Tilgung des Ablösungs-Capitals eintretenden Besitzstands-Veränderungen auf den neuen Besitzer zu übertragen ist, in dem Güterbuche mit rother Dinte zu durchstreichen.

6) Auf gleiche Art ist es auch bei denjenigen Gemeinde-Güterbüchern zu halten, welche erst nach Durchführung des Ablösungs-Gesetzes in den Gemeinden angefertigt werden.

7) Wegen einer veränderten Steuereinschätzung der bisher mit Gefällen belasteten Grundstücke wird sich besondere Verfügung vorbehalten.

Stuttgart den 6. Oktober 1848.

Für den Chef des Justiz-Departements:

Harpprecht. Duvernoy.

B) Des Departements des Kirchen- und Schulwesens.

1. Des evangelischen Consistorium.

Termin zur Anstellungsprüfung der evangelischen Lehrgehülfen.

Zur Anstellungsprüfung (zweiten Dienstprüfung) der evangelischen Lehrgehülfen werden folgende Tage hiemit festgesetzt:

1) aus dem Generalate Ludwigsburg:
Mittwoch den 25. Oktober und folgende;

2) aus den Generalaten Heilbronn und Ulm:
Mittwoch den 1. November und folgende;

3) aus den Generalaten Tübingen und Hall:
Mittwoch den 15. November und folgende;

4) aus dem Generalate Reutlingen:
Mittwoch den 22. November und folgende.

Es haben demnach an den bestimmten Tagen alle diejenigen, welche um Zulassung zur Anstellungsprüfung gebeten haben und nicht durch besondere Erlasse zurückgewiesen worden sind, Morgens vor 7 Uhr auf der Kanzlei des evangelischen Consistoriums sich einzufinden.

Stuttgart den 10. Oktober 1848. Scheurlen.

2. Des K. Studienraths.

Bekanntmachung der in das evangelische Seminar zu Tübingen aufgenommenen Zöglinge und der zum Studium der evangelischen Theologie außerhalb desselben für befähigt Erklärten.

Nach dem Ergebniß der vom 29. September bis 2. Oktober vorgenommenen Prüfung sind:

I. in das evangelische Seminar in Tübingen als Zöglinge aufgenommen:

1) Bach, Friedrich, Sohn des † Pfarrers in Pfeffingen.
2) Bauer, Otto, Sohn des † Oberamts-Wundarztes in Ludwigsburg.
3) Elsäßer, Gottlob, Sohn des Färbers in Böblingen.
4) Esenwein, Friedrich, Sohn des Präzeptors in Stuttgart.
5) Fricker, Carl, Sohn des Salinenkassiers in Friedrichshall.
6) Hahn, Herrmann, Sohn des † Präzeptors in Oehringen.
7) Haspel, Ernst, Sohn des Pfarrers in Roth am See.
8) Heyd, August, Sohn des Gerichtsnotars in Sulz.
9) Honold, Gottlob, Sohn des Pfarrers in Bempflingen.
10) Jäger, Oskar, Sohn des Ober-Medicinalraths in Stuttgart.
11) Kachel, Wilhelm, Sohn des Kaufmanns in Ilsfeld.
12) Kapff, August, Sohn des Canzleiraths in Tübingen.
13) Kaufmann, Paul, Sohn des Reallehrers in Heilbronn.
14) Kiderlen, Carl, Sohn des † Oekonomen in Ulm.
15) Köstlin, Eduard, Sohn des † Stifts-Oberhelfers in Stuttgart.
16) Kraft, Christoph, Sohn des Oberamtsgerichtsdieners in Cannstatt.
17) Mezger, Gustav, Sohn des Pfarrers in Schrozberg.
18) Pressel, Friedrich, Sohn des † Dekans in Tübingen.
19) Preuner, Carl, Sohn des Präzeptors in Oehringen.
20) Roller, Herrmann, Sohn des Ober-Präzeptors in Stuttgart.
21) Schaaf, Ernst, Sohn des Professors am Lyceum in Tübingen.
22) Schäffle, Albert, Sohn des † Reallehrers in Nürtingen.
23) Schmid, Otto, Sohn des pensionirten Oberamtsrichtrrs in Heidenheim.
24) Schütz, Paul, Sohn des † Schultheißen in Vichberg.
25) Steudel, August, Sohn des † Professors der Theologie in Tübingen.
26) Stieglitz, Wilhelm, Sohn des Cameral-Verwalters in Altensteig.
27) Stotz, Jakob, Sohn des Stadtraths zu Rosenfeld.
28) Vayhinger, Emil, Sohn des Reallehrers in Stuttgart.
29) Wagner, Heinrich, Sohn des Bildhauers und Professors in Stuttgart.
30) Walcker, Adolph, Sohn des Kaufmanns in Tübingen.

Die Vorgenannten haben am Montag den 23. Oktober in das Seminar einzutreten, und diejenigen von ihnen, welche bisher nicht als Seminaristen in Schönthal waren, haben bei ihrem Eintritt die Verpflichtungs-Urkunden in der vorschriebenen Form dem Ephorus der Anstalt zu übergeben.

II. Zum Studium der evangelischen Theologie außerhalb des Seminars sind für befähigt erklärt:

1) Büchsenstein, Jakob, Sohn des Müllers in Pfäffingen.
2) Deininger, Rudolph, Sohn des Pfarrers in Althengstätt.
3) Finck, Wilhelm, Sohn des Bäckermeisters in Ulm.
4) Finck, Friedrich, Sohn des † Pfarrers in Gruibingen.
5) Fuchs, Julius, Sohn des Lythographen in Ulm.

6) Gihring, Christian, Sohn des Stiftsmeßners in Tübingen.
7) Haas, Jakob, Sohn des Kaufmanns in Eßlingen.
8) Haltenhof, Adolph, Sohn des Pfarrers in Zainingen.
9) Klein, Gottfried, Sohn des † Pfarrers in Ober-Eisisheim.
10) Moser, Emil, Sohn des General-Superintendenten von Tübingen.
11) Moser, Herrmann, Sohn des † Ober-Bibliothekars in Stuttgart.
12) Pichler, Carl, Sohn des † Pfarrers in Mössingen.
13) Rüdinger, Carl, Sohn des Schulmeisters in Tübingen.
14) Scholl, Adolph, Sohn des Dekans in Blaufelden.
15) Schwend, Robert, Sohn des Pfarrers in Eschach.
16) Staudenmayer, Wilhelm, Sohn des Verwaltungs-Aktuars in Oberurbach.
17) Wagner, Carl, Sohn des † Schulmeisters in Waldenburg.

Stuttgart den 9. Oktober 1848. Knapp.

Dienst-Erledigungen.

1) Die Bewerber um die erledigte zweite Helferstelle in Winnenden, zu welcher nach Lostrennung von Birkmannsweiler, noch die Filialien Lautenbach und Nellmersbach gehören, haben sich binnen vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden. Das Einkommen dieser Stelle belauft sich neben einer Hauszins-Entschädigung von 80 fl. und einer Reise-Entschädigung von 30 fl. einschließlich einer Zulage von 11 fl. aus dem Besoldungs-Verbesserungsfonds auf 700 fl. Bezüglich der von dem zweiten Helfer zu besorgenden kirchlichen Geschäfte wird auf das Regierungsblatt von 1839, S. 730 verwiesen.

2) Die Bewerber um die erledigte Pfarrei Degenfeld, Dekanats Aalen, welche 221 Kirchengenossen zählt, und mit einem verwandelten Einkommen von 711 fl. verbunden ist, haben sich binnen vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden.

3) Die Bewerber um die erledigte Pfarrei Asperg, Dorf, Dekanats Ludwigsburg, welche 1731 Kirchengenossen zählt, und mit einem vermittelst einer Zulage aus dem Besoldungs-Verbesserungsfonds von 88 fl. auf 700 fl. erhöhten verwandelten Einkommen verbunden ist, haben sich binnen vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden.

4) Die Bewerber um das erledigte Aktuariat bei dem Oberamte Crailsheim mit dem Normalgehalt von 500 fl. werden aufgefordert, sich binnen drei Wochen bei der Regierung des Jartkreises vorschriftmäßig zu melden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

№ 59.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Donnerstag den 26. Oktober 1848.

Inhalt.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Erlaubniß zur Annahme eines fremden Ordens.

Seine Königliche Majestät haben unter dem 18. d. M. dem Hauptmann v. Lipp des sechsten Infanterie-Regiments die Erlaubniß zu ertheilen geruht, das von des Großherzogs von Baden Königl. Hoheit demselben verliehene Ritterkreuz mit Eichenlaub des Großherzoglichen Ordens vom Zähringer Löwen anzunehmen und zu tragen.

B) Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 4. d. M. die erledigte Stadtschultheißenstelle zu Hall dem Oberamts-Aktuar Hager in Crailsheim gnädigst übertragen.

Unter dem 14. d. M. ist auf die erledigte Buchhaltersstelle bei dem Cameralamt Eßlingen der Cameralamtsbuchhalter Hintrager von Göppingen, seinem Ansuchen gemäß, versetzt worden.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 16. d. M. dem Oberlieutenant Huber des ersten Infanterie-Regiments den Charakter als Hauptmann gnädigst verliehen, ferner

nach höchster Entschließung von demselben Tage die Kassiersstelle bei der Gefäll-Ablösungs-Casse dem quiescirten Controleur der Ober-Kriegskasse, Kanzleirath Mögling, unter Belassung seines Titels und Rangs, und

die Controleursstelle bei der Gefäll-Ablösungskasse dem bisherigen provisorischen Salzverwalter Rippmann bei der Saline Clemenshall gnädigst übertragen,

den Cameralamtsbuchhalter Daur in Heidenheim, seinem Ansuchen gemäß, auf die zweite Buchhaltersstelle bei der Eisenbahnkasse, und

den Revierförster Schmauder in Niederalfingen, Forsts Ellwangen, auf das Revier Schönbronn, Forsts Wildberg, versetzt, auch

den Umgelds-Commissär Sammet in Wangen zum Assistenten bei dem Hauptzollamt Friedrichshafen gnädigst ernannt.

Nach höchster Entschließung vom 18. d. M. haben Seine Königliche Majestät die Oberhelferstelle in Tübingen dem Helfer Palmer daselbst,

die Helferstelle in Kirchheim dem dermaligen Stadtvikar in Stuttgart, Repetenten Schoder,

die evangelische Pfarrei Lombach, Dekanats Freudenstadt, dem Verweser derselben, Wille, und

das Oberamt Freudenstadt dem Regierungs-Assessor Sigmundt in Reutlingen gnädigst übertragen.

Durch höchste Entschließung von demselben Tage ist der Straßenbau-Inspektor Glück zu Ehingen auf die Straßenbau-Inspektion Vaihingen gnädigst versetzt worden.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchsten Dekrets vom 19. d. M. die erledigte Oberamtsrichtersstelle in Backnang dem Gerichtsaktuar Fecht von Weinsberg zu übertragen geruht, und

den Gerichtsaktuar Lamparter in Geißlingen, seinem Ansuchen gemäß, auf die erledigte Aktuarsstelle bei dem Oberamtsgerichte Brackenheim gnädigst versetzt.

Unter dem 13. d. M. ist die von dem Fürsten v. Waldburg-Wolfegg-Waldsee dem Pfarrverweser Wilhelm Ott ertheilte patronatische Ernennung auf die Pfarrei Immenried, Dekanats Wangen, ferner

die dem Pfarrer Vincenz Blaicher, von Göffingen, Dekanats Riedlingen, von dem Fürsten v. Thurn und Taxis auf die Pfarrstelle Seekirch, desselben Dekanats, ertheilte patronatische Ernennung, und

die von dem Fürsten v. Thurn und Taxis dem Pfarrverweser Franz Mast in Hirrlingen, Dekanats Rottenburg, auf die Peter- und Paul-Caplanei in Buchau ertheilte patronatische Ernennung landesherrlich bestätigt worden.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Justiz-Departements.

Des Justiz-Ministerium.

a) Termin zur Vornahme der nächsten Prüfung der Justiz-Referendäre.

Diejenigen Justiz-Referendäre, welche in Gemäsheit der K. Verordnung vom 25. April 1839 sich zu der anberaumten zweiten Dienstprüfung gemeldet und nach erfolgter Zulassung zu derselben ihre Proberelationen rechtzeitig übergeben haben, werden, nachdem schon früher die erste Abtheilung derselben, bestehend aus den Referendären:

Bärlen,
Gmelin,
Sarwey,
Wächter,
Widenmann

besondere Vorladungen zu der am 14. d. M. mit ihr begonnenen Prüfung erhalten hat, hiemit benachrichtigt, daß von der K. Justiz-Prüfungs-Commission demnächst auch zur Prüfung der übrigen vier Abtheilungen geschritten werden wird.

Die zweite Abtheilung besteht aus den Referendären:

Gastpar,
Gerber,
Hofmann,
Honold,
v. Röder;

die dritte Abtheilung aus den Referendären:

Bonhöfer,

Gwinner;

(vorbehältlich der Entschließung über Einreihung weiterer Candidaten in die zweite und dritte Abtheilung);

die vierte Abtheilung aus den Referendären:

Gulden,

Hofacker,

Mörike,

Reuß,

Roth;

die fünfte Abtheilung aus den Referendären:

Heinle,

Kleinknecht,

Römer,

Umfried,

Wolbach,

Rösler.

Die Candidaten der zweiten Abtheilung haben

Freitag den 3. November d. J.,

diejenigen der dritten Abtheilung

Freitag den 10. November d. J.,

diejenigen der vierten Abtheilung

Freitag den 17. November d. J.,

diejenigen der fünften Abtheilung

Freitag den 24. November d. J.

in Stuttgart sich einzufinden, und an den bezeichneten Tagen, Nachmittags zwischen drei und fünf Uhr, auf der Kanzlei des Obertribunals sich zu melden, um daselbst weitere Anweisung zu empfangen.

Stuttgart den 17. Oktober 1848.

Für den Departements-Chef:

Harpprecht.

b) Verfügung, betreffend die Eröffnung von Verfügungen der Civilgerichte.

Da durch die bisher übliche Weise der Eröffnung von Verfügungen der höheren Civilgerichte an Parteien, welche noch keinen Anwalt aufgestellt haben, denselben unnöthige Gänge und Kosten verursacht werden, indem sie eine ihnen mündlich eröffnete Auflage oder Entschließung häufig unrichtig auffassen oder wieder vergessen, auch den mit der Eröffnung beauftragten Bezirksgerichten durch die Aufnahme besonderer Protokolle eine nicht unerhebliche Belästigung erwächst; so werden jene Gerichte andurch angewiesen, künftig ihre Bescheide an solche Parteien selbst zu richten, und die Ausfertigungen den am Sitze des Gerichtshofs wohnenden Parteien unmittelbar, auswärtigen aber durch das betreffende Bezirksgericht, welchem zu diesem Behufe eine von dem Adressaten zu unterzeichnende Zustellungsurkunde ohne Begleitungserlaß zuzufertigen ist, behändigen zu lassen. Wohnt die Partei auch nicht am Sitze des Bezirksgerichts, so kann der mit der Zustellung beauftragte Richter diese durch den Ortsvorsteher des Wohn- oder Aufenthaltsorts der Partei vollziehen lassen.

Nach vollzogener Behändigung hat das Bezirksgericht die Zustellungsurkunde, in welcher der Tag der Behändigung und die Behörde, durch welche sie bewirkt wurde, genau bezeichnet, auch die Beurkundung des beauftragten Richters, oder wenn die Zustellung durch den Ortsvorsteher vollzogen wurde, die Beurkundung des letzteren, so wie die Beglaubigung seiner Unterschrift durch das Bezirksgericht beigefügt seyn muß, ohne Begleitungsbericht an das beauftragende Obergericht einzusenden, und nur in Anstandsfällen Bericht zu erstatten.

Die gleiche Eröffnungsweise haben die Bezirksgerichte in den bei ihnen anhängigen Rechtssachen bei der schriftlichen Zustellung ihrer Beschlüsse an die außerhalb des Gerichtssitzes wohnenden Parteien oder deren Sachwalter anzuwenden.

Stuttgart den 21. Oktober 1848. Römer.

B) Des Departements des Innern.

Des Ministerium des Innern.

a) Bekanntmachung, betreffend die Errichtung eines Poststalls in Rosenfeld, Oberamts Sulz.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 4. d. M. die von der General-Postdirektion nachgesuchte Errichtung eines Poststalls zu Rosenfeld, und

Uebertragung desselben an den Post-Expeditor Beutter daselbst, unter Verleihung des Prädikats „Posthalter," genehmigt.

Stuttgart den 8. Oktober 1848.

Duvernoy.

b) Bekanntmachung, betreffend die Verleihung eines Patents an den Instrumentenmacher Bernhard Klinkerfuß in Stuttgart auf die von ihm erfundenen Pianinos ohne Aufsätze.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 11. d. M. dem Instrumentenmacher Bernhard Klinkerfuß in Stuttgart das nachgesuchte Erfindungspatent auf die von ihm erfundenen Pianinos ohne Aufsätze mit fünfjähriger Dauer gnädigst verliehen; was hiemit, unter Beziehung auf den VII. Abschnitt der revidirten allgemeinen Gewerbeordnung und das Gesetz vom 29. Juni 1842, zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart den 13. Oktober 1848.

Duvernoy.

c) Verleihung der silbernen Civil-Verdienst-Medaille an den Schultheißen Häußler.

Da Seine Königliche Majestät durch höchste Entschließung vom 18. d. M. dem Schultheißen Häußler in Baltringen, Oberamts Laupheim, in gnädigster Anerkennung seiner durch die bewirkte Ent- und Bewässerung einer größern Wiesenfläche auf der dortigen Markung sich erworbenen landwirthschaftlichen Verdienste, die silberne Civil-Verdienst-Medaille zu verleihen geruht haben; so wird solches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 19. Oktober 1848.

Duvernoy.

d) Bekanntmachung, betreffend das der Postverwaltung gestattete Nebeneinanderspannen von drei Pferden auf der Postroute von Urach nach Herrenberg.

Durch höchste Entschließung vom 18. d. M. ist der Postverwaltung das Nebeneinanderspannen von drei Pferden auf der Postroute von Urach nach Herrenberg im Wege der Dispensation gestattet worden.

Stuttgart den 19. Oktober 1848.

Duvernoy.

C) Der Departements des Innern und des Kriegswesens.

Des Ober-Rekrutirungs-Raths.

Verfügung, die Aushebung für das Jahr 1849 betreffend.

Wegen Vorbereitung der Aushebung für das Jahr 1849 werden die damit beauftragten Behörden auf die §§. 8 und folgende der unter dem 30. December 1843 (Reg.Blatt Nro. 3 von 1844) erlassenen Instruktion zu Vollziehung des Gesetzes über die Verpflichtung zum Kriegsdienste verwiesen.

Unter Bezugnahme hierauf wird den K. Oberämtern aufgegeben, die dort angegebenen Termine genau einzuhalten, und in den Gemeinden gehörig bekannt zu machen, auch längstens bis zum 8. Januar 1849 Anzeige hieher zu erstatten, daß die Orts-Rekrutirungslisten bei dem Oberamte eingekommen seyen.

Stuttgart den 24. Oktober 1848. Göriz.

D) Des Departements des Kirchen- und Schulwesens.

Des evangelischen Consistorium.

Bekanntmachung derjenigen evangelischen Predigtamts-Candidaten, welche im September l. J. die erste Dienstprüfung mit Erfolg erstanden haben.

Nach dem Ergebnisse ihrer im laufenden Monat erstandenen ersten Dienstprüfung sind nachstehende Candidaten des evangelischen Predigtamtes für befähigt zu Versehung von Pfarrgehülfenstellen erklärt worden:

1) Abel, Carl Gottlob Ludwig, von Stuttgart, Seminarist.
2) Barner, Gottlob, von Kornthal, Seminarist.
3) Bender, Carl Christian Ludwig, von Kaltenwesten, Seminarist.
4) Bruckmann, Ludwig, von Heilbronn.
5) Burk, Carl, von Frauenzimmern, Seminarist.
6) Eisenbach, Ernst Rudolph, von Großaspach, Seminarist.
7) Gerber, Herrmann, von Döttingen.
8) Gerock, Edmund, von Stuttgart, Seminarist.
9) Glöcklen, Carl Philipp, von Langenau.

10) Hiller, Heinrich Christian, von Lustnau, Seminarist.
11) Hochstetter, Eduard, von Ludwigsburg.
12) Kalchreuter, Carl Ludwig, von Marbach, Seminarist.
13) Köhl, Wilhelm, von Ulm.
14) Köstlin, Julius, von Stuttgart, Seminarist.
15) Kohn, Friedrich Ludwig, von Ulm, Seminarist.
16) Kraut, Carl Benjamin, von Ulm.
17) Kübel, Carl, von Kirchheim, Seminarist.
18) Lang, Heinrich, von Frommern, Seminarist.
19) Maisch, Gottlob Wilhelm, von Orlach, Seminarist.
20) Menzel, Rudolph, von Stuttgart, Seminarist.
21) Paret, Wilhelm, von Herrenalb.
22) Pichler, Otto, von Wangen, Oberamts Göppingen.
23) Roth, Georg August, von Göppingen, Seminarist.
24) Rumpp, Carl Friedrich, von Göppingen, Seminarist.
25) Ruthardt, Wilhelm, von Bondorf, Oberamts Herrenberg, Seminarist.
26) Schiller, Wilhelm, von Biberach, Oberamts Heilbronn, Seminarist.
27) Schroller, Otto, von Simmersfeld, Seminarist.
28) Speidel, Wilhelm Friedrich, von Ludwigsburg.
29) Theurer, Carl Wilhelm, von Waldenbuch, Seminarist.
30) Traub, Wilhelm Ferdinand, von Ludwigsburg, Seminarist.

Stuttgart den 10. Oktober 1848. Scheurlen.

E) Des Finanz-Departments.

Des Finanz-Ministerium.

Bekanntmachung, betreffend die Vornahme einer ersten höheren Finanz-Dienstprüfung.

Zu der am Montag den 20. November d. J. und an den folgenden Tagen stattfindenden ersten höheren Dienstprüfung im Finanzfache sind als zulassungsfähig erkannt worden:

August Ludwig Friedrich Gagstetter von Stuttgart.
Gottlob Eduard Maurer von Lauffen, in Stuttgart.

Wilhelm Friedrich Rennich von Lauffen, in Tübingen.
Wilhelm Schoffer von Gmünd, in Weingarten.
Carl Friedrich Scholl von Ellwangen, in Tübingen.
Carl Wilhelm Stirm von Schorndorf, in Tübingen.

Dieselben werden, unter Hinweisung auf die K. Verordnung vom 10. Februar 1837 (Reg.Blatt S. 83) und auf die Verfügung vom 10. Juni 1845 (Reg.Blatt S. 216) aufgefordert, an dem genannten Tage, Morgens 8 Uhr, in dem Lokal der Prüfungs-Commission zu Tübingen sich einzufinden.

Stuttgart den 28. September / 11. Oktober 1848. Goppelt.

Dienst-Erledigungen.

1) Die erledigte Stelle eines katholischen Stadtpfarrers in Heilbronn, mit welcher zur Zeit die Funktionen eines Haus-Geistlichen am Kreis-Gefängniß und des Religionslehrers am Gymnasium und der Realschule, so wie eintretenden Falls die eines Garnisons-Pfarrers (wofür 100 fl. Belohnung gereicht würden) verbunden sind, gewährt einschließlich von 150 fl. für die beiden ersterwähnten Neben-Funktionen, an Besoldungen und Gebühren ein beschreibungsmäßiges Einkommen von 1230 fl., woran jedoch, falls das ständige Vikariat besetzt wird, 400 fl. abgehen. Die Bewerber haben ihre Gesuche binnen vier Wochen bei dem katholischen Kirchenrath einzureichen.

2) Die Bewerber um die erledigte katholische Pfarrstelle Mittelbiberach, Dekanats Biberach, mit welcher man das Camerariat des Land-Capitels zu verbinden beabsichtigt, und welche beschreibungsmäßig aus eigenen Gütern, Zehenten (411 fl., wovon ein Theil bestritten ist), Capitalien, Besoldungen (234 fl.) und Gebühren ein Einkommen von 860 fl. gewährt, haben ihre Gesuche binnen vier Wochen bei dem katholischen Kirchenrath einzureichen.

3) Die Bewerber um die erledigte katholische Pfarrei Kirchhausen, Dekanats Neckarsulm, welche über Abzug des Aufwands für den zu haltenden Vikar aus eigenen Gütern, Capitalien, Besoldungen (556 fl.) und Gebühren ein beschreibungsmäßiges Einkommen von 780 fl. gewährt, haben ihre Gesuche binnen vier Wochen bei dem katholischen Kirchenrath einzureichen.

4) Die Bewerber um die mit einem Einkommen von 600 fl. nebst freier Wohnung verbundene Reallehrstelle in Neuenbürg haben sich binnen drei Wochen bei dem K. Studienrathe vorschriftmäßig zu melden.

5) Das durch Beförderung des seitherigen Verwalters des Interkalarfonds der katholischen Kirchenstellen erledigte widerrufliche Amt eines Verwalters dieses Fonds wird in Verbindung mit der gleichfalls widerruflichen Stelle eines außerordentlichen Kanzlei-Assistenten bei dem katholischen Kirchenrathe wieder besetzt werden. Der Jahresgehalt beträgt 800 fl. Die Bewerber haben sich binnen drei Wochen bei dem katholischen Kirchenrathe zu melden, und sich unter Vorlegung von Nationallisten, Sitten- und Dienstprüfungs-Zeugnissen über ihre Tüchtigkeit im Rechnungsfache und zu Expeditions-Geschäften jeder Art, auch darüber auszuweisen, daß sie im Stande sind, eine Caution von 1500 fl. zu leisten.

6) Die Bewerber um die erledigte Revierförstersstelle zu Niederalfingen, Forsts Ellwangen, für welche vorerst die Besoldung zweiter Classe bestimmt ist, haben sich bei der Finanzkammer des Jaxtkreises, und

7) die Bewerber um das in der ersten Besoldungsklasse stehende Umgelds-Commissariat Wangen bei dem Steuer-Collegium binnen drei Wochen vorschriftmäßig zu melden.

8) Die Bewerber um die erledigte Aktuarsstelle bei dem Oberamtsgericht Weinsberg haben sich innerhalb zehen Tagen bei dem K. Gerichtshof in Eßlingen zu melden.

9) Die Bewerber um die in Erledigung gekommene Amts-Notarsstelle in Giengen, Oberamts Heidenheim, womit der Gehalt erster Classe verbunden ist, haben sich innerhalb drei Wochen bei dem K. Gerichtshof in Ellwangen zu melden.

10) Die Bewerber um die in Erledigung gekommene Buchhaltersstelle bei dem Cameralamte Göppingen haben sich innerhalb drei Wochen bei dem dortigen Cameralverwalter vorschriftmäßig zu melden.

Am 23. d. M. sind die Rechts-Erkenntnisse vom Monat August d. J. ausgegeben worden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

№ 60.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Dienstag den 31. Oktober 1848.

Inhalt.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Gesetz,

betreffend die Forterhebung der Steuern.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Da der Termin, für welchen nach §. 114 der Verfassungs-Urkunde die für die vorige Finanz-Periode verwilligten Steuern fortzuerheben sind, demnächst abläuft, die Verabschiedung des neuen Finanz-Etats aber noch nicht zu Stande gekommen ist, so verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen Raths und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände: daß der Zeitraum der provisorischen Steuer-Erhebung bis zu dem 31. Januar 1849 verlängert seyn soll.

Unser Finanz-Ministerium ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.
Gegeben Stuttgart den 30. Oktober 1848.

Wilhelm.

Der Chef des Departements der Finanzen:
Goppelt.

Auf Befehl des Königs,
der Cabinets-Direktor:
Maucler.

B) Königliche Verordnung,

betreffend die Verlängerung des gegenwärtigen Vereins-Zolltarifs.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Vermöge des Artikels 13 des Zollgesetzes vom 15. Mai 1838 ist der Zolltarif je nach drei Jahren im Ganzen zu berichtigen und sofort für die nächsten drei Jahre von Neuem zu verkündigen.

Da indessen über eine für ganz Deutschland gemeinschaftliche Zollgesetzgebung gegenwärtig Berathungen zu Frankfurt am Main stattfinden, so ist von den Vereins-Regierungen beschlossen worden, die Herausgabe eines neuen berichtigten Vereins-Zolltarifs für die mit dem Jahre 1849 beginnende neue Tarif-Periode noch auszusetzen und einstweilen den bestehenden Tarif zu verlängern.

Wir verordnen daher, nach Anhörung Unseres Geheimen Raths, daß der durch Unsere Verordnung vom 19. Oktober (Reg.Blatt S. 437) für die Jahre 1846, 1847 und 1848 bekannt gemachte Zolltarif, so wie die denselben ergänzenden Verordnungen und Verfügungen vom 23. Oktober 1845 (Reg.Blatt S. 438), betreffend einige Ausnahmen von dem neuen Zolltarif; vom 31. Oktober 1845 (Reg.Blatt S. 440), betreffend Durchgangs-Zoll-Erleichterungen; vom 4. November 1846 (Reg.Blatt S. 481), betreffend Aenderungen im Zolltarif; und vom 18. Juni 1847 (Reg.Blatt S. 270), betreffend die Verminderung des Eingangszolls von Oel, auch vom 1. Januar 1849 an, bis auf Weiteres in Kraft bleiben sollen.

Unser Finanz-Ministerium ist mit dem Vollzuge dieser Verordnung, durch welche in Ansehung des Verbots der Ausfuhr von Pferden über die Zollvereinsgrenze (Verordnung vom 14. d. M., Reg.Blatt S. 469) keine Aenderung eintritt, beauftragt.

Gegeben Stuttgart den 30. Oktober 1848.

Wilhelm.

Der Chef des Finanz-Departements:
Goppelt.

Auf Befehl des Königs,
Der Cabinets-Direktor:
Maucler.

C) Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 20. d. M. die erledigte Aktuarsstelle bei dem Oberamte Neresheim dem Amts-Aktuar Widmayer in Weikersheim gnädigst übertragen.

Sodann haben Höchstdieselben vermöge höchster Entschließung vom 23. d. M. den Generalmajor v. Baumbach, seitherigen Commandanten der dritten Infanterie-Brigade, nach Stuttgart zu versetzen geruht, und demselben das Commando der ersten Infanterie-Brigade gnädigst übertragen, wie auch

den Bataillons-Commandanten im sechsten Infanterie-Regiment, Oberstlieutenant v. Schmid, seiner Bitte gemäß, wegen körperlicher Dienstuntüchtigkeit mit der gesetzlichen Pension in das Ehren-Invaliden-Corps aufgenommen, ferner

vermöge höchster Entschließung vom 25. d. M. die evangelische Pfarrei Kirchenkirnberg, Dekanats Welzheim, dem Pfarrer Werner in Eglosheim, Dekanats Ludwigsburg, und

die Präceptorsstelle in Lauffen, Oberamts Besigheim, dem Präceptor Majer in Balingen, seinem Ansuchen gemäß, wie auch

vermöge höchsten Dekrets vom 26. d. M. die erledigte Amts-Notarsstelle in Mössingen, Oberamts Rottenburg, dem Amtsnotar Baß in Nusplingen, Oberamts Spaichingen, gnädigst übertragen.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 20. d. M. die Wahl des Stadtraths Nickel zum Befehlshaber der Bürgerwehr in Heilbronn bestätigt.

An demselben Tage ist die dem Caplan Joseph Rathgeb in Scheer von dem Fürsten v. Thurn und Taxis auf die Pfarrei Bremelau, Dekanats Zwiefalten, ertheilte patronatische Ernennung landesherrlich bestätigt worden.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Departements des Innern.

Des Ministerium des Innern.

a) Verfügung, betreffend die Zurücknahme der der Postverwaltung ertheilten Erlaubniß, auf der Straßenstrecke zwischen Tettnang und Friedrichshafen den Eilwagen mit drei nebeneinander laufenden Pferden zu führen.

Da die der Postverwaltung versuchsweise ertheilte Erlaubniß zum Nebeneinanderspannen von drei Pferden beim Führen des Eilwagens auf der Straße von Tettnang nach Friedrichshafen als unthunlich zurückgenommen worden ist; so wird dieß zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 19. Oktober 1848. Duvernoy.

b) Verfügung, betreffend die nähere Bestimmung der Belohnung der Commissionen für Prüfung der Versicherungen des beweglichen Vermögens gegen Feuersgefahr.

Es sind darüber Zweifel entstanden, welche Belohnungen die für Prüfung der Versicherungen des beweglichen Vermögens bestellten Schätzungsbehörden in den Fällen anzusprechen haben, wenn es sich um Erhöhung der Ermäßigung der bestehenden Versicherungen handelt, weßhalb in dieser Beziehung zu Ergänzung des §. 24 der Instruktion zu Vollziehung des Gesetzes, betreffend die polizeilichen Beschränkungen der Versicherung des beweglichen Vermögens gegen Feuersgefahr, vom 26. Mai 1830 (Reg.Blatt S. 221), Folgendes bestimmt wird.

Wenn in Beziehung auf einen bereits abgeschlossenen Versicherungs-Vertrag der Versicherte eine Erhöhung des Anschlages wegen Vermehrung der Versicherungs-Gegenstände oder aus anderen Gründen beantragt, und von der Schätzungsbehörde die Erhöhung für zuläßsig erkannt wird, so kann die Erkenntniß-Gebühr nicht nach dem Betrag der ganzen Versi-

cherung, sondern blos aus dem Betrag der Erhöhung des Versicherungs-Anschlages berechnet werden.

Wird von dem Versicherten eine Verminderung des Versicherungs-Anschlages beantragt, so ist zwar nach Vorschrift des Art. 7 des Gesetzes über die Verhältnißmäßigkeit der neuen Versicherungssumme von der Schätzungsbehörde von Neuem zu erkennen; es erfordert jedoch dieses Geschäft in der Regel wenig Zeitaufwand, weßwegen es auch nicht gerechtfertigt erscheint, die volle Belohnung zu berechnen, wie nicht selten geschehen soll. Um einer solchen zu hohen Anrechnung zu begegnen, welche das Ermäßigen der Versicherungs-Anschläge erschwert, wird verfügt, daß die Schätzungsbehörden im Falle der Herabsetzung der Anschläge, wenn sie überhaupt für das dißfällige Erkenntniß eine Gebühr beziehen wollen, im Ganzen nicht mehr als 12 kr. berechnen dürfen.

Stuttgart den 26. Oktober 1848. Duvernoy.

B) Des Finanz-Departments.

Des Finanz-Ministerium.

Verfügung, betreffend die Verlängerung des gegenwärtigen Zolltarifs.

In Gemäßheit der K. Verordnung vom 30. d. M., betreffend die einstweilige Verlängerung des Vereinszolltarifs, werden die K. Zollbehörden angewiesen, auch vom 1. Januar 1849 an, bis auf Weiteres alle Zollabfertigungen nach den Vorschriften des gegenwärtigen Tarifs und der denselben ergänzenden, in der ebengedachten Verordnung angeführten Verfügung zu bewirken.

Stuttgart den 31. Oktober 1848. Goppelt.

Dienst-Erledigungen.

1) Die Bewerber um die Pfarrei Derendingen, Dekanats Tübingen, welche 712 Kirchengenossen zählt, haben sich binnen vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden. Das Einkommen berechnet sich in Preisen des Sportelgesetzes zu 1424 fl. Die Zehenten und Gülten, bei welchen sich der künftige Geistliche die Ablösung im gesetzlichen Maasstabe gefallen zu lassen hat, sind zu 463 fl. 34 kr. berechnet.

2) Die erledigte Pfarrstelle in Steinbach-Comburg, Dekanats Ellwangen, gewährt über Abzug des Aufwands für den ständigen Vikar aus eignen Gütern, Besoldungen und Gebühren ein beschreibungsmäßiges Einkommen von 1000 fl. Bis zur Aufstellung eines Caplans oder Caplanei-Verwesers hat der Pfarrer auch die Pastoration der katholischen Kreisgefangenen zu Hall, wofür eine jährliche Belohnung von 250 fl. gereicht wird, und die der Confessions-Angehörigen im K. Ehren-Invaliden-Corps zu Comburg mit einer Belohnung von jährlichen 75 fl. zu versehen. Die Bewerber haben ihre Gesuche binnen vier Wochen bei dem katholischen Kirchenrath einzureichen.

3) Die Bewerber um die erledigte katholische Pfarrei Tigerfeld, Dekanats Zwiefalten, welche aus eigenen Gütern, Zehenten (252 fl.), Grundgefällen, Besoldungen (451 fl.) und Gebühren ein beschreibungsmäßiges Einkommen von 765 fl. gewährt, haben ihre Gesuche binnen vier Wochen bei dem katholischen Kirchenrath einzureichen.

4) Die Bewerber um die erledigte katholische Pfarrei Oggelshausen, Dekanats Riedlingen, welche aus eigenen Gütern, Zehenten, Grundgefällen, Besoldungen (600 fl.) und Gebühren beschreibungsmäßig 640 fl. Einkommen gewährt, haben ihre Gesuche binnen vier Wochen bei dem katholischen Kirchenrath einzureichen.

5) Die Bewerber um die erledigte Amts-Notarsstelle in Nusplingen, Oberamts Spaichingen, womit ein Gehalt von 500 fl. verbunden ist, haben sich innerhalb vierzehen Tagen bei dem K. Gerichtshof in Tübingen zu melden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

№ 61.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Dienstag den 7. November 1848.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

Der Departements der Justiz, des Innern und der Finanzen.

Der Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen.

Verfügung, betreffend die Vereinfachung der Geschäfte der Gemeinde- und Bezirks-Behörden.

Um den Geschäftsgang bei den Gemeinde- und Bezirks-Behörden insoweit zu vereinfachen, als es vermöge der zur Zeit noch bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zuläßig erscheint, wird auf den von der Organisations-Commission gestellten Antrag Nachstehendes verfügt:

I. Geschäftsführung im Allgemeinen.

1) Den Ortsbehörden wird gestattet, Protokoll-Auszüge, Tabellen u. s. w. ohne Begleitungs-Berichte an die Bezirks-Behörden einzusenden, auch Berichte auf Erlasse der Bezirks-Behörden den Erlassen selbst beizuschreiben, soweit letztere nicht in der Orts-Registratur aufzubewahren sind. In einfachen, den höheren Behörden vorzulegenden Angelegenheiten ist es nicht nöthig, die Parthie-Eingabe mit förmlichem Beibericht zu begleiten, es genügt, wenn der Ortsvorsteher, der Gemeinde- oder Stiftungsrath auf der Eingabe einfach das Betreffende beifügt, z. B. es werde diese ohne Erinnerung vorgelegt, oder wenn, soweit eine Ansicht auszusprechen ist, dieselbe mit einigen Worten auf der Eingabe beigeschrieben wird.

2) In gleicher Weise sind die Bezirksbehörden befugt, bei den in tabellarischer Form zu erstattenden periodischen Berichten die Tabellen ohne Begleitungsbericht einzusenden, und wenn auf Erlasse höherer Behörden, so wie in Beziehung auf Eingaben von Privatpersonen oder von untergeordneten Stellen einfache Berichte zu erstatten sind, am Fuße des Erlasses oder der Eingabe den Bericht mit wenigen Worten beizuschreiben, im Falle der Berichterstattung auf Erlasse höherer Behörden jedoch vorausgesetzt, daß die Aufbewahrung des Erlasses selbst in der Registratur nicht erforderlich ist.

Auch können von ihnen in Rekurs- und Beschwerdesachen die Akten mit einfachem Berichte oder nach Umständen blos unter Beifügung der nöthigen Bemerkung auf der Beschwerdeschrift selbst eingesendet werden, wofern nicht besondere Veranlassung zu weiterer Aeußerung, namentlich durch neues Vorbringen gegeben ist.

3) Die Bezirksbehörden werden angewiesen, in Angelegenheiten, welche Einwohner anderer Bezirke betreffen, z. B. Vorladungen, einfache Eröffnungen, Einziehung von Prädikats- und Vermögens-Zeugnissen, den betreffenden Ortsvorstehern unmittelbar Auftrag zu ertheilen, vorausgesetzt, daß die Mitwirkuug der denselben vorgesetzten Bezirksstellen ganz entbehrlich ist.

4) Wenn von Bezirks- oder Ortsbehörden an Privat-Personen Mittheilungen zu machen sind, welche Eröffnungs-Urkunden nicht erheischen und deren Kenntniß für den vorgesetzten Ortsvorsteher nicht von Interesse ist, wie bei Antworten auf Schuldklagen, so sind die betreffenden Schreiben an die Betheiligten unmitetlbar abgehen zu lassen.

5) Da die Ministerial-Verfügung vom 18. Februar 1841, wodurch angeordnet wurde, es sollen über die Eröffnung der von den Bezirksämtern oder höhern Stellen ausgehenden Ent-

scheidungen, durch welche Rechtsverhältnisse festgestellt werden, Urkunden zu den Akten gebracht werden, von verschiedenen Behörden mißverstanden und dahin ausgelegt worden, daß in Betreff aller Entscheidungen, Eröffnungs-Urkunden beizubringen seyen; so wird auf die Beschränkung in jener Verfügung aufmerksam gemacht.

6) Damit die Ortsvorsteher in Führung der Befehl- oder Normalienbücher erleichtert werden, genügt es, wenn sie Befehle allgemeineren Inhalts, die geschrieben oder in Abdrücken an sie gelangen, sammeln, mit fortlaufenden Nummern versehen und darüber ein alphabetisches Register führen, in welches der Gegenstand und die Nummer des Befehls eingetragen wird. In dieser Beziehung wird den Bezirksbehörden zur Pflicht gemacht, beim Ausschreiben von Verfügungen allgemeinen Inhalts jedem Ortsvorsteher ein besonderes Schreiben zuzusenden, soferne sie nicht durch die Bezirks-Intelligenzblätter veröffentlicht werden.

Wenn in einzelnen Bezirken die allgemeinen Verfügungen durch ein Intelligenzblatt verkündet, und in Beziehung auf die Bekanntmachungen der Behörden in denselben jährliche Register ausgegeben werden, so genügt es, daß diese Register mit den Intelligenzblättern von den Ortsvorstehern aufbewahrt werden, so daß in diesem Falle eine weitere Vormerkung in dem Befehlbuch oder Führung eines solchen unterlassen werden kann.

7) Die Vorschrift der Ruggerichts-Ordnung vom 15. November 1844, §. 16 I. A. Pkt. 5 über Führung der Protokolle des Gemeinderaths, Stiftungsraths und Kirchenconvents wird dahin abgeändert:

a) bei Verträgen über Gemeinde-Einkünfte ist der Eintrag ihrer Genehmigung in das Gemeinderaths-Protokoll nicht nöthig, wenn in der betreffenden Sache ein besonderes Protokoll, z. B. über Schaafwaide-, Mühl-, Güter-Verleihungen geführt, und auf diese besondere Protokolle der Beschluß über die Genehmigung beigesetzt wird, oder wenn in Beziehung auf gewisse Einkünfte, wie Pferch-, Holz-, Materialverkäufe, fortlaufende Jahresverzeichnisse geführt und in solchen die einzelnen Genehmigungen des Gemeinderaths beigefügt werden.

b) Ein Eintrag über die Dekretur von Ausgaben in das Protokoll kann unterbleiben, wenn die Dekretur auf den einzelnen Kostenzetteln oder auf einer zweckmäßig gefertigten Zusammenstellung mehrerer Ausgaben beurkundet wird.

c) Die erfolgte Prüfung und Genehmigung der Schuldscheine für Anlehen aus öffent-

lichen Kassen kann von den betreffenden Gemeinde- und Stiftungsräthen auf der Schuld-Urkunde selbst beigesetzt werden.

d) Wenn bei Berathung der Gemeinde- und Stiftungs-Etats nicht besondere Erörterungen vorkommen, von welchen in das Gemeinde- oder Stiftungsraths-Protokoll Eintrag zu machen ist, so bedarf es eines Eintrags über die erfolgte Genehmigung des Etats in das Protokoll nicht, sondern kann die Beschlußnahme auf den Etats selbst beurkundet werden.

II. Rechtspflege.

Die nachbenannten von den Ortsvorstehern an die Oberamts-Gerichte zu erstattenden Berichte unterbleiben für die Zukunft:

1) die jährlichen Verzeichnisse über den Betrag der Gebühren der Unterpfands-Behörden;
2) die jährlichen Angaben der durch Unterpfänder versicherten, neu aufgenommenen, so wie der gelöschten Anlehen;
3) die jährlichen Anzeigen von der Ertheilung gerichtlicher Erkenntnisse der Gemeinderäthe über Veräußerungen von Staats-Realitäten;
4) die jährlichen Berichte über den Bestand der Waisengerichte;
5) die Berichte über Veränderungen in den Personen der Gemeinderäthe;
6) die jährlichen Berichte über Depositen; sodann
7) die halbjährlichen Anzeigen über den Empfang des Landes-Intelligenzblattes an die Justiz-Ministerialkasse von Seite der Gemeindevorsteher und Oberämter.

III. Regiminal-Verwaltung.

1) Hinsichtlich der Vornahme der Ruggerichte wird die Vorschrift (§. 7), daß die Bürger dazu vorzuladen, der Anwesenheit derselben sich zu versichern und die Ungehorsamen zu bestrafen seyen, aufgehoben, und angeordnet, daß zum Erscheinen bei dem Ruggerichte sämmtliche Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung lediglich eingeladen werden.

2) In Betreff der Abnahme des Huldigungseides wird unter Abänderung der Vorschrift in der Ruggerichts-Ordnung (§. 9) angeordnet, daß die Vorladung zur Huldigung auf die ortsanwesenden Gemeinde-Angehörigen zu beschränken, und rücksichtlich der abwesenden oder ausgebliebenen Huldigungspflichtigen, unter Unterlassung der Nachforschung nach ihrem

Aufenthalt, die Huldigung bei dem nächsten Ruggericht oder bei der Rekrutirung nachgeholt wird.

3) Folgende von den Ortsvorstehern, beziehungsweise Oberämtern zu erstattende periodische Berichte und Tabellen werden abgestellt:

a) der bisher halbjährig erstattete Bericht über Aenderungen in dem Personal der Gemeinde- und Corporations-Beamten, so wie in der Eintheilung der Gemeinden;

b) der halbjährige Bericht über Veränderungen in der Nationalliste der Staatsdiener;

c) der jährliche Bericht der Oberämter an die Kreis-Regierungen über die Oberamtsgehülfen;

d) der Jahresbericht über Untersuchungen gegen Gemeinde-Diener;

e) der jährliche Bericht über den Pferdestand, welcher künftig in dem alle drei Jahre zu erstattenden Bericht über den Viehstand überhaupt nach näher zu ertheilender Weisung anzugeben ist;

f) der jährlich zu erstattende Bericht über Führung des sogenanten Güterbuch-Protokolls und Fortgang des Nachtrag-Geschäfts.

4) In Betreff der vierteljährig von den Oberämtern einzusendenden Verzeichnisse der aus Amts-, Körperschafts- oder Gemeindekassen oder der Staatskasse zu zahlenden Diäten kann die Einsendung von Duplikaten unterbleiben.

IV. Polizei-Verwaltung.

1) Zur Erleichterung der Ortsvorsteher wird hinsichtlich der Führung der Landjäger-Dienstbücher

a) die Beglaubigung der Unterschriften der Parzellar-Vorsteher und Bewohner abgelegener Gebäude erlassen;

b) den Ortsvorstehern gestattet, sich bei Beurkundung der Nachtstreifen durch Gemeinderaths-Mitglieder oder Gemeinde-Officianten oder durch zu diesem Zwecke besonders verpflichtete Bürger, welche den Landjägern zu bezeichnen sind, vertreten zu lassen;

2) Die Ausstellung von Zeugnissen zum Zwecke der Erlangung oberamtlicher Heimathscheine kann auf den Grund der Bürgerliste oder anderer öffentlicher Urkunden von den Ortsvorstehern nebst den Rathschreibern, oder wenn der Erstere zugleich Rathschreiber ist, von ihm und einem Mitgliede des Gemeinderaths, statt von den Gemeinderaths-Collegien besorgt werden.

3) Die Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern vom 12. November 1839, betreffend die bei den Orts-Polizeistellen zu erhaltende Uebersicht der gegen Ortsangehörige ergangenen Straf-Erkenntnisse wird in soweit abgeändert, daß die in den §§. 1 und 2 bemerkten Erkenntnisse nicht an die Bezirks-Polizeiämter, sondern unmittelbar an die Ortsvorsteher des Heimath- oder Wohnortes des Verurtheilten gesendet werden.

4) Die Vorschrift, wornach die Inhaber von Hausir-Patenten, so oft sie den Sitz eines Bezirks-Polizeiamtes betreten (Instruktion zur revidirten Gewerbeordnung vom 12. Oktober 1837, §. 119, Absatz 1), diesem ihre Patente zur Durchsicht vorzulegen haben, wird zurückgenommen und für genügend erkannt, daß die oberamtliche Beurkundung der Einsichtsnahme alle vier Wochen eingeholt werde.

5) In Betreff der durch Verfügung vom 18. April 1827 angeordneten Visitation der Garnhaspel und Weberblätter wird es dem Ermessen der Gemeindebehörden anheimgegeben, in wie weit sie in dieser Beziehung Thätigkeit zu entwickeln für nöthig halten.

Im Uebrigen hat es bei den betreffenden Bestimmungen der Maasordnung vom 30. November 1806 sein Verbleiben.

6) Die Berichte in Epidemie- und Epizootie-Fällen von Seiten der Bezirksämter an die Kreis-Regierungen sind neben den Berichten an das Medicinal-Collegium nur dann zu erstatten, wenn das Bezirksamt ausserordentliche polizeiliche Maaßregeln für nothwendig erachtet. In letzterem Fall ist in dem Berichte an das Medicinal-Collegium anzuführen, daß zugleich Bericht an die Kreis-Regierung erstattet worden ist. (Ministerial-Verfügung vom 14. Oktober 1830, §. 11.)

7) Die Verfügung der Regierung des Neckarkreises vom 5. December 1842, betreffend Führung einer besonderen tabellarischen Gebäude-Beschreibung für den Gebrauch der Feuerschau wird hiemit außer Wirkung gesetzt.

8) Die Führung von Verzeichnissen über gebrauchte Boten wird den Ortsbehörden erlassen.

9) Die den Bezirksämtern obliegende Führung eines Verzichnisses über die wegen Vagirens und Bettelns gerichtlich bestraften Personen kann künftig unterbleiben.

10) Desgleichen die Führung der Liste über die mit Steckbriefen verfolgten Personen. (Ministerial-Verfügung vom 22. Oktober 1833.)

11) Die durch Ministerial-Verfügung vom 14. März 1837 und 29. Oktober 1846 getroffene Bestimmung rücksichtlich der von den gemeinschaftlichen Unter- und Oberämtern all-

jährlich vorzulegenden Verzeichnisse über die der öffentlichen Fürsorge für ihre Erwerbsbildung bedürftigen armen christliche Jünglinge und Mädchen über 14 Jahre, wird aufgehoben.

So weit für solche Personen in einzelnen Gemeinden zu sorgen ist, haben die gemeinschaftlichen Aemter zu ihrem eigenen Gebrauch Verzeichnisse darüber zu führen.

12) Folgende periodische Berichte unterbleiben künftig:

a) der Jahresbericht der gemeinschaftlichen Aemter über die Namen solcher Armen, welchen das Einsammeln von Unterstützungen bei Ortseinwohnern gestattet ist;

b) die Monatberichte über Viktualienpreise von Seiten der Ortsvorsteher und Oberämter an die Kreisregierungen (Rescript vom 13. September 1817);

c) die Berichterstattungen der Ortsvorsteher und Oberämter an die Kreisregierungen über Straßen-Reinlichkeit und Anlegung zweckmäßiger Mistjauchegruben;

d) die Berichte der Ortsvorsteher über den Baumsatz an den Straßen auf der Alb;

e) die Auszüge aus den Verzeichnissen über Feldbau-Veränderungen, welche in Gemäsheit der Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 23. Februar 1829, §. 8 jährlich einzusenden waren;

f) die Anzeige der Ortsvorsteher und Oberämter über Vertilgung von Raupen und anderen schädlichen Thieren;

g) die jährlichen Fortgangsberichte, welche von den Ortsvorstehern hinsichtlich der Farrenhaltung und Ablösung der privatrechtlichen Verbindlichkeit hiezu erstattet werden müssen;

h) der in einzelnen Kreisen angeordnete Jahresbericht der Ortsvorsteher über Zuwachs und Abgang der Feuerlöschgeräthschaften;

i) der Jahresbericht der Ortsvorsteher über die Theilnahme an der bayerischen Klassenlotterie, so weit er in Uebung ist;

k) der Bericht der Ortsvorsteher über die Pfechtung der Mühlmaaße.

V. Strafsachen.

1) Die Ausstellung der Vorstrafenzeugnisse kann von dem Ortsvorsteher und Rathsschreiber, oder wo der Ortsvorsteher zugleich Rathsschreiber ist, dem Ortsvorsteher allein besorgt werden.

In gleicher Weise können auch Vermögenszeugnisse ausgestellt werden, so fern nicht

aus besondern Gründen im einzelnen Falle von Seiten der Behörde Beurkundung durch den Gemeinderath gefordert wird.

2) Die Anzeigen der Oberämter an die Regierung über die Verwendung des Reinertrags der Unzuchtstrafen (Verfügung vom 25. Juli 1830) werden hiemit abgestellt.

3) Die in Untersuchungen an Zeugen zu bezahlenden Gebühren sind unmittelbar nach der Vernehmung von dem Untersuchungsbeamten bei den Oberamtsgerichten aus der Inquisitionskostenkasse, bei den Oberämter aus der Sportelkasse vorschußweise auszubezahlen.

4) Untersuchungen über Bettel und Unzuchtvergehen können in fortlaufenden Protokollen mit alphabetischem Register geführt werden.

VI. Gemeinde- und Corporations-Verwaltung.

1) Die Dekretur von Zahlungen an Staatsbeamten, Gehülfen der Oberämter, Kirchen-, Schul- oder Corporationsdiener, Mitglieder von Gemeinderäthen und Bürger-Ausschüssen bedarf keiner Genehmigung der Aufsichtsbehörde, wenn sowohl der Grund der Forderung, als die Größe derselben auf allgemeinen Vorschriften beruht, oder wenn die Leistung, für welche die Zahlung zu machen ist, auf einem vorangegangenen durch die Aufsichtsbehörde genehmigten Beschlusse sich gründet, und die Bezahlung entweder in dem ordentlichen regulativmäßigen Betrage erfolgt oder schon in einem vorangegangenen Beschlusse festgesetzt ist. Bei Revision der Rechnungen sind indessen solche Verausgabungen mit besonderer Sorgfalt zu prüfen.

2) Die Dekretur der im Voraus bestimmten Belohnung der Verwaltungsaktuare für jährliche Geschäfte (Erlaß der Organisations-Commission vom 20. Juni 1826, §. 19) ist den Gemeinde- und Stiftungsräthen zu überlassen, es kann jedoch die Zahlungs-Anweisung erst nach Vollendung der Geschäfte, bei Rechnungen nach Uebergabe derselben zur Revision, erfolgen. (Verw.-Edikt §. 34.)

Ebenso wird die Zahlungsanweisung der Belohnung für außerordentliche Geschäfte der Verwaltungsaktuare den Oberämtern überlassen, wenn die Vornahme des Geschäfts von der Regierungsstelle genehmigt, auch das Geschäft von der zuständigen Behörde geprüft und richtig erfunden worden ist.

Bei Arbeiten gegen Taggeld haben übrigens die Gemeinderäthe und Oberämter gewissenhaft zu prüfen, ob das Geschäft nicht ungebührlich ausgedehnt wurde, und ob der angerechnete Zeitaufwand glaubwürdig sei.

3) Gehalte und Taglöhne der Gemeindediener, welche nicht Gemeinderäthe sind, können nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen von den Gemeindebehörden ohne Genehmigung einer Aufsichtsbehörde beschlossen werden, was hier ausgedrückt wird, weil nach eingegangenen Berichten abweichende Behandlung hie und da stattfindet.

4) Bei Stiftungen, deren etatsmäßige Einnahmen nicht über 300 fl. jährlich betragen, kann (in Gemäsheit des Gen.-Rescripts vom 10. Oktober 1781) von dem Stiftungsrath mit Genehmigung des Oberamts beschlossen werden, die Rechnung nur alle 2 bis 3 Jahre zu stellen. (Hierher gehören auch Schulfonds-Rechnungen.)

5) Der Cirkular-Erlaß vom 5. Juli 1840, betreffend die Unzuläßigkeit der Stellung der Gemeinderechnungen in mehrjährigen Perioden, wird anmit aufgehoben, und für statthaft erklärt, daß in ganz kleinen Theilgemeinden die Rechnungen nur alle 2 bis 3 Jahre gestellt und dahin gerichtete Beschlüsse des Gemeinderaths und Bürgerausschusses von dem Oberamte genehmigt werden.

Hinsichtlich der Stellung dieser Rechnungen ist von der Forderung der strengen Rechnungsform abzugehen, damit die Rechner um so eher die Rechnung selbst stellen können.

6) Die Beurkundung des Gemeinde- und Stiftungraths in der Jahresrechnung, daß in einer Rubrik nicht weiter zu verrechnen sei, wird für überflüssig erklärt, weil die Rechnung im Ganzen und Einzelnen vom Gemeinde-, beziehungsweise Stiftungsrathe zu prüfen ist.

7) Hinsichtlich des von den Ortsvorstehern an die Revierförster zu erstattenden Berichts, betreffend den Antrag zum Holzfällen in den Gemeinde- und Stiftungswaldungen, wird die tabellarische Behandlung, wenn diese von dem Ortsvorsteher nicht selbst vorgezogen wird, erlassen, und genügt es dießfalls an einen einfachen Bericht.

Endlich werden

8) folgende periodische Berichte abgestellt:

a) der alljährlich von den Gemeindebehörden an die Revierförster zu erstattende Bericht über die in Cultur gesetzten Plätze und den Culturerfolg;

b) der Bericht der Gemeindebehörden an die Oberämter und von diesen an die Regierungen über Anpflanzung von Weiden und Laubhölzern;

c) der Jahresbericht der Ortsvorsteher an die Bezirksämter über die Zeit der Fertigung der Verwaltungsgeschäfte durch die Verwaltungsaktuare;

d) der Jahresbericht der Ortsvorsteher und Oberämter über alte Steuerausstände und den Fortgang ihres Einzugs; die Oberämter, denen es im Uebrigen nicht an Mitteln fehlt, den Stand wahrzunehmen, bleiben verpflichtet, die Eintreibung dieser Ausstände zu erwirken;

e) die vierteljährige Verzeichnung und Vorlegung der Landjäger-Vorspannskosten von Seiten der Gemeindebehörden an das Oberamt;

f) die angeordneten Berichte der Ortsvorsteher und der Oberämter, betreffend den Vollzug der Schuldentilgungsplane, wobei sich von selbst versteht, daß Abweichungen vom

2

Plane der Genehmigung der zuständigen Behörde auch fernerhin unterliegen und die Oberämter über die Einhaltung der Plane überhaupt zu wachen haben;

g) der angeordnete Bericht in Betreff der Führung der Kassentagebücher der Gemeinde- und Stiftungsrechner.

VII. Finanzverwaltung.

1) Bei Vorladungen der Forstämter zu Ruggerichten genügt es hinsichtlich der Zahlungstüchtigkeit an einer Beurkundung von Seiten des Ortsvorstehers, z. B.

„der Vorgeladene kann zahlen,"

oder:

„der Vorgeladene kann nicht zahlen, aber abverdienen."

Es wird daher das hie und da eingehaltene Verfahren, wonach über alle Angeschuldigte schon beim Vorladen gemeinderäthliche tabellarische Zeugnisse über Prädikat, Alter, körperliche Arbeitstüchtigkeit, Vermögen nach Abzug der Schulden, Gewerbs- und sonstige ökonomische Verhältnisse, Anzahl und Alter der Kinder, Zahlungsfähigkeit ꝛc. eingefordert worden sind, außer Wirkung gesetzt.

2) Die Beurkundung der Auszüge aus den Kaufbüchern über Liegenschaftsverkäufe Behufs der Controlirung des Accisegefälls durch den Rathsschreiber erscheint genügend.

Wenn der Rathsschreiber jedoch zugleich Acciser ist, so hat die Beglaubigung der Ortsvorsteher vorzunehmen. Eine Beglaubigung durch den Gemeinderath ist nur dann erforderlich, wenn der Rathsschreiber zugleich Ortsvorsteher und Acciser ist.

VIII. Die Mittel- und Bezirksbehörden werden hiemit angewiesen, bleibende periodische Berichte und Tabellen nicht ohne Genehmigung der Ministerien anzuordnen.

Den Bezirksbeamten wird eingeschärft, bei Berichtseinziehungen von Ortsvorstehern und sonstigen Aufträgen an dieselben, welche von dem Ermessen der Bezirksbeamten abhängen, stets sorgfältig zu erwägen, ob der Zweck nicht mit geringerer Belästigung der Schultheißen durch die Benützung von Zusammenkünften, Ruggerichten und Rechnungsabhören, durch persönliche Erkundigung, durch Vergleichung der bereits vorliegenden Akten eben so gut oder besser erreicht werden könnte, und ob es nicht angemessener sei, bei Begutachtung allgemeiner Fragen statt der Berichtseinziehung von sämmtlichen Ortsvorstehern nur einzelne Schultheißen zur Aeußerung aufzufordern oder die im Schreiben minder gewandten lieber mündlich zu hören, überhaupt aber stets ernstlichen Bedacht darauf zu nehmen, die Geschäfte der Ortsvorsteher zu erleichtern und zu vereinfachen, so weit es ohne Verletzung der Gesetze und Verordnungen und ohne Blosstellung der öffentlichen Interessen geschehen kann.

Gegeben Stuttgart den 30. Oktober 1848.

Römer. Duvernoy. Goppelt.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

№ 62.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Samstag den 11. November 1848.

Inhalt.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Nach höchster Entschließung vom 23. v. M. haben Seine Königliche Majestät die bei dem Forstamt Ellwangen erledigte Assistentenstelle dem Forstpraktikanten Dierolf, von Unterkochen, gnädigst übertragen, und

den Revierförster Knapp zu Maulbronn, Forstamts Bönnigheim, seinem Ansuchen gemäß, wegen hohen Alters und körperlicher Gebrechen in den Ruhestand gnädigst versetzt.

Sodann haben Höchstdieselben vermöge höchster Entschließung vom 25. v. M. den Sekretär Hettich bei dem Medicinal-Collegium, unter gnädigster Anerkennung seiner vieljährigen, treu geleisteten Dienste, seinem Ansuchen gemäß in den Pensionsstand, und

den Pfarrer Mohn in Harthausen, Dekanats Oberndorf, seinem Ansuchen gemäß, auf die erledigte Caplanei Eberhardszell, Dekanats Waldsee, zu versetzen,

die Pfarrei Molpertshaus, Dekanats Waldsee, dem Caplan Sinz in Wurzach, Dekanats Leutkirch, und

die Pfarrei Haslach, Dekanats Leutkirch, dem Pfarrverweser Blanck in Ramingen, Dekanats Ulm, zu übertragen geruht.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 26. v. M. den Referendär erster Classe, Carl Römer von Stuttgart, in die Zahl der öffentlichen Rechtsanwälte aufzunehmen, und

dem pensionirten Kanzlisten Model in Tübingen die Erlaubniß zur Ausübung der Rechtspraxis gnädigst zu ertheilen geruht. Ersterer hat Stuttgart, Letzterer Tübingen zu seinem Wohnsitze gewählt.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 30. v. M. dem Regiments-Commandanten der Artillerie, Obersten v. Lenz, das Commando der Artillerie-Brigade zu übertragen geruht, und

den Obermann Oelhafen der Fuß-Artillerie zum Lieutenant der Artillerie befördert, wie auch

den beiden ältesten Söhnen des Fürsten v. Hohenlohe-Langenburg Durchlaucht, Carl Ludwig und Herrmann, den Charakter als Lieutenant gnädigst verliehen und dieselben à la suite der Reiterei versetzt.

Ferner haben Seine Königliche Majestät unter demselben Tage dem Hauptmann a. D. Ludwig v. Alberti, Ober-Befehlshaber der Stuttgarter Bürgerwehr, den Titel und Rang eines Oberstlieutenants zu verleihen geruht.

Nach höchster Entschließung vom 1. d. M. haben Höchstdieselben die evangelische Pfarrei Genkingen und Undingen, Dekanats Reutlingen, dem Pfarrer Treßler in Mainhardt, Dekanats Weinsberg, gnädigst übertragen, ferner

vermöge höchster Entschließung vom 4. d. M. den Kreisbaurath Frey in Ellwangen, seinem Ansuchen gemäß, wegen Augenleidens, unter Vorbehalt seiner Wiederanstellung im Falle seiner Genesung, in den Ruhestand versetzt, und demselben in Anerkennung seiner treuen Dienste, die Stelle eines Ehren-Mitglieds bei der Kreisregierung gnädigst vorbehalten, wie auch

die erledigte Stadtdirektions-Sekretärsstelle in Stuttgart dem Kanzlei-Assistenten Billich bei der Regierung des Neckarkreises gnädigst übertragen.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 6. d. M. den Oberlieutenant, Schützen-Offizier im dritten Reiter-Regiment v. Crailsheim, zum Rittmeister im vierten Regimente befördert,

den Oberlieutenant v. Harling des dritten Reiter-Regiments zum Schützenoffizier ernannt,

den Lieutenant v. Gumppenberg des dritten Reiter-Regiments zum Oberlieutenant in demselben befördert,

den aggregirten Lieutenant Ernst v. König des vierten Reiter-Regiments in diesem eingetheilt, wie auch

den Oberlieutenant v. Lützow vom ersten zum dritten, und

den Lieutenant Rau vom dritten zum ersten Reiter-Regimente versetzt.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 18. v. M. der von dem Bischof von Rottenburg vorgenommenen Ernennung des Subregens Mast auf die Stelle des Regens am Priester-Seminar die landesherrliche Bestätigung zu ertheilen geruht.

Durch höchste Entschließung Seiner Königlichen Majestät vom 25. v. M. ist die Errichtung einer Sekretärsstelle bei dem Postamte Reutlingen und die Uebertragung dieser Stelle an den Praktikanten Heinrich Hettler zu Stuttgart genehmigt, ferner

die Errichtung der Stelle eines Postamts-Sekretärs bei dem Postamte Ludwigsburg genehmigt, und diese Stelle dem von dem Fürsten Erblandpostmeister vorgeschlagenen Praktikanten August Friedrich Hofacker zu Stuttgart, gnädigst verliehen, wie auch

die Uebertragung des erledigten Postexpeditions-Dienstes zu Nürtingen an den Kronenwirth Christian Rommel daselbst, mit dem Prädikate eines Postverwalters, und

die Errichtung einer Postexpedition und Posthalterei in Löwenstein, Oberamts Weinsberg, so wie die Uebertragung dieser Stelle mit dem Prädikate eines Posthalters an den Gastwirth L. Stücklen in Löwenstein genehmigt worden.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Justiz-Departements.

Des Justiz-Ministerium.

a) Bekanntmachung, betreffend die Veröffentlichung der Reichsgesetze.

Durch Gesetz vom 27. September d. J. ist bestimmt, daß die Reichsgesetze in dem Reichsgesetzblatte zu verkünden und zugleich von den Einzel-Regierungen örtlich zu veröffentlichen sind.

Nachdem nun Seine Königliche Majestät vermöge höchster Entschließung vom 30. v. M. zu verfügen geruht haben, daß diese Veröffentlichung durch Beigebung des Reichsgesetzblatts zu den jeweils erscheinenden Blättern des Regierungsblatts geschehen solle, so wird solches hiedurch bekannt gemacht.

Gegenwärtigem Stücke des Regierungsblatts sind die vier ersten Stücke des Reichsgesetzblattes angeschlossen.

Stuttgart den 8. November 1848. Römer.

b) Bekanntmachung, betreffend die Einsendung der Gebühren für das Regierungsblatt auf das Jahr 1849.

Da mit dem 1. Januar 1849 ein neues Abonnement auf das Regierungsblatt beginnt; so werden die mit dem Einzuge der Abonnements-Gebühren in den Oberamts-Bezirken beauftragten Stellen, so wie die K. Postämter andurch aufgefordert, diese Gebühren im Betrage von drei Gulden für ein Exemplar des ganzen Jahrgangs 1849, oder wenn mit dem Regierungsblatt auch die Sammlung der Rechts-Erkenntnisse verlangt wird, im Betrage von vier Gulden, längstens bis zum 20. December d. J. an die Justiz-Ministerialkasse mit der Bezeichung: „Regierungsblatt-Geld" einzusenden.

Die in Stuttgart wohnenden Abonnenten haben in derselben Zeit die Abonnements-Gebühren zu entrichten; übrigens steht es ihnen, so wie überhaupt allen Privat-Abonnenten frei, ob sie für den ganzen Jahrgang 1849, oder zunächst nur für das erste Semester desselben vorausbezahlen wollen.

Auswärtige Privat-Abonnenten haben sich mit ihren Bestellungen nicht unmittelbar an die Justiz-Ministerialkasse, sondern je an das nächstgelegene K. Postamt, durch welches sie das Regierungsblatt zu beziehen wünschen, zu wenden.

Stuttgart den 8. November 1848. Römer.

B) Des Departements des Innern.

Des Ministerium des Innern.

a) Bekanntmachung, betreffend die Belobung einiger Gemeindediener wegen ihrer Verdienste um die Waldwirthschaft ihrer Gemeinden.

Seine Königliche Majestät haben aus Veranlassung der Visitation des Forstbezirks Heidenheim vermöge höchster Entschließung vom 1. d. M. gnädigst zu genehmigen geruht, daß Schultheiß Muth, von Mergelstetten, Oberamts Heidenheim, und Waldmeister Grimminger, von Heubach, Oberamts Gmünd, wegen ihrer Verdienste um die Waldwirthschaft ihrer Gemeinden öffentlich belobt werden; was hiemit bekannt gemacht wird.

Stuttgart den 3. November 1848. Duvernoy.

b) Bekanntmachung, betreffend die Stations-Entfernungen der neu errichteten Posthaltereien zu Kleinsüßen und Rosenfeld.

In Folge der neu errichteten Posthaltereien zu Kleinsüßen, Oberamts Geißlingen, und Rosenfeld, Oberamts Sulz, sind die Stations-Entfernungen

1) von Kleinsüßen	nach	Göppingen zu . . .	1/2.	Station,
—	—	Böhmenkirch zu . . .	7/8.	—
—	—	Gmünd zu	1 1/8.	—
—	—	Geißlingen zu . . .	5/8.	—
2) von Rosenfeld	nach	Balingen zu	3/4.	—
—	—	Oberndorf zu . . .	3/4.	—

festgesetzt worden; was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart den 4 November 1848. Duvernoy.

C) Des Finanz-Departments.

Des Finanz-Ministerium.

a) Bekanntmachung, betreffend die Vornahme einer zweiten höheren Dienstprüfung im Finanzfache.

Zu der am Montag den 4. December d. J. beginnenden zweiten höheren Dienstprüfung im Finanzfache haben sich nachgenannte als zulassungsfähig erkannte Candidaten und

Finanz-Referendäre zweiter Classe in dem Kanzleigebäude an der Königsstraße hier, Vormittags 8 Uhr, einzufinden:

1) Adolph Fetzer, von Ludwigsburg.
2) August Habermaas, von Langenburg.
3) Ludwig Rueff, von Eßlingen.
4) Wendelin Schäfer, von Seebronn, Oberamts Rottenburg.
5) Gustav Herrmann Schenk, von Altenberg, Oberamts Gerabronn.
6) Carl Eberhard Christoph Zeller, Freiherrlich v. Massenbach'scher Rentbeamter zu Massenbach.

Stuttgart den 30. Oktober 1848. Goppelt.

b) Verfügung, betreffend die Vollziehung des Gesetzes über die Beseitigung der auf dem Grund und Boden ruhenden Lasten vom 14. April 1848.

Nach einer Anzeige der Commission für die Verwaltung der Ablösungskasse sind von den Privatberechtigten, deren unter den Art. 1 des Gesetzes in Betreff der Beseitigung der auf dem Grund und Boden ruhenden Lasten vom 14. April d. J. fallende ständige Grundgefälle von den Cameralämtern auf dereinstige Abrechnung an den Ablösungsschillingen vorläufig fortzuerheben sind, die zum Zwecke dieser Forterhebung erforderlichen Verzeichnisse über jene Gefälle an die Cameralämter bis jetzt nur theilweise übergeben worden.

Da nun diese Gefälle für das Jahr 1848 zum Theile schon verfallen sind, zum größeren Theile aber in der nächsten Zeit auf Martini verfallen werden, so werden die Privatberechtigten, beziehungsweise deren Rentämter und Gefäll-Verwaltungen, unter Bezugnahme auf die gemeinschaftliche Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 25. Mai d. J., §. 1 (Reg.Blatt S. 254) zur unverweilten Uebergabe der gedachten Verzeichnisse an die betreffenden Cameralämter hiermit aufgefordert.

Stuttgart den 2. November 1848. Goppelt.

Dienst-Erledigungen.

1) Die Bewerber um die in der ersten Besoldungsklasse stehende Revierförstersstelle zu Maulbronn, Forstamts Bönnigheim, haben sich binnen drei Wochen bei der Finanzkammer des Neckarkreises vorschriftmäßig zu melden.

2) Die erledigte katholische Pfarrei Altheim, Dekanats Horb, mit einem beschreibungsmäßigen Einkommen von 686 fl., worunter 190 fl. aus zum Theil bestrittenen Zehnten und 40 fl. aus Grundgefällen berechnet sind, das Uebrige aber von eigenen Gütern, Capitalien, Besoldungen und Gebühren herrührt, wird hiemit wiederholt zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Meldungen sind binnen vier Wochen bei dem K. Kirchenrathe einzureichen.

3) Die Bewerber um das Präzeptorat Balingen, womit ein Einkommen von 600 fl. nebst freier Wohnung verbunden ist, haben sich binnen drei Wochen bei dem K. Studienrathe vorschriftmäßig zu melden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

№ 63.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Montag den 20. November 1848.

Inhalt.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements des Innern.

Des Ministerium des Innern.

Instruktion

zur

Vollziehung des Gesetzes vom 14. April 1848 in Betreff der Beseitigung der auf dem Grund und Boden ruhenden Lasten.

(Mit 4 Beilagen.)

Nach Art. 12 des Gesetzes vom 14. April d. J., betreffend die Befreiung der auf dem Grund und Boden ruhenden Lasten, sollen die weiteren Vorschriften über das Verfahren bei Ausmittlung des Werths des jährlichen Ertrags der Grundlasten im Wege der Instruktion ertheilt werden. Zu Vollziehung dieser Bestimmung, so wie zur Festsetzung des Geschäftsgangs bei Ausmittlung der Ablösungssumme wird hiedurch in Gemäßheit der, nach Vernehmung des Geheimen-Raths erfolgten höchsten Entschließung vom 21. d. M. Folgendes verfügt:

I. Materielle Grundsätze.

1) Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Verwaltungs-Aufwand.

Der nach Art. 9 des Gesetzes in Abzug zu bringende Verwaltungs-Aufwand ist in folgender Weise zu berechnen:

a) bei allen abzulösenden ständigen und unständigen Geld- und Frucht-Gefällen auf 4 Procent des jährlichen Rohertrags; bei tennfälligen Früchten werden die Kosten der Beifuhr vom Gefällort bis zur nächsten Ablieferungsstätte des Berechtigten nach örtlichen zwölfjährigen Durchschnittspreisen noch besonders hinzugerechnet, desgleichen die Kosten des Einheimsens und Dreschens, wo dieses der Berechtigte zu besorgen hatte.

b) bei allen Arten von Weingefällen auf 8 Procent;

c) bei Blutzehenten,

1) wenn solcher in Geld bezogen wurde, auf 4 Procent;

2) wenn aber der Jahreswerth des Gefälls auf den Grund der Natural-Erhebung berechnet wird, so findet eine Ermittlung des wirklichen Aufwandes statt, wofür der Durchschnitt derselben Periode, aus welcher der durchschnittliche Jahresertrag des Gefälls erhoben wird, den Maasstab giebt.

Der Beweis, daß die Beträge unter a, b und c 1 im einzelnen Falle zu hoch oder zu niedrig seyen, bleibt vorbehalten.

So weit bisher die Gefällpflichtigen rechtlich verbunden waren, zu Belohnung der Rentbeamten mittelbar oder unmittelbar gewisse Gebühren zu entrichten, sind diese nach zwölfjährigem Durchschnitt von dem Verwaltungs-Aufwand abzuziehen. Ein etwa den Verwaltungs-Aufwand übersteigender Betrag solcher Gebühren fällt ohne Entschädigung weg.

§. 2.

Gegenleistungen und Nachlässe.

Von dem nach Abzug des Verwaltungs-Aufwands übrigbleibenden Theile des Jahrertrags sind die im Art. 13 des Gesetzes bezeichneten Gegenleistungen abzuziehen.

Die Ermittlung des Betrags der Gegenleistungen geschieht nach den gleichen Grundsätzen, welche für die Ermittlung der Gefälle selbst aufgestellt sind.

Von den Gegenleistungen kommt in Abzug, was der Grundholde bei Empfangnahme der Gegenleistungen an den Grundherrn oder dessen Beamten zu entrichten hatte.

In gleicher Weise, wie die Gegenleistungen, sind die auf herkömmlichem Rechte beruhenden Nachlässe zu behandeln.

§. 3.

Gesetzwidrige Auflegung und Steigerung von Gefällen.

Gesetzwidrige Auflegung und Steigerungen von Gefällen begründen kein Recht auf Entschädigung, und es sind daher insbesondere Abgaben oder Steigerungen von Abgaben, welche seit dem 1. Januar 1818 im Widerspruch mit den Bestimmungen des **II.** Edikts vom 18. November 1817, **II. A.** §§. 1 u. 5 und der Gesetze vom 27 und 28. Oktober 1836, Art. 7 und 2 aufgelegt worden seyn sollten, von der Berechnung des Jahreswerths der Gefälle auszuschließen.

§. 4.

Periode der Durchschnitts-Berechnung.

Die Durchschnitts-Berechnungen werden von dem der Aufhebung der Grundgefälle zunächst vorangehenden Rechnungsjahr an rückwärts gefertigt.

§. 5.

Unentgeldliche Aufhebung des Lehens- und Grundherrlichkeits-Verbands.

Für die Aufhebung des Lehens- und Grundherrlichkeits-Verbands an sich wird keine Entschädigung gereicht.

§. 6.

Dazwischenkunft der Gemeinde.

Zu der in Art. 3 des Gesetzes vorgesehenen Uebernahme der Entschädigung für die auf der Markung haftenden Grundlasten oder für einzelne Arten derselben auf die Gemeinde wird ein übereinstimmender Beschluß beider bürgerlichen Collegien erfordert. Unter den zu solcher Uebernahme berechtigten Gemeinden sind auch Gemeindeparzellen mit eigener Markung oder besonderer Vermögens-Verwaltung zu verstehen.

Wenn für solche Gemeindeparzellen nicht bereits Verwaltungsbehörden bestehen, so sind, so weit es für den Zweck der Gefäll-Ablösung nöthig ist, nach Analogie der Bestimmungen über Gemeindebörden, Parzellar-Gemeinderäthe und Bürger-Ausschüsse von 3—7 Mitgliedern aufzustellen.

§. 7.

Besondere privatrechtliche Lasten, welche auf den zur Ablösung kommenden Gefällen ruhen.

Wenn auf den zur Ablösung kommenden Gefällen privatrechtliche Verbindlichkeiten zu Leistungen haften, wie Besoldungen von Geistlichen, Meßnern, Schullehrern, Baulast an

Kirchen, Pfarr- und Schulhäusern und Kirchhöfen, Anschaffung von Kirchen- und Schulrequisiten, Faselviehhaltung und dergleichen, so müssen die bei Erfüllung dieser Verbindlichkeiten betheiligten Personen oder Körperschaften nach Vorschrift des Art. 14 des Gesetzes entschädigt werden. Da aber das Gesetz auf Normen hinweist, welche das zu erwartende Zehentablösungsgesetz enthalten werde, so haben die Ablösungs-Commissäre die ihnen vor dem Erscheinen jener Normen vorkommenden derartigen Lasten zur Kenntniß der Ablösungs-Commission zu bringen und Entschließung abzuwarten (vergl. §. 49).

§. 8.

Rechts-Ansprüche Dritter an die aufgehobenen Gefälle.

Wenn die aufgehobenen Gefälle mit einem Fidei-Commiß oder Pfand-Nexus oder auf ähnliche Art verhaftet sind, so treten die Ablösungssummen an die Stelle der Gefälle. Behufs der Sicherstellung solcher Rechte ist den betreffenden Gerichtsstellen die in den §§. 54, 63, 66 vorgeschriebene Mittheilung zu machen.

§. 9.

Zeitrenten-Berechnung.

Die Ablösungssummen für Gefälle der berechtigten Privaten werden vom 18. April 1848 an verzinst. Bei den an das Staatskammergut, die Hof-Domänenkammer und die unter der Aufsicht des Staats stehenden Körperschaften und Kirchenpfründen zu entrichtenden Ablösungs-Capitalien beginnt die Zinsberechnung mit dem Tage der Ablösungs-Anmeldung, oder wenn die aufgehobenen Gefälle regelmäßig in bestimmten Zeiten wiederkehrten, mit dem der Ablösungs-Anmeldung vorausgegangenen letzten Verfalltermin. Das Zerschlagen der Ablösungssummen nebst Zinsen in Zeitrenten ist nach der in der Beilage Ziff. 1 ertheilten Anweisung vorzunehmen.

Dem Ablösenden steht frei, durch außerordentliche Einzahlungen, welche jedoch andern Gläubigern, als der Ablösungs- oder der Staatskasse drei Monate zuvor angekündigt seyn müssen, entweder die ganze Schuld auf einmal zu tilgen, oder den Betrag der künftig zu entrichtenden Zeitrenten zu vermindern, oder die Tilgungszeit mit oder ohne gleichzeitige Verminderung der noch übrigbleibenden Zeitrenten zu kürzen, oder aber eine Vorauszahlung an den nächstverfallenden Jahresrenten zu bewirken. Ebenso können sie die Tilgungszeit durch die Uebernahme höherer als der ursprünglich festgesetzten Zeitrenten, welche jedoch andern Gläubigern, als der Ablösungs- oder Staatskasse gleichfalls drei Monate vor dem Verfall der nächsten Jahresrente angekündigt seyn muß, kürzen, wogegen die Verlängerung

der ursprünglich festgesetzten Tilgungszeit nur mit Zustimmung des Gläubigers erfolgen und durch dieselbe der Zeitraum von 25 Jahren für die Tilgung der gesammten Ablösungsschuld nicht überschritten werden darf. Für die in diesen Fällen eintretenden Berechnungen ist gleichfalls in der unter Ziffer 1 beigefügten Anweisung Vorsehung getroffen.

§. 10.

Bezeichnung der zur Ablösungs-Verhandlung legitimirten Grundbesitzer.

Die Verhandlung über die Festsetzung der Ablösungssumme wird mit dem jeweiligen Gutsbesitzer vorgenommen, ohne Rücksicht darauf, ob die Gefälle schon unter einem früheren Besitzer aufgehoben worden sind. Die Erklärungen, welche dieser bereits abgegeben hat, sind aber auch für den jetzigen Besitzer bindend, wie diesem auch die früher geleisteten Abzahlungen zu gut kommen. Das persönliche Verhältniß zwischen dem jetzigen Besitzer und dem früheren Besitzer oder dessen Erben bleibt im Streitfall der richterlichen Entscheidung überlassen.

§. 11.

Unentgeldliche Vornahme der Handlungen der Behörden.

Alle Handlungen der Gerichts- und Administrativ-Behörden, welche in Folge der Vollziehung des Ablösungsgesetzes vom 14. April d. J. erforderlich sind, geschehen unentgeldlich und abgabenfrei.

2) Einzelne Arten von Grundabgaben.

A) Besitz-Veränderungsgebühren.

§. 12.

Nähere Bezeichnung und Begränzung derselben.

Zu den dinglichen, durch das Gesetz für aufgehoben, beziehungsweise für ablösbar erklärten Besitz-Veränderungsgebühren gehören alle, welche von dem abtretenden Besitzer oder aus dem hinterlassenen Vermögen desselben unter dem Namen Abfahrt, Weglöse, Fallrecht, Besthaupt, Sterbhandlohn u. s. w. oder von dem antretenden Besitzer unter der Benennung Auffahrt, Bestehhandlohn, Erdschatz, Ehrschatz, Herren-Weinkauf u. s. w., oder welche aus Veranlassung einer Veränderung in der Person des Berechtigten als: Herrenfall entrichtet werden mußten. Wenn neben der eigentlichen Besitz-Veränderungsgebühr, Nebenlaudemien (Kleinhandlohn, Nachwandelgebühr u. dergl.) rechtmäßig hergebracht waren, so sind diese,

so fern sie von den Gefällberechtigten unmittelbar und nicht von den Rentbeamten bezogen wurden und einen dinglichen Charakter angenommen haben, der Hauptgebühr gleich zu behandeln.

Ausgeschlossen bleiben dagegen die theilweise unter denselben Benennungen laufenden Leistungen an vormalige Leibherrn, welche unter das Gesetz in Betreff der Entschädigung für leibeigenschaftliche Leistungen vom 29. Oktober 1836 fallen, so wie die Abgaben für die Erlaubniß zur Verpfändung oder Veräußerung von Lehengütern oder Theilen von solchen (Concessions-Gebühren, Concessions-Taxen), welche ohne Entschädigung hinwegfallen. Das Letztere gilt auch von sonstigen Sporteln, Taxen und Schreibgebühren, so weit nicht die Bestimmung des letzten Absatzes des §. 1 auf sie Anwendung findet oder ihnen überhaupt eine dingliche Eigenschaft rechtmäßig zukommt.

§. 13.

Allgemeine Vorschrift für die Berechnung des Entschädigungs-Kapitals.

Zur Ausmittlung der Ablösungssummen für die Besitz-Veränderungsgebühren wird, wenn nicht der Fall des §. 22 eintritt:

1) der durchschnittliche Betrag der von einem Gut oder von mehreren Gütern einer Markung erhobenen Besitz-Veränderungsgebühr nach Anleitung der §§. 14 — 21 festgestellt;
2) der 25ste Theil dieses Betrags als durchschnittlicher Jahrsertrag berechnet, hievon das Geeignete (§§. 1—3) abgezogen, und
3) der übrigbleibende Betrag mit 12 vervielfacht.

Besondere Berechnungsvorschriften,

§. 14.

a) in Fällen, wo eine Fixirung der Besitz-Veränderungsgebühr eingetreten ist.

Wo die Veränderungsgebühr durch Vertrag oder Herkommen, für alle Arten von Veränderungen, auf eine bestimmte Summe unwiderruflich fixirt oder wo von dem vorbehaltenen Widerruf innerhalb der letzten 75 Jahre kein Gebrauch gemacht worden ist, wird diese Summe der Berechnung des Ablösungs-Capitals zu Grunde gelegt.

§. 15.

b) wo die Gebühr in bestimmten Vermögensstücken oder bestimmten Fruchtabgaben bestand.

Laudemial-Gebühren, welche in bestimmten Vermögensstücken oder in bestimmten Fruchtabgaben bestanden und in Natur erhoben wurden, werden nach den in Art. 11 des Gesetzes

enthaltenen Bestimmungen zu Geld berechnet. Dasselbe findet statt, wenn das zu entrichtende Vermögensstück oder die sonstige Naturalabgabe bisher in Geld erhoben wurde, die in den letzten 75 Jahren bezogenen Summen aber nicht mehr von sämmtlichen in dieser Periode vorgekommenen Fällen ermittelt werden können.

§. 16.

c) wo die Gebühr ohne Rücksicht auf den Rechtstitel der Besitzveränderung in Procenten des Gutswerths bestund, oder von dem Ermessen des Berechtigten abhieng, oder wo herkömmlich eine Geldentrichtung statt einer Naturalabgabe statt fand.

Bei Besitz-Veränderungsgebühren, welche in gewissen Procenten des Gutswerths und zwar ohne Rücksicht auf den Rechtstitel, unter welchem die Besitzveränderung vorkam, anzusetzen waren, desgleichen bei solchen Gebühren, deren Ansatz sich lediglich nach dem Ermessen des Gutsherrn gerichtet hat, endlich bei Laudemien, welche in einer Naturalabgabe bestanden, jedoch herkömmlich in Geld entrichtet wurden, so weit hier die innerhalb der letzten 75 Jahre bezahlten Geldsummen sämmtlich nachgewiesen werden können (vergl. §. 15), wird die Größe der Laudemialgebühr nach dem Durchschnittsbetrag der in den letzten 75 Jahren bezahlten Summen festgesetzt.

Lassen sich die in den letzten 75 Jahren erhobenen Gebühren von einzelnen oder von sämmtlichen vorgekommenen Aenderungsfällen nicht mehr urkundlich nachweisen, so ist durch Schätzung zu ermitteln, welcher Betrag in diesen Fällen nach den bestehenden Observanzen und den jeweiligen Güterpreisen anzusetzen gewesen wäre. Diejenigen Aenderungsfälle, in welchen keine Gebühr erhoben wurde, sind nach den gleichen Grundsätzen zu schätzen und in die Berechnung aufzunehmen. Ist auch die Zahl der vorgekommenen Fälle unbekannt, so wird je auf 25 Jahre rückwärts Ein Fall gerechnet. Ist dieses Verfahren nicht anwendbar, so wird der gegenwärtige Werth des laudemialpflichtigen Guts unter Ausscheidung der etwa dabei befindlichen von der Entrichtung eines Handlohns freien Bestandtheile durch Schätzung ermittelt.

Bei den nach Absatz 2 und 3 des gegenwärtigen Paragraphen vorzunehmenden Schätzungen des Gutswerths kommt von der Werthssumme der von dem Gutsbesitzer oder seinen Besitzvorfahren für die Ablösung von Gutsfrohnen oder sonstigen mit dem Lehen und Grundherrlichkeitsverband verknüpft gewesenen Lasten bezahlte Ablösungsschilling in Abzug.

Dasselbe ist der Fall hinsichtlich sonstiger Gutsverbesserungen, welche nach Vertrag oder Herkommen bei dem Ansatz des Laudemiums außer Berechnung bleiben.

§. 17.

d) wo sich die Größe der Gebühr je nach der Verschiedenheit des Rechtstitels, unter welchem die Aenderung vorkam, richtete und die Anfälle bekannt sind.

Bei Besitz-Veränderungsgebühren, bei deren Ansatz je nach der Verschiedenheit der Rechtstitel, unter welchen die einzelnen Besitzveränderungen vor sich gehen, auch nach verschiedenen Grundsätzen verfahren und namentlich ein hienach sich richtender verschiedener Maaßstab für die Bemessung der Größen der Abgabe zu Grund gelegt wurde, ist

a) eine Durchschnittsberechnung anzustellen, mittelst welcher aus der Zahl aller Besitzveränderungen, die in einem Zeitraum von 75 Jahren rückwärts in einer Gemeinde bei sämmtlichen nach gleichen Statuten oder nach gleicher Observanz zu behandelnden laudemialpflichtigen Gütern vorgekommen sind, das Zahlenverhältniß erhoben wird, in welchem die einzelnen Veränderungen nach der Verschiedenheit des denselben zu Grund liegenden Rechtstitels (Todesfall, Uebergabe unter Lebenden, Verkauf) eingetreten sind;

b) aus der dem Ergebnisse dieser Durchschnittsberechnung entsprechenden Zahl von ihrem Rechtstitel nach verschiedenen Laudemien-Ansätzen für das einzelne Gut, welche nach dem Durchschnitt der in den letzten 75 Jahren entrichteten Laudemien festzusetzen sind, wird die der Ablösung zu Grund zu legende Größe der Besitz-Veränderungsgebühr ermittelt.

Wenn z. B. die handlohnpflichtigen Güter einer Markung bei einem Kauf 5 Procent, bei einer Vermögensübergabe 8 Procent, bei einem Todesfall 10 Procent entrichteten, und es kamen unter 350 Besitzveränderungen innerhalb der letzten 75 Jahre 200 Veränderungen durch Todesfall, 100 durch Vermögensübergabe, 50 durch Kauf vor, so ist das Verhältniß, in welchem die verschiedenen Laudemialansätze vorkamen, wie 4 : 2 : 1 anzunehmen.

Wenn nun von dem einzelnen Gut, innerhalb der letzten 75 Jahre in 4 Fällen eines Besitzübergangs der Gutswerth, aus welchem der Handlohn berechnet wurde, zu 2500, 3500, 4000, 6000 fl., somit im Durchschnitt zu 4000 fl. angenommen wurde, so beträgt der Durchschnitt des Laudemiums in einem Todesfall 400 fl., bei einer Vermögensübergabe 320 fl., bei einem Kauf 200 fl. Aus diesen Zahlen ist nun im Verhältniß von 4 : 2 : 1 der Durchschnitt zu nehmen:

4 Todesfälle geben	1600 fl.
2 Vermögensübergaben	640 fl.
1 Kauf	200 fl.
	7 : 2440 = 348 $\frac{4}{7}$ fl.

Die durchschnittliche Laudemialgebühr beträgt hienach 348 fl. 34 $\frac{2}{7}$ kr.

§. 18.

e) deßgleichen, wo aber die Anfälle nicht bekannt sind.

Wenn die Notizen zu der in §. 17 vorgeschriebenen Berechnung des Zahlenverhältnisses, in welchem die mit verschiedenen Ansätzen belegten Besitzveränderungen in den letzten 75 Jahren vorkamen, mit der erforderlichen Beurkundung und in dem erforderlichen Umfang nicht gegeben sind, so ist dieses Verhältniß von dem das Ablösungsverfahren leitenden Beamten nach billigen auf die Benützung der sich darbietenden historischen Anhaltspunkte gegründeten Ermessen vorbehältlich der im Streitfall eintretenden Entscheidung der zuständigen Behörde (§§. 33, 44) zu bestimmen.

Beim Mangel der erforderlichen Notizen für die Berechnung der Durchschnittsgröße der von dem einzelnen Gut in den letzten 75 Jahren erhobenen Besitz-Veränderungsgebühren treten auch in den Fällen der §§. 17 und 18 die Bestimmungen des §. 16, Absatz 2 bis 4 ein.

§. 19.

f) wo ein vormaliges Falllehengut beiden Ehegatten verliehen wurde. (Vieraugengut.)

Wenn bei einem vormaligen Falllehen, welches beiden Ehegatten verliehen war (Vieraugengut), die Ehefrau eine besondere Laudemialgebühr zu erlegen hatte, so werden die von beiden Ehegatten in gleicher oder verschiedener Größe zu entrichtenden Besitz-Veränderungsgebühren in der Art in die Werthsermittlung gezogen, daß aus den Laudemialzahlungen des Ehemanns und der Ehefrau je besonders der Durchschnitt genommen wird, und sodann beiderlei Ergebnisse zusammengerechnet werden. Im Uebrigen werden bei Berechnung dieser Abgaben die obigen Grundsätze angewendet.

§. 20.

g) wo die Gebühr auch bei einer Veränderung in der Person des Lehensherrn fällig wurde.

Wo auch für den Fall einer Veränderung in der Person des Gefällberechtigten Laudemien zu entrichten waren, wird die durchschnittliche Größe dieser Laudemialgebühr nach den

obigen Grundsätzen ermittelt, und die gefundene Summe dem Betrag der sonstigen Besitz-Veränderungsgebühren zugeschlagen. Ebenso ist es mit Nebenlaudemien zu halten, welche nach §. 12 unter die Bestimmungen des Gesetzes fallen.

§. 21.

h) wo auf einzelnen Parcellen vormaliger Gutscomplexe neben den auf dem früheren Ganzen gehafteten Gebühren noch besondere Laudemien ruhten.

Wenn bei vertheilten vormaligen Gutscomplexen gewisse Arten von Laudemien auf die einzelnen Parzellen vertheilt waren, während andere auf der Gesammtheit hafteten und aus Einer Hand zu entrichten waren, ist der durchschnittliche Betrag der letzteren Gebühr abgesondert zu berechnen, und in dem Verhältniß, in welchem bisher die einzelnen Gutstheilhaber bei der Entrichtung dieses Gesammtlaudemiums concurrirten, unter die einzelnen Gutstheilhaber auszutheilen und zu den sonst von diesen zu entrichtenden Laudemialgebühren hinzuzuschlagen.

§. 22.

i) wo die Gemeinden für die einzelnen Pflichtigen in die Entschädigung eintreten.

Wenn nach Art. 3 des Gesetzes die Gemeinden die Entschädigung für die in der Markung vorkommenden Besitz-Veränderungsgebühren übernehmen, so kann aus dem Durchschnitt der wirklichen Bezüge Eines Berechtigten in den letzten 75 Jahren der jährliche Ertrag berechnet werden, worauf dann der Durchschnitt der etwaigen Gegenreichungen und der Verwaltungsaufwand abzuziehen und der Rest mit zwölf zu multipliciren ist. Die Gemeindebehörden sind befugt, auch auf eine kleinere Durchschnittsperiode einzugehen. Die Repartition der Ablösungssumme unter die Gutsbesitzer bleibt der freien Uebereinkunft der Betheiligten überlassen. Kommt eine Uebereinkunft nicht zu Stande, so muß für jedes einzelne Gut die Ablösungssumme nach den allgemeinen Bestimmungen berechnet, und die Gesammtablösungssumme im Verhältniß der auf das einzelne Gut berechneten Ablösungsschillinge repartirt werden.

In Fällen jedoch, in welchen die Laudemien durchaus nach Procenten des Gutswerths erhoben wurden, sind die Gemeindebehörden befugt, die Repartition des Ablösungsschillings unter die einzelnen Gutsbesitzer nach dem Steuercataster oder nach dem Gutswerth vorzunehmen, sofern nicht eine Vernachtheiligung der Einzelnen nachgewiesen wird.

B) Theilgebühren.

§. 23.

Allgemeine Vorschrift für die Berechnung des Ablösungskapitals.

Das Ablösungskapital für Theilgebühren (Landgarben ꝛc.) wird gefunden:

a) durch Ausmittlung des durchschnittlichen reinen Jahrsertrags, und

b) durch Vervielfältigung desselben mit zwölf.

§. 24.

Berechnungsweise, wenn die Theilgebühren in Geld entrichtet wurden.

Bei Ausmittlung des Jahrsertrags der Theilgebühren ist zu unterscheiden, ob in den letzten 10 Jahren die Naturalien ununterbrochen in Geld bezahlt wurden, oder ob in dieser Zeit ein Naturalbezug stattfand.

Im ersteren Fall wird der Durchschnitt der Zahlungen der letzten 10 Jahre berechnet und von denselben der Verwaltungsaufwand abgezogen.

Wenn jedoch auf den Theilgütern die zelgliche Bauart stattfand, so müssen, weil hier nur je drei zusammengehörige Jahre ein Ganzes bilden, der zehnjährigen Periode noch zwei weitere Jahre hinzugelegt werden, und es ist dann der Durchschnitt aus den der Ablösung vorangegangenen vier letzten Rotationen in der Weise zu nehmen, daß vom Ertrag derjenigen Rotation, welche zwei Jahre enthält, die sich außer der zehnjährigen Durchschnittsperiode befinden, für das in die letztere fallende eine Jahr nur ein Drittel in Berechnung genommen werden darf.

§. 25.

Berechnungsweise, wenn die Theilgebühren in Natur erhoben wurden.

Fand dagegen in den letzten 10 Jahren ein Naturalbezug statt, sei es unmittelbar durch den Gefällberechtigten oder durch einen Pächter, so ist zunächst aus den vorhandenen Aufzeichnungen, die Quantität an Frucht oder Wein, welche in den letzten 12 Jahren auf die Theilgebühr kam, zu erheben, der Durchschnitt zu nehmen, und der Werth der Naturalien nach den Bestimmungen des Art. 11 des Gesetzes in Geld auszudrücken. Sind aber keine zuverläßigen Nachweise über die Quantität der in den letzten 12 Jahren auf den Theilgütern erwachsenen Naturalien vorhanden, und wollen die Ablösenden sich nicht mit einer kürzeren Periode begnügen, so ist der durchschnittliche Ertrag der Theilgüter an Naturalien durch Schätzung auszumitteln, hienach die durchschnittliche Größe der Theilgebühr in Natur zu berechnen und der Geldwerth nach den Preisen des Art. 11 des Gesetzes festzustellen.

§. 26.

Eintritt der Gemeinde für die Pflichtigen.

Uebernehmen die Gemeinden die Entschädigung für die auf der Markung gehafteten Theilgebühren, so darf, wenn die Einschätzung des durchschnittlichen Rohertrags nöthig ist, solche nach Gewänden vorgenommen werden.

In diesem Fall wird die Ablösungssumme, wenn die Betheiligten nicht anders überein- kommen, auf die pflichtigen Güter nach dem Flächeninhalt und der Ertragsfähigkeit derselben durch die Gemeindebehörden umgelegt.

C) Blutzehenten.

§. 27.

Ermittlung der Ablösungssumme.

Sind für den Blutzehenten in den vorangegangenen 10 Jahren ununterbrochen Geld- zahlungen erfolgt, so bildet der Durchschnitt dieser Zahlungen den Vergütungspreis.

War dieß nicht der Fall, so wird die Zahl der in den letzten 12 Jahren angefallenen Thiere erhoben und deren Werth nach dem Durchschnitt der Ortspreise in den letzten 12 Jahren festgestellt.

Wo die Last der Faselviehhaltung dem Bezug des Blutzehentens correspondirt, ist die Größe des jährlichen Aufwands für das Faselvieh von dem durchschnittlichen Jahresbetrag des Blutzehenten abzuziehen und der Rest mit 12 zu multipliciren.

Der Berechnung des Aufwands für das Faselvieh ist die gleiche Anzahl von Jahren, in welchen das Gefäll berechnet wird, zu Grund zu legen.

Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so tritt Schätzung ein.

§. 28.

Bezahlung und Wiedereinzug der Ablösungssumme durch die Gemeinde.

Die Entrichtung der Ablösungssumme für den Blutzehenten geschieht durch die Gemeinde, beziehungsweise Gemeindeparzelle, es müßte denn die Zehentverbindlichkeit nur auf einzelnen Hofgütern geruht haben, in welchem Falle die Besitzer dieser Güter die Ablösungssumme zu bezahlen haben.

Die Gemeinde ist aber berechtigt, von den Besitzern solcher Viehgattungen, auf welchen die Blutzehentpflicht ruhte, den Ablösungsschilling wieder einzuziehen.

Die Repartitions- und Erhebungsweise ist durch Beschlußnahme der Gemeindebehörden festzusetzen.

D) Gülten, Zinse und sonstige Arten von Grundabgaben und Leistungen.

§. 29.

Berechnung des Ablösungskapitals für ständige unveränderliche Grundabgaben.

Bei allen ständigen unveränderlichen Grundabgaben (einschließlich derjenigen Theilgebühren, welche die Natur dieser Grundabgaben angenommen haben), mit Ausnahme der Abgaben für die Pflicht Hunde zu halten (vergl. Ministerialverfügung vom 18. April d. J. Reg.Blatt S. 179), wird der fixe Geld- oder Naturalbetrag zu Grund gelegt und letzterer nach Maaßgabe des Art. 11 des Gesetzes zu Geld berechnet, hievon das Geeignete abgezogen und der Reinertrag mit 16 vervielfacht.

Zu diesen Abgaben sind insbesondere auch zu rechnen: Forstzinse, Waidzinse, auch Mühlzinse, so weit letztere nicht für die Gewerbsconcession oder die Benützung des Wassers entrichtet werden.

§. 30.

Werthsberechnung aller sonstigen nicht besonders erwähnten bäuerlichen Grundabgaben.

Sollten, abgesehen von den Zehenten, noch sonstige oben nicht genannte bäuerliche Grundabgaben vorkommen, welche entweder nicht ständig, oder zwar ständig, aber in veränderlicher Größe zu entrichten waren, so wird der Jahresertrag nach dem Durchschnitt der letzten 12 Jahre berechnet, davon das Geeignete in Abzug gebracht und der Rest mit 16 vervielfacht.

E) Behandlung der Gegenleistungen.

§. 31.

Berechnung des Jahreswerths der Gegenleistungen.

Gegenleistungen des Gefällberechtigten, welche mit dem Lehens- und Grundherrlichkeits-Verhältniß im Allgemeinen zusammenhängen, wohin namentlich die Abgabe von Brenn- und Bauholz, von Ziegeln und dergleichen gehören, sind auf ihren Jahreswerth in Geld zurückzuführen.

Bestunden sie in jährlichen fixirten Leistungen, so wird der Werth nach den in Art. 11 des Gesetzes bestimmten Preisen berechnet. Solche Gegenleistungen, welche zwar jährlich abzureichen waren, deren Größe aber nicht fixirt war, werden nach dem Durchschnitt der letzten

12 Jahre in Berechnung genommen, wofern nicht der im vorletzten Absatz des Art. 11 des Gesetzes vorgesehene Fall eintritt, in welchem nach der Bestimmung dieses Absatzes zu verfahren ist.

Der Jahreswerth der Beiträge an Bauholz, Ziegelwaaren u. dergl. wird nach der unten stehenden Anleitung festgestellt (Beilage Ziffer 2).

Wenn noch sonst Gegenleistungen vorkommen, welche nicht jährlich zu machen waren, so wird je ein den Verhältnissen des einzelnen Falls angemessener Zeitraum der Durchschnittsberechnung zu Grund gelegt.

§. 32.

Austheilung des Betrags einer Gegenleistung auf die verschiedenen Gefällarten eines früheren Berechtigten.

Der ermittelte jährliche Betrag einer Gegenleistung wird, so weit nicht eine einzelne Gegenleistung ausschließlich auf eine bestimmte einzelne Leistung sich bezieht, und daher auch allein mit dieser zu vergleichen ist, von dem Jahreswerth sämmtlicher Grundabgaben, welche derselbe Berechtigte zu beziehen hatte, verhältnißmäßig abgezogen. Wenn z. B. der Werth der Gegenleistungen sich auf 18 fl. berechnet, der Werth der Laudemien dagegen auf 20 fl., von Theilgebühren auf 40 fl. und unveränderlichen ständigen Abgaben auf 30 fl., so werden bei den Laudemien 4 fl., bei den Theilgebühren 8 fl., bei den ständigen fixen Grundabgaben 6 fl. abgerechnet. Uebersteigt der Jahreswerth der Gegenleistung den Jahreswerth sämmtlicher Grundabgaben an denselben Berechtigten (abgesehen von dem Zehenten), so wird der Mehrbetrag mit 16 multiplicirt, und das Product bildet die Ablösungssumme, welche den vormaligen Grundholden baar zu bezahlen ist.

II. Grundsätze über das Verfahren.

1) Allgemeine Bestimmungen.

§. 33.

Ablösungs-Commission.

Nach dem Gesetz hat die Commission zweierlei Funktionen:

1) Sie leitet den Vollzug der Ablösungen, welche unter Vermittlung der Ablösungskasse zu Stande kommen.

2) Sie entscheidet alle Streitigkeiten, welche sich über die Vollziehung der Ablösung, mag diese durch die Vermittlung der Kasse oder ohne dieselbe geschehen, erheben.

Die Ablösungs-Commission hat von Amtswegen für die gesetzmäßige Vollziehung der Gefällablösung thätig zu seyn und darf zu diesem Zweck auch ohne besonderes Begehren alle Mittel benützen, deren Anwendung die Parthieen selbst zu begehren berechtigt gewesen wären.

Den Betheiligten ist jedoch stets vollständige Gelegenheit zu geben, ihre Rechte selbst zu wahren.

§. 34.

Ablösungs-Commissäre.

Die Ablösungs-Commission bedient sich zur Vollziehung der Ablösung der Bezirkspolizeiämter oder besonders in Gegenden — wo das Geschäft von bedeutenderem Umfang ist — besonderer Commissäre.

Was daher in dieser Instruktion von den Bezirkspolizeiämtern gesagt ist, gilt auch für die Commissäre und umgekehrt.

§. 35.

Competenz der Gerichte.

Streitigkeiten über das Recht auf den Bezug einer Abgabe und über den Umfang dieses Rechts entscheiden die Gerichte.

Bei Streitigkeiten dieser Art haben die früheren Gefällberechtigten den Proceß zu führen, und erst dann, wenn der Anspruch auf das Gefäll nach Existenz und Umfang liquid gemacht ist, treten die Ablösungs-Verhandlungen ein.

Wenn aber nach Festsetzung der Ablösungssumme Streitigkeiten über den Einzug der an die Ablösungskasse übergebenen Zeitrenten oder über Ansprüche an die Ablösungskasse entstehen, so ist die Führung solcher Processe Obliegenheit der Verwaltung der Ablösungskasse.

§. 36.

Schätzungs-Verfahren.

Wenn die Abgabe in Absicht auf Existenz und Umfang feststeht, aber zur Ausmittlung der Ablösungssumme ein Schätzungs-Verfahren nöthig ist, wird dieses durch Sachverständige, bei welchen die allgemeinen Erfordernisse vorausgesetzt werden, vorgenommen. Ehe dieses Verfahren eingeleitet wird, sollen in der Regel die übrigen die Erledigung des Ablösungs-Geschäfts bedingenden Punkte so vollständig als möglich erörtert seyn.

Wenn die Betheiligten über die Frage, ob und worüber das Schätzungs-Verfahren einzuleiten sei, nicht einig sind, so ist zunächst diese Frage zur Entscheidung zu bringen.

§. 37.

Bestellung der Schätzer.

Die Sachverständigen müssen aus einer ungeraden Zahl bestehen. Uebrr die Zahl und die Personen der zu bestellenden Sachverständigen haben sich die Parthieen zu vereinigen. Geschieht dieses nicht innerhalb acht Tagen von der Aufforderung an gerechuet, so ernennt das Bezirksamt eine Commission von drei Schätzern. Im letzteren Fall ist den Parthieen zu Vorbringung ihrer Einwendungen gegen die Person der Schätzer eine Frist von acht Tagen mit der Bedrohung anzuberaumen, daß nach deren fruchtlosem Ablauf die Einwendungen nicht mehr beachtet würden. Ueber die Einwendungen, deren Zuläßigkeit nach allgemeinen Grundsätzen zu beurtheilen ist, erkennt, sofern das Bezirksamt dieselben nicht selbst für begründet findet und andere Schätzer ernennt, die Ablösungs-Commission. Werden von dieser die Einwendungen als begründet erkannt, so wird auf die eben bezeichnete Art die Bestellung neuer Schätzer vorgenommen.

§. 38.

Verpflichtung und Belehrung der Schätzer.

Die Schätzer sind auf redliche partheilose Behandlung des Geschäfts durch Handtreu-Abnahme, oder wenn auch nur eine Parthei es verlangt, durch feierlichen Eid zu verpflichten.

Dem zu Verpflichtenden ist der in der Beilage Ziff. 3 enthaltene Vorhalt zu machen.

Der Commissär setzt sofort die Schätzungs-Commission von dem Gegenstand, dessen Werth zu ermitteln ist, so wie von den für die Schätzung in dem Gesetz und der Instruktion gegebenen Anhaltspunkten in Kenntniß und leitet das Schätzungs-Verfahren.

Die den Schätzern ertheilte Belehrung ist ihrem ganzen Inhalt nach dem Protokoll einzuverleiben.

§. 39.

Festsetzung des Resultats der Schätzung.

Bei Fragen über die Festsetzung einer Zahlengröße gilt diejenige Zahl, welche in den Abstimmungen der Mehrheit der Schätzer enthalten ist, als Ausspruch der Schätzungs-Commission. Wenn z. B. unter 5 Schätzern zwei einen Gegenstand zu 40 fl., zwei zu 60 fl., einer zu 80 fl. anschlägt, so gilt die mittlere Schätzung von 60 fl. als Ansicht der Commission.

Bei andern Fragen entscheidet die Stimmen-Mehrheit.

Ueber das Ergebniß der Schätzung wird eine Urkunde aufgenommen, welche zu den Ablösungsakten zu legen ist. Auf Verlangen erhalten die Betheiligten Abschriften.

§. 40.

Vervollständigung der Schätzung.

Das Gutachten der Schätzer ist den Partheien durch den Ablösungs-Commissär zu eröffnen, und hiebei denselben, falls sie sich nicht sogleich mit dem Resultat der Schätzung einverstanden erklären, eine Frist von 15 Tagen anzuberaumen, binnen welcher ein Antrag auf Vervollständigung der Schätzung oder die Anfechtung der Schätzung bei dem Commissär ausgeführt werden muß.

Die Versäumung dieser Frist schließt die Partheien von dem Rechte der Anfechtung der Schätzung aus. Ueber diese Folge der Versäumung der Frist sind die Partheien zu belehren.

Der Antrag auf Vervollständigung unterliegt dem Urtheil des Commissärs, welcher dieselbe auch von Amtswegen anordnen kann. Dieselbe Befugniß steht auch der höheren Behörde zu.

§. 41.

Anfechtung der Schätzung.

Der Ausspruch der Schätzungs-Commission kann wegen formeller oder materieller Mängel, welche denselben unglaubwürdig machen, angefochten werden. Bloße Unzufriedenheit mit dem Resultate kann das Recht auf eine neue Schätzung nicht begründen.

Die Ablösungs-Commission entscheidet über die Anfechtung, und ordnet, im Falle sie die Beschwerde als gegründet erkennt, ein neues Schätzungsverfahren an, für welches die Vorschriften der §§. 37 und 38 gelten.

Wenn erst in der Rekurs-Instanz (Art. 17 des Gesetzes) die Einleitung eines Schätzungsverfahrens zugelassen wird, so entscheidet die Rekursbehörde über die Anfechtung der Schätzung.

§. 42.

Kosten des Schätzungs-Verfahrens.

Beim erstmaligen Schätzungs-Verfahren hat jede Parthie die Kosten zur Hälfte zu tragen.

Im Fall eine weitere Schätzung stattfindet, wird die Ablösungs-Commission entscheiden, wer die Kosten zu tragen hat.

Die Belohnung der Schätzer besteht, falls diese in öffentlichen Diensten sich befinden, in den für amtliche Verrichtungen festgesetzten Gebühren. Wenn dieß nicht der Fall ist, so wird die Belohnung auf billige Weise festgesetzt, falls keine Uebereinkunft darüber statt findet. Streitigkeiten entscheidet die Ablösungs-Commission.

§. 43.

Fristgesuche und Berechnung der Fristen.

Die von dem Commissär anberaumten Fristen und Tagfahrten können nur aus triftigen, alsbald zu bescheinigenden Gründen auf kurze Zeit verlängert oder verschoben werden.

Die Fristen sind von Tag zu Tag zu berechnen, so daß der Tag der Eröffnung außer Berechnung bleibt.

Trifft es sich, daß eine Frist mit einem Sonn-, Fest- oder Feiertage zu Ende geht, so ist es dem Betheiligten gestattet, noch während des folgenden Werktags sein Interesse wahrzunehmen.

Wird ein Termin anberaumt, dessen Versäumung mit einem Rechtsnachtheil bedroht ist, so muß der Zeitpunkt der geschehenen Eröffnung stets zu den Akten bescheint werden.

§. 44.

Beschwerde-Ausführung.

Die Rekurs-Ausführungen gegen Entscheidungen der Commission (Art. 17 des Gesetzes) können schriftlich bei dem Commissär eingereicht, oder bei demselben zu Protokoll gegeben werden, und sind unverzüglich mit sämmtlichen Akten der Ablösungs-Commission vorzulegen, welche sie mit ihren eigenen Akten an die Rekursstelle einzubefördern hat.

Gegen ein rechtskräftiges Erkenntniß ist nur im Falle der Nichtigkeit ein weiteres Verfahren zuzulassen.

2) Besondere Bestimmungen über das Verfahren bei den durch die Ablösungskasse vermittelten Ablösungen.

§. 45.

Verbindlichkeit der Gefäll-Berechtigten zu Unterstützung der Ablösungs-Commissäre.

Sobald den Ablösungs-Commissären ihre Bezirke angewiesen sind, haben dieselben unter Benützung der nach §. 1 der Ministerial-Verfügung vom 25. Mai d. J. den Cameralämtern

übergebenen Verzeichnisse für jede Gemeinde oder Gemeinde-Parcelle, sämmtliche durch das Gesetz vom 14. April d. J. aufgehobenen Gefälle, wie sie von den früheren Gefällberechtigten angesprochen werden, speciell zu erheben.

Genügen die bereits übergebenen Verzeichnisse nicht, so sind die Berechtigten verbunden, specifike Verzeichnisse ihrer Ansprüche dem Commissär zuzustellen. Ferner haben dieselben die erforderlichen Durchschnittsberechnungen zu liefern. Auch sind die Berechtigten von dem Commissär zu veranlassen, die auf den Gefällen haftenden Gegenleistungen (Gesetz, Art. 13) zu seiner Kenntniß zu bringen.

Zum Zwecke der Prüfung jener Verzeichnisse und Berechnungen sind die Berechtigten schuldig, dem Commissär die nöthigen Materialien zu liefern, falls hiezu die Haischbücher, Einzugsregister und andere Dokumente, welche von den Cameralämtern (vergl. Verfügung vom 25. Mai d. J.) auszufolgen sind, nicht hinreichen sollten.

Sofern mehrere Privatberechtigte in derselben Gemeinde Gefälle zu beziehen hatten, wird für Jeden derselben eine besondere Abtheilung gemacht, es müßte denn der Bezug in Gemeinschaft stattgefunden haben.

§. 46.

Aufforderung zur Anmeldung von Rechts-Ansprüchen.

Die Ablösungs-Commission hat an alle diejenigen Personen oder Körperschaften, welche wegen Verbindlichkeiten, die auf den aufgehobenen Gefällen haften (Art. 14 des Gesetzes), Ansprüche an die Entschädigungs-Capitalien zu machen haben, eine öffentliche Aufforderung zu erlassen, binnen vier Wochen ihre Ansprüche bei dem betreffenden Oberamte anzuzeigen. Die Anmeldungen haben die Oberämter dem Ablösungs-Commissär mitzutheilen, damit diese Maaßgabe der §§. 7 und 49 das Weitere besorgen können.

Die Ablösungs-Commissäre haben, sobald sie die in einer Gemeinde zur Ablösung kommenden Gefälle kennen, der zuständigen Gerichtsstelle Anzeige zu machen, um diese in den Stand zu setzen, rechtzeitig zur Sicherung der Rechte Dritter an den an die Stelle der Gefälle tretenden Obligationen die nöthigen Einleitungen zu treffen.

§. 47.

Verhandlung mit den Betheiligten.

Das Verfahren ist in der Regel mündlich, insbesondere ist dieß bei der ersten Verhandlung über die Leistungen und Gegenleistungen der Fall.

Hiezu sind die Betheiligten wenigstens 14 Tage vorher speciell vorzuladen, in Person oder durch schriftlich Bevollmächtigte zu erscheinen; den Gefällpflichtigen ist anzudrohen, daß im Ungehorsamsfall angenommen werde, sie anerkennen die Ansprüche der Berechtigten, so weit solche nicht nach den bereits bekannten Beweismittelm als ungegründet sich darstelleh, und sie haben keine Gegenleistungen zu fordern, welche nicht aus jenen Beweismitteln hervorgehen.

Leistungen und Gegenleistungen sind sofort durch gegenseitige Vernehmung der Interessenten und unter Benützung der Lagerbücher, Lehenbriefe, Rechnungs-Dokumente rc. festzustellen.

Namentlich ist auch der Betrag des Verwaltungs-Aufwands auszumitteln, sowohl bei den in Natur erhobenen Blutzehnten (§. 1 lit. c 2) als auch bei den übrigen Bezügen, wenn, was diese betrifft, von den Parthieen Thatumstände geltend gemacht werden, aus welchen hervorgeht, daß das nach §. 1 in Rechnung zu nehmende, im einzelnen Fall zu hoch, beziehungsweise zu nieder wäre.

Zu etwaigen weiteren Verhandlungen sind die Parthieen unter Anberaumung angemessener kurzer Fristen vorzuladen, mit dem Bedrohen, daß im Ungehorsamsfall das thatsächliche Vorbringen der Gegenparthei, so weit dasselbe nicht bereits bestritten worden sey, als zugestanden angenommen werde.

Entsteht in irgend einer Beziehung Streit, so wird dessen gütliche Beilegung versucht. Insbesondere ist zu versuchen, die Größe der Ablösungssumme im Wege der Güte zu normiren. Auch ist in allen geeigneten Fällen auf Intercession der Gemeinden hinzuwirken. Endlich sind die Pflichtigen über die Zeit, in welcher sie die Ablösungssumme abzutragen wünschen, zu befragen.

Ist ein Streit über das Recht auf eine Abgabe oder den Umfang derselben nicht durch Güte zu beseitigen, so erfolgt die Verweisung an die Gerichte. Hiedurch wird aber die Verhandlung in Betreff der übrigen Punkte, wenn solche möglich ist, nicht sistirt.

§. 48.

Beweis-Einzug.

Bleibt ein erheblicher Thatumstand (abgesehen von dem, was sich auf das Recht und dessen Umfang bezieht) bestritten, so sind die Parthieen unter Anberaumung einer angemessenen kurzen Frist zur Anzeige ihrer Beweis- und Gegenbeweismittel aufzufordern.

Der von den Partheien angezeigte Beweis ist der bestehenden Vorschrift gemäß einzuziehen.

Was insbesondere den Urkundenbeweis betrifft, so ist derjenige, gegen welchen durch die Urkunde bewiesen werden soll, zur Erklärung über die vorgelegte Urkunde unter der Bedrohung aufzufordern, daß im Ungehorsamsfall angenommen würde, er stelle die Würdigung der Urkunde nach Form und Inhalt der Commission anheim.

§. 49.

Gleichzeitige Ermittlung der auf den Gefällen haftenden Lasten.

Die auf den abgelösten Gefällen haftenden Lasten haben die Commissäre bei Gelegenheit der Ablösungs-Verhandlungen in ein besonderes Protokoll aufzunehmen, und wo möglich durch gütliche Vereinigung der Betheiligten fest zu stellen, im Uebrigen aber sich dießfalls nach der oben (§. 7) ertheilten Vorschrift zu benehmen.

§. 50.

Schluß-Verfahren.

Wenn in einer Gemeinde oder Gemeinde-Parzelle über alle die Ablösung der in eine und dieselbe Abtheilung aufgenommenen Gefälle (§. 45) berührenden Umstände ein Einverständniß zwischen den Betheiligten herbei geführt ist, oder die sämmtlichen bestrittenen Punkte vollständig erörtert sind, so hat der Ablösungs-Commissär die Ablösungssumme, so wie er es dem Gesetz und dieser Instruktion entsprechend findet, zu berechnen, und das Ergebniß des ganzen Geschäfts, wie es sich nach seiner Ansicht herausstellt, in einer nach dem Formular, Beilage Ziff. 4 abzufassenden Urkunde summarisch darzustellen.

Den wesentlichen Inhalt dieser Urkunde bilden:

1) die Namen der Ablösenden oder der dieselben vertretenden Gemeinde;
2) eine kurze Bezeichnung des Objekts, wobei auf die genauere, bei den Akten befindliche Beschreibung der Gefälle und der darauf gehafteten Gegenleistung Bezug genommen werden kann;
3) der Betrag der Ablösungsschuldigkeit eines jeden Ablösenden und die von ihm bezeichnete Zeit der Abtragung (s. oben §. 9);
4) der Name des Berechtigten oder der mehreren gemeinschaftlich Berechtigten und der jeden derselben betreffende Theil an der Ablösungssumme im Ganzen, so wie deren besondere Wünsche, namentlich, ob sie Obligationen auf den Inhaber oder auf den Namen verlangen;

5) die Bemerkung, ob privatrechtliche Lasten im Sinne des Art. 14 des Gesetzes auf den abgelösten Gefällen ruhen, und wie solche abgefertigt werden, (im Falle obwaltender Anstände sind diese kurz zu bemerken).

Wenn bei einzelnen Gefällen die Ermittlung der Ablösungssumme noch längere Zeit in Anspruch nehmen wird, so darf deßhalb die Zusammenfassung des Ergebnisses der Ablösungs-Verhandlungen über solche Gefälle, bei denen kein Hinderniß obwaltet, nicht aufgehalten werden.

§. 51.

Fortsetzung.

Die von dem Ablösungs-Commissär abgefaßte Urkunde ist den Parthieen mit der Aufforderung vorzulegen, binnen vierzehen Tagen alle etwaigen Einwendungen dagegen vorzubringen, widrigenfalls sie mit denselben, so weit sie nicht bereits aus den Akten ersichtlich sind, ausgeschlossen werden. Wenn innerhalb der 14tägigen Frist Einwendungen vorgebracht werden, so leitet der Commissär die weitere Erörterung ein.

Erklären sich beide Parthieen mit dem Entwurf des Ablösungs-Commissärs einverstanden, so haben die Pflichtigen oder deren Vertreter, so wie die Berechtigten ihre Zustimmung auf der Urkunde durch ihre Unterschrift zu beurkunden.

§. 52.

Abschluß des Ablösungs-Geschäfts durch die Ablösungs-Commission.

Nachdem die Verhandlungen geschlossen sind, übergibt der Ablösungs-Commissär die von ihm entworfene Ablösungs-Urkunde nebst sämmtlichen Verhandlungen der Ablösungs-Commission, welche den Entwurf des Commissärs prüft, die etwa streitig gebliebenen Punkte entscheidet, die Ablösungssumme richtig stellt, und die an den Berechtigten von der Ablösungskasse abzugebenden Obligationen und Zahlungen bestimmt.

Bei der Bestimmung der abzugebenden Obligationen ist darauf zu sehen, daß aus jeder Serie gleich viele genommen werden.

Bei kleineren Summen ist die Gleichheit dadurch herzustellen, daß, wenn der niedrigste Betrag der Obligationen 100 fl. ausmacht, für eine Ablösungssumme von 100 fl. eine Obligation aus der dritten, bei 200 fl. aus der zweiten und vierten, bei 300 fl. aus der ersten, dritten und fünften, bei 400 fl. aus der ersten, dritten und fünften Serie und nach dem Loos eine weitere aus der zweiten oder vierten Serie zugetheilt wird.

Ist das Resultat des Ablösungsgeschäfts von den Partheien bereits anerkannt und von der Ablösungs-Commission unbeanstandet, so wird unter die Ablösungs-Urkunde gesetzt: Genehmigt durch die K. Ablösungs-Commission, Stuttgart den . . . . . . Andernfalls faßt die Ablösungs-Commission das Resultat des Ablösungsgeschäfts in einer nach dem Formular Beilage Ziffer 4 eingerichteten Urkunde (wozu nach Umständen der Entwurf des Commissärs gebraucht werden kann) zusammen, und schließt mit der Formel: So beschlossen in der K. Ablösungs-Commission, Stuttgart den . . . . . .

Wo bestrittene Punkte zu entscheiden waren, werden die Entscheidungsgründe der Urkunde beigelegt.

§. 53.

Mittheilung der Ablösungs-Urkunde an die Ablösungskasse.

Die Feststellung des Ablösungsgeschäfts durch die Ablösungs-Commission wird den Betheiligten eröffnet. Wenn dieselben sich hiemit zufrieden erklären, oder so fern der Entwurf des Ablösungs-Commissärs unverändert genehmigt wurde, schon früher damit zufrieden erklärt haben, ferner wenn von der Zeit der Eröffnung an 30 Tage verflossen sind, ohne daß eine Beschwerde erhoben wurde, endlich wenn durch eine Entscheidung des Geheimen Raths die Ablösung endgültig geregelt worden ist, theilt die Ablösungs-Commission der Verwaltung der Ablösungskasse ein Duplikat des über das Ablösungsgeschäft abgefaßten Instruments mit, und bezeichnet derselben die Art, wie je nach den obwaltenden Rechtsverhältnissen die Obligationen auszufolgen und die Zinszahlungen zu leisten sind.

§. 54.

Mittheilung der Ablösungs-Urkunde an die Gerichtsstellen.

Damit die Gerichte der ihnen obliegenden rechtspolizeilichen Fürsorge in Betreff der auf den abgelösten Gefällen haftenden Rechtsansprüche dritter gehörig nachkommen können, sind durch die Ablösungs-Commission von jeder Ablösungs-Urkunde beglaubigte Abschriften der zuständigen Gerichtsstelle zum eigenen Gebrauch, beziehungsweise für die Gemeindebehörden zuzufertigen.

Bevor hierauf von der Gerichtsstelle eine Aeußerung darüber abgegeben ist, ob und welche Rücksichten auf die Rechtsansprüche Dritter zu nehmen seien, darf die Ablösungskasse weder zur Leistung von baaren Zahlungen, noch zur Abgabe von Obligationen angewiesen werden.

§. 55.

Mittheilung von Urkunden-Abschriften an die Berechtigten und Pflichtigen.

Sowohl die Berechtigten als die Pflichtigen erhalten vom Ablösungs-Commissär unentgeldlich je eine Abschrift der Ablösungs-Urkunde.

Wünschen dieselben auch Abschriften der speciellen Verzeichnisse, auf welche in der Urkunde Bezug genommen ist, so können sie sich solche auf ihre Kosten fertigen lassen.

§. 56.

Abschlagszahlungen an den Berechtigten.

Der Berechtigte kann, wenn die Verhandlung wegen Festsetzung des Ablösungskapitals über einen Verzinsungstermin dieses Kapitals hinaus (Art. 7 und 8 des Gesetzes und §. 9 dieser Instruktion) sich verlängert, und wenn von den Pflichtigen Gefälle oder andere Abschlagszahlungen zur Ablösungskasse entrichtet worden sind, aus dieser Kasse die Bezahlung des verfallenen Zinses in dem von dem Ablösungs-Commissär ermäßigten Betrag desselben, in so weit als die bemerkten Kasseneinnahme hiezu ausreicht, in Anspruch nehmen.

Die Zahlung geschieht durch das betreffende Cameralamt auf Anweisung des Ablösungs-Commissärs, welcher hiebei den nach dem zeitweiligen Stand der Verhandlung als unbestritten und gesichert erscheinenden Betrag des Ablösungskapitals zu Grund zu legen hat.

§. 57.

Abrechnung mit den Pflichtigen über Vorauszahlungen und Zinsrückstände.

Sogleich nach endgültig festgesetztem Ablösungskapital ist von dem Ablösungs-Commissär zwischen den Pflichtigen, welche Gefälle oder andere Abschlagszahlungen zur Ablösungskasse geliefert haben, und dem betreffenden Cameralamt über diese Leistungen der Pflichtigen, und die aus dem Ablösungskapital erwachsene Zinsschuld auf den nächst vorangegangenen Zinsverfalltermin, oder wenn ein solcher noch nicht eingetreten ist, auf den Anfang des ersten Verzinsungsjahrs Abrechnung zu pflegen. Ein hiebei sich ergebender Ueberschuß der Leistungen der Pflichtigen über ihre Zinsschuld wird nebst dem zu 4 Procent zu berechnenden einfachen Interesse aus den überschießenden Leistungen von dem Ablösungskapital abgezogen; ein Ueberschuß der erwachsenen Zinsesschuld aber, so fern die Pflichtigen ihn nicht auf der Stelle an die Kasse entrichten, dem Ablösungskapital hinzugerechnet. In der letztern Weise wird es auch mit der ganzen erwachsenen Zinsschuld gehalten, wenn von den Pflichtigen während der Ablösungsverhandlung keine Abschlagszahlung geleistet wurde.

Das hienach richtig gestellte Ablösungskapital wird sofort von dem Ablösungs-Commissär nach Maaßgabe der festgesetzten Tilgungszeit, von welcher die seit dem Anfang des ersten Verzinsungsjahrs (§. 9) verflossene Zeit abzurechnen ist, in Zeitrenten zerschlagen, und eine hierüber und über die vorausgegangene Abrechnung aufgenommene, mit der unterschriftlichen Anerkennung des Cameralamts und der Pflichtigen versehene Urkunde an die Commission für die Verwaltung der Ablösungskasse eingesendet.

§. 58.

Abrechnung mit dem Berechtigten über Vorempfänge.

Sollten die dem Berechtigten während der Dauer der Ablösungsverhandlung aus der Ablösungskasse bezahlten Zinse (§. 56) die nach dem endgültig festgesetzten Ablösungskapital wirklich verfallenen Beträge derselben übersteigen, so wird der Ueberschuß nebst den von der Empfangszeit an zu berechnenden einfachen vierprocentigen Interessen aus demselben von der den Berechtigten baar hinauszuzahlenden Summe unter 100 fl. (Art. 5 des Gesetzes), oder so weit er hiedurch nicht ausgeglichen werden kann, von den nächsten verfallenden Zinsen abgezogen.

§. 59.

Belohnung der Ablösungs-Commissäre.

Die Belohnung der Ablösungs-Commissäre und der mit ihrer Geschäftsbesorgnng verbundene Aufwand wird von der Staatskasse getragen.

Die Einleitung der Ausbezahlung wird durch die Ablösungs-Commission vermittelt. Wenn aber durch Verzögerung von Erklärungen oder durch besondere Wünsche der Betheiligten u. dergl. ein Mehraufwand entsteht, so ist dieser von dem Urheber zu tragen.

§. 60.

Repartition der Ablösungssumme unter die einzelnen Ortseinwohner.

Wenn die Gemeinde die Ablösung übernommen hat, oder auch ohne ihre Dazwischenkunft die Ablösungssumme gegenüber dem Entschädigungsberechtigten nur gemeindeweise festgesetzt worden ist, haben sich die Ablösungs-Commissäre zu bemühen, gleichzeitig die Repartition der Ablösungssumme unter den einzelnen Ortseinwohnern zu Stande zu bringen, und hierüber einen bündigen Vertrag aufzusetzen. Erfordern jedoch die Verhandlungen über die Austheilung der Ablösungssumme unter die einzelnen Ortseinwohner längere Zeit, so ist die Leitung derselben dem Oberamte zu überlassen, und die Festsetzung der Ablösungssumme

dem Berechtigten gegenüber nicht aufzuhalten. Die Repartition der Ablösungssumme unter die einzelnen Ortseinwohner unterliegt keiner Cognition der Ablösungs-Commission, welche nur dann, wenn die Repartition im Beschwerdeweg angefochten wird, zu entscheiden hat.

3) Verfahren bei Ablösungen der Finanzverwaltung, der Hofdomainenkammer und der unter öffentlicher Aufsicht stehenden inländischen Körperschaften und Kirchenpfründen.

§. 61.

Anmeldung der Ablösung von Gefällen des Staats und der Hofdomainenkammer.

Die Gefällpflichtigen und Lehensleute des Staats und der Hofdomainenkammer, welche die Aufhebung des Lehens- und Grundherrlichkeitsverbands wünschen, haben den hierauf gerichteten Antrag bei dem betreffenden Cameralamt anzubringen, welches verpflichtet ist, hierüber eine Bescheinigung auszustellen. Wenn umgekehrt die Finanz- oder Hofkammer-Verwaltung die Ablösung von Gefällen in Anspruch nimmt, ist den Gefällpflichtigen durch das Schultheißenamt hievon Eröffnung machen zu lassen. Von dem Tage der Anmeldung der Ablösung von der einen oder der andern Seite hören die betreffenden Gefälle auf, dagegen tritt von diesem Tage an die Entschädigungsverbindlichkeit unter der in §. 9 hinsichtlich des Verzinsungstermins enthaltenen Bestimmung ein. Die vorläufige Fortentrichtung der ständigen Abgaben geschieht auf Abrechnung an der Ablösungsschuld; in gleicher Weise können für unständige Abgaben Abschlagszahlungen gemacht werden.

So lange nicht abgelöst wird, bleibt das Trägerei-Institut, wie bisher, in Wirksamkeit.

§. 62.

Ermittlung der Ablösungssumme.

Die Ausmittlung des Ablösungsschillings bleibt, so weit die Gefällpflichtigen damit zufrieden sind, der Uebereinkunft mit der Finanzverwaltung und Hofdomainenkammer überlassen. Die Gefällpflichtigen haben jedoch das Recht, entweder sogleich beim Beginn der Verhandlungen oder im Laufe derselben die Dazwischenkunft der Regiminalbehörde zu verlangen. Das gleiche Recht steht der Finanzverwaltung und Hofdomainenkammer zu. In diesem Falle hat das Oberamt oder der Commissär die Verhandlungen zu leiten und nach den Grundsätzen des Gesetzes vom 14. April d. J. und dieser Instruktion die Ablösungssumme zu ermitteln.

Sind die Partheien hiemit nicht zufrieden, so entscheidet die Ablösungs-Commission, welche auch über die Tragung der entstehenden Kosten zu entscheiden hat, wenn sich die Betheiligten hierüber nicht verständigen.

§. 63.

Mittheilung einer Ablösungs-Urkunde an die Gerichtsbehörden.

Die Finanzverwaltung und die Hofdomainenkammer haben von der Ablösung ihrer Gefälle die betreffende Gerichtsstelle durch Mittheilung einer Abschrift der Vertrags-Urkunde oder der rechtskräftigen Entscheidung in Kenntniß zu setzen.

§. 64.

Anmeldung der Ablösung von Gefällen der unter öffentlicher Aufsicht stehenden inländischen Körperschaften und Kirchenpfründen.

Das Verlangen der Gefällpflichtigen und Lehensleute der unter öffentlicher Aufsicht stehenden inländischen Körperschaften und Kirchenpfründen nach Aufhebung des Lehens- und Grundherrlichkeitsverbands ist bei dem Oberamte anzubringen, was auch umgekehrt zu geschehen hat, wenn die Verwalter jener Vermögenskomplexe die Ablösung der Grundgefälle begehren. Von dem Tage der Anmeldung an tritt die in §. 61 genannte Folge ein.

§. 65.

Verfahren bei derartigen Ablösungen, wenn die Vermittlung der Ablösungskasse angesprochen wird.

Wenn die Verwalter öffentlicher Körperschaften und Kirchenpfründen unter Genehmigung ihrer Aufsichtsbehörden darauf antragen, die Entschädigung durch die Vermittlung der Ablösungskasse zu erhalten, so hat ganz das im vorigen Abschnitt beschriebene Verfahren einzutreten. Nur hat, falls der Ablösungs-Commissär des betreffenden Bezirks seine Geschäfte vollendet hat, der Oberamtmann seine Funktionen zu übernehmen.

§. 66.

Verfahren, wenn ohne Vermittlung der Ablösungskasse abgelöst wird.

Wenn die Ablösung ohne die Vermittlung der Ablösungskasse zu Stande kommen soll, so steht den Betheiligten frei, die Ablösungssumme und die Art der Bezahlung derselben durch Uebereinkunft festzusetzen. Diese Uebereinkunft ist jedoch der Genehmigung der Aufsicht führenden Verwaltungsstelle zu unterstellen, welche zu prüfen hat, ob für die auf den Gefällen haftenden Verbindlichkeiten gehörig gesorgt ist.

Die erforderliche Mittheilung einer Abschrift der Vertrags-Urkunde über die erfolgte Ablösung an die Gerichtsbehörde hat das Oberamt zu vermitteln, beziehungsweise zu überwachen.

§. 67.

Leitung der Ablösungsverhandlungen durch das Oberamt.

Die Verwaltungen der öffentlichen Körperschaften und der Kirchenpfründen, so wie die Gefällpflichtigen derselben sind aber auch befugt, die Leitung der Ablösungsverhandlungen durch das Oberamt oder den Ablösungs-Commissär zu verlangen. In diesem Falle instruirt das Oberamt die Ablösung in Gemäßheit der Grundsätze des Gesetzes vom 14. April d. J. und gegenwärtiger Instruktion und setzt die Ablösungssumme und die Art ihrer Abbezahlung fest.

Beruhigen sich die Betheiligten hiebei nicht, so ist die Entscheidung der Ablösungs-Commission einzuholen.

§. 68.

Abrechnung mit den Pflichtigen über Abschlagszahlungen.

Auf die Abrechnung über Abschlagsleistungen der Pflichtigen während der Ablösungs-Verhandlung und ihre während dieser Zeit erwachsene Zinsschuld finden bei den Gefällen der Finanzverwaltung, der Hofdomainenkammer und der nicht von der Ablösungskasse vertretenen öffentlichen Körperschaften und Kirchenpfründen die Grundsätze des §. 57 mit der Abweichung Anwendung, daß hiebei eine Interessenberechnung aus dem Ueberschuß der Abschlagsleistungen der Pflichtigen über die Zinsschuld derselben nicht stattfindet.

Stuttgart den 23. Oktober 1848.

Duvernoy.

Beilage I.

Anleitung zu Verwandlung der Ablösungs-Kapitalien sammt Zinsen in Zeitrenten mittelst der angehängten Tabellen*).

§. 1.

Will der bisherige Pflichtige seine Ablösungsschuld nicht auf Einmal, sondern in einer bestimmten Anzahl von Jahren (welche jedoch die gesetzlich festgesetzte vom 18. April 1848 an laufende längste Tilgungszeit von 25 Jahren nicht übersteigen darf), durch eine unverän-

---

*) Der Gebrauch dieser Tabellen und ihrer Hülfstafeln setzt Bekanntschaft mit der Decimalbruch-Rechnung voraus, weßhalb an die Hauptregeln dieser Rechnung hier in Kürze erinnert wird.

a) Die Addition zweier Decimalbrüche erfolgt in ähnlicher Weise, wie die Addition ganzer Zahlen: man schreibt die zu addirenden Decimalbrüche so untereinander, daß Komma unter Komma steht und addirt dann auf die gewöhnliche Art.

b) Subtraction eines Decimalbruchs von einem andern: Auch hier setzt man die Brüche so untereinander, daß Komma unter Komma kommt und subtrahirt wie bei ganzen Zahlen. Hat der Minuend weniger Decimalstellen, als der Subtrahend, so hängt man dem erstern Nullen an.

c) Die Multiplikation eines Decimalbruchs durch eine ganze Zahl geschieht so, daß man ihn zuerst wie eine gewöhnliche Zahl behandelt, und dann vom Resultate wieder so viele Stellen von rechts nach links abschneidet, als der Bruch ursprünglich hatte. Soll mit einer ganzen Zahl multiplicirt werden, welche aus 1 und angehängten Nullen besteht, so braucht man nur das Komma um so viele Stellen nach rechts zu rücken, als Stellen im Multiplikator vorhanden sind.

d) Bei der Multiplikation zweier Decimalbrüche wird so verfahren, wie wenn sie ganze Zahlen wären; von dem Produkte werden aber von der Rechten zur Linken so viele Ziffern (als Decimalstellen) durch ein Komma abgesondert, als deren in beiden Factoren zusammengenommen enthalten sind.

e) Bei der Division eines Decimalbruchs durch eine ganze Zahl läßt man das Komma ganz unbeachtet, schneidet aber im Quotienten so viele Stellen (von rechts nach links) ab, als der Dividend hatte. Geht die Division nicht auf, so hängt man dem Dividenden Nullen an, welche aber (beim Abschneiden der Decimalstellen im Quotienten) als Stellen mitgezählt werden müssen.

Um einen Decimalbruch durch eine ganze Zahl zu dividiren, welche aus 1 und angehängten Nullen besteht, rückt man das Komma um so viele Stellen nach links vor, als der Di-

derliche jährliche Rente (am 18. April jeden Jahrs zahlbar) tilgen, so wird diese Rente nach Tabelle **I.** folgendermaßen berechnet:

Beispiel.

A will seine Ablösungsschuld von 1245 fl. in 13 Jahren abtragen.

Die Rente mittelst welcher 1 fl. sammt Verzinsung in 13 Jahren getilgt wird, ist (nach der 13. Zeile der Tab. I.) 0,100144 fl.; für 1245 fl. beträgt somit die Rente

$$1245 \times 0{,}100144 = 124{,}679 \text{ fl. oder } 124 \text{ fl. } 41 \text{ kr.}$$

Rechnungsprobe: Zieht man den Jahreszins aus 1245 fl. mit 49,8 fl. von 124,679 fl. ab, so daß man die reine Tilgungsrente 74,879 fl. erhält (vergl. §. 2), und sucht hierauf aus Tab. **II.** den Gesammtwerth der letztern nach 13 Jahren, so erhält man $74{,}879 \times 16{,}62683 = 1245{,}0003$ fl. d. h. den Betrag des Kapitals, welches in Renten zu verwandeln war.

§. 2.

Entschließt sich der Rentenschuldner, nachdem er mehrere Jahre hindurch eine bestimmte Rente gezahlt hat, den Rest seiner Schuld auf Einmal abzutragen, so muß berechnet werden, wie viel seine bisherigen Einzahlungen zusammen werth sind. Dieß geschieht auf folgende Weise:

Zuerst ist der auf das ganze Ablösungskapital treffende jährliche Zins zu berechnen und von der Rente abzuziehen.

Der Rest bildet die eigentliche Tilgungsrente.

Aus dieser und der Zahl der Jahre, während welcher die Rente bezahlt wurde, findet man sofort den Gesammtwerth des Eingezahlten nach Tab. **II.**, wie folgt:

---

visor Nullen enthält. (Stehen vor dem Komma des zu dividirenden Decimalbruchs weniger Ziffern, als der Divisor Nullen enthält, so werden so viele Nullen als nöthig vorgesetzt.)

f) Soll ein Decimalbruch durch einen andern dividirt werden, und haben beide gleichviel Stellen, so läßt man die Komma ganz außer Acht, und rechnet wie mit ganzen Zahlen. Hat aber der eine Bruch weniger Stellen als der andere, so ergänzt man die fehlenden Stellen durch Nullen, und verfährt wie vorhin.

g) Hat man einen Decimalbruch auf viele Decimalstellen berechnet, und will hievon nur die Bedeutenderen (dem Komma näher stehenden) nehmen, so wird die letzte der beibehaltenen Stellen um 1 vergrößert, wenn die nächstfolgende Stelle größer als 5 war.

h) Man verwandelt die in Decimaltheilen ausgedrückten Gulden in Kreuzer, wenn man den Decimalbruch mit 60 multiplicirt. Umgekehrt werden Kreuzer in Decimaltheile von Gulden verwandelt, wenn man denselben Nullen anhängt, und mit 60 dividirt.

Die den Tabellen beigegebenen Hülfstafeln haben den Zweck, die Multiplikation vielstelliger Decimalbrüche zu erleichtern, und sind hienach von einer besondern Gebrauchsanweisung begleitet.

Beispiel.

A (s. das Beispiel zu §. 1) hat Anfangs beabsichtigt, seine Ablösungsschuld von 1245 fl. in 13 Jahren zu tilgen; er will nun aber, nachdem er die Rente von 124,679 fl. 9 Jahre lang bezahlt hat, den Rest vollends auf Einmal abtragen. Der jährliche Zins auf 1 fl. beträgt 0,04 fl.; aus 1245 fl. also $1245 \times 0,04 = 49,8$ fl.

Die Tilgungsrente ist daher $= 124,679 - 49,8 = 74,879$ fl., oder sehr nahe 74,88 fl.

Ihr Gesammtwerth nach 9 Jahren ist (nach Tab. II.) angewachsen auf $10,582795 \times 74,88 = 792,44$ fl.

So viel ist mithin am Kapital getilgt und der Rest beträgt $1245 - 792,44 = 452,56$ fl. oder 452 fl. 34 kr.

Rechnungsprobe: Wollte man den Kapitalrest von 452,56 fl. wieder in eine Rente auf die noch übrigen 4 Jahre verwandeln, so hätte man denselben (nach Tab. I.) mit 0,27549 oder nahezu mit 0,2755 zu multipliciren. Dadurch würde man $452,56 \times 0,2755 = 124,680$ fl. d. h. die ursprüngliche Rente wieder erhalten.

§. 3.

Wünscht der Rentenschuldner nach einiger Zeit eine Verkürzung oder Verlängerung der ursprünglich bestimmten Tilgungsfrist (eine Verlängerung ist nur mit Zustimmung des Gläubigers und nur dann möglich, wenn die Tilgungszeit ursprünglich auf weniger als 25 Jahre bestimmt worden ist, indem die 25jährige Periode unter keinen Umständen überschritten werden darf, vergl. §. 1), so muß nach dem in §. 2 gezeigten Verfahren berechnet werden, wie viel bis zum Eintritt eines solchen Falles an der Ablösungsschuld bereits getilgt ist. Für den Rest der Schuld wird sofort die der gewünschten Verkürzung oder Verlängerung des Termins entsprechende neue Rente nach Tab. I. ermittelt.

Erstes Beispiel.

Verkürzung der Tilgungszeit.

A (s. Beispiel zu §. 1) will nach 7maliger Zahlung seiner auf 13 Jahre berechneten Rente von 124,679 fl. den Rest der Ablösungsschuld in 4, statt in 6 Jahren vollends abtragen.

Unter der gedachten Rente sind (nach §. 2) an reiner Tilgungsrente enthalten 74,879 fl., deren Gesammtwerth (nach Tab. II.) in 7 Jahren angewachsen ist auf $74,879 \times 7,898 = 591,394$ fl.

Seine Ablösungsschuld beträgt somit am Schlusse des 7. Jahres *) noch 1245 — 591,394 = 653,606 fl., und um diesen Rest sammt Zinsen in 4 Jahren abzutragen, wird (nach Tab. I.) eine Rente erfordert von 653,606 × 0,2755 = 180,068 fl. oder 180 fl. 4 kr.

Zweites Beispiel.

Verlängerung der Tilgungszeit.

A will nach neunmaliger Zahlung der Rente von 124,679 fl. den Rest in 7 Jahren statt in 4 abtragen.

Am Schlusse des neunten Rentenjahres schuldet er noch 452,56 fl. (s. Beispiel zu §. 2); um diese Summe sammt zuständigen Zinsen in 7 Jahren zu berichtigen, wird eine Rente von 452,56 × 0,1666 = 75,396 fl. oder 75 fl. 24 kr. erfordert.

§. 4.

Will der Rentenschuldner im Verlauf der Tilgungszeit zwischen hinein eine außerordentliche Abschlagszahlung an seiner Kapitalschuld machen, ohne daß die ursprünglich bestimmte Frist für die gänzliche Abzahlung dadurch verändert werden soll, so ist (wie in §. 2) zu berechnen, wie viel bis zum Eintritt einer solchen Abschlagszahlung an der ursprünglichen Ablösungsschuld getilgt ist. Dieser Betrag sowohl, als die Abschlagszahlung werden sofort vom ganzen Kapital abgezogen, und dann berechnet man auf's Neue (nach Tab. I.), wie groß die Rente seyn muß, damit der Rest des Kapitals in der noch übrigen Zeit abgetragen werde.

Will er aber durch die Abschlagszahlung eine Verkürzung der Tilgungszeit bewirken, so nimmt man, statt der an der ursprünglichen Tilgungsperiode noch übrigen Zeit, die gewünschte kürzere Zeit in Rechnung.

Beispiel.

A (Beispiel zu §. 1) macht am Ende des neunten Rentenjahres eine außerordentliche Einzahlung von 200 fl. und hält dabei an der ursprünglichen (13jährigen) Tilgungszeit fest.

Nach dem Beispiel zu §. 2 beträgt seine Schuld nach Ablauf von 9 Jahren noch 452,56 fl. Durch die Abschlagszahlung von 200 fl. wird sie aber auf 252,56 fl. vermindert, zu deren Abtragung, sammt zuständigen Zinsen, innerhalb der noch übrigen 4 Jahre (nach Tab. I.) fernerhin nur noch eine jährliche Rente von 252,56 × 0,27549 = 69,577 fl. oder 69 fl. 35 kr. erforderlich ist.

---

*) Da alle Renten vom Tag der Verkündigung des Gesetzes, 18. April 1848 an, laufen, so schließt das Rentenjahr je mit dem 17. April.

Wollte aber A nach der Abschlagszahlung nur noch 2 Jahre lang eine Rente entrichten, so berechnet sich diese auf 252,56 × 0,5302 = 133,9 fl. oder 133 fl. 54 kr.

Außerordentliche Einzahlungen, welche nicht am Ende (wie das vorstehende Beispiel annimmt) sondern im *Laufe* des Rentenjahres gemacht werden, sind so in Rechnung zu bringen, als wären sie am unmittelbar vorangegangenen Verfalltermin der Rente geleistet worden, und es ist daher die Zeitrente schon auf den nächstfolgenden Termin in dem verminderten Betrag zu bezahlen. Dagegen hat der Schuldner von einer solchen Zwischenzahlung das Zinsratum (zu 4 Procent) von dem unmittelbar vorangegangenen Termin bis zum Tag der Zahlung der Kasse zu vergüten. Wenn z. B. ein Rentenschuldner am 15. November 1849 200 fl. außerordentlicherweise an seiner Ablösungsschuldigkeit zahlen würde, so hätte er aus jenen 200 fl. das Zinsratum vom 18. April bis 15. November 1849 zu bezahlen, wogegen die Zeitrente schon auf den 18. April 1850 in dem der geleisteten außerordentlichen Zahlung entsprechenden *verminderten* Betrag zu entrichten wäre. Fände aber die baare Zuzahlung des Zinsratums aus einer im Laufe des Jahres geleisteten außerordentlichen Einzahlung aus irgend einem Grunde Anstand, so kann solche auch als eine *Vorauszahlung* für das nächste Jahr behandelt werden. In diesem Falle wird für das laufende Jahr noch die alte Rente gezahlt, auf den nächsten Verfalltermin aber dem Schuldner neben dem Betrag der Einzahlung auch das Zinsratum aus derselben auf den Rest des Jahres gut geschrieben.

Während also der Rentenschuldner nach der ersten Verrechnungsweise das Zinsratum aus seiner Einzahlung von 200 fl. vom 18. April bis 15. November 1849 *zuzahlt* und dafür schon vom 18. April 1849 an in die verminderte Rente eintritt, wird ihm nach dieser Verrechnungsweise das Zinsratum vom 15. November 1849 bis 18. April 1850 durch Hinzurechnung zu seiner Einzahlung *gut geschrieben*, wogegen aber die verminderte Rente erst vom 18. April 1850 an zu laufen beginnt.

§. 5.

Bei den bisherigen Beispielen wurde immer angenommen, daß der Rentenschuldner sich über die *Zeit* erklärt, innerhalb welcher er seine Schuld abzutragen gedenkt. Es könnte aber auch geschehen, daß derselbe den *Betrag* der von ihm zu entrichtenden Jahresrente vorausbestimmt und in diesem Falle muß ermittelt werden, wie *lange* er diese Rente fortzuzahlen habe.

Zuvörderst ist zu untersuchen, ob die angebotene Rente nicht zu gering ist; sie darf nämlich in keinem Falle kleiner seyn, als diejenige, welche sich bei der Annahme eines 25jährigen Abzahlungstermins ergeben würde. Ist sie größer, so dividirt man sie durch die abzulösende Summe, um den auf Abtragung eines Guldens treffenden Theil der Rente zu erhalten, und sucht aus Tab. I. die entsprechende Zahl von Jahren. Da aber jener Quotient in der Regel mit keiner der in der Tabelle stehenden Zahlen genau zusammentreffen wird, so ist schließlich zu berechnen, wie viel zur Ausgleichung der ganzen Abzahlung auf die zuletzt entrichtete Jahresrente zu schlagen oder von ihr abzuziehen ist.

Beispiel.

Es habe D die Summe von 700 fl. abzulösen, und will dieß durch eine Zeitrente von 60 fl. bewerkstelligen.

Da zur Abtragung dieser Schuldsumme in 25 Jahren eine Jahrrente von nur $700 \times 0{,}064012 = 44{,}808$ fl. erfordert würde (Tab. I.), so ist die angebotene Rente annehmbar.

Wird zur Abtragung von 700 fl. jährlich 60 fl. bezahlt, so wird zur Abtragung eines Guldens jährlich $\frac{60}{700} = 0{,}085714$ fl. verwendet. Man suche nun in der zweiten Spalte der Tab. I. die nächstgroße Zahl auf, welche hier 0,085820 ist und auf einen 16jährigen Abzahlungstermin hinweist. Da aber die wirklich eingezahlte Rente zur Abtragung eines Guldens kleiner ist, als diese in der Tabelle stehende Zahl, so wird mit Ablauf der 16 Jahre die volle Schuld von 700 fl. noch nicht ganz getilgt seyn; und in der That berechnet sich der Gesammtbetrag der getilgten Summe auf $32 \times 21{,}824531 = 698{,}384$ fl. (vergl. §. 2). Es fehlen demnach noch $700 - 698{,}384$ fl. $= 1{,}616$ fl. oder 1 fl. 37 kr., und die letztjährige Rente hat folglich 61 fl. 37 kr. zu betragen.

(Einen Fall, wo die letzte Rente zu vermindern ist, wird das Beispiel des nächsten Paragraphen bringen.)

§. 6.

Hat der Rentenschuldner eine gewisse Rente (gleichviel ob er anfänglich die Zeit oder die Größe der Rente vorausbestimmte) mehrere Jahre hindurch bezahlt, und leistet er nun eine außerordentliche Einzahlung unter der Bedingung, daß seine bisherige Rente unverändert bleibe, so berechnet sich die noch übrige Zeitdauer dieser Rentenzahlung auf ähnliche Art, wie vorhin.

Beispiel.

D hat, um 700 fl. abzulösen, 10 Jahre lang die Rente von 60 fl. entrichtet, und macht nun eine außerordentliche Einzahlung von 100 fl. Getilgt sind dadurch $32 \times 12{,}006107 + 100 = 484{,}195$ fl. Rest 215,8 fl.

Von der ganzen Rente (60 fl.) trifft auf Abtragung eines Guldens $\frac{60}{215{,}8} = 0{,}278\ldots$ fl.

Diesem Werthe kommt unter den Zahlen der Tab. I. diejenige am nächsten, welche einer Tilgungszeit von 4 Jahren entspricht; jener Werth (0,278...) ist aber etwas größer, weßhalb der Rentenschuldner nach 4 Jahren etwas zu viel eingezahlt haben wird. In der That findet sich der Gesammtwerth dieser vierjährigen Rente = 218,132 fl. (der Zins aus 215,8 fl. macht nämlich $215{,}8 \times 0{,}04 = 8{,}632$ fl.; die Tilgungsrente $60 - 8{,}632 = 51{,}368$ fl.; also jener Gesammtwerth nach Tab. II. $51{,}368 \times 4{,}246464 = 218{,}132$ fl.); es wären mithin dem Schuldner $218{,}132 - 215{,}8 = 2{,}3$ zurückzuvergüten, d. h. seine letzte Renteneinzahlung hat statt 60 fl. nur $60 - 2{,}3 = 57{,}7$ fl. = 57 fl. 42 kr. zu betragen.

§. 7.

Endlich könnte der Rentenschuldner sowohl die Zeitdauer als die Größe der Rente selbst bestimmen, wenn er sich bereit erklärt, an seiner Gesammtschuld sogleich eine baare Abschlagszahlung von erforderlichem Betrage zu leisten. Dann wäre dieser Betrag auf folgende Art zu berechnen.

Beispiel.

E hat 620 fl. abzulösen. Er will sogleich so viel baar einzahlen, daß der Rest seiner Schuld in 10 Jahren durch eine Rente von 50 fl. getilgt sei.

Es entsteht hier zunächst die Frage: Wie viele Gulden werden durch 50 fl. abgetragen, wenn 1 fl. durch 0,123291 (s. Tab. I.) abgetragen wird?

$$0{,}123291 : 50 = 1 : x \qquad x = \frac{50}{0{,}123291} = 405{,}544 \text{ fl.}$$

Also sind sogleich baar zu erlegen $620 - 405{,}544 = 214{,}456$ fl. = 214 fl. 27 kr.

§. 8.

Das vorige Beispiel lehrt zugleich auch, wie zu verfahren sei, wenn der Rentenschuldner, nachdem er schon einige Zeit eine gewisse Rente gezahlt hat, eine außerordentliche Einzahlung von solchem (noch zu ermittelnden) Betrage zu machen wünscht, daß er mit der Tilgung

seines Schuldrests in einer von ihm willkührlich festgesetzten Zeit, unter Beibehaltung der frühern Rente, fertig wird.

Gesetzt, es habe **F** eine Rente von 50 fl. 8 Jahre lang gezahlt, und er stellt nun das Verlangen, zu erfahren, wie viel er außerordentlicherweise einzahlen müsse, damit jene Rente blos noch 10 Jahre zu laufen brauche. Stellt sich bei Berechnung der von ihm in den ersten 8 Jahren getilgten Summe (nach §. 2) heraus, daß der Rest seiner Schuld noch 620 fl. beträgt, so wiederholt sich hier die Rechnung des vorigen Paragraphen.

§. 9.

Noch ist der Fall denkbar, daß der Rentenschuldner gleich anfangs, nachdem ihm seine auf eine bestimmte Anzahl von Jahren lautende Rente ermittelt ist, eine gewisse Summe erlegt, die er nicht als reine Abschlagszahlung an seiner Gesammtschuld, sondern als Vorausbezahlung für eine Reihe von Jahresrenten betrachtet wissen will, so daß die regelmäßige Rentenzahlung erst nach Aufzehrung dieser Vorausbezahlung beginnt. Hier ist zu berechnen, für wie viel Jahre die vorausgezahlte Summe ausreicht; und diese Rechnung beruht auf den Regeln des §. 5.

Beispiel.

Der im Beispiel des §. 1 erwähnte Rentenschuldner **A**, welcher die Summe von 1254 fl. in 13 Jahren durch eine Rente von 124,679 fl. abzutragen hätte, erlegt sogleich 500 fl. auf Abrechnung an den nächst verfallenden Renten. Wie lange darf er die wirkliche Erlegung der Rente ausgesetzt seyn lassen?

Um sich zu überzeugen, daß hier nach der Methode des §. 5 zu verfahren ist, kann man sich vorstellen, **A** entrichte an die Ablösungskasse seine Rente von Anfang an, und zahle jene 500 fl. nicht an die Kasse, sondern lehnungsweise an einen Dritten **K**, mit der Bedingung, daß **K** seine Schuld an **A** durch eine Jahresrente von 124,679 fl. abtrage.

Zur Abtragung von einem Gulden verwendet **K** jährlich $\frac{124,679}{500} = 0,249\ldots.$ Die nächst kleinere Zahl der Tab. I. ist 0,224627 und deutet auf 5 Jahre. In 5 Jahren hätte aber **K** durch die Rente von 124,679 fl. einen Betrag von $104,679 \times 5,416322 = 566,975$ fl. getilgt, also um 66,975 fl. mehr, als er dem **A** schuldet, und dieser Ueberschuß muß am Schlusse des fünften Jahres dem **K** von **A** zurückvergütet werden.

Identificirt man nun jenen eingebildeten Dritten **K** mit der Ablösungskasse, so stellt sich Folgendes heraus. **A** hat vier Jahre lang gar nichts an die Kasse zu zahlen; am Ende

des 5ten Jahres zahlt er 66,975 fl.; mit Ende des 6ten Jahres beginnt die ordentliche Rente von 124,679 fl., welche bis zu Ende des 13ten Jahres fortläuft.

Hätte man aus Tab. I. die nächst größere Zahl an 0,249... genommen, nämlich 0,275490, welche auf 4 Jahre zeigt, so wäre nach Ablauf dieser Zeit die Summe $104{,}679 \times 4{,}246464 = 444{,}515$ fl. aufgezehrt; von den vorgeschossenen 500 fl. bliebe also noch ein Ueberschuß von $500 - 444{,}515 = 55{,}485$ fl. An der nächsten Rente, welche erst mit Ende des 5ten Jahres baar zu erlegen wäre, hätte man diesen Ueberschuß mit Einrechnung des Zinses, der $55{,}485 \times 0{,}04 = 2{,}219$ fl. ausmacht, also im Betrage $55{,}485 + 2{,}219 = 57{,}704$ fl. abzuziehen, so daß statt der vollen Rente blos $124{,}679 - 57{,}704 = 66{,}975$ fl. zu bezahlen wären. — Man kommt demnach genau zu dem vorigen Resultate, doch auf etwas umständlicherem Wege, weshalb es vorzuziehen ist, hier immer die nächst kleinere Zahl der Tab. I. zu nehmen.

§. 10.

Erfolgt eine Vorauszahlung auf nächst verfallende Renten zwischen hinein, statt am Anfang, so wird die Berechnung ganz so geführt, wie vorhin.

Beispiel.

A (s. §. 1) hat seine Rente von 124,679 fl. sechs Jahre lang gezahlt; am Ende des 7ten erlegt er statt ihrer die runde Summe von 400 fl., um für einige Zeit frei von Rentenzahlungen zu bleiben.

Als Vorschuß für künftige Renten hat man $400 - 124{,}679 = 275{,}321$ fl.; $\frac{124{,}679}{275{,}321} = 0{,}452\ldots$

Die nächst kleinere Zahl der Tab. I. ist 0,36 ... und paßt für 3 Jahre.

Zins aus 275,321 fl. 11,013

$124{,}679 - 11{,}013 = 113{,}666$

$113{,}666 \times 3{,}1216 = 354{,}82$

$354{,}82 - 275{,}32 = 79{,}5$

A zahlt also für das 8te und 9te Jahr keine Rente; für das 10te Jahr 79,5 fl.; für das 11te Jahr tritt die volle Rente (124,679 fl.) wieder ein.

Wenn es sich, wie hier, voraussehen läßt, daß die außerordentliche Einzahlung nur für ein paar Jahre ausreichen wird, so könnte man auch eine von den Tabellen unabhängige Berechnung einschlagen, nämlich:

Die Summe von 275,32 fl. ist zu Ende des 8ten Jahres durch Zinszuschlag angewachsen auf

$275{,}321 + 11{,}013 = 286{,}334$ fl.

Jahresrente 124,679

Rest 161,655

Am Ende des 9ten Jahres hat man durch Zinszuschlag: 168,120 fl.
Rente: 124,679.

Rest: 43,442 fl.

Dieser wächst während des zehenten Jahrs auf . 45,179 fl.

Obgleich durch diesen Betrag die zehente Jahresrente nicht gedeckt wird, so vermindert sie sich doch auf

$$124{,}679 - 45{,}179 = 79{,}5 \text{ fl.}$$

wie oben.

Diese Rechnungsweise, welche bei längeren Zeiträumen zu mühselig wäre, kann wenigstens zur Bestätigung der durch die Tabelle gewonnenen Resultate dienen.

§. 11.

Bestimmt der Rentenschuldner eine außerordentliche Einzahlung zum Theil für eine Abschlagszahlung an der Schuld, zum Theil zu einer Vorausbezahlung bevorstehender Renten, so sind zwei Fälle zu unterscheiden.

1) Der Schuldner gibt an, wie viel er von seiner Einzahlung für den ersten Zweck verwendet wissen will, und verlangt zu erfahren, für wie viel Jahre der Rest seine Rente decken wird.

2) Der Schuldner nennt die Zahl der Jahre, in denen er mit der Rentenzahlung aussetzen will, und wünscht den Mehrbetrag seiner außerordentlichen Einzahlung am Schuldkapital abgeschrieben.

ad 1) Man berechnet (nach §. 2) wie viel zur Zeit der außerordentlichen Einzahlung an der Schuld getilgt ist, und zieht diesen Betrag sammt der zu einer Abschlagszahlung bestimmten Summe von dem ursprünglichen Schuldkapital ab. Will der Schuldner seine bisherige Rente beibehalten oder eine beliebige neue Rente festsetzen, so findet man die fernere Zeitdauer der Rentenzahlungen nach §. 5. Will er aber die anfänglich festgestellten Abzahlungstermine festhalten, oder bestimmt er selbst einen beliebigen Termin (innerhalb der Grenzen des Ablösungs-Gesetzes), so ermittelt man die neue Rente nach §. 3.

Ist über den Betrag der künftig zu zahlenden Rente entschieden, so findet man die Zeit, während welcher diese Rente durch den andern (für eine Vorauszahlung bestimmten) Theil der außerordentlichen Einlage gedeckt wird, nach §. 9.

ad 2) Nachdem B. eine Rente von 42 fl. 8 Jahre lang entrichtet hat, macht er eine außerordentliche Einzahlung von 150 fl., und will während der nächsten 3 Jahre mit Bezahlung seiner Rente aussetzen. Der Ueberschuß obiger Einzahlung über die Deckung dreier Jahrrenten soll als Abschlagszahlung am Schuldkapital in Rechnung gebracht werden, ohne daß die Rente selbst eine Aenderung erfährt.

Der Zins aus 150 fl. macht 6 fl. Nach 3 Jahren sind also an den 150 fl. abzuschreiben 36 × 3,1216 = 115,377 fl. Bleibt: 150 — 115,377 = 34,623 fl.

Zieht man den Zins aus dem ursprünglichen Schuldkapital von der Rente (42 fl.) ab und multiplicirt den Rest mit 13,486351 (Tab. II.), so hat man den Betrag dessen, was an der Schuld zu Ende des 11ten Jahres getilgt ist. Dieser Betrag sowohl, als obige 34,623 fl. werden von der ganzen Schuld abgezogen, und zuletzt berechnet man (nach §. 5) in welcher Zeit der Rest durch die Rente von 42 fl. abgetragen wird.

§. 12.

Andere Fälle, welche möglicherweise noch vorkommen könnten, werden sich leicht durch Combination der in Vorstehendem betrachteten Fälle erledigen lassen.

Anhang.

Erläuterung der Hülfstafeln.

In jeder Hülfstafel stehen oben die Brüche der betreffenden Haupttabelle in horizontaler Reihe nebeneinander, und unter jedem solchen Bruche findet sich in vertikaler Reihenfolge sein Doppeltes, Dreifaches, Vierfaches u. s. f. bis zum Neunfachen angegeben.

Der Zweck dieser Tafeln ist, die Multiplikation eines Decimalbruchs durch einen andern, oder durch eine mehrzifferige ganze Zahl auf eine bloße Addition zurückzuführen, wodurch einerseits eine Abkürzung der Berechnung, andrerseits eine größere Sicherheit des Resultats erzielt wird, indem allenfallsigen Multiplikationsfehlern vorgebeugt ist. Zugleich gewährt die Benützung der Tafeln in solchen Fällen, wo ein Bruch einer Haupttabelle mit einer sehr großen Zahl multiplicirt werden muß (mithin auch die letzten Stellen desselben noch Einfluß auf das Produkt haben können), größere Genauigkeit, als die unmittelbare Multiplikation; denn sämmtliche Brüche der Tabellen und Hülfstafeln sind ursprünglich auf Acht Decimalstellen berechnet *).

Der Gebrauch der Hülfstafeln kann am Besten an einigen Beispielen gezeigt werden.

Gesetzt, es sei der Bruch 0,224627 (fünfte Columne der Hülfstafel zu I. mit 4605,73 zu multipliciren. Man kann dieß dadurch ausführen, daß man ihn zuerst mit 4000, dann

*) So ist z. B. für den 13ten Bruch der Tab. I. der achtstellige Werth = 0,10014372, sein Neunfaches also = 0,90129348, oder mit Weglassung der beiden letzten Stellen, = 0,01293, während die unmittelbare Multiplikation des in Tab. I. stehenden sechsstelligen Bruches das Produkt 9 × 0,100144 = 0,901296 geben würde.

mit 600, dann mit 5, hierauf mit $^7/_{10}$, endlich mit $^3/_{100}$ multiplicirt, und sämmtliche Produkte addirt.

Um diese Produkte aus der Tafel entnehmen zu können, hat man die vierte Zeile der Columne mit 1000, die sechste Zeile mit 100 zu multipliciren, die siebente mit 10 zu dividiren und die dritte mit 100 zu dividiren. Diese Multiplikationen und Divisionen werden aber bekanntlich blos durch entsprechendes Verrücken des Commas ausgeführt.

Die Rechnung gestaltet sich demnach, wie folgt:

Der	Bruch	multiplicirt	mit	4000	gibt	898,508
"	"	"	"	600	"	134,7763
"	"	"	"	5	"	1,123135
"	"	"	"	$^7/_{10}$	"	0,1572390
"	"	"	"	$^3/_{100}$	"	0,00673881
"	"	"	"	4605,73	"	1034,57141281

Da jedoch bei der Verwandlung der Guldenbrüche in Kreuzer höchstens noch die dritte Decimalstelle von einigem Einfluß ist, so werden die strengsten Genauigkeits-Anforderungen schon erfüllt, wenn man die obige Addition auf vier Decimalstellen sich erstrecken läßt. Es wäre also nicht nöthig gewesen, die sämmtlichen Summanden vollständig anzuschreiben; vielmehr hätten beim dritten Summanden zwei, beim vierten drei, beim fünften vier Stellen rechts weggelassen werden können.

Wenn man die überflüssigen Stellen und die vordern, für die Addition bedeutungslosen Nullen wegläßt, ferner statt der verschiedenen Comma einen gemeinschaftlichen verticalen Strich zieht, so gewinnt die Rechnung das nachstehende einfache Aussehen.

4605	73
898	508
134	7763
1	1231
	1572
	67
1034	5713

Oben über dem stärkern Horizontalstrich ist der Multiplikator (der natürlich nicht mit zur Addition gezogen wird) so hingeschrieben, daß sein Comma in den Verticalstrich fällt.

Bei dieser Stellung kommt diejenige Ziffer jedes einzelnen Summanden, welche in der Hülfstafel unmittelbar vor dem Comma steht (und welche auch eine Null seyn kann), immer gerade unter diejenige Ziffer des Multiplikators, welche auf diesen Summanden geführt hat.

Weitere Beispiele zur Vergleichung des abgekürzten Verfahrens mit der ausführlichen Berechnungsweise.

I.) 0,82198 (Tab. II. 17.)

Ausführliche Rechnung.			Abgekürztes Verfahren.	
	× 10820,015		10820	015
0,082198	× 10000	= 821,98	821	98
"	× 800	= 65,7588	65	7588
"	× 20	= 1,6439	1	6439
"	× $^1/_{100}$	= 0,0008		8
"	× $^5/_{1000}$	= 0,0004		4
"	× 10820,015	= 889,3839	889	3839

II.) 13,486351 (Tab. II. 11.)

Ausführliche Rechnung.			Abgekürztes Verfahren.	
	× 849		849	
13,486351	× 800	= 10789,0811	10789	0811
"	× 40	= 539,4540	539	4540
"	× 9	= 121,3771	121	3771
"	× 849	= 11449,9122	11449	9122

III.) 0,360349 (Tab. I. 3.)

Ausführliche Rechnung.			Abgekürztes Verfahren.	
	× 0,1925		0	1925
0,360349	× $^1/_{10}$	= 0,0360349		03603
"	× $^9/_{100}$	= 0,03243141		3243
"	× $^2/_{1000}$	= 0,000720798		072
"	× $^5/_{10000}$	= 0,0001801745		18
"	× 0,1925	= 0,0693672825	0	06936

Tabellen.

(Zinsfuß 4 Procent.)

Tab. I.

Werth einer unveränderlichen Jahresrente, durch welche nach einer bestimmten Anzahl von Jahren 1 fl. sammt Verzinsung abgetragen wird.

Anzahl der Jahre.	Rente (am Ende jedes Jahres zahlbar).
1	1,040000
2	0,530196
3	0,360349
4	0,275490
5	0,224627
6	0,190762
7	0,166610
8	0,148528
9	0,134493
10	0,123291
11	0,114149
12	0,106552
13	0,100144
14	0,094669
15	0,089941
16	0,085820
17	0,082198
18	0,078993
19	0,076139
20	0,073582
21	0,071280
22	0 069199
23	0,067309
24	0,065587
25	0,064012

Tab. II.

Gesamtwerth einer Rente von 1 fl., welche während eines bestimmten Zeitraums je am Ende des Jahres bezogen worden ist.

Anzahl der Jahre.	Summe der Rentenbezüge.
1	1,000000
2	2,040000
3	3,121600
4	4,246464
5	5,416322
6	6,632975
7	7,898294
8	9,214226
9	10,582795
10	12,006107
11	13,486351
12	15,025805
13	16,626838
14	18,291911
15	20,023587
16	21,824531
17	23,697512
18	25,645413
19	27,671229
20	29,778078
21	31,969202
22	34,247970
23	36,617888
24	39,082604
25	41,645908

	6.	7.	8.
1	0,190762	0,166610	0,148528
2	0,381524	0,333219	0,297056
3	0,572286	0,499828	0,445583
4	0,763048	0,666438	0,594111
5	0,953809	0,833048	0,742639
6	1,144571	0,999658	0,891167
7	1,335333	1,166267	1,039695
8	1,526095	1,332877	1,188223
9	1,716857	1,499486	1,336750

	14.	15.	16.
1	0,094669	0,089941	0,085820
2	0,189338	0,179882	0,171640
3	0,284007	0,269823	0,257460
4	0,378676	0,359764	0,343280
5	0,473345	0,449705	0,429100
6	0,568014	0,539647	0,514920
7	0,662683	0,629588	0,600740
8	0,757352	0,719529	0,686560
9	0,852021	0,809470	0,772380

	22.	23.	24.	25.
1	0,069199	0,067309	0,065587	0,064012
2	0,138398	0,134618	0,131174	0,128024
3	0,207596	0,201927	0,196760	0,192036
4	0,276795	0,269236	0,262347	0,256048
5	0,345994	0,336545	0,327934	0.320060
6	0,415193	0,403854	0,393521	0,384072
7	0,484392	0,471163	0,459108	0,448084
8	0,553590	0,538472	0,524695	0,512096
9	0,622789	0,605781	0,590281	0,576108

	6.	7.	8.
1	6,632975	7,898294	9,214226
2	13,265951	15,796589	18,428452
3	19,898926	23,694883	27,642679
4	26,531902	31,593178	36,856905
5	33,164877	39,491472	46,071131
6	39,797853	47,389767	55,285357
7	46,430828	55,288061	64,499584
8	53,063803	63,186356	73,713810
9	59,696779	71,084650	82,928036

	14.	15.	16.
1	18,291911	20,023587	21,824531
2	36,583822	40,047175	43,649062
3	54,875733	60,070763	65,473593
4	73,167645	80,094350	87,298124
5	91,459556	100,117938	109,122656
6	109,751467	120,141526	130,947187
7	128,043378	140,165113	152,771718
8	146,335289	160,188701	174,596249
9	164,627201	180,212289	196,420780

	22.	23.	24.	25.
1	34,247970	36,617888	39,082604	41,645908
2	68,495939	73,235777	78,165208	83,291816
3	02,743909	109,853666	117,247812	124,937725
4	36,991879	146,471554	156,330416	166,583633
5	71,239849	183,089443	195,413020	208,229541
6	05,487819	219,707331	234,495625	249,875450
7	39,735788	256,325220	273,578229	291,521358
8	73,983758	292,943108	312,660833	333,167266
9	08,231728	329,560998	351,743437	374,813175

Beilage II.

Anleitung zur Berechnung des Werths abzulösender Bauholzgerechtigkeiten. (Zu §. 31 der Instruktion.)

Wenn auf den nach Maaßgabe des Gesetzes vom 14. April 1848 aufgehobenen und abzulösenden Gefällen die Verbindlichkeit zur Abgabe von Bauholz als Gegenleistung an die Pflichtigen haftet, so ist die Berechnung des Werths dieser Gegenleistung, wofern nicht besondere, eintretenden Falls näher auszuführende Umstände eine Abweichung begründen, nach folgenden Vorschriften vorzunehmen.

§. 1.

Die Entschädigung für die Ablösung oder Aufhebung einer Bauholzberechtigung soll in sich begreifen:

1) den Werth des zum nächsten Neubau sowohl, als zu den bis dahin noch vorkommenden Ausbesserungen erforderlichen Gerechtigkeitsholzes;
2) ein Kapital, welches an Zinsen und einfachen Zinsen daraus, in jeder der vom nächsten Neubau anfangenden Wiederkehrs-Perioden eine Summe gewährt, die dem in jeder solchen Periode erforderlichen Aufwand für Gerichtigkeitsholz zum Neubau und Ausbesserungen gleichkommt.

§. 2.

Zu dieser Werthsermittlung wird erfordert: die Kenntniß

a) des Umfangs der Berechtigung;
b) der wahrscheinlichen Dauer der einzelnen Gebäude von einem Neubau zum andern, und der in die Zwischenzeit fallenden Ausbesserungen;
c) der Größe des jedesmaligen Erfordernisses an Gerechtigkeitsholz zu Neubau und zu Ausbesserungen oder Reparationen.

§. 3.

In Ansehung des Umfangs der Berechtigung ist aus den vorhandenen Lagerbüchern, Lehenbriefen, Rechnungen und sonstigen Urkunden insbesondere nachzuweisen, ob die Berechtigung auf alle aus Holz bestehenden Theile eines Gebäudes oder nur auf bestimmte einzelne Theile oder Quoten des ganzen Gebäudes sich erstreckt, ob sie nur Tannen- oder auch

Eichenholz, nur eigentliches Bauholz, oder auch Schnittwaaren zum Gegenstand hat, und ob sie überdieß noch den Bezug anderer Materialien, Ziegel rc. begreift, welche vorkommenden Falls in die Ablösung einzuschließen sind.

§. 4.

Die Dauer der Wiederkehrsperioden der Ausbesserungen und Neubauten ist, wenn sich nicht aus mehreren vorangegangenen Fällen eine Durchschnittszahl ziehen läßt, oder wenn diese Durchschnittszahl keinen sichern Anhaltspunkt gibt, durch Schätzung auszumitteln, bei welcher folgende Umstände ins Auge zu fassen sind:

der bauliche Zustand des Gebäudes, ob der untere Stock von Stein oder Holz, oder theilweise von Stein und Holz u. s. w.; die mildere oder rauhere Gegend; die günstigere oder ungünstigere Lage, ob auf trockener oder feuchter Stelle, in der Niederung gegen die Einflüsse der Witterung mehr geschützt, oder in der Höhe derselben mehr ausgesetzt; die bessere oder schlechtere Bauart, die Art der Dachkonstruktion, ob mit oder ohne Walmen, und im letztern Falle, ob mit steinernen oder hölzernen Giebeln; die Dachbedeckung; die Beschaffenheit der Baumaterialien (Steine, Backsteine, Eichen-, Tannenholz rc.), welche in den verschiedenen Gegenden zum Bauen verwendet werden.

§. 5.

Nach diesen Anhaltspunkten ist zunächst auszumitteln:

a) wie viel Jahre das in Frage stehende Gebäude bei sorgfältiger Unterhaltung noch dauern könne; und

b) ob überhaupt, wie oft und nach welchen Zeitabschnitten in der Zwischenzeit bis zum nächsten Neubau bauliche Ausbesserungen, zu welchen Gerechtigkeitsholz u. dergl. abzugeben wäre, erforderlich seien, und wie viel die jedesmalige Abgabe betragen dürfte; sodann ist erst

c) die Wiederkehrsperiode der künftigen Neubauten vom nächsten Neubau an, und die Zahl der innerhalb dieser vorkommenden Ausbesserungen zu bestimmen.

Bei Annahme der Zeitdauer bleiben Zerstörungen durch Brand unberücksichtigt.

§. 6.

Ist die wahrscheinliche Dauer eines Gebäudes bis zum nächsten Neubau ausgemittelt, so wird das zu letzterem abzugebende Bauholz und etwaige sonstige Material nach seiner Menge und Beschaffenheit einzeln aufgenommen und verzeichnet, das Holz nach einem drei-

jährigen Durchschnitt der Orts- oder Revierpreise, das übrige Material nach dem Durchschnitt der Ortspreise von den letzten 12 Jahren zu Geld berechnet und von dem hienach sich ergebenden Betrag $\frac{1}{20}$ oder 5 Procent, als Werth der Abbruch-Materialien, in Abzug gebracht.

Ebenso wird das zu Ausbesserungen bis zum nächsten Neubau erforderliche Material, und zwar, wenn mehrere solche Ausbesserungen (nach oben §. 5b) angenommen werden, von jeder besonders berechnet.

Wenn als Macherlohn oder Stammgeld, weil der Berechtigte früher das Holz selbst zu hauen oder ein Anweisgeld zu bezahlen hatte, oder unter anderem Titel von den Berechtigten bei dem Empfang des Holzes oder anderer Materialien etwas zu leisten war; so ist der Betrag einer solchen Gegenleistung von dem berechneten Materialwerth in Abzug zu bringen.

§. 7.

Die Schätzung der wahrscheinlichen Dauer der Gebäude bis zum nächsten Neubau und der bis dahin noch erforderlichen Ausbesserungen, der Dauer der künftigen Wiederkehrsperioden, die Berechnung des Erfordernisses an Holz ꝛc. (§§. 4, 5 und 6) ist, wenn die Betheiligten nicht in anderer Weise gütlich übereinkommen, nach den Vorschriften der Instruktion §. 36 und folgende vorzunehmen.

§. 8.

Auf die nun erlangten Grundlagen ist sofort nach den beigefügten, auf der Annahme von 4 Procent einfacher Zinsen beruhenden Tabellen (wie das angehängte Beispiel näher zeigt) die Abkaufssumme so zu berechnen, daß

1) der Betrag der Leistungen bis zum nächsten Neubau und der bis dahin erforderlichen Ausbesserungen nach Tab. I. auf seinen baaren Werth zur Zeit der Ablösung zurückgeführt, und
2) das Kapital für den Aufwand zu den später wiederkehrenden Neubauten und Ausbesserungen nach Tab. II. gesucht, und sodann nach Tab. I., ebenfalls auf seinen baaren Werth zur Zeit der Ablösung zurückgeführt wird.

Für die bis zum nächsten Neubau zu 1) noch vorkommenden Ausbesserungen oder Reparaturen (oben §. 5b) sind die Zeitabschnitte so einzutheilen, daß zwischen dem Schlußjahr des letzten und dem für den Neubau angenommenen Zeitpunkt noch ein angemessener Abstand übrig bleibt. Für die zu 2) im Laufe der Zeit von einem Neubau zum andern vorkommenden Ausbesserungen (oben §. 5c) zusammen genommen ist, als Erforderniß eine

dem Aufwand für den Neubau gleiche Summe anzunehmen, diese durch die Zahl der Ausbesserungsfälle in gleiche Quoten zu theilen, der Zeitraum von einer Ausbesserung zur andern aber auf diejenige Zahl von Jahren anzunehmen, welche sich ergibt, wenn mit der um Eins erhöhten Zahl der Ausbesserungsfälle in die Zahl der Jahre von einem Neubau zum andern dividirt wird.

§. 9.

Von dem auf die so eben bezeichnete Weise gefundenen Entschädigungskapital ist der 25ste Theil als Jahreswerth der Gegenleistung anzusehen. Dieser Jahreswerth ist aber noch um den Brandversicherungsbeitrag, der aus dem Entschädigungskapital nach dem Durchschnitt der letzten 12 Jahre zu entrichten gewesen wäre, zu erhöhen und dann von dem Jahrswerth der abzulösenden Gefälle in Abzug zu bringen.

Beispiel zu §. 8 und 9.

Ist zu Anfang des Jahres 1840 die wahrscheinliche Dauer eines Gebäudes bis zum nächsten Neubau auf 100 Jahre bestimmt und angenommen, daß inner dieser Zeit noch drei Reparationen je nach 25 Jahren vorkommen, und ist die Leistung zu dem nach 100 Jahren eintretenden Neubau zu 500 fl., zu jeder der drei Reparationen aber zu 100 fl. angeschlagen, sodann aber für den späteren, je nach 150 Jahren wiederkehrenden Neubau ebenfalls die Summe von 500 fl. erforderlich, und in der Zwischenzeit von einem Neubau zum andern die Zahl der Ausbesserungsfälle auf 5 angenommen; so ergibt sich, unter Zugrundlegung der hienach unter Ziffer I. und II. beigefügten Tabellen, folgende Berechnung:

zu Punkt 1 des §. 8 für die Periode bis zum nächsten Neubau.

a) Neubau:

Nach der Tabelle I. ist 1 fl. nach 100 Jahren zahlbar gegenwärtig werth 0,077399
also 0,077399 mal 500 = 38,699500 oder 38 fl. 42 kr.

b) Ausbesserungen à 100 fl.

die erste nach 25 Jahren:
0,403226 mal 100 = 40,322600

die zweite nach 50 Jahren:
0,201613 mal 100 = 20,161300

die dritte nach 75 Jahren:
0,118483 mal 100 = 11,848300

72,3322 oder 72 fl. 20 kr.

Zu Punkt 2 für alle künftigen Perioden.

a) Für den Neubau:

Nach der Tabelle II. beträgt der Kapitalwerth einer nach 150 Jahren wiederkehrenden Leistung 0,041875
diese nun multiplicirt mit der Leistung 500
20,937500 oder 20 fl. 56 kr.

Da dieses Kapital aber erst nach 100 Jahren zu laufen anfangt, weil der nächste Neubau erst nach dieser Zeit eintritt, und für diesen die Entschädigung oben schon ausgemittelt ist, so ist dasselbe auf seinen baaren Werth zurückzuführen. Nach Tabelle I. hat nun 1 fl. in 100 Jahren fällig, gegenwärtig einen Werth von 0,077399
multiplicirt mit 20,937
= 1,620 ꝛc. oder 1 fl. 37 kr.

b) Für Ausbesserungen:

Werden sodann fünf Ausbesserungsfälle und für diese zusammen eine dem Aufwand für den Neubau gleiche Summe von 500 fl. angenommen, so kommt auf jeden Ausbesserungsfall $\frac{1}{5}$ mit 100 fl., welcher Betrag, wenn die Zeit von einem Neubau zum andern 150 Jahre mit 6 dividirt wird, je nach 25 Jahren verfällt. Für eine je nach 25 Jahren wiederkehrende Leistung ist nun nach Tabelle II. das stehende Kapital bei einer Leistung

= 1
= 0,675676
multiplicirt mit 100
= 67,567600 oder 67 fl. 34 kr.

Diese betragen, wie das Kapital für den Neubau, auf den jetzigen Werth zurückgeführt:

0,077399 mal 67,5676 = 5,22961 oder 5 fl. 13 kr.

Im Ganzen beträgt sonach die Entschädigungssumme:

zu Punkt 1.	a) Neubau	38 fl.	42 kr.
	b) Ausbesserungen	72 fl.	20 kr.
zu Punkt 2.	a) Neubau	1 fl.	37 kr.
	b) Ausbesserungen	5 fl.	13 kr.
		117 fl.	52 kr.

Der Jahreswerth dieses Entschädigungskapitals ist gleich $\frac{1}{25}$ oder . . 4 fl. 43 kr.

Hiezu wird nach §. 9 der aus den letzten 12 Jahren zu ermittelnde durchschnittliche Betrag des Brandversicherungs-Beitrags aus der Kapitalsumme 117 fl. 52 kr. mit . . . . 8 kr.

geschlagen und der Gesammtbetrag mit . . . . 4 fl. 51 kr.

nach Art. 13 des Gesetzes von dem Jahrswerth der Leistungen des Gefällpflichtigen abgezogen, beziehungsweise im 16fachen Maaßstabe abgelöst.

Tabelle I.

Berechnung des gegenwärtigen Werthes einer erst künftig verfallenden Schuldigkeit = 1 berechnet zu 4 vom Hundert einfacher Zinse.

Ist ein Gulden zahlbar nach Jahren:	so ist sein gegenwärtiger Werth:	Ist ein Gulden zahlbar nach Jahren:	so ist sein gegenwärtiger Werth:	Ist ein Gulden zahlbar nach Jahren:	so ist sein gegenwärtiger Werth:	Ist ein Gulden zahlbar nach Jahren:	so ist sein gegenwärtiger Werth:
1	0,961538	27	0,378558	53	0,187801	79	0,110016
2	0,924556	28	0,366999	54	0,183500	80	0,108038
3	0,889047	29	0,355923	55	0,179340	81	0,106112
4	0,854993	30	0,345304	56	0,175316	82	0,104236
5	0,822368	31	0,335121	57	0,171421	83	0,102409
6	0,791139	32	0,325351	58	0,167650	84	0,100628
7	0,761267	33	0,315976	59	0,163999	85	0,098892
8	0,732708	34	0,306974	60	0,160462	86	0,097201
9	0,705418	35	0,298329	61	0,157035	87	0,095551
10	0,679348	36	0,289023	62	0,153714	88	0,093943
11	0,654450	37	0,282040	63	0,150494	89	0,092374
12	0,630676	38	0,274363	64	0,147371	90	0,090843
13	0,607977	39	0,266980	65	0,144342	91	0,089350
14	0,586304	40	0,259875	66	0,141403	92	0,087892
15	0,565611	41	0,253036	67	0,138550	93	0,086469
16	0,545852	42	0,246451	68	0,135781	94	0,085080
17	0,526982	43	0,240108	69	0,133092	95	0,083724
18	0,508958	44	0,233995	70	0,130480	96	0,082399
19	0,491739	45	0,228102	71	0,127943	97	0,081106
20	0,475285	46	0,222420	72	0,125477	98	0,079841
21	0,459559	47	0,216939	73	0,123080	99	0,078606
22	0,444523	48	0,211649	74	0,120750	100	0,077399
23	0,430145	49	0,206543	75	0,118483	101	0,076220
24	0,416389	50	0,201613	76	0,116279	102	0,075066
25	0,403226	51	0,196850	77	0,114134	103	0,073938
26	0,390625	52	0,192249	78	0,112047	104	0,072835

Ist ein Gulden zahlbar nach Jahren:	so ist sein gegenwärtiger Werth:	Ist ein Gulden zahlbar nach Jahren:	so ist sein gegenwärtiger Werth:	Ist ein Gulden zahlbar nach Jahren:	so ist sein gegenwärtiger Werth:	Ist ein Gulden zahlbar nach Jahren:	so ist sein gegenwärtiger Werth:
105	0,071757	142	0,044058	179	0,029718	216	0,021371
106	0,070701	143	0,043545	180	0,029433	217	0,021196
107	0,069669	144	0,043041	181	0,029151	218	0,021024
108	0,068659	145	0,042546	182	0,028874	219	0,020853
109	0,067670	146	0,042059	183	0,028600	220	0,020685
110	0,066702	147	0,041581	184	0,028331	221	0,020519
111	0,065755	148	0,041110	185	0,028065	222	0,020354
112	0,064827	149	0,040648	186	0,027803	223	0,020192
113	0,063919	150	0,040193	187	0,027544	224	0,020031
114	00,63029	151	0,039746	188	0,027289	225	0,019873
115	0,062158	152	0,039306	189	0,027038	226	0,019716
116	0,061305	153	0,038873	190	0,026789	227	0,019561
117	0,060486	154	0,038447	191	0,026545	228	0,019480
118	0,059649	155	0,038029	192	0,026304	229	0,019257
119	0,058846	156	0,037617	193	0,026066	230	0,019107
120	0,058058	157	0,037211	194	0,025831	231	0,018959
121	0,057287	158	0,036812	195	0,025599	232	0,018813
122	0,056530	159	0,036420	196	0,025370	233	0,018669
123	0,055789	160	0,036033	197	0,025145	234	0,018526
124	0,055061	161	0,035653	198	0,024922	235	0,018385
125	0,054348	162	0,035279	199	0,024703	236	0,018246
126	0,053648	163	0,034910	200	0,024486	237	0,018107
127	0,052962	164	0,034548	201	0,024272	238	0,017971
128	0,052288	165	0,034190	202	0,024061	239	0,017836
129	0,051627	166	0,033839	203	0,023852	240	0,017703
130	0,050979	167	0,033492	204	0,023646	241	0,017571
131	0,050342	168	0,033151	205	0,023443	242	0,017441
132	0,049718	169	0,032815	206	0,023243	243	0,017312
133	0,049104	170	0,032484	207	0,023045	244	0,017184
134	0,048502	171	0,032158	208	0,022849	245	0,017058
135	0,047911	172	0,031837	209	0,022656	246	0,016933
136	0,047331	173	0,031521	210	0,022466	247	0,016810
137	0,046760	174	0,031209	211	0,022278	248	0,016688
138	0,046200	175	0,030902	212	0,022092	249	0,016567
139	0,045650	176	9,030600	213	0,021908	250	0,016447
140	0,045110	177	0,030302	214	0,021727		
141	0,044579	178	0,030008	215	0,021548		

Tabelle II.

Verwandlung einer periodischen Leistung = 1 in eine jährliche Rente, berechnet zu 4 vom Hundert einfacher Zinse.

Kehrt die Periode wieder nach Jahren:	so beträgt die jährliche Rente:	so beträgt das Renten-Kapital:	Kehrt die Periode wieder nach Jahren:	so beträgt die jährliche Rente:	so beträgt das Renten-Kapital:
1	1,000000	25,000000	31	0,020161	0,504032
2	0,490196	12,254900	32	0,019290	0,482253
3	0,320513	8,012920	33	0,018478	0,461938
4	0,235849	5,896227	34	0,017718	0,442948
5	0,185185	4,629630	35	0,017007	0,425170
6	0,151515	3,787880	36	0,016340	0,408498
7	0,127551	3,188702	37	0,015713	0,392835
8	0,108696	2,717391	38	0,015124	0,378100
9	0,095785	2,394633	39	0,014569	0,364220
10	0,084746	2,118644	40	0,014045	0,351122
11	0,075758	1,893940	41	0,013550	0,338753
12	0,068306	1,707650	42	0,013082	0,327055
13	0,062035	1,550868	43	0,012639	0,315975
14	0,056689	1,417234	44	0,012219	0,305475
15	0,052083	1,302083	45	0,011820	0,295507
16	0,048077	1,201923	46	0,011442	0,286040
17	0,044563	1,114082	47	0,011082	0,277040
18	0,041322	1,033058	48	0,010739	0,268470
19	0,038700	0,967492	49	0,010412	0,260307
20	0,036232	0,905797	50	0,010101	0,252525
21	0,034014	0,850340	51	0,009804	0,245097
22	0,032010	0,800256	52	0,009520	0,238005
23	0,030193	0,754831	53	0,009249	0,231225
24	0,028539	0,713470	54	0,008990	0,224740
25	0,027027	0,675676	55	0 008741	0,218530
26	0,025641	0,641026	56	00,08503	0,212585
27	0,024366	0,609162	57	0,008275	0,206885
28	0,023191	0,579777	58	0,008057	0,201417
29	0,022104	0,552608	59	0.007847	0,196170
30	0,021097	0,527425	60	0,007645	0,191133

Kehrt die Periode wieder nach Jahren:	so beträgt		Kehrt die Periode wieder nach Jahren:	so beträgt	
	die jährliche Rente:	das Renten-Kapital:		die jährliche Rente:	das Renten-Kapital:
61	0,007452	0,186290	97	0,003531	0,088265
62	0,007265	0,181632	98	0,003471	0,086770
63	0,007086	0,177155	99	0,003412	0,085313
64	0,006914	0,172842	100	0,003356	0,083892
65	0,006748	0,168690	101	0,003300	0,082508
66	0,006588	0,164690	102	0,003246	0,081157
67	0,006433	0,160835	103	0,003194	0,079843
68	0,006285	0,157115	104	0,003142	0,078557
69	0,006141	0,153525	105	0,003092	0,077303
70	0,006002	0,150060	106	0,003043	0,076080
71	0,005869	0,146613	107	0,002995	0,074885
72	0,005739	0,143480	108	0,002949	0,073720
73	0,005614	0,140355	109	0,002903	0,072582
74	0,005493	0,137332	110	0,002859	0,071470
75	0,005376	0,134408	111	0,002815	0,070383
76	0,005263	0,131580	112	0,002773	0,069320
77	0,005154	0,128840	113	0,002731	0,068285
78	0,005047	0,126185	114	0,002691	0,067270
79	0,004945	0,123615	115	0,002651	0,066277
80	0 004845	0,121125	116	0,002612	0,065310
81	0,004748	0,118707	117	0,002574	0,064360
82	0,004655	0,116365	118	0,002537	0,063432
83	0,004564	0,114092	119	0,002501	0 062525
84	0,004476	0,111888	120	0,002466	0,061638
85	0,004390	0,109745	121	0,002431	0,060768
86	0,004307	0,107665	122	0,002397	0,059917
87	0,004226	0,105645	123	0,002363	0,059085
88	0,004147	0,103683	124	0,002331	0,058270
89	0,004071	0,101775	125	0,002299	0,057473
90	0,003997	0,099920	126	0,002268	0,056690
91	0,003924	0,098115	127	0,002237	0,055922
92	0,003855	0,096362	128	0,002207	0,055173
93	0,003786	0,094655	129	0,002177	0,054438
94	0,003720	0,092993	130	0,002149	0,053717
95	0,003655	0,091375	131	0,002120	0,053010
96	0,003592	0,089800	132	0,002093	0,052320

Kehrt die Periode wieder nach Jahren:	so beträgt		Kehrt die Periade wieder nach Jahren:	so beträgt	
	die jährliche Rente:	das Renten-Kapital:		die jährliche Rente:	das Renten-Kapital:
133	0,002066	0,051640	176	0,001263	0,031565
134	0,002039	0,050975	177	0,001250	0,031247
135	0,002013	0,050322	178	0,001237	0,030935
136	0,001987	0,049683	179	0,001225	0,030628
137	0,001962	0,049055	180	0,001213	0,030325
138	0,001938	0,048438	181	0,001201	0,030027
139	0,001913	0,047835	182	0,001189	0,029732
140	0,001890	0,047240	183	0,001178	0,029443
141	0,001866	0,046660	184	0,001166	0,029158
142	0,001844	0,046088	185	0,001155	0,028875
143	0,001821	0,045527	186	0,001144	0,028598
144	0,001799	0,044978	187	0,001133	0,028325
145	0,001777	0,044437	188	0,001122	0,028055
146	0,001756	0,043905	189	0,001112	0,027790
147	0,001735	0,043385	190	0,001101	0,027528
148	0,001715	0,042872	191	0,001091	0,027268
149	0,001695	0,042370	192	0,001081	0,027015
150	0,001675	0,041875	193	0,001071	0 026762
151	0,001656	0,041390	194	0,001061	0,026515
152	0,001637	0,040915	195	0,001051	0,026273
153	0,001618	0,040445	196	0,001041	0,026030
154	0,001599	0,039985	197	0,001032	0,025792
155	0,001581	0,039532	198	0,001022	0,025560
156	0,001564	0,039087	199	0,001013	0,025328
157	0,001546	0,038650	200	0,001004	0,025100
158	0,001529	0,038223	201	0,000995	0,024875
159	0,001512	0,037798	202	0,000986	0,024655
160	0,001495	0,037380	203	0,000977	0.024435
161	0,001479	0,036973	204	0,000969	0,024220
162	0,001463	0,036570	205	0,000960	0,024005
163	0,001447	0,036173	206	0,000952	0,023795
164	0,001431	0,035785	207	0,000944	0,023587
165	0,001416	0,035400	208	0,000935	0,023382
166	0,001401	0,035025	209	0,000927	0,023183
167	0,001386	0,034652	210	0,000919	0,022983
168	0 001372	0,034287	211	0,000911	0,022785
169	0,001357	0,033928	212	0,000904	0,022590
170	0,001343	0,033575	213	0,000896	0,022400
171	0,001329	0,033228	214	0,000888	0,022210
172	0,001315	0,032885	215	0,000881	0,022023
173	0,001302	0,032547	216	0,000874	0,021838
174	0,001289	0,032215	217	0,000866	0,021655
175	0,001276	0,031888	218	0,000859	0,021475

Kehrt die Periode wieder nach Jahren:	so beträgt		Kehrt die Periode wieder nach Jahren:	so beträgt	
	die jährliche Rente:	das Renten-Kapital:		die jährliche Rente:	das Renten-Kapital:
219	0,000852	0,021298	260	0,000622	0,015559
220	0,000845	0,021123	261	0,000618	0,015449
221	0,000838	0,020948	262	0,000614	0,015341
222	0 000831	0 020778	263	0,000609	0,015233
223	0,000824	0,020607	264	0,000605	0,015127
224	0,000818	0,020440	265	0,000601	0,015022
225	0,000811	0,020275	266	0,000597	0,014918
226	0,000805	0,020113	267	0,000593	0,014815
227	0,000798	0,019952	268	0,000588	0,014713
228	0,000792	0,019792	269	0,000584	0,014613
229	0,000785	0,019635	270	0,000580	0,014513
230	0,000779	0,019475	271	0,000576	0,014415
231	0,000773	0,019325	272	0,000573	0,014316
232	0,000767	0,019175	273	0,000569	0,014220
233	0,000761	0,019023	274	0,000565	0,014124
234	0,000755	0,018875	275	0,000561	0,014029
235	0,000749	0,018730	276	0,000557	0,013935
236	0,000743	0,018585	277	0,000554	0,013843
237	0,000738	0,018443	278	0,000550	0,013750
238	0,000732	0,018300	279	0,000546	0,013659
239	0,000726	0,018160	280	0,000543	0,013569
240	0,000721	0,018022	281	0,000539	0,013480
241	0,000715	0,017885	282	0,000535	0 013392
242	0,000710	0,017750	283	0,000532	0,013304
243	0,000705	0,017618	284	0,000529	0,013217
244	0,000699	0,017485	285	0,000525	0,013132
245	0,000694	0,017355	286	0,000522	0,013047
246	0,000689	0,017225	287	0,000518	0,012962
247	0,000684	0,017098	288	0,000515	0,012891
248	0,000679	0,016970	289	0,000512	0 012796
249	0,000674	0,016845	290	0,000509	0,012715
250	0,000669	0,016723	291	0,000505	0 012634
251	0,000664	0,016600	292	0,000502	0,012554
252	0,000659	0,016479	293	0,000499	0,012474
253	0,000654	0,016360	294	0,000496	0,012395
254	0 000649	0,016242	295	0,000493	0,012318
255	0,000645	0,016125	296	0,000489	0,012240
256	0,000640	0,016009	297	0,000486	0,012164
257	0,000636	0,015895	298	0,000483	0,012088
258	0,000631	0,015782	299	0,000480	0,012013
259	0,000627	0,015670	300	0,000477	0,011939

Beilage III.

Anleitung zur Verpflichtung von Sachverständigen in Ablösungssachen.
(Zu §. 38 der Instruktion.)

I. Eides- und Verpflichtungs-Vorhalt.

Sie werden als Sachverständiger in der Ablösungssache

. . . .

einen feierlichen Eid zu Gott dem Allmächtigen schwören (an Eidesstatt angeloben), alle Obliegenheiten des von Ihnen auszurichtenden Auftrags mit Eifer, Fleiß und gewissenhafter Redlichkeit zu erfüllen, Ihre gutächtliche Aeußerung nur nach gründlicher Untersuchung mit gehöriger Sorgfalt, Ihrer besten Einsicht gemäß, abzugeben, und sich dabei durch keinerlei Gaben oder andere persönliche Rücksichten und unlautere Beweggründe in Erfüllung ihrer Pflicht abwenden zu lassen, vielmehr in allem so zu handeln, wie die gesetzliche Ordnung es erfordert, und Sie es vor dem allwissenden Gott zu verantworten Sich getrauen.

II. Beeidigungs-Akt und Beeidigungs-Formel.

a) Bei feierlicher Beeidigung.

Wenn der Eidesvorhalt dem zu Verpflichtenden vorgelesen worden, so nähert sich jener dem Beeidigenden, hält die drei ersten Finger der rechten Hand empor und spricht:

„Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe!"

wonächst er mit der rechten Hand die ihm dargebotene Rechte des Beeidigenden berührt.

b) Bei minder feierlicher Verpflichtung.

Ist der Verpflichtungsvorhalt vorgelesen; so nähert sich der zu Verpflichtende dem Beeidigenden, berührt mit der rechten Hand die ihm dargebotene Rechte desselben und spricht, ohne die Hand empor zu halten, die Worte:

„Ich gelobe es an Eides-Statt!"

Ueber jede Beeidigung ist ein kurzes Protokoll aufzunehmen.

Beilage IV.

Formular und Anweisung zur Fertigung der Ablösungs-Urkunden.
(Zu §. 50 der Instruktion.)

Oberamt . . . .
Gemeinde . . . .
Den . . . .

Ablösungs-Urkunde.

Auf den Grund der Bestimmungen des Gesetzes vom 14. April 1848, betreffend die Beseitigung der auf dem Grund und Boden haftenden Lasten hat (haben)

N. N. von . . . .

(Bei einer größeren Anzahl von Pflichtigen, deren namentliche Aufführung in der Urkunde lästig wäre, kann gesagt werden:)

(die in dem beiliegenden Verzeichnisse genannten . . . Güterbesitzer aus dem hiesigen Gemeinde-Bezirk.)

abgelöst:

(Hier muß nun das Gefäll und das Gut, auf dem die Abgabe haftet, kurz bezeichnet werden. Wenn in der Urkunde der Raum nicht zureicht, so kann sich auf ein beizulegendes Verzeichniß berufen werden, in welchem unter dem Namen eines jeden Pflichtigen dessen Schuldigkeit und die Zerschlagung derselben in Zeitrenten bemerkt werden muß.)

wofür die Ablösungsschuldigkeit sich auf —:·

beläuft.

Der Ablösende hat (die Ablösenden haben) hierfür zur K. Ablösungskasse (Gemeindepfleg, Stiftungspfleg, Cameralamt ꝛc.) zu zahlen:

(Hier wird, wenn die Urkunde nur für einen oder wenige Pflichtige auszufertigen ist, das Ablösungs-Capital nebst dem Termin, von welchem an dasselbe zu verzinsen ist, eingesetzt.)

Wenn aber die Urknnde für eine größere Anzahl Pflichtiger ausgestellt wird, so lautet der Eintrag:

„die in dem beiliegenden Verzeichnisse unter dem Namen jedes Pflichtigen benannte Summe."

Bei Ablösungen ohne Vermittlung der Ablösungskasse fällt dieß hinweg.

Der (die) bisherige(n) Gefällberechtigte(n)

(hier ist der Name des einen oder der mehreren gemeinschaftlich Berechtigten einzusetzen.)

hat (haben) aus dieser Ablösung zu fordern —:·

wofür er (sie) nach Abrechnung der etwa bereits erhaltenen Abschlagszahlungen empfängt (empfangen)

a) an 4 Prozent Zinsen vom 18. April 1848 an . .

b) an Capital baar . . . .

Obligationen (auf den Namen oder Inhaber) . . .

—:·

Auf dieser Entschädigungsforderung des (der) Gefällberechtigten haftenden privatrechtlichen Lasten im Sinne des Art. 14 des Ablösungsgesetzes vom 14. April 1848.

(Hier sind die Lasten genau anzugeben. Ist die Art der Abfertigung bestimmt, so muß diese gleichfalls angegeben werden. Walten in letzterer Beziehung Anstände vor, so sind diese hier vorzutragen.)

Anmerkung. Wenn der im Gesetz Art. 13 zuletzt genannte Fall eintritt, so ist gleichfalls eine Urkunde aufzunehmen, in der das Verhältniß und insbesondere die von dem früheren Gefällberechtigten den Pflichtigen zu leistende Vergütung sowohl, als die auf den aufgehobenen Gefällen haftenden privatrechtlichen Lasten im Sinne des Art. 14 des Gesetzes und die Art, wie letztere sicher gestellt werden, oder welche Anstände hierüber vorwalten, vorzutragen ist.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

№ 64.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Donnerstag den 23. November 1848.

Inhalt.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Vermöge höchster Entschließung vom 8. d. M. haben Seine Königliche Majestät den Direktor v. Scheurlen, Vicepräsidenten der Centralleitung des Wohlthätigkeits-Vereins, zum Präsidenten dieser Stelle gnädigst zu ernennen,

die evangelische Pfarrei Rommelshausen, Dekanats Cannstatt, dem Pfarrer Hartmann in Pfeffingen, Dekanats Herrenberg,

die Helferstelle in Dettingen, Dekanats Urach, dem Pfarrverweser Rau in Wiesenbach, Dekanats Blaufelden,

die Lehrstelle an der fünften und sechsten Classe der Realschule in Ulm dem Reallehrer Breitschwerdt in Biberach, und

die mit dem Rang und Titel eines Gymnasialprofessors verbundene Hauptlehrstelle für Straßen-, Brücken- und Wasserbau an der polytechnischen Schule dem bisher provisorisch angestellten Civil-Ingenieur Hänel gnädigst zu übertragen geruht.

Vermöge höchster Entschließung von demselben Tage ist der bisher provisorisch angestellte zweite Lehrer der Mechanik an der polytechnischen Schule, Christian Müller, nunmehr definitiv in der Eigenschaft eines Hauptlehrers, womit der Rang und Titel eines Gymnasial-Professors verbunden ist, gnädigst bedienstet worden.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchsten Dekrets vom 9. d. M. die erledigte Amtsnotarsstelle in Donzdorf, Oberamts Geislingen, dem Güterbuchs-Commissär Lahner in Leonberg zu übertragen, wie auch

den Referendär erster Classe, Paul Gmelin von Tübingen, in die Zahl der Rechts-Consulenten gnädigst aufzunehmen geruht. Derselbe hat Tübingen zu seinem Wohnsitze gewählt.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 13. d. M. den Major des siebenten Infanterie-Regiments v. Husnadel zum Oberstlieutenant in diesem Regimente,

den Hauptmann des sechsten Infanterie-Regiments v. d. Planitz zum Major in demselben gnädigst befördert,

dem Hauptmann des Ehren-Invalidenkorps, Fidel v. Cammerer, den Charakter als Major verliehen,

den Oberlieutenant, Regimens-Adjutanten im zweiten Infanterie-Regiment Schmitt zum Hauptmann in diesem, so wie

den zum Festungsbau in Ulm kommandirten Oberlieutenant v. Balois des dritten Infanterie-Regiments zum Hauptmann in seinen bisherigen Verhältnissen befördert,

den Oberlieutenant Schützen-Offizier des zweiten Infanterie-Regiments Meßmer zum Regiments-Adjutanten, und den

Lieutenant Schallich eben dieses Regiments zum Schützen-Offizier ernannt,

den Oberguide des Generalquartiermeisterstabs Ferdinand Fink zum Lieutenant im zweiten Infanterie-Regiment befördert,

den Hauptmann v. Hayn des zweiten Infanterie-Regiments zum sechsten, und

den Oberlieutenant v. Baldinger des sechsten zum zweiten Infanterie-Regimente versetzt, wie auch

den Hauptzollamts-Assistenten Wölffing in Heilbronn zum Steuer-Beamten bei der Rübenzuckerfabrik Züttlingen, mit dem Titel eines Zollverwalters, gnädigst ernannt.

Sodann haben Höchstdieselben vermöge höchster Entschließung vom 15. d. M. die evangelische Pfarrei Kusterdingen, Dekanats Tübingen, dem Pfarrer Beßler in Affaltrach, Dekanats Weinsberg, und

die evangelische Pfarrei Murr, Dekanats Marbach, dem Pfarrer Schumann in Königsbronn, Dekanats Heidenheim, gnädigst übertragen.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Justiz-Departements.

Des Justiz-Ministerium.

Wohnsitz-Veränderung eines Rechts-Consulenten.

Der Rechts-Consulent Scheffold hat seinen Wohnsitz von Erbach nach Ehingen verlegt; was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart den 14. November 1848. Römer.

B) Der Departements des Innern und der Finanzen.

Der Ministerien des Innern und der Finanzen.

Verfügung, betreffend die Anfangszeit des Flößens auf der Enz und Nagold.

Da man für angemessen erachtet hat, als Anfangszeit des Langholzflößens auf der Enz und Nagold, statt des seitherigen beweglichen Termins Lätare, je den 15. März zu bestimmen; so wird dieses mit dem Anfügen veröffentlicht, daß, wenn ungewöhnliche Witterung und Wasserstand eine Ausnahme erfordern, das Geeignete durch die mit der Beaufsichtigung der Floßeinrichtungen auf der Enz und Nagold beauftragten Forstämter bekannt gemacht werden wird.

Stuttgart den 17. November 1848.

Duvernoy. Goppelt.

C) Des Departements des Kirchen- und Schulwesens.

1. Des Ministerium des Kirchen- und Schulwesens.

a) Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer katholischen Pfarrei in Pfronstetten, Oberamts Münsingen.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 12. Januar d. J. auf den Antrag der Kirchen- und Staats-Behörden genehmigt, daß für die von ihrem kirchlichen Verband mit Tigerfeld zu trennende Gemeinde Pfronstetten, Oberamts Münsingen und Dekanats Zwiefalten, eine eigene Pfarrei errichtet werde; was nach geschehenem Vollzug nunmehr bekannt gemacht wird.

Stuttgart den 10. November 1848.

Für den Departements-Chef:
Schmidlin.

b) Verfügung, betreffend die Aufhebung der Beförderungs-Prüfung der Volksschullehrer.

In Gemäsheit höchster Entschließung vom 15. d. M. wird die Beförderungs-Prüfung der Volksschullehrer, unter Aufhebung der dieselbe normirenden §§. 23—25 der Ministerial-Verfügung vom 21. März 1845 (Reg.Blatt S. 126) hiemit abgestellt.

Uebrigens bleibt die Schlußbestimmung des §. 23 aufrecht erhalten, wonach die Einberufung eines bereits zur Anstellung als Schulmeister Geprüften oder eines angestellten Schulmeisters zu einer oberamtlichen Prüfung dann, wenn begründete Zweifel an der fortdauernden Brauchbarkeit eines Lehrers sich ergeben, in der Befugniß der Ober-Schulbehörde steht.

Stuttgart den 17. November 1848.

Für den Departements-Chef:
Schmidlin.

c) Bekanntmachung. betreffend die Errichtung einer evangelischen Pfarrverweserei zu Baiereck, Oberamts Schorndorf.

Vermöge höchster Entschließung vom 15. d. M. haben Seine Königliche Majestät die Trennung der Gemeinde Baiereck, Oberamts Schorndorf, von ihrem bisherigen kirchlichen Verbande mit der evangelischen Pfarrei Ebersbach, Oberamts Göppingen, und

die Errichtung einer ständigen Pfarrverweserei in jener Gemeinde in der Unterordnung unter das Dekanat Schorndorf genehmigt.

Stuttgart den 17. November 1848.

Für den Departements-Chef:
Schmidlin.

2. Rektoramt der Universität Tübingen.

Bekanntmachung, betreffend die Vertheilung der akademischen Preise.

Nachdem die öffentliche Austheilung der akademischen Preise für das Jahr 1848 am 6. d. M. auf feierliche Weise stattgefunden, so werden die Ergebnisse der Preisbewerbung in Folgendem bekannt gemacht:

I. Bei der evangelisch-theologischen Fakultät erhielt den wissenschaftlichen Preis:
Theodor Keim aus Stuttgart, Candidat der Theologie, früher Studirender im evangelischen Seminar.

Von den Bewerbern um die homiletischen Preise erhielten
Seminarist Theurer aus Leonberg, den ersten, und
Seminarist Pfisterer aus Neckarthailfingen, den zweiten Preis;
Robert Moser aus Kirchheim unter Teck, Studirender der Theologie, wurde öffentlich belobt.

Der erste katechetische Preis wurde dem Seminaristen Julius Köstlin aus Stuttgart, und der zweite dem Seminaristen Ernst Theodor Riecke von Eßlingen, zu Theil.

II. Bei der katholisch-theologischen Fakultät erhielt den wissenschaftlichen Preis:
Johann Adam Hitzfelder aus Apfelbach, Studirender im Wilhemsstift.

Der erste homiletische Preis wurde nicht ertheilt. Die beiden Bewerber um denselben wurden aber eines zweiten Preises würdig befunden; der erste Preis wurde deshalb in den zweiten verwandelt und hiernach zuerkannt je ein zweiter Preis:
dem Anton Arnold, von Aichelau, Seminarist in Rottenburg, und
dem Gebhardt Steinhauser, von Langenargen, Studirender im Wilhelmsstift.

Der erste katechetische Preis blieb unvergeben, wogegen der zweite Preis dem
Georg Pachtler aus Mergentheim, Seminarist in Rottenburg,
zuerkannt wurde.

III. Der juridischen Fakultät ist keine Bearbeitung ihrer Preis-Aufgabe zugekommen.

IV. Bei der medicinischen Fakultät erhielt den Preis:

Wilhelm Heinrich Theodor Schramm aus Neckargartach, Studirender der Naturwissenschaften.

Der chirurgische Preis wurde nicht vergeben, dagegen öffentliche Belobung zu Theil dem

Christian Forster, Chirurgie-Studirender aus Abtsgmünd,

Carl Haarer, Medicin-Studirender aus Tübingen,

Carl Marz, Chirurgie-Studirender aus Gaisburg.

V. Bei der philosophischen Fakultät erhielt:

Carl Bücheler, Studirender der Philosophie, aus Stuttgart, den im vorigen Jahr nicht vertheilten Preis.

Sodann wurden

J. M. Gaiser aus Laubach, Studirender im Wilhelmsstift, und

Joseph Holzwarth aus Gmünd, Studirender im Wilhelmsstift, des Preises für gleich würdig erachtet; durch das Loos fiel der Preis dem J. M. Gaiser zu.

VI. Bei der staatswirthschaftlichen Fakultät wurde dem Studirenden der Cameralwissenschaft, August Friedrich Ludwig Gagstetter aus Stuttgart, der Preis zuerkannt,

dem Zögling des evangelischen Seminars, August Christoph Friedrich Weinland aus Grabenstetten, Oberamts Urach, aber öffentliche Belobung zu Theil.

Aus der Fürst bischöflich Speier'schen Stiftung wurden Preise mit je 50 fl. zuerkannt:

dem Studirenden im Wilhelmsstift Carl Alexander Ferdinand Eggmann aus Leutkirch, und dem

Studirenden der katholischen Theologie, Joseph Müller, von Ehingen,

und aus der Freiherrlich v. Palm'schen Stiftung erhielt den Preis:

Carl Wahl aus Binswangen, Oberamts Neckarsulm, Studirender im Wilhelmsstift.

Tübingen den 8. November 1838. Volz.

D) Des Finanz-Departements.

Des Finanz-Ministerium.

a) Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß der diesjährigen ersten Forst-Dienstprüfung.

Bei der nach der Bekanntmachung vom 15. September d. J. (Reg.Blatt S. 441) am 23. v. M. und den folgenden Tagen vorgenommenen ersten Forst-Dienstprüfung sind von

den berufenen und erschienenen 17 Candidaten nach den Bestimmungen der K. Verordnung vom 24. Januar 1840 (Reg.Blatt S. 53) als befähigt erkannt worden, und treten nunmehr in das Verhältniß von Forstpraktikanten zweiter Classe:

I. Behufs der Vorbereitung für Forstamts-Assistenten- und Oberförsters-Stellen:

Carl Friedrich Wilhelm Dietlen, von Urach.
Christoph Friedrich Döbele, von Stöckenhof, Oberamts Waiblingen.
August Franz Hugo Julius Dorrer, von Schloß Taxis, Oberamts Neresheim.
Ernst Christian Wilhelm Eidenbenz, von Ellwangen.
Otto Heinrich Fischbach, von Hohenheim, Oberamts Stuttgart.
Eduard Herrmann Herdegen, von Stuttgart.
Eberhard Gustav Konold, von Baltmannsweiler, Oberamts Schorndorf.
Ernst Theodor Probst, von Ellwangen.
Ernst Gottlieb Friedrich Rapp, von Schorndorf.
Alois Stier, von Wolfegg, Oberamts Waldsee.

II. Behufs der Vorbereitung für Forstwarts- und Revierförsters-Stellen:

Felix Herberger, von Ottmannshofen, Oberamts Leutkirch.
Christian Albert Herdegen, von Obersulmentingen, Oberamts Biberach.
Carl Ludwig Knittel, von Ulm.
Maximilian Lauterwein, von Oberkirchberg, Oberamts Laupheim.

Stuttgart den 13. November 1848. Goppelt.

b) Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß der diesjährigen zweiten Forst-Dienstprüfung.

Bei der am 23. Oktober bis 2. November d. J. vorgenommenen zweiten Forstdienstprüfung sind nach den Bestimmungen der K. Verordnung vom 24. Januar 1840 (Reg.Blatt S. 53) die nachgenannten Candidaten als befähigt erkannt worden, welche in das Verhältniß von Forstpraktikanten erster Classe eintreten:

I. Zu Forstamts-Assistenten- und Oberförsterstellen:

Johann Heinrich Elias Breymeyer, von Mundingen.
Karl Viktor Graf v. Grävenitz, von Stuttgart.
Karl Heinrich Gwinner, von Bebenhausen.
Karl Theodor Kuttler, von Alpeck.

II. Zu Forstwarts- und Revierförsters-Stellen:

August Wilhelm Bayha, von Thumlingen.

Albert Theodor Friedrich Gustav Cronberger, von Weil im Schönbuch.

Kaspar Ludwig Danner, von Aufhausen, Oberamts Heidenheim.

Joseph Anton Gönner, von Rietheim, Oberamts Neresheim.

Friedrich Karl Wilhelm Freiherr v. Killinger, von Oehringen.

Karl Friedrich Ernst Mangoldt, von Oehringen.

Hermann Pöppel, von Mergentheim.

Karl Alfred Prescher, von Däzingen, Oberamts Böblingen.

Wilhelm Franz Karl Speth, von Mergentheim.

Friedrich Völter, von Kirchheim.

Adolph Karl Wammerl, von Offenhausen.

Stuttgart den 13. November 1848. Goppelt.

Dienst-Erledigungen.

1) Die Bewerber um die erledigte Pfarrei Archshofen, Dekanats Weikersheim, die nach Erbauung eines Pfarrhauses wieder besetzt werden kann, haben sich binnen vier Wochen vorschriftmäßig bei dem evangelischen Consistorium zu melden. Das verwandelte Einkommen der Stelle belauft sich, einschließlich einer Zulage von 153 fl. aus dem Besoldungs-Verbesserungs-Fonds, auf 700 fl.

2) Die Bewerber um die erledigte katholische Pfarrei Hirrlingen, Land-Dekanats Rottenburg, welche aus eigenen Gütern, Zehenten (706 fl.), Grundgefällen (20 fl.), Capitalien, Besoldungen (92 fl.) und Gebühren ein beschreibungsmäßiges Einkommen von 977 fl. gewährt, haben ihre Gesuche binnen vier Wochen bei dem katholischen Kirchenrath einzureichen.

Unter Beziehung auf die Bekanntmachung des K. Justizministerium vom 8. Nov. d. J. wird das fünfte Stück des Reichs-Gesetz-Blattes hier angeschlossen.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

№ 65.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Donnerstag den 30. November 1848.

Inhalt.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Nach höchster Entschließung vom 15. d. M. wurde der katholische Pfarrer Klinzinger in Dietingen, Dekanats Ulm, auf die Caplanei Oedheim, Dekanats Neckarsulm, versetzt.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließungen vom 20. d. M. den Regimentsquartiermeister Henßler des vierten Reiter-Regiments wegen Krankheit,

den Canzlisten Brecht bei dem Ober-Kriegsgerichte wegen körperlicher Dienstuntüchtigkeit, beide auf ihr Ansuchen, mit der gesetzlichen Pension in den Ruhestand versetzt, und

die erledigte Canzlistenstelle bei dem Ober-Kriegsgerichte dem Copisten Wacker daselbst, wie auch

die Buchhaltersstelle bei dem Cameralamte Heilbronn dem Finanz-Referendär Roschmann von Ellwangen, und

die bei dem Cameralamte Heidenheim erledigten beiden Buchhaltersstellen den Referendären Haderer von Stuttgart und Klumpp von Schramberg gnädigst übertragen.

Vermöge höchster Entschließung vom 22. d. M. haben Höchstdieselben die evangelische Pfarrei Degenfeld, Dekanats Aalen, dem Stadtpfarrer Zeller in Widdern, Dekanats Neuenstadt, und

die evangelische Pfarrei Gebersheim, Dekanats Leonberg, dem Pfarrer Mutschler in Rechenberg, Dekanats Crailsheim, gnädigst übertragen, wie auch

den Canzlisten Dietle bei dem katholischen Kirchenrath wegen physischer Dienstuntüchtigkeit, seinem Ansuchen gemäß, in den Ruhestand gnädigst versetzt.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchsten Dekrets vom 23. d. M. die erledigte Aktuarsstelle bei dem Oberamtsgerichte Backnang dem Referendär erster Classe, Schickhardt von Tübingen, und

die erledigte Aktuarsstelle bei dem Oberamtsgerichte Weinsberg dem Referendär erster Classe, Pfeilsticker von Güglingen, zu übertragen geruht.

Am 21. d. M. wurde der auf die katholische Pfarrei Aichhalden, Dekanats Oberndorf, von dem Grafen v. Bissingen-Nippenburg patronatisch ernannte Pfarrverweser Marcell Pfleghaar in Deißlingen landesherrlich bestätigt.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Justiz-Departements.

Des Justiz-Ministerium.

Wohnsitzveränderung eines Rechts-Consulenten.

Der Rechts-Consulent Welebil hat seinen Wohnsitz von Leutkirch nach Waldsee verlegt; was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart den 24. November 1848.

Für den Departements-Chef:
Harpprecht.

B) Des Departements des Innern.

1. Des Ministerium des Innern.

a) Verzicht des Fabrikbesitzer Strasser auf das ihm verliehene Patent für eine Einrichtung zur Erzeugung von Stabeisen und Stahl aus altem Schmid-, Schmelz- oder Puddel-Eisen.

Da der Fabrikbesitzer Strasser zu Dettingen, Oberamts Urach, auf das ihm durch höchste Entschließung vom 8. Januar 1846 (Reg.Blatt S. 27) auf zehen Jahre verliehene Erfindungspatent für die von ihm dargelegte, einen Schacht- mit einem Frisch-Ofen verbindende Einrichtung zur Erzeugung von Stabeisen und Stahl aus altem Schmid-, Schmelz- oder Puddel-Eisen, unter dem 4. d. M. Verzicht geleistet hat; so wird dieß zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 9. November 1848. Duvernoy.

b) Bekanntmachung, betreffend die Verleihung eines Einführungspatents an die Maschinen-Fabrikanten Hagen und Bährens in Cöln auf die von ihnen dargelegte Construktion eines Schiebers für rotirende Dampfmaschinen.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 8. d. M. den Maschinen-Fabrikanten Hagen und Bährens in Cöln auf die von ihnen dargelegte Construktion eines Schiebers für rotirende Dampfmaschinen ein fünfjähriges Einführungspatent gnädigst verliehen; was hiemit, unter Beziehung auf den VII. Abschnitt der revidirten allgemeinen Gewerbe-Ordnung und das Gesetz vom 29. Juni 1842, zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart den 10. November 1848. Duvernoy.

c) Verfügung, betreffend die Zurücknahme der Ministerial-Verfügung über die zeitige Kenntnißnahme der Polizeibehörden von unglücklichen Geburten.

In Erwägung des geringen Erfolges, welchen die in der Ministerial-Verfügung vom 2. November 1838, betreffend die zeitige Kenntnißnahme der Polizeibehörden von unglücklichen Geburten, getroffenen besonderen Anordnungen gehabt haben, so wie in Betracht, daß hienach kein genügender Grund vorliegt, die in dieser Verfügung angeordnete besondere po-

lizeiliche Aufsicht über die geburtshülflichen Verrichtungen fortbestehen zu lassen, haben Seine Königliche Majestät vermöge höchster Entschließung vom 23. d. M. auf den Antrag des K. Medicinal-Collegiums vom $\frac{1}{1}\frac{8}{8}$. Oktober gnädigst genehmigt, daß die gedachte Ministerial-Verfügung, unter vorläufiger Festhaltung der zur Ueberwachung der geburtshülflichen Praxis außerdem bestehenden Vorschriften, hiemit außer Wirkung gesetzt wird.

Die Bezirkspolizeiämter werden angewiesen, die in ihrem Bezirke wohnenden Geburtshelfer und Hebammen von Zurücknahme dieser Verfügung in Kenntniß zu setzen.

Stuttgart den 24. November 1848.

Duvernoy.

2. Der Regierung des Donaukreises.

Bekanntmachung einer Gemeindebezirks-Aenderung.

Durch Entschließung vom 13. Oktober d. J. ist die Trennung der Parzellen Adelegg, Blockwiesen, Eschenbach und Herrenberg mit den dazu gehörigen vierzehen Weilern und Höfen von der Gemeinde Vorstadt Jsny, Oberamts Wangen, und ihre Zutheilung zu der Gemeinde Rohrdorf, desselben Oberamtsbezirks, genehmigt worden; was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Ulm den 7. November 1848.

Schmalzigaug.

Dienst-Erledigungen.

1) Die Bewerber um die erledigte Helferstelle an der St. Leonhardtskirche in Stuttgart, deren Einkommen sich einschließlich der mit der Stelle selbst verbnndenen Stol-Gebühren nach der neuen Regulirung auf 1169 fl. belauft, haben sich binnen drei Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden.

2) Die Bewerber um die erledigte Helferstelle an der Hospitalkirche in Stuttgart, deren Einkommen sich einschließlich der mit der Stelle verbundenen Stol-Gebühren auf 1148 fl. belauft, haben sich binnen drei Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden.

3) Die Bewerber um die erledigte Pfarrei Alpirsbach, Dekanats Sulz, welche im Mutterorte und zwei Filialien mit eigenen Schulen 2829 Kirchengenossen zählt, haben sich binnen vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden. Das Einkommen dieser Stelle, welche weder Zehenten noch Gefälle zu beziehen hat, belauft sich auf 917 fl.

4) Die Bewerber um die erledigte Pfarrei Eglosheim, Dekanats Ludwigsburg, welche 630 Kirchengenossen zählt, und mit einem verwandelten Einkommen von 746 fl. verbunden ist, haben sich binnen vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden.

5) Die Bewerber um die erledigte Pfarrei Pfeffingen, Dekanats Herrenberg, mit welcher ein im Jahre 1836 verwandeltes durch eine Zulage aus dem Besoldungs-Verbesserungsfonds von 23. fl. auf 700 fl. erhöhtes Einkommen verbunden ist, haben sich binnen vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden.

6) Die Bewerber um die erledigte Pfarrei Pappelau werden nachträglich darauf aufmerksam gemacht, daß die zu 457 fl. berechnete Geld- und Frucht-Besoldung, welche von dem Hospital in Blaubeuren gereicht wird, in Folge der Gefäll-Ablösung eine Verminderung erleiden könnte, in welchem Falle der künftige Geistliche, so wenig als bei den Zehenten, einen Rechtsanspruch auf Entschädigung hätte, und daß in Marchbronn an jedem Sonn-, Fest- und Feiertag eine Predigt zu halten, und alle vierzehen Tage zu katechisiren ist. Diejenigen Bewerber, welche mit Rücksicht auf diese weitere Bekanntmachung ihre Meldungen zurücknehmen wollen, haben dieses innerhalb zehen Tagen zu thun.

7) Die Bewerber um die erledigte katholische Pfarrstelle in Baltringen, Dekanats Wiblingen, welche aus eigenen Gütern, Zehenten (520 fl), Grundgefällen (78 fl.), Capitalien und Gebühren 756 fl. Einkommen gewährt, haben ihre Gesuche binnen vier Wochen bei dem katholischen Kirchenrath einzureichen.

8) Die Bewerber um die erledigte katholische Pfarrstelle Wilhelmskirch, Dekanats Ravensburg, welche aus eigenen Gütern, Capitalien, Besoldungen und Gebühren ein beschreibungsmäßiges Einkommen von 670 fl. gewährt, wovon jedoch 4 Procent Zinse aus einer Pfründschuld von etwa 1200 fl. abgehen, haben ihre Gesuche binnen vier Wochen bei dem katholischen Kirchenrath einzureichen.

9) Die Bewerber um die bei dem katholischen Kirchenrath in Erledigung gekommene Canzlistenstelle mit dem etatsmäßigen Gehalt von 600 fl. haben sich binnen drei Wochen bei der gedachten Collegialstelle vorschriftmäßig zu melden.

Berichtigungen.

In der Nummer 64 des Regierungs-Blatts vom 23. November d. J., S. 568, Linie 11 von unten, ist statt: oberamtlichen Prüfung, zu lesen: abermaligen Prüfung.

In der Nummer 60 des Regierungs-Blatts vom 31. Oktober d. J., S. 490, Linie 9 von unten soll es anstatt: Erhöhung der Ermäßigung, heißen: Erhöhung oder Ermäßigung.

Am 29. d. M. sind die Rechts-Erkenntnisse vom Monat September ausgegeben worden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

№ 66.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Samstag den 2. December 1848.

Inhalt.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 22. v. M. das erledigte Oberamt Neuenbürg dem gegenwärtigen Verweser desselben, Consistorial-Sekretär Baur, gnädigst übertragen.

Vermöge höchsten Dekrets vom 27. v. M. haben Höchstdieselben den Regiments-Quartiermeister Schweppe des vierten Infanterie-Regiments, seinem Ansuchen gemäß, zu dem vierten Reiter-Regiment zu versetzen geruht.

II. Verfügungen der Departements.

Des Justiz-Departements.

Des Justiz-Ministerium.

Vorladung der Rechts-Candidaten zu der ersten höheren Dienstprüfung.

Die nachgenannten Rechts-Candidaten, welche sich zu der bevorstehenden ersten höheren Dienstprüfung im Justiz-Departement angemeldet haben, und für zulassungsfähig erkannt worden sind, nämlich:

Baumeister, Carl Friedrich, von Reutlingen;
v. Breitschwert, Ludwig Adolph, von Ellwangen;
Brunner, Ferdinand Adolph, von Ulm;
Daimler, Wilhelm Friedrich, von Schorndorf;
Elwert, Ludwig Philipp, von Reutlingen;
Fest, Joseph Carl, von Jarthausen, Oberamts Neckarsulm;
Grub, Heinrich August, von Illingen, Oberamts Maulbronn;
Heyd, Ludwig Friedrich, von Neuenstadt, Oberamts Neckarsulm;
Jetter, Adolph Wilhelm, von Reutlingen;
Krauß, Wilhelm Eduard, von Eschenau, Oberamts Weinsberg;
Laderer, Carl Ludwig Eugen Friedrich, von Ravensburg;
le Prêtre, Emil Gottlieb Paul Ferdinand, von Ulm;
Neidhardt, Carl Andreas Friedrich, von Ludwigsburg;
Obermüller, Friedrich Emil, von Altshausen, Oberamts Saulgau;
Obermüller, Eduard Albert, von Schussenried, Oberamts Waldsee;
Probst, Jakob Franz Viktor, von Biberach;
Schneider, Severin, von Jettenhausen, Oberamts Tettnang;
Schoder, Gustav Gottlob Friedrich, von Ludwigsburg;
v. Soden, Theodor, von Stuttgart;
v. Soden, Alfred, von Stuttgart;
Streich, Carl Alois, von Ellwangen;
Weißert, Robert Wilhelm, von Michelbach, Oberamts Oehringen;
Graf v. Zeppelin, Max, von Aschhausen, Oberamts Künzelsau;
Ziegler, Georg Friedrich, von Dagersheim, Oberamts Böblingen,

werden, unter Hinweisung auf den §. 4 der K. Verordnung vom 25. April 1839 (Reg.-Blatt S. 416), hiemit benachrichtigt, daß ihre Prüfung am 8. December d. J. und an den folgenden Tagen Statt finden wird.

Dieselben haben sich daher am

Donnerstag den 7. December d. J., Nachmittags 3 Uhr,

bei dem Aktuariate der K. Justiz-Prüfungs-Commission in Tübingen einzufinden, um daselbst weitere Anweisung zu empfangen.

Stuttgart den 27. November 1848.

Für den Departements-Chef:
Harpprecht.

Unter Beziehung auf die Bekanntmachung des K. Justiz-Ministerium vom 8. Nov. d. J. wird das sechste Stück des Reichs-Gesetz-Blattes hier angeschlossen.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

№ 67.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Donnerstag den 7. December 1848.

Inhalt.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements des Innern.

Des Ministerium des Innern.

a) Verfügung, betreffend die Brandschadens-Umlage für das Verwaltungsjahr 1848—49.

In der Verfügung vom 12. Juni d. J., betreffend die Brandschadens-Umlage für das Verwaltungsjahr 1848—49 ist eine Umlage von 9 kr. vom Hundert Brandversicherungs-Anschlag angeordnet und dabei verfügt worden, daß zunächst 6 kr. einzuziehen und abzuliefern seien, der Einzug der übrigen 3 kr. aber vorerst zu unterbleiben habe, und erst in Folge weiterer Verfügung, wenn der Bedarf hiezu als nothwendig sich herausstellen werde, voll-

zogen werden solle. Der Bedarf des Einzugs der übrigen 3 kr. hat sich nun wirklich ergeben, indem nach der unten angehängten Bekanntmachung am 1. Juli 1848 die angewiesenen noch nicht bezahlten Brandschadens-Vergütungen betragen haben . 266,337 fl. 55 kr.

und vom 1. Juli / 21. November 1848 an neuen Brand-Entschädigungen bereits angewiesen wurden . . . . 418,614 fl. 44 kr.

—:· 684,952 fl. 39 kr.

während eine Umlage von 6 kr. bei einer Catastersumme von circa 412 Millionen ergibt . . . . 412,000 fl.

Es erhalten daher die Oberämter die Weisung, den Einzug der weiteren 3 kr. vom Hundert Gulden Brandversicherungs-Anschlag sofort einzuleiten und für den Vollzug der Ablieferung spätestens bis zum 15. Januar künftigen Jahres Sorge zu tragen.

Stuttgart den 26. November 1848. **Duvernoy.**

b) Rechenschaft über die Verwaltung der allgemeinen Brandschadens-Versicherungskasse auf das Jahr 1846—47.

Die Ergebnisse der Verwaltung der Brandversicherungs-Hauptkasse für Gebäude in dem Etatsjahr 1846—47 werden auf den Grund der von der K. Ober-Rechnungskammer geprüften und abgehörten Rechnung, unter Beifügung der Verwaltungs-Ergebnisse bis zum 21. d. M., so wie einer Uebersicht über die Verwaltung der Kasse in den Jahren 1836—46, hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 24. November 1848. **Duvernoy.**

I. Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben der K. Brandschadens-Versicherungs-Hauptkasse vom 1. Juli 1846—47.

Einnahmen.

1) Baarer Kassenvorrath am Schlusse des vorhergehenden Rechnungsjahres, nach der Darstellung der Verwaltung vom 1. Juli 1845—46 (Reg.Blatt von 1847, S. 444) . . . 9,419 fl. 6 kr. 3 hl.

2) Ersatzposten . . . . 18 fl. 33 kr.

3) Von Brandschadens-Umlagen:

a) Rückstände . . . . 28 fl. 28 kr.

b) Nachträge zu früheren Umlagen . . . . 83 fl. 52 kr.

c) vom laufenden Jahre:

durch höchste Entschließung vom 17. Juni 1846 (Reg.Blatt S. 290) ist für das Jahr 1846—47 eine Umlage von 8 kr. auf je 100 fl. Gebäudeanschlag angeordnet worden.

Der Gesammtanschlag der versicherten Gebäude, welcher bei der vorjährigen Umlage von 1845 sich auf 378,230,350 fl. belaufen hatte, ist inzwischen um . . . 13,542,950 fl.

gestiegen, und beträgt
im Königreiche . . . . 388,209,325 fl.
im Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen, welches vom 1 Juli 1839 an durch Uebereinkunft der diesseitigen Brandversicherungs-Anstalt beigetreten ist (Reg.Blatt von 1838, S. 447) . . . . . 3,563,975 fl.

391,773,300 fl.

Der Ertrag der Umlage von 8 kr. pro 100 fl. auf diese Catastersumme besteht in . . . . 522,364 fl. 24 kr.

Dazu Ueberschuß wegen voller Berechnung der Bruchkreuzer . . . . . 6 fl. 22 kr.

—:· 522,370 fl. 46 kr.

Hievon gehen wegen zeitlicher Befreiung abgebrannter Gebäude . . . . . 17 fl. 46 kr.

Rest —:· 522,353 fl. —

wovon theils baar, theils mit Aufrechnung von Brandschadens-Vergütungen und Verwaltungskosten geliefert worden sind 521,858 fl. 16 kr.

und im Rückstande blieben . . . . 494 fl. 44 kr.

4) Aktivkapitalien und Zinse hieraus:

An den bei der K. Hofbank niedergelegten Capitalien . . . . 90,000 fl. —
Zinse hieraus . . . . 512 fl. 41 kr.

90,512 fl. 41 kr.

5) Aufgenommene Passivkapitalien		140,000 fl. —
6) Ingemein		0
7) Für andere Kassen:		
für die K. Staatshauptkasse		30 fl. —
Summe der Einnahmen —:		761,950 fl. 56 kr. 3 hl.

Ausgaben.

1) Ersatzposten		81 fl. 51 kr.
2) Brandschadens-Vergütungen nach der Uebersicht Nr. III. hienach		583,328 fl. 53 kr. 3 hl.
3) Capitaliensteuer		25 fl. —
4) Heimbezahlte Passivkapitalien und Zinse hieraus		80,634 fl. 32 kr.
5) Capitalanlehen an die Hofbank		65,000 fl. —
6) In Abgang		0
7) Verwaltungskosten, als:		
Besoldungen	1,480 fl. —	
Kanzleikosten	249 fl. —	
Proceßkosten	0	
Buchbinderkosten	4 fl. —	
auf Hausgeräthschaften	— 20 kr.	
Postporto	1,140 fl. 52 kr.	
Geldverpackungskosten	1 fl. 39 kr.	
für Erneuerung der Brandversicherungs-Cataster	2,109 fl. 10 kr.	
Kosten der Umlage, des Einzugs und der Einlieferung des Umlagebetrags . .	16,667 fl. 42 kr.	
und Belohnung der Oberamtspfleger für die Auszahlung der Brandschadens-Vergütungen an die Betheiligten . .	1,960 fl. 20 kr.	
		23,613 fl. 3 kr.
8) An andere Kassen:		
an die K. Staatshauptkasse		30 fl. —
Summe der Ausgaben —:		752,713 fl. 19 kr. 3 hl.

Folglich ergibt sich ein baares Remanet von —: 9,237 fl. 37 kr.

II. Uebersicht über den Aktiv- und Passivstand bei der K. Brand-Versicherungs-Hauptkasse am 30. Juni 1847.

Aktivstand.

Baares Kasseremanet . . . . 9,237 fl. 37 kr.

Ersatzposten bei Brandstiftern, theils auf Vermögensanfall, theils auf Sterbfall beruhend . . . . 107,663 fl. 26 kr.

wovon jedoch zur Zeit, nach den vorwaltenden Umständen, als einbringlich betrachtet werden können nur . . . . 1,222 fl. 32 kr.

Ausstand an der Brandschadens-Umlage des laufenden Jahrs . . . . 494 fl. 44 kr.

Verzinsliche Capitalien:

Bei der K. Hofbank standen am 1. Juli 1846 nach der Uebersicht Nr. II. des Rechenschaftsberichts für 1845—46 (Reg.Blatt von 1847, S. 444) . . . . 25,000 fl.

von 1846—47 wurden angelegt nach Nr. I. oben . . . . 65,000 fl.

—:· 90,000 fl.

Hievon abgelöst . . . . 90,000 fl.

Rest —:· 0

Summe —:· 10,954 fl. 53 kr.

Passivstand.

Von den angewiesenen Brandschadens-Vergütungen sind noch unbezahlt . 327,216 fl. 13 kr.

Summe —:· 327,216 fl. 13 kr.

Es ergibt sich sonach ein Deficit von

—:· 316,261 fl. 20 kr.

III. Uebersicht der von der K. Brandversicherungs-Hauptkasse vom 1. Juli 1846—47 bezahlten Brandschadens-Vergütungen.

I. Neckarkreis.

Oberamt.	Ort.	Jahr der Anweisung.	Entschädigung. fl.	kr.	Betrag nach Oberamtsbezirken. fl.	kr.
Backnang	Backnang	$18\frac{43}{44}$	483	20		
	Sulzbach	$18\frac{44}{45}$	1025	37		
	Sulzbach	$18\frac{45}{46}$	666	40		
	Althütte	$18\frac{46}{47}$	650	—		
	Zell	—	775	—		
	Murrhardt	—	291	40		
	Murrhardt	—	612	30		
	Dresselhof	—	21	53		
	Großaspach	—	30	—		
					4556	40
Besigheim	Gemrigheim . . .	$18\frac{43}{44}$	344	10		
	Hessigheim	$18\frac{46}{47}$	303	48		
	Bietigheim	—	2583	—		
					3230	58
Böblingen	Däzingen	$18\frac{44}{45}$	200	—		
	Weil, im Schönbuch .	$18\frac{45}{46}$	195	42		
	Sindelfingen . . .	$18\frac{46}{47}$	44	—		
					439	42
Brackenheim . . .	Niederhofen . . .	$18\frac{45}{46}$	300	—		
	Güglingen	$18\frac{46}{47}$	3157	—		
					3457	—
Cannstatt	Cannstatt	$18\frac{45}{46}$	285	—		
					285	—
Heilbronn	Flein	$18\frac{43}{44}$	350	—		
	Böllingerhof . . .	$18\frac{45}{46}$	5500	—		
	Heilbronn	$18\frac{46}{47}$	262	30		
	Heilbronn	—	4000	—		
	Heilbronn	—	2958	50		
					13,071	20
Leonberg	Weil, Dorf . . .	$18\frac{45}{46}$	300	—		
	Weil, Dorf . . .	$18\frac{46}{47}$	814	10		
					1114	10

Oberamt.	Ort.	Jahr der Anweisung.	Entschädigung. fl.	Entschädigung. kr.	Betrag nach Oberamtsbezirken. fl.	Betrag nach Oberamtsbezirken. kr.
Ludwigsburg . . .	Markgröningen . .	$18\frac{44}{45}$	50	—		
	Eglosheim	$18\frac{45}{46}$	375	—		
	Neckarweihingen . .	—	901	20		
	Hoheneck	$18\frac{46}{47}$	3300	—		
	Geisingen	—	75	—		
	Stammheim . . .	—	191	40		
				—	4893	—
Marbach	Kleinbottwar . . .	$18\frac{45}{46}$	375	—		
	Kleinbottwar . . .	—	22	30		
	Rielingshausen . . .	$18\frac{46}{47}$	632	30		
				—	1030	—
Maulbronn	Dürrmenz	$18\frac{46}{47}$	3000	—		
				—	3000	—
Stuttgart, Stadtdirektion	Stuttgart	—	125	40		
	Stuttgart	—	45	42		
				—	171	22
Stuttgart, Landoberamt	Bonlanden	$18\frac{44}{45}$	1451	15		
	Heumaden	$18\frac{45}{46}$	400	—		
	Bernhausen . . .	—	245	—		
	Feuerbach	$18\frac{46}{47}$	845	—		
	Plieningen	—	20	—		
				—	2961	15
Vaihingen	Horrheim	$18\frac{44}{45}$	201	15		
	Klein-Sachsenheim .	$18\frac{45}{46}$	466	40		
	Ober-Riexingen . .	$18\frac{46}{47}$	2143	45		
				—	2811	40
Waiblingen	Beinstein	$18\frac{39}{40}$	150	—		
	Hochdorf	$18\frac{45}{46}$	549	1		
	Waiblingen	—	800	—		
	Neustadt	$18\frac{46}{47}$	500	—		
	Winnenden	—	200	—		
	Winnenden	—	45	—		
				—	2244	1
Weinsberg	Eberstadt	—	450	—		
				—	450	—
	Summe im Neckarkreise — :				43,716	8

II. Schwarzwaldkreis.

Oberamt.	Ort.	Jahr der Anweisung.	Entschädigung. fl.	kr.	Betrag nach Oberamtsbezirken. fl.	kr.
Balingen	Ebingen	$18\frac{44}{45}$	367	—		
	Thailfingen . . .	$18\frac{45}{46}$	480	—		
	Geißlingen	—	611	57		
	Ebingen	—	1383	20		
	Winterlingen . . .	$18\frac{46}{47}$	14	4		
	Dürrwangen . . .	—	603	30		
	Erlaheim	—	900	—		
				—	4359	51
Calw	Deckenpfronn . . .	$18\frac{44}{45}$	1391	1		
	Deckenpfronn . . .	$18\frac{46}{47}$	962	10		
	Seizenthal	—	10,000	—		
	Neuweiler	—	1845	—		
				—	14,198	11
Freudenstadt . . .	Freudenstadt . . .	$18\frac{44}{45}$	941	43		
	Ober-Thal	$18\frac{45}{46}$	905	12		
	Schleifwasen . . .	—	550	—		
	Böffingen	—	41	40		
	Freudenstadt . . .	—	180	55		
	Grömbach	—	1405	30		
	Heselbach	—	29	52		
	Loch	—	816	40		
	Weisenbach	—	1617	30		
	Schönmünzach . .	$18\frac{46}{47}$	75	—		
	Wittendorf	—	11,988	2		
	Eisenbach	—	30	—		
	Wittendorf . . .	—	4387	50		
	Pfalzgrafenweiler . .	—	1400	—		
	Besenfeld	—	1900	—		
	Besenfeld	—	2950	—		
	Christophsthal . . .	—	600	—		
	Thonbach	—	770	—		
	Schönmünzach . . .	—	400	—		
	Ober-Brändi . . .	—	1316	40		
				—	32,306	34
Herrenberg	Herrenberg	—	15	—		
				—	15	—

Oberamt.	Ort.	Jahr der Anweisung.	Entschädigung. fl.	kr.	Betrag nach Oberamtsbezirken. fl.	kr.
Horb	Horb	18$\frac{45}{46}$	1208	20		
	Mühringen	18$\frac{46}{47}$	1480	—		
				—	2688	20
Nagold	Kaiser Sägmühle .	—	300	—		
	Berneck	—	1306	52		
	Nagold	—	893	14		
	Gumpelscheuer . . .	—	240	—		
				—	2740	6
Neuenbürg	Engelsbrand . . .	18$\frac{44}{45}$	250	—		
	Unter-Niebelsbach . .	18$\frac{45}{46}$	750	—		
	Wildbad	—	3185	—		
	Feldrennach	—	145	—		
	Rothensohl	—	825	—		
	Kullenmühle . . .	18$\frac{46}{47}$	187	30		
	Wildbad	—	219	25		
	Feldrennach	—	400	—		
	Herrenalb	—	1050	—		
	Birkenfeld	—	105	—		
	Neusatz	—	933	20		
				—	8050	15
Nürtingen	Grözingen	18$\frac{45}{46}$	6899	31		
	Neuenhaus	18$\frac{46}{47}$	480	—		
	Unter-Ensingen . .	—	500	—		
	Altdorf	—	152	47		
				—	8032	18
Oberndorf	Oberndorf	18$\frac{42}{43}$	396	—		
	Mariazell	—	1666	40		
	Bruderhäuslein . .	18$\frac{44}{45}$	129	9		
	Beffendorf	—	556	20		
	Bezweiler	18$\frac{45}{46}$	818	51		
	Sulgen	—	331	45		
	Esselbach	—	83	20		
	Sulgau	—	666	40		
	Oberndorf	—	1837	30		
	Alpirsbach	—	6180	17		
	Oberndorf	—	850	—		
	Röthenberg . . .	—	350	—		

Oberamt.	Ort.	Jahr der Anweisung.	Entschädigung.		Betrag nach Oberamtsbezirken.	
			fl.	kr.	fl.	kr.
Oberndorf	Sulzbachthal	$18\frac{45}{46}$	861	40		
	Winzeln	—	48	—		
	Oberndorf	—	624	—		
	Fluorn	—	3150	—		
	Oberndorf	—	2031	35		
	Waldmössingen . . .	—	2554	—		
	Epfendorf	—	606	33		
	Lichtenegg	$18\frac{46}{47}$	9750	—		
	Winzeln	—	23	8		
	Fluorn	—	213	8		
	Fluorn	—	1550	—		
	Oberndorf	—	723	13		
	Waldmössingen . . .	—	5	—		
	Fluorn	—	3375	—		
	Epfendorf	—	616	—		
	Alpirsbach	—	533	20		
	Harthausen	—	1440	—		
	Reuthin	—	316	40		
	Alpirsbach	—	1037	27		
	Peterzell	—	2100	—		
	Seedorf	—	483	—		
	Röthenberg	—	25	—		
	Lauterbach	—	208	—		
	Thalhausen	—	25	—		
	Peterzell	—	1350	—		
	Alpirsbach	—	125	—		
	Alpirsbach	—	183	—		
	Fluorn	—	1600	—		
				—	49,424	16
Reutlingen	Ehningen	$18\frac{45}{46}$	1600	—		
	Reutlingen	—	1531	15		
	Ehningen	$18\frac{46}{47}$	200	—		
	Holzelfingen	—	875	—		
	Ehningen	—	5884	52		
	Reutlingen	—	1440	—		
	Reutlingen	—	12	3		
	Ehningen	—	155	—		

Oberamt.	Ort.	Jahr der Anweisung.	Entschädigung.		Betrag nach Oberamtsbezirken.	
			fl.	kr.	fl.	kr.
Reutlingen	Reutlingen	$18\frac{46}{47}$	636	15		
	Reutlingen	—	410	43		
				—	12,745	8
Rottweil	Herrenzimmern . .	$18\frac{43}{44}$	9	47		
	Bössingen	$18\frac{44}{45}$	175	—		
	Rottweil	$18\frac{45}{46}$	700	—		
	Dunningen . . .	—	586	—		
	Dotternhausen . . .	—	65	38		
	Dietingen	—	783	20		
	Rottweil	—	18,786	11		
	Dietingen	—	3916	40		
	Dietingen	$18\frac{46}{47}$	4500	—		
	Dietingen	—	2843	—		
	Rottweil	—	1519	29		
	Dunningen	—	4838	9		
	Wellendingen . . .	—	1006	40		
	Unterrothenstein . .	—	1268	45		
	Dietingen	—	700	—		
	Bößingen	—	800	—		
	Wellendingen . . .	—	187	30		
	Herrenzimmern . .	—	4800	—		
	Lauffen	—	800	—		
	Neukirch	—	142	47		
	Zimmern u. B. . . .	—	782	42		
	Herrenzimmern . .	—	1200	—		
	Rottweil	—	2100	—		
	Schömberg	—	5865	24		
				—	58,377	2
Spaichingen . . .	Obernheim	$18\frac{45}{46}$	2416	40		
	Hofen	—	751	50		
	Aldingen	$18\frac{46}{47}$	6000	—		
	Rathshausen . . .	—	1100	—		
	Aldingen	—	800	—		
	Schörzingen . . .	—	275	—		
	Königsheim	—	450	—		
				—	11,793	30

Oberamt.	Ort.	Jahr der Anweisung.	Entschädigung. fl.	kr.	Betrag nach Oberamtsbezirken. fl.	kr.
Sulz	Pfäfflinshof	$18\frac{45}{46}$	1867	—		
	Roßbach	—	458	20		
	Mühlheim	—	464	—		
	Mühlheim	—	207	55		
	Sterneck	$18\frac{46}{47}$	1806	40		
	Boll	—	2153	48		
	Renfridshausen . .	—	213	20		
	Wälde	—	83	20		
	Fürnsal	—	2422	33		
	Mühlheim	—	165	—		
	Wälde	—	222	13		
				—	10,064	9
Tübingen	Tübingen	—	1539	22		
	Pfrondorf	—	807	9		
	Rommelsbach . . .	—	1968	20		
	Pliezhausen . . .	—	600	—		
				—	4914	51
Tuttlingen	Tuttlingen	$18\frac{45}{46}$	76	28		
	Weigheim	—	995	50		
	Trossingen	—	7380	50		
	Gunningen	—	1032	30		
	Thalheim	—	291	40		
	Durchhausen . . .	—	1718	8		
	Thuningen	—	2996	46		
	Tuttlingen	$18\frac{46}{47}$	75	—		
	Hohentwiel . . .	—	281	49		
	Wurmlingen . . .	—	861	—		
	Durchhausen . . .	—	4	10		
	Trossingen	—	975	—		
				—	16,689	11
Urach	Metzingen	$18\frac{45}{46}$	900	—		
	Metzingen	—	1850	—		
	Urach	$18\frac{46}{47}$	530	—		
				—	3280	—
	Summe im Schwarzwaldkreise				239,678	42

III. Jaxtkreis.

Oberamt.	Ort.	Jahr der Anweisung.	Entschädigung. fl.	kr.	Betrag nach Oberamtsbezirken. fl.	kr.
Aalen	Frauenhof	18$\frac{43}{44}$	50	—		
	Stöcken	18$\frac{45}{46}$	50	—		
	Heuchlingen . . .	—	100	—		
	Aalen	—	1102	28		
	Adelmannsfelden . .	—	247	—		
	Adelmannsfelden . .	—	445	—		
	Unterkochen . . .	18$\frac{46}{47}$	200	—		
	Hofherrnhaus . . .	—	767	—		
	Neubronn	—	700	—		
					3661	28
Crailsheim	Sandhof	18$\frac{45}{46}$	3733	20		
					3733	20
Ellwangen	Ellwangen	18$\frac{44}{45}$	295	—		
	Ellenberg	18$\frac{45}{46}$	700	—		
	Spitalhof	—	4100	—		
	Gaishard	—	233	20		
	Neuler	18$\frac{46}{47}$	221	40		
	Neuler	—	200	—		
	Ellwangen	—	4500	—		
	Hinterlengenberg . .	—	100	—		
	Haisterhofen . . .	—	596	—		
					10,946	—
Gaildorf	Untergröningen . .	—	416	40		
	Großaltdorf . . .	—	4450	—		
	Oberroth	—	52	30		
					4919	10
Gerabronn	Speckheim	18$\frac{44}{45}$	11	6		
	Hegenau	18$\frac{45}{46}$	300	—		
					311	6
Gmünd	Gmünd	18$\frac{41}{42}$	885	—		
	Herdlisweiler . . .	18$\frac{45}{46}$	100	—		
	Bartholomä . . .	—	13,126	1		
	Gmünd	—	519	30		
	Fuchshof	—	1041	40		
	Hummelshalden . .	—	500	—		
	Hinterweiler Rechberg	18$\frac{46}{47}$	200	—		
					16,372	11

Oberamt.	Ort.	Jahr der Anweisung.	Entschädigung.		Betrag nach Oberamtsbezirken.	
			fl.	kr.	fl.	kr.
Hall	Michelfeld	$18\frac{40}{41}$	25	—		
	Ilzhofen	$18\frac{45}{46}$	1272	—		
	Dürrenberg	—	2100	—		
	Westheim	—	385	—		
				—	3782	—
Heidenheim	Giengen	$18\frac{40}{41}$	200	—		
	Herbrechtingen . . .	$18\frac{45}{46}$	250	—		
	Sontheim a. B. . . .	—	2747	50		
	Sontheim a. B. . . .	—	114	23		
	Heidenheim	—	1215	—		
	Schnaitheim	—	3464	35		
	Heidenheim	$18\frac{46}{47}$	25	—		
	Anhausen	—	43	45		
	Heidenheim	—	12	3		
	Brenz	—	3200	—		
	Heidenheim	—	1000	—		
	Brenz	—	33	20		
	Königsbronn	—	600	—		
	Schnaitheim	—	1100	—		
	Söhnstetten	—	420	—		
	Schnaitheim	—	6132	—		
	Anhausen	—	787	30		
	Söhnstetten	—	1800	—		
				—	23,145	26
Künzelsau	Morsbach	$18\frac{45}{46}$	462	—		
				—	462	—
Neresheim	Herdsfeldhausen . . .	$18\frac{44}{45}$	350	—		
	Dorfmerkingen . . .	—	168	—		
	Kirchheim	$18\frac{45}{46}$	1516	40		
	Jzlingen	—	416	40		
	Elchingen	—	1415	50		
	Pflaumloch	—	62	30		
	Kapfenburg	—	7	15		
	Bopfingen	—	40	—		
	Dossingen	—	277	47		
	Bopfingen	—	1675	—		
	Oberdorf	—	240	—		

Oberamt.	Ort.	Jahr der Anweisung.	Entschädigung. fl.	kr.	Betrag nach Oberamtsbezirken. fl.	kr.
Neresheim	Schloßberg	$18\frac{45}{46}$	875	—		
	Neresheim	—	787	30		
	Dunstelkingen . . .	$18\frac{46}{47}$	1143	20		
	Oberriffingen . . .	—	24,738	20		
	Bopfingen	—	861	15		
	Baldern	—	41	40		
	Aufhausen	—	329	43		
	Bopfingen	—	116	40		
				—	35,063	10
Oehringen	Vorderespich . . .	$18\frac{43}{44}$	39	—		
	Oehringen	$18\frac{46}{47}$	200	—		
				—	239	—
Schorndorf . . .	Manolzweiler . . .	$18\frac{44}{45}$	138	—		
	Steinenberg . . .	$18\frac{45}{46}$	1125	—		
	Geradstetten . . .	—	704	28		
	Winterbach . . .	$18\frac{46}{47}$	1350	—		
				—	3317	28
Welzheim	Zumhof	$18\frac{44}{45}$	175	—		
	Welzheim	—	25	—		
	Cronhütte	$18\frac{45}{46}$	166	40		
	Vorderhundsberg . .	—	400	—		
	Burgholz	$18\frac{46}{47}$	342	55		
	Haldis	—	17	30		
				—	1127	5
		Summe im Jartkreise			107,079	24

IV. Donaukreis.

Oberamt.	Ort.	Jahr der Anweisung.	Entschädigung. fl.	kr.	Betrag nach Oberamtsbezirken. fl.	kr.
Biberach	Biberach	$18\frac{45}{46}$	2803	22		
	Biberach	—	1133	20		
	Oberdettingen . . .	—	225	—		
	Ochsenhausen . . .	—	477	13		
	Erolzheim	—	413	30		
	Mittelbuch	—	900	—		
	Erolzheim	—	495	—		
	Aufhofen	$18\frac{46}{47}$	1307	39		

Oberamt.	Ort.	Jahr der Anweisung.	Entschädigung. fl.	kr.	Betrag nach Oberamtsbezirken. fl.	kr.
Biberach	Ringschnait	$18\frac{46}{47}$	400	—		
	Steinhausen . . .	—	833	20		
	Erolzheim	—	4261	20		
				—	13,249	44
Blaubeuren	Blaubeuren . . .	$18\frac{45}{46}$	12,643	14		
	Schelklingen . . .	$18\frac{46}{47}$	328	7		
	Blaubeuren . . .	—	3300	—		
	Gerhausen	—	837	30		
				—	17,108	51
Ehingen	Ehingen	$18\frac{45}{46}$	800	—		
	Altsteußlingen . .	—	46	9		
	Ehingen	—	350	—		
	Obergriesingen . .	—	304	28		
	Berkach	—	633	20		
	Berkach	—	800	—		
	Mundingen	$18\frac{46}{47}$	60	—		
	Altbierlingen . . .	—	250	—		
	Schlechtenfeld . .	—	1400	—		
	Nasgenstadt . . .	—	850	—		
	Untermarchthal . .	—	600	—		
	Oggelsbeuren . . .	—	125	—		
	Lauterach	—	160	—		
				—	6378	57
Geislingen	Altenstadt	$18\frac{45}{46}$	1500	—		
	Altenstadt	$18\frac{46}{47}$	500	—		
	Kleinsüßen	—	250	—		
	Geislingen	—	2450	—		
				—	4700	—
Göppingen	Hattenhofen . . .	$18\frac{45}{46}$	330	—		
	Ganslosen	—	976	46		
	Fauerndau	—	4482	25		
	Hohenstaufen . . .	$18\frac{46}{47}$	235	—		
	Göppingen	—	15	—		
	Fuchshof	—	1000	—		
				—	7039	11
Kirchheim	Aichelberg	$18\frac{43}{44}$	17	30		
	Schopfloch	$18\frac{46}{47}$	25	—		

Oberamt.	Ort.	Jahr der Anweisung.	Entschädigung. fl.	kr.	Betrag nach Oberamtsbezirken. fl.	kr.
Kirchheim	Kirchheim	1846/47	1000	—		
	Sulpach	—	75	—		
					1117	30
Laupheim . . . . (bisher Wiblingen.)	Achstetten	1845/46	944	27		
	Biblafingen . . .	1846/47	1237	30		
	Unterkirchberg . . .	—	600	—		
	Oberholzheim . . .	—	900	—		
	Unterbalzheim . . .	—	800	—		
	Sulmingen	—	1180	—		
	Wangen	—	800	—		
					6461	57
Leutkirch	Linzenhofen . . .	1845/46	1666	40		
	Reichenhofen . . .	—	388	53		
	Urlau=Missen . . .	—	333	20		
	Leutkirch	—	218	45		
	Spindelwag . . .	—	750	—		
	Starkenhofen . . .	—	180	—		
	Unteropfingen . . .	—	21	52		
	Heggelbach	1846/47	142	51		
	Gebrazhofen . . .	—	1950	—		
	Reinstein	—	2125	—		
	Weipoldshofen . .	—	1100	—		
	Berkheim	—	656	15		
	Hundhofen	—	100	—		
	Ergach	—	400	—		
	Rippoldshofen . . .	—	1500	—		
	Kreuzmühle . . .	—	600	—		
					12,133	36
Münsingen	Dottingen	1845/46	306	15		
	Hütten	—	1386	—		
	Münzdorf	—	642	47		
	Buttenhausen . . .	1846/47	375	—		
	Hundersingen . . .	—	400	—		
					3110	2
Ravensburg . . .	Waldegg	1840/41	166	40		
	Reuthe	1844/45	36	40		
	Appenberg	—	791	40		
	Wilhelmsdorf . . .	1845/46	396	—		

Oberamt.	Ort.	Jahr der Anweisung.	Entschädigung. fl.	kr.	Betrag nach Oberamtsbezirken. fl.	kr.
Ravensburg . . .	Kehrenberg . . .	1845/46	700	—		
	Grüble	—	900	—		
	Ravensburg . . .	—	52	30		
	Ravensburg . . .	—	25	—		
	Albisreute	—	9000	—		
	Grund	—	1333	20		
	Kikach	—	2500	—		
	Wolpertswende . .	1846/47	2950	—		
	Oberzell	—	600	—		
	Ehrshaus	—	1150	—		
	Ravensburg . . .	—	25	—		
	Ravensburg . . .	—	475	—		
	Wagensperre . . .	—	250	—		
	Einöd	—	1160	20		
	Ried	—	1500	—		
	Rosenharz	—	35	—		
	Baienfurt	—	600	—		
	Mayerthal	—	150	—		
	Ravensburg . . .	—	87	30		
					24,884	40
Riedlingen	Pflummern . . .	1845/46	1391	15		
	Kappel	—	175	—		
	Oggelshausen . . .	1846/47	1833	20		
	Pflummern . . .	—	1500	—		
	Ertingen	—	1208	20		
	Mosburg	—	1500	—		
	Bezenweiler . . .	—	1314	—		
	Alleshausen . . .	—	1165	20		
	Kappel	—	510	—		
	Hausen am Bussen .	—	533	20		
					11,130	35
Saulgau	Saulgau	1845/46	189	—		
	Fleischwangen . . .	—	537	25		
	Fulgenstadt . . .	—	650	—		
	Saulgau	—	800	—		
	Hoßkirch	1846/47	3475	—		
	Ried	—	1600	—		
	Saulgau	—	1343	40		
					8595	5

Oberamt.	Ort.	Jahr der Anweisung.	Entschädigung. fl.	kr.	Betrag nach Oberamtsbezirken. fl.	kr.
Tettnang	Moos	$18\frac{45}{46}$	558	20		
	Hesighofen	—	2256	15		
	Schwarzenbach . .	—	833	20		
	Brand	$18\frac{46}{47}$	366	40		
					4014	35
Ulm	Altheim	$18\frac{45}{46}$	333	20		
	Söflingen	—	1371	15		
	Langenau	—	1185	51		
	Oberstozingen . . .	—	1088	27		
	Söflingen	$18\frac{46}{47}$	3600	—		
	Ehrenstein	—	6000	—		
					13,578	53
Waldsee	Oberschwarzach . .	$18\frac{45}{46}$	600	—		
	Höll	—	25,890	$37\frac{1}{2}$		
	Ottersdwang . . .	—	729	10		
	Arisheim	—	333	20		
	Gaisbeuren . . .	—	1458	20		
	Zellerhof	—	1250	—		
	Winterstettendorf . .	—	7229	10		
	Höll	—	4333	20		
	Winterstettendorf . .	$18\frac{46}{47}$	100	—		
	Dietenwangen . . .	—	1500	—		
	Vogelplatz	—	2200	—		
	Mühlhausen . . .	—	300	—		
	Bergatreute . . .	—	3715	—		
	Giesenweiler . . .	—	600	—		
	Winterstettendorf . .	—	5063	53		
	Kümerazhofen . . .	—	1000	—		
	Göriz	—	1000	—		
	Ziegelbacher Heide .	—	500	—		
					57,802	$50\frac{1}{2}$
Wangen	Sommersbach . . .	$18\frac{43}{44}$	1000	—		
	Locherkapf	$18\frac{46}{47}$	200	—		
					1200	—
	Summe im Donaukreise . .				192,506	$26\frac{1}{2}$

V. Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen.

Oberamt.	Ort.	Jahr der Anweisung.	Entschädigung.		Betrag nach Oberamtsbezirken.	
			fl.	kr.	fl.	kr.
Hechingen . . . . (Oberamt.)	Bisingen	18$\frac{45}{46}$	83	20		
	Thanheim	18$\frac{46}{47}$	166	40		
	Gauselfingen . . .	—	34	43		
				—	284	43
Hechingen . . . . (Stadtdirektion.)	Hechingen	—	63	30		
				—	63	30
Summe im Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen —:·					348	13

Summe sämmtlicher im Verwaltungsjahre 18$\frac{46}{47}$ geleisteten Brandschadens-Vergütungen:
—:· 583,328 fl. 53$\frac{1}{2}$ kr.

Zur Beglaubigung:

Brandversicherungs-Hauptkassier:
Vogt.

Anhang

zu der Rechenschaft über die Verwaltung der Brandversicherungs-Hauptkasse für 1846—47.

Die an die K. Ober-Rechnungskammer eingesendete Rechnung vom 1. Juli 1847—48 liefert folgendes Ergebniß:

Einnahmen.

1) Kassenbestand vom vorigen Jahre		9237 fl. 37 kr.
2) Ersatzposten		1360 fl. 16 kr. 3 hlr.
3) von Brandschadens-Umlagen:		
a) Rückstände	494 fl. 44 kr.	
b) Nachträge zu früheren Umlagen	22 fl. 5 kr.	
c) vom laufenden Jahre	670,821 fl. 21 kr.	
		671,338 fl. 10 kr.
4) Activ-Kapitalien und Zinse hieraus		105,849 fl. 3 kr.
5) Aufgenommene Passiv-Kapitalien		164,183 fl. 7 kr.
6) Ingemein		23 fl. 6 kr.
7) Für andere Kassen		30 fl. —
Summe —:		952,021 fl. 19 kr. 3 hlr.

Ausgaben.

1) Ersatzposten		12 fl. 56 kr.
2) Brandschadens-Vergütungen:		
a) von früheren Jahren	290,954 fl. 56 kr.	
b) vom laufenden Jahre	330,916 fl. 22 kr.	
		621,871 fl. 18 kr.
3) Kapitalien-Steuer		— —
4) Heimbezahlte Passiv-Kapitalien und Zinse hieraus		193,075 fl. 19 kr.
5) Auf Verzinsung angelegt		105,000 fl. —
6) In Abgang		1,276 fl. 55 kr.

7) Verwaltungskosten:

a) Besoldungen	1,480 fl. —			
b) Kanzleikosten	257 fl. —			
c) Proceßkosten	— —			
d) Buchbinderkosten	2 fl. 48 kr.			
e) auf Hausgeräthschaften . . .	— 45 kr.			
f) Postporto	1,233 fl. 39 kr.			
g) Geld-Verpackungskosten	— —			
h) Cataster-Erneuerungskosten . . .	2,416 fl. 32 kr. 3 hlr.			
i) Umlage- und Einzugskosten . .	19,731 fl. 46 kr.			
k) Zahlgebühr der Oberamtspfleger .	2,537 fl. 48 kr. 3 hlr.			
l) Abschätzungskosten von Brandschäden	25 fl. —			
		27,685 fl. 19 kr.		

8) Ingemein	3 fl. 12 kr.
9) An andere Kassen	30 fl. —
	—:· 133,995 fl. 26 kr.

Summe: —:· 948,954 fl. 59 kr.

Remanet: —:· 3066 fl. 20 kr. 3 hlr.

Am 1. Juli 1848 beliefen sich die angewiesenen noch nicht bezahlten Brandschadens-Vergütungen auf	266,337 fl. 55 kr.
die vom 1. Juli bis 21. November 1848 neu angewiesenen Brand-Entschädigungen betragen	418,614 fl. 44½ kr.
Aufgenommene Passiv-Kapitalien	49,000 fl. —
	—:· 733,952 fl. 39½ kr.
Eine Umlage von 6 kr. auf je 100 fl. wirft aber bei einer Cataster-Summe von etwa 412 Millionen nur ab	412,000 fl.

Für die Zusammenstellung,

Brandversicherungs-Hauptkassier:

Vogt.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

(Nach Seite 602 des !

-Hauptkasse

Rechnungs-	18⁴²/₄₃.			18⁴³/₄₄.			18⁴⁴/₄₅.			18⁴⁵/₄₆.		
) Zahlgebühr der												
Auszahlung der	1,384	17	3	1,309	32	—	1,257	36	—	2,039	35	3
) Abschätzungskost	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
) Für Zeitungen	6	—	—	3	-	—	—	—	—	—	—	—
sgemein . . .	182	8	—	17	7	—	7	25	—	31	45	—
n andere Kassen:												
an die Staatsh	40	—	—	55	10	—	30	—	—	30	—	—
	614,729	6	3	574,043	32	—	455,665	15	3	716,001	37	3
	9,345	11	—	12,200	53	3	12,243	36	3	9,419	6	3

engestellt,

November 1848.

K. Brandversicherungs-Hauptkasse:

Vogt.

№ 68.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Montag den 11. December 1848.

Inhalt.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Königliche Verordnung

über die Abänderung der Verwaltung des Staatsstraßen- und Wasser-Bauwesens.

Wilhelm,

König von Württemberg.

Zur Beschleunigung des Geschäftsgangs der Staatsstraßen- und Wasserbau-Verwaltung verfügen Wir vorläufig, nach Anhörung Unseres Geheimen-Raths, wie folgt:

Art. 1.

Mit dem 1. Januar kommenden Jahrs geht die gesammte Leitung und Verwaltung des Staatsstraßen- und Wasser-Bauwesens, unter Entbindung der Kreis-Regierungen von der durch die K. Verordnung vom 19. Juni 1818 (Reg.Blatt S. 362) festgesetzten Theilnahme an das Ministerium des Innern unmittelbar über.

Art. 2.

In letzterem wird zu diesem Zweck eine eigene Abtheilung gebildet, welcher die Inspektionen und Oberämter unmittelbar untergeordnet sind.

Art. 3.

Diese Abtheilung besteht aus der seither bei dem Ministerium bestandenen technischen Conferenz, so wie zwei weiteren administrativen und Einem weiteren technischen Mitgliede.

Zur Unterstützung und Vertretung der technischen Mitglieder in Verhinderungsfällen werden zwei Inspektoren und zur Geschäfts-Ausfertigung zwei Bau-Assistenten (Zeichner) sammt dem erforderlichen Expeditions-Personal beigegeben.

Art. 4.

Die Geschäftsleitung besorgt mit den Befugnissen und Verpflichtungen eines Collegial-Vorstandes dasjenige Mitglied, welches Wir hiezu bestimmen werden.

Wichtigere Gegenstände werden nach dem Ermessen des Departements-Chefs unter seinem Vorsitze oder seiner Genehmigung erledigt.

Art. 5.

Der Abtheilung liegt die Berathung der Corporationen bei Feststellung von Planen und Kostenvoranschlägen über bedeutendere Straßen- und Wasser-Bauwesen, mit Ausnahme der etwa aufzuwendenden Diäten und Reisekosten, unentgeldlich ob.

Art. 6.

Berichte oder Eingaben über das Staatsstraßen- und Wasser-Bauwesen sind an das „Ministerium des Innern, Abtheilung für den Straßen- und Wasser-Bau" zu richten.

Art. 7.

Der Personalstand der vier Kreis-Regierungen wird mit dem 1. Januar kommenden Jahrs um je Ein Collegial-Mitglied, den Baurath und den Bau-Assistenten, so wie um je Einen Expeditor vermindert.

Unser Ministerium des Innern ist mit Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 30. November 1848.

Wilhelm.

Der Chef des Departements des Innern:
Duvernoy.

Auf Befehl des Königs,
Der Cabinets-Direktor:
Maucler.

B) Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 26. v. M. den ersten Stallmeister und Kammerherrn, Freiherrn v. Hügel, auf sein Ansuchen, von der Stelle eines Hofmarschalls Seiner Königlichen Hoheit des Kronprinzen, in Gnaden enthoben.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 27. v. M. dem Präsidenten des Steuer-Collegiums, Staatsrath v. Süskind, die nachgesuchte Versetzung in den Ruhestand wegen seines vorgerückten Alters in Gnaden ertheilt, und ihm dabei Höchst Ihre Zufriedenheit und Ihren Dank für seine vieljährigen treuen und nützlichen Dienste zu erkennen geben lassen, und

der ständischen Wahl des Canzlei-Assistenten Burr bei dem Bergrath,

des Cameralamts-Buchhalters Dank in Ludwigsburg,

des Cameralamts-Buchhalters Schnitzer von Waiblingen, und

des Canzlei-Assistenten Gürr bei der Staats-Cassen-Verwaltung zu Buchhaltern der Staatsschulden-Zahlungskasse die höchste Genehmigung gnädigst ertheilt.

Nach höchster Entschließung vom 29. v. M. haben Höchstdieselben die evangelische Pfarrei Asberg, Dekanats Ludwigsburg, dem Pfarrer Krauß in Seeburg, Dekanats Urach, und

die zweite Helfersstelle in Winnenden, Dekanats Waiblingen, dem Pfarrverweser in Maulbronn, Seminaristen Leopold, gnädigst übertragen.

Durch höchste Entschließung vom 30. v. M. haben Seine Königliche Majestät zu der bei dem Ministerium des Innern gebildeten Abtheilung für den Straßen- und Wasserbau gnädigst versetzt:

den Regierungsrath v. Widenmann in Reutlingen,

den Kreisbaurath Hauser in Ulm,

den Regierungs-Assessor Zoller in Ulm,

welche zu Mitgliedern der Abtheilung ernannt wurden;

sodann zur Unterstützung und Vertretung der technischen Mitglieder die provisorischen Kreisbauräthe:

Dresch in Reutlingen, und

Kraft in Ludwigsburg

der Abtheilung beigegeben;

ferner zu Expeditoren bei derselben die Sekretäre:

Heilemann in Ellwangen und Rominger in Ulm

versetzt.

Zugleich ist die Geschäftsleitung bei der fraglichen Abtheilung dem Ober-Regierungsrath Camerer dem zweiten übertragen worden.

Durch höchste Entschließung vom 30. v. M. ist dem für die erledigte Postamts-Vorstandsstelle zu Rottweil von dem Fürsten Erblandpostmeister vorgeschlagenen Postverwalter Friedrich Franz Platz, von Spaichingen, die landesherrliche Bestätigung, unter Verleihung des Prädikats eines Postmeisters, gnädigst ertheilt worden.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements des Innern.

Des Ministerium des Innern.

Verfügung, betreffend die Herabsetzung des Kostpreises der auf dem Transport befindlichen Gefangenen.

Unter Berücksichtigung des dermaligen Standes der Fruchtpreise wird das Kostgeld für die auf dem Transport befindlichen Gefangenen vom 1. d. M. an auf tägliche vierzehen Kreuzer in der Art herabgesetzt, daß hievon für das Frühstück und für das Mittagessen je vier Kreuzer und für das Nachtessen sechs Kreuzer angerechnet werden dürfen.

Stuttgart den 5. December 1848. Duvernoy.

Dienst-Erledigungen.

1) Die Bewerber um die erledigte Pfarrei Affaltrach, welche im Mutterorte und dem eine halbe Stunde hievon entfernten Filial Eichelberg mit einer eigenen Schule 1097 Kirchengenossen zählt, haben sich binnen vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden. Das verwandelte Einkommen dieser Stelle ist durch eine Zulage von 30 fl. aus dem Besoldungs-Verbesserungsfonds auf 700 fl. erhöht worden.

2) Die Bewerber um die bei dem evangelischen Consistorium in Erledigung gekommene Sekretärsstelle mit dem normalmäßigen Gehalte von 800 fl. haben sich binnen drei Wochen bei der gedachten Collegialstelle vorschriftmäßig zu melden.

Unter Beziehung auf die Bekanntmachung des K. Justiz-Ministerium vom 8. Nov. d. J. wird das siebente Stück des Reichs-Gesetz-Blattes hier angeschlossen.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

№ 69.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Samstag den 16. December 1848.

Inhalt.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Ordens-Verleihung.

Seine Königliche Majestät haben unter dem 4. d. M. dem vom hiesigen Hofe abberufenen Großherzoglich Badischen Minister-Residenten, Legationsrathe v. Porbeck, das Commenthurkreuz des Ordens der württembergischen Krone zu verleihen geruht.

B) Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 6. d. M. den Studienraths-Revisor Aigner zugleich zum außerordentlichen berathenden Mitglied der Commission für die Erziehungshäuser, unter gnädigster Verleihung des Titels eines Kanzleiraths an denselben, bestellt, ferner

die Reallehrstelle in Neuenbürg dem Reallehrer Fritz in Friedrichshafen, und

die erledigte Oberamts-Aktuarsstelle in Crailsheim dem Regierungs-Referendär Belser von Oehringen gnädigst übertragen.

Durch höchste Entschließung vom 22. v. M. wurde der von Seite des Landesbischofs erfolgten Ernennung des Präzeptorats-Caplans Staudacher in Mengen auf die erledigte sechste, mit der zweiten Lehrstelle an der lateinischen Schule in Rottenburg verbundene Dom-Caplanei, und

unter dem 5. d. M. der patronatischen Ernennung des Pfarrverwesers Vincens in Zillhausen, Dekanats Balingen, zu der zweiten Stadtpfarrstelle in Isny die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Justiz-Departements.

Des Justiz-Ministerium.

Ergebniß der Semester-Prüfung der Justiz-Referendäre in den Monaten Oktober und November 1848.

In Folge der am 17. Oktober, 7. 14. 21. und 28. November d. J. vorgenommenen zweiten höheren Dienstprüfnng im Justiz-Departement sind nachstehende dreiundzwanzig in alphabetischer Ordnung aufgeführte Candidaten zu Referendären erster Classe bestellt worden:

1) Albert Theodor Bärlin von Tübingen.
2) Herrmann Bonhöffer von Hall.
3) Johann Rudolph Gänßlen von Reutlingen.
4) Carl Gaßpar von Stuttgart.
5) August Emil Gerber von Döttingen, Oberamts Künzelsau.
6) Otto Gmelin von Tübingen.
7) Christian Gottlieb Friedrich Gulden von Tübingen.
8) Christian Ludwig Gwinner von Stuttgart.
9) Andreas Heinle von Weissenstein, Oberamts Geislingen.
10) Christian Friedrich Hoffacker, Oberamtsaktuar in Waiblingen.
11) Johann Christoph Friedrich Honold von Königsbronn, Oberamts Heidenheim.
12) Eberhard Adolph Kleinknecht von Lauffen, Oberamts Besigheim.

13) Wilhelm Theodor Mörike von Horrheim, Oberamts Vaihingen.
14) Johann Jakob Reicherter von Reutlingen.
15) Herrmann August Reuß von Hall.
16) Julius Freiherr v. Röder von Stuttgart.
17) Carl Wilhelm Römer von Ober-Eßlingen, Oberamts Eßlingen.
18) Wilhelm Friedrich Rößler von Ulm.
19) Anton Maximilian Roth von Zwiefalten, Oberamts Münsingen.
20) Ernst Otto Claudius Sarwey von Tübingen.
21) Otto Ludwig Umfried von Herrenberg.
22) Oskar Eberhard Siegfried Wächter von Tübingen.
23) Carl Wilhelm Ludwig Widenmann von Stuttgart.

Stuttgart den 8. December 1848. Römer.

B) Des Departements des Innern.

Des Ministerium des Innern.

a) Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß einer zweiten höheren Regierungs-Dienstprüfung.

Bei der am 20. d. M. und den folgenden Tagen vorgenommenen zweiten höheren Dienstprüfung im Departement des Innern sind folgende Candidaten zu Bewerbung um die in §. 15 der K. Verordnung vom 10. Februar 1837 bezeichneten Aemter dieses Departements befähigt erklärt worden:

1) Carl Camerer von Blaubeuren.
2) Wilhelm Gottlob Eisenbach aus Stuttgart.
3) Theodor Güntner von Böblingen.
4) Carl Herzog aus Waiblingen.
5) Adolph Holland von Dörnach, Oberamts Tübingen.
6) Andreas Rath von Dettingen, Oberamts Urach.
7) August Roger aus Niederstotzingen, Oberamts Ulm.

Stuttgart den 25. November 1848. Duvernoy.

b) Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der rechtlichen Persönlichkeit an die St. Nikolaus-Pflege in Gundelsheim.

Da durch höchste Entschließung vom 30. v. M. der unter dem Namen „St. Nikolaus-Pflege" zu Gundelsheim, Oberamts Neckarsulm, gegründeten katholischen Erziehungs-Anstalt

für arme und verwahrloste Kinder die rechtliche Persönlichkeit verliehen worden ist; so wird dieses zur öffentlichen Keuntniß gebracht.

Stuttgart den 1. December 1848. Duvernoy.

c) Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß einer ersten höheren Regierungs-Dienstprüfung.

Bei der am 13. v. M. und den folgenden Tagen vorgenommenen ersten höheren Regierungs-Dienstprüfung sind nachstehende Candidaten für befähigt erkannt und zu Regierungs-Referendären zweiter Classe bestellt worden:

Julius Adolph Gmelin von Möhringen, Oberamts Stuttgart;
Gottlieb Friedrich Schauffler von Göppingen, und
Carl Friedrich Schmid von Hall.

Stuttgart den 2. December 1848. Duvernoy.

d) Bekanntmachung, betreffend die Verleihung eines Einführungs-Patents an Theodor Necker auf ein neues Zündmittel, sogenannte Zündkugeln.

Da Seine Königliche Majestät vermöge höchster Entschließung vom 6. December dem hier sich aufhaltenden Theodor Necker von Nagold das nachgesuchte Einführungs-Patent auf das von ihm dargelegte Zündmittel (sog. Zündkugeln) für die Dauer von fünf Jahren gnädigst verliehen haben; so wird solches, unter Beziehung auf den siebenten Abschnitt der revidirten allgemeinen Gewerbe-Ordnung und das Gesetz vom 29. Juni 1842, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 7. December 1848. Duvernoy.

e) Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß einer zweiten Staatsprüfung in der Medicin und höhern Chirurgie.

In Folge der im Laufe des vorigen Monats vorgenommenen zweiten Staatsprüfung in der Medicin und höhern Chirurgie sind nachgenannte Candidaten für befähigt erkannt und zum Antritt der Praxis ermächtigt worden, und zwar

I. in der Medicin und höhern Chirurgie:

Friedrich Wilhelm Fuoß von Bolheim, Oberamts Heidenheim;
Theodor Gaupp von Owen, Oberamts Kirchheim;
Johann Wilhelm Theodor Ludwig von Hall;
Johann Jakob Vogel von Kirchberg, Oberamts Marbach;

II. in der Medicin:

Gottlieb Reinhold Friedrich Köhler von Lauffen, Oberamts Besigheim;

III. in der höhern Chirurgie:

Johann Theodor Heim, Assistenzarzt an der Heilanstalt in Winnenthal;
August Adolph Otto Kübel, praktizirender Arzt in Endersbach, Oberamts Waiblingen.

Stuttgart den 8. December 1848. Duvernoy.

f) Verfügung, betreffend die von der K. Postanstalt für die Spedition der Zeitschriften zu erhebenden Gebühren.

Mit höchster Genehmigung vom 12. d. M. werden hinsichtlich der von der K. Postanstalt für die Spedition der Zeitschriften (welche sowohl in Blättern als Heften erscheinen) zu erhebenden Gebühren, vorbehältlich der jeweilig angemessen erscheinenden Abänderungen, nachfolgende Vorschriften ertheilt:

1) Für die in Württemberg erscheinenden Zeitschriften, welche durch die Post innerhalb Württembergs spedirt werden, beträgt die Speditions-Gebühr ohne Rücksicht auf die Entfernung, in welche die Versendung erfolgt, zwanzig Procente des Preises, zu welchem das absendende Postamt die Zeitschrift von dem Verleger empfängt. Den Abnehmern ist nur dieser Preis nebst der Speditionsgebühr anzusetzen.

Gegen diese Speditionsgebühr haben die K. Postämter die Annahme der Bestellung und Vorauszahlung auf die Zeitschriften sowohl als deren Versendung an die Abnehmer zu besorgen; für das Austragen in die Wohnungen der Abnehmer dagegen ist eine besondere Belieferungsgebühr zu entrichten.

2) Für die in Württemberg erscheinenden, aber außerhalb Württemberg gehenden Zeitschriften, desgleichen für die auswärtigen Zeitschriften, welche in Württemberg abgegeben werden, oder blos durch Württemberg gehen, wird die Speditionsgebühr später festgestellt werden.

Einstweilen darf die K. Postanstalt die Gebühr für ihre eigenen Leistungen nicht über den dermaligen Betrag erhöhen und in keinem Falle mehr als zwanzig Procente des von dem Verleger dem absendenden Postamte angesetzten Preises erheben.

3) Für das Austragen der Zeitschriften, sowohl der Württembergischen, als auswärtigen, in die Wohnungen der Abnehmer ist zu entrichten für Zeitschriften, welche erscheinen:

wöchentlich	6—7mal,	halbjährlich	12 kr.
—	2—5 —	—	9 kr.
—	1 —	—	6 kr.
monatlich	1—2 —	—	3 kr.

Wenn ein Abnehmer mehrere Zeitschriften oder mehrere Exemplare der nämlichen oder verschiedener Zeitschriften von der Post bezieht, so hat derselbe nur für ein einziges Exemplar derjenigen Kategorie, welche unter den bezogenen den höchsten Normalsatz hat, die volle Gebühr, für alle übrigen Exemplare aber, wenn die Zeitungen mindestens wöchentlich einmal erscheinen, je 6 kr., und wenn sie nur monatlich 1—2mal erscheinen, je 3 kr. zu entrichten.

Der höchste Betrag der von einem Abnehmer zu bezahlenden Belieferungsgebühr darf bei einer Stückzahl von fünf Exemplaren und darunter die Summe von 30 kr. und bei einer höheren Stückzahl die Summe von 1 fl. halbjährlich nicht übersteigen.

In Orten, in welchen seither die Belieferungsgebühr in niedrigerem Betrage gereicht worden ist, hat es bei dem Hergebrachten vorerst sein Verbleiben.

Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1849 in Wirksamkeit.

Stuttgart den 13. December 1848. Duvernoy.

C) Des Departements des Kirchen- und Schulwesens.

1. Des Ministerium des Kirchen- und Schulwesens.

Verfügung, betreffend die Anwendung der K. Verordnung vom 2. Juli d. J., wegen Abänderung einiger Bestimmungen des Diäten-Regulativs für Civil-Staatsdiener, auf die Reisekosten der evangelischen General-Superintendenten, des Feldprobstes und der Kreis-Schul-Inspektoren.

Um die Reisekosten-Berechnungen derjenigen Kirchen- und Schuldiener, welche für ihre Amtsreisen nicht durch fixe Aversalsummen entschädigt werden, mit den neuerlich für die Civil-Staatsdiener getroffenen Bestimmungen in Einklang zu bringen, wird hiemit gemäß höchster Entschließung Seiner Königlichen Majestät vom 29. d. M. die analoge Anwendung der hierauf bezüglichen K. Verordnung vom 2. Juli d. J. (Reg.Blatt S. 309 ff.) auf die evangelischen General-Superintendenten und den Feldprobst, so wie auf die Kreis-Schul-Inspektoren verfügt.

Die genannten Diener haben daher bei ihren Amtsreisen auf solchen Wegstrecken, wo Eisenbahnen, Dampfboote oder Eilposten benützt werden können, ihre Anrechnungen nach

den Bestimmungen der §§. 1 und 2 der Verordnung vom 2. Juli einzurichten, wogegen auf Strecken, welche jene Reise-Erleichterungen nicht darbieten, der §. 3 der gedachten Verordnung, beziehungsweise das Regulativ vom 17. Juni 1822, für die Berechnung der Reisekosten maaßgebend sind.

In der Berechnung der Diäten dieser Diener wird hiedurch nichts gändert und findet solche auch künftig nach den bisher bestandenen Normen statt.

Die Gemeinden, welche bei den Reisen der Kreis-Schul-Inspektoren bis jetzt die Verpflegung des Kutschers und beziehungsweise auch die Fütterung der Pferde zu bestreiten hatten, werden dieser Ausgabe künftig überhoben, und für diejenigen Städte, welche vermöge besonderer Titel die gesammten Reisekosten des Kreis-Schul-Inspektors zu übernehmen haben, werden solche künftig ebenfalls nach den vorstehenden Normen berechnet.

Von selbst versteht es sich, daß die durch die K. Verordnung vom 2. Juli d. J. verfügten Einschränkungen auch bei der Berechnung der Reisekosten auswärtiger zu Prüfungen einberufener Examinatoren zur Anwendung kommen, welche gesetzlich die Rechte der Staatsdiener genießen und schon bisher nach dem Regulativ von 1822 behandelt wurden.

Stuttgart den 30. November 1848.

Für den Departements-Chef:
Schmidlin.

2. Des K. Studienraths.

Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß einer Dienstprüfung für Lehrstellen an höheren philologischen Lehranstalten.

In Folge der vom 24—27. Oktober d. J. vorgenommenen Dienstprüfung sind für befähigt an höheren philologischen Lehranstalten erklärt worden:

1) Wilhelm Gaupp von Kirchheim u. T.
2) Carl Emil August Feuerlein von Wolfschlugen, Helfer zu Herrenberg.
3) Dr. Adolph Haakh von Heilbronn.
4) Dr. Herrmann Halder von Schussenried.
5) Felix Himpel von Ravensburg.
6) Dr. Friedrich Aaron Kreiß von Beilstein.
7) Dr. Adolph Plank von Nürtingen.

Außerdem ist

8) Johann Anton Schmid von Oberböbingen zu Präzeptoraten für befähigt erklärt worden.

Stuttgart den 29. November 1848.

Knapp.

Dienst-Erledigungen.

1) Die Bewerber um die erledigte Pfarrei Seeburg, Dekanats Urach, welche im Mutterorte und dem Filial Rietheim, das eine eigene Kirche und Schule hat, 638 Kirchengenossen zählt, haben sich binnen vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden. Das verwandelte Einkommen dieser Stelle beträgt, einschließlich einer Zulage von 100 fl. aus dem Besoldungs-Verbesserungsfonds, 700 fl.

2) Die Bewerber um die erledigte Pfarrei Rechenberg, welche im Mutterorte und 14 Filialien, die weder Kirche noch Schule haben, gegen 700 Kirchengenossen zählt, haben sich binnen vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden. Die Besoldung belauft sich, einschließlich einer Zulage von 101 fl. aus den Mitteln des Besoldungs-Verbesserungsfonds, auf 700 fl.

3) Die Bewerber um die erledigte katholische Pfarrstelle in Ramminge n, Dekanats Ulm, welche aus eigenen Gütern, Zehenten (364 fl.), Grundgefällen (125 fl.), Besoldungen (211 fl.) und Gebühren ein beschreibungsmäßiges Einkommen von 857 fl. gewährt, haben ihre Gesuche binnen vier Wochen bei dem katholischen Kirchenrath einzureichen.

4) Durch die Beförderung des Subregens Mast zum Regens ist die Subregensstelle an dem Priester-Seminar in Erledigung gekommen, mit welcher eine jährliche Besoldung von 500 fl. nebst freier Wohnung, Heitzung und Verpflegung verbunden ist. Die Bewerber um diese Stelle haben sich innerhalb drei Wochen bei dem Bischof von Rottenburg zu melden.

5) Die Bewerber um die bei dem Bergrath erledigte Kanzlei-Assistentenstelle werden aufgefordert, sich binnen drei Wochen bei dem Bergrathe vorschriftmäßig zu melden.

6) Die Bewerber um die bei den Cameralämtern Ludwigsburg und Waiblingen erledigten Buchhaltersstellen haben sich binnen drei Wochen bei den dortigen Cameralbeamten vorschriftmäßig zu melden.

7) Die Bewerber um das erledigte, in der ersten Gehaltsklasse stehende Amts-Notariat Hayingen, Oberamts Münsingen, haben sich innerhalb vierzehen Tagen bei dem K. Gerichtshof in Ulm zu melden.

Berichtigung.

In der Nummer 68 des Regierungs-Blatts vom 11. December d. J. S. 605, Linie 3 von unten, ist anstatt Dresch, zu lesen: „Diesch.“

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

№ 70.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Sonntag den 24. December 1848.

Inhalt.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Ordens-Verleihung.

Seine Königliche Majestät haben unter dem 27. v. M. dem Königl. Hannöverschen Stabsarzte Dr. Heine das Ritterkreuz des Ordens der württembergischen Krone gnädigst verliehen.

B) Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 4. d. M. auf das erledigte Forstamt Kirchheim den Oberförster v. Kauffmann in Christophsthal, seinem Ansuchen gemäß, gnädigst versetzt, und

den Finanz-Referendär erster Classe, Jordan von Crailsheim, zum Buchhalter bei dem Cameralamte Göppingen gnädigst ernannt.

Sodann haben Höchstdieselben vermöge höchster Entschließung vom 6. d. M. die erledigte Stelle eines Direktors des Wilhelmsstifts und katholischen Stadtpfarrers in Tübingen dem Gymnasial-Professor Aberle in Ehingen,

die katholische Pfarrei Obertheuringen, Dekanats Tettnang, dem Stadtpfarrer Seybold in Weil der Stadt, und

die katholische Pfarrei Eriskirch, Dekanats Tettnang, dem Pfarrer Regele in Hasenweiler, Dekanats Ravensburg, auf sein Ansuchen, gnädigst zu übertragen, wie auch

vermöge höchsten Dekrets vom 14. d. M. den Amtsnotar Bühler in Schussenried, Oberamts Waldsee, auf das erledigte Amtsnotariat Giengen, Oberamts Heidenheim, zu befördern geruht.

Unter dem 12. d. M. erhielt der auf die katholische Pfarrei Wachendorf, Dekanats Horb, von Seiten des Freiherrn v. Ow in Wachendorf patronatisch ernannte Pfarrverweser Johann Bock, gebürtig von Rottenburg, die landesherrliche Bestätigung.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Justiz-Departements.

Des Justiz-Ministerium.

Wohnsitz-Veränderung eines Rechts-Consulenten.

Der Rechts-Consulent Schübler hat seinen Wohnsitz von Hall nach Stuttgart verlegt; was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart den 14. December 1848.

Für den Departements-Chef:
Harpprecht.

B) Der Departements der Justiz, des Innern und der Finanzen.

Der Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen.

Verfügung, betreffend die Herabsetzung des Kostpreises für die Gefangenen bei den Bezirksstellen.

Nachdem seit der durch die Ministerial-Verfügung vom 9. August d. J. (Reg.Blatt S. 379) ausgesprochenen Festsetzung des Kostpreises für die Gefangenen bei den Bezirksstellen auf tägliche 13 kr. ein weiteres Sinken der Fruchtpreise eingetreten ist; so wird vom 1. December d. J. an dieser Kostpreis auf tägliche 12 kr. herabgesetzt und solches hiemit zu allgemeiner Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 1. December 1847.

Für den Chef des Justiz-Departements:

Harpprecht. Duvernoy. Goppelt.

C) Des Departements des Innern.

Des Ministerium des Innern.

a) Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß einer ersten Staatsprüfung in der Medicin und höhern Chirurgie.

In Folge der kürzlich vorgenommenen ersten Staatsprüfung in der Medicin und höhern Chirurgie sind nachstehende Candidaten für befähigt erkannt und für berechtigt erklärt worden, nach vorheriger Erstehung der praktischen Vorbereitungszeit sich zur zweiten Staatsprüfung zu melden:

a) in der Medicin und höhern höhern Chirurgie:

1) Carl Adolph Bertsch von Brackenheim,
2) Alfred Emil Christian Friedrich Biberstein von Pflugfelden, Oberamts Ludwigsburg,
3) Carl Christian Haarer von Tübingen,
4) Wilhelm Friedrich Palm von Ulm;

b) in der Medicin:

5) Dr. Aloys Hahn von Unterkochen, Oberamts Aalen;

c) in der höhern Chirurgie:

6) Christian Forster von Essingen, Oberamts Aalen,
7) Johann Jakob Märklin von Balingen,
8) Gotthilf Friedrich Carl Martz von Untertürkheim, Oberamts Cannstatt,
9) Gottlob Friedrich Stiegliz von Cannstatt.

Stuttgart den 12. December 1848 Duvernoy.

b) Verfügung, betreffend die Gewinnung ursprünglichen Impfstoffs für die Schutzpocken-Impfung.

Zum Behufe der Geschäfts-Vereinfachung wird hiemit angeordnet, daß die nach §. 8 der Ministerial-Verfügung vom 28. Juni 1838 von den Oberämtern den Kreis-Regierungen vorzulegenden Berichte über die Auffindung ächter Kuhpocken und die hiedurch verursachten Kosten statt an die Kreis-Regierungen, an das Medicinal-Collegium unmittelbar eingesendet werden sollen.

Stuttgart den 14. December 1848. Duvernoy.

c) Bekanntmachung, betreffend die Verleihung eines Patents an den Mechaniker E. H. Schlarbaum in München auf Verbesserungen an Petschaften.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 13. d. M. dem Mechaniker E. H. Schlarbaum in München das nachgesuchte Einführungs-Patent auf die von ihm dargelegten Verbesserungen an Petschaften auf die Dauer von drei Jahren gnädigst verliehen; was hiemit, unter Beziehung auf den siebenten Abschnitt der revidirten Gewerbe-Ordnung und das Gesetz vom 29. Juni 1842, zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart den 14. December 1848. Duvernoy.

D) Des Departements des Kirchen- und Schulwesens.

Des Ministerium des Kirchen- und Schulwesens.

a) Bekanntmachung, betreffend die Verleihung einer Verdienst-Medaille an den Schulmeister Duelli in Hemigkofen.

Vermöge höchster Entschließung vom 13. d. M. haben Seine Königliche Majestät dem katholischen Schulmeister Duelli in Hemigkofen, Oberamts Tettnang, in gnädigster Anerkennung seiner vieljährigen treuen und ersprießlichen Dienstleistung die silberne Verdienst-Medaille gnädigst verliehen.

Stuttgart den 15. December 1848.

Für den Departements-Chef:
Schmidlin.

b) Bekanntmachung, betreffend den Besuch der Landes-Universität.

Zu Anfang des gegenwärtigen Winterhalbjahrs befanden sich auf der Universität Tübingen Studirende:

1) der evangelischen Theologie 144
worunter 46 im Seminar-Verband;
2) der katholischen Theologie 101
worunter 77 im Wilhelmsstift;
3) der Rechtswissenschaft 162
4) der Medicin, Chirurgie und Pharmacie 86
5) des Regierungsfachs 29

6) des Cameralfachs 44
7) der Forstwissenschaft 8
8) der Philosophie und anderer allgemeiner Vorbereitungs-wissenschaften 189
worunter 60 im evangelischen Seminar und 99 Zöglinge des Wilhelmsstifts.

Zusammen . . 763

Stuttgart den 15. December 1848.

Für den Departements-Chef:
Schmidlin.

F) Des Finanz-Departements.

Des Finanz-Ministerium.

a) Bekanntmachung des Ergebnisses einer ersten höheren Dienstprüfung im Finanzfache.

Von den unter dem 28. September d. J. (Reg.Blatt S. 484) zu der am 20. bis 28. November zu Tübingen vorgenommenen ersten höheren Dienstprüfung im Finanzfache vorgeladenen Candidaten, von welchen einer wegen Krankheit nicht erschienen ist, sind nachgenannte als befähigt erkannt und zu Finanz-Referendären zweiter Classe bestellt worden:

1) August Ludwig Friedrich Gagstetter von Stuttgart.
2) Gottlob Eduard Maurer von Lauffen.
3) Wilhelm Schoffer von Gmünd.
4) Carl Friedrich Scholl von Ellwangen.
5) Carl Wilhelm Stirm von Schorndorf.

Stuttgart den 9. December 1848. Goppelt.

b) Bekanntmachung des Ergebnisses einer zweiten höheren Finanz-Dienstprüfung.

Bei der am 4. d. M. und den folgenden Tagen vorgenommenen zweiten höheren Dienstprüfung im Finanzfache sind folgende Candidaten zur Bewerbung um die in §. 3 der K. Verordnung vom 10. Februar 1837 bezeichneten Aemter des Finanz-Departements befähigt erklärt worden:

1) Adolph Fetzer von Ludwigsburg.
2) August Habermaaß von Langenburg.

3) Ludwig Rueff von Eßlingen.

4) Wendelin Schäfer von Seebronn, Oberamts Rottenburg.

3) Gustav Herrmannn Schenk von Altenberg, Oberamts Gerabronn.

6) Carl Eberhard Christoph Zeller, Freiherrlich v. Massenbach'scher Rentbeamter zu Massenbach.

Stuttgart den 12. December 1848. Goppelt.

c) Bekanntmachung in Betreff der Erhebung der Zuschlagzölle.

In Absicht auf die nach der Bekanntmachung vom 15. September d. J. (Reg.-Blatt S. 442) angeordneten Zuschlagzölle ist durch eine nachträgliche Verabredung der Regierungen der Vereinsstaaten, mit höchster Genehmigung Seiner Königlichen Majestät, statt des früher bekannt gemachten Anfangs-Termins für die Erhebung der fraglichen Zölle der 3. Oktober d. J. als solcher bestimmt worden. Demgemäß werden die Zuschlagzölle von den vor diesem Tage verzollten Waaren auf Rechnung der Vereinskasse zurückerstattet.

Stuttgart den 20. December 1848. Goppelt.

Dienst-Erledigungen.

1) Die Bewerber um das erledigte, in der ersten Besoldungsklasse stehende Forstamt Freudenstadt haben sich binnen drei Wochen bei der Finanzkammer des Schwarzwaldkreises vorschriftmäßig zu melden.

2) Dem Aufrufe zur Bewerbung um die Pfarrei Derendingen, Dekanats Tübingen, wird hiemit nachgetragen, daß die Fruchtbesoldung, welche diese Stelle von dem Hospital in Tübingen bezieht, zu 436 fl. angeschlagen ist, daß diese in Folge der Zehent- und Gefäll-Ablösung eine Verminderung erleiden könnte, und daß in diesem Falle der künftige Geistliche einen Rechts-Anspruch auf Entschädigung nicht hätte. Die Bewerber, welche mit Rücksicht auf diese weitere Bekanntmachung ihre Meldungen zurücknehmen wollen, haben dieß binnen zehen Tagen zu thun.

3) Die Bewerber um das Präceptorat Rosenfeld, womit ein Einkommen von 600 fl. nebst Amtswohnung verbunden ist, haben sich binnen drei Wochen bei dem K. Studienrathe zu melden.

4) Da der unter dem 16. September d. J. erlassene Bewerberaufruf um die Aktuarsstelle bei dem Oberamte Tuttlingen einen entsprechenden Erfolg nicht gehabt hat, so wird dieser Bewerberaufruf, unter Anberaumung einer Frist von drei Wochen zur Meldung bei der Regierung des Schwarzwaldkreises, hiemit wiederholt.

5) Die Bewerber um die erledigte Amtsnotarsstelle in Schussenried, Oberamts Waldsee, mit welcher ein Gehalt von 375 fl. verbunden ist, haben sich innerhalb vierzehen Tagen bei dem K. Gerichtshof in Ulm zu melden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

№ 71.

Regierungs=Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Samstag den 30. December 1848.

Inhalt.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements des Innern.

Des K. Medicinal=Collegiums.

Bekanntmachung, betreffend einige Abänderungen der Arzneitaxe. (Mit einer Beilage.)

Nachdem durch höchste Entschließung Seiner Majestät des Königs vom 23. d. M. dem Medicinal=Collegium die Ermächtigung zu selbstständiger Erledigung der periodischen Revision und Feststellung der Arzneitaxe ertheilt worden ist, wird in Folge der neuesten Vollziehung dieser Revision folgendes bekannt gemacht:

1) Für die in der Beilage bezeichneten Arzneistoffe gelten bis zur künftigen nächsten Taxe=Abänderung die beigefügten Preis=Bestimmungen.
2) Für alle andere Artikel gelten die Bestimmungen der Arzneitaxe vom 27. Oktober 1847.
3) Die veränderten Preis=Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1849 in Wirksamkeit.

Stuttgart den 24. December 1848. Ludwig.

Anmerkung. Von gegenwärtiger Verfügung sind wegen des Bedürfnisses der Apotheker mehr Abdrücke, als gewöhnlich gemacht worden, und kann das Exemplar um den Preis von zwei Kreuzern bei der Expedition des Regierungs=Blattes abgelangt werden.

Beilage.

	Medicinal-Gewicht.									
	1 Pfund.		1 Unze.		1 Drachme.		1 Scrupel.		1 Gran.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Axungia Porci	—	27	—	3	—		—		—	
Cantharides pulveratæ	—		—	36	—	6	—		—	
Chinium	—		—		2	10	—	50	—	3
— aceticum	—		—		2	10	—	50	—	3
— hydrochloricum	—		—		2	10	—	50	—	3
— sulphuricum (basicum)	—		—		1	54	—	44	Gr.jj.	5
— — neutrum	—		—		2	10	—	50	Gr.j.	3
Chloroformum purum, pond. spec. 1,480										
(+ 14° Reaumur) . .	—		—	48	—		—		—	
Cortex Chinæ regius pulv. grossus	4	40	—	30	—	5	—		—	
— — — — subtilis . . .	—		—	36	—	6	—		—	
— Simarubæ concisus	—		—	14	—	2	—		—	
Crocus integer	—		—		—	12	—	5	—	
— subtil. pulv.	—		—		—	16	—	6	—	
Elæosaccharum Vanillæ	—		—		—	5	—		—	
Emplastrum Cantharidum	—		—	18	Dr.jj.	5	—		—	
Ferrum jodatum	—		1	46	Dr.j.	20	7—20 Gr.	10	1—6 Gr.	7
Flores Chamomillæ (vulgaris) integri . .	—	18	—	2	—		—		—	
— — — conc. et gross.										
mod. pulv. .	—	27	—	3	—		—		—	
— — -- subt. pulver. .	—		—		—	5	—		—	

	Medicinal-Gewicht.									
	1 Pfund.		1 Unze.		1 Drachme.		1 Scrupel.		1 Gran.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Flores Sambuci integri	—	18	—	2	—		—		—	
— — concis.	—	27	—	3	—		—		—	
Herba Menthæ piper. integra	—	45	—	5	—		—		—	
— — — concis. et gross. mod. pulv.	—	54	—	6	—		—		—	
Hydrargyrum bijodatum	—		—		—	16	—	6	Gr. v.	2
— jodatum	—		—		—	12	—	5	Gr. jjj.	1
Jodum	—		—		—	12	—	5	Gr. jjj.	1
Kalium jodatum	—		1	10	—	10	—	4	—	
Oleum Juniperi e baccis venale, pro usu externo	—		—	14	—	2	—		—	
Radix Salep conc. et gross. mod. pulver.	—		—	18	—	3	—		—	
— subtil. pulver.	—		—	22	—	4	—		—	
Spiritus Juniperi	--		—	5	—		—		—	
— Lavendulæ	—		—	5	—		—		—	
— Roris marini	—		—	5	—		—		—	
— Serpylli	—		—	5	—		—		—	
— vulnerarius	—		—	5	—		—		—	
— Vini rectificatissimus	—	18	Unz. jj.	5	—		—		—	
— — rectificatus	—	16	Unz. j.	2	—		—		—	
— — simplex	—	14	Unz. jj.	3	—		—		—	
— — camphoratus	—	36	Unz. j.	4	—		—		—	
— — saponatus	—	27	—	3	—		—		—	
— — saponato camphoratus	—	36	—	4	—		—		—	
Sulphur jodatum	—		—		—	16	—	6	—	

	Medicinal-Gewicht.									
	1 Pfund.		1 Unze.		1 Drachme.		1 Scrupel.		1 Gran.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Tinctura Jodi	—		—	30	—	4	—		—	
Unguentum Cantharidum commune . . .	—		—	14	—	2	—		—	
— — per infusionem .	—		—	20	—	3	—		—	
— ad fonticulos	—		—	24	—	4	—		—	
Vanilla	—		—		—	24	—	10	Gr.jj.	1

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

№ 72.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Sonntag den 31. December 1848.

Inhalt.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Durch höchste Entschließung vom 13. d. M. wurde die katholische Pfarrei Kirchhausen, Dekanats Neckarsulm, dem Pfarrer Funck in Emerfelden, Dekanats Riedlingen, gnädigst übertragen.

Seine Königliche Majestät haben nach höchster Entschließung vom 18. d. M. das erledigte Forstamt Kapfenburg dem Revierförster Starkloff in Calmbach gnädigst übertragen,

den Revierförster Vögel in Sittenhardt, Forsts Comburg, auf das Revier Niederalfingen, Forsts Ellwangen, seinem Ansuchen gemäß, gnädigst versetzt, und

das Umgelds-Commissariat Wangen dem Umgelds-Commissariats-Verweser in Balingen, Cameralamts-Buchhalter Schmitt von Spaichingen, gnädigst übertragen.

Sodann haben Höchstdieselben vermöge höchster Entschließung vom 21. d. M. die Referendäre erster Classe, Oskar Wächter von Tübingen, und

Adolph Eberhard Kleinknecht von Göppingen in die Zahl der Rechts-Consulenten aufzunehmen geruht. Ersterer hat Stuttgart, der zweite Göppingen zu seinem Wohnsitze gewählt.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchsten Dekrets von demselben Tage dem Gerichts-Aktuar Golther in Waldsee die nachgesuchte Entlassung von seiner Stelle zu ertheilen, und denselben in die Zahl der Rechts-Consulenten aufzunehmen geruht. In letzterer Eigenschaft hat Golther Waldsee zu seinem Wohnsitze gewählt.

Vermöge höchster Entschließung vom 27. d. M. haben Seine Königliche Majestät dem provisorischen Oberamtmann Lauth in Leutkirch dieses Oberamt nunmehr definitiv gnädigst übertragen, ferner

den evangelischen Stadtpfarrer v. Buttersack in Bopfingen, Dekanats Aalen, seinem Ansuchen gemäß, wegen hohen Alters, unter gnädigster Anerkennung seiner vieljährigen treuen Dienste, in den Ruhestand versetzt,

die erste Helferstelle an der Hospitalkirche in Stuttgart dem zweiten Helfer an derselben Kirche, Plieninger, und

die erledigte Kanzlistenstelle bei dem katholischen Kirchenrathe dem bisherigen Copisten dieser Stelle, Mayer, gnädigst verliehen.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 28. d. M. die Referendäre erster Classe, Johann Jakob Reicherter von Reutlingen,

Max Roth von Wiesensteig, Oberamts Geislingen, und

Otto Umfrid von Herrenberg in die Zahl der Rechts-Consulenten aufzunehmen geruht. Der Erste hat Reutlingen, der zweite Kirchheim und der dritte Leonberg zu seinem Wohnsitze gewählt.

Unter dem 19. d. M. erhielt der auf die katholische Pfarrei Herbertingen, Dekanats Saulgau, Seitens des Fürsten von Thurn und Taxis patronatisch ernannte Kaplan Lorenz Gebhard daselbst, und

unter dem 22. d. M. die von dem Fürsten v. Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürst dem Pfarrer Reiffeisen zu Eschelbach ertheilte patronatische Nomination zu der Pfarrstelle in Untersteinbach, Dekanats Oehringen, so wie

die von dem Grafen v. Adelmann zu Hohenstadt dem von Obermarchthal gebürtigen Priester Joseph Fiderer auf die Pfarrstelle Hohenstadt ertheilte Präsentation die landesherrliche Bestätigung.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Departements des Innern.

Der Regierung des Donaukreises.

Bekanntmachung einer Aenderung der Eintheilung des Gemeindebezirks Baindt, Oberamts Ravensburg.

Nachdem die Trennung der Gemeinde-Parcellen Baindt, Eggen, Försterhaus, Friesenhäusle, Grünenberg mit Annaberg, Marsweiler, Mahlis, Rinshausen, Riedsann, Schachen, Sulpach, Stöcklis und Wickenhaus zur Pfarrei Baindt, sodann Greut und Menzenhäusle zur Pfarrei Mochenwangen gehörig, von dem bisherigen Gemeinde-Verband Baindt, Oberamts Ravensburg, und ihre Vereinigung zu Bildung einer eigenen Gemeinde dritter Classe genehmigt worden ist; so wird solches mit dem Anfügen öffentlich bekannt gemacht, daß der Sitz der Schultheißerei für die neue Gemeinde in Baindt, für die zurückbleibende Gemeinde zweiter Classe aber in Baienfurth sich befindet.

Ulm den 20. December 1848. Schmalzigaug.

B) Des Departements des Kirchen- und Schulwesens.

Des K. Studienraths.

Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß einer Dienstprüfung für Lehrstellen an philologischen Lehranstalten.

In Folge der am 21. bis 23. November vorgenommenen Dienstprüfung sind für befähigt zu Lehrstellen an niedern lateinischen Lehranstalten erklärt worden:

a) für Präzeptorate überhaupt:

Carl Friedrich Jäckh, Lehramts-Candidat von Waiblingen,
Viktor Friedrich Oehler, Lehramts-Candidat von Ebingen, Oberamts Balingen,
Joseph Schätzle, Präzeptorats-Verweser in Biberach;

b) für untere Classen an lateinischen Schulen:

Johann Gottlieb Bührer, Vikar zu Haiterbach, von Herrenberg,
Johann Christian Dinkel von Creglingen, Oberamts Mergentheim,
Valentin Kurz, Lehramts-Candidat von Westerhofen, Oberamts Ellwangen,
Gottlob Schnaidt, von Hohenhaslach, Oberamts Vaihingen,
Eberhard Gottlieb Schöpfer, Schullehrer zu Nürtingen.

Stuttgart den 20. December 1848. Knapp.

Dienst-Erledigungen.

1) Die Bewerber um die erledigte Pfarrei Zell, Dekanats Kirchheim, welche in dem Mutterorte und drei Filialien mit zwei Schulen 1488 Kirchengenossen zählt, haben sich binnen vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden. Das Einkommen dieser Stelle berechnet sich in Preisen des Sportelgesetzes zu 961 fl. Die Zehenten und Gefälle sind zu 428 fl. berechnet, deren Ablösung sich der künftige Geistliche gefallen zu lassen hat.

2) Die Bewerber um die in der ersten Besoldungsklasse stehende Revierförstersstelle zu Calmbach, Forstamts Neuenbürg, haben sich binnen drei Wochen bei der Finanzkammer des Schwarzwaldkreises, und

3) die Bewerber um das in der zweiten Besoldungsklasse stehende Revier Sittenhardt, Forsts Comburg, binnen der gleichen Zeit bei der Finanzkammer der Jaxtkreises vorschriftmäßig zu melden.

4) Die Bewerber um die erledigte Aktuarsstelle bei dem Oberamtsgerichte Waldsee haben sich innerhalb vierzehen Tagen bei dem K. Gerichtshofe in Ulm zu melden.

5) Die Bewerber um die bei dem Cameralamte Spaichingen erledigte Buchhaltersstelle haben sich binnen drei Wochen bei dem dortigen Cameral-Verwalter vorschriftmäßig zu melden.

Unter Beziehung auf die Bekanntmachung des K. Justiz-Ministerium vom 8. Nov. d. J. wird das achte Stück des Reichs-Gesetz-Blattes hier angeschlossen.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Register

über

das Regierungs-Blatt für das Königreich Württemberg

vom Jahr 1848.

I.

Chronologisches Verzeichniß der im Jahrgang 1848 des Regierungs-Blatts enthaltenen Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen.

December 1847.

Januar 1848.

Februar.

März.

April.

28. Justiz-Ministerium. Bekanntmachung, betreffend die öffentliche Belobung des Stations-Commandanten Schreiweiß und des Schwanenwirths Köhle in Backnang. 203.
28. Regierung des Schwarzwaldkreises. Bekanntmachung in Betreff des gerichtlichen Verbots einiger Druckschriften. 206.
29. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß einer ersten Staatsprüfung in der Medicin und höhern Chirurgie. 206.
29. Ebend. Bekanntmachung, betreffend die Poststations-Entfernungen zwischen Stuttgart und Plochingen, und zwischen Plochingen und Göppingen. 206.
29. Gerichtshof für den Jaxtkreis. Bekanntmachung über das Ergebniß der niederen Dienstprüfung im Departement der Justiz. 223.
29. Finanz-Ministerium. Bekanntmachung, betreffend die Rechnungs-Ergebnisse der Pensions- und der Wittwenkasse der Volksschullehrer vom 1. Juli 1846—47. 234.

Mai.

1. Justiz-Ministerium. Termin zur Vornahme der nächsten Prüfung der Justiz-Referendäre. 203.
2. Gerichtshof für den Neckarkreis. Bekanntmachung des Ergebnisses der niederen Dienstprüfung im Departement der Justiz. 223.
5. Finanz-Ministerium. Bekanntmachung des Ergebnisses einer niederen Finanzdienstprüfung. 212.
5. Ministerium des Innern. Verleihung eines Einführungspatents an C. L. Köster in Mannheim auf einen Apparat für Leuchtgasbereitung. 215.
5. Katholischer Kirchenrath. Bekanntmachung, betreffend die Dienstprüfung der katholischen Schulmeister und Lehr-Gehülfen. 226.
6. Ministerien der Justiz und des Innern. Verfügung, betreffend die Vornahme einer neuen Wahl für das deutsche Parlament in dem V. Wahlbezirk des Schwarzwaldkreises. 210.
6. Ministerien des Innern und des Kirchen- und Schulwesens. Bekanntmachung, betreffend die Zurücknahme des dem Oekonomierath Mögling widerruflich ertheilten Auftrags zur Berathung der vaterländischen Seidezüchter und zur Leitung des Seidezuchtbetriebs in Hohenheim. 211.
11. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend den Zusammentritt der Abgeordneten der deutschen Nationalversammlung in Frankfurt a. M. 216.
11. Ebend. Bekanntmachung, betreffend die Verleihung des Prädikats Stadtgemeinde an den Marktflecken Niederstotzingen, Oberamts Ulm. 231.
12. Ebend. Verfügung, betreffend die Untersuchung der Waffen der Bürgerwehr. 224.
12. Ebend. Verfügung in Betreff der mit Einer Rast versehenen Feuergewehre. 225.

Juni.

Juli.

14. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Centralstelle für Handel und Gewerbe. 324.
14. Ministerium des Kirchen- und Schulwesens. Bekanntmachung der im Etats-Jahr 1847 — 48 zu Ergänzung unzureichender Schullehrer-Gehalte bewilligten Beiträge aus der Staats-Kasse. 333.
14. Katholischer Kirchenrath. Bekanntmachung, die Anstellung der katholischen Geistlichen auf Kirchendienste betreffend. 351.
15. Finanz-Ministerium. Verfügung in Betreff der Capitalsteuer. 355.
17. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Zurücknahme der Ermächtigung des resignirten Notars Stählen in Heilbronn zur Transport-Vermittlung von Auswanderern nach Amerika als Hauptagenten des Vereins zum Schutze deutscher Einwanderer in Texas, und die Ertheilung der Ermächtigung an denselben als Hauptagenten der deutschen Colonisations-Gesellschaft für Texas. 347.
18. Ebend. Verfügung, betreffend die Verminderung der Zahl der Visitationen der Ortsfeuerschau und der Oberfeuerschauer. 347.
18. Ebend. Bekanntmachung, betreffend die Stations-Entfernungen auf der neu errichteten Fahrpostroute von Stuttgart nach Calw. 348.
19. Ministerien des Innern, und des Kriegswesens. Bekanntmachung, betreffend die Auszeichnung der Bürgerwehr-Offiziere mit dem Porte-epée. 351.
19. Kriegs-Ministerium. Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung der bisherigen Geheimen-Kriegskanzlei. 354.
20. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der silbernen Verdienst-Medaille an Joseph Hanser von Oberdorf, Oberamts Tettnang. 349.
22. Justiz-Ministerium. Eine veränderte Einrichtung bei dem Oberamtsgericht Ulm betreffend. 342.
22. Ebend. Bekanntmachung, den Uebertritt der Referendäre zweiter Classe von den Gerichtshöfen zu den Oberamtsgerichten betreffend. 345.
22. Ministerien des Innern und des Kirchen- und Schulwesens. Verfügung, betreffend die Organisation der Centralstelle für die Landwirthschaft. 349.
24. Behörde für die Thierarznei-Schule. Bekanntmachung, die Aufnahme von Zöglingen in die Königl. Thierarznei-Schule für das nächste Schuljahr 1848 — 1849 betreffend. 353.
25. Königliche Verordnung, betreffend ein mündliches und öffentliches Anklage-Verfahren in Preß-Prozeßsachen. 335.
26. Kriegs-Ministerium. Verfügung über die Marschverpflegung beurlaubter Soldaten. 354.
26. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Auszeichnung des Polizei-Wachtmeisters Falschebner in Ulm. 359.

29. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der silbernen Verdienst-Medaille an den resignirten Schultheißen Wahrenberger von Erzingen. 360.
30. Ebend. Bekanntmachung, betreffend die Ermächtigung des Vereins zum Schutze württembergischer Auswanderer nach Amerika zum Betriebe der Transport-Vermittlung vou Auswanderern. 370.

August.

1. Justiz-Ministerium. Bekanntmachung, den Verkauf eines Theils des Vorraths an älteren Regierungsblättern und Rechts-Erkenntnissen betreffend. 359.
1. Evangelisches Consistorium. Ergebniß der im laufenden Sommer vorgenommenen zweiten Dienstprüfung evangelischer Predigtamts-Candidaten. 382.
2. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend den Verzicht des Tabacksdosen-Fabrikanten Reinecker in Stuttgart auf ein ihm ertheiltes Patent. 388.
4. Ebend. Bekanntmachung, betreffend die Verleihung eines Einführungs-Patents an Daniel Schwarz von Schleusingen. 370.
6. Ministerium des Kirchen- und Schulwesens. Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Pfarrverweserei in Gerhausen, Dekanats Blaubeuren. 375.
7. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die organischen Bestimmungen der Centralstelle für Gewerbe und Handel. 361.
7. Ebend. Verfügung, betreffend die Wahl des engern Ausschusses der Centralstelle für Gewerbe und Handel. 368.
7. Justiz-Ministerium. Wohnsitz-Veränderung eines Rechts-Consulenten. 369.
8. Ministerium des Innern. Verfügung, die dießjährige Feier des landwirthschaftlichen Festes in Cannstatt betreffend. 371.
8. Commission für die Organisation der Bürgerwehr. Verfügung, betreffend die Instruktion über Wachdienst, Plänkeln, Behandlung des Gewehrs, Trommel-Signale und das Verhältniß der Bürgerwehr zum stehenden Heer. 380.
9. Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen. Verfügung, betreffend die Herabsetzung des Kostpreises für die Gefangenen bei den Bezirksstellen. 379.
10. Kriegs-Ministerium. Bekanntmachung, die Aufnahme von Zöglingen in die Offiziersbildungs-Anstalt betreffend. 376.
10. Ebend. Aufruf der Bewerber für die Aufnahme als Regiments-Offiziers-Zöglinge. 376.
10. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Dienstthätigkeit des Landjäger-Corps in dem Verwaltungsjahr 1847—48. 388.
10. Rectoramt der Universität Tübingen. Verzeichniß der Vorlesungen, welche an der Universität Tübingen im Winterhalbjahr 1848—49 gehalten werden. 392.
11. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Aufstellung weiterer zum Abschluß von Transport-Verträgen mit Auswanderern ermächtigten Agenten des Vereins zum Schutze württembergischer Auswanderer. 390.

September.

Oktober.

November.

8. Justiz-Ministerium. Bekanntmachung, betreffend die Veröffentlichung der Reichsgesetze. 506.
8. Ebend. Bekanntmachung, betreffend die Einsendung der Gebühren für das Regierungsblatt auf das Jahr 1849. 506.
8. Rectoramt der Universität Tübingen. Bekanntmachung, betreffend die Vertheilung der akademischen Preise. 569.
9. Ministerium des Innern. Verzicht des Fabrikbesitzers Straßer auf das ihm verliehene Patent für eine Einrichtung zu Erzeugung von Stabeisen und Stahl aus altem Schmid-, Schmelz- oder Puddel-Eisen. 575.
10. Ministerium des Kirchen- und Schulwesens. Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer katholischen Pfarrei in Pfronstetten, Oberamts Münsingen. 568.
10. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Verleihung eines Einführungspatents an die Maschinen-Fabrikanten Hagen und Bährens in Cöln auf die von ihnen dargelegte Construktion eines Schiebers für rotirende Dampfmaschinen. 575.
13. Finanz-Ministerium. Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß der dießjährigen ersten Forst-Dienstprüfung 570.
13. Ebend. Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß der dießjährigen zweiten Forstdienstprüfung. 571.
14. Justiz-Ministerium. Wohnsitz-Veränderung eines Rechts-Consulenten. 567.
17. Ministerien des Innern und der Finanzen. Verfügung, betreffend die Anfangszeit des Flößens auf der Enz und Nagold. 567.
17. Ministerium des Kirchen- und Schulwesens. Verfügung, betreffend die Aufhebung der Beförderungs-Prüfung der Volksschullehrer. 568.
17. Ebend. Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer evangelischen Pfarrverweserei zu Baiereck, Oberamts Schorndorf. 568.
24. Justiz-Ministerium. Wohnsitz-Veränderung eines Rechts-Consulenten. 574.
24. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die Zurücknahme der Ministerialverfügung über die zeitige Kenntnißnahme der Polizeibehörden von unglücklichen Geburten. 575.
24. Ebend. Rechenschaft über die Verwaltung der allgemeinen Brandschadens-Versicherungs-Kasse auf das Jahr 1846—47. 582.
25. Ebend. Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß einer zweiten-höheren Regierungs-Dienstprüfung. 609.
26. Ebend. Verfügung, betreffend die Brandschadens-Umlage für das Verwaltungs-Jahr 1848 bis 49. 581.
27. Justiz-Ministerium. Vorladung der Rechts-Candidaten zu der ersten höheren Dienstprüfung. 579.
29. Studienrath. Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß einer Dienstprüfung für Lehrstellen an höheren philologischen Lehranstalten. 613.

December.

II.

Alphabetisches Sachregister.

A.

B.

C.

G.

H.

J.

K.

L.

O.

P.

R.

S.

V.

W.

Z.

III.

Personen-Register.

IV.

Orts=Register.

Berichtigung.

Bei dem Abdruck der Instruktion zu Vollziehung des Gesetzes vom 14. April 1848 in Betreff der Beseitigung der auf Grund und Boden ruhenden Lasten d. d. 23. Oktober 1848 (Reg.Blatt Nr. 63, S. 509 ff.) haben sich folgende Druckfehler eingeschlichen, welche hiemit berichtigt werden:

S. 537, muß es statt: „als Stellen im Multiplicator vorhanden sind" heißen: als „Nullen" u. s. w.

S. 547, L. 2 von oben muß es statt: „115,377" (zweimal) heißen: „112,377"
deßgleichen L. 2 und 6 von oben statt: „34,623" heißen: „37,623"
endlich in der Anmerkung * L. 2 statt: „0,01293": „0,901293"

S. 555, L. 4 von oben soll statt: „Leistung 0,041875" stehen: „Leistung = 1. „0,041875"

In der Hülfstafel zu Tabelle II. ist unter 17 statt: „71,029537" zu setzen: „71,092537."

Ferner sind in den Nummern 22. 32. 38. 65. und 69. je am Ende der Blätter Berichtigungen und Druckfehler angezeigt.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.



